NEDL TRANSFER
HN 2FQ9 6

Digitized by Google

KD 41031

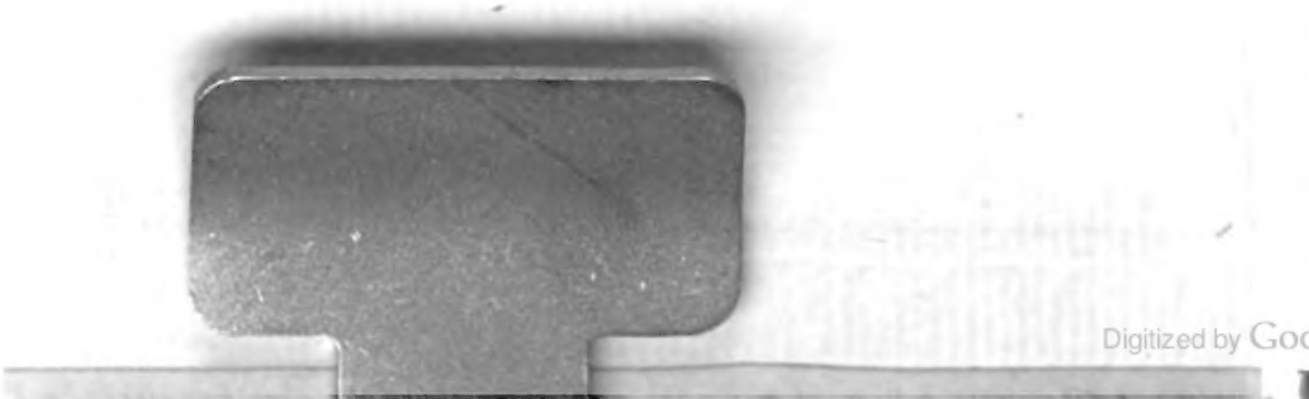

Digitized by Google

Johannes Maj.

Digitized by Google

Digitized by Google

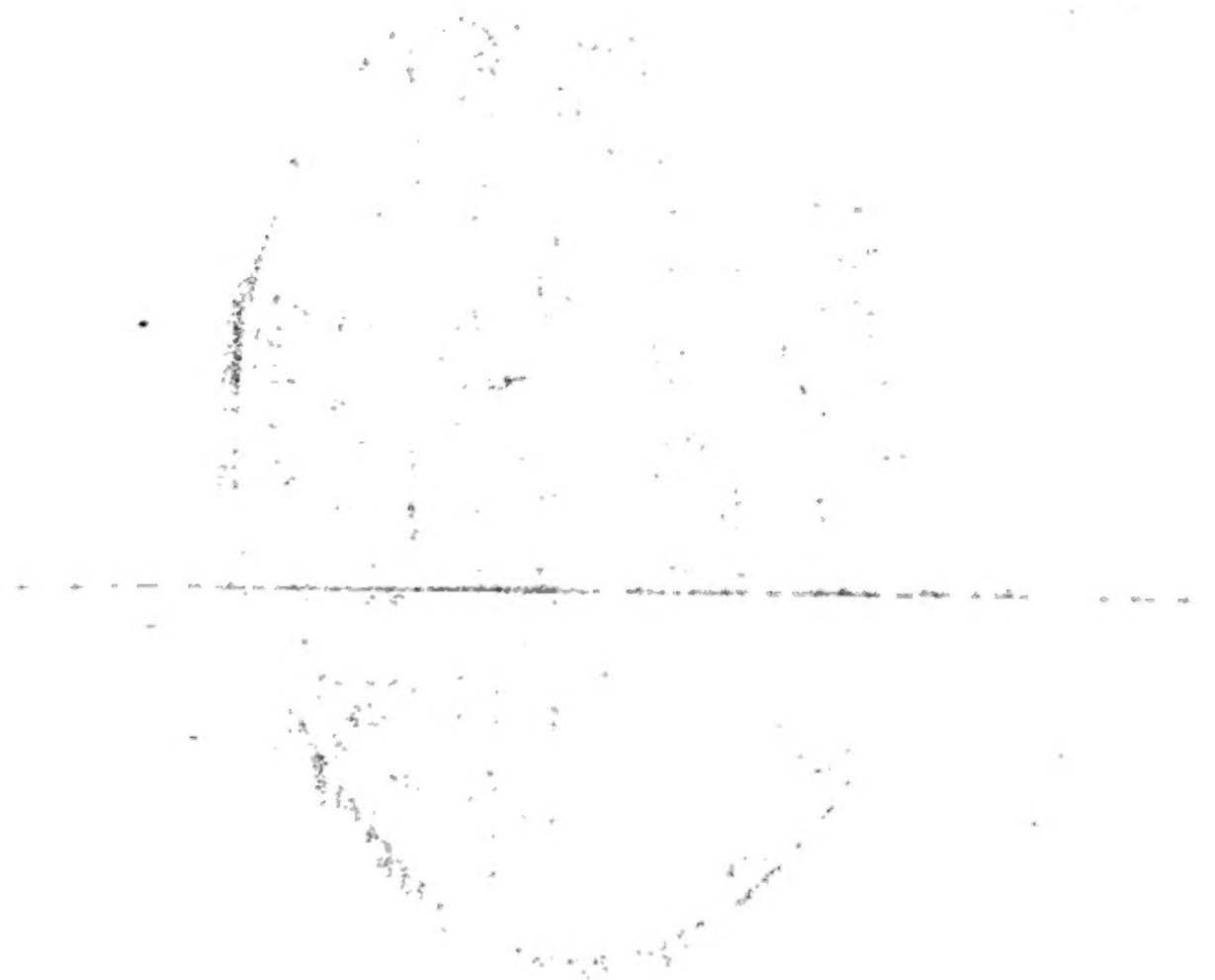

Digitized by Google

Beschreibung

und

Geschichte

des

Hochstifts und Fürstenthums

Osnabrück

mit einigen

Urkunden

von

D. Johann Eberhard Stüve,

Syndicus der Stadt Osnabrück.

Osnabrück,

in der Schmidtschen Buchhandlung.

1789.

Digitized by Google

KD 47031

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Digitized by Google

Vorrede.

Da Gluck seligsten andenken starb, war ich der erste der Gluck verlohr, und der erste der Gluck wieder fand. Gluck, das Glück, das Glück, das Glück

Vorrede.

Die Osnabrückſche Geſchichte des Herrn geheimen Juſtizraths Möſers, wovon der erſte Theil 1768 herauskam, ſchien mir die Meinige ſo überflüßig zu machen, daß ich nicht allein, ſobald es thunlich war, mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts abbrach, ſondern auch der Fortſetzung und noch mehr, dem Gedanken, dieſe Geſchichte weiter zu bearbeiten, entſagte.

Die Erwartung derjenigen, welchen meine Geſchichte eigentlich gewidmet geweſen, wurde aber durch die Möſerſche Geſchichte nicht befriediget; die gelehrten Unterſuchungen des Zuſtandes des alten Deutſchlandes, waren, weil ſie außer ihrem Geſichtskreiſe lagen, nicht nach ihrem Geſchmack. Die Geſchichte wurde ihnen zu weitläuftig, und da dieſelbe bis zu dem Jahre 1192 ſchon zwey Bände ausmachte, ſo überzählten ſie ſchon die Zahl der Bände, die noch folgen, und, da zwiſchen der Ausgabe des erſten und zweyten Bandes eine Zeit von zwölf Jahren verfloſſen, und ſeit 1780 nichts weiter erſchienen, die Zahl der Jahre, die noch verlaufen müßten, ehe ihr Verlangen nach der neuern Geſchichte, befriediget werden würde. Die Sandhoffſche Geſchichte, welche 1785 erſchien, enthielt nun zwar die neuſte Geſchichte; aber die lateiniſche Sprache, worin

ſie

Digitized by Google

sie abgefasset ist, verhinderte, daß sie bey denen, welche dieser Sprache nicht mächtig sind, keinen Beyfall finden konnte; und daher erneuerte sich das Verlangen nach meiner Geschichte dergestalt, daß mir endlich die Nachricht gesteckt wurde, meine ehemaligen Aufsätze, sollten so wie sie wären, zusammen gedruckt werden. Gleichgültig konnte mir dieses nicht seyn, weil die begangenen Fehler, Irrthümer und Auslassungssünden mir gar zu bekannt waren. Um also den angedroheten Abdruck zu verhindern, erboth ich mich, selbst einen verbesserten Abdruck zu besorgen; und da gewisse Umstände mir die Zeit dazu verschafften; wandte ich dieselbe zur Verbesserung des unrichtig erzählten und zur Ergänzung des Ausgelassenen an; wobey ich denn, nebst dem, was ich selbst vor und nach angemerket hatte, die Mösersche und Sandhoffsche Geschichte benutzet habe: und da es denjenigen, welchen eigentlich mit dieser Geschichte gedienet seyn kann, oft an der Kenntniß des Landes, in welchem sie leben, mangelt; so wird ihnen die vorausgeschickte Beschreibung desselben, wol nicht unangenehm seyn.

Um dieser willen scheinet es überflüßig zu seyn, daß die Geschichte mit einigen Zeugnissen der Geschichtschreiber und Urkunden hin und wieder beleget worden, und anfänglich war ich auch gesinnet,

sinnet, nur blos, und ohne einige Beweise, die Geschichte zu erzählen. Allein den Sachverständigen, die andrer Meynung waren, zu willfahren, habe ich meinen ersten Vorsatz fahren lassen, und Schriftsteller und Urkunden, und wenn diese schon irgendwo gedruckt waren, wo sie anzutreffen sind, angeführet, einige, besonders noch ungedruckte aber im Anhange abdrucken lassen. Daß unter den Schriftstellern der Vater der Osnabrückschen Geschichte, Erdwin Erdmann, nicht angeführet worden, muß ich damit entschuldigen, daß da man ohne ihn wenig von der Osnabrückschen alten Geschichte wissen würde, er von Anfang an, bis 1454 auf allen Seiten mehr als einmal würde haben angeführt werden müssen, dannenhero ich solches lieber ein für allemal habe anzeigen als immer einerley wiederholen wollen.

Osnabrück den 12 März 1789.

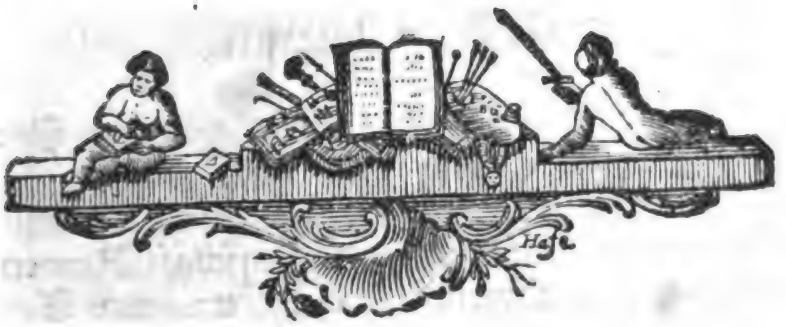

Beſchreibung des Hochſtiffts und Fürſtenthums Oßnabrück.

Erſter Abſchnitt.

Von der Lage, Verfaſſung und Beſchaffenheit des Landes.

Das Hochſtifft und Fürſtenthum Oßnabrück lieget im Niederrheiniſch-Weſtphaliſchen Kreiſe, zwiſchen dem 25ten Grad 12 Min. und dem 26 Grad 3. Min. der Länge, und der 9ten bis 47ten Min: des 52ten Grades der nördlichen Breite, und enthält 36. Quadrat-Meilen.

Gegen Morgen wird daßelbe von der Grafschaft Diepholz, dem Dümmersee, dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg; gegen Mittag von der Grafschaft Ravensberg und dem Oberstiffte Münster; gegen Abend von den Grafschaften Tecklenburg und Lingen; und gegen Mitternacht von dem Niederstifte Münster begränzet. Das von den übrigen Stifts-Ländern getrennete, weiter gegen Mittag unter dem 25 Grad 10. Min. der Länge und 51. Grad 50. M. der Breite liegende Amt Reckenberg stößt gegen Morgen an die Grafschaft Ritberg, gegen Mittag an das Oberstifft Münster, gegen Abend gleichfals an das Oberstifft Münster und die Herrschaft Rheda, und gegen Mitternacht an die Grafschaft Ravensberg a).

Die römischen Schriftsteller belehren uns, im Mangel einheimischer, daß im ersten Jahrhundert nach der Geburt Christi, an der Ostseite der Hase, die Engerer oder Angrivarier und an der Westseite die Brücher oder Bructerer gewohnet

---

(a) Man hat vom Stifft Osnabrück verschiedene Landkarten, als eine von Gigas, eine neuere von Meuschen. Die beste aber ist eine von dem General Major von dem Busche 1774 aufgenommene, und da nur wenig Exemplare davon abgedrukt, von M. Reinhold 1776 vermehrt herausgegebene, von Lotter in Augsburg nachgestochene Carte.

net haben und daß, nachdem die letztern von den ersten verdrungen, die Chasuarier und Dulgubiner dieser ihre verlaßene Sitze wieder eingenommen haben. Diese und andre Nationen wurden in den nachfolgenden Zeiten unter den allgemeinen Namen Sachsen mit begriffen, wovon ein Theil im fünften Jahrhundert an der Eroberung Brittanniens mit Theil genommen, sich daselbst niedergelassen und das angelsächsische Reich gestiftet hat. Der zurück gebliebene größeste Theil gerieth mit den benachbarten Franken in Streit, mit welchen derselbe vom Jahr 555. an, bis 803, da die Sachsen von dem Kaiser Carl dem großen völlig überwunden, fast beständig Kriege geführet haben.

Etwas, aber nicht viel, heller siehet es um die Zeiten dieses Kaisers aus. Denn da derselbe 803. dem ersten Bischof zu Osnabrück, einen zwischen Farnewinkel, Rutanstein, (a) Angeri, Osning, Sinethi, Bergashovit, Drevenomeri, Etanarsfeld und Dümeri gelegenen Wald geschenket hat; so weiß man doch mit Gewisheit nicht zu bestimmen, wo einer oder ander dieser Oerter gelegen gewesen seyn mag; auch kennet man alle Gauen, in welche Sachsen damals vertheilt gewesen, und derselben

(a) Farnewinkel und Rutanstein sollen an der Grenze des Landes hinter Glandorf gelegen gewesen und Dümeri, der dümmer See seyn. Westph. Beyträge von 1778 S. 322.

Lage noch nicht zuverläßig. Was bisher davon entdecket worden beſtehet kürzlich in folgenden:

In den Gau Reckwit war Oßnabrück, Oeſede, Lengerke, Oſterhus und Hickingen gelegen. In der Gau Derſaburg, welche etwa die unter der Deesberger Mark jetzo begriffene Gegend befaſſet haben mag, wird Wahlenhorſt genant. In der Grongau lag Kilver, Weres, Weſtreim, Holnidde, Anaruppe, Lausdorpe, Terſebure und Ammern; davon ein Theil in Kilver, Wehrendorf, Weſtram, Andrup und Himmern noch kenntlich iſt. In der Süderberger Gau befand ſich Loder (Laer) und Erpingen im Kirchſpiel Diſſen. In der Südergau Wiedenbrück. Die Agroringer Gau begriff einen Theil des Oßnabrückiſchen Nordlandes, und einen Theil vom Münſteriſchen, als Meppen, unter ſich. In der benachbarten Weiſſengau befanden ſich Hervord, Schildeſche und vielleicht auch Diſſen. In Leergau waren Wildeshauſen, Fiſchbeck und Holzdorff; und in einen andern Leergau werden Bure, Dulinetra, Halatra, Garta, und Tetrebura genannt, welches wahrſcheinlich die im Amte Grönenberg gelegene Dörfer und Bauerſchaften Buer, Dilingdorf, Schlochtern, Gerde und Tittingdorf ſind. Und mit dieſem wenigen wird man ſich begnügen müſſen, bis mehrere Nachrichten die bisherige Dunkelheit aufklären werden.

Nach-

Nach einer zu des Bischofs Bernards Zeiten gemachten Einrichtung wird heutiges Tages das Hochstifft in sieben Aemter: Iburg, Fürstenau, Vörden, Lunteburg, Wittlage, Grönenberg und Reckenberg eingetheilet, welche, wenn vorher noch ein und anders vorausgeschickt, einzeln zu betrachten seyn werden.

Das Oberhaupt des ganzen Landes ist der Bischof, wozu nach Vorschrift des 1648 geschlossenen westphälischen Friedens wechselsweise ein katholischer und evangelischer, und zwar letzterer allemahl aus dem Durchlauchtichsten Hause Braunschweig und Lüneburg erwählet werden muß. Aus welchem Hause nunmehro, nach dem westphälischen Friedensschlusse, der dritte; Ihro Königliche Hoheit Friederich, Herzog von York und Albanien, 1764 erwählet worden und, nach dem die Regierung von deroselben Herrn Vater Georg III König von Grosbrittannien, wehrend der Minderjährigkeit desselben, zum großen Vortheil des Landes geführet, im Jahre 1783 solche selbst angetreten hat.

Die Regierung wird nach Vorschrift der, in Gefolg des 13 Artickels des Osnabrückschen Friedens-Instruments 1650. errichteten immerwehrenden Wahl-Capitulation, und dem alten Herkommen geführet. Nach diesen mischet sich ein katholischer Bischof nicht in dasjenige, was die Lehre und Kirchenzucht der Evangelischen betrifft,

sondern überläßet solches lediglich dem dazu angeordneten, aus einem weltlichen und zween geistlichen Räthen bestehenden Consistorio. Dahingegen kan auch ein evangelischer Bischof in Sachen, welche die Religion, Kirchen-Zucht und andere geistliche Dinge der Katholischen betreffen, nichts verordnen, sondern überläßet solche dem Curfürsten von Cölln als Metropolitan, unter dessen Oberaufsicht die bischöfliche geistliche Gerechtsame und Gerichtbarkeit von den Vicariis in pontificalibus und spiritualibus, dem Official und den Archidiaconen besorget werden.

Vordem erstreckte sich die geistliche Jurisdiction eines Oßnabrückischen Bischofs viel weiter als heutiges Tages, denn es stunden unter derselben, ausser dem Oßnabrückschen Lande, die Grafschaften Tecklenburg und Linge, von dem Stifft Münster ein Theil des Amts Bevergern, das Emsland, das Amt Cloppenburg und Vechte, so dann Wildeshausen, ein großer Theil von Ostfriesland, Oldenburg und Diepholz; ingleichen ein Theil vom Mindischen und die Ravensbergischen Aemter Engern und Ravensberg a) nebst der Grafschaft Rittberg und der Herrschaft Rheda b), welche aber durch die Reformation verlohren gangen.

Es ist aber ein Bischof zu Oßnabrück nicht allein ein geistlicher Bischof, sondern auch ein weltlicher Reichsfürst. Zur Regierung des Landes ist von Ernst

(a) Ravensbergische Merkwürdigkeiten 2 Th. S. 192.
(b Acta Synodalia Osn. p. 58. 62.

Ernst August I ein besonders geheimen Raths-Collegium angeordnet, welchem auch zugleich, als der fürstlichen Rent-Cammer, die Verwaltung der fürstlichen Tafel- oder Domainen-Güter anvertrauet ist, unter dessen Aufsicht in jedem Amte ein Drost und Rentmeister das Nöthige besorgen.

Die weltliche Gerichtbarkeit wird von der Land- und Justiz-Canzley, welche jetzo aus einem Vicecanzler, Vicedirector und zween Räthen, zween Secretarien, einem Registrator und zween Cancelisten bestehet, und halb der katholischen halb der evangelischen Religion zugethan sind, verwaltet, und in Peinlichen, (a) Lehn und Marken auch in den von den Gogerichten an die Canzeley gehenden Apellations-Sachen die Gerichtbarkeit allein hat, in andern Sachen aber mit dem Official concurrentem Jurisdictionem exerciret. Neben der Canzeley haben auch der Official im ganzen Lande und die Archidiaconen im gewissen Districten die Ci-

(a) Vordem wurden die Verbrecher in den bey den Aemtern vorhandenen Gefängnissen bewahret und von den Beamten verhöret. Jetzt aber, nach dem ein neues Gefängniß in Osnabrück erbauet, und noch ein Criminal Justiziarius und Actuarius angesetzet, werden die Delinquenten von diesen verhöret, und wenn etwa die Tortur von der Canzeley, die das Directorium des Processes behält, erkannt wird, von denselben vollstrecket, die von der Canzeley erkannten und vom Landesfürsten bestätigten Lebensstrafen aber werden in den Aemtern, wohin die Verbrecher zu dem Ende gesandt werden vollzogen.

vilgerichtbarkeit hergebracht, mit dem Unterschiede, daß von den Archiadiaconen an den Official appelliret werden kann. Von der Canzeley und dem Official gehen aber die Apellationen an die höchsten Reichsgerichte, wiewohl vom Official auch, an dessen stat, der so genante recursus ad principem genommen werden kann. Unter der Canzeley stehen die Gografen derer in den Aemtern einer oder mehrere sind, welche über die Landes Einwohner die Untergerichtbarkeit verwalten, und wann sie auch über eine Stadt oder Flecken die Gerichtbarkeit haben, Richter genannt werden.

Als ein Reichsfürst hat der Bischof Sitz und Stimme auf dem Reichstage, wenn er katholisch zwischen Lüttrich und Münster, wenn er aber evangelisch auf der Querbank, giebt aber auch alsdann zwischen Münster und Lüttrich seine Stimme. Unter den Fürsten des Westphälischen Kreyses hat er auf den Kreyßtagen die vierte Stimme. Zu den Reichs-Anlagen werden zu einem Römer Monath 6 Mann zu Pferde und 36 Mann zu Fuß gestellet und zu deren Unterhaltung monatlich 216 fl erleget und zu Unterhaltung des Reichkammergerichts auf jeden Ziel 81 ℳ 14½ Kr. mithin 162 ℳ 29 Kr. bezahlet.

Das Wapen des Bischofthums ist ein rothes Rad von 6 Speichen im silbernen Felde. Eben dieses Rad führen auch die Landesstände in ihrem

ren Siegeln, jedoch mit dem Unterscheide daß hinter dem Bischöflichen mit einer Bischofsmütze bedeckten Wapenschilde der Bischofsstab und ein Schwerd ins Kreuz stehen, des Domcapitels Schild von den beiden Patronen des Hochstifts Crispin und Crispinian, als Schildhaltern gehalten wird, das Ritterschaftliche in einer Fahne sich befindet, die Stadt Oßnabrück aber ein schwarzes Rad im silbernen Felde in einem Schilde, welches der Apostel Petrus vor sich hält, führet.

Die Einkünfte des Bischofs von den Domainen oder sogenanten Tafelgütern betragen über 40000 ℛ. Weil aber diese zur Bestreitung des Aufwandes nicht hinreichen, so werden jährlich von den Landes Ständen, aus dem in Monath und Rauchschatzungen bestehenden Contributionen der Unterthanen noch 100000 ℛ, bald mehr bald weniger, bewilliget und bezahlet (a). Diese monatlichen Contributionen sind zwar 1667 angesetzt. Es ist aber damahls kein richtiger Grundsatz, nach welchem die Unterthanen steuren müßen, angenommen, und dieses hat verursacht, daß schon seit geraumen Jahren der vierte Theil des damaligen Anschlages überhaupt nachgelaßen, und sehr vielen doch noch beschwerten ein besonderer Nachlaß gegeben worden. Da nun dadurch die Landes Einkünfte einen sehr großen Abgang erlitten, indem der Verlust nicht wieder ersetzet worden; so ist man zwar schon lange auf die Verbesse-

(a) Nähere Beleuchtung ꝛc. S. 87.

rung des Catasters bedacht gewesen, und zu dem Ende bereits unter der Regierung Ernst August II. eine Ausmessung des Landes vorgenommen worden; es haben sich aber dabey viele Schwierigkeiten hervorgethan, und deswegen ist man jetzo mit einer neuen Ausmessung des ganzen Landes beschäftiget; nach deren Endigung dan wohl eine neue Anlage, wodurch keiner vor dem Andern beschweret wird, zu Stande kommen wird. Bis dahin müßen, wenn beträchtliche außerordentliche Ausgaben zu bestreiten, außerordentliche Auflagen ausgeschrieben und beygetrieben werden.

Der Bischof hat auch, wie andere Reichsfürsten, das Recht Münzen prägen zu laßen. Es haben aber die Scheide-Münzen des Stiffts darinn etwas besonders, daß, wenn gleich 24 gGl. oder 36 MGl. wie anderwärts einen Thaler ausmachen, doch nicht darnach, sondern nach Schillingen die öffentliche Rechnungen geführet werden. Es gehen aber 21 Schillinge auf einen Thaler, und auf einen Schilling 12 Pfennige, daß also 252 Pfennige auf einen Thaler, mithin 7 ß. auf einen Mariengroschen $10\frac{1}{2}$ auf einen Gutengroschen 14 und 21 ß. auf 2 oder 3 MGl gerechnet werden. Die daher entstehenden besonderen Münzen an 3. 4. 6. 12. und 18 ß. müssen also, weil sie auswärts nach der Pfennige Zahl nicht so hoch ausgebracht werden können, nothwendig im Lande bleiben oder wieder dahin zurükfliessen.

Die

Die Regierung des Landes muß nach der 1650 errichteten immerwährenden Capitulation eingerichtet werden, und da in dieser auch den Lands-Ständen ihre Gerechtsame bestätiget worden; so werden dieselben in wichtigen, die Landesverfassung betreffenden Sachen, mit zu Rathe gezogen.

Es bestehen aber diese Landesstände aus dem Domcapitel, der Ritterschaft und den Städten, welche drey Collegia ausmachen.

Das Domcapitel bestehet aus einem Domprobst, Domdechanten, und 23 Domcapitularen, unter welchen drey der evangelischen Religion zugethane sich befinden; insgesamt aber müssen dieselben von alten teutschen Adel seyn und dannenhero bey ihrer Aufnahme ihre sechzehn Ahnen beweisen und beschwören lassen.

Die Ritterschaft bestehet aus dem im Lande angesessenen Adel. Es wird aber dazu, daß einer Sitz und Stimme im Ritterschaftlichen Collegio erhalte, nach einer Vereinbarung von 1710 erfodert, daß er seine 16 Ahnen erprobe und beschwören lasse, und überdem ein adeliches Landtagsfähiges Ritterguth besitze. Solcher Güter werden nun zwar im Hochstifft 72. gezählet, weil aber verschiedene vom Adel mehr dergleichen besitzen, andre aber von solchen, welche ihre 16 Ahnen nicht beweisen können, ja auch wohl von Personen bürgerlichen Standes besessen

sessen werden; so ist die Anzahl der dieses Collegium ausmachenden Mitglieder nicht halb so stark.

Der Freyherr von Bar zu Baren-aue behauptet zwar daß ihm als Erblanddrosten in der Ritter-Stube der Vorsitz und das Directorium gebüre. Weil aber derselbe der Ahnenprobe sich nicht unterwerffen, die Ritterschaft ihm auch, das Landdrosten Amt erblich nicht zugestehen will, und er darüber mit derselben am kayserlichen Reichs-Hofrath in einen Proceß gerathen ist; so hat er seit geraumen Jahren sich der ritterschaftlichen Versammlung enthalten.

Das Städtsche Collegium bestehet aus der Stadt Osnabrück und den drey Landes-Städten Wiedenbrück, Quackenbrück und Fürstenau. Die erste beschickt mit Einschluß ihres Syndici und Secretarii den Landtag mit neun Deputirten, die übrigen Landes-Städte aber, jede nur mit zwey Abgeordneten, also daß dieses Collegium aus funfzehn Personen bestehet.

Ein jeder von diesen Landes-Ständen hat seinen besondern Syndicus und Secretarius, welches Amt in Städtschen Collegio der Syndicus und Secretarius der Stadt Osnabrück versehen.

Wenn

Wenn diese Landes-Stände sich versamlen sollen, so wird Namens des Bischofs von der Land und Justiz-Canzley ein Landtag angesetzet, und die sämtlichen Stände dazu verschrieben. Wenn aber bey erledigten Bischöflichen Stuhl die Landes-Stände zusammen kommen müssen, so werden sie dazu, wann die Versamlung innerhalb der Stadt Oßnabrück gehalten werden soll vom Domcapitel und Bürgermeistern und Rath der Stadt Oßnabrück, wann aber die Versammlung außerhalb der Stadt Osnabrück beliebt wird, von dem Domcapitel allein verschrieben.

Wann sich nun die Landes-Stände an den bestimmten Tage einfinden, so wird von den Hochfürstlichen Canzleyräthen denselben, was der Landesfürst zum Besten des Landes vortragen zu lassen dienlich hält, zum Gutachten vorgetragen. Die Landes-Stände verfügen sich darauf, jedes Collegium in sein besonderes Zimmer, überlegen daselbst dem geschehenen Vortrag, berichtigen das Contributionswesen der Unterthanen, bewilligen daraus dem Landesherren eine Summa, gewöhnlich von 100000 ℛ, geben ihr Gutachten über neue Gesetze und Landesverordnungen, und wann sie sich vereinigt, übergeben sie ihre gemeinschaftliche oder, wann ein oder ander Stand etwa mit den übrigen nicht übereinstimmet, ihre besondern Entschliessungen, der Hochfürstlichen Canzley, worauf, wann dieselben vom Landesfürsten begenehmiget, die Stände wieder entlassen werden.

Von

Von einem jeden Collegio werden zwey ihrer Mitglieder zu Landräthen erwählet, und wann dieselben vom Bischof bestätiget, haben sie mit der Hochfürstlichen Canzeley die Stiffts-Rechnungen abzunehmen, und in Contributions- auch andern, besonders keinen Verzug leidenden, Sachen das nöthige bey dem des Endes versamleten Landrathe zu berichtigen.

Erbbeamte des Hochstiffts sind der Erblanddrost und der Erbjägermeister. Jenes Erbamt bekleidet der Freyherr von Bar als Besitzer des Hauses Baren-aue, und mit diesem werden sowohl die von Ledebur als die von Münch zur Wehrburg belehnet. Andere Landesbediente hat der Landesfürst größesten Theils vor sich, einige aber auf Präsentation der Landesstände, zu setzen.

Die Landes Unterthanen sind in Ansehung der Religion entweder Katholisch oder der Augsburgschen Confession zugethan. Die Kirchspiele sind dannenhero zum Theil Katholisch, zum Theil Evangelisch zum Theil aber vermischet, wie in der Folge bey jeden besonders bemerket werden soll, wiewohl vielfältig die meisten Einwohner des Kirchspiels einer andern Religion, als in ihrer Kirche gelehret wird, zugethan sind. Die Reformirten haben im ganzen Lande keine Kirche, und halten sich zu den Evangelischen. Juden aber werden gar nicht geduldet.

Die Bedeutung, die sich Schellerau in der Geschichte der Kirche erworben hat, ist nicht gering. Es war der Geburtsort des Bischofs Ansgar, des Apostels des Nordens, der hier 801 geboren wurde. Ansgar ist der Gründer der Kirche in Schweden, Dänemark und Norwegen.

Nach der ersten Bischofszeit Ansgars, der 865 starb, ist Schellerau Sitz eines Bischofs gewesen, der auch Schweden und Norwegen mit unter sich hatte. Die Bischöfe residierten aber nicht immer auf Schellerau, sondern auch in Birka, Sigtuna und Upsala. Schellerau ist auch Sitz eines Erzbischofs gewesen, der aber nicht lange dort residierte.

Die Insel enthält ein Kloster, das 1164 gegründet wurde. Es war ein Kloster der Augustiner-Chorherren. Es ist 1527 aufgehoben worden. Die Gebäude sind jetzt Eigentum des Staates und werden als Gefängnis benutzt.

Die Insel enthält ein Kloster, das 1164 gegründet wurde. Es war ein Kloster der Augustiner-Chorherren. Es ist 1527 aufgehoben worden. Die Gebäude sind jetzt Eigentum des Staates und werden als Gefängnis benutzt.

len laßen und 28000, in welchen oft zwey oder mehr Haushaltungen wohnen, angetroffen. Noch genauer ist bey dem Korn-Manael 1772 die Anzahl der Menschen im Lande bestimmet, als dieselbe damals gezählet und 116664 Seelen darinn angetroffen worden; wobey, weil es auf die Zahl derer ankam die Brod bedurften, diejenigen, welche noch kein Brod assen, wohl nicht mit gezählet worden: daß also, da jährlich über 4000 Kinder im Lande gebohren werden, die wohl nicht fehlen, welche die Anzahl aller lebenden Menschen auf 120000 Seelen schätzen, welches auf eine Quadrat-Meile, deren das ganze Land 36 enthält a), im ersten Falle 3240 und im zweiten 3333 Menschen beträgt.

Diese für ein so kleines, meistentheils aus Heidegrund bestehendes, Land erstaunliche Volksmenge zu ernähren, ist der Ackerbau, der überdem sehr beschwerlich, und nicht anders als mit Pferden verrichtet werden kann, nicht zureichend. Rocken und Haber wachsen zwar allenthalben, aber nur in guten Jahren so viel als nöthig ist. Weitzen und Gerste wächset nur an einigen Orten, und muß, was fehlet, durch die Zufuhr aus dem Mindischen und Schaumburgischen ersetzet werden. An einigen Orten wird auch die obere Rinde der Torfmoore angezündet, und nachdem das Feuer verloschen, in die Asche mit gu-

(a) Beylagen zu dem Osnabrückschen Anzeigen von 1769 S. 153.

gaulen Nutzen Buchweitzen oder Heidekorn gesäet.

In den Aemtern Iburg, Grönenberg, Wittlage, Hunteburg und einem Theile des Amtes Vörden wird viel Hanf und Flachs gebauet, und des Winters, wann keine Feld-Arbeit verrichtet werden kann, von den Bauern, Männern und Weibern, Knechten und Mägden gesponnen, und das Garn zum Theil zu auswertigen und einheimischen Fabriken verkauft, gröstentheils aber wird davon von den Landleuten selbst eine grobe Art Leinwand, Löwend genannt, gewebet, welches, nachdem es auf den in der Stadt Oßnabrück und an einigen andern Oertern befindlichen Leggen oder Schau-Anstalten gemessen, gewürdiget und ordentlich zusammen gebunden, von einheimischen Kaufleuten aufgekauft und solchemnechst durch die Holländer, Engelländer, Spanier und Portugiesen nach Afrika und Amerika verfahren, und da jährlich an die 30000 Stück zur Schau gebracht und verkauft werden, dadurch eine Summe von mehr als 600,000 ℳ ins Land gebracht wird.

In einem Theile des Amtes Fürstenau wird auch von Linnen und Landwolle eine grobe Art Zeuges, Wollaken genannt, verfertiget und von den Landleuten theils zu ihrer täglichen Kleidung verbrauchet, theils auch nach Grönningen und Friesland ausgeführet und verkauft. Bey welchen verschiedenen Arten des Absatzes der wohl nicht geirret, der behauptet hat, daß das Spinn-

rad dem Lande jährlich eine Million Thaler einbringe.

Der löbliche Bischof Ernst August II ließ zwar eine Fayance-Fabrik und eine Glashütte zu Borgloh anlegen, Bergwerke im Hüggel und Marmorgruben an andern Orten eröfnen. Es sind aber diese Anstalten hernach wieder eingegangen. Nur das einzige zum Rothenfelde, unweit Dissen, angelegte Salzwerk ist im Gange geblieben.

Dieses von besagten Landesfürsten 1724 auf seine eigene Kosten angelegte Salzwerk, nachdem eine ähnliche 1447 bey Essen gemachte Anlage, eine im vorigen Jahrhundert bey Lintern und eine von Ernst August II selbst zu Laer gefundene Salzquelle wieder verlassen, bestehet noch und gehöret jezo als ein Allodialguth dem königl. Curhause Braunschweig-Lüneburg, jedoch wird davon, nach einem 1731 mit dem Curfürsten Clement August als Bischof zu Osnabrück getroffenen Vergleiche, der 15te Scheffel der Bischöflichen Osnabrückschen Rente-Cammer berechnet, welches im Jahr 1776. 1963 Thaler betragen hat. Ausser den, von diesem Salzwerke dem Landesfürsten zufliessenden Einkünften, hat auch das Land großen Nutzen davon, indem die Unterthanen das Salz jetzo viel wohlfeiler als vormahls das Frömde sich anschaffen können, die Steinkohlen, bey denen es gesotten wird, im Lande gebrochen und also gut genutzet und verbrauchet werden

den, auch dadurch den Bedienten und Arbeitern am Salz- und Kohlenwerke, wie auch anderen Unterthanen an Fuhrlohn mehr als 10,000 Thaler jährlich zufliessen.

Zu Barenaue im Amte Vörden wird braune Seiffe, welche viele der frömden vorziehen, gesotten; aber nicht soviel als im Lande verbraucht wird, und da die dazu nöthigen Materialien aus frömden Orten herbey geschaft werden müssen, so scheinet es: daß, außer daß der häufige sonst unbenutzte Torf dabey verbraucht wird, wohl kein sonderlich beträchtlicher Vortheil dabey herauskommen werde.

Sonst wurde auch in Osnabrück von den Lohgerbern vieles Sohl- und ander Leder bereitet und an frömde Orter verfahren. Weil aber seit einigen Jahren in den benachbarten Gegenden neue Lohgerbereyen angelegt und zur Aufnahme derselben frömdes Leder mit schweren Auflagen beschweret worden; so scheinet es, daß, wenn nicht andre Auswege eröfnet werden, dieser Handlungszweig mit der Zeit weniger beträchtlich werden dürfte.

Zu Quackenbrück wird ein ziemlicher Handel mit Strümpfen, welche daselbst und in der umliegenden Gegend aus der groben Land-Wolle verfertiget werden, getrieben.

Das von dieser Wolle ehmals in Osnabrück verfertigte grobe Tuch ist bey veränderten Mo-

den jetzt nicht mehr beliebt und daher das Tuch-
macher-Handwerk, welches in der Mitte des vo-
rigen Jahrhunderts noch 300 Meister mit seiner
Leuten ernähret hat, bis auf 5 oder 6 Webestüh-
le herunter gekommen, und es scheinet daß sowoh
daselbst als an andern Orten des Hochstiffts all
Bemühung und Unterstützung um diesem Gewerk
wieder aufzuhelfen, vergebens sey.

Ueberhaupt scheinet es, ausser dem Leinwand
und Wollaken, welches nicht in Fabriken, son
dern von den Bauersleuten selbst verfertiget wird
mit Fabriken im Lande nicht recht fort zu wollen
und dieses aus der Ursache, weil die Arbeiter i
den Fabriken nur wenig und halb soviel al
Taglöhner mit Graben und Holzhacken verdiene
können, derer Taglohn um deswillen sehr hoch ist
weil den Sommer über ihrer wenige im Land
bleiben, sondern größestentheils nach Holland ge
hen und daselbst mit Garten- und Acker-Arbeit
Torf- und Deich-Graben, Grasmähen, Heue
und andrer Arbeit ein gutes Stück Geld verdi
nen, so daß wan sie zu ihren gemietheten Hütte
zurückkommen, sie nach Unterschied ihrer Arbe
20 bis 60 ja 70 holländische Gülden mitbrin
gen, mithin da leicht 6000 Menschen jährlic
diese Reise verrichten, eins in das andre gerechnet
dieselben wohl eine Tonne Goldes ins Land brin
gen mögen.

Bau und Brennholz ist, weil in vorige
Zeiten das Zupflanzen sehr verabsäumet und d
Stel

Stelle des Weggehauenen nicht wieder ersetzet worden, etwas selten und daher theuer. Nachdem man aber in neuern Zeiten diesen Fehler eingesehen, und dannenhero eine ziemliche Anzahl gemeine Marken getheilet, und dadurch, daß ein jeder seinen eigenthümlichen Theil hat, die Zupflanzung und Hegung des Gehölzes beförderet worden; so ist zu hoffen, daß der Mangel künftig nicht so gros mehr seyn werde. Inzwischen ersetzen den Mangel des Brennholzes der an vielen Orten in den Mooren befindliche Torf und die Steinkohlen, welche zur Erwärmung der Zimmer gebraucht werden.

Der Abgang großer Wälder verursacht auch daß die Wildbahn und Jagd nicht sonderlich ergiebig ist. Grob-Wild ist ungemein selten. Hirsche und Rehe kennet man nicht, und wenn etwa aus der Nachbarschaft ein Schwein sich verirret, so ist es bald erleget. Da nicht allein der Landesfürst, sondern auch das Dom-Capittel, der Adel und sonst verschiedene mit der Jagd berechtiget sind, so wird dem kleinen Wilde zu sehr nachgetrachtet als daß es sich sonderlich vermehren könte. Die Grafschaft Tecklenburg ersetzet aber auch hierin oftmals den Mangel. Unterdessen findet sich hier ein rares Wildpret, nemlich die sonst seltnen Hortulanen. Diese halten sich im Sommer in den um die Stadt Osnabrück gelegenen Feldern auf, und sind vordem, auch noch unter der Regierung des Churfürsten Clement August häufig gefangen, und an den curfürstlichen Hoff nach Bonn gesandt worden.

Nachdem aber während des letzten Krieges dieser Vogelfang aufgehöret, ist derselbe bis jetzo noch nicht wieder hergestellet worden.

Die Fischerey in den Flüssen ist, weil sie klein, nicht beträchtlich; doch findet man Hechte, Bärse, Mönnen, Schleye, Quappen und dergleichen am meisten in der Hase, in der Gegend von Quackenbrück; bis dahin, auch wohl, ob gleich sehr selten, bis Osnabrück, Lachsforellen hinauf steigen. In kleinen Bächen finden sich auch wohl Forellen und Krebse.

Ausser den gewöhnlichen Feld- und Garten-Gewächsen werden auch hin und wieder Truffeln angetroffen, welche vordem durch besondre Truffeln-Jäger und Hunde aufgesucht worden, jetzo aber der Mühe nicht werth geachtet werden.

An Mineralien sind zwar im Hüggel, Strengenbrink und Norrrupper Berge Silbergänge entdecket worden. Es hat auch Ernst August II dieses zu benutzen gesucht. Weil aber der Erfolg der Hofnung nicht entsprochen; so ist die angefangene Arbeit wieder verlassen.

Berg-Crystalle finden sich auf dem Schinkelberge und auf dem sogenannten Penterknapp, deren reiner Ansatz 4 bis 5 Linien hoch, und der Durchschnitt 2 bis 3 Linien hält, sie sind sechseckig oben zugespitzt.

Aller-

Allerhand Marmor wird hin und wieder angetroffen, weisser und grauer mit gelben Adern bey Düstrup, schwarzer mit weissen Adern bey Buer, blauer mit weiß vermengter im Kirchspiel Ostercappeln, und im Belmschen schwarzer mit weissen Adern, grüner mit gelben und weissen Wolken, schwarzer mit gelben Muscheln, grauer mit gelben und rothen Flecken. In der Gegend von Damme trifft man auch Achat und Hornstein an. Alle diese Sachen werden aber jetzo nicht genutzet.

Mehr Vortheil geben die Steinkohlen. Die im Borgloher-Berge werden meistentheils bey dem Salzwerke zum Rothenfelde verbraucht. Der Kohlenbruch im Piesberge, welchen die Stadt Osnabrück bearbeiten lässet, liefert die Kohlen zu der Stadt Kalchbrennerey und zum Einheitzen der Stuben. Zu Oesede, zu Lintorf und vielleicht an mehreren Orten sind auch dergleichen anzutreffen; doch werden die meisten noch aus der Grafschafft Tecklenburg angefahren.

An Steinbrüchen ist in den beraigten Gegenden kein Mangel. Bruch- oder Mauersteine findet man, ausser im Artlande, wo keine Berge sind, allenthalben. Werkstücke zu Thüren und Fenstern, Treppen und dergleichen werden in den Iburgischen und Oesedischen Steingruben angetroffen. Mühlen-Steine sind vormals im Hüggel gebrochen und noch daselbst anzutreffen. Steine zum Kalchbrennen sind auch nicht selten, woraus

hin und wieder mit Holz, bey der Stadt Osnabrück aber mit Piesberger Stein-Kohlen guter Kalch den ganzen Sommer hindurch gebrannt wird, und man braucht sich unter den Bruchsteinen nur ein wenig umzusehen, um eine Menge ganz sonderbar gezeichneter Dendriten darunter zu finden.

Gebackene Steine und Ziegel werden zu Barenaue, zu Hagen und anderen Orten in Menge verfertiget.

Die Viehzucht ist, wie in Bergen und Heyden gewöhnlich, nicht ergiebig, und kann ausser dem Artlande nicht mehr angezogen werden, als zur Nothdurft gebraucht wird, doch ist bey dem in Holland und Friesland gewesenen Viehsterben manches Stück Hornvieh dahin verhandelt, auch wehrend des letzten Krieas zwischen England und Holland eine Menge Schweine dahin verkauft worden.

Ins besondre sind die Pferde, welche zum Ackerbaue gebrauchet werden, da die gemachete Probe mit Ochsen nicht angeschlagen, von mittelmäßiger Grösse. Große, starke und schöne Pferde müßen von andern Orten angeschafft werden. Das Hornvieh ist klein, unansehnlich und an Milch und Butter nicht ergiebig, dannenhero ein großer Theil Butter von frömden Orten zugeführet und das meiste und beste Schlachtvieh aus dem Oldenburgischen hergeholet wird, wie dan

auch

auch das bisweilen aus dem Oldenburgſchen eingeführte milchgebende Vieh ſelbſt auf den beſten Weiden in einem paar Generationen ausartet, und ins Mittelmäßige zurückfällt. Schaafe ſind, weil ſie den Sommer über nur in Bergen und Heiden ihre Nahrung kümmerlich ſuchen müſſen, gleichfals klein. Die Bienenzucht iſt bisher nur im kleinen und nicht mit dem gehörigen Fleiſſe betrieben worden. Nachdem aber von den Landes-Ständen Belohnungen darauf geſetzet worden, ſo ſcheinet ſich dieſelbe in etwas zu beſſern, doch nicht in dem Maaſſe wie es wohl ſeyn könnte, da allerhand den Bienen dienliche Kräuter und Gewächſe nicht ſelten ſind. Wie dan auf den Bergen und in den Thälern verſchiedene ſonſt ſeltene Arten von Kräutern von Kennern angetroffen werden.

Das Land wird durch verſchiedene, doch nicht beträchtliche Flüſſe gewäſſert, die, auſſer der Emſe, insgeſamt im Hochſtift entſpringen, und dannenhero in demſelben nicht ſo groß ſind, daß der Handlung ein Vortheil dadurch zuwachſen könnte. Deswegen die ſowohl aus- als eingehenden Waaren auf der Achſe ab und zugefahren werden müſſen. Die Haſe entſpringt im Hilterſchen Berge; flieſſet durch das Kirchſpiel Welingholthauſen, und theilet ſich im Kirchſpiel Geßmold in zwey Arme, von welchen der nach Nordoſten flieſſende die Elſe genannt wird, der nach Nordweſten ſeinen Gang fortſetzende aber ſeinen Namen behält, und durch das Amt Iburg

burg zwischen den Kirchspeln Holte und Schledehausen, Belm und Bissendorff, durch die Stadtkirchspiele, längs der Stadt Osnabrück, ins Kirchspiel Wahlenhorst seinen Weg nimt, und nachdem er daselbst eine Zeitlang die Grenze des Landes gegen die Grafschaft Tecklenburg gemacht, in das Amt Vörden trit, und wenn er bey Bramsche, dem Kloster Malgarden und der Commenderey Lage vorbey geflossen, die Grenze zwischen den Aemtern Vörden und Fürstenau macht, worauf er gänzlich in das Amt Fürstenau trit, und nachdem er bey Badbergen vorbey geflossen, ober und unterhalb Quackenbrück sich in eintge Arme theilet, die sich aber hernach in zwey Haupt-Arme wieder vereinigen, wovon der zur Rechten, unter den Namen der großen Hase, nunmehro in das Stift Münster trit, und das Stift Osnabrück verläßt; der zur Linken Hand aber, die kleine Hase genant, durch einen Theil des Kirchspiels Menslage sich schlängelt und darauf sich mit der großen Hase wieder vereiniget, nachdem sie zusammen bey Aselage nochmals das Stift Osnabrück berühret, vollends daßelbe verlässet, bey Haselunne, vorbey fliesset, und bey Meppen sich mit der Emse vereiniget, und mit derselben durch den Dollart in das teutsche Meer fällt.

Dieser Fluß, der das Hochstift von Mittag gegen Mitternacht, einen Weg von 8 teutschen Meilen, die Krümmen nicht mit gerechnet, durchfliesset, und fast alles Wasser, was in den bergigen

gigten Gegenden deßelben sich samlet, aufnehmen muß, verursachte oft in den niedrigen und ebenen Gegenden des Landes im Amte Fürstenau sehr große Ueberschwemmungen, dergestalt daß zu Badbergen, Quackenbrück, und Menslage, weil das Wasser keinen genugsamen Abfluß hatte, die Landleute oft sehr großen Schaden litten. Dieses abzuwenden ist vor einigen Jahren von Herbergen im Kirchspiel Menslage an, bis nach Aselage ein Canal geführet worden, durch welchen das Wasser nunmehro abgeleitet und in grader Linie der Hase zugeführet wird. In die Hase fliessen:

Die Wierau. Diese entspringt im Kirchspiel Oldendorf, fliesset durch das Kirchspiel Schledehausen, und vereiniget sich in demselben mit der Hase.

Die Nette entspringet im Kirchspiel Ostercappeln, und nachdem sie durch die Kirchspiele Belm und Rulle geflossen, fällt sie unterhalb der Stadt Osnabrück in die Hase.

Die Düte hat ihren Ursprung im Kirchspiel Borgloh, fliesset bey Gesede vorbey, durch die Stadt-Kirchspiele, wo sie bey Atter in die Grafschaft Tecklenburg trit, und etwas über der Dörenburg, im Kirchspiel Wahlenhorst sich in die Hase ergiesset.

Die Else trennet sich vorgedachter massen im Kirchspiel Gesmold von der Hase, fliesset darauf bey dem Hause Gesmold und dem Flecken

Melle

Melle vorbey, zwischen den beyden Kirchspielen Buer und Riemschloh durch, nach der Bruchmühle; daselbst nimt sie die, eine Zeitlang die Landes-Grenze machende Warmenau auf, trit darauf in die Grafschaft Ravensberg, und fällt eine Meile unterhalb Herford in die Werre und mit dieser demnechst bey Reme in die Weser.

Die Hunte entspringt im Kirchspiel Buer im Amt Grönenberg und fließt durch die Aemter Wittlage und Hunteburg, zwischen dem Amte Vörden und der Grafschaft Diepholz durch, in den gleichfals auf den Grenzen liegenden Dümmersee. Von da, wo sie diesen, ohngefehr eine Stunde Weges langen See wieder verläßt, bis Diepholz wird sie die Lohne genannt: von da, wo sie ihren alten Namen Hunte wieder bekömt, fließt sie bey Wildeshausen und Oldenburg, wo sie schiffbar wird, vorbey und nachdem sie sich bey Elsflerh mit der Weser vereinigt, ergießt sie sich mit derselben in die Nordsee.

Die Emse, welche in der Grafschaft Rieberg entspringet, fliesset queer durch das Amt Reckenberg bey Wiedenbrück und Rheda vorbey; ferner durch die Herrschaft Rheda und längs durch das Hochstift Münster. Nachdem sie bey Meppen die Hase aufgenommen, trit sie in Ostfriesland, alwo sie bey der Stadt Emden in den Dollart und ins teutsche Meer fällt.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von der Stadt Oßnabrück.

Die Stadt Oßnabrück, von welcher das ganze Hochstift den Namen hat, liegt, nach den von dem Göttingschen Professor Lichtenberg 1772 angestelleten Beobachtungen, unter dem 25°. 38'. 30'' der Länge und den 52° 16' 12'' der nordlichen Breite(a). In Ansehung des Landes ist sie ringsumher von dem Amt Iburg umgeben, sie gehöret aber nicht zu demselben, sondern hat ihre eigene Verfassung(b).

Woher die Stadt den Namen erhalten, darüber sind die Schriftsteller nicht einig. Da dieselbe in der gewöhnlichen Landessprache Osenbrügge genannt wird, so haben einige denselben von Ose, welches, ihrer Meinung nach, der alte Name des an derselben her fliessenden Flusses der Hase gewesen seyn soll, und einer über dieselbe erbauten Brücke herleiten wollen. Andre vermeinen, daß derselbe von einer Brücke, über wel-

(a) Westphäl. Beyträge von 1773 Nr. 34. und 1774 Nr. 43.

(b) Von der Stadt Oßnabrück hat M. Reinhold einen Grundriß und zwey Prospekte einen von der Ostseite, auf den Grundrisse der Stadt, den andern von der Nordwestseite auf der von ihm herausgegebenen Carte des Hochstiffts geliefert, wo von der erste der vollständigste ist, der andre aber, weil er etwas zu weit nördlich aufgenommen, nur die alte Stadt, und hinter derselben die Neustadt, in einer Entfernung, präsentiret.

welche Ochsen getrieben worden, herstamme. Noch andere stehen in den Gedanken, daß der letzte Theil des Namens Brück, nicht von einer Brücke, sondern von Bruch, und den an der Hase ehemals wohnenden Brüchern (Bructeris) herzuleiten sey. Endlich behaupten noch andere, daß der erste Theil des Namens von dem Gebürge Oßning, welches vom Stift Paderborn an bis ins Oßnabrückische sich erstrecket, der andre aber von Brücke seinen Ursprung habe (a).

Eben so ungewiß ist das in der Dunkelheit der entfernten Zeiten sich verliehrende Alterthum derselben. Denn wenn gleich in den, in einem alten Lagerbuche der Stadt befindlichen Versen

Secla post septem quater atque dena
Lustra tunc anno domini secundo
Iuxta Hasam pius struxit Osnaburgam
Carolus urbem.

das Jahr 772 als das Erbauungs-Jahr angegeben wird, so kann doch solches für keine ausgemachte Wahrheit gelten. Denn da Carl der große um die Zeit oder nicht lange hernach ein Bischofthum an diesem Orte gestiftet, dazu aber von demselben gelegene und volkreiche Oerter erwählet worden; so ist es wohl ausser Zweifel, daß damals schon ein volkreicher und einer Stadt

nicht

(a) Monum. Paderb. p. 47. Heusler diss. de diplomate Caroli M. p. 38.

nicht unähnlicher Ort daselbst vorhanden gewesen(a), doch mag dieselbe anfangs wohl nichts mehr als eine Burg mit darum liegenden Häusern, die so genannte Binnenburg, nebst dem daran gebauten Dom und der dazu gehörigen Freyheit in sich begriffen haben, welche auch noch jetzt durch einen mitten durch die Stadt, jedoch verdeckt, unter den Häusern her fliessenden Bach, der vormals ein Graben gewesen seyn mag, begrenzet werden, und in welchem Theile auch die älteste Pfarrkirche der Stadt zu St. Marien und das alte Rathhaus am Markte befindlich sind.

Wahrscheinlich ist dieselbe bey zunehmender Volksmenge vergrößert, und zuerst gegen Abend die Butenburg, gegen Mitternacht die Hase-Layschaft, und gegen Mittag die St. Johanns-Layschaft daran gebauet, und durch letztere die Altstadt mit der Neustadt verbunden worden. Daß solches nach und nach geschehen, ist aus den mitten in der Stadt befindlichen krummen, ohne allen Plan angelegten, gegen das Hase- und Johanns-Thor aber gerade aus gehenden Gassen leicht abzunehmen.

Im eilften Jahrhundert muß die Stadt schon nach damaliger Art befestigt gewesen seyn. Denn

1082

(a) Der Kayser Karl nennet in dem diplom von 804 in Monum. Paderb. p. 319. Oßnabrück weder urbs noch civitas, sondern locus. Es hat aber zu den Carolinger Zeiten locus eben das, was castellum, burgum, oppidum, civitas, bedeutet. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. Lib. I. Tit. 18. §. 4 p. 808 seq.

1082 wurde der, dem Kaiser Henrich IV getreulich anhangende Bischof Benno II von dem Meißnischen Markgrafen Egbert und dem Bischof Hezilo zu Hildesheim vergeblich darin belagert. Nachdem die Stadt 1280 vom Kaiser Rudolph I durch einen besondern Gnadenbrief die Freyheit Festungs-Werke anzulegen erhalten, sind nicht allein die inneren Befestigungen vermehret, sondern auch die rings um das Gebiet der Stadt gehenden Landwehren aufgeführt worden; womit die Stadt noch 1435 beschäftigt gewesen. Hiedurch wurde die Stadt in einen solchen Zustand gesetzet, daß als der Herzog zu Braunschweig **Philippus Magnus** 1553 den Bischof **Franz von Waldeck** überzog, und die Stadt zu belagern drohete, an der Eroberung derselben verzweiffelte; deswegen die vom Dom-Capitel und der Ritterschaft, zur Abwendung der Verwüstung des Landes ihm angebotenen 29000 Goldgulden annahm, und das Land verließ. Dieser Vorfall, und daß damals fast überall die Städte in Befestigungen ihre Sicherheit suchten, veranlassete auch daß Oßnabrück noch mehr befestiget und die jetzo noch vorhandenen Wälle, Zwinger und Graben angelegt worden. Daß diese Werke nicht unbeträchtlich gewesen, zeigte sich im dreyßigjährigen Kriege; indem die Stadt 1626 von den Dänen vergeblich belagert worden, und 1633 von der schwedischen Armee erst nach einer vierwöchigen Belagerung zur Uebergabe gebracht werden können. Es sind zwar diese Festungswerke hernach noch gegen das

Ende

Ende des vorigen Jahrhunderts verbessert und vermehret worden. Aber daß sie bey jetzigen Zeiten nicht mehr hinreichend sind, eine genugsame Macht abzuhalten, hat sich 1759 gezeiget, als ein Detachement der alliirten Armee dieselbe am 28 Julii angrif, und die französische Besatzung ungeachtet der tapfern Gegenwehr, die Stadt zu räumen nöthigte.

Vor dem hat die Stadt 9 Thore gehabt, bey Anlegung der vorgedachten Festungswerke sind 4 davon versperret, und nur 5 nemlich das Herrnteichs- Hase- Nortrupper- Heger- und Johanns-Thor mehr vorhanden.

Ueberhaupt wird die Stadt, nach der Gewohnheit alter Städte, in die alte und neue Stadt getheilet. Diese hatte vordem ihren besonderen Rath und Verfassung, allein 1306 hat sich dieselbe mit der alten Stadt vereiniget, also daß beide Städte nunmehro unter einem Raths-Collegio stehen, wiewohl die Neustädter Raths-Mitglieder auch noch einige Gerechtsame besonders ausüben.

In Ansehung des innerhalb der Ringmauern befindlichen Platzes, ist die neue Stadt wohl so groß als die alte Stadt, allein da viele unbebaute Plätze, Wiesen und Gärten in derselben befindlich sind; so enthält sie, nach einer im siebenjährigen Kriege geschehenen Zählung, nur 366 Bürgerhäuser und 193 Ställe, dahingegen die

Anzahl der in der alten Stadt befindlichen, 915 Häuser und 595 Ställe ausmacht. Wie dann, wenn die Stadt nach ihren Vierteln oder Layschaften betrachtet wird, die neue Stadt nur ein Viertel, die alte Stadt aber drey: die St. Johanns Layschaft, Butenborg, Markt und Hase-Layschaft ausmacht.

Ausser diesen blos zur Bürgerschaft gehörigen Plätzen sind noch einige befreite Plätze, nemlich: die Doms-Freiheit, und in der neuen Stadt die St. Johanns-Freiheit vorhanden.

Auf der Doms-Freiheit befindet sich nun der im Grundrisse mit A (a) bezeichnete Dom oder die dem Apostel Petrus geweihete Cathedral-Kirche, die erste und Haupt-Kirche des ganzen Landes, ein altes von gehauenen Steinen aufgeführtes Gebäude, welches mit drey Thürmen versehen ist, wovon die beiden grössesten an der Westseite, ein kleinerer aber gegen Morgen über dem Chore stehet, alle drey jedoch von verschiedener Bauart und von ungleichem Umfang und Höhe sind. Von dem grössesten gegen Mittag stehenden Thurme wurde 1769 die schadhaft gewordene Spitze abgebrochen und nebst einem Theile des Mauerwerkes die jetzige ansehnlichere Spitze von neuen wieder aufgeführet, welcher Bau 1772, gegen die Zeit, daß das tausendjährige Jubelfest der in diesen Gegenden eingeführ-

(a) Diese angeführten Buchstaben und Zahlen beziehen sich auf einen von M. Reinhold 1767 verfertigten in Kupfer gestochenen Grundriß der Stadt Osnabrück.

führeten christlichen Religion, welches in allen, sowohl evangelischen, als katholischen Kirchen des Landes feyerlich begangen wurde, einfiel, zu Ende gebracht wurde. An dem Umgange dieser Kirche befinden sich die Zimmer in welchen das Dom-Capitel und die übrigen Stifts-Stände beym Landtage ihre Versamlungen halten.

Der erste von Carl dem grossen erbaute Dom ist 1100 abgebrannt, und darauf der jetzige wieder erbauet und 1140 fertig geworden. Es stehen zwar einige in den Gedanken, daß der jetzige Dom damals ganz von neuen aufgeführet worden, indem sie sich nicht vorstellen können, daß gleich anfangs ein so grosses Gebäude habe aufgeführet werden können. Allein wie vor etwa 40 Jahren der Dom inwendig mit Stucatur-Arbeit überzogen, und zu dem Ende die alte Tünche abgeschlagen wurde, fanden sich an den Mauern sehr starke Anzeigen eines Brandes, daß also, da man von keinem andern Brande, der den Dom betroffen, Nachricht findet, das Mauerwerk wenigstens von dem ersten Dom stehen geblieben, und wiederum bebauet worden seyn muß. Wiewohl sich auch Spuren zeigen, daß die beiden großen Thürme in späteren Zeiten mögen daran gebauet, und dadurch der Dom vergrössert seyn.

Jetzo bestehet der Dom aus 30 Gewölben welche auf 18 starken Pfeilern ruhen, doch sind von den Thürmen an, wo die drey neben ein ander stehenden Gewölbe gleich hoch sind, die auf beiden

Seiten befindlichen Gewölbe, bis an das Chor, wo alle drey wieder gleich hoch sind, viel schmaler und niedriger als die mitlern das Schiff ausmachenden Gewölbe, an welchen die, die Kirche erleuchtenden Fenster über den Seiten-Gewölben angebracht sind.

Verschiedene der vormahligen Bischöfe, wovon der letzte Wilhelm von Schenking gewesen, der 1585 am fünften Tage nach seiner Wahl verstorben, liegen hier im Dom oder den daran gebauten Capellen begraben.

An Heiligthümern und Reliquien hat derselbe auch keinen Mangel, indem die Gebeine der Märtirer Crispins und Crispinians und vieler andern Heiligen, ein Stück von dem Grabe Christi, ein Stein worauf des Erlösers Blut geflossen, und ein Stück vom Kreutze desselben, daselbst verehret werden (a). Ueberdem wird auch ein Kamm, dessen Carl der grosse sich bedienet haben soll, ein Panzerhemd von Drat, welches der Einsiedler Rembertus auf dem blossen Leibe getragen, und einen Klotz, der sein Kopfküssen gewesen seyn soll, gezeiget.

Am Dom befindet sich ein Capitel, welches aus dem Domprobst, Domdechanten, und 23 Capitular-Herren bestehet, die insgesamt ihren alten deutschen Adel von 16 Ahnen erproben und beschwören lassen müßen. Unter diesen sind drey

(a) Henfler cit. difs. p. 148.

drey, so der evangelischen Lehre zugethan, welche zwar zu den ersten Würden im Capitel nicht gelangen, übrigens aber in Optionen der Curien und Obedienzen (a) gleiche Rechte mit den Catholischen genießen.

Dieses Dom-Capitel ist nicht allein der erste Landesstand, sondern hat auch in die Regierung des Landes keinen geringen Einfluß, welche es zur Zeit der Erledigung des bischöflichen Stuhls ganz führet, und die etwanigen Verordnungen unter seinen Namen verkündigen läßet, auch die Wahl eines neuen Bischofs verrichtet.

Ausser diesen Capitular-Herren sind noch 34 Vicarien und 8 Chorale vorhanden, welche täglich den Gottesdienst im Dome mit Absingung der Tageszeiten und Lesung der Messen besorgen, zur Seelsorge ist ein Pastor, der zugleich Vicarius ist, nebst einen Capellan, der ordentlich ein Dominicaner-Mönch ist, verordnet. Predigten aber werden von einem besondern Domprediger verrichtet. Dazu kommen noch ein Syndicus, Secretarius, Oeconomus, Structu-

(a) Obedienzen bestehen in gewissen Gütern, Eigenbehörigen, Gerechtigkeiten und Einkünften; davon die eine immer beträchtlicher und einträglicher als die andre ist. Die jüngern Domherrn müssen also mit der geringern vorlieb nehmen, bis sie im Capitel heraufrücken und einträglichere wählen können, welches mit den Curien nicht angehet, sondern ausser dem Dechanten, ein jeder die einmal gewählte behalten muß.

arius, Camerarius, Quotidianarius, Küster, Organist und andere geringere Bediente, welche insgesamt ihren reichlichen Unterhalt von den Einkünften des Doms, die auf 100000 Rthr. angegeben werden, geniessen.

Um den Dom herum leget die Domsfreyheit, und zwar gegen Abend der Domhof, der Begräbnis-Platz, auf welchem Bürger und Eingepfarrte ohne Unterschied der Religion begraben werden. Gegen Mitternacht die große Freyheit n. 54, und an derselben an der Morgenseite die St. Pauls Capelle Lit. H, und das daran gebaute Kloster. Dieses hatte der Bischof Franz Wilhelm den Jesuiten, welche er als Lehrer an der Dom-Schule, oder dem sogenannten Gymnasio Carolino, so damit verbunden ist, eingeräumet, welche dann ein ordentliches Collegium daselbst eingerichtet, und selbiges, bis der Orden 1773 aufgehoben worden, bewohnet haben. Nach dessen Aufhebung dienet es auch noch jetzo zur Schule, und den daran befindlichen Lehrern zur Wohnung. Gegen Mittag lieget die kleine Freyheit n. 55, von welcher eine Gasse, der Klapperhagen genannt, nach der dem Domcapittel zugehörigen Herrnteichs Mühle führet.

Rings um diese Domsfreyheit herum liegen die Höfe und Wohnungen der Domherrn, Vicarien und anderer Bedienten des Domcapitels, an der Zahl 59 Häuser und 30 Ställe, wovon die Dechaney mit Lit. O im Grundrisse bezeichnet ist.

An

An der Ecke des Domhofes stand sonst auf einen 1786 abgebrochenen Pfeiler ein sitzender Löwe, welcher vielleicht ein Andenken von dem bekannten sächsischen Herzog Henrich den Löwen seyn mag, der dergleichen mehr in den unter ihm, als Herzog, gestandenen Städten errichtet haben soll. Jetzt sitzt er an der Ecke des ersten, am Markte gelegenen Hauses, an der Erde.

Bey diesem trit man von der Freyheit auf die Bürgerey, und insbesondere in die Markt- und Hase-Layschaft, welche 246 Häuser und 157 Ställe enthält. Hier ist das erste die Hochfürstliche Land- und Justitz-Canzeley Lit. S. Der Bischof Philip Sigismund verlegte die Canzeley von Iburg nach Oßnabrück, und ließ das Gebäude, welches bisher zu Haltung des Gogerichts, welches auch von dem eben angeführten steinern Löwen, wohl das Löwengericht genannt wurde, allein war gebraucht worden, zu einer Canzeley mit einrichten. Da dasselbe für das erste Dicasterium des Landes zu klein war, ließ Ernst August II dasselbe erweitern und ein gewölbtes Archiv daran bauen. Weil es aber zu Aufbewahrung des Landes-Archivs und anderer Nachrichten, auch der sich immer mehr häufenden Gerichts-Acten zu enge war; wurde dieserhalben 1784 die alte Canzeley ganz abgebrochen, und mit Erbauung einer neuen geräumigern von gehauenen Steinen der Anfang gemacht, welche zu Ende des Sommers 1785 unter Dach gebracht worden.

Gleich darauf folgt der Markt, und an demselben

die den Evangelischen zugehörige Sr. Mariens Kirche Lit. B; welche als die erste Pfarrkirche der Stadt, dem Dom an Alter nicht viel nachgiebt. Das von gehauenen Steinen ganz aufgeführte Gebäude fällt äuſſerlich wegen der, besonders über dem mit Kupfer gedeckten Chore, häufig angebrachten Gothischen Verzierungen, Gallerien und Wasserableitungen gar sonderbar in die Augen. Inwendig bestehet dieselbe, ausser 5 um das Chor herumgehenden kleinern, aus 13 grossen Gewölben, welche auf 8 in zwey Reihen stehenden Pfeilern ruhen. Auf dem zierlichen mit Bley gedeckten Thurme findet sich oben, wo das Dach angehet, ein Umgang, von welchem die Stadt-Musicanten sich des Tags etliche mahl hören lassen, des Nachts aber ein Wächter auf die Stadt Achtung geben und zum Zeichen seiner Wachsamkeit die Stunden abblasen muß. Ausser den der Kirche gehörigen Klocken hängt in diesem Thurme die dem Rathe zugehörige Sturmklocke, mit welcher bey entstandener Feuers- und sonstiger Gefahr ein Zeichen gegeben, niemahls aber als am 2 Jannar bey der Rathswahl geläutet wird.

Der Gottesdienst wird in dieser Kirche von dreyen Predigern verrichtet, welche von der Gemeine gewählt und darauf vom Rathe beruffen werden. Vordem ist auch eine Calands-Gesellschaft an derselben gewesen, die aber bey der Reformation eingegangen ist.

Gleich an dieser Kirche stehet das evangelische

sche Raths-Gymnasium, in welchen 6 ordentliche und ein ausserordentlicher Lehrer die Jugend in Sprachen und gelehrten Wissenschaften unterrichten. Wozu der Rath jederzeit die geschicktesten Männer berufen hat, wie dan vor wenig Jahren auf dreyen Universitäten zugleich drey Lehrer der Gottesgelahrtheit lebten, welche insgesammt von diesem Gymnasio dahin berufen worden.

Gleich bey der 1543 in Oßnabrück eingeführten Reformation war man auf eine besondre evangelische Schule bedacht. Der damalige Bischof Franz von Waldeck schenkte dem Rathe die beyden von den Augustinern und Franciscanern verlassenen Klöster, mit ihren Einkünften, zur Unterhaltung der Lehrer, und der Rath legte im Franciscaner Kloster eine Schule an. Allein 5 Jahre hernach, als der Bischof 1548 gezwungen wurde das Interim anzunehmen, musten diese Klöster wieder herausgegeben werden. Da nun die neue Schule also wieder eingehen muste; so wurde die Domschule auch von der protestantischen Jugend besucht. 1592 aber wolte ein neuangekommener Rector das tridentinische Concilium in der Schule einführen. Die darüber schwürige evangelische Bürgerschaft nahm also, zumalen auch die bishero an der Domschule gestandenen evangelischen Lehrer verabschiedet wurden, ihre Kinder aus der Schule. Damit nun dieselben nicht ohne Unterweisung bleiben mögten, nahm der Rath die vom Dom-Capitel entlassenen Lehrer in Dienste, und richtete die

bisherige Kirchspiels-Schule zu St. Marien, so gut sich thun ließ, zu einer Schule von verschiedenen Classen ein. Das Dom-Capitel setzte sich zwar dagegen, nach einigen Jahren aber wurde der Rath von dem Cammer-Gerichte zu Speyer bey dem Besitz der Schule geschützet. Als aber der Bischof Franz Wilhelm 1628 den Evangelischen die Kirchen wegnahm, wurden nebst den Predigern auch die Lehrer der Schule vertrieben. Nachdem aber Osnabrück 1633 von der schwedischen Armee erobert worden, so wurden dieselben zurückberuffen, und seit dieser Zeit hat dieses Gymnasium unter göttlichen Seegen beständig geblühet, und mancher gelehrte Mann, wovon wir nur die schon verstorbenen Professoren Lodtmann und Heilmann zu Helmstadt und Göttingen und Bertling zu Danzig, und von den noch lebenden Abt Jerusalem und einen geheimen Justitzrath Möser, insgesamt gebohrne Osnabrücker, nennen wollen, hat den Grund seiner Wissenschaften in demselben geleget.

Nicht weit von der Kirche stehet das neue Rathhaus, ein im 15 Jahrhundert von gehauenen Steinen drey Stockwerke hoch aufgeführtes Gebäude, welches an den vier Ecken und in der Mitte mit 6 kleinen runden Thürmen gezieret und zum Theil mit Kupfer zum Theil aber mit Schiefersteinen gedecket ist.

Dieses ist um deswillen merkwürdig, weil auf demselben von 1643 bis 1648 an dem berühmten westphälischen Frieden gearbeitet, und, nach-

nachdem er endlich zu Stande gekommen, am 30 October von demselben unter Pauken und Trompeten Schall kund gemacht worden. In dem Zimmer worin die Abgesandten ihre Versamlung gehalten, und welches sonst zu den grossen Versamlungen des Raths mit den Ständen der Stadt dienet, sind rings herum die Bildnisse der durch diesen Frieden wieder ausgesöhnten Potentaten und eines grossen Theils der, bey den Friedens-Unterhandlungen beschäftigt gewesenen, Gesandten und Bevollmächtigten, zu sehen (a).

In den übrigen, zu den ordentlichen Versammlungen des Raths, der wöchentlich zweymahl zusammen kömt, und den besondern Departements: der Pupillar- Gerichts- und Billets-Commission gewidmeten Zimmern ist nichts besonders zu sehen, ausser daß des Raths-Zimmer die Portraits der Oßnabrückschen Bischöfe seit 200 Jahren von Philip Sigismund an zieren.

In dem feuerfesten mit eisernen Thüren und Fensterladen versehenen Archiv werden die kaiserlichen und andern Privilegia der Stadt, drey von den Wiedertäuffern 1534 ausgeworfene goldene Münzen, nebst andern wichtigen Sachen aufbewahret. Im obersten Stockwerke befindet sich die vor einigen Jahren zu sammlen erst angefangene und dannenhero noch unbeträchtliche Raths-Bibliothek.

An

(a) Dieses Zimmer ist in des von Meyern Actis Pacis Westph. Tom. IV in Kupfer gestochen zu sehen.

An der Südseite dieses neuen Rathhauses stehet das alte Rathhaus und darunter der Scharrn, ferner das Leggehaus, in welchem das oben angeführte Löwendlinnen gemässen, gewürdiget, zu Kaufmannsgut aufgebunden und mit dem Zeichen der Stadt, des Ellenmaasses und des Werths gezeichnet wird, endlich das Accise-Haus, L. W. woselbst täglich einer vom Rath nebst einem Cämmerer gegenwärtig ist, welche die Accisen in Empfang nehmen, und die Passierzettel ausgeben. Ueber diesen beiden letztern sind die Zimmer in welchen jährlich am 2 Jenner die Wahl des Raths vollzogen wird, die übrige Zeit aber zu den Versamlungen der Aemter und Gilden, auch zur Ziehung der Landes-Lotterie dienen. Auch wird seit einigen Jahren denen die Jahrmärkte besuchenden frömden Kaufleuten erlaubet, ihre Waaren auf denselben auszulegen und zu verhandeln.

An der Nordseite ist die Stadtschreiberey, auf welcher das Stadtgericht gehalten wird, und die Waage, welche auch frömden Kaufleuten zur sichern Niederlage ihrer weiter zu versendenden Waaren dienet. Vor der Waage hängt oben am Giebel ein runder kupferner Kessel, der 1531 zu Bestrafung einiger falschen Münzer gebraucht worden.

Sonst finden sich noch in diesem Theile der Stadt an öffentlichen Gebäuden, das Hospital zum H. Geiste, welches von Bürgermeister und

Rath

Rath im 12ten oder 13ten Jahrhundert gestiftet worden, worin jetzo 11 arme Frauenspersonen unter der Aufsicht des ersten Bürgermeisters, der auch die Einkünfte desselben verwaltet, unterhalten werden. Dieses Hospital, welches vormals vor dem Hasethore in der Gegend der dazu gehörigen sogenannten Raths-Wiesen gestanden, ist, nach dem Abbrennen der Vorstädte, in die Stadt an den Hase-Wall, wo es jetzo stehet, verleget worden. Ferner St. Jacobi Gasthaus, in welchen unter der Aufsicht der ältesten Rathsperson der Layschaft 4 Arme prebendiret sind, imgleichen das Kloster der Domschwestern Lit. P, in welchen 4 oder 5 katholische Jungfern ohne Clausur wohnen. Ohnweit davon Voß Armenhaus von 5 kleinen Wohnungen. Dieses lag sonst nahe am Schloße und ist vor einigen Jahren, als der Platz dem Schloßgarten einverleibet, hieher verlegt und neuerbauet worden. Noch S. Viti Armenhaus, worin unter der Aufsicht der St. Viti Gesellschaft 12 arme Frauen prebendiret sind. Endlich das Hasethor N. 7, auf welchem eine Schlaguhr und Klocke sind, mit welcher zum Gottesdienst in der Marien Kirche mit geläutet wird.

Die Gassen sind, die von dem Hasethore bis an den Domhof laufende Hasestraße N 56, der Markt N. 52, die nach der vormahligen Klövekorns jetzt aber Lodtmanns Mühle führende Mühlenstraße N. 63, die Kornstraße N. 58, die Sackstraße N. 57, der Klingenberg N. 65, die

neue

neue Strasse N. 64, S. Viti Hof und die halbe Lohstrasse N. 61.

Der hierauf folgende Theil der Stadt, die Burenborg genannt, lieget längs der Domsfreyheit gegen Abend, und enthält 315 Häuser und 220 Ställe nebst folgenden öffentlichen Gebäuden: Das Dominicaner Kloster Lit. G mit einer artigen Kirche, welches 1295 von Rembertus Düvel aus einer adelichen Familie, von welcher noch verschiedene Oerter um die Stadt, als die Düvelsburg, die Düvelswiese, das Düvelsmoor, und wahrscheinlich auch die sogenannten Düvels-Steine zum Gretesche den Namen haben, gestiftet worden, und zur Zeit der Reformation allein besetzt geblieben ist.

Das evangelische Wayfenhaus Lit. L, welches vormahlen ein Gräflich-Tecklenburgischer Wittwensitz gewesen, ist um das Jahr 1619 von Bürgermeistern und Rath angekauft, und zum Wayfenhause für arme verwayfete Bürgerkinder eingerichtet worden. Die demselben damahls angewiesenen und von Wohlthätern verbesserten Einkünfte desselben, werden unter Aufsicht des Raths von einigen aus der Bürgerschaft erwählten Provisoren, davon der älteste jedesmahl zwey Jahr lang Buchhalter ist, umsonst verwaltet. Die Haushaltung und Erziehung der Kinder, wird von einem Wayfenvater und besonderen Schulmeister unter vorgemeldter Aufsicht besorget, und wann die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und dem Christenthume den nöthigen Unterricht em-

empfangen haben, werden die Knaben zu Erlernung eines Handwerks aufgedungen, und wehrend der Lehrjahre mit nöthiger Kleidung unterhalten, nach derselben Endigung aber, wann sie zu Gesellen erkläret, und sich jetzo selbst forthelfen können, werden sie mit einer völligen Ausrüstung entlassen. Die Mädchen aber werden nach genossenen Unterricht, bis sie als Mägde in Dienste treten können, unterhalten, und alsdann gleichfals völlig neu bekleidet ihrem neuen Herrn zugesandt. Zu diesem Wayſenhause gehöret noch eine kleine Kirche Lit. F in welcher alle Montage von den Predigern zu S. Marien für die Armen Gottesdienst gehalten, und denselben darauf von den Provisoren ein Almosen gereicht wird. Jetzo wird auch an Sonn- und Fest-Tagen für die einquartirte Mannschaft Gottesdienst darinnen gehalten.

Das Hofhaus St. Antoni und Elisabeth zu Twente ist von einem Bürger Namens Johannes Twent in der Vorstadt vor dem Hegerthore gestiftet, und wie dieselbe 1553 abgebrandt, in die Stadt, ohnweit dem Hegerthore, verleget, worden. In demselben werden 11 Arme ordentlich, unter Aufsicht des ältesten Rathsherren dieser Abtheilung der Stadt, unterhalten, der die Einkünften hebet, und dem Rathe Rechnung davon ableget.

Aus diesem Theile der Stadt führen zwey mit starcken Türmen und Zwingern versehene Thore:

das

das Nortrupper-Thor N. 6, und das Heger-Thor N. 5, und zwischen beyden lieget noch der Bocksthurm, in welchem 1299 Graf Simon von der Lippe und 1441 der Graf Johann von Hoya gefangen hingesetzt, und viele Jahre aufbewahret worden.

Dieser Theil der Stadt besteht aus folgenden Gassen, die halbe Lohstraße N. 61, die Bierstraße N. 62, die Kranenstraße N. 44, die Hakenstraße N. 43, die Dilingerstraße N. 45, die Schweinestraße N. 47, die Hegerstraße N. 48, die große Gildewart N. 49, die kleine Gildewart, die Rolands-Mauer N. 46, und die Bucksmauer.

Die dritte Abtheilung oder Layschaft der Stadt die S. Johanns Layschaft enthält die S. Catharinen Kirche Lit. C, diese ist ausser dem Thurme, welcher von gehauenen Steinen aufgeführet, und der, obgleich seine vormalige Spitze die mehr als noch einmahl so hoch gewesen als die jetzige, welche 1601, nachdem die vorige, weil sie oft vom Gewitter beschädigt, abgebrochen, wieder aufgeführet worden, doch noch der höchste in der Stadt ist, von Bruchsteinen aufgeführet und bestehet aus 11 Gewölben, davon eins das Chor und eins unter dem Thurme ist, die übrigen 9 aber 3 und 3 in der Reihe auf 4 Pfeilern ruhen. Das Jahr wann dieselbe erbauet worden ist unbekannt, daß sie aber später als Marien Kirche erbauet sey, beweiset die an der Mittags Seite nach dem Thurme hin auf einem

ein-

eingemauerten Steine befindlichen Worte:

> Got gheue eme ein ewich Leuent de dar to helpe dat dit Gadeshus Toren un Kerke werde maket alse to unser Browen is.

Diese Kirche besitzen die Evangelischen, und wird der öffentliche Gottesdienst darin von dreyen Predigern besorget, mit deren Wahl es wie in S. Marien Kirche gehalten wird.

Gleich an dieser Kirche ist vormahls ein Franciscaner Kloster Lit. Q gewesen, welches zur Zeit der Reformation von den Mönchen verlassen und 1543 vom Bischof Franz von Waldeck dem Rathe zu Unterhaltung der Kirchen und Schullehrer geschenket wurde, von diesem aber 1548 wieder hat herausgegeben werden müssen. Hernach ist selbiges der Domschule geschenket, jetzo aber so verfallen, daß nur die Ruinen der vormahligen Kirche davon mehr übrig sind.

Ohnweit derselben ist ein katholisches Nonnenkloster Augustiner Ordens Mariensterre genannt Lit. K, welches 1444 mit Bewilligung Bürgermeister und Raths gestiftet und 1469 von dem Bischof Conrad III bestätiget worden ist (a). Gegen selbigen über sind zwey Klöster das Blumen- und Haltern-Kloster, in welche von Bürgermeistern und Rath alte evangelische Jungfern aufgenommen werden, welche derselben geringe Einkünfte geniessen.

(a) Acta Osnabrug. Th. 1 S. 256.

Zu Ende dieses Theils der Stadt scheidet das alte Thor N. 8 die alte und neue Stadt, auf demselben ist ein kleiner Thurm auf welchem eine Schlagauhr und eine Klocke ist, mit welcher zum Gottesdienst in Catharinen Kirche mit geläutet wird. Dieser Theil, der grösseste der alten Stadt, enthält 354 Bürgerhäuser und 218 Ställe in nachfolgenden Gassen: die grosse Strasse, welche vom Domhofe oder Nicolai Orth N. 39 an bis an das alte Thor gehet, der Schützenhof oder grüne Brink N. 29, die Hamkenstrasse N. 32, der Kampf N. 33, die alte Münze N. 34, die Redlingerstrasse, welche sich auf dem Hopfenmarkt N. 37 mit dem Kampf vereiniget, die Stubenstrasse N. 40, und die Herrenteichsstrasse N. 41, welche zu dem mit einem starken Zwinger versehenen Herrenteichs-Thore N. 3 hinaus führet.

Im vierten Viertel oder Layschaft der Stadt, der Neuenstadt, ist zuerst zu bemerken die aus 16 auf 8 Pfeilern ruhenden Gewölben bestehende St. Johanns Kirche Lit. D nebst der dazu gehörigen Freyheit. Diese Kirche ist 1011 vom Bischof Dietmar erbauet, und ein Collegium von Chorherren an derselben gestiftet worden, welches aus einem Probst, der jedesmahl aus dem Dom-Capitel erwählet wird, einem Dechanten und noch eilff Chorherren, unter denen einer so der evangelischen Lehre zugethan, bestehet, von welchen nebst 19 Vicarien und 5 Choralen der katholische Gottesdienst täglich verrichtet wird. Die Wohnungen der Chorherren, Vicarien und anderer Kirchen-Bedienten, an der Zahl 39 und 29 Ställe, liegen rings

und an der Seite Bäume stehen. Man nennet sie auch Gassen, weil sie so breit sind, daß sie zu gehen und zu fahren gemacht sind. Die Häuser sind alle von Quadersteinen gebauet, und haben alle Fenster, Thüren und Dächer. Die Dächer sind mit Ziegeln gedeckt, und haben Rinnen, damit das Wasser nicht auf die Gassen fällt.

In der Mitte stehen Säulen und Bilder, und auf einem Platze ist ein Springbrunn, der das Wasser in die Höhe treibt. Es sind auch Thürme da, auf welchen Uhren sind, die die Stunden anzeigen. Auf einem Platze ist ein Rathhaus, wo die Rathsherren zusammen kommen, und die Sachen der Stadt berathschlagen. Auf einem andern Platze ist ein Kaufhaus, wo die Kaufleute ihre Waaren feil haben. Auf einem andern Platze ist ein Gerichtshaus, wo die Richter sitzen, und Recht sprechen. Auf einem andern Platze ist ein Zeughaus, wo die Waffen sind, die man im Kriege braucht. Auf einem andern Platze ist ein Gefängniß, wo die Verbrecher sitzen müssen. Auf einem andern Platze ist ein Spital, wo die Armen und Kranken gepflegt werden. Auf einem andern Platze ist ein Lusthaus, wo man sich ergötzen kann. Auf einem andern Platze ist ein Schauplatz, wo man Comödien spielt. Auf einem andern Platze ist ein Thiergarten, wo man Thiere hält. Auf einem andern Platze ist ein Lustgarten, wo man spazieren gehen kann. Auf einem andern Platze ist ein Kirchhof, wo die Todten begraben werden.

Zucht- und Gefangenhaus N. 2 Dieses war vordem ein Mannskloster der Augustiner Barfüsser, welches 1287 von Holte hieher verleget worden. Als bey der Reformation dieses Kloster von den Mönchen verlassen, wurde selbiges 1543 vom Bischofe Franz von Waldeck dem Rathe geschenkt, muste aber von diesem 1548 wieder herausgegeben werden. Der Bischof Henrich III von Sachsen-Lauenburg wollte daselbst eine fürstliche Residenz anlegen, aber da er 1585 verstarb, gerieth der angefangene Bau in Stecken. 1630 legte der Bischof Franz Wilhelm daselbst eine Universität an. Diese gieng aber wiedet ein, als die schwedische Armee 1633 Osnabrück erobert hatte und der Bischof Stadt und Land bis 1650 mit den Rücken ansehen und das Land dem Grafen Gustav von Wasaburg überlassen muste, welcher die Kirche zu seiner Hofkirche gebrauchte. Nachdem Franz Wilhelm 1650 wieder zum Besitz des Landes gelanget, schenkte er dieses Kloster den von ihm eingeführten Jesuiten behuf der Domschule. Diesen kauften die Landesstände 1752 das Kloster mit den dazu gehörigen Häusern ab, und liessen die Kirche von Grund aus wegbrechen und an derselben Stelle ein Gefangen und Zuchthaus aufbauen.

Die Anzahl der gesamten Bürgerhäuser in der Neuenstadt ist 366 nebst 193 Ställen, welche in nachfolgenden Gassen sich finden. Die Johannsstrasse N. 19 gehet vom alten Thore bis an Johannskirche und von da ferner N. 12 bis an das Johannsthor N. 4, welches mit einem kleinen Thurm

Thurm verſehen, auf welchen eine Schlaguhr und Klocke iſt, womit, wann der Gottesdienſt in S. Catharinen Kirche angehet, geleutet wird. An der rechten Seite ſind der neue Graben N. 26 und die Kampfſtraſſe N. 25, welche beyde auf das Reſidenzſchloß zuführen, die Roſenſtraſſe N. 24, die Süſterſtraſſe N. 21 und die Goldſtraſſe N. 29, hinter denſelben her gehet die kleine Kampfſtraſſe, kleine Roſenſtraſſe N. 21 und die faule Brücke N. 22. An der linken Seite iſt die Biſchofsſtraſſe, die Holtſtraſſe N. 15, welche beyde auf die S. Johanns-Freyheit führen, und die Petersburgerſtraſſe N. 14.

Zwiſchen dem äuſſern und innern Johanns-Thore lieget die Petersburg. Der Biſchof Franz Wilhelm ließ hier 1628 eine Citadelle, welche er Petersburg nannte, mit zwey Bollwerken, Criſpinus und Criſpinianus genannt, aufführen, um die Bürger, welche über die vielen von ihm gemachten Neuerungen ſchwürig waren, im Zaume zu halten. Es zog ſich auch, wie Oßnabrück ſich 1633 an die Schwediſchen ergeben muſte, die Beſatzung hinein, allein ſie konnte ſich nicht lange halten, und muſte auch die Petersburg denſelben einräumen. Als nun 1643, weil wegen der Friedenshandelungen der Stadt die Neutralität zugeſtanden, die Schwediſchen die Stadt räumen muſten, blieb die Citadelle unbeſetzt; und wurde kurz vor der völligen Schlieſſung des Friedens 1647 von den Bürgern gänzlich demoliret. In ſolchem Stande blieb alles liegen bis 1702. In dieſem Jahre

Als Beweis dafür, daß Gott auf Seiten der Deutschen steht, führt Hindenburg an, daß sie Belgien und Polen „ohne Gewalt" erobert haben. Ich will nicht untersuchen, ob Gott

Gewalt anwendet oder nicht, aber ich weiß, daß Er Seine Gerechtigkeit nicht durch Gewalt durchsetzt. Er ist Gerechtigkeit, Er ist Liebe, Er ist Wahrheit, Er ist Barmherzigkeit, Er ist Güte, Er ist Weisheit, Er ist Allmacht, Er ist Ewigkeit, Er ist Leben, aber Er ist nicht Gewalt.

lungen des Raths, die ordentlich zweymahl in der Woche gehalten werden, mit beywohnen.

Dieses also aus 22 Personen bestehende Collegium übet in der Stadt und so weit derselben mit einer Landwehr umgebenes Gebiet gehet, die geistliche und weltliche, peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit aus, zu welchem Ende dasselbe in verschiedene Departements vertheilet ist.

Die geistliche Gerichtsbarkeit wird von dem Consistorio, welches aus dem zeitigen Syndicus, dem Raths-Senior der neuen Stadt, den beyden Gerichtsherren, und den beyden vorsitzenden Alterleuten, imgleichen dem zeitigen Superintendenten und den übrigen Predigern der beyden evangelischen Pfarkirchen nebst einem Secretair bestehet, besorget.

Die peinliche Gerichtsbarkeit wird durch die beyden Gerichtsherrn, die vorsitzenden Alterleute und den Stadt-Secretarius verwaltet. Bey Besichtigungen erschlagener, ertrunkener oder sonst unglüklich ums Leben gekommener Personen wird der fürstliche Gograf mit zugezogen, welcher auch, wann, nach allein vor dem Rath geführten Inquitions-Proces, ein Todes-Urtel erkannt wird, der Execution Namens des Landesfürsten mit beywohnet. In allen andern Fällen, wo keine Todes-, sondern nur eine Leibes-Strafe erkannt worden, vollstrecket der Rath das Urtel ohne dessen Zuziehung. Geringere Verbrechen, die nur mit einer Geldbusse bestraft werden, sind

den Gerichtsherrn allein überlassen.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit und Policey verübet der Rath zum Theil unmittelbar, zum Theil auch durch besondere Commissionen und Richter. Die Besorgung der Bevormundung der Minderjährigen, die Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen, auch Berichtigung der Erbschaften sind der Pupillar-Commission aufgetragen. Diese bestehet aus dem Syndicus, den beiden ältesten des Raths der alten und neuen Stadt, den beiden vorsitzenden Alterleuten und dem Secretarius.

Geringe Policey und Brüchten-Sachen besorget die Gerichts-Commission. Zu Untersuchung der aus allerhand Contrakten entstehenden Streitigkeiten, und zu Concurs- und andern nicht ausgenommenen Sachen, sind zwey Richter einer der alten der andere der neuen Stadt nebst einem Actuarius angeordnet, von deren Erkentnissen aber an den Rath appelliret werden kann.

In der neuen Stadt machen, in Brüchten- und einigen Policey-Sachen, die vier Rathspersonen der neuen Stadt ein besonderes Collegium aus, welches mit Zuziehung zweyer Cämmerer aus der Bürgerschaft und eines besondern Secretairs, seine Zusammenkünfte auf dem Rathhause der neuen Stadt hält.

Bey einigen und bis zur ordentlichen Raths-Versammlung keinen Verzug leidenden Sachen

läßt

läßt der erste Bürgermeister einen Ausschuß des Raths, welcher aus beiden Bürgermeistern, dem Senior und ersten Lohnherrn der alten Stadt und den beiden vorsitzenden Alterleuten nebst dem Syndicus und Secretarius bestehet, und der enge Rath genannt wird, zusammen berufen.

In gar wichtigen Sachen, als die Machung neuer Verordnungen, Aufhebung oder Veränderung derselben, Anlegung einer Collecte und dergleichen kann der Rath allein nichts beschliessen, sondern es müssen dazu die Stände der Stadt ihre Einwilligung ertheilen. Diese bestehen 1) aus dem alten Rathe, oder denjenigen Personen, welche vordem im Rathe gesessen, hernach aber nicht wieder erwählet worden, 2) aus der Gilde oder den dermahlen bey ihren Aemtern in der Regierung stehenden Gildemeistern, deren 20 an der Zahl, und 3) aus der Wehrbank, welche aus 16 Personen bestehet.

Die ganze Bürgerschaft wird in Gilde und Wehr eingetheilet. Jene begreift alle unter sich die zu den sogenannten Eilf Aemtern gehören, welche aus den Schmieden, wozu Schlosser, Büchsenschäfter, Sporer, Kupferschmiede, Zinn- und Gelbgiesser, Schwerdfeger und Uhrmacher mitgehören, den Schustern, Krämern, Beckern, Lohgerbern, Schneidern, Riemenschneidern und Weißgärbern, Kürschnern, Knochenhauern, und dem Schilder-Amte, wozu Mahler, Glaser und Sattler gehören, bestehen. Je-

Ehe und Ehe, und Frauen Treue, Zucht und Scham, Ehre und Ehre, und Frauen Treue, Zucht und Scham, Ehre und Ehre, und Frauen Treue, Zucht und Scham, Ehre und Ehre

Ein Weg führet in die Landschaft Sandomir, der andere nach Schlesien, der dritte nach Ungarn, der vierte gar zum Lande Rußland. Es ist diese Stadt nicht allein wegen ihrer Lage, sondern auch wegen ihrer Gebäude, Kirchen, Klöster, Schulen, Bibliotheken, Rathhäuser, Zeughäuser, Schatzkammer, Gefängnisse, Brücken, Thore, Thürme, Mauren, Graben, Wälle, Bollwerke, Vorstädte, Gärten, Lustwälder, Thiergärten, Fischteiche, Mühlen, Bäder, Wasserleitungen, Brunnen, Spitäler, Armenhäuser, Gasthöfe, Wirthshäuser, Kaufmannsläden, Handwerksstuben, Märkte, Jahrmärkte, Gewerbe, Handlung, Einwohner, Sitten, Gewohnheiten, Kleidungen, Gerichtsbarkeit, Regierung, Verfassung, Gesetze, Freyheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Einkünfte, Ausgaben, Schulden, Schuldner, Gläubiger, Bürgermeister, Rathsherren, Gemeinde, Bürgerschaft, Zünfte, Innungen, Gilden, Bruderschaften, Gesellschaften, Feuerordnung, Wachten, Besatzung, Kriegsvolk, Kriegsbefehlshaber, Kriegsrath, Kriegsgeräthe, Kriegsmunition, Kriegsbedürfnisse, Kriegsmacht, Kriegsübungen, Kriegsordnung, Kriegsgesetze, Kriegsgerichte, Kriegsstrafen, Kriegsbelohnungen, Kriegsbeute, Kriegsgefangene, Kriegsschatzung, Kriegsbeschwerden, Kriegsschäden, Kriegsunkosten, Kriegsschulden, Kriegsgläubiger, Kriegsschuldner, Kriegsrechnungen, Kriegsbücher, Kriegsarchiv, Kriegsschreiber, Kriegsbedienten, Kriegsbesoldungen, Kriegsgnaden, Kriegsgehalte, Kriegsunterhalt, Kriegsversorgung, Kriegsbeförderung, Kriegsabdankung, Kriegsentlassung, Kriegsabschied, Kriegsfriede, Kriegsvertrag, Kriegsbündniß, Kriegsallianz, Kriegsgarantie, Kriegsbürgschaft, Kriegsgeiseln, Kriegsgeschenke, Kriegsgesandte, Kriegsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbeförderung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabdankung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsentlassung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsabschied, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsfriede, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsvertrag, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbündniß, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsallianz, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgarantie, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbürgschaft, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeiseln, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeschenke, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaften, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsreisen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgeräthe, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbedienten, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsbesoldungen, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgnaden, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgehalte, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsunterhalt, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsversorgung, Kriegsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaftsgesandtschaft

nach Layschaften übrig, die aber von den vorhin angeführten ganz unterschieden sind. Dieser Layschaften sind 6 nemlich die Martinianer, die Heger, die Nortrupper, die Hase, die Herrnteichs und Johanns oder Neustädter Layschaft, die aber in die Regierung der Stadt keinen Einfluß, sondern nur die allgemeinen und jeder Layschaft besonderen Viehtriften, Holzungen, Wiesen, Kämpe und sonstige Gründe, auch die Erhaltung der zur Stadt führenden Wege, zu Gegenständen haben, welche durch besondere, von den Interessirten aus ihrem Mittel erwählte Vorsteher besorget werden.

Die Stadt ist zwar ringsherum mit Wällen, Mauern und meistentheils doppelten Graben umgeben, hat aber keine Lage, daß sie zu einer Festung dienen könnte, indem ein Paar so hohe Hügel nahe an derselben liegen, daß man davon die Stadt ganz übersehen kann. Auf dem einem stehet das Kloster Gertrudenberg, welches nicht weiter als etwa 50 Ruthen von der Stadt entfernet ist. Es ist dasselbe ein adliches Nonnenkloster Benedictiner Ordens. Den Bau desselben hat der Bischof Udo angefangen, und Philip 1146 geendiget.

Die Bürgerschaft, welche die Lage dieses Klosters der Stadt nachtheilig hielt, wie sie würklich ist, war mit der Erbauung desselben nicht zufrieden. Sie suchte sich daher dasselbe wieder vom Halse zu schaffen, that dannenhero 1180 einen Anfall auf dasselbe und zerstöhrete

es

es. Sie wurde aber von dem Pabst Martin IV durch den Kirchenbann gezwungen die Wiederaufbauung desselben zuzugeben. In nachfolgenden Zeiten war aber die Bürgerschaft ganz anders gesinnet; denn bey einer 1525 in dem Kloster entstandenen Feuersbrunst, wurde von der hinzu eilenden Bürgerschaft, da sie das Kloster nicht mehr retten konnte, doch die Kirche noch gerettet, und als 1555 der Herzog Philippus Magnus Oßnabrück mit einer Belagerung drohete, und die Bürger alle Vorstädte verbranten, so wurde doch das, von den in die Stadt geflüchteten Nonnen verlassene Kloster von ihnen verschonet, auf welchem auch besagter Herzog seinen Aufenthalt nahm, bis er durch 29000 Goldgl. von den Landes-Ständen das Stift zu verlassen bewogen wurde. Am stärksten hat die Stadt die schädliche Lage dieses Klosters im dreissigjährigen Kriege empfunden, indem die Dänen 1626 von demselben der Stadt dergestalt zusetzten, daß das Dom-Capitel sich genöthiget sahe, den dänischen Prinzen Friederich zum Coadjutor zu erwählen, und demselben zur Sicherheit die Stadt Fürstenau abzutreten. Noch schlimmer war es 1633 als die Stadt von der schwedischen Armee unter Anführung des Herzogs Georg von Braunschweig und Lüneburg angegriffen und dergestalt von diesem Hügel beschossen wurde, daß sie sich nach einer vierwöchigen Belagerung ergeben muste.

Merkwürdig ist, daß, als die Nonnen 1626, das Kloster verlassen, und bis 1650 sich in der

Stadt

Stadt aufgehalten, in diesen 24 Jahren keine einzige Conventualinn gestorben seyn soll.

Hinter diesem Kloster findet sich der Eingang zu einer beträchtlichen Höle, welche sich unter dem Hügel nach der Stadt zu erstrecket. Ob dieselbe bis unter das Kloster oder gar bis unter den Dom in der Stadt gehe, wie die Sage lautet, wird, weil man wegen der durch Schutt verengten Gänge nicht so weit mehr kommen kann, wohl unausgemacht bleiben.

Gegen dem Kloster über liegt an der Hase der Rathsteich, woselbst von Ernst August II eine Wachsbleiche angelegt worden, die nach dessen Tode der Meister übernommen hat, und noch jetzo von dessen Sohne fortgesetzet wird.

Etwas weiter nach Norden hin liegt das ehemahlige Siechenhaus zur Sündelbeck, welches gemeiniglich das Hofhaus genannt wird. Dieses ist zu Ende des zwölften oder zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts von Bürgermeister und Rath in einer Entfernung von der Stadt gestiftet worden, um darin die, welche von den Kreuzzügen anstat der Beute mit dem Aussatz beladen zurück kamen, von denen die Gesunden angesteckt zu werden befürchteten, aufzunehmen und zu verpflegen. Um dieselben noch mehr von den Gesunden zu entfernen, wurde eine besondere Capelle, Kirchhof und Priester denenselben vom Bischof Ludewig 1297 verwilliget, und 1305 noch ein zweiter Priester gestiftet. In dieser

ser Capelle wird noch jährlich am 2 Februarii von dem zweiten Prediger zu S. Marien eine Predigt gehalten. Nachdem aber die eigentliche Siechen-Krankheit, der Aussatz, sich ganz verlohren hat, mithin in geraumen Jahren von keinem mehr die Aufnahme in dieses Hospital verlanget worden, so werden die Einkünfte desselben, unter der Aufsicht eines Bürgermeisters oder einer andern Rathsperson, zur Unterhaltung kranker und sonst armer Witwen und Waisen auch andern milden Sachen verwendet.

Noch weiter nach Norden lieget an der, die Grenzen des Gebiets der Stadt ausmachenden Nette, die dem Kloster Rulle zugehörige Haster- und Nieder-Mühle, und da wo die Nette mit der Hase sich vereiniget eine der Stadt zugehörige Loh- und Walke-Mühle.

Ferner nach Norden an der, linken Seite der Hase liegt die Eversburg, ein Landguth, wo ein zeitiger Domprobst ordentlich seine Wohnung hat, indem keine besondere Domprobstey in der Stadt vorhanden, sondern ein Domprobst die Curie, die er als Dom-Capitular optirt hat, Zeit Lebens behält.

Diese Eversburg ist besonders von den drey letztverstorbenen Domprobsten Franz Arnold von Metternich nachherigen Bischof zu Paderborn und zu Münster, Ferdinand von Kerssenbrock und Wilhelm Anton von der Asseburg nachmahligen Bischof zu Paderborn

sehr

sehr verbessert worden, wie aus den an den Seiten des Herrenhauses befindlichen Inschriften erhellet.

Nicht weit davon besitzt die Stadt ein kleines Gut Barenteich genannt.

Gegen Abend der Stadt liegt ein zweiter gefährlicher Hügel, von welchem Philippus Magnus die Stadt auch angegriffen haben soll. In demselben sind verschiedene Steinbrüche, welche oft schöne Dendriten liefern, eröfnet. An einem dieser Steinbrüche ist eine Kalkbrennerey angeleget, woselbst von, aus einem entferntern Steinbruche gebrochenen Kalksteinen, mit Piesberger Steinkohlen, den ganzen Sommer durch Kalk gebrannt und damit die Stadt versorget, auch ein Theil desselben den Benachbarten überlassen wird.

Von da nach Mittag hin ließ der Bischof Ernst August II auf einem zusammen gekauften Grunde, gegen das Ende seiner Regierung, ein Lustschloß erbauen, dem er den Namen Augustsburg gab. Es waren aber, wie er 1728 verstarb, kaum ein paar Flügel unter Dach gebracht, und weil dessen Erbe der König Georg II von Grosbrittanien nicht rathsam fand diesen Bau fortzusetzen, verkaufte er den Platz mit allem, was darauf gebauet war, an Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück, welche dann, weil das Gebäude der Stadt keinen Nutzen schaffen konnte, solches wieder abtragen las-

lassen. Der leere Platz, der hernach bald zur Weide, bald zu Garten genutzet worden, hat indeß den Namen Augustusburg behalten.

Alles dieses nebst einer grossen Feldflur, Viehweiden, und dergleichen ist mit einer, gröstentheils aus einem Walle mit doppelten Graben bestehenden, Landwehr umgeben, welche die Zugänge zu der Stadt sperret, also daß man nicht anders zu derselben kommen kann, als durch die dazu bestimmten Wege, die durch Schlagbäume versperret werden können; an welchen vor diesem Wartthürme, die von den Baumschliessern bewohnt wurden, gebauet worden. Bis an diese Landwehren und Thürme erstrecket sich das Gebiet und die Gerichtsbarkeit der Stadt, worunter also die in den Stadtkirchen zwar eingepfarreten, aber außerhalb der Landwehr liegenden Bauerschaften Schinkel, Haste, Atter, Gaste, Hellern, Hörner, Haßbergen, Westrup, Holzhausen, Malbergen, Harderberg, Vortrup, Hickingen und Düstrup nicht mit gehören, als welche zum Amte Iburg gerechnet werden, und unter demselben stehen.

Nach obigen sind in und bey der Stadt Osnabrück vorhanden:

4 Haupt oder Kirchspiels Kirchen, nemlich: 1) der Dom, 2) S. Johanns, 3) S. Marien und 4) S. Catharinen Kirche, davon die beyden ersten katholisch die beyden letzten aber evangelisch sind.

4 Klöster mit Kirchen, als: das Dominicaner, und vormahlige Jesuiter Kloster, Gertrudenberg

und Marienstätte, welche insgesamt katholisch sind.

4 Nebenkirchen als: zum Gottesrittern, die Armen oder Garnison = Kirche, auf dem Hofhause und im Zuchthause, davon die erste katholisch, die zweite und dritte evangelisch, und die vierte für beide Religionen ist.

Ein Landesfürstliches Schloß.

Eine Canzeley.

Ein Zucht und Gefangenhaus.

2 Capitel, am Dom und zu S. Johann.

2 Rathhäuser.

2 Scharrn.

2 Stadt = Gerichte.

2 Gymnasien.

3 große und verschiedene kleine Hospitäler.

5 Thore, und noch eins zwischen der alten und neuen Stadt.

5 Mühlen, nebst einer Loh = und Walk = Mühle.

55 Straßen.

1397 Häuser und

841 Ställe.

In manchem Hause wohnen mehr als eine Familie, wenn man aber nur auf jedes Haus 5 Personen rechnet, so kömt eine Volks = Menge von 6985 Seelen heraus.

Dritter Abschnitt.

Von dem Amte Iburg.

Das Hochstift Oßnabrück ist heutiges Tages in folgende 7 Aemter vertheilet, nemlich: Iburg, Fürstenau, Vörden, Hunreburg, Witlage, Grönenberg und das, zwischen den Grafschaften Ravensberg und Ritberg, dem Hochstifte Münster und der Herrschaft Rheda belegene Amt Reckenberg. Einem jeden derselben ist ein Droste und ein Rentmeister zur Beobachtung der Landesfürstlichen Gerechtsamen und Domainen-Güter auch zur Besorgung der Policey, und den darin enthaltenen Kirchspielen sind besondre Vögte a) vorgesetzt. Die Civil-Gerichts-

a) Der Vögte Amt bestehet darin: daß sie auf die Befolgung der Landes-Policey-Gesetze Acht geben, die Verbrecher den Beamten anzeigen, und die Strafgelder beytreiben, bey einem Aufgebot z. B. bey Vollstreckung der Lebensstrafen, die unter ihnen Gesessenen anführen, die Landes-Schatzung einnehmen und der Stifts-Pfenning-Cammer einsenden, und durch ihre Untervögte die von den Gerichten erkannten Pfandungen vollstrecken.

barkeit wird aber von einem oder mehreren Gografen in der ersten Instanz verwaltet, wiewohl auch die Canzeley, an welche sonst von den Gerichten appelliret wird, der Official, und an den meisten Orten auch die Archidiaconen die Gerichtsbarkeit zugleich mit ausüben.

Das Amt Iburg grenzet gegen Morgen an die Aemter Grönenberg und Wittlage, gegen Mittag an die Grafschaft Ravensberg und an das Hochstift Münster, gegen Abend an die Grafschaft Tecklenburg und gegen Mitternacht an die Aemter Vörden und Hunteburg.

Der Landdroste und Rentmeister haben zu Iburg ihren Sitz, die Untergerichtsbarkeit aber wird durch zwey Gografen verwaltet, davon der eine seinen Sitz zu Osnabrück, der andere zu Iburg hat.

1 Das Gogericht zu Osnabrück,

welches jetzt das Obergogericht genannt wird, hat der Bischof Engelbert 1225. durch ein Privilegium des Römischen Königes Heinrich, an sich gebracht, und ist auch wohl vor diesem, von dem ohnweit davon, an der Ecke des Domhofes, auf einem steinernen Pfeiler sitzenden Löwen, das Löwengericht genannt worden. Das von Alters für dieses Gericht bestimte Gebäude ist nachher erweitert, und wie die Canzley zu des Bischofs Philipp Sigismunds Zeiten von Iburg nach Osnabrück verlegt wurde, zur Canzeley eingerichtet wor-

worden, in welchem jedoch der Gograf auch, in besondern Zimmern, Gericht gehalten hat, bis es 1733, um eine neue Canzley zu bauen, abgebrochen, welches auch künftig in der neuerbaueten Canzley geschehen wird.

Ehe und bevor die Bischöfe eine Canzley oder Obergericht angeleget haben, ist dieses Gogericht das oberste Gericht des Landes gewesen, an welches von den übrigen Gogerichten appelliret worden, welches aber, nachdem die Canzley als ein Obergericht eingeführet worden, aufgehöret hat. Ein Ueberbleibsel davon ist noch, daß auch über adliche, sonst unter keinem Grafen stehende, Güter der Concursproceß vom Obergogericht erkannt und geführet werden kann, und daß in Concurs- und Convocations-Sachen der Obergograf mit allen Ober- und Untergerichten concurrentem jurisdictionem hat.

Unter diesem Obergogericht stehen nachfolgende Vögteyen a).

a) Insgemein werden sonst die Aemter in Kirchspiele abgetheilet. Da aber die Grenzen der Kirchspiele mit den Grenzen der Aemter nicht übereintreffen, wie dann das Kirchspiel Geßmold zum Theil im Amte Iburg, zum Theil im Amte Grönenberg, das Kirchspiel Versenbrück theils im Amte Fürstenau, theils im Amte Vörden liegt; ja die Grenzen der Kirchspiele oft nicht einmahl mit den Landes-Grenzen übereinstimmen, indem einige Bauerschaften in fremden Lande, als Meyerhöven zu Dilingen im Fürstenthum Minden, und die Bauer-

A. Die vier Stadt Kirchspiele deren Vogt den Titel eines Obervogts hat, sind folgender massen in der Stadt Osnabrück eingepfarret:

a) im Dom die Bauerschaft Schinkel, worin auch die Crispinsburg, ein Landgut eines zeitigen Domdechanten, und Gartlage, ein zu der Domschule gehöriges freyes Landgut, gelegen sind. So dann die Bauerschaft Harste oder Haste, zu welcher die Nette, ein landtagsfähiges adliches aber jetzt zersplittertes Gut, und Honenburg, gleichfals ein landtagsfähiges adliches am Fusse des Piesberges gelegenes Gut des Landdrosten von Böselager, mit gerechnet werden. Ohnweit diesem letztern ist ein Gehölz der Hon genannt, in welchem der bekannte große, jezo in drey Stücken auf 6 steinernen Pfeilern ruhende Stein, ohnweit des nach Bramsche und Quackenbrück führenden Weges, noch zu sehen ist. (a)

b) In St. Marien-Kirche die Bauerschaften Atter, Hellern und Gaste, zu deren erstern das Landtagsfähige, dem Major von Ostmann gehö-

---

erschaft Aschen zu Spenge in der Grafschaft Ravensberg eingepfarret sind; andere auswärtige im Hochstifte, als Klekamp und Ostbarthausen im Ravensbergischen zu Dissen, Emse im Rhedaischen und Bockel im Ritbergischen zu Wiedenbrück eingepfarret sind: so ist die Unterabtheilung in Vogteyen, welche durch die Grenzen des Landes und in demselben, der Aemter, genau umfasset werden, der Abtheilung in Kirchspiele vorgezogen worden.

(a) Lodtmann Monum. XIII. p. 120.

hörige Gut Leye und ein freyes Gut, die Herlage genannt, mit gezählet wird.

c) In S. Catharinen Kirche die Bauerschaften Hörner, Ohrbecke und Haßbergen, nebst dem freyen Gute Haßlage.

d) In S. Johanns Kirche die Bauerschaften Vorrrup, Hickingen, Harderberg, Malbergen, Holzhausen und Nahne, welche letztere jedoch zum Theil innerhalb der Stadt-Landwehr liegt, und unter dem Gericht der neuen Stadt stehet. Zu Holzhausen gehöret auch das Landtagsfähige adliche Haus Wulfren, welches jetzo der General-Lieutenant von Stael nebst dem dabey liegenden gleichfals Landtagsfähigen Gute Suthausen besitzet. Suthausen sind aber zwey besondre Landtagsfähige Güter, davon das andre dem Cammerherrn von Korf zugehöret.

Ohnweit Holzhausen lieget ein Berg, der Hüggel genannt, in welchem Silberadern angetroffen werden. Der römische König Heinrich gab diese Silbergruben nebst denen im Stertenbrink dem Bischof Conrad I. 1235 zu Lehn (a). Es muß aber die Ausbeute damahls so wenig, als nachhero die Kosten bezahlet haben. Denn als Ernst August II den Berg wieder bauen laßen, so wurde doch nach seinem Tode das Werk nicht weiter betrieben. Auch sind vordem gute Mühlensteine in diesem Berge gebrochen, und sollen auch noch darin vorhanden seyn.

a) Westphälische Beyträge von 1777 S. 51

In der Bauerschaft Hickingen besitzt der v. Reichmeister das freye Gut Sandfort, und in der Bauerschaft Harderberg der Canzley-Rath Lodtmann das gleichfals freye Guth Harderburg.

Der Contributions-Anschlag dieser vier Stadt-Kirchspiele beträgt monatlich 350 Rthlr. 9 ß. 11½ Pf. jährlich 4205 Rthlr. 14 ß. 6 Pf. der Rauchschatz aber jedesmahl 583 Rthlr. An Menschen sind 1772 darin 3754 gezählet worden.

B. Die Vogtey Wahlenhorst

begreift unter sich

a) das Kirchspiel Wahlenhorst, worin

Wahlenhorst, ein kleines Dorf mit einer dem H. Alexander gewidmeten Kirche, an welcher ein zeitiger Domprobst, der auch Archidiaconus daselbst ist, den katholischen Pastor zu berufen berechtiget ist. Nicht weit davon lieget Bokholt mit einer Capelle, wo Kaiser Karl der Große 779 die Sachsen geschlagen hat, und 1425 zwischen den Osnabrückern und Herfordern ein Scharmützel, zum Nachtheil der erstern, vorgefallen ist.

Die zu diesem Kirchspiel gehörige Bauerschaften sind Lechtingen, Hollage, Vieftel und Pie.

In der Bauerschaft Hollage lieget das dem Rath zu Osnabrück gehörige freye Gut Dörenburg

burg, eine in den Fehdezeiten gegen die Grafen von Tecklenburg, zur Beschützung des Landes, angelegte kleine Festung, von welcher noch längs der Hase bis an die Eversburg, wo der Stadt Landwehren sind, ein Wall oder Landwehr befindlich ist, welche die Stadt Osnabrück 1397, auf Begehren des Bischofs Diedrich von Horne aufgeführet hat. Von der Bauerschaft Pie hat der Piesberg seinen Namen, in welchem die Stadt Steinkohlen, zum Behuf ihres Kalkofens und anderer Bedürfnisse, brechen läßt.

b) das Kirchspiel Rulle, worin

Rulle, ein Dorf mit einer katholischen dem H. Udalrico gewidmeten Kirche, worin durch einem vom Abt zu Marienfeld verordneten Bernardiner-Mönch der Gottesdienst besorget wird. Hart dabey liegt ein weibliches Kloster Cisterzienser Ordens, welches 1232 erst zu Harste angelegt werden sollen, aber 1247 an den jetzigen Ort verleget worden; und wohin wegen eines Wunders, welches mit geweihten Hostien vorgefallen seyn soll, jährlich, besonders am ersten May stark gewallfahrtet wird. Ohnweit dieses Klosters sind noch die Ueberbleibsel eines alten Schlosses zu sehen, welches für eines der Schlösser Wittekinds gehalten, und noch jetzo die Wieksburg genannt wird.

Der Contributions-Anschlag dieser Vogtey beträgt monatlich 169 Rthlr. 2 ß. 5 Pf., also jährlich 2029 Rthlr. 8 ß. und der Rauchschatz, jedesmahl 262 Rthlr. 10 ß. 6 Pf. An lebendi-

gen Seelen sind 1772 in dieser Vogtey angetroffen 1426 Menschen.

C. Die Vogtey Belm,

Darunter stehet das Kirchspiel Belm, worin

Belm, ein Dorf mit einer katholischen dem H. Dionisius gewidmeten Kirche, woran der Pastor vom zeitigen Landesherrn gesetzet wird. Daß in dieser Kirche der vormahlige sächsische Heerführer Wittekind getauft und dessen Gemahlin Geva begraben worden, dem darf man, obgleich die Geschichte ein anders sagt, zu Belm nicht wiedersprechen. Archidiaconus ist der zeitige Dechant zu Sct. Johann. Die zu dieser Kirche gehörige Bauerschaften sind:

Icker mit einer Capelle, und Verre. Im Icker und Verter Bruche findet sich ein aufgerichteter etwas Pyramidenförmiger Stein, welcher der Sonnenstein genannt wird, und über der Erde 12 Fuß hoch, unten 8 Fuß breit und 5 Fuß dick ist. Aus was Ursachen dieser Stein daselbst aufgerichtet worden, davon schweigt so gar die Tradition. In eben diesem Bruche entstund 1411 ein Erdfall, welcher die Icker-Kuhle genannt wird. Nachdem aber derselbe fast wieder zugeschlämmt, entstund 1782 den 22 April bey Tage ein neuer Erdbruch, der einen Umfang von 250 Fuß und 146 Fuß Tiefe hatte. Nicht gar weit davon gegen Norden befindet sich der so genannte unergründliche Kolck, der muthmaßlich auch ein alter Erdbruch ist,

aber

aber doch nur 24 Fuß tief befunden worden, auf welchem eine schwimmende mit Erlen bewachsene Insel vorhanden, die sich je nachdem der Wind wehet vom einen Ufer zum andern beweget a). Ferner die Bauerschaften

Powe, Ober- und Nieder-Haltern, Wellingen, Lüstringen und Gretesch.

Zwischen Verte und Haltern liegt das landtagsfähige Gut Astrup, welches der Familie von Droste zugehöret. Und in dem Bezirk der Bauerschaft Gretesch liegen: die dem Rath zu Osnabrück zugehörige vormahlige Burg zu Gretesch, wovon ausser einigen Ruinen nichts mehr als eine Mühle vorhanden ist, imgleichen die Gebäude und Gründe, welche zu dem vor einigen Jahren abgebrochenen, der Stadt Osnabrück zustehenden Gretescher Thurme gehören, und von der Stadt Baumschliesser bewohnet und genutzet werden. Ohnweit dieses Thurmes liegen in der Heide am Ufer des Mühlenbaches die Gretescher Steine, und nicht weit davon nach der Hase hin, imgleichen bey Sundermanns Hofe noch andere b).

Der Contributions-Anschlag dieser Vogtey beträgt monatlich 249 Rthlr. 8 ß. 3 Pf. jährlich 2992 Rthlr. 15 ß. Der Rauchschatz jedesmahl

385

a) Westphäl. Beyträge v. 1782 Seite 153 u. f.

b) Lodtmanni Monument. XII. pag. 105.

385 Rthr. 5 ß. 3 Pf. Die Zahl der Menschen betrug 1772. 2263 Seelen.

D. Die Vogtey Schledehausen

enthält das Kirchspiel Schledehausen, worin, obgleich die mehresten Eingesessenen der evangelischen Lehre zugethan sind, doch nur der katholische Gottesdienst, in der dem H. Laurentius gewidmeten Kirche eingeführet ist. Die Pfarre hat derjenige Dom-Capitular, der Sacellanus in Schledehausen ist, zu vergeben: Archidiaconus aber ist der Probst zu S. Johann. Zu diesem Kirchspiel gehöret:

Schledehausen, ein großes Dorf mit der Kirche, worin 1781 am Pfingstabend auf einmahl 65 Häuser abgebrannt sind, mit einem großen freyen Meyerhofe. Nicht weit davon liegt das adeliche Landtagsfähige Gut Schelenburg, so der Landdrost und Kammerherr von Schele besitzet. Die ferner dazu gehörige Bauerschaften heissen:

Meckelesch, Jeggen, Wissingen, Linne, Ellerbecke, Lösebecke, Hiddinghausen, Grambergen, Astrup, Westrup Dedinghausen, Krevinghausen, Wulfren, und Ossenbrink.

An Contribution ist diese Vogtey angesetzet monatlich zu 214 Rthlr. 3 ß. 3 Pf. jährlich zu 2607 Rthlr. 14 ß. 10 Pf. Der Rauchschatz jedesmahl zu 422 Rthlr. 15 ß. 9 Pf. Bey der 1772 vorgenommen Zählung sind 2343 Seelen darin angetroffen worden.

E. Die Vogtey Bissendorf,

dazu gehören:

a) das Kirchspiel Bissendorf, ein vermischtes Kirchspiel, in welchem die Katholischen der dem H. Dionisius geweihten Kirche im Dorfe sich bedienen; behuf der Evangelischen aber ist, anstat der in der immerwehrenden Wahl-Capitulation ihnen angewiesenen Capelle zu Stockum, eine neue zur Achelriede erbauet worden. Der katholische Pastor wird vom Hause Bissendorf, der evangelische aber vom zeitigen Landesfürsten ernannt. Archidiaconus zu Bissendorf, Holte und Gesmold ist der zeitige Probst zu St. Johann. Zu diesem Kirchspiele gehören:

Das Dorf Bissendorf, mit dem daran liegende landtagsfähige adlichen Gute gleiches Namens, welches dem Grafen von Herberstein, aus der Verlaßenschaft des kaiserl. königlichen General-Feld-Marschals von Moltke gehörete, aber 1786 an die Familie von dem Busche verkauft worden; so dan:

Die Bauerschaft Stockum mit zwey landtagsfähigen adlichen Gütern gleiches Namens, wovon das eine dem Grafen von Platen, das andre dem von Geismar zugehöret. Ferner

Die Bauerschaften: Weersche, Holsten, Mündrup, Uphausen, nebst einem adlich freyen Gute gleiches Namens, Eistorf und Natbergen.

Die Zahl der Menschen in diesem Kirchspiels betrug 1772. 1570 Seelen.

b) Das Kirchspiel Holte mit einer evangelischen, vormahls dem Hl. Urbanus gewidmeten Kirche, woran der Prediger vom Hause Ledenburg angesetzet wird. Dazu wird gerechnet: das Dorf Holte, und die Bauerschaften Günsbeck, Himbergen und Nemden, zu welchen noch das adeliche Landtagsfähige Gut Ledenburg kömmt, welches der Drostinn von Münster zugehöret, und nicht allein die Holzgrafschaft in der Holter Mark, sondern auch das Recht die Blutronnen darin zu bestrafen, besitzt.

Noch liegen in diesem Kirchspiele die Ueberbleibsel der vormahligen Burg zu Holte, deren ehemahlige Besitzer, die Dynasten von Holte, besondere Gerechtsame in der Neuenstadt Osnabrück gehabt haben, und von denen die daselbst befindliche Holtstrasse und Holthor den Namen bekommen haben sollen; die aber wegen allerhand Plackereyen vom Bischof Philip von Catzenelnbogen darin belagert, und nach einer siebenjährigen Einschließung endlich 1144 die Burg zu übergeben, und das Hochstift zu räumen gezwungen worden.

Die Anzahl der Menschen war 1772. 973.

c) Vom Kirchspiel Gesmold, die Bauerschaften: Uedinghausen, Warninghof, Dratum und Aussbergen. In welchen 1772. 598 Seelen, mithin in der ganzen Vogtey 3141 Menschen angetroffen worden.

Der

Der Contributions Anschlag der ganzen Vogtey beträget monatlich 331 Rthlr. 12 ß. 9 $\frac{1}{3}$ Pf. jährlich 3489 Rthlr. 9 ß. 11 Pf. Der Rauchschatz jedesmahl 528 Rthlr. 15 ß. 9 Pf.

II. Das Gogericht Iburg

hat 1225 der Bischof Engelbert an sich gebracht. Es ist aber darauf in Privat-Hände gekommen, aber 1457, wie es die damahligen Besitzer von Stael zu Suthausen dem Bischof Conrad von Diepholz verkauft a), wieder an das Hochstift gebracht worden. Es begrif aber damals nicht alles, was jetzo unter demselben stehet, indem das 1225 gleichfals erworbene Gogericht zu Dissen, welches sich über Dissen, Hilter, Laer, und Glane erstrecket hat, und an die Grafen von Ravensberg gekommen war, erst 1664 gegen andere, in der Grafschaft Ravensberg gelegene, dem Hochstifte Osnabrück zugehörige Gogerichte ausgetauschet, wieder an das Stift gebracht und dem Gogerichte zu Iburg einverleibet worden.

Das Flecken Iburg, welches seit dem Jahre 1073 die Ehre gehabt, die Residenz der Osnabrückschen Bischöfe zu seyn, bis daß Ernst August I. 1667 das Schloß in Osnabrück erbauen lassen, und seinen Sitz dahin verlegt hat, bestehet aus etwan hundert Häusern und

hat

a) Vertheid. von Wulften Th. 3 S. 213 woselbst der Kaufbrief stehet.

hat seinen besondern Rath und Richter, der in bürgerlichen Sachen die Gerichtsbarkeit hat, und unmittelbar unter der Canzley stehet. Vor Alters ist es schon eine sächsische Festung gewesen, welche der Franken König Pipinus im Jahr 753 bereits belagert hat. Nachhero hat der Bischof Benno II das Kloster S. Clement, Benedictiner Ordens, 1073 daselbst gestiftet, und eine Wohnung für sich dabey bauen lassen, woraus mit der Zeit das bischöfliche Residenzschloß entstanden. Die benachbarten Grafen von Tecklenburg haben zu verschiedenen Mahlen sich desselben bemeistert, sind aber besonders 1360 von dem damaligen Administrator Theodorieus von der Mark, solches wieder herauszugeben gezwungen worden. 1441 hielt der abgesetzte Bischof Erich I von Hoya sich hier, zum großen Nachtheil der Stadt Osnabrück auf, wurde aber vom Domcapitel und der Stadt gezwungen sich mit den Seinigen zu entfernen. Als 1553 der Herzog Philippus Magnus von Braunschweig das Stift überzog, hatte Iburg das Unglück, daß das Flecken, Schloß und Kloster rein ausgeplündert wurden.

Die Religion ist die katholische, welche in der dem H. Nicolaus gewidmeten Kirche, von einem dazu vom Abte zu Iburg bestelleten Mönch seines Ordens, besorget wird. Wann aber nach der in der Wahl-Capitulation festgesetzten abwechselndeln Regierung, solche ein evangelischer Bischof führet, so wird auch auf dem Schlosse, durch einen ordentlichen Schloßprediger, der evangelische Gottesdienst verrichtet.

Der

Der Abt des vorbesagten Klosters, der zwar ein vornehmer Prälat und infulirter Abt, aber kein Landesstand ist, hat die Oberaufsicht über die sämtlichen Klöster seines Ordens im Hochstifte, Gertrudenberg, Gesede und Malgarten, welchen er Beichtväter aus seinem Kloster zusendet; die Pfarren zu Iburg, Glane, Wellingholthausen und Neuenkirchen bey Melle hat der Abt zu vergeben. Die drey ersten, welche katholisch sind, vergiebt er an Mönche seines Ordens, die letzte aber, als evangelisch, besetzt er mit einem dieser Religion zugethanen Prediger.

Mit Einschluß des Klosters hat die Anzahl der Menschen im Flecken Iburg 1772. 948 Seelen betragen.

An Monatschatz bezahlet dasselbe monatlich 6 Rthlr. und also jährlich 72 Rthlr. der Rauchschatz beträgt aber jedesmahl 56 Rthlr.

Unter dem Gogerichte stehen folgende Vogteyen:

A. Die Vogtey Hagen

bestehet aus dem Kirchspiel Hagen, worin:

Hagen, ein Dorf mit einer dem H. Martinus gewidmeten katholischen Kirche, an welcher der zeitige Bischof den Pastor beruft, und worüber der zeitige Domprobst als Archidiaconus die Aufsicht hat. In demselben sind eingepfarret:

die Bauerschaften Altenhagen, Mentrup, Beckerode, Gellenbeck, Sudenfeld und Nor-

trup, imgleichen das dem Landdrosten von Böselager gehörige Gut Altenhagen, wie auch das dem General-Lieutenant von Stael zuständige Gut Kollage.

An Contribution bringt diese Vogtey monatlich 121 Rthlr. 17 ß. $2\frac{1}{2}$ Pf. und also jährlich 1461 Rthlr. 17 ß. 6 Pf. ein. Der Rauchschatz aber beträgt jedesmahl 296 Rthlr. 15 ß. 9 Pf.

B. Die Vogtey Gesede

begreift in sich das Kirchspiel Gesede, worin:

Gesede, ein Dorf an der Düte mit einer katholischen Kirche, woran der Pastor vom zeitigen Domprobste, der auch Archidiaconus ist, berufen wird. Sodann

Die Droper und Kloster Bauerschaft. Etwa eine halbe Stunde vom Dorfe ostwerts lieget das Benedictiner Nonnenkloster Gesede, welches 1170 von Ludolf von Oesede gestiftet, und vom Bischofe Arnold bestätiget worden. Diesem Kloster gehöret auch das Landtagefähige Gut Brinke.

Noch findet sich in diesem Kirchspiele das adlich freye Gut Osthof, eine Papiermühle, und ein Landesherrlicher Sandsteinbruch, welcher allerhand zu Thüren und Fenstern und sonst dienende Steine liefert.

Sonst ist vor Alters der Oßnabrückſche Landtag unter der hohen Linde bey dem Kloster Ge-

se-

sede gehalten worden, welches aber seit 1659, da es zum letztenmale geschehen, unterlassen worden.

Der Monatschatz dieser Vogtey beträgt monatlich 86 Rthlr. 11 ß. 7½ Pf. und also jährlich 1038 Rthlr. 13 ß. 6 Pf. jeder Rauchschatz aber 177 Rthlr. 10 ß. 6 Pf.

Die Anzahl der Menschen betrug im Jahre 1772. 1176 Seelen.

C. Die Vogtey Glane

bestehet aus dem Kirchspiele Glane, worin:

Glane, ein Dorf mit einer dem H. Jacob gewidmeten Kirche, worin der katholische Gottesdienst von einem Iburgischen Benedictiner-Mönche, unter der Aufsicht eines zeitigen Domscholasters als Archidiaconi, versehen wird. Die dazu gehörigen Bauerschaften sind: Sentrup Visbeck und Ostenfelde.

Die beiden adelichen Güter Schevenrorf und Schleppenburg sind bischöfliche Tafelgüter, welche 1664 gegen das Haus Geßmold ausgetauschet worden.

An Schatzung ist diese Vogtey angesetzt monatlich zu 98 Rthlr. 12 ß. 9 Pf. und also jährlich zu 1038 Rthlr. 13 ß. 6 Pf. an Rauchschatz jedesmal zu 231 Rthlr. 5 ß. 3 Pf.

Da die vorgemeldeten drey Vogteyen nur klein sind, werden sie gewöhnlich von einem Vogte verwaltet.

D. Die Vogtey Borgloh

zu dieser gehöret das Kirchspiel Borgloh, worin

Borgloh, ein Dorf mit einer dem H. Pancratius gewidmeten katholischen Kirche, deren Pastor von einem zeitigen Bischofe berufen wird. Ein zeitiger Probst zu S. Johan ist Archidiaconus daselbst. 1735 ward das Dorf nebst der Kirche, dem Pastorathause, Küsterey und Schule durch eine heftige Feuersbrunst in die Asche geleget.

Die Bauerschaften Wellendorf, Eppendorf, Uphöfen, Aldendorf, und Ebbendorf, sind daselbst eingepfarret.

Das in dieser Vogtey gelegene adliche Landtagsfähige Gut Borgloh besitzt die Familie von dem Busssche und das gleichfals Landtagsfähige Gut Dratum der Freyherr von Hammerstein zu Geßmold.

Ein Steinkohlen Bergwerk, mit dessen Kohlen das Salz zum Rothenfelde gesotten wird, hat 1776 nach Abzug aller Unkosten der fürstlichen Rentkammer 1890 Rthlr. 14 ß. Ueberschus eingetragen. Die von Ernst August II hier angelegte Glashütte aber ist nach dessen Ableben wieder eingegangen.

Die

Die Schatzung dieser Vogtey beträgt monatlich 144 Rthlr. 13 ß. 8 Pf. jährlich 1735 Rtlr. 17 ß. der Rauchschatz jedesmahl 286 Rthlr. 15 ß. 9 Pf.

An Menschen sind 1772. 1726 Seelen gezählet worden.

E. Die Vogtey Laer

bestehet aus dem Kirchspiel Laer, darin ist

Laer, ein Dorf mit einer der H. Jungfrau Maria gewidmeten Kirche, welches vor Alters Lodre genannt worden. Den Pastor setzet der Sacellanus in Laer aus dem Domcapitel; Archidiaconus aber ist ein zeitiger Domscholaster.

Die zu diesem Kirchspiele gehörigen Bauerschaften sind Müschen, Winkelsetten, Hardensetten, Remsede, woselbst eine Capelle, und Westerwiede.

Eine Salzquelle wurde 1720 ohnweit Laer entdecket und zu bauen angefangen, als sich aber zum Rothenfelde eine ergiebigere hervorthat, wieder verlassen.

Die beiden adlichen Landtagsfähigen Güter Grotenburg und Willenburg gehören dem Freyherrn v. Korff genannt Schmising zu Tatenhausen.

Die Contribution beträgt monatlich 240 Rtr. 5 ß. 3¾ Pf. jährlich 2883 Rthlr. 9 Pf. Der Rauchschatz jedesmahl 461 Rthlr. 15 ß. 9 Pf.

An Menschen sind hier 1772. 2383 Seelen gezählet worden.

F. Die Vogtey Glandorf

besteht aus dem Kirchspiele Glandorf, welches enthält:

Glandorf, ein Dorf mit einer katholischen dem H. Johann dem Täuffer gewidmeten Kirche, woran der Pastor vom zeitigen Landesfürsten berufen wird. Archidiaconus ist der zeitige Domscholaster.

Die Bauerschaften Schierloh, Sudendorf, Westendorf, Averfehrde und Schweige.

Das Landtagsfähige adeliche Gut Bollen, welches dem Freyherren von Ketteler zu Harkotten gehöret.

An Schatzung ist der Ansatz monatlich 246 Rthlr. 12 ß. 3½ Pf. jährlich 2959 Rthlr. 6 Pf. Der Rauchschatz beträgt jedesmahl 472 Rthlr. 10 ß. 6 Pf.

An lebenden Menschen betrug 1772 die Anzahl 2892 Seelen.

G. Die Vogtey Dissen

bestehet aus dem Kirchspiele Dissen, worin zu merken:

Dissen

Dissen, ein grosses ansehnliches Dorf, welches auch bisweilen, ob es gleich kein Privilegium darüber hat, ein Weichbild genannt wird. An der daselbst befindlichen vormahls dem Heil. Georg gewidmeten Kirche stehen zwey evangelische Prediger, welche der Sacellanus in Dissen aus dem Domcapitel, der auch zugleich Archidiaconus ist, zu berufen berechtiget ist.

Vormals ist hier eine kaiserliche Burg gewesen, welche der Kaiser Ludewig der fromme im Jahr 822 dem Bischofe für einige an Corfey abgetretene Zehnten überlassen hat. Von den nachherigen Besitzern dieser Burg ist der letztere Namens Wibboldus 1236 in der Schlacht bey Bergeshövet geblieben und die Burg darauf zerstöhret worden. Aus derselben ist nachhero der jetzige Meyerhof zu Dissen entstanden, dessen Besitzer noch ietzo den Vorzug hat, daß er Testamente und Contracte aufnehmen kann, die den gerichtlichen gleich geachtet werden.

Die zu diesem Kirchspiele gehörigen Bauerschaften sind Aschen, Aschendorf, Erpen, Nolle und Timmern, überdem gehören zum Kirchspiele, nicht aber zum Lande, die den dritten Theil des Kirchspieles ausmachenden, in der Grafschaft Ravensberg gelegenen, Bauerschaften Klekamp, Ostbarrhausen und Landwehr.

Eine halbe Stunde Weges westwerts von Dissen lieget das Landtagsfähige adliche Haus Palsterkamp, welches vormahlen die Familie

Buck besessen, nachhero an die von Oer und von diesen an die Grafen von Byland gekommen ist, die selbiges 1779 an Ihro königl. Hoheit unsern gnädigsten Landesherrn verkauffet haben.

Nicht weit davon weiter nach Westen wurde zum Rothenfelde 1724 eine ergiebige Salzquelle entdecket. Ihro königl. Hoheit Ernst August II kauften diesen Ort und ließen auf Dero Kosten die nöthigen Gebäude zum Salzsieden aufführen. Dieses ist die einzige von den vielen Anstalten des vorbelobten Landesherrn, welche nach dessen Tode nicht wieder eingegangen, sondern fortgesetzet worden ist. Es ist dieses Salzwerk, welches ein Allodialgut des Hauses Hanover ist, nachdem zu Erbauung eines Gradierwerkes und sonst über 60000 Rthlr. daran verwandt worden, jetzo in einem solchen Stande, daß nicht allein das ganze Land überflüßig mit Salz versehen, sondern auch den Benachbarten davon noch überlassen werden kann. Zur fürstl. Rentkammer wird, vermöge eines zwischen dem Könige von England und dem vorigen Landesfürsten dem Curfürsten Clement August 1730 errichteten Vertrags, der funfzehnte Scheffel abgegeben, welches im Jahr 1776. 1962 Rthlr. 18 ß. betragen hat. Im besagten Jahre sind für 5927 Rthlr 18 ß. 4 Pf. Kohlen aus dem Borgloher Kohlenbruche zu diesem Salzwerke gebraucht worden und, ausser den 3000 Rthlr. betragenden Besoldungen der Bedienten und Arbeiter, haben die Landes-Unterthanen 4086 Rthlr. 15 ß. 9 Pf. allein an Fuhrlohn daran verdienet.

Daß

Daß vordem zu Dissen ein besonders Gogericht gewesen sey, ist vorhin schon angeführet worden.

Der Contributions-Anschlag dieser Vogtey beträgt monatlich 216 Rthlr. 18 ß. 3 Pf. jährlich 2602 Rthlr. 9 ß. Der Rauchschatz jedesmahl 476 Rthlr.

Bey der 1772 geschehenen Zählung sind in diesem Kirchspiele so weit es zum Stifte gehöret, 3379 Menschen gefunden.

H. Die Vogtey Hilter

enthält das Kirchspiel Hilter, worin

Hilter, ein Dorf mit einer dem H. Johann dem Täufer vormahls gewidmeten Kirche, an welcher ein evangelischer Prediger stehet, der vom Sacellanus und Archidiaconus in Dissen und Hilter berufen wird. Es gehören dazu die beiden Bauerschaften Narrrup und Hankenberg.

Das Landtagsfähige adliche Gut Willenburg besitzet der Freyherr von Korff genannt Schmising zu Tatenhausen.

Der Contributions-Anschlag beträgt monatl. 98 Rthlr. 4 ß. 3½ Pf. jährlich 1178 Rthlr. 9 ß. 6 Pf. der Rauchschatz jedesmahl 208 Rtr. 5 ß 3 P.

Die Zahl der Menschen belief sich 1772 auf 1155 Köpfe.

Vierter Abschnitt

Vom Amte Fürstenau

Das Amt Fürstenau ist der nordliche Theil des Hochstifts Osnabrück und wird gegen Morgen vom Amte Vörden, gegen Mittag und gegen Abend von den Grafschaften Tecklenburg, und Lingen, gegen Mitternacht aber vom Niederstifte Münster begränzet; es ist unter drey Gografschaften, Fürstenau, Quakenbrück und Ankum, vertheilet. Die Vorsteher derselben werden aber gewöhnlich nicht Grafen, sondern Richter genannt. Dies rühret daher, weil die Gerichtsbarkeit der beiden ersten sich nicht allein über die herumliegenden Dörfer und Bauerschaften sondern auch über die Städte selbst, die keine contentiöse Gerichtsbarkeit haben, mit erstrecket. So wie im Münsterischen die Vorsteher der Gerichte in Ansehung der Städte Richter, in Ansehung der Dörfer aber Grafen genannt werden (a). Blos der Richter zu Ankum, der über keine Stadt Ge-

(a) Hobbelings Beschreibung des Stiffts Münster-Buch 2. Cap. 1. Seite 18. Büschings Erdbeschreibung Th. 3. Band 1. S. 567.

Gerichtsbarkeit hat, scheinet hier eine Ausnahme zu machen, die aber vielleicht davon herrühret, daß er dem Beyspiele seiner Benachbarten gefolget ist. Denn sonst heißt Ankum in der Urkunde des Röm. Königs Henrich von 1225 ein Gogericht, und kömmt ihm so wenig das Prädikat eines Richters zu, als dem Grafen zu Osnabrück, zu Wiedenbrück, zu Iburg und zu Melle, die, weil sie nicht über die benannten Städte und Flecken, die ihre eigne Richter haben, sondern nur über die herum liegenden Dörfer die Gerichtsbarkeit ausüben, nicht Richter sondern Grafen genannt werden. Die Gerichte sind:

I. Das Gericht zu Fürstenau

Das Gericht zu Fürstenau hat vordem auf dem Hofe zu Engeler gehaftet und ist mit diesem an das Stift gekommen. Das mit demselben verbundene Gogericht zu Schwagsdorf besassen vordem die Grafen von Tecklenburg. Diese verkauften dasselbe 1559 an Franz Lüning, von dessen Erben 1594 der Bischof Philip Sigismund dasselbe gekauft und an das Stift gebracht hat. Unter diesem Gerichte stehen:

A. Die Stadt Fürstenau

Sie ist eine Landesstadt von 180 Häusern, hat 1402 von dem Bischof Henrich von Holstein Weichsbilds-Gerechtigkeit erhalten. Sie stehet zwar in bürgerlichen und peinlichen Sachen unter

ter den Beamten und Landesfürstlichen Richter; doch hat der aus zweyen Bürgermeistern, zweyen Rathsverwandten und einem Stadtschreiber bestehende Rath, der jährlich von der Bürgerschaft aus den vier Theilen der Stadt und zwar aus jedem einer erwählet wird, das Recht actus jurisdictionis voluntariæ zu verrichten und bey den Brüchten und Blutgerichten als Beysitzer gegenwärtig zu seyn.

Im Jahre 1441 hatte sich der Graf Johann von Hoya, der seinem Bruder dem abgesetzten Bischofe Erich zu Hülfe gekommen, in Fürstenau festgesetzt. Die Oßnabrückischen Bürger rückten aber unter Anführung des Domprobstes und nachmahligen Bischofes Conrad von Diepholz vor Fürstenau, belagerten die Stadt und Schloß, und zwangen beyde zur Uebergabe, nahmen den Grafen Johann gefangen und führten ihn im Triumph nach Oßnabrück, alwo er in den Bocksthurme viele Jahre als ein Gefangener zubringen müssen.

Die Festungswerke wurden nun und besonders 1525 verbessert. 1628 ließ der Bischof Franz Wilhelm die Stadt mit in Dienste genommenen kaiserlichen Truppen besetzen. Es musten aber diese 1633 solche den Schweden einräumen, welche des Bischofs Bruder Ferdinand Laurenz 1636 daraus vertrieb. Von dieser Zeit ist die Stadt bis zum Frieden immer in des Bischofs Händen geblieben. 1653 ward sie zur dritten Landstadt erhoben, von welcher Zeit an sie mit zum Land-

tage

tage verschrieben worden, und im städtischen Collegium durch ihre Deputirten den letzten Platz bekleidet.

An der dem H. Georg gewidmeten Pfarrkirche stehet ein vom zeitigen Landesfürsten berufener evangelischer Prediger, und der evangelischen Lehre ist auch der Rath zugethan. Doch pfleat zur Zeit der Regierung eines katholischen Bischofes auch auf dem Schlosse, alwo der Drost und Rentmeister ihre Wohnung haben, katholischer Gottesdienst gehalten zu werden. Archidiaconus ist ein zeitiger Domcantor. Eingepfarret sind die beiden Bauerschaften Sertorf und Höne, welche auch wohl der Klockenschlag genannt werden.

Das Contributions-Quantum der Stadt beträgt monatlich 10 Rthlr. 10 ß. 6 Pf. jährlich 126 Rthlr. der Rauchschatz jedesmahl 100 Rthlr. und 1772 sind 891 Menschen daselbst und im übrigen Kirchspiele ausserhalb der Stadt 333 gezählet worden.

B. Die Vogtey Schwagsdorf

enthält das Kirchspiel Schwagsdorf, worin

Schwagsdorf, ein Dorf mit einer dem H. Bartholomäus gewidmeten Kirche, an welcher ein katholischer Pastor, der vom Archidiaconus, dem zeitigen Domcantor, berufen wird, den Gottesdienst verrichtet. Zur Vogtey, welche ordentlich der Richter zu Fürstenau mit versiehet, gehören die zu Schwagsdorf eingepfarreten Bauerschaften Hollenstädt, Hagebeck, Lütkeberge

ge, Kellinghausen, Bokern, Rumpke und Dalum, so dann die zu Fürstenau eingepfarrten Bauerschaften Serrrup und Höne. Diese insgesamt haben einen Schatzungs-Anschlag monatlich zu 165 Rthlr. 9 ß. 8½ Pf. jährlich 1985 Rthlr. 11 ß. 6 Pf. an Rauchschatz jedesmahl 329 Rthlr.

Das ohnweit Fürstenau gelegene adliche Gut Wegemühle gehöret den v. Westramschen Erben.

An lebenden Menschen wurden hier 1772. 1399 Seelen angetroffen.

C. Die Vogtey Merzen

begreift unter sich

a) das Kirchspiel Merzen, darin ist

Merzen, ein Dorf mit einer dem H. Lambert und Martin gewidmeten Pfarrkirche, an welcher ein katholischer Pastor, der vom Archidiaconus, dem Domscholaster, berufen wird, den Gottesdienst versiehet; und

die Bauerschaften Südmerzen, Lechtrup, Schole, Plaggenschole, Dollinghausen, Oster- und Westerrode.

Das adliche Haus Schlichthorst gehöret dem von Grüter

Die Zahl der Einwohner belief sich 1772 auf 1711 Menschen.

b)

b) Das Kirchspiel Voltlage, darin ist

Voltlage, ein Dorf mit einer der H. Catharina gewidmeten Kirche, woran der Pastor vom Domscholaster, als Archidiaconus, berufen wird, nebst den Bauerschaften Weheſe und Höckel, in welchen 1772. 791 Menschen gezählet worden.

c) das Kirchspiel Neuenkirchen, darin ist

Neuenkirchen, im Hülsen zugenamt, ein Dorf mit einer dem H. Laurenz gewidmeten Kirche, an welcher der Landesfürst den katholischen Pastor beruft, nebst den Bauerschaften Vinte, Lintern, wo im vorigen Jahrhundert ein Salzwerk angefangen aber wieder verlassen worden, und Limbergen.

Das vormahls Schwieteringsche adliche Gut Limbergen gehöret, weil die letzte Erbin ins Kloster Gertrudenberg gegangen, diesem Kloster.

Die Anzahl der Menschen belief sich 1772 auf 1294 Köpfe.

d) Das Kirchspiel Ueffeln, darin ist

Ueffeln, ein Dorf mit einer der Jungfrau Maria gewidmeten Kirche, woran ein vom Landesfürsten verordneter evangelischer Prediger steht. Dazu gehöret die einzige Bauerschaft Balkum.

Die Anzahl der lebenden Menschen bestand 1772 in 691 Seelen.

Ar-

Archidiaconus dieser beiden letzten Kirchspiele ist ein zeitiger Probst zu Quackenbrück.

Der Schatz-Anschlag der ganzen Vogtey ist monatlich 291 Rthlr. 19 ß. 7 Pf. jährlich 3503 Rthlr. 4 ß. Der Rauchschatz jedesmahl 700 Rth.

C. Die Vogtey Bippen

Diese Vogtey enthält zwey Kirchspiele.

a) Das Kirchspiel Bippen, worin

Bippen, ein Dorf, an dessen dem H. Johann dem Täufer gewidmeten Kirche ein evangelischer Prediger stehet, den der Abt zu Corfey zu berufen berechtigt ist. Der Domcantor ist Archidiaconus hieselbst. Eingepfarret sind die Bauerschaften Orre, Hanenberg, Lonnerbecke und Vechrel.

Das Landtagsfähige adeliche Gut Lonne gehöret dem Freyherrn von Weichs.

b) Das Kirchspiel Bergen, worin

Bergen, ein Dorf mit einer dem H. Servatius geweihten Kirche, an welcher das Stift Börstel einen katholischen Pastor zu berufen hat. Der zeitige Domcantor ist Archidiaconus.

Das adeliche freyweltliche Sift Börstel ist 1246 als ein Nonnenkloster Cistercienser Ordens von den Grafen zu Oldenburg erst zu Menslage ge-

gestiftet, nachhero aber 1250 von da an den jetzigen Ort verlegaet worden (a). Zur Zeit der Reformation haben die Nonnen die Regel verlassen, und das Kloster in ein weltliches Stift, der evangelischen Lehre zugethan, verwandelt, in welchem 10 Fräulein, wovon jedoch zwey sich zu der katholischen Religion bekennen, vorhanden sind; die auch einen von ihnen selbst gewählten evangelischen Prediger haben.

Zu Bergen sind eingepfarret die Bauerschaften: Grafeld, Dalves, Anten und Schmone.

Der Schatzanschlag der ganzen Vogtey beträgt monatlich 206 Rthlr. 3 ß. 9 Pf. jährlich 2474 Rthlr. 3 ß. 3 Pf. Der Rauchschatz jedesmahl 532 Rthlr. 10 ß. 6. Pf.

Die Anzahl der Menschen in der gesamten Vogtey betrug 1772. 2048 Seelen.

II. Das Gericht zu Quackenbrück

Unter diesem Gerichte stehen: die Stadt Quakenbrück und die beyden Vogteyen Badbergen und Menßlage.

A. Die Stadt Quakenbrück

Diese Landstadt, welche ohngefehr aus 400 Häusern bestehet, liegt auf der Grenze des Hoch-

(a) Westphälische Beyträge von 1777 S. 121 u. f.

stifts Münster, nach Norden, an der Hase, welche in verschiedenen Armen, theils die Stadt vorbey, theils durch dieselbe fliesset.

Ihren Ursprung hat die Stadt der Zerstöhrung des vormahligen gräflich Tecklenburgischen Schloßes Arkenoxo zu danken, dessen Einwohner die Stadt Quakenbrück wieder angebauet haben.

Hier wurde 1235 vom Bischofe Conrad I. ein Capitel Chorherren gestiftet, welches wahrscheinlich vorher vom Bischofe Adolph 1224 zu Badbergen angefangen, hernach 1275 von dem Bischofe Conrad II. nach Bramsche, und 1389 von Conrad III. wieder nach Quakenbrück verlegt, 1399 vom Pabst und 1431 von der Kirchen-Versamlung zu Basel bestätiget, aber 1650 durch den Volmarischen Durchschlag gänzlich aufgehoben worden (a). Jetzt ist nichts davon übrig als daß einer von den osnabrückischen evangelischen Dom Capitularen den Titel eines Probsts zu Quakenbrück führet, und das damit verknüpfte Archidiaconat zu Bramsche, Engter, Neuenkirchen in Hülsen und Ueffeln besitzt. Die vormahligen Einkünfte dieses Capitels werden unter Aufsicht des Dom-Capitels und evangelischen Consistoriums von einem besondern Oeconomus verwaltet, und zu der Unterhaltung der Kirchen und Schulbedienten beyder Religionen verwendet.

In

(a) Westph. Beytr. von 1777 S. 169 u. f.

In der Stadt wird der evangelische Gottesdienst durch zwey Prediger in der Stadtkirche zum H. Silvester, der katholische aber von einigen Franciscaner-Mönchen, die ein kleines Kloster oder Residenz hieselbst haben, versehen. Bey Erledigung einer evangelischen Prediger-Stelle hat die Stadt das Recht, dem zeitigen Landesherrn zwey zu präsentiren, wovon dieser einen erwählet.

Der Rath der Stadt bestehet aus den Burgmännern und sechs aus der Bürgerschaft erwählten Rathspersonen, zu welchen, da die Stadt in zwey Theile getheilet wird, aus jedem Theile drey erwählet werden. Hierzu kömmt noch ein Secretarius. Der Magistrat schreibt sich Burgmänner und Rath, wie dann die ersten von diesem Collegium auch nicht Bürgermeister sondern Seniors genannt werden.

Der Höfe, welchen die Burgmanns-Gerechtigkeit anklebt, sind zehn. Die Besitzer derselben gehören, wenn sie ihre 16 Ahnen erprobet, nicht allein zu dem Stadt-Regimente, sondern werden auch zum Landtage mit gefodert, und haben unter der Ritterschaft Sitz und Stimme. Der Rath ist gleichfals den Landtag zu beschicken berechtiget, und hat im städtischen Collegium den dritten Platz.

Dieser Vorzüge ohngeachtet, hat doch der Rath, ausser den actibus voluntariæ jurisdictionis, keine Gerichtsbarkeit, sondern die Bür-

ger stehen in erster Instanz unter dem Landesfürstlichen Richter, und andern mit demselben concurrirenden Gerichtsbarkeiten.

Vordem soll das ritterschaftliche Archiv hieselbst aufbewahret worden seyn.

Zu den gemeinen Landes Beschwerden trägt die Stadt monatlich 25 Rthr. jährlich 342 Rtr. bey, zum Rauchschatze aber jedesmahl 220 Rthr. Die Zahl der Einwohner war 1772. 1755

B. Die Vogtey Badbergen

enthält das Kirchspiel Badbergen, worin

Badbergen, ein großes Dorf mit einer dem H. Georg und Martin gewidmeten Kirche, in welcher der katholische und evangelische Gottesdienst wechselsweise verrichtet wird; jener durch einen katholischen und dieser durch zwey evangelische Prediger.

Die Vergebung dieser Pfarren hat, nach Abgang des Capitels zu Quakenbrück, jetzt der zeitige Landesfürst.

Eingepfarret sind: die Bauerschaften Grote, Grönlohe, Lechterke, Wulfren, Vehes, Wedel, große Mimmelage, Wold und Langen, und die adelichen Häuser Schulenburg, so dem Cammerjunker von Dincklage, und Möringsburg, so dem Grönenbergischen Amts-Rentmeister Meyer zugehöret.

An

An Monatschatz trägt diese Vogtey monatlich 457 Rthlr. 9 ß. 3½ Pf. jährlich 5489 Rthl. 6 ß. 6 Pf. und an Rauchschatz jedesmahl 726 Rthlr.

In dem Jahre 1772 betrug die Anzahl der Menschen 4460 Seelen.

C. Die Vogtey Menßlage

besteht aus dem Kirchspiele Menßlage, worin

Menßlage ein Dorf, welches ausser der, der Jfr. Maria geweihten Kirche, dem Pastorat- Küster- und Schulhause, nur in einigen wenigen am Kirchhofe stehenden Gebäuden besteht. Der evangelische Prediger wird vom Stifte Börstel berufen, welches Stift anfänglich zu Menßlage angelegt, hernachmals aber an den jetzigen Ort versetzet worden. Archidiaconus zu Menßlage ist ein zeitiger Domscholaster.

Die eingepfarreten Bauerschaften sind: Renßlage, Hahlen, Herbergen, Klein Mimmelage, Wieruppen, Andorf, Schandorf, Borg und Wasserhausen.

Von diesem Kirchspiele wird zur Stiftscasse monatlich 291 Rthlr. 12 ß. 7 Pf. also jährlich 3691 Rthlr. 1 ß. 1 Pf. beygetragen, an Rauchschatz aber jedesmahl 440 Rthlr.

Die Anzahl der Einwohner belief sich 1772 auf 2615 Seelen.

Das in diesem Kirchspiele befindliche adliche Haus Mündelnburg, welches vor diesem dem von Horst gehörte, ist jetzo ganz zersplittert.

Weil dieses Kirchspiel oft seiner niedrigen Lage wegen durch Ueberschwemmungen gelitten, ist vor einigen Jahren auf Kosten des ganzen Landes ein Abwässerungs-Canal angelegt worden, wozu über 40000 Rthlr. verwand sind.

III. Das Gogericht Ankum

ist nebst vielen andern 1225 an das Hochstift gebracht worden, und begreift unter sich

A. Die Vogtey Ankum

diese enthält

1) das Kirchspiel Ankum, worin

Ankum ein Dorf mit einer katholischen dem H. Nicolaus gewidmeten Kirche, an welcher der Pastor vom Archidiaconus, dem zeitigen Dom-Cantor, berufen wird.

Dieses nebst den Bauerschaften Druchhorn, Surrtrup, Norrtrup, Lorren, Westerholt, Talge, Holsten, Russel, Aßlage, Türing, Sussum, Bassum, Brickwede, Kerrenkamp, Besten, Hekese, Restrup, Bokerade, Bokel und Ahausen enthielten 1772. 1624 Seelen.

Das

Das in diesem Kirchspiele gelegene adeliche Gut Lorren besitzt der Landdrost von Hammerstein, und das adliche Gut Eggermühle der Landdrost von Böselager.

2) Das Kirchspiel Bersenbrück, worin

Bersenbrück, ein Dorf mit einer katholischen dem H. Vincentius gewidmeten Kirche. Ferner ein 1231 von dem Grafen von Ravensberg gestiftetes Nonnenkloster Cisterzienser Ordens a). Die Pfarre wird von der Abtissin und dem Convente mit einem Geistlichen desselben Ordens besetzt.

Eingepfarret sind daselbst: die Bauerschaften Hertman, Priggenhagen, Woltrup und Webergen.

Die übrigen zu Bersenbrück eingepfarreten Bauerschaften Höne und Hastrup liegen in dem Amte Vörden, und gehören zur Vogtey Gerde.

Im Jahre 1772 enthielt dieses Kirchspiel an Einwohnern 826 Seelen.

Der Contributions-Beytrag dieser ganzen Vogtey beträgt monatlich 620 Rthlr. 14 ß. 9 Pf. jährlich also 7448 Rthlr. 9 ß. 6 Pf. der Rauchschatz aber jedesmahl 1167 Rthlr.

B. Die Vogtey Alfhausen

besteht aus dem Kirchspiele Alfhausen, worin

Alfhausen, ein Dorf mit einer katholischen

(a) Westphäl. Beyträge von 1778 S. 129.

Kirche, an welcher der Pastor von dem Abte zu Corfey ernannt wird. Archidiaconus aber ist der Dom-Cantor.

Einepfarret sind alhier diese Bauerschaften: Lelle, Tyne und Wallen.

An ordentlicher Schatzung trägt die Vogtey monatlich 193 Rthlr. 7 ß. 8 Pf. jährlich also 2320 Rthlr. an Rauchschatz aber jedesmahl 389 Rthlr. 5 ß. 3 Pf.

An Einwohnern sind 1772 vorhanden gewesen 2194 Seelen.

Fünfter Abschnitt

Das Amt Börden

Das Amt Börden wird gegen Morgen von der Grafschaft Diepholz, gegen Mittag von den Aemtern Hunteburg und Iburg, gegen Abend von dem Amte Fürstenau, und gegen Mitternacht vom Hochstifte Munster begrenzet; und steht wie die andern Aemter des Hochstiftes unter einem Landdrosten, Rentmeister, und in Justiz-Sachen unter einem einzigen Grafen oder Richter.

Eigentlich sind vor diesem zwey Gogerichte in diesem Amte gewesen, das eine zu Damme, und das andre zu Bramsche, welche beyde der Bischof Engelbert 1225 an sich gebracht hat. Letzteres hatte einer Namens Henrich von Braken in Besitz, welchem der Bischof Gottfried 1323 sein Recht abgekauft hat, welchemnechst es in der Folge mit dem Gogerichte zu Damme vereiniget worden. Dieses war in die Hände der Grafen von Diepholz (a), und nachher des Bischofs

(a) die dasselbe von einem Namens Horst 1332 gekauft. Rathlefs Geschichte der Grafsch. Hoya und Diepholz Th. 2 S. 137.

zu Münster gerathen, und daraus sind hernach über die Grenzen beider Bischofthümer, besonders der Kirchspiele Damme und Neuen-Kirchen, sehr schwere Streitigkeiten, die oft, auch noch in diesem Jahrhundert, in blutige Thätlichkeiten ausgebrochen sind, entstanden; indem die Münsterschen aus der Untergerichtsbarkeit eine Landeshoheit herleiten, und weil verschiedene Unterthanen sich in die Münstersche S. Paulus Hode begeben, und daran eine Erkentlichkeit bezahlet, solches für eine Contribution angesehen wissen, und daß dieselbe von Oßnabrück zur Contribution gezogen werden, nicht zugeben wollen. Es ist zwar oft viele Mühe angewandt diese Streitigkeit aus dem Wege zu räumen, es hat aber wegen vieler Schwierigkeiten bisher kein Vergleich zu Stande gebracht werden können. Inzwischen behauptet Oßnabrück die Landeshoheit nebst der davon abhangenden peinlichen Gerichtsbarkeit, in großen und kleinen Verbrechen, die geistliche Gerichtsbarkeit nebst allen davon abhangenden Gerechtsamen, und die Holzgraschaft über die gesamte Desberger Mark, die ausser diesen beiden Kirchspiele sich über einen Theil des Münsterschen Amts Vechte erstrecket Dahingegen ist Münster in Besitz die Blutrunnen zu bestrafen, und hebet von den zwischen den Oßnabrückschen unstreitigen Unterthanen, zerstreut herumliegenden sogenannten münsterschen Schutzverwandten ein Schutzgeld, welches dasselbe eine Contribution nennet.

In diesen Amte liegen nun:

A.

A Der Flecken Vörden

Er besteht aus etwa 80 Häusern, und hat zwar seinen eigenen Rath und Fleckens-Richter, der aber nur actus voluntariæ jurisdictionis ausüben und sich in streitige Sachen nicht mischen darf.

In diesem Flecken liegt das ehemalige fürstliche Schloß und jetzige Amthaus, auf welchem der Landesfürstliche Drost und Rentmeister ihren Sitz haben.

Die dem Heil. Christoph gewidmete Kirche wird gemeinschaftlich von katholischen und evangelischen gebraucht, die Pastoren beyder Religionen werden von dem zeitigen Landesfürsten berufen. Archidiaconus prätendirt der Domküster zu seyn, das Flecken aber wiederspricht, und ist die Sache bey dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar anhängig.

Der Bischof Diederich von Horne verlieh diesem Orte 1387 Weichbilds-Gerechtigkeit, hernach ward er an Otto von Dorinaerloh versetzet, aber mit Erlegung des Brandschillinges 1441 wieder einaelöset. Im 30jährigen Kriege wurde der Ort 1626 von den Dänen besetzt, die ihn aber 1627 wieder verlassen musten. Nachdem die Schweden 1633 Osnabrück eingenommen, wurde auch Vörden von denselben befestiget, und dienete dem Grafen Gustav von Wasaburg von 1643 an, da die Schweden wegen

der

der angehenden Friedens-Unterhandlungen die mit dazu ausersehene und neutral erklärte Stadt Oßnabrück verlassen musten, zur Residenz, die er auch nicht eher verließ, als bis er 1652 seiner gemachten Anfoderungen halber vom Hochstifte befriediget worden. Seit dieser Zeit sind die Festungswerke wieder eingegangen.

1747 traf diesen Ort das Unglück, daß er nebst der Kirche und dem Rathhause durch eine starke Feuersbrunst in die Asche gelegt wurde, welches Unglück einige Jahre hernach einen grossen Theil derer, die ihre Häuser eben wieder aufgebauet hatten, zum zweiten Mahle traf, und da weder Handlung noch Gewerbe an diesem Orte ist, sondern ein jeder sich vom Ackerbaue zu ernähren sucht, so haben die Einwohner bis hiezu noch nicht wieder zu Kräften kommen können.

Um das Jahr 1771 wurde hieselbst von oßnabrückschen Kaufleuten eine Fabrik von bunten Linnen angelegt (a), die Anfangs einen guten Fortgang hatte, aber seit einiger Zeit wegen Mangel des Absatzes wieder in Abnahme zu gerathen scheint.

Die Zahl der Einwohner erstreckte sich 1772 nur auf 464 Seelen.

Zur Stifts-Casse giebt das Flecken monatlich 9 Rtlr. jährlich 108 Rtlr. und an Rauchschatz jedesmahl 80 Rthlr. 14 ß.

B.

(a) Westph. Beytr. von 1779 S. 129. u. f.

B. Die Vogtey Damme

begreift das Kirchspiel Damme, das grösseste im ganzen Hochstifte, worin

Damme, ein Dorf mit einer der Jfr. Maria und dem H. Victor gewidmeten Kirche, darin ein katholischer Pastor, den der Domküster, als Archidiaconus, beruft, den Gottesdienst versiehet.

Die in dieser Kirche eingepfarreten Bauerschaften sind: Holte, Osterfeine, Reselage, Holdrup, Osterdamme, Grandorf, Beringhausen, Hinnenkampfen, Rüschendorf, Dümmer-Lohausen, Hladder-Lohausen, Dilinghausen, Hude, Haverbeck und andre.

Nicht weit von Hinnenkamp findet sich ein Denkmahl von großen Steinen, und ein anders ohnweit Dilinghausen (a).

An die Stifts-Casse träget diese Vogtey bey monatlich 299 Rthlr. 4 ß. jährlich 3590 Rthlr. 6 ß. an Rauchschatz jedesmahl 701 Rthr.

Die Anzahl der Einwohner belief sich 1772 auf 4216 Seelen.

C.

(a) Lodtmanni Monumenta Osnabrugensia. pag. 110

C. Die Vogtey Neuenkirchen

besteht aus dem Kirchspiele Neuenkirchen, worin

Neuenkirchen, bey Vörden zugenannt, ein Dorf mit einer der H. Maria gewidmeten Kirche, in welcher die Verwandte beyder Religionen, zu gewißen bestimten Stunden, wechselsweise ihren Gottesdienst verrichten. Die beyden Pastoren, der evangelische sowohl als der katholische, werden von einem zeitigen Landesfürsten berufen. Archidiaconus ist der Domküster.

Die zu Neuenkirchen eingepfarreten Bauerschaften sind: Bieste, Klein Drele, Nellinghof, Graperhausen, Hörsten, Astrup, Westrup, Narberhausen und Severinghausen.

Dazu kömt noch das adliche Gut Harenburg, welches dem von Quernheim zugehört.

Die Schatzung dieser Vogtey beträgt monatlich 164 Rthlr 13 ß. 3 Pf. jährlich 1975 Rthlr. an Rauchschatz aber jedesmahl 337 Rth. 5 ß. 3 Pf. Die Zahl der Einwohner erstreckte sich 1772 auf 2110 Seelen.

D. Die Vogtey Gerde

begreift unter sich

1) das Kirchspiel Gerde, worin

Ger

Gerde, ein Dorf mit einer evangelischen der Jfr. Maria gewidmeten Kirche, an welcher ein evangelischer Prediger steht, den das Klostet Bersenbrück zu berufen berechtiget ist. Ein zeitiger Domcantor ist hier Archidiaconus. 1759 ward dieses Dorf durch einen unglücklichen Brand fast ganz in die Asche gelegt, doch wurden die Kirche und Pastorat verschont.

Die zu Gerde eingepfarreten Bauerschaften sind: Rußford, Helle, Talge und Drele.

2) von dem Kirchspiele Bersenbrück, die beyden Bauerschaften Höne und Hastrup.

An Schatzung liefert diese Vogtey monatlich 128 Rthlr. 4 ß. 3 Pf. jährlich 1538 Rthl. 13 ß. an Rauchschatz jedesmahl 328 Rthlr. 5 ß 3 Pf.

Die Zahl aller Einwohner betrug 1772. an 2209 Seelen.

E. Die Vogtey Bramsche

besteht aus dem Kirchspiele Bramsche, darin ist

Bramsche, ein grosser und nahrhafter Ort an der Hase mit einer dem H. Martin gewidmeten Kirche, an welcher seit 1778 zwey evangelische Prediger stehen, wovon der erste vom zeitigen Landesherrn, anstat des vormahligen Capitels zu Quakenbrück, der zweite aber von der Gemei-

meine berufen wird. Vorbesagtes Capitel wurde 1275 von Quakenbrück nach Bramsche, hernach aber 1389 von da wieder nach Quakenbrück verlegt. 1758 wurde dieser Ort durch eine Feuersbrunst grösseſten Theils in die Asche gelegt, aber bald wieder aufgebauet.

Obgleich dieser Ort einen starken Handel mit Linnen treibt, weswegen auch 1770 hieselbst eine Legge zu Messung und Schätzung deſſelben angeleat worden, auch allerhand Wollen-Waaren hieselbst verfertiget und verhandelt werden, ſo hat derſelbe doch bis hiezu die Weichbilds-Gerechtigkeit nicht erhalten können. Doch hat man verſchiedenen Handwerkern Gildegerechtigkeit ertheilet, auch iſt zur Sicherheit der Handlung 1766 die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten, ſo wie in den Städten und Flecken des Hochſtiftes, durch ein beſonderes Privilegium, eingeführet worden.

Die eingepfarreten Bauerſchaften ſind Penne, Achmer, Rieſte, Heſepe, Epe und Sögeln.

Sonſt liegen noch im Bezirk dieſer Vogtey

Lage, eine Commenderie des Malteſer-Ordens, deren Commendeur der erſte unter der osnabrückſchen Ritterſchaft iſt, jetzt beſitzt dieſelbe der Fhr. Ferdinand von Hompeſch Groscreutz des Malteſer-Ordens und kaiſerlicher Miniſter zu Malta auch Comthur zu Rothenburg an der Tauber, Richenſtroth, Dorlisheim, St. Johann, Baſel, Lage und Herford. Mal-

Malgarten oder Mariengarten, ein ums Jahr 1170 von den Grafen Simon zu Teklenburg, erst zu Essen ohnweit Quakenbrück, gestiftetes und nachher hieher verlegtes Nonnen-Kloster Benedictiner-Ordens.

Sögeln, ein adliches Haus des königlich preussischen Staats-Ministers Freyherrn von der Horst.

Rieste, ein der Familie von Varendorff zugehöriges adliches Guth.

Steinburg, ein adliches Gut des fürstlichen Vogts Mues, und

Die Burg zu Hesepe ein freyes Gut.

Zur Stifts-Casse trägt diese Vogtey monatlich 344 Rthlr. 17 ß. 10 Pf. jährlich 4138 Rthl. 4 ß. 6 Pf. bey; an Rauchschatz aber jedesmahl 707 Rthlr.

Die Anzahl der Menschen belief sich darin 1772, auf 4764 Seelen.

F. Die Vogtey Engter

bestehet aus dem Kirchspiele Engter, worin

Engter, ein Dorf mit einer dem H. Joanni dem Täufer gewidmeten Kirche, worin ein evange-

lischer Prediger den Gottesdienst verrichtet, der vormahls vom Capitel zu Quakenbrück, dessen Probst Archidiaconus ist, berufen wurde, jetzt aber vom zeitigen Landesfürsten ernannt wird.

Die alhier eingepfarreten Bauerschaften sind: Schleptrup, Kalkriese und Evinghausen

In dieser Vogtey liegen übrigens noch:

Barenaue, der Sitz des Erblanddrosten dieses Hochstifts Freyherrn von Bar, welcher als Erblanddrost der erste von der Ritterschaft zu seyn und das Directorium in der Ritterstube prätendiret, darüber aber mit der Ritterschaft an dem kaiserlichen Reichshofrath Proceß führet.

Rothenburg und Blankenburg, welche beyde gleichfals dem Erblanddrosten von Bar gehören. Noch gehöret demselben das freye Guth Hassebrock.

Der Schatzanschlag dieser Vogtey beträget monatlich 178 Rthlr. 9 ß. 7 Pf. jährlich 2141 Rthlr. 10 ß. 6 Pf. der Rauchschatz jedesmahl 313 Rthlr. 10 ß. 6 Pf.

Die Anzahl der 1772 gezählten Menschen betrug 1982 Seelen.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Vom Amt Hunteburg.

Dieses Amt erenzet gegen Morgen an die Grafschaft Ravensberg, gegen Mittag an die Aemter Witlage und Iburg, gegen Abend und gegen Mitternacht an das Amt Vörden.

Weil dieses Amt klein, ist es mit dem folgenden Amt Witlage verbunden, also das beide Aemter zusammen nur einen Drosten und Rentmeister und einen Grafen haben. Erstere haben ihren Sitz auf dem Amthause zur Wittlage, das Gogericht aber, welches erst nach 1397 an das Hochstift gebracht worden, wird ordentlich zu Oster-Cappeln gehalten.

Es finden sich in diesem Amte

A. Oster-Cappeln.

Dieses hat Weichbilds Gerechtigkeit, und zwar seine Vorsteher, die aber gar keine Gerichtbarkeit haben; indem die Einwohner unter des Grafen Gerichtszwange stehen. An der dem H. Lambertus gewidmeten Kirche stehet ein katholischer Pastor, der vom Landesherrn gesetzet wird. Archidiaconus ist der Dechant zu S. Johann in Osnabrück.

Dieses Weichbild zahlet an Schatzung monatlich 15 Rthlr. jährlich 180 Rthl. und an Rauchschatz jedesmahl 62 Rthl.

B. Die Vogtey Oster-Capeln.

Diese bestehet

1) in den, in der Kirche des Weichbilds Oster-Cappeln eingepfarrten Bauerschaften, Herringhausen, Velsten (a), Haren, Nordhausen, Stirpe, Gelingen, Hiddeshausen, Jössinghausen und Feldkampf.

2) Bömte oder Bomwedde ein Dorf und Bauerschaft mit einer katholischen Kirche, an welcher der Pastor vom zeitigen Landesherrn berufen wird, ist eine bekannte Poststation zwischen Oßnabrück und Hannover.

In keiner Vogtey, sind mehr adeliche und freye Güter anzutreffen, als in dieser, namentlich folgende:

Arenshorst besitzt der Domkapitularherr und Probst von Ledebur, welcher einen besonderr evangelischen Hausprediger hat.

Kaldenhof gehöret dem Freyherrn Droste von Vischering.

Krebsburg dem Cammerherrn von Morsey.

Kuhof gehörte sonst dem Cammerherrn und Landdrost von Schele, ietzo dem Königl. Großbrit. Viceoberstallmeister von dem Bussche.

Lan-

(a) In dem dazu gehörigen Felde findet sich ein grosser auf einigen andern als Pfeilern ruhender Stein, von dem vielleicht die Bauerschaft den Namen hat

Langelage gehöret dem Hofmarschal von Münster.

Schwegerhof dem Hauptmann von Bothmar.

Tappenburg, ohnweit Bomte an der Hunte, dem Geheimen Rath von dem Busche.

Wahlburg der Stuppschen Familie.

Die Güter Ovelgünne, welches dem Dom-Capittel zu Osnabrück, Anresburg, welches dem Hofmarschal von Münster, Strickesburg und Friedeburg, so dem Cammerherrn von Morsey gehören, und Schlüersburg sind adlich frey.

Das monatliche Schatzquantum dieser Vogtey beträgt 285 Rthlr. 18 ß. 8½ Pf. das jährliche also 3430 Rthlr. Der Rauchschatz jedesmahl 533 Rthlr. 5 ß. 3 Pf.

Die Anzahl der Menschen im Jahr 1772 war 4134 Seelen.

C. Die Vogtey Hunteburg

enthält:

Hunteburg, ein Dorf an der Hunte, mit einem fürstlichen Amthause. An der, der Heil. Dreyfaltigkeit und den H. drey Königen gewidmeten Kirche, steht ein katholischer Pastor, der vom Landesherrn berufen wird. Archidiaconus ist der Dechant zu S. Johann.

Die eingepfarreten Bauerschaften sind, Welplage und Schwege, dazu kömt noch die zu

Dilingen, im Fürstenthum Minden, eingepfarrte Bauerschaft Meyerhöfen.

Die in dieser Vogtey belegenen adlichen Güter Streichorst und Schwege besitzet der Dom-Scholaster zu Magdeburg und Domherr zu Osnabrück und Halberstadt Ernst August von dem Bussche. Das adeliche Haus Vinkenburg, welches sonst die Familie von der Horst besaß, ist 1780 zum bischöflichen Tafelguthe angekaufft worden.

Der Schatz-Anschlag dieser Vogtey ist monatlich 105 Rthlr. 10 ß. 10$\frac{1}{4}$ Pf. jährlich 1266 Rthlr. 16 ß. 3 Pf. Der Rauchschatz beträgt jedesmahl 197 Rthlr.

Die Anzahl der Menschen war 1772. 1695 Seelen.

D Die Vogtey Venne

begreift unter sich:

Venne, ein Dorf mit einer der H. Walburgis gewidmeten Kirche, woran ein evangelischer Prediger stehet, der vom zeitigen Landesfürsten berufen wird. Archidiaconus ist der Dechant zu S. Johann.

Nicht weit vom Kirchhofe stehet ein Stein in Gestalt eines Leichensteines aufgerichtet, auf welchem ein Priester grob ausgehauen ist, mit der Umschrift:

Horrendum dictu
Curatum subditus ictu

Hier

Hic necuit clave
Sic Radulph presbiter ave.

welcher zum Andenken, daß die Vennischen zur Zeit, als Venne noch ein Filial von Ostercappeln gewesen, den Priester, der den Gottesdienst zu halten von Cappeln kommen müssen, und gewöhnlich sehr spät angekommen, erschlagen haben sollen, aufgerichtet seyn soll.

Die zu Venne eingepfarreten Bauerschaften sind: **Vorwald, Niewedde und Broxten.**

Das in dieser Vogtey liegende adliche Guth Borgwede gehöret dem Erb-Landdrosten von Bar.

Zur Stifts-Casse beträgt der Anschlag dieser Vogtey monatlich 122 Rthlr. 15 ß. 2 Pf. jährlich 1472 Rthlr. 14 ß. Der Rauchschatz ist jedesmahl 231 Rthlr. 15 ß. 9 Pf.

Die Zahl der Einwohner bestand 1772 in 1610 Seelen.

Siebender Abschnitt.

Vom Amt Wittlage.

Das Amt Wittlage grenzet gegen Morgen an das Fürstenthum Minden, gegen Mittag an das Amt Grönenberg, gegen Abend an das Amt Iburg und gegen Mitternacht an das Amt Hunteburg.

Daß dieses Amt mit den vorigen seit geraumen Jahren vereiniget, ist bey dem Amt Hunteburg bereits angeführet. Hier sind nur zu bemerken.

A. Wittlage.

Das Amthaus an der Hunte, welches der Drost und Rentmeister beider Aemter ordentlich bewohnen. Die dabey gelegene Häuser werden die Vorburg genannt, deren Besitzer zwar von Schatzungen frey sind, aber dagegen alle bey dem Amte vorfallende Bestellungen zu verrichten verpflichtet sind.

B. Die Vogtey Essen.

Ausser den darinn belegenen vorgedachten Amthause mit der Vorburg bestehet diese Vogtey aus

Essen einen ziemlich grossen Dorffe, mit einer dem H. Nicolaus gewidmeten Kirche, an wel-

welcher ein evangelischer Prediger stehet, der vom zeitigen Landesfürsten berufen wird. Archidiaconus ist ein zeitiger Dechant zu S. Johann. Die daselbst eingepfarrte Bauerschaften sind Hüsede, Eyelstedt, Lockhausen, Harpenfeld, und Wehrendorf.

Die adelichen Häuser
Hünnefeld und
Buddemühle gehören dem Geheimen Rath von dem Busche.

Ippenburg dem Landdrosten von dem Busche. Die Besitzer des ersten und letzten Guths sind berechtiget jeder einen evangelischen Hausprediger zu halten.

An Schatzung ist diese Vogtey angeschlagen monatlich zu 204 Rthl. 11 ß. 4½ pf. jährlich 2454 Rthl. 10 ß. 6 pf. an Rauchschatz jedesmal zu 458 Rthl. die Zahl der Einwohner betrug 1772 2776 Seelen

C. Die Vogtey Lindorf

Begreift unter sich
Lindorf ein Dorff mit einer d. H. Johanni dem Evangelisten gewidmeten Kirche, an welcher ein evangelischer Prediger stehet, welchen der Archidiaconus zu Lübke, aus dem Mindischen Domkapittel, zu beruffen hat.

Das Archidiaconat kann der zeitige Landesherr geben wem er will.

Die eingepfarrten Bauerschaften sind Heidhöfen, Wimmer, mit einer Capelle, worinn einigemal im Jahre von dem Pastor zu Lindorff geprediget

wird, Hördinghausen und Dalinghausen.

Das adeliche Haus Wimmer besitzt der Cammerherr von Morsey.

Zur Stifts-Casse ist die Vogtey angeschlagen monatlich zu 213 Rthl. 1 ß. 11½ pf. jährlich zu 2557 Rthl. 2 ß. 6 pf. an Rauchschatz jedesmahl zu 405 Rthl.

Die Zahl der Einwohner betrug 1772, 1672 Seelen (a)

D. Die Vogtey Barkhausen

darin ist:

Barkhausen, ein geringes Dorff mit einer dem H. Martin gewidmeten Kirche, an welcher ein evangelischer Prediger stehet, der von dem Kloster S. Simeon zu Minden berufen wird. Archidiaconus ist zugleich der zu Lindorf.

Die eingepfarrten Bauerschaften sind: Linne, Rabber mit einer Capelle, in welcher der Pastor zu Barkhausen zu gewissen Zeiten den Gottesdienst verrichtet, nebst einer von der Familie von den Busssche gestifteten besondern Schule, und Brockhausen.

Das adeliche Haus Kritenstein besitzt der Major Langrehr.

Noch lieget in dieser Vogtey an den Mindischen und Ravensbergischen Grenzen die

Büs-

(a) Von dem Kirchspiele Lindorf findet sich eine Beschreibung im Westph. Magazin II Heft S. 154.

Büsse-Heide, deren Bewohner, unter dem Schutze der Herren von dem Busschе, von Schatzung und Landesfolge frey, und zu Börringhausen in der Grafschaft Ravensberg eingepfarret sind.

Der Schatz-Anschlag dieser Vogtey beträgt monatlich 143 Rthlr. 19 ß. 3½ Pf. mithin jährlich 1727 Rthlr. 6 Pf. Der Rauchschatz ist jedesmahl 277 Rthlr. 15 ß. 9 Pf.

Die Anzahl der Menschen belief sich in dem Jahre 1772 auf 1457 Seelen.

Achter Abschnitt.

Vom Amt Grönenberg.

Das Amt Grönenberg, welches von der Grafschaft Ravensberg gegen Morgen und gegen Mittag, vom Amt Iburg gegen Abend und von dem Amt Wittlage gegen Mitternacht umgrenzet ist, hat seinen Namen von den ehmaligen Schlosse und Amthause Grönenberg, wovon ohnweit Melle nur noch ein Stück von einen verfallenen Turm übrig ist. Die Bewahrung dieses Schlosses war vordem zehn Burgmännern anvertrauet, die aber mit den Schlosse eingegangen sind. Dannenhero da kein Amthaus vorhanden sowohl Drost und Rentemeister, als der Gograf ihren Aufenthalt in Melle nehmen müssen.

Dieses Gogericht, eins von denen welche der Bischof Engelbert 1225 an sich gebracht hat, hat sich vor diesem weit in das Ravensbergische über die Kirchspiele Halle, Borgholzhausen und Wahlenbrück mit erstrecket. 1664 wurde aber die Gerechtigkeit über diese und andere Kirchspiele dem Curfürsten Friederich Wilhelm von Brandenburg abgetreten, wogegen aber derselbe dem Hochstifft das Gogericht zu Buer übergab, welches darauf dem Gogericht zu Melle mit einver-

verleihet worden, also daß dasselbe sich jetzo über das gantze Amt Grönenberg erstrecket.

In diesem Amte ist:

A. Melle

ein Flecken an der Else, der vormahls befestiget gewesen. Selbiges erhielt 1443 von dem Bischof Henrich Weichbildsgerechtigkeit, und hat seit dieser Zeit seinen besondern Rath, und was den Landstädten Quackenbrück und Fürstenau fehlet, die Civiljurisdiction über die Bürger, welche durch einen besondern von der Bürgerschaft erwählten Richter ausgeübet wird.

Die Einwohner sind zum Theil evangelisch zum Theil catholisch, welche in zweyen besondern Kirchen, die Catholischen in der alten S. Matheus und die evangelischen in der neu erbauten Kirche, an deren jeder ein Pastor stehet, ihren Gottesdienst verrichten. Der Catholische Pastor wird von demjenigen Domherrn der Sacellanus in Melle, und zugleich Archidiaconus daselbst ist, berufen. Die Berufung des evangelischen Predigers aber ist zwischen dem Archidiacono und den adelichen Häusern Bruche, Laer ꝛc. streitig.

1720 traf diesen Ort das Unglück daß derselbe grössesten theils nebst der evangelischen Kirche in Feuer aufging. Es ist aber derselbe weit besser als vorhin wieder gebauet und die evangelische Kirche weit schöner und grösser als sie vorhin gewesen, besonders durch den mil-

milden Beytrag des damahligen Bischofs Ernst August II. wieder aufgeführet worden.

Zur Stifts-Casse trägt der Flecken bey monatlich 15 Rthl. und jährlich 180 Rthl. an Rauchschatz jedesmahl 126 Rthl. 14 ß.

Die Zahl der Einwohner belief sich 1772 auf 1154 Seelen.

B. Die Vogtey Melle

Zu dieser Vogtey gehören die zu Melle eingepfarrte Bauerschaften Altenmelle, Gerde, Dielingdorf, Eichholtz, Schlochtern, Laer Drantum, Bakum, Handarpe, und halb Eicken, wovon die andere Halbscheid nach Buer gehöret.

Von den verschiedenen in diesem District sich befindlichen adelichen Gütern besitzet

Bruche der Landdrost von dem Bussche.

Sondermühle der Freyherr von Merode.

Laer, Schmalenaue und Drantum der Cammerherr von Ledebur.

Walle der Rentemeister Meyer.

Der Contributions Anschlag dieser Vogtey beträgt monatlich 246 Rthl. 18 ß. 6 pf. jährlich 2962 12 ß. an Rauchschatz jedesmahl 435.

Die Anzahl der Menschen betrug 1772, 2535 Seelen.

C. Die Vogtey Buer.

Befasset das Kirchspiel Buer. Dieses hatte vor-

vordem seinen besondern, von den Grafen von Ravensberg abhängenden Gografen. Nachdem aber 1664. diese Gografschaft gegen andere, welche dem Hochstifft Oßnabrück in der Grafschafft Ravensberg gehörten, ausgetauschet worden, ist selbige mit der zu Melle vereiniget worden.

In diesem Kirchspiel entspringt die Hunte in der Bauerschaft Hustede, welche bey der Huntemühle vorbey, durch den Dümmer-See, unter dem Namen Lohne, nach Diepholtz, ferner unter den vorigen Namen Hunte bey Wildeshausen und Oldenburg vorbey fließt, und endlich bey Elßfleth in die Weser fällt.

Zu dieser Vogtey gehören.

Buer ein ziemlich großes Dorf mit einer dem H. Martin gewidmeten Kirche, in welcher der Gottesdienst von zweyen evangelischen Predigern besorget wird, wovon der erste vom zeitigen Landesfürsten, der zweite aber von den Besitzern der adelichen Häuser Ostenwald und Huntemühle berufen wird. Die eingepfarrte Bauerschaften sind Holtzhausen, Hustede, Selingdorf, Mesdorf Löllingdorf, Marckendorf, Lincken, (a) Eggerndorf, Bulsten, Titringdorf, Weringdorf

(a) In dem Kirchspiel Buer und besonders in den Bauerschaften Wetter, Düingdorf und Lincken, wie auch im Kirchspiel Riemschloe befinden sich verschiedene Bauerhöfe, deren Besitzer persönlich frey sind, und von dem Meyerhofe zu Wetter dessen Besitzer ihr Vorsteher ist, Wetterfreye genañt werden. Sie stunden vor

dorf, Düingdorf, Werrer, Stuckenbarckhausen, und halb Eicken, wovon die andere Halbscheid nach Melle gehöret. Archidiaconus ist ein zeitiger Probst zu S. Johann. Die in dieser Vogtey gelegenen adelichen Häuser

Ostenwald, besitzt der Oberstallmeister, Landdrost und Mindischer Domdechant von Vincke.

Huntemühle zwey adeliche Güter besitzt der Landdrost von Böselager zu Honenburg als Corveysche Lehne.

Zur Stiffts Casse ist der Anschlag dieser Vogtey monatlich 380 Rthl. 10 ß. 6 pf. jährlich 4566 Rthl. 6 pf. der Rauchschatz jedesmahl 708 Rthl. 5 ß. 3 pf.

Die Anzahl der Menschen belief sich 1772 auf 3784 Seelen. (b)

D. Die Vogtey Riemschloe enthält,

1 Das Kirchspiel Riemschloe worin

Riemschloe ein Dorf mit einer S. Johann dem Täufer gewidmeten Kirche, an welcher ein katholischer Pastor stehet, der von dem Domcapitular der Obedientiarius in Riemschloe ist, berufen

---

vormahls unter dem Schutze des Stifft Herse, wurden aber von diesem dem Grafen von Ravensberg abgetreten. 1664 sind dieselben dem Hochstifft Osnabrück überlassen. Sie werden auch wohl Ravensbergische freye genannt, es müssen aber die Wetterfreyen mit den eigentlichen, im Amt Iburg befindlichen Ravensbergischen freyen, nicht verwechselt werden.

(b) Von dem Kirchspiel Buer findet sich eine Beschreibung im VI Heft des Westphälischen Magaz. S. 114

sen wird, so dan die eingepfarrten Bauerschafften Westendorf, Bennien und Westhövel.

2. Die Bauerschaft grossen Aschen, welche zu Spenge in der Grafschaft Ravensberg eingepfarret ist.

3. Das Kirchspiel Hövel, welches nur aus Hövel oder Kirch-Hövel, einem Dorffe mit einer dem H. Antonius gewidmeten Kirche bestehet, an welcher ein evangelischer Prediger stehet, der vom König von Preußen als Besitzer des Fürstenthums Minden berufen wird.

Archidiaconus ist in beiden Kirchspielen der zeitige Probst zu St. Johann.

Das adeliche Hauß
Bruchmühle liegt zwar im Umfang des Kirchspiels Riemschloe, wird aber zu der benachbarten Grafschafft Ravensberg gerechnet. Dessen jetziger Besitzer ist der Cammerherr von Lrdebur.

Der Contributions-Anschlag dieser Vogtey ist monatlich 216 Rthl. 14 ß. 6½ pf. jährlich 2600 Rthl. 6 ß. 6 pf. des Rauchschatzes jedesmahl 407 Rthl.

Die Anzahl der Lebenden war 1772, 2317 Seelen.

E. Die Vogtey Neuenkirchen.

enthält das Kirchspiel

Neuenkirchen, welches, um es von zwey andern Neuenkirchen zu unterscheiden, bey Melle zugenamt wird. In diesem Kirchspiele haben beiderseitige Religionsverwandte ihren öffentlichen Gottesdienst. Die Evangelischen in der, im Dorff Neuenkirchen befindlichen, dem H. Christoph gewidmeten Kir-

che, an welcher zwey evangelische Prediger stehen, wovon den ersten ein zeitiger Prälat zu Iburg, den zweiten der Besitzer des Hauses Königsbrück zu setzen hat; Die katholischen aber in der, eine halbe Stunde vom Dorffe entlegenen, Capelle zu St. Annen, an welcher den Pastor der Abt zu Iburg gleichfals ernennet.

Die eingepfarrten Bauerschaften sind. Süddorf, Holterndorff, Rüdingdorf, Redecker, Insingdorf, Osenfeld und Schiplage, wozu noch die um die Capelle zu St. Annen gelegenen Häuser kommen.

Das adeliche Hauß Königsbrück liegt zwar innerhalb der Grenzen des Hochstifts, wird aber zur Grafschaft Ravensberg gerechnet, dessen jetzigen Besitzer dem H. Geheimen Rath von dem Busche, auch das ohnweit davon im Ravensbergischen gelegene Gut Wahlenbrück zugehöret

Oberkempf besitzet der Freyherr von Schmiesing genannt Kerssenbrock, dem auch das nahe dabey im Ravensbergischen liegende Gut Brincke zugehöret.

Zur Stifts-Casse liefert die Vogtey monatlich 214 Rthl. 3 ß. 4 pf. jährlich 2569 Rthl. 19 ß. an Rauchschatz jedesmahl 466 Rthl. 5 ß.

Die Anzahl der Menschen betrug 1772, 3276 Seelen.

F. Die Vogtey Wellingholzhausen

enthält:

1. Das Kirchspiel Wellingholtzhausen, worinn Wellingholzhausen ein Dorf mit einer dem H. Bartholomäus gewidmeten Kirche, woran der Abt zu Iburg den Pastor beruft, und jedesmahl einen Ordensmann seines Klosters dazu ernennet.

Archidiaconus daselbst ist der zeitige Probst zu St. Johann in Osnabrück.

Die eingepfarrte Bauerschaften sind, Kerssenbrock, Schlochtern, Handarp, Vessendorff, Pegendorf, Himmern, Nüwen, und Uhlenburg nebst dem freyen Gute Aburg.

2. Das Kirchspiel Geßmold, so weit es im Amte Grönenberg lieget. Die im Amt Iburg gelegenen Bauerschaften Uedinghausen, Werringhof, Dratum und Außbergen stehen unter dem Vogt zu Bissendorf und sind oben S. 78 schon angeführet. Im Amt Grönenberg aber lieget.

Geßmold ein Dorff mit einer dem Apostel Petrus gewidmeten Kirche, an welchen der Besitzer des Hauses Geßmold den catholischen Pastor zu berufen hat, und die daselbst eingepfarrten Bauerschaften Westbergen und Wennigsen.

Daß adeliche Hauß

Geßmold ward 1608 von dem damahligen Besitzer von Amelunxen an das Hochstifft Osnabrück verkauft, aber 1664 dem damahligen Oberhofmarschal von Hammerstein überlassen, welcher dafür die beiden ohnweit Iburg gelegenen Güter

Schevendorf und Schleppenburg dem Hochstifft abtrat.

Die diesem Gute anklebenden Gerechtsame haben in neuern Zeiten viele Streitigkeiten verursacht, welche bey dem höchsten Reichsgerichten noch unentschieden sind. Die vorzüglichsten Gerechtigkeiten sind, daß die in dem Bezirk dieses Hauses, welcher sich über das Dorff Gesmold und einen Theil der vorgedachten Bauerschaften erstrecket und der freye Hagen genannt wird, wohnenden von den ordentlichen Landes-Auflagen so wohl, als von der Landsfolge befreyet sind; daß der Besitzer dieses Hauses den Zoll in freyen Hagen, zu heben, kleine Verbrechen zu bestrafen, in grossen aber den Angriff hat, jedoch die Verbrecher an das Amt Grönenberg abliefern muß, und sonst Gebot und Verbot hat.

Der Contributions-Anschlag der Vogtey ist monatlich 248 Rthl. 6 ß. 10 pf. jährlich 2979 Rthl. 19 ß. der Rauchschatz jedesmahl 440 Rth. 5 ß. 3 pf.

Einwohner sind in der Vogtey 1772 gezählet 2492 Seelen, in freyen Hagen 863.

G. Die Vogtey Oldendorf

besteht aus

Oldendorf, zum Unterschied Westerolden-dorf genannt, einen Dorf mit einer der h. Jungfr. Maria gewidmeten Kirche, an welcher ein evangelischer Prediger stehet, der vom Sacellano zu Melle, der auch zugleich Archidiaconus zu Olden-

dorf

dorf ist, benebst noch: und den ehemaligen Burmeisterhen Lehenhausern, Wirthshäusern, Oder- und Niederdorfern.

Die Contribuens-Anstalten ist monatlich 91 Thlr. 11 Sgr. 2 Pfennige 1068 Thlr. 17 Sgr.

Die Anzahl der Menschen betrund 1772 aus 1772 Seelen.

Neunter Abschnitt.

Vom Amt Neckenburg.

Dieses Amt hat seinen Namen von einem alten Schlosse Neckenburg genannt, welches vermuthlich Wikingerkolk liegt und als ein Ansehnliches Gebäude Merkwürdigkeit zur Wahrung dienet.

Von den übrigen Gütern, Häusern und ganz abgebauten, von den Gut- und Zerstellten Neuenberg, Nattberg, Beck und dem Oberhofe Neuhof ganz umgeben, und hat, weil es in allen Seiten dicht an denen bald an jenen bald denen andern vorbeigeht, weder Ein noch Zwey Thore vermuthlich Ehedem gehabt, hat es noch das Ansehn eines ehen Obrigkeitlichen Hauses.

Das Gogericht hieselbst hat der Bischof Engelbert schon 1225 an sich gebracht, es ist aber auch dieses oft und noch zuletzt 1528 von dem Bischof Erich II an die von Ameluxen versetzt, aber von dessen Nachfolger Franz von Waldeck 1551 wieder eingelöset worden, seit welcher Zeit es beständig bey dem Hochstift geblieben.

In diesem Amte liegt

A. Die Stadt Wiedenbrück.

Diese bestehet aus 355 Häusern lieget an der Emse in einer fruchtbaren Ebene, und wird von ihren eigenen von der Bürgerschaft erwählten Rathe regieret; welcher auch die Civilgerichtbarkeit, durch einen besondern Richter ausübet.

Vor dem bestund dieser Rath aus 12 Personen, es ist aber 1774 derselbe auf viere, nemlich einen Bürgermeister, einen Richter, zwey Lohnherrn nebst einen Stadtschreiber, eingeschränket worden.

Die Stadt und Bürgerschaft wird in 4 Theile oder Höfe 1) den Langenberaer pförtnerhoff, 2) den Rinderpförtner, 3) den Ostepförtner und 4) den neuen Pförtnerhof vertheilet.

Unter den Oßnabrückschen Landes-Städten hat sie, nach der Stadt Oßnabrück, ihren Platz, dannenhero Sie jedesmal mit zum Land-Tage berufen wird, und als dann im Städtschen Collegio den zweiten Platz einnimmt.

In der Stadt sind drey Kirchen; (a) Die Pfarr-

Kirche so dem h. Aegidius gewidmet. An dieser ist ein aus einem Probst, der ein Mitglied des Oßnabrückschen Domcapittels ist, einem Dechant und sieben Corherrn bestehendes Capittel, wozu noch vierzehn Vicarien kommen. Dieses Capittel ist zu Ehren des Kayers Karoli M. von den Bischof Engelbert II 1243 zu stifften angefangen, darauf 1258 vom Bischof Bruno weiter, und endlich von dessen Nachfolger Balduin 1259 völlig zu Stande gebracht worden. Alle Stellen in diesem Capittel hat der Bischof zu Oßnabrück zu vergeben, und wird das Recht der ersten Bitte, welches sonst der Kayser in allen mittel- und unmittelbaren Stifftern ausübet, demselben hier nicht eingeräumet. Der zeitige Dechant ist Pastor an dieser Pfarrkirche, welcher aus den übrigen Capitularen Vicarien oder Capellane ansetzet.

Der Probst ist Archidiaconus in allen Kirchspieln dieses Amts, wie dann das Capittel auch alle Pfarren desselben zu besetzen berechtiget ist.

In dieser Kirche sind außer den Einwohnern der Stadt noch eingepfarret, die Bauerschaft Lintel in der wüsten Vogtey imgleichen Barenhorst, Stertenrup, und Röckinghausen in der Vogtey Langenberg, und ausserhalb des Amts, in der Herrschaft Rheda, die Bauerschaft Emse und die, zu der Grafschaft Rittberg gehörige, Bauerschaft Bockel. b) Die Kirche zu St. Marien gebrauchen die Franciscaner Mönche zu ihrem Gottesdienste, deren Kloster der Bischof Franz Wilhelm 1644 gestiftet hat. und c) die Kirche St. Agnes welcher sich die Nonnen Annunciaten Ordens bedienen.

Noch ist hier eine von Bischof Franz Wilhelm 1636 gestiftete lateinische Schule.

Das Alter dieser Stadt erhellet daraus, daß dem Osnabrückschen Bischof Drogo bereits im Jahre 952 von dem Kayser Otto I das Recht, ein Jahrmarkt und Münze daselbst anzulegen, verliehen worden.

1453 entstund zwischen den Grafen von der Lippe und von Tecklenburg ein Streit wegen der nahe gelegenen Herrschaft Rheda. Wie nun der Graf von der Lippe das Rhedaische und Osnabrückische verwüstete, so überfiel ihn der Graf von Tecklenburg, schlug die Lippischen in die Flucht und machte 150 von ihnen gefangen. Der Graf von der Lippe entkam mit genauer Noth nach Wiedenbrück, bat um Schutz und wie ihm solcher versprochen, und die vom Grafen von Tecklenburg verlangte Auslieferung desselben abgeschlagen wurde, belagerte derselbe Wiedenbrück, und schoß einen Theil der Stadt mit glühenden Kugeln in Brand. Die Wiedenbrücker wehrten sich dem ohngeachtet so tapfer, daß der Graf von Tecklenburg genöthiget wurde die Belagerung aufzuheben.

Als 1626 der Könia von Dänemarck, um das Osnabrückische Domcapittel zu nöthigen seinen Printz Friederich zum Bischof zu erwählen, das Hochstift mit seinen Truppen überzog, wurde auch Wiedenbrück von den Dänen besetzt. Als aber der Graf Franz Wilhelm von Wartenberg erwählet worden, ließ dieser durch den li-

gi-

gistischen General, den Grafen von Anholt, die Stadt belagern, wodurch die Dänen gezwungen wurden, dieselbe zu übergeben. Mit dieser Eroberung ergrif der Bischof den ersten Besitz des Hochstifts und behauptete die Stadt wehrend des 30 jährigen Krieges, hielt sich auch wegen der Friedens-Tractaten, um in der Nähe zu seyn, oft hieselbst auf, doch muste er 1647 dieselbe den Schwedischen Völkern überlassen.

Zur Stifts-Casse trägt die Stadt bey monatlich 28 Rthl. 10 ß. 6 pf. jährlich 342 Rthl. an Rauchschatz jedesmahl 177 Rthl.

Die Anzahl der Einwohner betrug 1772, 1588 Seelen.

B. Die Wüste Vogtey
begreift unter sich

1. Von dem, in der Herrschaft Rheda belegenen, Kirchspiel Gütersloh (a), die Bauerschaften

(a) Gütersloh ist ein ansehnliches Dorf in der Herrschaft Rheda, welches ansehnliche Handlung mit feinen Linnen und Garn, das daselbst verfertiget wird treibet; ob zwar dasselbe nebst den dazugehörigen Bauerschaften Blanckenhagen, Nordhorn und Pavenstede in weltlichen jetzo unter dem Grafen von Tecklenburg Rheda stehet; so ist es doch in Ansehung der geistlichen Jurisdiction dem Stift Osnabrück ganz unterworfen. In der dortigen St. Pancratius gewidmeten Kirche, wird sowohl der Catholische als Evangelische Gottesdienst wechselweise zu bestimmten Stunden gehalten, der catholische

Novembr. 6) Spottlied und Beantwortung 2 Bog. 8vo. Hochfürſtlich Hochſtiftliche Hofbuchdruckerey. 7) Der Hochfürſtlich-Hochſtiftlich Augsburgiſche Hofkalender auf das Jahr nach Chriſti Geburt 1775. 1776. Sechſter Theil.

Sechſter. C. Des Augsburg Langenberg.

enthält:

Das Hochfürſtl. Langenberg, worin Langenberg ein Dorf mit einer dem H. Laurentius und Lambertus geweihten Kirche, an welcher

Pfarrer wird von dem Capitel zu Ellwangen ernennt, welchem auch faſt die Hälfte seiner einkünftigen Pfarrer hat, ſolche aber ſonſt allen andern Pfarrherrn gleichgehalten wird, wie auch zum Zeichen, daß er ein Pfarrherr ſeye, angethan. Die Pfarrer allhier ſind die folgenden: Sebaſtian Wolfgang Hagenbuch, Pfarrer, 1) Johann Georg Hagenbuch, Pfarrer, 2) Johann Georg Hagenbuch, Pfarrer, 3) Johann Georg Hagenbuch, Pfarrer, 4) Johann Georg Hagenbuch, Pfarrer, 5) Johann Georg Hagenbuch, Pfarrer, 6) Johann Georg Hagenbuch, Pfarrer, 7) Johann Georg Hagenbuch, Pfarrer, 8) Johann Georg Hagenbuch, Pfarrer,

ſtet ein catholiſcher Pfarrer ſitzet, nebſt den darzu gehörigen Dorfſchaften Buchſtein, Silberoth, Oſſenarsberg, Aſchenbach und Leppenberg.

3. Der Kirchſpiel Ein, Theil im Amt und unter Catholiſchen St. Wito gehörenden Kirchen, und Pfarrer, ſo auch ein Theil der Dorfſchaften Ein hieher, das Amt einen Pfarrer verwaltet.

4. Der Kirchſpiel Hinterſteinau, Dorfſchaften Hof, Kirchdorf, und Kemtrup.

5. Und das Amtsmäßige Städtl. Kirchſpiel zu Burgbrohl, Bannbrohl, Sommerung und Kaufmannsborn.

Das Cämmerambt Cheinau hatte Vor. an baarer monatlich 1760 Rthl. 4 Alb. 11 Pf. zuſtand 21120 Rthl. 4 Alb. 11 Pf. Nach- hin jährlich 297 Rthl. 20 Alb. 6 Pf.

Ehemahlen waren 1000 Unterthanen im Kirchſpiel Hainenberg, Seien, im Kirchſpiel Sei, 1000 Mann.

Catholiſch sind es werden die in dieſer Pfarr 3 Kirchen abgetheilt Seien:

Anfangs, in der Stadt, von Adelen und Unadelen, und zum Theil auch im Kirchdorf, und einem Gotteshauß, welches dem Kloſter Hainenberg angehöret.

Zusätze

Auf der 73 Seite ist ausgelassen:

Ohnweit der Dörenburg, jenseits der Hase, liegt die Tecklenburgische Bauerschaft Halen wovon das Halerfeld den Namen hat, auf welchem der Herzog Heinrich der Löwe 1179 gegen den Erzbischof Philip zu Cölln und dessen Verbündete einen herlichen Sieg erfochten, und der Bischof Ludewig von Ravensberg 1306 über die gegen ihn vereinbarte Macht der Grafen von der Mark, Tecklenburg, Lippe, Jülich, Arnsberg, Waldeck und andre, den Sieg davon getragen, aber selbst das Leben dabey eingebüßet hat (*)

* * *

Wehrend des verzögerten Abdrucks ist schon im Ende des 1786 Jahrs zwischen Ihre Königliche Hoheit unsern gnädigsten Landesfürsten und den Hochw. Domcapitel ein Vergleich dahin getroffen: daß, da bisher laut S. 93 zu Fürstenau nur der evangelische, und laut S. 76 zu Schledehausen allein der catholische Gottesdienst eingeführet gewesen; künftig beyderseitige Glaubensgenossen ihren öffentlichen Gottesdienst in den dortigen Kirchen sollen verrichten können.

Noch ist hinzuzusetzen:
S. 75 Z 6 nach Haltern: Darum, und
S. 116 Z 8. nach Velsten: Schwagsdorf.

(*) Lodtmann Monument. p. 100.

Geſchichte des Hochſtifts und Fürſtenthums Oßnabrück.

Die Geſchichte des Hochſtifts und Fürſtenthums Oßnabrück lieget in den älteſten Zeiten dergeſtalt im Dunkeln, daß bis auf die Zeit der Geburt Chriſti ſich gar keine, und von da an bis auf den Kayſer Karl den Großen, nur wenig Nachrichten davon auffinden laſſen. Denn da, wie alle Deutſche alſo auch unſere Vorfahren ſich mehr befliſſen ruhmwürdige Thaten zu verrichten, als derſelben Andenken zu verewigen: ſo beruhet das wenige, was davon berichtet werden kann, auf Nachrichten welche auswärtige beſonders römiſche Schriftſteller davon hinterlaſſen haben. Einige von dieſen hatten, bey den vergeblichen Verſuchen der Römer Deutſchland zu unterjochen, dieſes Land und deſſen Einwohner kennen gelernet, und nach derſelben Berichte, haben in der Gegend des Hochſtifts Oßnabrück Völker, welche die Engerer und Brücher genannt worden, um die Zeit der Geburt Chriſti gewohnet. Dieſe, nebſt den übrigen an der Oſtſeite des Rheins wohnenden Völkern, ſuchte der Kayſer Auguſtus ſeiner Bothmäſſigkeit zu unterwerffen. Er ſchickte zu dem Ende den römiſchen General Quintilius Varus mit zwey Legionen

dahin. Dieser erhielt zwar anfangs, wegen Ueberlegenheit der römischen Kriegerkunst, einige Vortheile über die Deutschen. Als er aber dadurch sicher gemacht, erlitte er von denselben, nachdem sie ihn an unbequeme Orte verführet, im 12ten Jahre nach Christi Geburt im Teuteburgerwalde, unter der Anführung des Feldherrn der Cherusker Arminius oder Hermann eine gänzliche Niederlage, dergestalt daß er, mit den meisten seiner bey sich habenden Truppen, erschlagen wurde.

Viele sind der Meinung, daß dieses Treffen in der Gegend von Detmold geschehen sey, allein der durch das Hochstift fliessende Fluß, die Düte genannt, die sehr bergige Gegend, die vielen römischen Münzen so des Kayfers Augustus Namen zeigen, welche noch immer gefunden werden (*), und andre Umstände, machen es sehr wahrscheinlich, daß der Ort dieser Niederlage im Hochstift Oßnabrück, und zwar, wo es mit der Grafschaft Tecklenburg zusammen grenzet, zu suchen sey.

Der Kayser Tiberius gab die Hofnung die Deutschen zu bezwingen nicht auf und sandte zu dem Ende den Germanicus mit einer neuen Armee dahin. Dieser setzte seine Truppen an der Emse aus, nam seinen Marsch nach dem Orte wo Varus die Niederlage erlitten, und von da nach der Weser, mithin nothwendig durch das Hochstift Oßnabrück. Er zog sich darauf mit den vorbesagten Hermann einige Jahre herum

(*) Von einer solchen güldenen, vor einigen Jahren ohnweit Venne gefundenen Münze des Kayfers August stehet ein Abdruck auf dem Titelkupfer Nr. 1

um, biß dieser im Jahre 18. wahrscheinlich am Dümmersee, ohnweit dem Dorf Damme, von ihm geschlagen wurde. Dieses Sieges ungeachtet konnten die Römer das Land doch nicht behaupten. Es verging ihnen also die Lust die Deutschen zu besiegen; der Kayser Claudius zog vollends alle noch zurückgebliebene Besatzungen wieder über den Rhein zurück, und die Deutschen, die jetzo mit den Römern nichts mehr zu thun hatten, wurden uneinig und führeten Kriege unter sich selbst. Zu Ende des ersten Jahrhunderts wurden die Brücher von den Engerern und Chamavern aus ihren Sitzen vertrieben, und dieser ihre bisherigen Wohnplätze wurden von den Chasuariern, Dulgubinern, und andern Völkern wieder besetzt.

Im fünften und folgenden Jahrhundert wurden die Einwohner Westphalens, mithin auch des Hochstifts Oßnabrück, Sachsen genannt. Von diesen zog eine Menge nach Britannien und brachte solches unter sich. Die zurückgebliebenen lebten aber mit ihren Nachbarn den Franken fast im beständigen Kriege. Dieser wurde endlich im achten Jahrhundert ernstlich, indem im Jahr 734. und 745 die Sächsische Festung Hochsiegburg, welches viele für Oßnabrück, oder das hart daran liegende Kloster Gertrudenberg halten, und 753 das Schloß Iburg von den fränkischen König Pipin erobert wurde.

Nach Pipins 759 erfolgten Tode entschloß sich dessen Sohn und Nachfolger, der nachmalige

lige Kayser Carl der Große, die Sachsen seinem Zepter gänzlich zu unterwerffen, unter dem Vorwande, daß dieselben Heiden wären, die ihren Abgöttern bey gewissen Steinen, wovon im Hone, zum Gretesche, zu Dilingdorf, Hinnenkampf und sonst noch heutiges Tages die Beweise vor Augen liegen, Menschen opferten, und den Franken ins Land gefallen seyn sollten.

Im Jahre 772 wurde auf einem Reichstage zu Worms dieses vorgetragen, der Krieg gegen die Sachsen beschlossen, und gleich darauf zur Ausführung geschritten.

Der erste Angrif geschahe auf die Festung Ehresburg, welche erobert, und der daselbst gefundene Abgott Irmenseul, welches vermuthlich anfänglich eine dem tapfern Hermann errichtete Ehrenseule gewesen, zerstöhret wurde. Die Sachsen wehreten sich zwar unter der Anführung Wittekinds tapfer, aber die mehrere Kenntniß des Kriegswesens, der Franken verursachte, daß diese die meiste Zeit die Oberhand behielten. Besonders litten die Sachsen im Jahre 779 bey Buchholtz im Kirchspiel Wallenhorst eine solche Niederlage, daß sie sich dem Sieger unterwerfen musten. Allein innerhalb ein paar Jahren erholten sie sich und schlugen 782. die Franken bey Suntal. Carl der hierüber sehr erbittert, überzog die Sachsen mit seiner ganzen Macht, und da er viele von ihnen gefangen bekommen, ließ er 4500 bey Verden den Kopf abschlagen. Dieses brachte nun die Sachsen vollends auf. Sie ru-

ruften die Dänen und Normänner zu Hülfe und thaten einen Einfall, wobey biß in Geldern, Frießland und Oberyssel alles verheeret wurde. Als aber Carl den seinigen zu Hülffe kam zogen sich die Sachsen zurück. Bey Detmold kam es 783 zur Schlacht, wodurch nichts entschieden wurde. Als es aber im selbigen Jahre zwischen dem Dümmersee und der Hase nochmals zu einer blutigen Schlacht kam, verlohren die Sachsen das Feld und wurden dadurch gezwungen sich zu unterwerfen.

Diese Schlacht soll drey Tage hinter einander gewehret haben und im weissen Felde geliefert seyn, und das sogenannte, zwischen Engter und Börden liegende Wittefeld und das gegenüber zwischen Venne und Hunteburg liegende Kerlsfeld, sollen davon den Namen haben, daß Carl in diesem, Wittekind aber in jenem sich gelagert haben sollen.

Nach dieser Schlacht konnte Wittekind nicht wieder zu Kräften kommen, dannenhero unterwarf er sich in folgenden Jahre dem nachmahligen Kayser Carl dem Grossen, nahm den Christlichen Glauben an, und folgte Carln nach Frankreich, woselbst er zu Attigny in Champagne 786 getauft wurde. Wahrscheinlich hat er hernach auf seinen Gütern in der Stille gelebt biß er 807. verstorben und zu Enger begraben worden, wo sein Begräbniß mit einer neuern Inschrift, obgleich seine Gebeine nachhero nach Herford gebracht worden, noch zu sehen ist.

Carl der während dieses Kriegs, der über 30 Jahre gedauret hatte, je länger je mehr überzeugt wurde, daß die Sachsen, ob er gleich ihre festen Plätze, und unter diesen Iburg, vielleicht auch die Wittekindsburg oder Wycksborg ohnweit Rulle zerstöhret hatte (a), unmöglich zu bändigen wären, wenn sie nicht bewogen würden die christliche Religion anzunehmen; gab sich alle Mühe dieselbe dazu zu bringen. Er zerstöhrte nicht allein die Abgötter der Sachsen, und zerbrach ihre Altäre, wovon nach der grosse Stein im Hohn ein merckwürdiges Ueberbleibsel ist (b), welcher der Sage nach von ihm mit einer pöpelnen Ruthe entzwey geschlagen seyn soll; sondern bemühete sich auch denselben Unterricht in der Christlichen Religion zu verschaffen. Der erste dem dieser Unterricht anvertrauet wurde, war einer Namens Bernhard, und wie dieser bald verstarb, wurde Wiho, der nachmalige Bischof, dazu auserseh'n. Er stiftete in der Folge verschiedene Bischofthümer, unter welchen daß zu Oßnabrück das Erste war, und der vorbesagte Wiho wurde zum ersten Bischof daselbst ernannt. Das Jahr, wann solches geschehen ist ungewiß. Da aber der Bischof Wiho von dem Bischof Egelfried zu Lüttich eingeweihet worden, dieser aber im Jahre 804 verstorben, so muß die Stiftung vor dieser Zeit und vermuthlich 783 geschehen seyn.

Der

(a) Gobelin in Cosmodr. in ap. Meybom Tom. I. p. 138.
(b) Schaten Hist. Westph. p. 238.
(c) Grupen orig. Osnabr. Cap. 16.

Der eigentliche Stiftungs-Brief, der dieses entscheiden würde, ist aber entweder ganz verlohren, oder hat wenigstens bis hiezu noch nicht aufgefunden werden können. Daß aber vordem einer vorhanden gewesen, und von den Bischöfen Egelbert, Egilmar und Benno II den Kayfern vorgeleget worden, bezeugen die denselben von den Kayfern Ludewig den Deutschen, Arnulf, und Heinrich IV verliehenen Bestätigungen (a).

Zur Zeit der Stiftung hatte der Kayfer noch keine Güter in Sachfen. Er konnte also den Bischof zu seinem Unterhalt keine anweisen, dannenhero demselben nichts weiter als die Zehnten, welche die Neubekehrten erlegen sollten, angewiesen wurden. Es könten aber dieselben schon beträchtlich seyn, weil das Stift ohngefehr das, was zwischen der Emse und Hunte lieget, mithin, ausser den jetzigen Stifts-Ländern, den gröfsesten Theil des Niederstifts Münster, die Grafschaften Oldenburg, Wildeshausen, Linge, Tecklenburg, Rheda, Ravensberg, Rittberg und Diepholtz unter seinen Sprengel begrif. Vielleicht waren aber diese den Neubekehrten, auferlegten Zehnten mit eine Haupturfache, weswegen die Sachfen einen solchen Widerwillen gegen die Christliche Religion gefaft hatten.

Nachdem aber der bisherige Widerstand der Sachfen vergeblich gewesen, sie sich unterwerffen und die Christliche Religion annehmen

(a) Hensler de dipl. Caroli M. p. 107. 110. 135

müssen, suchte der Kayser nicht allein sie durch allerhand Verordnungen dabey zu erhalten, sondern errichtete auch zu dem Ende die freyen Stühle, woraus nachher die Westphälischen heimlichen oder die Vehmgerichte entstanden sind.

Die übrigen Thaten Carls des grossen, der im Jahr 800 die Würde eines Abendländischen Kayserts wieder erhalten, im Jahre 814 verstorben, und vom Pabst Alexander, oder nach andern Pascal III (a) unter die Heiligen gesetzt worden, übergehen wir, weil dieselben auf das Stift Osnabrück keinen besondern Einfluß gehabt haben, und bleiben blos bey der Geschichte der Bischöfe zu Osnabrück.

Wiho.

Der erste Bischof zu Osnabrück war vorerzehltermassen Wiho. Derselbe soll ein Frießländer von Geburth gewesen seyn. Daß er ein trefflicher Mann gewesen beweiset schon die Wahl des Kayserts, der ihn bey der Ansetzung des ersten Bischofs in Sachsen allen andern vorgezogen hat. Anfänglich konnte ihm der Kayser zwar keine Einkünfte anweisen als die Zehnten. In folgenden Zeiten aber, als der Kayser selbst Güter in Sachsen überkommen, vermehrte er die Einkünfte, indem er 803 den Bischof und der Domkirche verschiedene Eigenbehörige und Pflichtige auch Freye über-

(a) Moreri Diction. histor. et crit. art. Charles M.

überließ, andere freywillig sich unter seinen Schutz begaben. Ueber alle diese ertheilte auch der Kayser dem Bischof die weltliche Gerichtsbarkeit, und befreite sie von dem Gerichtszwange der kaiserlichen Richter, unter welchen alle andere Einwohner des Stifts standen (a). Im folgenden Jahre 804 erhielt er eine neue Begnadigung vom Kayser, indem derselbe ihm einen zwischen Farnewinkel, Rutanstein, Enger, Oßning, Sinethi, Drevanomeri, Etarnarfeld und Dümeri belegenen Wald, mit der großen und der kleinen Jagd, Fischerey und Forstgerechtigkeit schenkte, und ihn und seine Nachfolger von kayserlichen Hofdiensten befreyete, ausser daß sie sich in Gesandtschaften an den Griechischen Kayser gebrauchen lassen sollten, zu dem Ende er auch daß eine von ihm gestiftete griechische und lateinische Schule, beständig zu Oßnabrück bleiben sollte, verordnete (b).

Was Bischof Wiho ferner, bis an seinen im Jahre 809 wahrscheinlich erfolgten Tod, sonst verrichtet, davon haben die Schriftsteller keine Nachricht hinterlassen. Er ist unter die Zahl der Heiligen gesetzt und sein Gedächtniß wird am 20 April begangen. Ihm folgte

Meginhard.

Da das Jahr des Todes seines Vorfahren ungewiß, kan man auch das Jahr, da er zu

(a) Dipl. de 14 Calend Ian. 803. in Mon. Paderborn p. 319. & ap. Henfler c. d. p. 35.

(b) Dipl. de 14 Calend Ianuar 804 in Mon. Pad. p. 321 et ap. Henfler c. d. p. 11.

dem bischöflichen Stuhle gelanget, nicht gewiß bestimmen, vermuthlich ist solches im Jahre 809 oder 810 geschehen. Sein Name wird bald Meginhard, bald Meingard, bald Möncher bald Meingaz geschrieben. Von dem was er verrichtet, ist weiter keine Nachricht vorhanden, als daß er den Kirchenversammlungen zu Achen im Jahre 816 und zu Diedenhofen im Jahre 821 mit beygewohnet und vom Kayser Ludewig den frommen die Bestätigung des von Kayser Carl dm grossen dem Stift Oßnabrück über die Zehnten ertheilten Privilegii im Jahre 826 erhalten hat. Es wollte aber dieser Kayser, dem von ihm gestifteten Kloster Corvey gern die Einkünfte verbessern, tauschte dannenhero von dem Bischof, gegen den königlichen Hof zu Dissen, einige Zehnten ein, und legte solche dem besagten Kloster bey, welches hernachmals viele Streitigkeiten veranlasset hat.

Daß Jahr seines Todes ist gleichfals ungewiß, weil aber sein Nachfolger der Kirchenversammlung zu Maynz 829 beygewohnet hat, so muß er in diesem Jahre oder kurz vorher verstorben seyn. Ihm folgte

Goswin.

Zu seiner Zeit hatte der Kayser Ludewig der Fromme viele Verdrießlichkeiten mit seinen Söhnen. Weil er nun auch den Bischöfen nicht gestatten wollen sich in weltliche Händel zu mischen; so hatte er den grössesten Theil derselben gegen sich aufgebracht, welche dannenhero es mit den Söhnen

nen gegen den Vater hielten. Unter diesen war nun auch Goswin, und wie die Bischöfe es dahin brachten, daß Ludewig 833 in der Kirche St. Medards zu Soissons Kirchen Buße thun, und zu dem Ende die Waffen ablegen muste, so konnte Goswin die Ablegung des Degens nicht erwarten, sondern riß dem Kayser denselben gewaltsam von der Seite. Da aber dieses dem zweiten Sohne des Kayfers, Ludewig dem deutschen verdroß, derselbe seinem Vater zu Hülffe kam, und ihn wieder auf dem Thron setzte; so verließ Goswin das Bischofthum, und verstekte sich im Kloster Fulde, ward ein Mönch in demselben und besuchte des Jahrs einmal heimlich das Bischofthum, indem er sich nicht getraute, so lange Ludewig der fromme und dessen Sohn Ludewig der deutsche regierten, sich in demselben sehen zu lassen. Wie lange er in diesem Zustande gelebet ist ungewiß. Inzwischen vertraute Ludewig der Deutsche einen benachbarten Grafen dem Schutz des Stifts an, von welchem zu Versehung der Geistlichen Geschäfte einer Namens

Goßbert

dem Kayser empfohlen wurde. Dieser war vom Ertzbischof Anscharius zu Bremen zur Bekehrung der Schweden zum Gehülffen angenommen, und deswegen von ihm im Jahre 831 zum Bischof ordiniret worden. Er hatte zwar in Schweden grossen Antheil an der Pflanzung des Christenthums, muste aber, wie die Heiden die Oberhand wieder bekamen, im Jahre 845 von da entflie-

fliehen; da er dann von dem Grafen Cobbo zu Verwaltung des Stifts Oßnabrück in Vorschlag gebracht und angenomen wurde. Dieser Graf Cobbo hatte aber dem Stifte schon entrissen was ihm gelegen und die Zehnten desselben, theils dem Kloster Corvey, in welchem sein Bruder Warin Abt war, theils dem Kloster zu Herford, welchem dessen Schwester Adelheit als Abtissin vorstund, zugewandt; daß also Goßbert das Stift in dem elendesten Zustande antraf. Weil er aber eigentlich nicht Bischof, der Graf ihm viel zu mächtig, auch sein Beförderer war; so schwieg er zu allem stille, und muste endlich damit zu frieden seyn, daß ihm in seinen Alter der Lebens-Unterhalt gegeben wurde. Das Jahr seines Todes ist ungewiß. Indeß ist er, seiner wenigen Verdienste um das Stift Oßnabrück ungeachtet, unter die Heiligen gezählet worden und sein Gedächtniß wird am 3 Febr. gefeyert. Ihm folgte

Egbert.

Dieser wird auch Lübert genannt, und war schon 860 Bischof. Denn in diesem Jahre hat er das Kloster Herzebrock, das erste das im Oßnabrückischen Kirchensprengel gestiftet worden, eingeweihet. Das Uebrige was die Geschichte von ihm meldet bestehet darin, daß er im selbigen Jahre zu Maynz, 868 zu Worms und 873 zu Cölln den Reichsversammlungen mit beygewohnet, und sich sehr viele Mühe gegeben hat seinem Stifte die entzogenen Zehnten wieder zu verschaffen, womit er aber seinen Zweck nicht erreichen können, indem der Kayser, nachdem er zu Frankfurt 864

die

die Sache mit den Bischöfen überleget, zwar den Ausspruch that, daß die Klöster den Zehnten bezahlen sollten, aber es dabey bewenden, und seinen Ausspruch nicht vollstrecken ließ; also daß des Bischofs Nachfolger noch lange Jahre nachhero die Beschwerden fortsetzen müssen. Das Jahr seines Ablebens kann mit Gewißheit nicht angezeiget werden.

Egilmarus

welcher ihm folgte, ist wahrscheinlich der erste der durch eine Wahl zum Stifte gelangt ist. Bey dem Antrit seines Amts fand er das Stift von allen beraubt. Indessen wohnte er den Reichs und Kirchenversammelungen fleissig bey, insbesondere der zu Maynz 888, zu Forchheim 889, zu Worms 890, zu Frankfurt 892 und zu Tybur 895. Auf der ersten zu Maynz suchte er seinem beraubten Stifte wieder aufzuhelffen, und die davon gekommenen Zehnten wieder an dasselbe zu bringen. Er brachte zu dem Ende die Stiftungs-Briefe Carls des grossen und des Pabst Hadrian I. bey, denen er noch vier Päbstliche Urkunden, welche die vorigen bestärkten, beyfügte. Allein die Klöster Corvey und Herford fanden so vielen Beystand daß 14 Bischöfe, denen die Untersuchung der Sache aufgetragen war, für Corvey und Herford stimmeten (a). Ob nun gleich Egilmar befand daß ihm Pabst und Kayser auch sein eigener Erzbischof zu wieder waren, so ließ er doch den Muth nicht sin-

(a) Schaten Annal. Paderbor. Tom. I. p. 139.

sinken, sondern brachte seiner Klage bey dem Pabst Stephan VI. an, und unterstützte dieselbe mit solchen Gründen, daß ihm endlich Recht gegeben werden muste: indem der Pabst selbst, nachdem er den Abt zu Corvey genugsam gehöret, und mit mehr als 50 Bischöfen die Sache überlegt hatte, ihm seine Foderung zuerkannte. Der König Arnulph, der nicht so leicht zu bewegen war, suchte anfänglich die Sache von sich abzulehnen und den Bischof auf andre Art schadlos zu halten, indem er ihm die Markt, Zoll- und Münzgerechtigkeit zu Osnabrück verliehe, ihn von den Reichs-Auflagen befreyete und noch 5 Kirchen, die aber jezt nicht mehr ausfündig zu machen, schenkte (a). Endlich aber sprach derselbe, aller Vorsprache und Einwendungen ungehindert, dem Bischofe 895 die Zehnten, ausser von den Aeckern, welche die Klöster selbst unter dem Pflug hatten, zu. Wahrscheinlich hat er bis 907 gelebt, da ihm dann gefolget (c)

Dodo.

Von seinem Herkommen, findet sich keine zuverläßige Nachricht. Das wenige was von ihm berichtet wird ist: daß er den zwischen dem König Heinrich I und dem König Carl von Frankreich zu Bonn

(a) Dippl. ap. Hensler p. 110. 112. 115.
(b) Dippl. ap. Hensler p. 117.
(c) Henßlers Meinung S. 120 daß hier ein Bischof Bernarius einzurücken, hat nur einen Schreibfehler beim Adam von Bremen welcher auch bey Albert von Stade nachgeschrieben zum Grunde. Sandhof hist. Antist. Osn. p. 1. P. 46.

Bonn 921 geschloßenen Frieden mit unterschrieben (a), darauf in folgenden 927ten Jahre der Versammlung der Bischöfe zu Coblenz mit beygewohnet (b), bey dem Concilio zu Erfurt 932 mit gegenwärtig gewesen (c), vom Kayser Otto dem grossen 938 die Bestätigung der ersten Begnadigung seiner Kirche erhalten (d), auch 942 der Versammlung der Bischöfe zu Bonn (e), woselbst der Streit wegen der Zehnten von Corvey wieder rege gemacht, aber zum Vortheil des Bischofs entschieden worden, und endlich noch 948 der Versammlung zu Ingelheim mit beygewohwohnet habe (f), worauf er wahrscheinlich in folgenden 949 Jahre verstorben.

Drogo.

Er war viel um den Kayser Otto I und begleitete denselben auf seinen Reisen. Zu seiner Zeit 950 stiftete dieses Kayfers Mutter Mathildis ein Kloster zu Enger, und Drogo nebst den Bischöfen zu Paderborn nnd Münster, befreyte selbiges von der Bischöflichen Gewalt. Den Dom zu Minden hat er 952 mit einweihen geholffen, im selbigen Jahre vom Kayser die Freyheit Zoll Münz,

(a) Schaten Ann. Pad. T. I. p. 173.
(b) Schaten c. l. p. 147.
(c) Id c. l. p. 182.
(d) Dippl. ap. Hensler p. 136.
(e) Schaten c. l. p. 198. Grupen. Orig. Osn. p. 277.
(f) Schaten Ann. Pad. c. l.

Münze, und Jahrmarkt zu Wiedenbrück anzulegen (a) und 960 in der oft berührten Zehnten-Sache einen beyfälligen Ausspruch erhalten. Im Jahre 962 that er mit dem Kayser den Zug nach Rom, und war mit unter denen, welche die Urkunde, wodurch der Kayser dem Pabst alle vormahlige Schenkungen bestätigte, unterschrieben haben (b). Von eben diesem Kayser erhielt er 965 die Bestätigung des alten Jagd und Forst Privileaii (c) und nachdem er dem Bischofthum 20 Jahre sehr wohl vorgestanden, starb er im Jahre 969. Sein Nachfolger.

Ludolph

war ein Anverwandter des Kayſers Otto I und vielleicht durch dessen Beförderung zum Bischofthum gelanget. Gleich beym Antrit des Bischofthums, machten Corfey und Herford, den alten Streit wegen der Zehnten wieder rege. Der Bischof aber reisete 970 zum Kayser nach Italien, gieng mit demselben nach Rom, woselbst zwar von der Sache gehandelt jedoch dieselbe zur Versammlung der Bischöfe nach Ingelheim verwiesen wurde. Hier wurde nun die Sache so entschieden, daß der Abt und die Abtissin sachfällig erkläret und in eine Strafe von 30 Pf. Goldes verdammet wurden (d). Dieser Bischof hatte in der Gegend des

(a) Dipl. ap. Hensler p. 124.
(b) Hensler p. 83.
(c) Dipl. ap. Hensler p. 122.
(d) Dipl. Otton M. ap. Hensler p. 124.

des Stifts verschiedene Güter, welche er dem Kayser Otto II abgetreten. Es gab ihm aber der Kayser dieselben, namentlich Apalderbach, Hesinow und Lingen 975 wieder zurück, mit der Erlaubniß, solche zu behalten, zu verschenken, zu vertauschen oder auch seiner Kirche zu hinterlassen (a), und als der Bischof einem seiner Bedienten, Namens Heregis, verschiedene seiner Güter zu Russel, Rußfort, Bergfeld, Wedel, Gerde, Drele, Hermen, Lechterke, Ankum, Alfhausen, Merzen u. s. w. übertragen hatte; so bestätigte der Kayser dieses 977 (b). Wie lange er dem Bischofthum vorgestanden ist zweifelhaft, indem einige, daß er im Jahr 978, andere daß er im Jahre 983 gestorben sey, berichten. Ihm folgte:

Dodo II.

Von diesen hat uns die Geschichte nichts als das Jahr seines Todes 996 aufbehalten, welches jedoch zweifelhaft, indem andre das Jahr 993 angeben. Eben so zweifelhaft ist es, ob er oder sein Vorfahre gleiches Namens die Kirche zu Boda eingeweihet habe, und noch ist zweifelhaft, ob unter diesem Boda Bippen zu verstehen sey oder nicht.

(a) Dipl. Otton. II. ap. eund. p. 125.
(b) Dipl. ap. eund. p. 127.

Günther 970

Er war des Magdeburgiſchen Erzbiſchofs Güſelers Capellan und Cämmerer, ein Mitbruder auch beſonders guter Freund des Merſeburgſchen Biſchofs Ditmars. Nach deſſen Bericht (a) hatte der Erzbiſchof ihn nach Italien, an den Kayſerlichen Hof, geſandt. Wie er nun ſeine Verrichtung nach Wunſch vollendet, und den Tag zu ſeiner Abreiſe beſtimmet, wären ihm in der vorhergehenden Nacht die beyden Schutzheiligen der Kirche zu Oßnabrück Criſpin und Criſpinian erſchienen und hätten ihn befragt: ob er ihr Biſchofthum annehmen wollte. Als er nun darauf geantwortet: daß er, wenn es Gott und ihnen gefiele, ſolches thun wollte, hätten ſie ihn mit zwey Spieſſen durchſtochen. Hievon wäre er von Schrecken ſo krank geworden, daß er, wie er erwacht, nicht aus dem Bette kommen können. Da er nun dieſer Krankheit halber ſeine Reiſe nicht fortſetzen können, ſo wären des folgenden Tages die Oßnabrückiſchen Geſandten angelanget, welche dem Kayſer die Nachricht von Dodos Tode nebſt den Inſignien überbracht hätten. Als dieſe nun einen neuen Biſchof verlanget, habe der Kayſer, der Günthern bey ſeinem Aufenthalte an ſeinem Hofe kennen gelernet, denſelben zum Biſchof ernannt, und ihm die in Ring und Stab beſtehende Inſignien zugeſandt.

Nachdem er ſich nun von ſeinen Schrecken und der davon entſtandenen Krankheit wieder erholt hatte, reiſete er mit dem Geſandten nach Oß-

(a) Lib. 4. ap. Leibnitz ſcr. rer. Brunsw. T. I. p. 363.

Oßnabrück ab. Daselbst wurde er nun zwar mit allen Ehrenbezeigungen eingeholt; allein er kam schwermüthig daselbst an, und fiel nach seiner Einwerhung von neuen in eine Krankheit, die ihn nicht eher als mit seinen Ende verließ. Dieses erfolgte den 22 ten November 1000.

Wacholf

Er wird bald Wacholf bald Wotilolf bald Utilolf genennet. In einer Urkunde des Kayfers Henrich II von 1002, worinn derselbe alle vorherige Begnadigungen des Stifs demselben bestätiget, und ihm das Recht einen Marckt, Zoll, und Müntze zu Oßnabrück anzulegen, von neuen verliehen, wird er Wodilulfus genannt (a) Er starb in den folgenden Jahre 1003. Nach seinem Ableben, ist der Kayser Henrich II, da er von Nimwegen über Minden nach Magdeburg reisete, in Oßnabrück gewesen, woselbst er muthmaßlich den erledigten Stuhl mit dessen Nachfolger besetzet hat. Dieser war

Detmar

Ein Ober-Sachse von Geburt. Derselbe legte sich zu Magdeburg auf die Wissenschaften, erhielt einen Domherrn Platz, und war bey dem Ertzbischof Giesler sehr beliebt. Der Ertzbischof Willigis zu Maynz berief ihn von dort dahin. Hier lernte der Kayser Henrich II. ihn kennen, gab

(a) Dipl. in Monum. Pad. p. 222 & Schaten c. l. p. 251.

ihm die Probstey zu Achen, und darauf das Bischofthum zu Oßnabrück 1003.

Nachdem er von Ertzbischof zu Cölln Heribert, oder nach Schatens Berichte; (a) von den Patriarchen zu Aquilea Johannes zum Bischof geweihet, wohnete er der Versamlung zu Dortmund 1005 (b) und 1007 der zu Frankfurt bey, (c) woselbst über die Stiftung des Bischofthums Bamberg Unterhandlung gepflogen wurde und, wie solche zu Stande gekommen und der Dom zu Bamberg, vom Pabst Benedict III. 1012 eingeweihet wurde, ist er nebst 30 oder wie andre wollen, nebst 48 andern Bischöfen mit dabey beschäftigt gewesen, auch hat er 1013 den Reichstag zu Gronde an der Weser (d) und 1016 den zu Dortmund (e) besucht. Daß er in seinem Bischöflichen Amt, unermüdet gewesen, beweiset die von ihm dem h. Johannes dem Täufer zu Ehren in der Neuenstadt Oßnabrück gestiftete Kirche, und das noch aus einen Dechant und 11 Corherren bestehende Capittel an derselben. Funfzig Bücher, die er mit eigener Hand geschrieben, hat er dieser Kirche geschenkt. Im Alter verlohr er das Gesicht, und lebte in diesem Zustande bis am 18 Jun. 1023, da er sein Leben endigte und im Dom zu Oßnabrück begraben wurde.

Me-

(a) Annal. Paderb. c. p. 273. (b) Ibid. c. l. p. 256.
(c) Ib. c. l p. 260.
(d) Ann. Pad. c. l. p. 277.
(e) Ibid. p. 285 286.

Meginherr.

Der auch Meiner und Mönicher geschrieben wird, erhielt vom Kayser Henrich II die Bestätigung der vorherigen kayserlichen Begnadigungen 1023, mit dem Zusatz daß derjenige, der dagegen handeln würde eine Strafe von 100 Pf. reinen Goldes, verwirken und diese halb dem kayserlichen Fiscus, und halb dem Bischof anheim fallen sollte. (a) Er starb im April 1028.

Gosmar.

Sein Nachfolger erhielt eine gleichlautende Bestätigung 1028 vom Kayser Conrad II. (b) von dem was er sonst verrichtet, ist keine Nachricht vorhanden, wie denn, ob er 1036 oder 1037 verstorben, auch nicht ausgemacht ist. Sein Nachfolger war:

Alberich

oder Elvericus. Dieser stand am kayserlichen Hofe in Diensten, und erhielt nach dem Tode seines Vorfahren, das Bischofthum von Kayser Conrad II. Er wohnte 1041 der Einweihung der Kirche zu Ueberwasser in Münster, mit bey (c). 1050 war er mit dem Kayser Henrich III zu Uetrecht und 1051 zu Dortmund. Hier beschwerte er sich bey demselben, daß ein gewisser Graf Bernard seine Freyen und Schutzverwandten unter seine Gerichtbarkeit ziehen wollte und erhielt einen

(a) Dipl. ap. Hensler c. l. p. 128.
(b) Dipl. ap. eund. p. 131.
(c) Schaten c. l. p. 361.

Kayserlichen Befehl, daß des Bischofs anzehörige Knechte und Freye, nicht unter dem Grafen sondern unter dem Schutzvogt des Bischofs stehen sollten. (a) Er lebte bis 1052. Da ihm

Benno I

nachfolgte. Dieser, der sonst auch Wernicher genannt wird, erhielt 1057 vom Kayser Henrich IV die Bestätigung der alten Privilegien (b) und endigte seinen Lauf 1068. Sein Nachfolger war

Benno II.

Dieser war einer der merkwürdigsten Bischöfe, bey Lüningen in Schwaben, zwar nicht von hohen, doch auch nicht unangesehenen Eltern, gebohren. Er legte sich zu Strasburg auf die Wissenschaften, und that mit dem Bischofe zu Strasburg eine Reise ins gelobte Land. Nach seiner Wiederkunft erhielt er von Hezelin Bischof zu Hildesheim die Dom-Scholaster Präbende, und that 1051 mit demselben einen Zug nach Ungern. Nach seiner Wiederkunft wurde er Domprobst zu Hildesheim, und Archidiaconus zu Goslar. Der Kayser Henrich IV nahm ihn darauf zu seinem Rath und, wegen seiner Wissenschaften in der Baukunst, machte er ihn zu seinem Baumeister, da er dann verschiedene Schlösser, die der Kayser in Sachsen anlegte, erbauet hat. Hierauf ernannte ihn der Erzbischof Anno

(a) Dipl. ap. Möser p. 21. 22.
(b) Dipl. ap. Hensler p. 133.

no zu Cölln zu seinem Vicedom. Er legte aber alle diese Bedienungen nieder und kehrete zu seiner Probstey zu Hildesheim zurück, um daselbst in Ruhe zu leben. Allein 1068 ernannte ihn der Kayser zum Bischof zu Oßnabrück. Anfänglich wegerte er sich solches anzunehmen, doch ließ er sich dazu bereden, reisete nach Oßnabrück, woselbst er das Christfest feyerte, aber gleich von da nach Cölln abreisete, um die Bischofs-Weyhe zu empfangen, die er auch vom Erzbischof Anno unter dem Beystand des Bischofs Eilberts zu Minden und Friederichs zu Münster am Neujahrstage 1069 erhielt, worauf er so fort wieder nach Oßnabrück zurückkehrete. Hier war seine erste Sorge sich durch Erbauung einer Capelle zu Iburg eines gethanen Gelübdes zu erledigen; woraus hernach das Kloster zu Iburg Benedictiner Ordens entstanden, welches er mit Hülfe vieler andern Wohlthäter gestiftet. Es ging aber mit der Erbauung des Klosters wegen allerhand Verhinderungen, welche erst aus dem Wege geräumet werden musten, langsam zu. Doch hat er schon 1076 das erste Altar in der dortigen Capelle eingeweihet. (a)

Im selbigen 1070 Jahre war er am kayserlichen Hofe zu Mühlhausen, 1071 zu Halberstadt. Im selbigen Jahre wohnte er der Kirchenversammlung zu Maynz bey. Zu Worms hielt er sich 1072 und zu Erfurth 1073 mit dem Kayser auf. In diesem Jahre brach das bisher in der Asche geglommene Feuer zwischen dem

(a) Norbert in vita Bennonis ap. Eckhard in Corp. histor. Tom. II. p. 2262. seq.

Kayser und den Sachsen in offenbaren Flammen aus. Der Kayser hatte sein Kayserliches Ansehn zu behaupten in Sachsen und Thüringen verschiedene Schlösser aufführen lassen. Die Sachsen sahen solche als Mittel an, wodurch ihnen ihre Freyheit entzogen werden sollte. Die meisten Fürsten und Bischöfe vereinigten sich dannenhero gegen den Kayser. Nur unser Bischof, der Erzbischof Limar, zu Bremen und dem Bischof zu Zeitz Eppo blieben allein dem Kayser getreu, verliessen ihre Sitze und begaben sich zum Kayser, dem sie beständig anhiengen und gutes und böses mit ihm verlieb nahmen. Benno ließ sich aber dabey nichts mehr angelegen seyn als Frieden und Ruhe wieder herzustellen. Dannenhero als die Sachsen 1073 Goßlar überfielen und den Kayser beynahe gefangen bekommen hätten, dieser aber in die nahgelegene Festung Harzburg seine Zuflucht nahm, aber auch darinn belagert wurde; ließ er sich nebst dem Herzog Berthold von Kärnten, und dem Bischof von Zeitz zu Unterhandelung des Friedens gebrauchen. Aber wie nichts zu Stande kam und der Kayser entflohe, begleitete Benno denselben durch einen großen Wald, durch welchen sie endlich am 4ten Tage ganz müde und elend zu Eschwege ankamen.

Nachdem nun endlich 1074 ein Vertrag zu Goßlar zu Stande gekommen, nach welchem alle vom Kayser neuerbaute Schlösser niedergelegt werden sollten; that Benno eine Reise nach Rom. Der Vorwand derselben war, daß er die oft berührte Zehntsache zu Ende bringen wollte, die

rech-

rechte Ursache aber war wohl, zu erfahren was der 1073 erwählte Pabst Gregorius VII. oder Hildebrand für Gesinnung in Ansehung des Kayſers, und der Sachsen, die des Vertrags ungeachtet Harzburg zerstöhret, und bey der Gelegenheit, weder Kirchen, noch Altäre, noch Heiligthümer verschonet hatten, hegte. Da er nun durch Vorstellung dieses Unfugs den Pabst zu gewinnen vermeinte; so muste er doch erfahren, daß der Pabst sich gegen den Kayser erklärte; wodurch dieser so aufgebracht wurde, daß er 1075 eine Versammlung von Bischöfen nach Worms ausschreiben und den Pabst seiner Würde entsetzen ließ, wozu die Bischöfe, und unter diesen auch Benno ihre Stimme schriftlich von sich gaben, und den Pabst seine Absetzung durch ein empfindliches Anschreiben bekannt machten.

Der Pabst aber, dem dieser gewagte Schritt sehr auffallend war, forderte die dreisten Bischöfe nach Rom, und wie sie nicht erschienen, belegte er sie nebst dem Kayser mit dem Kirchenbann Dieses hatte, zumahlen weil die Sachsen sich von neuen regten, und einen andern Kayser zu wählen drohten, die Wirkung, daß der Kayser, ohngeachtet er 1076 einen Sieg über die Sachsen erhalten, seine getreuen Anhänger zu Oppenheim von sich lassen muste. Unser Benno besuchte hierauf sein Stift, daß er seit 3 Jahren nicht gesehen hatte; reisete aber noch im selbigen Jahre nach Italien, um vom Pabst vom Bann losgesprochen zu wrrden. Zu Canossa einem Schlosse der bekannten Marhildis, bey welcher sich der Pabst

aufhielt, bat er barfuß und mit einen härnen Hemde bekleidet demütigst um Vergebung, allein er erhielt sie nicht eher als bis er in einer kleinen Zelle eingesperret, den Tag über ohne Speise und Trank, und nur am Abend mit geringer Speise und Trank erquicket, zugebracht hatte.

Den übrigen Bischöfen, die auch einzeln nach Italien gereiset waren, ging es nicht besser und der Kayser selbst muste sich noch einer härtern Busse unterwerffen, ehe er in den Schooß der Kirche wieder aufgenommen wurde.

Wehrend der Zeit daß der Kayser in Italien war, hatten der Ertzbischof zu Maynz Sieghfried, der Bischof Adelbert zu Würzburg, der Bischof zu Mez Hermann, nebst den Herzogen Rudolph von Schwaben, Welf von Bayern, Berthold von Zähringen und verschiedenen andern Reichsfürsten, eine Zusammenkunft zu Forchheim 1077 gehalten, auf welcher der Herzog Rudolph von Schwaben zum Kayser erwählet und vom Ertzbischof zu Maynz gekrönet worden. Der Kayser Henrich ließ dannenhero den Ertzbischof Liemar zu Bremen, und unsern Bischof Benno nebst andern Bischöfen, die es mit ihm hielten an seinem Hof nach Oppenheim kommen. Benno, muste auf Verlangen des Kaysers abermahls eine Reise nach Italien zum Pabste thun, um denselben gegen Rudolph, auf des Kaysers Seite zu bringen. Allein die Müh war vergebens, viel mehr that der Pabst den Kayser, mit allen welche sich von ihm mit Bischofthümern, Abteyen oder Kirchen be-

leh-

lehnen lassen würden 1030 nochmahls in den Bann. Der Kayser aber, der inzwischen einige Siege gegen Rudolph erfochten hatte, ließ sich dieses nicht irren, sondern hielt mit den ihm zugethanen Bischöfen zu Brixen eine Versammlung auf welcher der Pabst Gregorius VII abgesetzt und der Bischof zu Ravenna unter den Namen Clemens III erwählet wurde. Unser Benno, der mit dabey war, hatte keine Lust daran Theil zu nehmen, versteckte sich dannenhero in einer Höhlung hinter dem Altare, aus welcher er erst nach geschehener Wahl wieder zum Vorschein kam.

Die Zeit die der Bischof nun wieder, von seinem Bischofthume entfernt, am kayserlichen Hoflager zubringen muste, wandte er zu dessen Vortheil indessen nützlich an; indem er, wie die alte Streitigkeit wegen der Zehnten wieder rege gemacht wurde, es dahin brachte, daß die Sache, in Beyseyn der Partheyen nochmals untersucht und die alten Briefschaften nochmals verlesen wurden. Worauf er einen einmüthigen Schluß erhielt, wodurch ihm die Zehnten zuerkannt, auch darauf vom Kayser, in einer mit goldenen Buchstaben geschriebenen und mit einer goldenen Bulle bekräftigten Urkunde befohlen wurde, daß Niemand den Bischof im Besitz solcher Zehnten stöhren sollte (a).

Zwar hat hernachmals der 1081 erwählte Gegenkayser Hermann von Lützelburg dem Abt Marquard zu Corfey einen andern Brief verliehen, worinn ihm die Zehnten, an welche Corfey Anspruch machte, zuerkannt worden, allein ohne Wis-

(a) Dipl. ap. Hensler c. l. p. 135.

Wirkung. Denn 1084 erließ Henrich IV ein Schreiben an alle seine Getreuen in Westphalen, in welchen er ihnen seinen vorigen Befehlen nachzukommen empfielet (a).

Nachdem der, gegen Henrich IV erwählte Rudolph 1080 nach der Schlacht bey Merseburg, worinn er eine Wunde im Beine empfangen und ihm die eine Hand abgehauen, verstorben, war Benno des unruhigen Hoflebens müde, und da er auch vom Pabst, durch den Bischof Altmann zu Passau, die Versicherung seiner Gnade erhalten (b) begab er sich 1081 in sein Bischofthum, und bemühte sich sein zu Iburg angefangenes Kloster in Stand zu setzen. Er ließ zu dem Ende 12 Benedictiner von Maynz kommen. Wie aber diesen das Leben in einem engen Gebäude und bey schlechter Kost nicht gefiel, so sandte er sie wieder hin, woher sie gekommen waren, und ließ andere von Minden kommen die besser nach seinem Sinne waren. Allein seine Ruhe war von keiner Dauer. Denn als die über Henrich IV Mißvergnügten Herman von Lützelburg zum Gegenkayser erwählet hatten, wurde er 1082 von dessen Anhängern Egbert Marckgrafen zu Meissen und Udo Bischof zu Hildesheim, in Oßnabrück belagert: Er ging aber zu ihnen heraus und brachte sie mit seiner Beredsamkeit dahin daß sie nicht allein die Belagerung aufhoben, sondern auch die Parthey Hermanns, den man den Knoblauchs König nannte, verliessen und Henrichs Parthey ergriffen; Er konnte

(b) Dipl. ap. Mösers c. l. p. 40.
(a) Lit. Gregorii ap. Schaten c. l. p. 605 625

te aber der erwünschten Ruhe noch nicht theilhaftig werden. Denn der Kaiser, der damals den Pabst in Rom belagerte, ließ ihn dahin komen und gebrauchte ihn zum Unterhändler zwischen ihm und dem Pabst. Ob er nun gleich dem Kayser immer treu blieb, so hatte er sich doch dabey auch die Gunst des Pabsts erworben. Dannenhero als 1085 die auf Befehl des Pabsts zu Quedlinburg versammleten Bischöfe, die dem Kayser zugethan, und die so zu Maynz, die, so es mit dem Pabst hielten namentlich in den Bann thaten, so ist doch sein Name auf keiner Seite unter den Verbannten mit anzutreffen.

Von dieser Zeit an hielt er sich zu Iburg auf, woselbst er neben dem Kloster sich eine Wohnung zubereiten lassen, und bemühte sich sein bischöfliches Amt recht zu verwalten. Er war sonst ein allenthalben brauchbarer Man, besonders ein guter Baumeister, welches er zu Speyer, wohin er deswegen berufen, bewieß, woselbst er den Dom, der in den Rhein zu stürzen drohete, wieder hergestellet hat. Den Landhaushalt, den er wissenschaftlich gelernet, verstand er aus dem Grunde.

Da bisher daß sogenannte Wittefeld, eine Heyde von 2 Stunden Weges zwischen Engter und Vörden, so beschaffen gewesen, daß durch diese morastige Gegend nicht zu kommen war; hat er unter seiner eigenen Aufsicht einen Damm dadurch aufführen lassen. Des Sontags pflegte er von Iburg nach Osnabrück sich zu begeben, und im Dom den Gottesdienst abzuwarten. Wie er nun solches im Julius 1088 auch verrichtet und im regnigten Wetter nach Iburg zurück geritten, hatte er sich ein

Fie-

Fieber zugezogen, an welchem er am 27ten Julii seine mühselige Wallfarth vollendete, und sein entseelter Körper in der von ihm erbauten Klosterkirche zu Iburg beygesetzt wurde, alwo auf seinem Grabe noch die Inschrift zu lesen:

Quis sim lecturi, quod sum quandoque futuri
Discite: Præsul habe Benno perenne vale
Quem mea spes struxit locus hic mea funera luxit.
Te Iuli novies tres peragente dies.

Marquard.

Dieser war der vorhin schon gemeldte Abt von Corsey, welcher von dem Knoblauchs Könige Hermann, anstat des verstorbenen Benno, zum Bischofe zu Osnabrück ernannt worden. Wie aber Hermann von Henrich überwunden, auch der Markgraf Egbert, der sich gleichfals zum Gegenkayser aufgeworffen, ermordet worden; so muste er, als ein Feind Henrichs 1092 das Bischofthum fahren lassen, und sich wieder in sein Kloster begeben. Inzwischen hat muthmaßlich die noch bestehende St. Viti Gesellschaft in Osnabrück, von ihm ihren Ursprung. Wie dann der Abt zu Corsey den Pastor derselben, der immer ein Vicarius am Dom ist, ernennet.

Er hat als Abt zu Corsey seinen Nachfolger überlebt, und ist daselbst 1106 verstorben

Wi-

Wiho II. oder Wido.

Er war vorher Domprobst, und da er auf Anrathen Liemars Erzb. zu Bremen und des vorigen Bischofs Benno II. in einer besondern Abhandlung behauptet hatte; daß der Pabst durch die Verbannung des Kayſers der Kirche sehr geschadet, und daß demselben nicht gebühre die Unterthanen vor ihrem Eide loßzusprechen oder, ohne des Kayſers Einwilligung, den Päbſtlichen Stuhl zu besteigen; so ist leicht zu gedenken, daß er, wie Marquard weichen müſſen, vom Kayſer und nicht von deſſen Gegenparthey zum Bischofthum befördert worden. Zu seiner Zeit entſtund 1100 eine Feuersbrunſt im Dome, wodurch derselbe in die Asche geleget wurde. Der gröſeſte Verluſt schien zu seyn, daß man die Reliquien der Märtyrer und Schutzpatronen des Stifts Criſpins und Criſpinians nicht wieder finden konnte, die aber endlich unter dem Schutt des hohen Altars noch entdecket, und nach Iburg gebracht wurden, woſelbſt dieſe so lange geblieben, bis der neue Dom, unter dem nachfolgenden Biſchof Johannes so weit zur Vollkommenheit gebracht war, daß ſie wieder dahin in Verwahrung gebracht werden konnten. Wiho II. nahm nun vollends seinen Aufenthalt zu Iburg. Im folgenden Jahre befand er ſich bey dem Kayſer zu Cölln, und nicht lange darauf zu Kayſerswerr, ſtarb aber auf der Reiſe zu Cölln, und ward von da nach Oßnabrück abgeführet und daſelbſt begraben.

Johannes I

Dieſer hatte ſeine erſte Beförderung den vorigen Biſchof Benno II. zu danken, und iſt alſo vom Kayſer Henrich IV zum Biſchof ernannt worden. Da ſein Vorfahre bald nach der Einäſcherung des Doms verſtorben, ſo griff er den Bau deſſelben mit einen ſolchen Eifer an, daß in einer Zeit von 6 Jahren, derſelbe ſo weit zu Stande gebracht wurde, daß der Gottesdienſt darinn wieder angefangen werden koñte. Zu dem Ende ließ er die Reliquien der heil. Märtirer wieder dahin zurükbringen. Weil er ſich nun faſt immer zu Jburg aufgehalten hatte, ſo hatte er auch gewünſcht ſeine Ruheſtätte daſelbſt zu haben. Aus Beyſorge aber daß durch die Menge des Volcks, das bey ſolcher Gelegenheit zuſammenkomt, Unheil an dem kleinen Ort entſtehen mögte, ſo wurde nach ſeinem erfolgten Tode ſein entſelter Körper nach Oßnabrück gebracht und daſelbſt beygeſetzt. † 1110

Gottſchalk.

1110 — 1118

Er war aus dem Geſchlecht der edlen Herren von Diepholtz und war vorher Domprobſt zu Minden. Das Biſchofthum hat er unfehlbar vom Kayſer Heinrich V erhalten, weil er ſchon vorher, ehe derſelbe der Ernennung der Biſchöfe ſich begeben, Biſchof geweſen iſt. Da es dem Kayſer Henrich V nicht beſſer als ſeinen Vater ging und er mit dem Pabſt und dem Sachſen in beſtändigen Streite war;

ſo

hielt es Gottschalk mit seinen Landesleuten den Sachsen, wie er den 1116 der Versammlung der Bischöfe zu Fritzlar, wo der Kayser in dem Bann gethan wurde, mit beygewohnet hat. (a) Sein Ende erfolgte 1118 und er ward in der Kloster-Kirche zu Iburg begraben, woselbst auf seinen Leichenstein folgende Grabschrift zu sehen:

Nobilium natus Deipholt jacet hic tumulatus
Annis octo suæ præsuit ecclesiæ
Cui finis vitæ fuerat cum fine decembris
Hic Gottschalcus erat, Christus ei faveat.

Dethard.

Gottschalk war mitten in der unglücklichen Zeit verstorben, als der Pabst dem Kayser die Ernennung der Bischöfe streitig machte, der Kayser aber von diesem Rechte nichts nachgeben wolte. Indessen fuhren die Osnabrückischen zu und erwehlten 1119 diesen Dethard zum Bischof. Der Kayser war mit diesem Betragen schlecht zufrieden, wollte Dethard für keinen Bischof erkennen, sondern ernannte den Domprobst zu Hildesheim Conrad und schickte den Grafen Friederich von Arnsberg ab, denselben in den Besitz zu setzen. Inzwischen hatte Dethard vom Ertzbischof Friederich zu Cölln die Bischofs-Weyhe empfangen, und zog so viel von den Seinigen zusammen als er konnte, hatte auch das Glück daß er

M den

(a) Schaten Ann. Pad. ad an. 1116

den Grafen, der das Land mit Mord und Brand verwüstete, einige mahl schlug. Doch währete die Unruhe bis 1122, in welchem Jahre der Graf Friederich von Arnsberg starb. Weil nun der Kayser auch in demselben Jahre von der Ernennung der Bischöfe Abstand nahm, und kurz darauf 1125 starb; so blieb Dethard im Besitze des Bischofthums, und Conrad muste zurück stehen. In diesem Kriege, worin das Land sehr gelitten, verlohr auch Gottschalk, ein edler Herr von Diepholz, das Leben.

Nachher hat der Bischof der Stiftung des Klosters Mariennmünster 1128, dem Reichstage des neuen Kaisers Lothars zu Duißburg 1129, dem zu Lüttich 1131, der kaiserlichen Krönung zu Rom, der Absetzung des Gegen-Päbstes Anaclets 1133 und der kaiserlichen Bestätigung des Klosters Klarholz 1134 mit beygewohnet (a). Das Ende seines Lebens fällt ins Jahr 1137. Sein Nachfolger war

Udo

Dieser war muthmaßlich ein edler Herr von Steinfurt und vorher Probst zu S. Moritz in Hildesheim gewesen. Er ist der Stifter des Klosters S. Gertrudenberg vor Osnabrück gewesen, wiewohl er nicht völlig damit zu Stande gekommen, sondern die Ausführung seinem Nach-

(a) Schaten A. P. T. I p. 480. 503. 513

Nachfolger überlassen müssen. Zu seiner Zeit sind auch die beiden Thürme an dem, anstat des abgebrannten, neuerbaueten Dome aufgeführet worden.

Er wohnte 1138 der Wahl des Kaisers Conrad aus Schwaben zu Coblenz, im selbigen Jahre dem Reichstage zu Cöln und 1140 zu Bamberg mit bey, und starb 1141.

Philip

Daß der Kaiser sich die Ernennung der Bischöfe begeben und solche den Capiteln überlassen müssen zog die Folge nach sich, daß diese sich untereinander nicht vereinigen konnten, und dannenhero zwiespältige Wahlen entstunden. Das geschah auch hier nach dem Tode Udos, indem ein Münsterischer Domherr Namens Wezel, zwar vom grössesten Theile des Capitels, der Probst zu Deventer Philip, ein Sohn des 1102 verstorbenen Grafen Henrichs von Catzenellnbogen (a) aber von andern, mit Beystimmung der Weltlichen, erwehlet wurde. Welcher Uneinigkeit der Erzbischof zu Cölln, als Metropolitan, bald ein Ende machte, den Wezel verwarf und Philip demselben vorzog.

Sobald er das Bischofthum angetreten, ließ er seine erste Sorge seyn, das von seinem Vor-

(a) Wenks Hessische Landgeschichte.

fahren gestiftete Kloster Gertrudenberg zu Stande zu bringen (a), welchem er in der Folge noch viele Privilegien verliehe.

Die Grafen oder edlen Herrn von Holte, welche eine feste Burg im Kirchspiele Holte besassen, waren mit ihren, damals den Edelleuten gewöhnlichen Räubereyen, dem Lande überlästig. Um dasselbe von diesen Friedenstöhrern zu befreyen, belagerte Philip mit Hülfe des Grafen von Ravensberg das Schlos Holte, welches, nach einer langen Belagerung, endlich erobert, und 1144 niedergerissen wurde. Der Graf von Ravensberg leistete auch seine Hülfe nicht umsonst, indem er von den Gütern der edlen Herrn von Holte den freyen Stuhl zu Middendorf und die Holzgrafschaft der Hilterschen Mark davon trug. Der Bischof aber behielt den Meyerhof zu Holte, das Patronat Recht der Kirche daselbst nebst der Holzgrafschaft über die Holter Marck, welche noch jetzo die Familie von Mönster zur Ledenburg, als Stifts-Lehne besitzet. Die beyden Besitzer der Burg, Egbert und Engelbert, starben, der erste kurz darauf, der andere 1150.

Diese edlen Herrn von Holte sollen nicht allein im Stifte, sondern auch ausserhalb demselben ansehnliche Güter besessen, und in der Neustadt Oßnabrück ein besondres Thor, welches aber längst zugemauert, gehabt haben (b). Wie

(a) Westph. Anzeigen von 1777 S. 161. Et Doc. apud Sandhoff N. XLII. f.

(b) Hamelman de famil. emort. L. I. in App. p. 685.

Wie angesehen sonst diese Familie gewesen, erhellet auch daraus, daß aus derselben Poppo 1079 zu Paderborn, Burckhard 1090 und Ludewig 1134 zu Münster Bischöfe, und Wigbold von Holte 1297 Erzbischof zu Cölln gewesen. Es soll sich dieselbe hernachmahls am Rheine niedergelassen haben.

Nachdem hiernächst der Bischof den Reichsversammlungen zu Corfey 1145, und zu Achen 1146 beygewohnet, legte er 1147 den Streit zwischen dem Dom und der Collegiat-Kirche zu S. Johann, über die Grenzen einer jeden Pfarre bey, und stiftete 1150 das Kloster Quernheim für Augustiner Nonnen, behielt sich aber die bischöfliche Aufsicht und die Schutzvogtey über dasselbe bevor, mit welcher der Graf von der Lippe noch jetzo von dem Bischofe zu Oßnabrück belehnet wird.

In demselben Jahre übertrugen ihm die Grafen von Tecklenburg, Henrich, Otto, Diederich und Gerhard ihren Hof und die Capelle zu Wersen, die sie aber vom Bischofe wieder zu Lehn empfingen (a). Dagegen legte er der Probstey zu Sct. Johan die Decanien zu Spenge, Wahlenbrück, Riemschloe, Neuenkirchen, Wellingholzhausen, Borgloe, Holte, Gesmold und Bissendorf bey (b), worüber der Probst noch Archidiaconus ist, ausser

(a) Docum. apud Mœser c. l. pag. 69
(b) Doc. ad Dupl. in causa von Hammerstein contra von Kerssenbrock N. 12.

den beiden ersten, die ihm hernach nebst denen zu Rödinghausen, Bünde, Hiddenhausen und Werther, die insgesamt in der Grafschaft Ravensberg liegen, durch die Religions-Aenderung entzogen worden.

Die oft berührte Zehentsache wurde 1152
auch vom Abte zu Corfey wieder rege gemacht. Der damahlige Abt Wiebold, der viel beym Kaiser Friederich I. galt, weil er vieles zu der Wahl desselben beygetragen hatte (a), glaubte jetzt den Zeitpunkt erlebt zu haben, die so oft dem Kloster aberkannten Zehnten wieder zu erhalten. Er brachte dannenhero von dem Kayser eine Bestätigung der von dem Könige Ludwig dem Deutschen erschlichenen Urkunde aus, und klagte bey dem Pabste Hadrian IV. daß der Bischof ihm die, zu den Pfarren im Nordlande zu Meppen, Wredern, Aschendorf, Löningen und Vißbeck gehörenden Zehnten entzogen hätte. Der Pabst trug die Untersuchung dieser Sache dem Ertzbischof Wichman zu Magdeburg auf und, als dieser den Bischof dazu auf den 21 Jenner 1156 verabladen lassen, erklärete sich derselbe zwar, daß er lieber sein Bischofthum, als die nunmehro über 60 Jahre besessenen Zehnten fahren lassen, indes, nach eingezogenen Rath der Geistlichen und Weltlichen seines Stifts, seine fernere Entschließung einsenden wolte, trat auch darauf die Reise dahin an; Er konnte aber wegen einer ihn überfallenden Krankheit nicht weiter als nach

(a) Schaten A. P. l. c. p. 791

nach Hildesheim kommen. Er sandte zwar zwey Domherrn an seiner Statt ab; der Abt wollte sich aber mit diesen nicht einlassen, sondern appellirte sofort an den Pabst. Der Bischof aber ersuchte den Kaiser die Vermittelung zu übernehmen. Dieser bewog den Abt von seiner Appellation abzustehen, und schrieb 1158 an das Domcapitel, welches ihn schon bey seiner Anwesenheit in Osnabrück 1156 angeruffen hatte, daß sie sich mit dem Abte vergleichen, oder erwarten sollten, daß er selbst dem Streite ein Ende machte. Welches dann auch wahrscheinlich geschehen, indem der über 300 Jahre gewehrete Streit von dieser Zeit an nicht weiter gerühret worden.

Ludolph ein edler Herr von Oesede stiftete das Nonnenkloster Benedictiner-Ordens, zu Oesede, behielt sich aber die Schutzvogtey desselben bevor (a). Welche Stiftung der Bischof 1177 bestätigte (b). Aus dieser Familie sind drey Bischöfe zu Paderborn gewesen, die alle Bernard geheissen. Auch findet sich aus derselben eine Abtissin Brigitta von Oesede zu Gernrode (c).

Um eben diese Zeit ist auch das Nonnenkloster Malgarden oder Mariengarten in dem Kirchspiele Bramsche vom Grafen Simon von Tecklenburg gestiftet worden (d).

(a) Westph. Beytr. von 1777 S. 97.
(b) Dipl. ap. Mœser c. l. p. 88
(c) Annal. Gernrod. ap. Meibom. Script. rer. germ. T. II. p. 437
(d) Westph. Beytr. von 1777 S. 185. u. f.

Obgleich die Bischöfe dieser Zeit noch keine Reichs-Fürsten waren, so suchten sie es doch in ihrer Dienerschaft den Fürsten gleich zu thun; und also hat auch unser Bischof Philip zu seiner Zeit schon einen Marschal, Cämmerer, Schenken und Truchsess gehabt. Den Reichsversammlungen wohnete er fleissig bey, wie er dann, ausser was vorhin angeführet, 1153 zu Trier, 1154 auf den Roncalischen Gefilden und 1158 zu Kaiserswerth mit gegenwärtig gewesen ist, auch 1165 den Erzbischof Reinold zu Cölln, in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin eingeweihet, und 1168 der Einweihung dessen Nachfolgers Philip von Heinsberg mit beygewohnet hat.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß zu seiner Zeit und zwar im Jahre 1171 die Stadt Osnabrück vom Kaiser Friederich I. ein Privilegium, vermöge dessen die Bürger dieser Stadt von keinem auswertigen Richter verabladet, sondern, wenn jemand etwas an sie zu fodern hätte, allein bey den Regenten der Stadt, oder bey dem Kaiser selbst in Anspruch genommen und blos nach den Gewohnheitsrechten der Stadt geurtheilet werden solle (a).

Bischof Philip starb den 15 Jul. 1173, da er die Pflichten eines Bischofs 31 Jahre auf das beste ausgeübet hatte.

Ar-

(a) Anhang Lit. A.

Arnoid.

Er war ein gebohrner Graf von der Mark oder, wie sie damals genannt wurden, von Altona, und vorher Domprobst zu Oßnabrück gewesen. Beim Antrit seiner Regierung traf er alles ruhig an, und wie 1175 das Kloster Clarholz gestiftet worden, gab er demselben die Bischöfliche Bestätigung. Darauf that er mit dem Kayser Friederich I. 1176 einen Zug nach Italien. Nach seiner Zurückkunft bestätigte er nochmals die Stiftung des Klosters Oesede. Allein im selbigen Jahre entstunden gewaltige Unruhen. Der Herzog von Sachsen und Bayern Henrich der Löwe zugenamt, hatte den Kayser dadurch, daß er ihm in Italien 1175 seinen Beystand versagt, sehr gegen sich aufgebracht; Da nun Henrich sehr viele öffentliche und heimliche Feinde in Deutschland hatte; so beschwerte sich fast jederman und besonders die Bischöfe über denselben.

Der Erzbischof zu Cölln Philip war der erste der zu Thätlichkeiten schritt. Ein alter Groll gegen den Herzog bewog ihn eine Armee, unter Anführung Friederich von Altona und Herman Grafen von Ravensberg, in die Westphälischen Länder des Herzogs rücken zu lassen, welche gar übel darinn wirthschafteten. Als nun der Herzog dagegen gleichfals eine Armee, unter der Anführung des Grafen Bernard zu Lippe ins Feld stellete, kam es zwischen beyderseitigen Truppen 1177 auf dem Halerfelde, unweit der Dörenburg, zum Gefechte, worin die Erzbischöflichen geschlagen und sogar ihr Anführer der Graf

Simon von Tecklenburg selbst gefangen, jedoch wie er auf des Herzogs Seite trat, bald wieder losgelassen wurde. Dieser Sieg hinderte aber nicht, daß, als der Herzog an einigen ihm gesetzten Tagefarten nicht erschienen, er 1180 in die Reichsacht erkläret wurde, und seine Länder seinen Feinden überlassen muste. Weil nun der Bischof Arnold es mit dem Erzbischof hielt, und als der Kayser diesem das Herzogthum Westphalen übertrug, einen Zeugen dabey abgab (a), soll er auch Theil an der Beute gehabt, und Melle Riemschloe und Neuenkirchen damahls mit dem Stift Oßnabrück vereiniget haben.

Im Jahre 1184 verliehe der Pabst Lucius dem Domcapitularen die Freyheit über ihr eigenes Vermögen Testamente zu machen (b). Der Graf Simon von Tecklenburg schenkte dem Kloster Oesede das Haus Bardinkhausen, welche Schenkung der Bischof aus geistlicher und weltlicher Macht bestätigte. Kurz darauf zerfiel er aber mit dem Grafen, weil dieser verschiedene Güter, welche der Herzog Henrich zu Lehn vom Stifte gehabt, und unter diesen Iburg, an sich ziehen, und solche als sein Eigenthum behaupten wollte, worüber es zu Landverderblichen Thätlichkeiten kam. Es wurde aber dieses durch Vermittelung des Bischofs Thiermars zu Minden dergestalt beygelegt, daß der Graf alle Lehne behalten und zu Iburg eine Anzahl von Burgmännern unterhalten solle, deren Obrister ein Dienstmann oder wenigstens ein Lehnmann des Bischofs seyn solte (a).

Nach-

(a) Schaten A. P. T. I. p. 596 597.
(b) Dipl. ap. Möser p. 2 p. 99.

Nachdem er nun noch verschiedene nützliche Einrichtungen im Stifte gemacht, that er zur Erobe des h. Grabes 1189 mit dem Kayser Friederich I. einen Zug ins gelobte Land; kam aber nicht wieder zurück, indem er wehrend der Belagerung des Stadt Accon 1191 an der Pest verstorben.

Gerhard.

Er war ein Graf von Oldenburg, deren Güter sich bis in dieses Stift erstrekten, der Bischof zu Münster Otto war sein Bruder.

Nach dem Tode des Kayſers Henrich VI. wurden, durch eine zwiespaltige Wahl, zwey Kayser auf einmahl 1198 erwehlet, nemlich Philip von Schwaben, und Otto IV ein Sohn des vorhingedachten Henrich des Löwen. Nun hielten es zwar die Bischöfe mit Otto, allein unser Gerhard ergrif die Parthey Philips, gerieth aber darüber mit seinem Dom-Capitel und Ritterschaft in grosse Verdrüßlichkeiten, daß er, zumahlen er auch von dem Pabst mit dem Bann bedrohet wurde, zu Cölln, unter Vermittelung des Päbstlichen Legaten und des Erzbischofs zu Cölln, einen Vertrag mit seinem Domcapitel und Dienstleuten einzugehen gezwungen wurde, in welchem er seine Kirche und jedermann bey ihrem Rechte zu schützen, das, was er von Kirchen-Gütern verpfändet, wieder herbey zu schaffen, künftig keine Dienstmanns-Güter an Edle Herren zu verleihen, auch ohne des Capitels und der Dienstmän-

männer Einwilligung keine zu verpfänden angeloben muste. Da er aber bereits 1193 dem Grafen von Waldeck, und 1203 dem Grafen von Oldenburg verschiedene Stiftsgüter zu Lehn gegeben, diese aber damahls nicht ordentlich benannt worden, so ist das Stift nachhero gar darum gekommen.

Als Bischof hat er auf einmahl eilf Klosterjungfrauen eingeweihet, und als er befand, daß in dem Kloster Herzebrock die Nonnen ihre Ordens-Regeln verlassen, führte er die Ordensgelübde wieder ein, setzte demselben seine Schwester Beatrix als Abtissin vor, und verordnete daß die Wahl einer Abtissinn, mit Zuziehung des Domprobsts, Domdechants, Domküsters und Domscholasters, künftig geschehen solle.

Mit dem Bischofe zu Paderborn Bernard III. errichtete er im selbigen Jahre, zu Erhaltung der Ruhe, ein Bündnis. Indem aber zwischen dem Kaiser Otto IV und dem Pabst Mishelligkeiten entstunden, worüber der Kaiser von dem Pabste in den Bann gethan wurde, so verlies auch Gerhard dessen Partey. Wie er aber 1210 zum Erzbischof zu Bremen berufen wurde, und die Anhänger des Kaisers Otto IV ihm zuerst den Domprobst Burchhard und nachher den Bischof zu Schleswig, Waldemar entgegen setzten, und mit gewafneter Hand beschützten, so konnte er zum Besitze desselben nicht gelangen, sondern muste sich bis 1216 mit ihnen herumfechten, wobey das Bremische sehr litte. Nachdem er aber die Stadt Bremen durch Hülfe der Ste-

din-

dinger in Besitz bekommen und diese ihm 1212 gehuldiget, so verließ er das Bischofthum Oßnabrück, welches er aus besonderer Vergünstigung bis dahin behalten hatte. Er hatte aber die Freude, endlich den Platz behalten zu haben, nicht lange, indem er 1219 starb.

Erdmann, dem wir das meiste, was wir von der oßnabrückschen Geschichte wissen, zu danken haben, berichtet daß eine ohnweit der Canzel im Dome zu Oßnabrück öffentlich aehangene Tafel vermeldet habe: der Bischof hätte wenig Ruhm hinterlassen, und sey auf S. Vits Hofe ohne Ehrenbezeugungen und ohne Stein begraben worden. Wie dann die alten Verse

Gerd Biscop was van kleenen Lave.
He ligt up sünt Vites Have.

bekannt sind. Da aber unser Gerhard zu Bremen gestorben, und daselbst im Dome begraben worden (a): so stehet dahin, was der Gerd Biscop vor einer gewesen sey.

Zu seiner Zeit lebte Reiner, der nahe an der Domkirche als ein Einsidler sich aufgehalten, ein Panzerhemd am blossen Leibe getragen, und eines Klotzes sich statt des Kopfküssens bedienet hat, welche nach seinem Tode im Dom über seinem Grabe aufgehangen worden. Da er im Geruche der Heiligkeit gestorben, so hat der Cardinal Franz Wilhelm sein Andenken aufbewahret (b).

(a) Wolter in Chron. Bremens. ap. Meib. p. 56
(b) Offic. prop. Sanct. osn. p. 70. Es ist aber dieser Anhang in der neuen Auflage von 1768 weggelaßen.

Noch soll der Kayser Philip zu seiner Zeit 1206 einen Reichstag zu Osnabrück gehalten haben. (a)

Die zu seiner Zeit vorgefallenen Creuz-Züge veranlassten, ausser der Stiftung verschiedener Ritter-Orden, die Einrichtung der Armenstöcke, und zu Unterbringung der zurückgekommenen, mit dem Aussatz beladenen Creuzfahrer, die Erbauung der entfernten Siechenhäuser, wie dann auch zu Anfange des 13 ten Jahrhunderts das Siechenhaus zur Sündelbeck vor Osnabrück gestiftet worden. Auch nahmen die adelichen Creutzbrüder Zunamen an, wie dann die Namen der noch blühenden Familien von Bar, von dem Busche, von Dincklage, von Hake, von der Horst, von Hörde, von Langen, von Ledebur, von Mönster, von Münchhausen, von Oer, von Quernheim, von Schele, von Varendorf, von Vincke, u. s. f. zuerst in den Urkunden dieser Zeit vorkommen.

Adolph

Er war ein Sohn des vorhin benannten Grafen Simon von Tecklenburg, und hatte sich früh dem geistlichen Stande gewidmet. Er erhielt das Bischofthum, nachdem sein Vorfahr dasselbe 1216. aufgegeben. Bisher hatten die Bischöfe von den Domcapitularen, das Heergewette gezogen, dieses schafte dieser Bischof 1217 ab (b) und der Pabst Honorius II. bestätigte solches (c) 1218.

Da

(a) Stangefol. ann. Circ. Westph. Lib. 3 p. 318.
(b) Das Dipl. stehet in den Osnabrückschen Unterhaltungen. S. 114.
(c) Kreß von Archd. Wesen. S. 182.

Da sich nunmehro die weltlichen Geschäfte häuften, nahm er aus den Capiteln einige zu seinen Gehülfen an, verliehe dem Domprobst zu dem Ende das Archidiaconat über die Stadt-Kirchspiele, und legte der Domküsterey die Kirchspiele Damme, Neuenkirchen, Steinfeld, Lohe und Vechte im Münstrischen bey. Er stiftete darauf am Dom die Cantorey 1221 und verleibte derselben, die Kirchspiele Ankum, Bergen, Bippen, Badbergen, Berssenbrück, und Alfhausen ein, bedung sich aber aus, daß den Domcapitularen 40 ß. und noch etwas aus den Kirchen gegeben werden sollte, (a) anderer unbeträchtlichere Wohlthaten, die er den Geistlichen zufliessen ließ, zu geschweigen.

Die edlen Herren von Blankena, die bisher Schutzvögte der Kirche gewesen, besassen viele Edelvogteyen im Stifte, davon verließ Herman von Blankena dem Bischof 1222. die über die Höfe zu Alstede, Holdorpe, und Angelbeck, 1223, über die Höfe Nordhof, Eversfeld, Wahlenhorst, Hörnschehof, Osterhaus, Icker, Hagen, Holsterte, Haren, und Hüyel für eine gewisse Summe Geldes, welche das Domcapitel zusammen brachte, wogegen der Bischof demselben auch die Höfe überließ. Im selbigen Jahre 1223 trat besagter Hermann von Blankena die Vogtey über die Höfe zu Rheda, Heringdorf, Hiddeshausen, Goldenstet, Berge, Helvern, Halstenbeck, Versmold, ab, wel-

(a) Das Diplom findet sich im Anhang ad Duplic in Causa von Hammerstein ctr. v. Kerssenbrock S. 45.

welche dem Kloster Iburg, das die dagegen bezahlte 35 Marck ausgelegt, überlassen wurden.

So freygebig Adolph gegen die Geistlichkeit war, so mitleidig nahm er sich der Armen und Nothleidenden an. Zum Beyspiel kan dienen, daß da ein von allen Menschen getrenneter Aussätziger in einer elenden Hütte ohnweit Merzen lag, er denselben nicht gescheuet; sondern, wann er auf seinen Reisen nach Fürstenau daselbst vorbeygekommen, dem elenden Menschen tröstlich zugeredet und ihm Allmosen gegeben; und da es den Bedienten des Bischofs mißfiel, daß sie sich darum so lange aufhalten musten, und deswegen den Aussätzigen weggeschaft hatten, er solches sehr ungnädig aufgenommen hat.

Es erreichte aber Adolph kein hohes Alter indem er, nachdem er 8 Jahr dem Bischofthum vorgestanden, am 30ten Junii 1224 seinen Lebenslauf vollendet hat. Durch eine ordentliche Heiligsprechung ist er zwar in die Zahl der Heiligen nicht aufgenommen, aber doch zu Osnabrück dafür gehalten worden. Massen dann der Cardinal Franz Wilhelm 1651 sein, mitten im Dom befindliches Grab eröfnen, seine Gebeine zu dem Reliquien anderer Heiligen legen und den Stein mit folgender Inschrift:

† S. Adolphus confessor XXVIII hujus ecclesiæ Episcopus hic anno Christi MCCXXIV sepultus fuit, cujus reliquias sacras in sacrarium transtulit Franciscus Wilhelmus hujus sedis Episcopus die X Decemb. MDLI.

bezeichnen lassen, wie dann sein Andenken am 11 Febr. im Dome zu Osnabrück gefeyert wird. (a)

Engelbert I

Nach dem Tode Adolphs wurde Engelbert ein Graf von Isenburg zum Bischofe ernählet. Ehe er aber die Päbstliche Bestätigung erhalten konnte, hatte der Bruder des Bischofs, Friederich Graf von Altona und Isenburg, den Erzbischof Engelbert zu Cölln auf öffentlicher Heerstraße ermordet (b). Ob nun zwar Engelbert und sein Bruder Dieterich, Bischof zu Münster, bey dieser That nicht gegenwärtig gewesen; so kamen sie doch in großen Verdacht, daß sie dazu gerathen hätten. Der Pabst verordnete den Cardinal Legaten Conrad Graf von Sayn, Bischof zu Porto zur Untersuchung, beyde erboten sich schriftlich, bey der Versammlung zu Maynz, sich zu verantworten, stelleten sich auch des Endes an dem angestellten Tage zu Lüttich. Ob nun gleich der Osnabrückische Domscholaster Olrich in einer schönen Rede die Richter zu gewinnen, den Verdacht vom Bischof abzulehnen suchte, und wegen der Verläumdung der Feinde Genugthuung forderte; so war es doch vergeblich, weil die sieben Bischöfe, welche nach dem Canonischen Rechte den Reinigungs-Eid mit abstatten mußten, nicht zusammen zu bringen waren. Der Cardinal versagte also 1226 Engelbert die Bestätigung, suspendirte beide Brüder von ihrem Amte, und

N trug

(a) Off. prop. sanct. Osn. XI Febr. p. 21.

(b) Schaten Ann. Pad. T. I P. 703 704. von Steinen Westph. Gesch. Tom III. S. 1276.

trug die Verwaltung beider Stifter dem Bischofe Walram zu Paderborn auf. Beide Brüder reiseten darauf nach Rom, um sich bey dem Pabste zu rechtfertigen aber mit eben so schlechtem Erfolge, indem Diederich abgesetzt und Engelberten die Bestätigung versagt wurde.

Inmittelst hatte Engelbert sich nichts hindern lassen, die Regierung des Stifts anzutreten. Er hatte gleich nach seiner Wahl das Glück von dem Römischen König Henrich, dem sein Vater der Kayser Friederich die Verwaltung des Reichs, während seines Aufenthalts in Italien aufgetragen, die aber nicht allzeit nach dessen Wunsche geführet wurde, einen Brief auszuwirken, in welchen ihm zu Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück, das Gericht durch seine eigene Grafen zu verwalten verstattet, wurde. (a) In dieser Urkunde wird er zum erstenmahl ein Fürst genannt. Er verkaufte aber schon im selbigen Jahre die Halbscheid des Osnabrückschen Gogerichts unter den Namen Burricht an die Stadt Osnabrück (b) welches hernach, wie Engelbert das Stift schon verlassen, vom Kayser Friederich II genehmiget wurde.

Wie nun vorerzehltermassen Engelbert zu Rom die Bestätigung nicht erhalten konnte, auch darauf der Bischof zu Paderborn, 1227 nach Uetrecht versetzet wurde, mithin das Stift Osnabrück nicht mehr versorgen konnte; so wurde sein

(a) Der Brief stehet bey Kreß vom Arch. wesen S. 56
(b) Wiederlegung in Sachen v. Hammerstein ctra v. Kerssenbrock. S. 251.

sein Nachfolger 1227, wahrscheinlich vom Pabst zum Bischof zu Osnabrück ernannt.

Conrad I.

Dieser war ein edler Herr von Veltberg oder Wetbergen. (a)

Der Graf von Tecklenburg hatte den vorhingedachten Friederich von Isenburg, wie er wegen des Mords des Ertzbischofs zu Cölln verfolget wurde, in seinem Schlosse zu Tecklenburg aufgenommen, den Osnabrückschen Dienstmännern und Bürgern, die ihn abholen wollten, die Auslieferung verweigert, und dessen Flucht befördert. Darüber wurde er 1226 sowohl in die Reichsacht erkläret als in den Bann gethan. Der Ertzbischof zu Cölln, der den Tod seines Vorfahren, auch an denen, die den Mörder beschützen wollen, zu rächen suchte, machte mit Conrad gleich nach angetretenen Bischofthum ein Bündniß, worinn beide sich einander versprachen, die Güter des geächteten und verbannten Grafen von Tecklenburg, die sie erobern würden, mit einander zu theilen (b). Allein das Bündniß war leichter geschlossen als ausgeführt. Denn unterdessen daß der Ertzbischof zu Cölln das Schloß Isenburg an der Ruhr und Nienburg an der Lippe eroberte und der Erde gleich machen ließ, konnte Conrad gegen den Grafen von Tecklenburg nichts ausrichten. Er that zwar 1229 den Grafen nochmals in den

(a) Westph. Beyträge von 1780 S. 279. n. a.
(b) Schaten A. P. Tom. I. p. 1018.

Bann, allein auch dieses hatte keine Wirkung, sondern die Fehde, worinn es bey Bergeshovet zu einer Schlacht gekommen seyn soll, in welcher der Graf Otto von Tecklenburg gefangen, Wigbold edler Herr von Dssen aber das Leben verlohren, wehrte doch verschiedene Jahre hindurch.

Inzwischen unterließ der Bischof sonst nicht den Nutzen seines Stifts zu befördern, er folgte deswegen den Kayser nach Italien und erhielt von demselben zu Ravenna 1231 die Bestätigung der vor und nach erworbenen Schutzvogteyen a), und eine besondere Urkunde in welcher der Kayser, die Kirche und das Capitel, mit allen was dieselben besassen in seinen besondern Schutz nahm (b).

Im selbigen Jahre wurde das Nonnenkloster zu Berssenbrück Cisterzienser-Ordens von dem Grafen Otto zu Ravensberg gestiftet und vom Bischofe bestatiget (c) und im folgenden Jahre legte Gieselbert von Harste gleichfals ein Cisterzienser Nonnenkloster zu Harste an, welches hernach 1246 nach Rulle verleget worden (d). Dagegen betraf im selbigen 1231 Jahre die Stadt Osnabrück das Unglück, daß durch eine darinn entstandenen Feuersbrunst einige hundert Häuser in die Asche gelegt wurden.

In dem mit dem Grafen von Tecklenburg geführten Kriege, wurde die demselben zugehörige Stadt

(a) Dipl. in Actis Osnabr. 1 Th. 1 St. S. 85.
b] Dipl. a. a. O. S. 56.
(c) Dipl. ap. Sandhoff p. 76.
(d) Westph. Beyträge 1777. S. 45 u. f.

Stadt Essen nebst der dabey gelegenen Burg Arckenow von Grund aus zerstöhret, und die Einwohner genöthigt die Stadt Quakenbrück anzubauen. Der Bischof, der diesen Ort aufhelfen wolte, stiftete daselbst 1235 ein Capitel, oder verlegte das von dem Bischof Adolph zu Badbergen gestiftete dahin, ließ zwey Mühlen daselbst bauen, und schenkte sie dem Capitel, doch sind diese Mühlen in folgenden Zeiten dem Landesfürsten wieder zu Theile worden. Weil Quackenbrück auch eine Grenzfestung seyn sollte, so verordnete er verschiedene Burgmänner dahin, davon noch heutiges Tages zehn Burgmannshöfe vorhanden sind, deren Besitzer, wenn sie die erfoderten Eigenschaften haben, auf dem Oßnabrückschen Landtage, Sitz und Stimme unter der Ritterschaft, auch Theil am Stadtregimente haben. Es sind dieses die einzig übrig gebliebenen Burgmänner, indem die zu Grönenberg, zu Hunteburg, Wiedenbrück und Iburg längst eingegangen sind.

Im selbigen Jahre erhielt Conrad von dem römischen König Heinrich die Erlaubniß im Hügel und Sterrenbrinck, Silber-Mienen anzulegen (a), und als die Braunschweig-Lüneburgischen Länder zum Herzogthume erhoben wurden, ist er dabey gegenwärtig gewesen, und in der darüber ausgefertigten Urkunde als Zeuge mit benannt worden (b).

(a) Das Dipl. stehet in Westph. Beyträgen von 1777 S. 51.

(b) Scheid Orig. Guelf. Tom. IV. p. 49. Schaten T. II. p. 25.

Nachdem endlich sowohl den Graf von Tecklenburg, als der Bischof des bisher mit vielen Blutvergiessen Rauben und Plündern geführten Krieges müde waren, schlug sich der Bischof zu Münster Audolph ins Mittel und suchte einen Vergleich zu stiften. Von beiden Theilen ward derselbe zum Schieds-Richter angenommen, und endlich bey einer Strafe von 2000 Marck angelobet, auch von jeden 22 adeliche Bürgen dafür gestellet, daß sie den Schiedsrichterlichen Ausspruch befolgen wollten. Der hierauf ertheilte schiedsrichterliche Ausspruch enthält, ausser andern weniger beträchtlichen Dingen: daß der Graf sechs seiner Lehnmänner, welche des Bischofs Parthey gehalten, demselben abtreten, die Schirmvogtey, welche der Graf im Stifte über Bischöfliche, Capitularische und Städtsche Güter besessen, ausser über Malgarten, fahren lassen, die Burgvogtey zu Iburg zwar behalten, aber nebst seinen dortigen Gütern vom Bischofe zu Lehn nehmen, keine Festung zwischen Wulften und Osnabrück, imgleichen zwischen Werlen und Osnabrück anlegen, dagegen aber das Stift 800 Mark an den Grafen auszahlen, und übrigens allen gegenseitigen Anhängern vergeben seyn solle (a). Womit denn, nachdem dieses auf St. Johannes Kirchhof in Osnabrück 1236 bekannt gemacht, und beide Theile ihrem gegebenen Worte nachlebten, der langjährige Streit ein Ende hatte. Weil nun die Ritterschaft und Bürgerschaft in diesem Kriege Gut und

[a] Das Laudum findet sich in der Wiederlegung in Sachen von Hammerstein gegen von Kerssenbrock S. 248.

und Blut aufgesetzet auch zur Bezahlung der 800 Marck mit beygetragen hatten, so erließ der Bischof 1237 eine Verordnung, wie es in Ansehung derselben mit der Schutzvogtey gehalten werden solle (a) welche auch vom Kayser Friederich II. bestätiget wurde (b).

Das Ende der merkwürdigen Regierung Conrads I. fällt in das Ende des Jahrs 1238. Ob er damahls gestorben oder ob er das Bischofthum verlassen, oder anderswohin versetzet worden, davon sind die Nachrichten verlohren gegangen. Ihm folgte

Engelbert I.

Seine Herkunft, und daß er schon vor Conrad I erwählet worden, aber wieder von dem Stifte abstehen müssen, ist schon vorher erzählet worden. Nach dem Abgange Conrads gelangte er doch endlich zum Besitze des Stifts.

Der Ertzbischof zu Cölln hatte, den Tod seines Vorfahren zu rächen, noch immer die Nachkommen des Mörders desselben verfolget, endlich aber ward 1240 die Ruhe wieder hergestellet, nachdem der Sohn desselben der Graf Diederich seiner Mutter Bruder Henrich Grafen von Berge, sein Erbgut Limburg an der Lahne nebst andern Gütern zu Lehne aufgetragen hatte, wozu der

(a) Das Dipl. findet sich bey Kreß a. a. O. S. 162
(b) Kreß a. a. O. S. 164.

Welches Engelbert noch seinen Brüdern und Verwandten ertheilte, ist nicht bekannt. Auch sah der Bischof seine Empfehlung zu dem Vorsteher-Amte der Kirche zu Köln, welche Honorius und seine Brüder Gnade, warmes trat, ohne die Domcapitelschen Stimmen, als der Canonicus im Nachstehe und andere Geistliche, ohne Wirkung. Es kann deshalb nur jene Stimmen-Einheit unter den Kölnischen Domherren, Verschwörung und andern genannt werden.

1223 beunruhigte er auch wegen Westfalen jenes den Grafen Adolph von der Mark und seinen Bruder Otto Dieden. Ob Streitigkeiten, wegen der Lehen, welche die Grafschaft von Cleve dem Reiche und Cölnischen Stiftsmannen und dem Grafen von der Mark übertragen hatte, (a) —

Es war diese Zeit noch sehr kunstreich, kein Reichsgericht vorhanden, bey dem man Schutz suchen konnte, sondern jeder Theil mußte sich sein Recht mit gewaffneter Hand suchen; wo nicht selten die Schwächern unterdrückt, die, eine wirkliche oder eingebildete Beeinträchtigung erfuhren, obsiegte, oder um der Ehre willen starb. Da nun alle Mannsch Ehre war, daß er sich von seinem Nachbarn zu angreifen wußte, so suchte ein Theil den andern durch Ränke und Hinterlist zu überwinden, und so entstanden

(a) Schaten A. P. T. 2. p. 64. von Cleveschen Stift. 1. 1223.

Ob Die Streitende Partey sich in Jung Aachen, Bonn, in Cöln? ist nicht bekannt.

(b) Die Lehnung hat von Gottfrey Lehn, Lehn, Lehn

dieser Absicht wurde 1245 zwischen Osnabrück und Münster ein Bündniß geschlossen, in welchem, daß sie sich bey Anfällen beystehen wollten und daß die Unterthanen Recht annehmen sollten, mit Bewilligung der Landstände, ausgemacht wurde. Im folgenden 1246 Jahre tauschte Engelbert mit dem Kloster Iburg einige Güter zu Rheda aus, um die Wiedenbrückische Grenze zu decken, indem er zu Wiedenbrück ein Capitel zu stiften willens war, und des Endes nicht nur eine Burgmannschaft zu Wiedenbrück anlegte, sondern auch die Wiedenbrückische dem Dom-Capitel zustehende Capelaney nach Schledehausen verlegte.

Der letzte Besitzer der unter dem Osnabrückschen Kirchensprengel gelegene Herrschaft Vechte, Otto Graf von Ravensberg wollte diese Herrschaft verkaufen und both sie dem Bischof Engelbert an, allein dieser fand Bedenken sich damit zu befassen. Der Bischof Otto von Münster aber setzte sich über die Bedenklichkeiten weg, und ging 1246 den Handel ein, welches in den folgenden Zeiten viele Verdrüßlichkeiten in Ansehung der Grenzen, besonders zu Damme und Neuenkirchen veranlasset hat.

Um diese Zeit stifteten die Grafen von Oldenburg Otto und Johannes, ein Nonnenkloster Cisterzienser-Ordens auf ihren Gütern zu Menslage, welches Rosenthal genannt wurde. Es blieb aber nicht lange da, sondern wurde von den Stiftern selbst einige Jahre hernach 1250. nach Börstel verlegt[a]. Es ist aber dieses Klo-

(a) Westph. Beytr. 1777 S. 121.

ſter zur Zeit der Reformation in ein adeliches weltliches Fräulein-Stift verwandelt worden, in welchen noch jetzo, mit der Abtiſſinn, zehn adliche Stiftsfräulein ſich befinden, wovon acht der evangeliſchen und zwey der catholiſchen Religion zugethan ſind.

Dem Dom-Capitel waren vormahls zu deſſen beſſern Unterhalte, nicht allein verſchiedine Paſtorate, wovon es noch das Sacellanat zu Melle, zu Diſſen, Laer und zu Schledehauſen beſitzet, ſondern auch die im Dome und den Oßnabrückſchen Stadt-Kirchen beygeleget. Indem aber Letztere durch untüchtige Leute verwaltet wurden, brachte Engelbert den damahligen Domküſter dahin, daß er von dem Paſtorat Abſtand nahm, und erlangte vom Pabſte, daß an den Stadt-Kirchen ordentliche Paſtoren angeſetzt, und dem Abt zu Iburg, darüber zu halten aufgetragen wurde. Auch wurde die Kirche zu Hilter, welche bisher mit zu Diſſen gehöret hatte, 1248 von derſelben getrennet, und zu einen beſondern Kirchſpiele gemacht.

Nachdem Engelbert alſo dem Stifte noch eilf Jahre vorgeſtanden, ſtarb er 1250. Ihm folgte:

Bruno

Dieſer war ein Bruder des vorigen und bis dahin Domprobſt zu Oßnabrück geweſen.

Im Jahre 1253 traf er einen Tauſch mit dem

dem Domcapitel, wodurch er gegen Abtretung einiger zum Bischöflichen Hofe gehörigen Aecker, die Mühle zu Schlagvörden, (Stikteich) erhielt; und da er die beyden Meyerhöfe zu Westram und zu Dilingdorf von den Gebrüdern von Blankena erkauft, gab er solche dem Domkapitel. In demselbigen Jahre machten, wegen der beständigen Räubereyen, die Städte Münster, Dortmund, Soest, Osnabrück und Lipstadt, zu Abwendung solcher Plündereyen, eine Verbindung unter sich (a). Das Gogericht zu Iburg welches Hermann von Glane vom Stift zu Lehn gehabt, aber hernach an das Kloster zu Iburg verkauft hatte, trat der Abt und das Kloster 1254 dem Bischofe wieder ab (b).

Nachdem der Herzog von Cornwallien Richard ein Sohn Königs Johann von England 1257 zum Kayser erwählet worden, wohnete Bruno der Krönung desselben zu Achen bey (c).

Im folgenden 1258 Jahre brachte er endlich die von seinem Bruder und Vorfahren schon vorgehabte Stiftung des Capitels zu Wiedenbrück zu Stande, indem er sich mit den Dom-Capittel verglich, daß jederzeit einer vom Dom-Capittel Probst daselbst seyn sollte (d). Er erlebte aber die völlige Berichtigung dieser Sache nicht, indem die wahre Fundation erst von seinen Nachfolger Balduin 1259 unterschrieben worden.

Bal-

(a) Anhang Lit. C.
(b) Acta Osn. I. Th. S. 65.
(c) Schaten A. P. Tom. 2. p. 69
[d] Dom Cap. Vorstellung wegen der Pfarren zu Melle S. 65.

Balduin

Er war ein Edelmann von der edlen Familie von Russel, aus welcher verschiedene Dom-Capitularen entsprungen, der Sitz derselben mag der jetzo noch bekannte Schulzenhof zu Russel im Kirchspiele Ankum gewesen seyn. Sein erstes Geschäfte war, daß er die Stiftung des Wiedenbrückschen Capitels völlig zu Stande brachte, und den wahren Stiftungsbrief, dessen Ausfertigung der Tod seines Vorfahren verhindert hatte, unterschrieb. Hermann von Hastorpe, der bisher den Hof zu Holsten, im Kirchsp. Ankum vom Bischofe zu Lehn getragen hatte, trat denselben dem Bischofe ab, welcher dann denselben dem Domcapitel überließ. Noch soll er vor dem Herrnteichs-Thore eine Capelle und Hospital zu 11000 Jungfern genannt, zum Unterhalt alter Priester gestiftet haben (a). Er starb 1265.

Widekind.

Nach dem Ableben Balduins suchte der Graf Engelbert von der Mark das Bischofthum zuerhalten, und wurde auch, da er eben Witwer obgleich nicht geistlichen Standes war, erwählet. Er ließ sich auch so fort die erste Weyhe ertheilen, und das Capitel sandte zwey aus seinen Mitteln an den Pabst, um die Bestätigung auszubringen. Allein der Pabst, der die Wahl eines Layen, dem Herkommen der Kirche zu

(a) Offic. prop. sanct. 1. Iun. p. 129.

zuwieder fand, erklärete die Wahl für ungültig und gab dem Domcapitel auf, eine andere tüchtigere Person, mit Rath und Einstimmung des Abts zu Lohe im Mindischen, des Priors der Dominicaner zu Minden und des Gardians der Franciscaner zu Oßnabrück, zu erwählen, worauf dann dieser Widekind, ein gebohrner Graf von Waldeck, 1266 erwählet wurde. Im selbigen Jahre ertheilte er den Fleischern der Stadt Oßnabrück ein Zeugniß, daß dieselben nimmer Zoll im Lande bezahlet hätten, noch zu bezahlen schuldig wären (a).

Im folgenden Jahre ließ er einen, zwischen der Stadt Osnabrück und Hetlage gelegenen Heydegrund, mit Einwilligung der beyden Capitel, des Raths der alten und neuen Stadt, und der Erbexen, in gewisse Morgen vertheilen, welche den Bürgern um solche urbar zu machen eingethan wurden, unter der Bedingung, daß sie von jedem Morgen etwas, behuf des dem Capitel zu verabreichenden Weißbrods, an Rocken oder Gerste abgeben sollten. (b)

Im selbigen Jahre war zwischen dem Abte Timo zu Corfey, und dem Vater unsers Bischofs, Adolph Grafen von Waldeck, über das Schloß Lichtenfels und andere Dinge ein Streit entstanden, der damahls gewöhnlichermassen, mit Rauben und Plündern geführet wurde. Dieser wurde aber durch Vermittelung unsers Bi-

(a) Anhang Lit. D.

(b) Das Doc. stehet in Mösers Patr. Phantas. 1 Th. S. 191.

Bischofs und des Bischofs Gerhard zu Münster in der Güte beygelegt. (a)

Im Jahre 1268 trug Wilhelm Limberg des Bischofs Truchses sein Guth Osthof, welches er Lehnsfrey besessen, dem Bischofe auf, und wurde mit demselben wieder belehnet, zugleich wurde ihm die Mühle an der Langenbrücke zu Wiedenbrück auf die Zeit seines Lebens verliehen, unter der Bedingung, daß er daselbst als Burgmann wohnen, von den nächsten Verwandten aber nach seinem Ableben, die Mühle mit 60 Mark eingelöset, für das Geld aber andere Güter angeschaft und dessen Erben zu Lehn gegeben werden sollten.

Den Klöstern wuchsen um diese Zeit noch wichtige Geschenke zu, welche er gern bestätigte und 1270 sein Leben endigte.

Conrad II

Er war ein gebohrner Graf von Ritberg, sein Vater war Conrad Graf zu Ritberg und seine Mutter Oda eine gebohrne Gräfin von Arnsberg. Sein Bruder Otto war Domprobst und hernach Bischof zu Paderborn. Bey den betrübten Zeiten da kein rechter Kayser, und, nach dem eingerissenen Faustrechte, jedermann dem Raube, Plünderungen und Blutvergiessen ausgesetzt war, und dannenhero durch Bündnisse sich so gut zu sichern suchte als er konnte, erneuerte er 1272 das zwischen seinen Vorfahren und dem Erzbischof zu Cölln

(a) Schaten T. 2 ad a 1267

Cölln 1248 geschlossene Vertheidigungs Bündniß. Das Capitel zu Quackenbrück verlegte er nach Bramsche, und da zu Bramsche bisher ein Sacellanus aus dem Domcapitel gewesen, so gab er diesem dafür Laer und Glandorf. Im selbigen Jahre erhielt er vom Abte zu Corfey das Versprechen: daß er seine Advocatien zu Löningen weder an die Grafen von Tecklenburg noch von Oldenburg verkaufen wolte, welchemnächst Conrad verschiedene von Corfey verkaufte Güter im Emßlande an das Stift brachte (a).

Im Jahre 1274 muthete der Pabst Gregorius den X deutschen Geistlichen an, den Zehnten zu bezahlen, und sandte einen eigenen Abgeordneten nach Deutschland um die Eintheilung einzurichten. Es wiedersetzten sich aber die Bischöfe. Das Concilium zu Magdeburg verboth die Bezahlung des Zehnten, obgleich der Pabst denselben bis auf den hundertsten heruntergesetzt hatte. Der Erzbischof zu Cölln und der Bischof zu Osnabrück erhoben ihn zwar, behielten ihn aber selbst, dieser ganz und jener grössesten Theils (b). 1276 vereinigten sich die Bischöfe zu Minden und Osnabrück zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, welcher Vereinigung die Abtissin zu Herford, der Graf Otto von Ravensberg, und die Städte Osnabrück Herford und Bielefeld mit beytraten; und wie über das Go- und Holtzgericht zu Versmold zwischen den Bischöfen und Grafen Mißhelligkeit entstund, legten sie solche 1277 in der Güte bey (c).

die

(a) Act. Osn. 1 Th. 1 St. S. 65.
(b) Addit. Ii. ad concord Nation Germ. edit. de 1771. 8
(c) Act. Osn. 1 Th. 1 St. S. 65. m m m m

Die zwischen dem Dome und den Pfarrkirchen zu S. Marien und S. Catharinen, über die Ertheilung der Sacramente und Begräbnisse entstandene Streitigkeit entschied der Bischof im selbigen Jahre (a). Dem Domcapitel schenkte er verschiedene Güter in der Gegend von Melle und Dissen, imgleichen die Fischerey auf der Hase unter der neuen Mühle, und verlegte den Send von Berssenbrück nach Ankum.

1278 machte die Stadt Osnabrück mit der Ritterschaft ein Bündniß, daß sie sich einander getreulich beystehen wollten. Es wurden aber Ministerialen und Bürger, die bey großen Herren in Diensten stünden, davon ausgeschlossen (b).

Nachdem, nach dem langen Interregnum, endlich Rudolph von Habsburg zum Kayser erwählet worden, brachte die Stadt Osnabrück 1280 von demselben die Bestätigung ihres vom Kayser Friderich I. erhaltenen Privilegii de non evocando aus, und erhielt zu gleicher Zeit von demselben die Freyheit die Stadt mit Graben und Werken zu befestigen (c).

Im Jahre 1285 liehe Graf Simon von der Lippe vom Osnabrückischen Domcapitel ein Capital von 500 Marckpfennige, die Marck zu 12 Schillinge, wofür er demselben die Vogtey Quernheim verſetzte. (d).

1287.

(a) Act. Osn. 1 Th. 2 St. S. 104 u. f.
(b) Anhang Lit. E.
(c) Anhang Lit. B.
(d) Gruben orig. Lipp. p. 188.

Im Jahr 1287 war ein Streit zwischen dem Erzbischof Siegfried zu Cölln und des Bischofs Bruder Otto zu Paderborn entstanden, diesen hatte er das Glük in der Güte beyzulegen. Im selbigen Jahre wurde das Augustiner Kloster von Holte nach Osnabrück verlegt.

Im Jahr 1289 muste er zwar mit Genehmhaltung der drey Landesstände des Amt Grönenberg für 1000 Marck versetzen, als aber der Graf Otto von Tecklenburg in solche Umstände gerieth, daß er, um eine Summe Geldes aufzubringen, sein Schloß zu Tecklenburg versetzen muste, wuste der Bischof das Domcapitel und die Stadt dahin zu vermögen, daß sie die Gelder anschaften, und als der baare Vorrath nicht hinreichte, für eine anzuleihende Summe von 900 Mark Bürge wurden; wogegen der Bischof versprach das Capitel und dessen Güter gegen ihre Feinde, besonders den von Schloen zu vertheidigen, auch keine Kirchengüter zu veräussern angelobte, wiedrigenfals dem Capitel freystehen sollte, alle Bischöfliche Collationen sowohl in, als ausserhalb der Stadt an sich zu nehmen. Es verdroß aber dem Grafen Eberhard von der Marck, nicht wenig daß der Bischof so zum Besitz von Tecklenburg gekommen war. Er zog dannenhero 1291 unter dem Vorwande, daß er den Grafen von Tecklenburg schützen wollte, eine Kriegesmacht zusammen; und ob zwar der Bischof, wie er von der Absicht des Grafen unterrichtet wurde, den Erzbischof zu Cölln, seinen Bruder den Bischof zu Paderborn, den Bi-

schof zu Minden den Grafen von der Lippe und Ritberg zu Hülfe rief, so war doch ehe diese Hülfe sich in Bereitschaft setzen konnte, das Stift Osnabrück von dem Grafen von der Marck überfallen, welcher nach dem er das Land ausgeplündert, ehe die Hülfe ankam, mit der gemachten Beute wiederum in sein Land zurückzog (a).

Es war übrigens der Zeit alles mit Raub und Mord erfüllet. Das Domcapitel, das vieles davon erlitten, bat also dem Grafen von Ravensberg nebst der Ritterschaft und Stadt um Gotteswillen um Schutz und Hülfe, welche demselben den auch versichert wurde (b).

Endlich soll Conrad auch den ersten ordentlichen Lehnsrichter bestellet haben, und zugleich festgesetzet seyn, daß auch Töchter und Anverwandte weiblichen Geschlechts zur Lehnsfolge gelangen können.

Ludewig.

Nach Conrads Ableben wurde Ludewig des Grafen Ludewig von Ravensberg Sohn (c) der bis dahin Domcapitular und Probst zu St. Johann gewesen, 1297 erwählet, und ist allem Anscheine nach der Erste gewesen, mit dem eine Capitulation errichtet worden (d).

Ehe

(a) Schaten T. II p. 123. von Steinen T. I. S. 158.
(b) Dipl. ap. Kreff. c. l. app. p. 61.
(c) Lamey Geschichte der Grafen vom Ravens. §. 37
(b) Mascov. Notit. jur. Osn. cap. 12. §. 3. p. 303.

Ehe er zum Bischofthum gelangte, und erst Probst zu St. Johann war, stifteten seine Eltern zu Bielefeld ein Capitel wozu er 1293 seine Einwilligung ertheilt hatte (a). Kurz darauf als er zum Bischof erwählet, verliehe er 1297 den 18ten Weinmonats dem vom Rath der Stadt Osnabrück gestifteten Siechenhause zur Sündelbeck das Recht eine Kirche, Kirchhof und Priester zu haben (b).

Der Graf Eberhard von der Marck und Simon von Tecklenburg waren mit dem Bischof Eberhard zu Münster in Streit gerathen, wobey das Stift Münster, das mit Feuer und Schwerdt verwüstet wurde, sehr leiden muste. Unter diesen suchte er Frieden und Ruhe wieder herzustellen, und brachte auch mit Hülfe des Bischofs Otto zu Paderborn, 1299 einen Vergleich unter denselben zu Stande (c).

Hierauf gerieth er mit dem Graf Simon von der Lippe in Streit. Dieser besaß das Schloß Enger, war den Benachbarten mit seinen Ueberfällen sehr beschwerlich und fügte dem Stift Osnabrück vielen Schaden zu. Der Bischof ermahnte ihn in Güte davon abzustehen, wie aber dieses sowohl, als die gedrohete geistliche Strafe ohne Wirkung war, so grif der Bischof zu den Waffen, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Als nun der Graf einen grossen Raub zusammengebracht, und damit aus dem Stifte davon

(a) Schaten A. P. T. II. p. 125.
(b) Anhang Lit F.
(c) von Steinen T. I. S. 162.

von eilete, kam ihm Ludewig über den Hals, schlug und zerstreute des Grafen Leute, und bekam ihn selbst gefangen. Dieser wurde darauf nach Osnabrück gebracht und in dem Thurm der Buck genannt, gefangen gesetzt. Hier muste er bis in das sechste Jahr aushalten; da er dann endlich, nachdem er nebst seinen Sohn dem Paderbornschen Domprobst Bernhard, die harten Bedingungen: daß das Schloß zu Enger niedergerissen und nimmer wieder erbauet werden solle, das Schlos zu Rheda, von welchen er dem Amt Reckenberg vielen Schaden zugefüget, gleichfals von seiner Befestigung entblösset, und nimmer weder diese noch eine andere Befestigung zum Nachtheil des Stifts wieder erbauet, und endlich 4000 Markpfennige zur Ersetzung des verursachten Schadens erleget werden sollten, eingegangen, 1305 der bisherigen Haft entlassen wurde [a].

Das Schloß Reinenberg hatte Osnabrück und Minden eine Zeitlang gemeinschaftlich besessen, im Jahre 1306 brachte aber der Bischof es dahin, daß der Bischof Gottfried zu Minden, nebst der Stadt Lübbeke die Versicherung ertheilten, daß wenn künftig der Bischof zu Osnabrück des Besitzes dieses Schlosses verlustig oder an der Abnutzung behindert werden sollte, und

[a] Schaten T. II. p. 140. Grupen orig. Lipp. p. 228 daß damals der Graf dem Bischof auch die Schutzvogtey über Quernheim abgetreten habe, wie Grupe a. a. O. S. 233. meldet, davon ist in dem Document nichts enthalten.
Lamey Gesch. der Grafen vom Ravensb. §. 37.

und der Schade innerhalb 14 Tagen nicht vergütet seyn würde die Stadt Lübbeke dem Stift Osnabrück, bis Genugthuung geleistet worden, verfallen seyn solte.

Bisher waren die alte und neue Stadt Osnabrück zwey ganz unterschiedene Städte gewesen. Im Jahr 1306 trafen dieselben eine Vereinigung nach welcher beide künftig nur eine Stadt seyn, und zu dem Ende den 12 Rathspersonen der alten Stadt noch 4 von der neuen Stadt beygesetzt, und die Stadt durch 16 Personen regieret werden sollte (a).

Um dieselbe Zeit wurde der Bischof zu Münster Otto von Ritberg, durch seinen Gegner Conrad von Berge von seinem Sitze verdrungen. Die Bischöfe zu Paderborn und Osnabrück hatten sich alle Mühe gegeben denselben zu behaupten, aber Conrad, der die Grafen von der Marck, von Tecklenburg, Jülich, Arensberg, Lippe, von Waldeck, nebst anderu auf seiner Seite hatte, vereitelte ihre Bemühung. und nachdem er sich zu Münster festgesetzet, überzog er auch das Stift Osnabrück. Der Bischof Ludewig der dieses abzuwenden suchte, zog was er konnte zusammen, und verordnete daß seine Leute zum Kennzeichen eine weiße Binde anlegen sollten, welches er auch selbst that, und muthig gegen die ihm weit überlegenen Feinde anrückte. Auf dem Halerfelde, zwischen der Dörenburg und der Tecklenburgischen Bauerschaft Halen, kamen bei-

[a] Die Vereinigung findet sich in Lodtmanns Monum. p. 136. und im Act. Osn. 1 Th. 3 St. S. 251.

de Theile an einander. Die Osnabrückschen fochten aber so tapfer, daß die Münsterschen, von denen viele erschlagen, gefangen und in den Fluß gesprenget wurden, durch die Flucht sich zu retten suchten und den Osnabrückschen einen herrlichen Sieg überlassen musten.

Es wurde aber die Freude über diesen Sieg durch den Verlust des Bischofs selbst sehr vermindert. Der Graf von der Marck hatte Ludewigen erkannt, fiel auf denselben ein und nahm ihn das weiße Zeichen ab. Ludewig aber stürzte denselben vom Pferde daß er ein Bein brach. Der Bischof der nun auch vom Pferde gestiegen war um seine Binde wieder zubekommen, gerieth mit dem Grafen darüber ins Ringen. Einer von des Bischofs Leuten der dieses sahe, vermeinte, da beide in den Harnisch unkentlich waren, daß der unterliegende, der die Binde hatte, sein Herr wäre, versetzte also um seiner Meinung nach denselben zu retten, seinen obenliegenden eigenen Herrn einen solchen Stoß, daß derselbe daran am dritten Tage seinen Geist aufgeben muste. Zum Andenken dieses Sieges ist in der Stadt die Capelle zu Sct. Jürgen, wovon, ob sie gleich längst eingegangen, dennoch eine Gegend der alten Stadt den Namen hat, gestiftet worden.

Das

[a] Schaten A. P. T. p. 154. von Steinen 1 Th. S. 179. Lamey a. a. O. §. 40.
An dem Orte wo diese Schlacht vorgefallen wird die zwischen der Tecklenburgischen Bauerschft Halen, und der Dörenburg herfliessende, die Landesgrenze ausmachende Hase, von den dort wohnenden noch jetzo der Blutstrohm genannt-

Daß er, obgleich klein von Person, doch ein muthiger Held gewesen, lehren folgende zu seinem Andenken verfertigte Knüttelverse.

Corpore Zachæus animo Iudas Machabæus
Alter et iste David Marckensem Cuspide stravit
Ter C. milleno bis quarto tempore pleno
Virginei partus et eum tenet hic locus arctus
Ut vacet a pœnis, pie Judex sis sibi lenis.
Marcka, Monasterium, Teckeneburg et Iuliacam
Arensberg, Waltegge, Loen, Retbarch, de super Ahus,
Tremoniæque Comes Petrus vos terruit omnes.
Strunckede [a] vosque lupi [b] fugistis vel cecidistis.
Auxiliante Deo corruit iste leo.
Hos versus dico Generoso Do Ludowico
Præsuli jocundo, de Ravensberg oriundo.

Der Graf von der Marck konnte seine Niederlage auch nach dem Tode des Bischofs nicht vergessen. So bald also sein zerbrochenes Bein wieder geheilet war, fiel er wieder in das Stift, und hau-

[a] Die hierinn vermeldete Strunckede war ein Geschlecht in der Grafschaft Marck, das viele Streitigkeiten mit dem Grafen von der Marck gehabt hat. von Steinen 1 Th. S. 183. 254. 274. 323. und 3 Th S. 764.

[b] Dieses waren vielleicht die von Wolff zu Lütinghausen v. Steinen 1 Th. S. 180. 243.

sete darin so übel, daß es um Frieden bitten muste(a).

Uebrigens ist man mit der Regierung dieses Ludewigs und seines Verfahren so zufrieden gewesen, daß in nachfolgenden Zeiten, die Bischöfe verpflichtet worden, alles in dem Stande zu erhalten, wie es zu Conrads von Ritberg und Ludewigs von Ravensberg Zeiten gehalten worden.

Engelbert II

Seine Herkunft ist ungewiß, indem er von einigen von Weppe, oder Wenge, von andern von Wehe genannt wird, unter welchem Namen die im Lüneburgischen noch blühende adliche Familie von Wevhe noch Anspruch an seine Verwandschaft macht.

Das zu Ehren der 11000 Jungfern vor dem Herrnteichsthore zu Osnabrück zu stiften angefangene Spital für 12 alte Priester, hat er 1309 zu Stande gebracht und eine hölzerne Capelle, welche die Warmoes Kirche genannt worden, dabeygebauet. Im folgenden Jahre hat er der, vom Erzbischof zu Cölln veranlasseten Versammlung zu Cölln, nebst den Bischöfen Guido zu Utrecht und Gottfried zu Minden mit beygewohnet. In selbigen Jahre hat er zu Osnabrück einen Lehntag gehalten: 1311 hat er mit Einwilligung des Dom-Capitels, Herlach von Gesmel das Schloß Onhausen ohnweit Neuenkirchen an den Ravensbergischen Grenzen abgetreten, und dafür die Holzgrafschaft über die Riemschloer, Neuenkircher Mellische und Wellingholzhäuser Marcken eingeräumet.

[a] Nordhof Chronic. Com. Marc. ap. Meybom Tom. I. p. 379. von Steinen 1 Th. S. 179.

getauschet, hat auch wie hernach der Graf vom Ravensberg, Anspruch daran machen wollten, solche behauptet. In selbigen Jahre ernannte der Pabst Clemens V. ihn und den Bischof Emerich, zu Worms, zu Vertheidigern, und Beschützern der Gerechtsame der Kirche [a]. 1315 hat er nebst dem Erzbischofe Henrich zu Cölln, dem Bischöfen Adolph zu Lüttich und Ludewig zu Münster, denjenigen, welche behuf des Hospitals zu Una etwas schenken würden, 200 Tage Ablas versprochen. [b].

Endlich hat er auch das Schloß zur Witlage zur Vertheidigung des Stifts zu erbauen angefangen, und noch 1317 den Kaufcontract des Klosters Gertrudenberg über die Zehnten von dreyen Höfen zu Neuenkirchen bey Vörden bestätiget, und ist darauf im folgenden 1318 Jahre verstorben.

Gottfried.

Er war ein gebohrner Graf von Arnsberg, und war Domscholaster zu Münster als er erwählet wurde.

Er hat viele von den Stiftsgütern von neuen zu Lehn gemacht, und besonders dem Grafen Gerhard von der Lippe Burggüter des Schlosses Reckenberg, andre dem von Ber, von Wolde, von Buck, von Tappen von Varendorp, verliehen, die, weil sie in den Revershriefen nicht benannt, und

[a] Sehaten T II ad ann. 1311 p.
[b] von Steinen 2 Th. S. 1176.

die Lehnbriefe unterdrücket, hernachmals für das Stift verlohren gegangen.

1322 wohnte er dem Provincial Concilio zu Cölln nebst dem Bischof Gottfried zu Minden in Person mit bey, da die Bischöfe zu Lüttich und Münster nur ihre Gesandten dahin geschikt hatten.

Im folgenden Jahre 1323. kaufte er das Gogericht zu Bramsche, welches Henrich von Bracken in Besitz hatte, von demselben für 130 Marckpfenninge. Wie er aber zu dem Gelde nicht gelangen konnte, trat er dem Verkäufer dafür den Hof zu Holte, und einen Eigenbehörigen zu Osterdamme ab [b].

Hiernächst hatte 1324. der Graf von Geldern dem Bischof Ludewig, zu Münster das Schlos Bredevort weggenommen. Als nun der Bischof zu Münster solches wieder erobert, zog der Graf eine starke Macht zu Pferde und zu Fuße zusammen, um das Bischofthum Münster zu überfallen; Ludewig rükte mit dem, was er in seinem Lande und von seinen Bundesgenossen, unter welchen auch der Bischof Gottfried mit war, zusammen bringen können, ihm entgegen. Schon stunden beide Armeen bey Cosfeld gegen einander. Allein nachdem einige Scharmüzzel vorgefallen, wurde ferneres Blutvergiessen, durch einen vom Bischof zu Uetrecht vermittelten Vergleich, nach welchen der Graf zwar Bredevort, der Bischof aber die umliegenden Dörfer und Unterthanen behalten sollte, verhütet [c]. Den

(a) Acta Synod. Osn. p. 84.
(b) Dipl. ap. Krcs. app. p. 57.
(c) Schaten T. 2. ad ann. 1324. p.

Den Klöstern war er sehr günstig und da sein Vorfahr zu Twiestel eine Festung, zu Beschützung des Nordlandes, angelegt hatte, über welche die benachbarten Klöster Berssenbrück, Malgarden und Börstel sich beschwerten, ließ er solche abtragen und 1329 eine andere anlegen [a]. Da vorhin schon angeführtermaßen, wegen der vielen Plakkereyen denen jeder in Ermangelung des Landfriedens ausgesetzet war, Fürsten und Städte zu gemeinschaftlicher Vertheidigung sich verbanden; so ward auch 1338 zwischen dem Erzbischof zu Cölln, den Bischöfen Gottfried zu Osnabrück, Bernard zu Paderborn, und den Grafen Adolph von der Marck, Wilhelm von Arnsberg, Henrich von Waldeck, Bernard, von Ravensberg und Simon von der Lippe imgleichen von den Städten, Osnabrück, Münster und Soest ein solches Schuzbündniß und Landfriede auf drey Jahre geschlossen (b).

1339 ward das Gasthaus Sct. Antonii und Elisabeth von einen Namens Johannes Twent in der Stadt vor dem Hegerthore gestiftet, welches 200 Jahre hernach als die sämmtlichen Vorstädte zerstöhret in die Stadt verleget worden.

Hiernächst verunwilligte er sich mit dem Bischofe zu Münster. Im Emslande, welches unter dem Osnabrückschen Kirchensprengel, im weltlichen, aber unter Münster stund, hatte der Münstersche Droste, einige Osnabrückische Bürger gefan-

(a) Doc. ap. Sandhoff p. 226.
(b) von Steinen T. I. p. 204.

fangen genommen und ihnen ihre bey sich gehabte Waaren weggenommen, auch die zu Abhaltung des Sends dahin gesandten Geistlichen, daran verhindert und selbige fortgejagt. Dagegen beschwerete sich der Bischof zu Münster darüber, daß die Besitzer des Hauses Harkotten von Korf sich unter Osnabrückschen Schutz begeben, und das Haus Harkotten den Münsterschen entzogen und mit Osnabrück vereiniget worden. Wie es aber schon zu Thätlichkeiten, mit gegenseitiger Verwüstung der Aecker gekommen, schlug sich der Erzbischof zu Cölln ins Mittel, foderte beide Bischöfe nach Soest, und stiftete 1341. einen Vergleich, nach welchem, die Osnabrückschen Bürger mit ihren Waren freya lassen, der Send von den Münsterschen nicht weiter verhindert, und der von Korf mit seinem Gute bey Münster verbleiben sollte (a).

Nachdem 1306 die alte und neue Stadt Osnabrück sich vereinigt hatten, so wurde 1348 eine besondere Verordnung gemacht, wie jährlich der gemeinschaftliche Rath erwählet werden sollte (b), nach welcher noch heutiges Tages mit der Rathswahl verfahren und des Endes die Verordnung am Wahltage den 2ten Jenner noch jährlich öffentlich abgelesen wird.

Um diese Zeit hat auch der Bischof viele Reliquien von seiner Schwester Rixeta, die Ab-

(a) Schaten Tom. II. p. 214.
(b) Das Statutum findet sich in Bürgermeister und Rathswahl von 1629. und in Lodtmanns monument. p. 137.

Abtissin des Urseliner Klosters zu Cölln war, erhalten, und in den Dom zu Oßnabrück gebracht (a).

Sonst hat es zu seiner Zeit dem Stift Oßnabrück an Unglücksfällen nicht gefehlet, denn 1342 erlitte es eine große Wasserfluth, wobey das Wasser viele Schue hoch in der Stadt gestanden und 1350 wüthete die allgemeine Pest auch daselbst dergestalt daß, der Sage nach, nicht mehr als sieben Paar Eheleute ungetrennet in der Stadt übrig geblieben, welche Seuche, wodurch das Land sehr von Menschen entblösset, und viele Bauernhöfe wüste geworden, in nachfolgenden Zeiten, der grosse Todt oder Sterben genannt worden (b).

Er hat sonst den von seinen Vorfahren angefangenen Bau des Schlosses zu Wittlage ausgeführet, und am 1ten May, man weiß nicht in welchem Jahre die Klosterkirche zu Rulle eingeweihet, und davon hat vielleicht die Procession, die jährlich am 1ten May zu Rulle gehalten wird, mehr ihren Ursprung als von dem Wunder, daß 1347. daselbst einige geweihete Hostien in Blut verwandelt seyn sollen.

Im Jahr 1350 starb der Erzbischof zu Bremen Otto, ein Graf von Oldenburg. Dieser hatte vorher seinen Vetter Moriz Grafen von Oldenburg zu seinen Coadjutor angenommen, welcher vermeinte, daß ihm nunmehro das Erzstift gebüre

(a) Offic. prop. p. 129. 131.
(b) Doc. von 1381. im Anhang des Abdrucks Ritterschaft und Städte von 1708. S 1.

bure, zumahl das Capitel ihn auch dazu erwählet hatte. Der Pabst aber versetzte diesen Gottfried nach Bremen. Allein Moriz wollte ihm nicht weichen, und da er die festen Oerter im Besitz hatte konnte Gottfried nicht zum Besitz gelangen, sondern sahe sich genöthiget erst dem Moriz und hernach, wie dieser abstund, Albert des Herzogs Magnus zu Braunschweig Sohne, die weltliche Verwaltung des Erzstifts zu überlassen, und selbst mit dem geistlichen Amt eines Bischofs, gegen eine jährliche Pension, zufrieden zu seyn, die aber so schlecht bezahlt wurde, daß er endlich 1363 in Kummer, Mangel und Armuth verstorben.

Johannes II.

Wie sein Vorfahr Gottfried nach Bremen versetzt war, schritten die Domherrn zur Wahl und erwählten Lübbert von Wend. Dieser stund zu Marienfeld im Noviciat, und wie Johannes vom Pabst zum Bischof ernannt worden, wollte er sich demselben nicht wiedersetzen, sondern blieb lieber im Kloster, und überließ demselben das Bischofthum.

Dieser Johannes mit dem Zunamen Hoed, war zwar nicht von einer hohen, doch adelichen Herkunft, hatte wohl studiret, und war des geistlichen Rechts Doctor. Er erlangte bald die Bestätigung des Reichsfürsten-Standes vom Kayser Karl IV. und hielt noch im selbigen Jahre sei-

seinen Lehntag hinter dem Chore im Dom zu Osnabrück (a) und ob zwar Kranz anführet, daß der Graf von Tecklenburg und Balduin von Steinfurth damals sich belehnen lassen, so sind doch deren Namen in dem Lehns-Protocoll nicht, wohl aber sehr viele von noch blühenden und abgegangenen Familien darin befindlich.

Mit dem Dom-Capitel, welches ihm es nicht vergeben konnte, daß er nicht durch die Wahl, sondern durch die Päbstliche Ernennung zum Bischofthum gelanget war, war er nimmer in guten Vernehmen. Deswegen suchte Johannes destomehr die Ritterschaft und Stadt Osnabrück auf seiner Seite zu haben. Allein die Bediente des Bischofs und dessen Amtleute störeten durch Beraubung der Bürger das gute Vernehmen mit der Stadt, indem sie dem Bischofe falsche Berichte abstatteten und bald darauf so weit gingen, daß, wie sie ein paar Bürger, die sich ihnen wiedersetzt haben mogten, gefangen bekommen, denselben zu Iburg die Köpfe abschlagen liessen. Wie nun die Stadt hiedurch ganz aufgebracht war, so suchte er sich mit denselben wieder auszusöhnen, weswegen er in einer am Montag nach Judica 1356 gegebenen Urkunde nicht allein das Unrecht gestund und zu seiner Entschuldigung anführte, daß die Bürger ohne sein Geheiß enthauptet worden, sondern auch 100 Marck pfennige zu einer Memorie der Enthaupteten setzte und dieselbe, biß zur Bezahlung des Hauptstuhls, mit 8 Marck zu verzinsen versprach, zu deren Sicherheit er die neue Mühle versetzte, und noch

9 ade-

(a) Acta Osn. 1 Th. 3 St. S. 161.

9 adeliche Büraen, die sich zum Einlager verpflichteten, stellete (a).

Da durch die Uneinigkeit, mit dem Domcapitel und der Stadt des Bischofs Einkünfte sehr gelitten hatten, war er nicht im Stande die 100 Marck aufzubringen, sondern sahe sich auch genöthiget im selbigen Jahre 1100 Marck von den Gebrüdern Barenhorst und Westphalen aufzunehmen und ihnen dagegen das Nordland, nemlich das Amt Fürstenau, zu versetzen (b).

Im Jahre 1359 verliehe er dem Flecken Iburg das Oßnabrückſche Stadtrecht (c).

Zu den Schulden, worin der Bischof gerathen war, kam nun noch, daß als der Erzbischof zu Cölln Wilhelm des Pabsts Innocentz V. Schreiben, worin derselbe den Geistlichen, alle Spiele, Gefechte, Turnire und das Tragen weltlicher Kleider untersagte, und denselben, ein wildes, wüstes, Geistlichen unanständiges Leben verbot, der Bischof auf das genaueste diesem nachleben und seine Geistlichen dazu anhalten wollte; wodurch er sich vollends den Haß des Capitels zuzog, und dadurch dergestalt in die Enge gebracht wurde, daß er das Schloß Reckenberg und noch vier andere mit den dazugehörigen Dörffern und Gerechtigkeiten, um Geld aufzutreiben verpfänden, muste. Hiedurch gerieth er dann dergestalt in Verachtung, daß einige Räuber sich so gar unterstunden sein Re-

(a) Anhang Lit. G. H. Ein Abdruck des unter dieser Urkunden hängenden Siegels, stehet auf dem Titelkupfer Nr. 2.

(b) Westph. Beytr. de 1777 S. 175.

(c) Acta Osn. 2 Th. 2 St. S. 172.

Residenzschloß zu Iburg, dem Grafen zu Tecklenburg, der schon darnach getrachtet hatte, und jetzt die Gelegenheit mit beiden Händen ergrif, zu übergeben, welches derselbe auch eine Zeitlang in Besitz behalten hat.

Da es nun allenthalben ein so schlechtes Ansehen hatte, die Einkünfte und Tafelgüter versetzet waren, und der Bischof sich weder zu rathen noch zu helffen wuste; so geschah ihm von der Ritterschaft und dem Rath zu Osnabrück der Vorschlag daß er einen Gehülffen (Coadjutor) annehmen möchte.

Es wurde Diederich ein Sohn des Grafen Engelbert von der Marck und Margareten eine Gräfin von Cleve in Vorschlag gebracht. Dieser hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, und war bereits Domherr zu Cölln, wo er hernachmals auch Domprobst wurde. Er besaß überdem die Herrschaft Dinxlaken, nebst den Städten Düisburg und Roerort, die ihm sein Bruder Engelbert auf Lebenszeit abgetreten hatte (a) und machte als ein junger Herr von vielen Muthe und grossen Vermögen, sich die Hofnung mit der Zeit völliger Nachfolger des Bischofs zu werden. Zwischen diesem und dem Bischof wurde nun die Vereinbarung getroffen, daß der Bischof nur bloß das, was zum geistlichen bischöflichen Amte gehöret, besorgen, der Graf aber die weltliche Regierung zwölf Jahre lang führen und dem Bischofe hinlänglichen Unterhalt geben sollte.

Nachdem dieses von beiden Theilen bewilliget und berichtiget, kam der Graf Diederich nach Osnabrück, nahm den Namen eines Administra-

(a) v. Steinen 1 Th. S. 191. Schaten T. II. p. 258

tors an, und setzte bald alles in einen bessern Stand. Zuerst nahm er mit Hülfe seines Bruders das Schloß Iburg mit 6 Dörffern dem Grafen von Tecklenburg wieder weg, lösete darauf das Schloß Grönenberg mit seinem Gelde wieder ein, befestigte solches noch besser und ließ über das Thor sein Wapen setzen, welches er auch zu Iburg und Fürstenau, wo er gleichfals neue Thore bauen ließ, that. Er brachte auch sonst vieles mit Gelde nnd gewafneter Hand zum Stifte.

Mit dem Bischof zu Minden Gerhard vermeinte der Administrator, wegen eines unter ihnen geschlossenen Bündnisses, in guten Vernehmen zu stehen. Allein er irrte sich, denn da bisher ein jeder das wehrlose Stift Osnabrück, wo er gewollt, angefallen hatte, so that auch er solches, fiel mit Hülfe seines Bruders des Grafen Adolph von Hoya und Wedekind Grafen von Berg in das Stift und richtete mit Rauben und Plündern großes Unheil an. Der Administrator zog in der Geschwindigkeit was er konnte vom Adel und der Osnabrückschen Bürgerschaft zusammen und zog dem Bischof Gerhard entgegen. Bey dem Holzhauser Bache kam es zum Treffen, welches aber schlecht fürden Administrator ausfiel, indem der Anführer der Bürger, von Reck erschlagen, der Administrator selbst aber verwundet und nebst vielen andern gefangen wurde. Der gefangene Administrator wurde darauf nach Minden geführet, wo der Bischof, wie er ihn aus einen Fenster ankommen sahe, ihn anredete: Seyd uns willkommen Herr von der Marck, worauf

auf Diederich aus Verdruß, daß der Bischof den Bund gebrochen geantwortet: Sü Biscop hier und dar, bist du dar?

Kaum hatte Graf Engelbert Nachricht von dem Unfall seines Bruders erhalten, so überzog er mit Beystand des Grafen von Cleve, das Stift Minden und verheerte solches mit Feuer und Schwerdt, belagerte auch Minden, selbst. Nachdem er aber drey Tage sich vergebens bemühet solches zu erobern; so ließ er sich in Unterhandlung ein, und befreyete seinen Bruder, mit einer Summe Geldes (a) Wie dann dieser Zug dem Grafen über 10000 Gulden gekostet haben soll.

Hiernächst waren die Burgmänner des Schlosses zu Ravensberg (b) 1365 den Bischof zu Münster Florentius von Wevelinghofen ins Land gefallen und hatten viel Schaden darin gethan. Diese traf der Bischof bey Versmold an, schlug sie und machte sie zu Gefangenen. Es hatten aber einige von den Osnabrückschen Vasallen den Ravensbergern Hülfe geleistet. Diese nahmen ihre Zuflucht zu dem Administrator, und wie der Bischof zu Münster sie ausgeliefert zu haben verlangte, schlug der Administrator solches ab, erbot sich aber daß sie sich zu Rechte stellen sollten. Der Bischof zu Münster aber wollte damit nicht zufrieden seyn. Derüber vereinigte sich Diederich mit den Ravensbergern, fiel ins Münstersche und that darinn einigen Schaden. Der Bischof zu Münster

(a) Lerbeck ap. Meibom Tom. I. p. 517. 545.
(b) von Steinen 1 Th. S. 193 schreibt Davensberg.

ſter aber überfiel ſie und ſchlug ſie bey dem Vechtrupper Berge, worauf ſie dann wieder ausgeſöhnet wurden.

Der Biſchof Johannes der inzwiſchen ſein Biſchöfliches Amt verſorget und an den Händeln keinen Theil genommen hatte, ſtarb im Auguſt 1366. Er war ein gelehrter und zu ſeinem geiſtlichen Ammte recht aufgelegter Mann. Es fehlten ihm aber die Eigenſchaften eines Kriegsmanns, die zu den unruhigen Zeiten erfordert wurden. Dem Capitel zu St. Johann hat er einem von ihm eigenhändig geſchriebenen Codicem Decretorum geſchenkt. Sein entſelter Körper wurde im Dom beygeſezt, und auf dem darauf liegenden Steine ſtehet die Grabſchrift.

Hac ſunt in foſſa Ioanis præſulis oſſa
Oſnaburgenſis, miſerens cui cuncta potens
ſis
Hic nece proſtratus vir prudens morigera-
tus
Anno MCCCLXVI in die Laurentii.

Melchior.

Nachdem Johannes geſtorben war, glaubte jederman, daß der bisherige Adminiſtrator Diederich nunmehro zum völligen Beſitz des Biſchofthums gelangen würde. Allein der Pabſt, der, nachdem er den Kayſern das Recht die Biſchofe zu ernennen entzogen und die Wahl

den

den Capitein zugewandt, zog nunmehro dieses Recht an sich und ernannte Bischöfe nach seinen Gefallen. Nach diesen angemaßten Rechte wurde nun auch Melchior vom Pabst zum Bischof verordnet.

Es war derselbe ein gebohrner Herzog von Braunschweig und Lüneburg, ein Sohn Henrich II. von der Grubenhagischen Linie, und wurde von dem Bischof Florenz zu Münster eingeführet. Allein jetzt war er doch nur ein Herr ohne Land. Denn Diederich hatte alle Schlösser und Amthäuser, und also auch die gesamten Bischöflichen Einkünfte im Besitz und, weil er sie theils mit seinen baren Gelde eingelöset, theils auch mit dem Schwerdte von den Feinden das Stift erobert hatte, so machte er dieserhalb und auch wegen anderer vorgeschossenen, imgleichen der zu seiner Auslösung aus der Mindischen Gefangenschaft angewandten Gelder sehr grosse Ansprüche an das Stift. Weil aber Diederich wehrend seiner Administration die Einkünfte des Bischofthums genossen hatte, so wurden ihm Gegenrechnungen gemacht. Dieses wurde aber zwischen dem Bischof Melchior und den Landständen an der einen, und dem Administrator Diederich und dessen Bruder dem Graf Engelbert von der Marck an der andern Seite endlich in Güte dahin verglichen: daß ihnen noch vor Michaelis 2100 Marck Osnabrückischer Münze ausbezahlet werden und Diederich bis dahin das Schloß und Amt Iburg mit allen dessen Zubehör und Gerechtigkeiten, als ein Unterpfand im Besitz behalten sollte. Als nun diese Gelder zur bestimmten Zeit richtig bezahlet worden,

wurde das Amt Iburg verlassen und Melchiorn der Besitz des ganzen Stifts eingeräumet.

Es machte aber Melchior einen solchen Aufwand, daß sein Vermögen und die Einkünfte des Stifts dazu nicht hinreichten. Er versetzte also das Amt Vörden mit den dazu gehörigen Kirchspielen und Gerechtigkeiten, darauf das Amt Hunteburg mit 10 Burgmännern, ferner das Amt Grönenberg mit 20 Burgmännern und 16 Kirchspielen, worin Osnabrück die Gogerichte besaß, welche demnächst von dem Grafen von Ravensberg dem Stifte streitig gemacht und entzogen worden. Endlich folgte diesen, die fürstliche Residenz Iburg selbst mit dem Flecken und 10 Burgmänner und sechs Kirchspielen, welche der Graf von Tecklenburg in Besitz bekam.

Hierauf stürzte er sich selbst in ein noch gröseres Unglück. Denn im Jahre 1373 war zwischen dem Erzbischof zu Cölln, den Bischöfen zu Osnabrück und Münster, den Grafen Engelbert von der Marck, von Hoya und andern, auch den Städten Osnabrück, Münster, Soest und Dortmund ein Landfriede geschlossen, nach welchen Kirchen, Kirchhöfe, Geistliche, Kaufleute, Reisende, Fremde und Ackerleute nicht beschädiget werden sollten, und dieser vom Kayser Carl IV. bestätiget worden (a). Diesen verglichenen Landfrieden zuwider, vergönete Melchior einem Landzwinger, Herbord von Pennete den Aufenthalt zu Quackenbrück, von daraus derselbe in die Hoyaischen Lande einfiel und dem Grafen und dessen

(a) von Steinen 1 Th. 224. Schaten. T. 2 p. 281.

sen Unterthanen grossen Schaden zufügte. Der Graf von Hoya, dem das vertragwidrige Betragen des Bischofs verdroß, verlangte einigemahl von demselben Genugthuung und Ersetzung des Schadens, wie aber nichts darauf erfolgte, ließ er seinen Sohn Johannes in das Stift einrücken, und darin sehr übel haushalten. Der Bischof verlangte darauf von der Stadt Hülfe. Weil aber diese ihm vorhin selbst sein Betragen wiederrathen, so schlug ihm dieselbe jetzo ihren Beystand ab. Melchior aber rückte dem ungeachtet, mit seinem wenigen Leuten dem Grafen entgegen. Als es aber bey der wedeler Brücke im Kirchspiele Badbergen zum Handgemenge kam, wurde er von den Seinigen, welche die Flucht ergriffen, verlassen, und nebst seinem Capellan, Secretarius und Stallbedienten gefangen und nach Hoya geführet.

Nachdem er hier einige Monathe zubringen müssen; sandte das Domcapitel und die Stadt den Domprobst Diederich von Horne, den Domherrn Ameling von Varendorf und die beyden Bürgermeister Diederich Brunzel und Werner Vogt, nach erhaltenen sichern Geleite, nach Hoya, um wegen der Befreyung des Bischofs zu handeln. Als nun der Graf von Hoya sich erklärete, den Bischof nicht anders, als gegen Erlegung 10000 Goldgülden loszugeben; und die abgeordnete solches dem Bischof hinterbrachten; so antwortete derselbe: daß er weder selbst eine solche Summe aufzubringen im Stande wäre, noch von seinen Anverwandten erwarten könnte. Er rieth ihnen also den Grafen Diederich den Antrag zu thun, die Admini-

stration des Stifts wieder zuübernehmen, das gefoderte Lösegeld zu bezahlen, und das Iburgsche Schloß vom Grafen zu Tecklenburg wieder einzu lösen. Es gefiel aber dieser Vorschlag so wenig dem Capitel als der Stadt, indem sie theils des Grafen Diederich heftige Gemüthsart scheueten, theils auch dem Grafen von Tecklenburg günstig waren und demselben den Besitz des Schlosses Iburg lieber als dem Grafen Diederich gönneten.

Weil aber, da der Bischof gefangen war, ein jeder glaubte thun zu dürfen was er wollte, so war des Raubens, Mordens und Brennens im Lande kein Ende, und so gar vor dem Thoren der Stadt, war Niemand des Lebens sicher, indem einige Personen ganz nahe bey der Stadt erschlagen wurden. Hiedurch wurden nun Bürgermeister und Rath der Stadt bewogen dem Domcapitel zu vernehmen zu geben, daß wofern nicht bald dem Unwesen zu steuren, der Bischof wieder in Freyheit gesetzt, oder ein anderer berufen würde, die Stadt sich nach einen andern Beschützer umsehen müste. Und dadurch wurde endlich das Domcapitel bewogen den Antrag des Bischofs anzunehmen. Es geschahe also dem Grafen Diederich der Vorschlag, daß er das Lösegeld des Bischofs bezahlen, das Amt Iburg wieder einlösen, und dagegen, wie vordem, 12 Jahre lang als Stadthalter das Bischofthum, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen übernehmen mögte. Als nun derselbe diesem Vorschlag genehmigte, wurde der Vergleich darüber zu Wildeshausen geschlossen, von Melchior besiegelt, und darauf, als das

Lö-

Lösegeld bezahlet, der Bischof wieder befreyet. Der vom Bischof also zum Coadjutor angenommene Graf Diederich wurde nun dem Domcapitel sowohl als der Ritterschaft, und Bürgermeistern und Rathe vorgestellet und von denselben, daß sie zwölf Jahre lang dem Grafen Gehorsam leisten wollten versprochen, welchemnechst der nunmehrige Coadjutor Iburg von dem Grafen von Tecklenburg mit Gelde einlöste, und die übrigen Schlösser mit gewafneter Hand in seine Gewalt brachte.

Es währete aber nicht lange, so gereuete dem Bischof Melchior der Handel, weil er, da er sich mit nichts als Essen und Trinken beschäftigte, weniger als der Coadjutor geachtet wurde (a). Er reisete deswegen nach Rom, verklagte daselbst den Coadjutor Diederich sowohl, als diejenigen, welche an seiner Niederlage und Gefangenschaft Schuld haben sollten, beym Pabste, und brachte eine Ladung gegen dieselben aus. Es entschuldigten sich aber alle, daß sie nicht in Person erscheinen könnten und bestelleten ihre Anwalde. Ein gleichts that auch der Coadjutor, befahl aber seinen Bevollmächtigten, mit dem Bischof, dem er so viel Gutes gethan und ihm an Standesmässigen Unterhalt nichts mangeln lassen, in der Güte zu handeln, fals aber diese nicht Platz finden würde, zwar gerichtlich, doch mit aller Mässigung ohne Bitterkeit, zu verfahren. Doch der Pabst machte dem ganzen Handel bald ein Ende, und da eben der Bischof zu Schwerin verstorben,

(a) von Steinen 1 Th. S. 196.

so versetzte er Melchiorn 1376 dahin, woselbst er bis 1381 noch gelebt, und zu Rostock beym Trunk erkranket und zu Bützow verstorben ist (a).

Diederich.

Er war aus dem adlichen Geschlechte von Horne und seiner ist schon vorhin als Domprobst zu Osnabrück gedacht worden. Nachdem der Bischof Melchior vom Pabst nach Swerin versetzt worden, schritte das Domcapitel zur Wahl, und erwählte seinen bisherigen Domprobst zum Bischof. Der bisherige Coadjutor Diederich von der Marck, der sich dasselbe zuwider gemacht, muste also abermahls das Nachsehen haben, und damit zufrieden seyn, daß ihm das Geld, das er zum Besten des Bischofthums verwandt hatte wieder bezahlet wurde. Nachdem dieses durch Beyhülfe der Stadt Osnabrück, die eine Summe Geldes darzu herschoß, geschehen, räumte er die Schlösser, welche er im Besitz hatte und verfügte sich auf seine Güter. Schaten schreibt von ihm daß er 1391 seinem Bruder Engelbert in der Regierung der Grafschaft Marck gefolget und 1397 verstorben sey (b). Allein von Steinen wiederspricht ihm (c) und führet noch von ihm an, daß er 1376 mit der Stadt Dortmund in Streit gerathen sey, dabey er den Dortmundern und diese der Herrschaft Dinxlacken vielen

(a) Westphal Monum. ined. Tom. IV. p. 571.
(b) Annal. Pad. Tom. II 313.
(c) Westph. Gesch. 1 Th. S. 201.

len Schaden zugefüget habe.

Im Jahr 1390 wurde er vom Domcapitel zu Lüttrich zum Bischof daselbst erwählet, er nahm aber die Wahl nicht an. 1301 hat er nebst seinen Bruder Engelbert den neuen Bischof zu Münster Henrich Wulf eingeführet, und ist 1406 gestorben und in der Dominikaner Kirche zu Wesel, vor dem hohen Altare begraben und ihm folgende Grabschrift gesetzet worden.

Diederich de Marca vir nobilis hac jacet arca
Natus Gelrensis, Arberch, Marcaque Clivensis
Anno milleno quadringenteno quoque seno
Urbani festo discessit. Rex memor esto
Atque Maria pia, sis sibi propitia. Amen(a).

Bey dem Antritt der Regierung fand Diederich sich in einer übeln Lage. Die vorräthigen aufgebrachten Gelder reichten nicht hin dem gewesenen Coadjutor seine Foderung zu bezahlen. Um nun das benöthigte aufzubringen musten also einige Aemter versetzet werden. Dieser Gelegenheit suchte der Graf Otto zu Tecklenburg sich zu Nutze zu machen, und da seine Vorfahren immer gesucht dem Stift Osnabrück, was sie nur gekonnt abzuzwacken, so trat er in ihre Fußstapfen und bemeisterte sich aller Schlösser des Stifts, Osnabrück und Quackenbrück ausgenommen. Der Bischof ermahnete den Grafen von seinem Vornehmen abzustehen, und was er dem

(a) von Steinen a. a. O. S. 202.

dem Stifte entzogen wieder zurück zu geben. Der Graf aber achtete nicht darauf und also muste der Bischof mit Gewalt suchen, was er in Güte nicht erhalten konnte. Hierüber kam es zum Kriege, der gewöhnlicher massen, mit Rauben, Sengen und Brennen, zum Schrecken des Stifts Osnabrück sowohl als der Grafschaft Tecklenburg geführet wurde. Ja die Wuth ging beiderseits so weit, daß wenn sie jemand von ihren Gegnern gefangen bekamen, sie demselben ohne weiter nachzufragen aufknüpften. Dieses Verfahren schrekte den Adel ab, dem Bischof keinen Beystand gegen den Grafen, dem er heimlich zugethan war, zu leisten, oder liehe ihm wenigstens einen Vorwand stille zu sitzen, und dem Bischof nebst der Stadt den Krieg allein zu überlassen, die dann auch so viel Ernst gebrauchten, daß sie verschiedene Schlösser eroberten, und dem Bischof überlieferten.

Die Wuth des Aufhängens legte sich zwar endlich, als einige Rathspersonen nahe vor Osnabrück, ohnweit dem damahls vor dem Hasethore noch liegenden Hospitals zum h. Geiste, hinterlistig gefangen und nach Tecklenburg waren geführet worden. Denn jetzo schlugen sich angesehene Personen ins Mittel und bewürkten, daß dieselben gegen ein Lösegeld wieder erlassen wurden, wobey zugleich ausgemacht wurde, daß die beyderseitigen Gefangenen ferner nicht aufgehangen, sondern entweder ausgelöset, oder ausgewechselt werden sollten; allein an einen Frieden war noch gar nicht zu gedenken. Denn der Graf, der damahls, ausser

Teck-

Tecklenburg und Lingen noch das Emsland, Kloppenburg, Oyre, Schapen und Sögeln, besaß, verließ sich dergestalt auf seine Ueberlegenheit, daß er dem Bischof wohl gar den Vorschlag thun durfte, mit dem geistlichen Regiment und einem jährlichen Gehalt zufrieden zu seyn und dem Grafen, das Weltliche Regiement nebst allen Aemtern und derselben Einkünften, als einem Beschützer des Stifts, zu überlassen.

Diese Foderung war zu auffallend hart, und deswegen trat auch nunmehro die Ritterschaft dem Bischofe bey. Durch dieser und der Stadt Beystand war nun der Bischof in den Stand gesetzet dem Grafen gehörig zu begegnen, welches die Wirkung hatte, daß endlich die von dem Grafen weggenomenen Schlösser sämtlich wieder erobert wurden. Allein auch dieser Verlust war noch nicht vermögend dem Grafen friedfertige Gesinnungen einzuflössen, dannenhero verband sich der Bischof Diederich mit den Bischof Florenz zu Münster, grif darauf den Grafen in seinem eigenen Lande an, da dann 1377 das Schloß Halstenbeck erobert und geschleift, und Versmold demselben weggenommen wurde.

Aber auch das war noch nicht hinreichend; sondern der Graf von Tecklenburg nahm jetzo den Burggrafen von Stromberg in seinen Schutz. Dieser Burchard hatte, ungeachtet des Westphälischen, vom Kayser Carl IV. bestätigten Landfriedens, einen tüchtigen Räuber abgegeben, seiner Nachbarn weder geistlicher noch weltlicher, weder

Mann-

Mannes noch Weibes verschonet, und war darüber in die Reichsacht erkläret worden. Diese zu vollstrecken vereinigten sich die Bischöfe zu Osnabrück, Münster und Paderborn, belagerten und eroberten das Schloß Stromberg, rissen den festen Thurm daselbst nieder, und nahmen auch die dem Burggrafen gehörige Festung Crassenstein ein. Der Burggraf, dem nunmehro alle Plätze, wo er sich halten können, weggenommen, nahm jetzt seine Zuflucht zu dem Grafen von Tecklenburg. Da nun dieser den Aechter aufnahm und denselben Aufenthalt zu Rheda verstattete, so belagerten die drey Bischöfe, zu denen sich der Graf Engelbert von der Marck gesellet hatte, die Stadt und Schloß Rheda, eroberten und zerstöhrten dieselbe. Hiedurch wurde nun endlich der Graf gezwungen andere Saiten aufzuziehen. Er muste angeloben den Burggrafen wegzuschaffen, und demselben keinen Beystand ferner zu leisten, auch überdem eine Summe baaren Geldes zu bezahlen und zur Sicherheit Geissel geben. Ob nun wohl der Bischof Florenz zu Münster während dieser Belagerung vom Pabst nach Uetrecht versetzt wurde, und der folgende, Poro, gar keinen Beystand leistete, so verfolgte dennoch der Bischof Diederich dem Burggrafen allein, dergestalt daß er Westphalen verlassen, und nach Grubenhagen seine Zuflucht nehmen muste, woselbst er ohne männliche Erben verstorben, die Burggrafschaft aber dem Stift Münster zu Theile geworden ist. Zwar wollen einige behaupten, daß das Stift Osnabrück bey dieser Gelegenheit das Amt

Reckenberg überkommen (a); allein Reckenberg und die Stadt Wiedenbrück haben schon lange vorher zum Stift Osnabrück gehöret, und wenn von dem Strombergischen Gütern etwas an Osnabrück gekommen, so müste es etwa die Vogtey Langenberg gewesen seyn.

Die Stadt Osnabrück hatte bisher mit Gut und Blut dem Bischofe aufs beste beygestanden, aber, da sie fast immer in Kriegszügen beschäftiget, ihre eigene Angelegenheiten nicht recht beachtet, war sie dadurch nicht allein in gross Schulden gerathen, sondern die Geistlichkeit hatte sich auch der Gelegenheit bedienet bürgerliche Güter an sich zu bringen, welche sie von allen Lasten und Beschwerden frey besitzen wollte, und sich auf Päbstliche und Kayserliche Befreyungen bezog. Der Rath bestund aber darauf, daß die Geistlichkeit von den bürgerlichen Gütern, die Beschwerden mit tragen müste, und wie die Geistlichkeit auf ihren Sinn bestehen blieb; so ergrif die Bürgergerschaft das Mittel, daß sie die Geistlichen, welche etwa zum Thore hinaus gegangen, nicht wieder in die Stadt lassen wollten.

Es traten aber einige von der Ritterschaft ins Mittel und stifteten zwischen der Clerisey und der Bürgerschaft 1381 einen Vergleich (b) nach welchem die Geistlichkeit von den bürgerlichen Gütern, die sie

(a) von Steinen 1 Th. S. 226. Taube Vertheidigung der Burg zu Wulften. S. 105 u. 140.

(b) Der Vertrag stehet im Abdruck der Ritterschaft und Städte von 1718. Anhang S. 1. 2. 3.

sie nach dem grossen Sterben 1350 ererbet oder erworben, und ferner erben oder erwerben würden, bis zu ewigen Zeiten der Stadt Last und Beschwerde mit tragen sollten.

Im selbigen Jahre trat der Bischof zwar, Frieden und Ruhe zu erhalten in den Bund der Burgleute zu Hovestat an der Lippe, war aber in solcher Verlegenheit daß er die Stadt Wiedenbrück mit dem Amt Reckenberg an Paderborn versetzen muste (a).

Da unter der nachlässigen Regierung des Kayſers Wenzel Deutschland wegen beständiger Befehdungen in Unruhe war, und die Reichsstände sich und ihren Unterthanen durch Vereinigungen und Bündnisse Ruhe und Sicherheit zu verschaffen suchen musten, so vereinigten sich auch 1385 der Erzbischof zu Cölln Friederich, die Bischöfe Diederich zu Osnabrück, Heidenreich zu Münster, und Simon zu Paderborn, der Abt Bodo zu Corfey, die Grafen Engelbert von der Marck, Henrich von Waldeck, Simon von der Lippe nebst den Städten Dortmund, Osnabrück und Münster zu Unterhaltung des Landfriedens, welcher Verbindung hernach der Bischof Otto zu Minden, die Grafen Otto von Schaumburg, Otto von Tecklenburg, Diederich von der Marck, Bernard von Bentheim, Otto zu Ritberg, Hermann von Eberstein, Balduin von Steinfurth, Johann von Diepholtz und Wittekind vom Berge mit beytraten (b).

Es

(a) Schaten Ann. Pad. Vol. II. p. 296. 303
(b) Schaten a. a. O. p. 302. von Steinen 1 Th. S. 228.

Es verschafte aber dieses dem Bischofe nicht einmahl Sicherheit in seinem eigenen Lande. Denn als er um die Zeit von Osnabrück nach Melle reisete, wurde er ohnweit Melle überfallen, aufgehoben und gefangen nach Limberg abgeführet. Als ihm nun unterweges ein Absagebrief eines von dem Busche, der Befehlshaber zum Limberge war, behändiget wurde, sagte er spottend: ja ja! der Brief ist zur rechten Zeit abgesandt, weil ein Absage-Brief wenigstens drey Tage vorher eingesandt werden muste. Es half aber dieses nichts, sondern der Bischof muste ein Lösegeld von 600 Rheinschen Goldgulden erlegen. Wie solche ihm abgefodert wurden, ließ er sich vernehmen: soll das eine Bede seyn so ist sie leiden schwer, soll es aber die Schätzung eines Bischofs seyn so ist sie noch so leidlich.

Im Jahr 1388 trat er der Stadt Osnabrück den Zoll in den Stadt ab, und bezeugte zugleich, daß die Bürger der Stadt im Stifte Zollfrey sind (a).

Im selbigen Jahre entstund ein Krieg zwischen dem Graf Engelbert von der Marck und der Stadt Dortmund. Der Bischof Diederich der mit dem Grafen in Bündniß stund, half demselben zwar Dortmund belagern, sie konnten aber der Stadt sich nicht bemächtigen, sondern musten von derselben abziehen (b).

Bey diesen Unruhen mogten sich einige von denen, mit welchen der Graf von der Marck in Fehde war, ins Münstersche retiriret haben.

O Die-

(a) Anhang Lit. G.
(b) von Steinen a. a. O. S. 229.

Diese verfolgte der Graf; da nun dabey die münsterschen Unterthanen vieles erlitten; so nahm der Bischof zu Münster solches so übel auf, daß er deswegen dem Grafen den Krieg ankündigte. Ob nun gleich der Erzbischof zu Cölln, und der Bischof Diederich die Münstersche Parthey ergriffen (a); so kam es doch im folgenden Jahre zum Frieden (b). Aber auch dieser währete nicht lange, denn 1392 brach abermahl ein Kriegsfeuer los, welches aber durch einen, zwischen dem Erzbischof zu Cölln, und den Bischöfen zu Osnabrück, Paderborn und Münster geschlossenen, Landfrieden wieder gedämpfet wurde (c).

Der Graf Otto zu Tecklenburg war immer ein sehr beschwerlicher Nachbar der beiden Stifter Osnabrück und Münster. Da nun Bischof Diederich dem zu Münster so treue Hülfe gegen den Grafen von der Marck geleistet hatte; so erwartete er von demselben ein Gleiches. Er wolte aber erst den Weg Rechtens versuchen, und ließ dannenhero den Grafen vor das Freygericht fodern. Es erschien auch der Graf, aber gegen die Satzungen und Gewohnheiten des Gerichts, mit einem Geleit von vielen bewafneten zu Pferde und zu Fuß. Da nun der Bischof zu Münster, aus Furcht vor dem mächtigen Grafen, vorzutreten Schwürigkeiten machte, muste Bischof Diederich die Sache beruhen lassen. Als aber der Graf Otto mit seinen Plackereyen so we-

(a) von Steinen a. a. O. S. 242.
(b) Schaten. p. l. p. 313.
(c) von Steinen 278.

wenig das Münsterſche als das Oſnabrückſche verſchonete, und inzwiſchen Otto Graf von Hoya zum Biſchof zu Münſter erwählet worden; ſo machten die beiden Biſchöfe nebſt den Städten Oſnabrück und Münſter 1393 unter ſich eine Vereinbarung, nach welcher ſie, den Sitz der Gräflichen Freybeuter, Kloppenburg anzugreiffen, und wann ſie ſolches erobert, gemeinſchaftlich beſitzen wollten; ſo daß Biſchöfe und Städte jeder den vierten Theil an Kloppenburg haben ſollten (a). Dieſer Vereinbarung zu Folge wurde 1394 Kloppenburg von den Verbundenen, unter der Anführung beider Biſchöfe und der Burgermeiſter beider Städte, belagert, und im folgenden 1395 Jahre eingenommen, worauf von jedem Theile Droſten zur Vertheidigung dahin geſetzet, und auf Verlangen des Biſchofs Diederich 1397 die Landwehr gegen die Tecklenburgiſche Grenzen längs der Haſe, von der Eversburg bis Dörenburg, von der Stadt Oſnabrück zu Stande gebracht wurde (b).

Dem Flecken Vörden verliehe er in denſelbigen Jahre Weichbilds Gerechtigkeit.

Erdmann erzählet, daß der vorgedachte gemeinſchaftliche Beſitz der Kloppenburg nicht lange

(a) Anhang Lit. K. L. Schaten A. P. Tom. II. p 317

(b) Rump Tecklenburgſche Chronik. S. 63. der folgende Inſchrift, ſo vormahls zu Dörenburg geſtanden, anführet. Anno Domini 1397 d. 12 Septemb. fodiebantur prima foſſata, quæ dicuntur Landwehr, quæ tendunt ab Eversburg verſus Bramſche, quod fiebat ex conſilio Theodorici de Horne Epiſcopi Osnabrugenſis, et opere Scabinorum civitatis Oſnabrugenſis hocque caſtrum contra vicinum hoſtem ſtructum.

gewähret habe, indem der Osnabrückſche Droſte Nicolaus von Kniehm, wie er bemerkt daß, weil die zum Amte gehörigen Dörffer weggebrant, daſſelbe wenig oder nichts einbrächte, ſelbiges wieder verlaſſen, worauf dann durch einen am 25 Dec. 1398 getroffenen Vergleich Kloppenburg an Münſter, gegen Abtretung einiger geringen Gerechtſame in der vördiſchen Gegend, ganz überlaſſen worden. Weil aber der vorangeführte Vergleich von 1393 in nachfolgenden Zeiten von den folgenden Oßnabrückſchen Biſchöfen Henrich von Holſtein 1402 Johan von Diepholz 1425 Erich von Hoya 1437 u. 1438 Henrich von Morſa 1440 Albert von Hoya 1450 und Conrad von Diepholz 1455 und 1456 durch Transfixe der Stadt Oßnabrück beſtätiget worden; ſo kann ſolches mit einander nicht beſtehen. Indeß iſt ſo viel gewis, daß die Stadt am Ende, ohne alle Vergütung, um ihren vierten Theil am Amte Kloppenburg gekommen iſt.

Der ſeinem Vater gefolgte Graf Niclas zu Tecklenburg konnte indeſſen den Verluſt der Kloppenbrug nicht verſchmerzen. Er that daher 1398 einen Einfall in das Stift Münſter, raubte Menſchen, Vieh und Güter, und ließ ſolche in ſein befeſtigtes Schloß zu Tecklenburg führen. Der Biſchof zu Münſter vereinigte ſich daher mit dem Biſchofe Diederich, der keine beſſere Behandelung von dem Grafen erwarten konnte, worauf dann 1440 mit vereinigten Kräften erſt Bevergern belagert und in vier Tagen erobert, hierauf Lingen angegriffen, und gleichfals

fals eingenommen wurde. Endlich kam die Reihe an Tecklenburg selbst. Der Graf lachte zwar anfangs nur darüber, aber es wurde ihm dergestalt zugesetzet, daß er um Frieden bitten muste. Dieser wurde zu Münster, vor dem dortigen Stadtrichter folgender Maassen geschlossen: daß der Graf die Aemter Bevergern, Kloppenburg, Oyre, Frysoyte, Rheine, Haselüne und Löningen an Münster abtreten, sich aller Ansprüche und Foderungen an das Stift und die Stadt Osnabrück, die zur Eroberung der Kloppenburg mit geholfen, für sich und seine Erben begeben, gegen dieselbe nichts unternehmen, die geistliche Gerichtsbarkeit und den Send in seinem Lande nicht verhindern, und daß der Capelle zu Iburg der dritte Theil dessen, was in der Vesper und am Margarethen-Tage zu Lengerich geopfert würde, verabfolget werden sollte, versprechen, und dieses alles mit einem körperlichen Eide bestärken muste (a).

Der Bischof, der bisher mit grössesten Muthe und Herzhaftigkeit die Gerechtsameu seines Stifts behauptet und deswegen fast in beständiger Unruhe die Zeit seiner Regierung zugebracht hatte, wurde doch in seinem Alter bey vielen verhaßt. Zum Vorwande diente, daß er Domherrn und andern Unterthanen wohl ein Stück fettes Vieh wegnehmen laßen, und zu der Seinigen Nutzen verwendet habe, welches vielleicht in den Kriegs Unruhen geschehen seyn mogte. Um dem daher zu ho-

(a) Schaten A. P. T. 2. p. 335

besorgenden Uebel vorzubauen, hatte er sich des Grafen von Berg und Ravensberg Sohn, Wilhelm zum Coadjutor ausersehen. Es kam nun zwar dieses nicht zu Stande, weil dieser Graf zu Paderborn zum Bischof erwählt wurde; es hatte aber doch die Wirkung, daß die Misvergnügten vorsichtiger wurden. Er beschloß sein Leben im Jahre 1402, und ward im Dome zu Osnabrück begraben und auf seinen Leichenstein folgende Grabschrift gesetzet:

Tu cras post Prisce moreris præsul Theodorice
Ex Horne dictus post II post mille quater CCCC
Osnabrugensis, utinam super astra potens sis
De dono Christi pastor bonus ipse fuisti.

Er war übrigens klein von Person, groß an Muth und Herzhaftigkeit, tapfer im Kriege, den er aber nie angefangen, als wenn er dazu gereitzt, und Güte nichts verfangen wollen, und niemahlen, als um seinen Unterthanen Frieden und Ruhe zu verschaffen, geführet hat. Nicht weniger war er ein großer Liebhaber der Gerechtigkeit, die er ohne Ansehen der Person vollstrecken ließ; wie solches Johann von Bokerade und einige von Dunker erfuhren. Jener hatte einen von Buck erschlagen, und dem ließ er, wie er zu Quackenbrück ertappet wurde, den Kopf abschlagen; diese aber hatten den Probst zu Rulle ermordet, und durften, da er sie aller Vorbitte ungeachtet nicht begnadigen wollte, um der verdien-

dienten Strafe zu entgehen, bey seinem Leben sich nicht im Lande blicken laßen.

Er ist auch vermutlich der erste gewesen, der, weil er die meiste Zeit unter den Waffen zubringen muste, und also die bischöflichen Verrichtungen selbst nicht versehen konnte, dazu einen Weihbischof gehalten hat (a).

Daß er übrigens in Osnabrück einen Hof erbauen, und zu Hunteburg das Amthaus befestigen laßen, den Dom und die Stadt beschenket ist des Anführens kaum werth.

Henrich I.

Nach Ableben Diederichs wurde Henrich ein Graf von Holstein Schaumburg, ein Sohn Henrichs II. wieder erwählet und von seiner Mutter Bruder Otto Bischof zu Münster eingeführet. Zu Anfang seiner Regierung verliehe er der Stadt Fürstenau das Recht nach Osnabrückschen Stadtrechte zu leben (b) auch ist zu seiner Zeit das Stift in die nunmehrigen Aemter Iburg, Fürstenau, Vörden, Vitlage, Hunteburg, Grönenberg, und Reckenberg, eingetheilet worden.

Er war aber kaum zwey Jahre zu Osnabrück gewesen, als ihm die traurige Nachricht gebracht wurde, daß sein Bruder Herzog Gerhard, von Holstein im Kriege mit den Ditmarschen das

(a) Hensler c. l. p. 151.
(b) Acta Osn. 2 Th. S. 155.

Leben verlohren hätte. Da nun derselbe unmündige Kinder hinterließ, so hielt Henrich es für seine Schuldigkeit, die Vormundschaft seiner jungen Vettern zu übernehmen, die er auch gegen derselben Mutter behauptete, und bis zur Großjährigkeit des Aeltesten führete, und nachdem er, als ein der Geistlichkeit und Andacht ergebener Herr, dem Augustiner Kloster zu Osnabrück die Freyheit Allmosen im Holsteinschen zu sammlen, gegeben, ging er selbst ins Kloster zu Bordeshelm, in welchen er 1421 verstorben.

Otto

Nachdem Henrich das Stift Osnabrück aufgegeben, wurde Otto ein gebohrner Graf von Hoya und Bischof zu Münster, der vorhin schon mehrmahls genannt worden, auch zu Osnabrück erwählet. Der Pabst bestätigte nicht nur seine Wahl sondern erlaubte auch, daß er beide Bischofthümer, und zwar Osnabrück unter dem Namen eines Administrators behalten durfte. Nach angetretener Regierung hielt er einen öffentlehntag, am gewöhnlichen Orte, hinter dem Chore im Dom. Das Stift Osnabrück hat er 20 Jahre lang in Ruhe und Friede regieret, die Schulden desselben getilget, und die Schlösser oder Amthäuser zu Wirlage, Grönenberg, und Vörden befestiget.

Im Münsterschen war es aber nicht so ruhig. Denn daselbst erregte der Graf Henrich von

Solms

Solms Herr zu Ottenstein, grosse Unruhe. Es hatten einige von Adel einen unehlichen Bruder des Herrn von Ottenstein erschlagen. Ob nun gleich der Rath zu Münster die Thäter wieder hinrichten lassen, so wollte er sich doch damit nicht beruhigen, sondern that mit Rauben und Plündern dem Stift grossen Schaden. Wie nun der von Solms auch den Bischof mit Pasquillen beleidigte, überdem die Burgmänner zu Nienburg sich über ihn beschwerten, so erwachte endlich Otto, zog auf Ottenstein und belagerte dasselbe. Ob nun zwar dieses Schloß dergestalt im Moraste lag, daß nur ein einziger Gang über einen Damm dahin war, so trauete doch der Graf seinen Kräften nicht, und rief dannenhero den Grafen Adolph zu Cleve nebst andern benachbarten Herrn zu Hülfe. Dieser kündigte dem Bischof den Krieg an, wenn er diese Belagerung nicht aufheben, und seinen Lehnmann nicht in Ruhe lassen würde. Allein Otto stöhrte sich nicht daran, sondern verstärkte seine Macht, mit dem zu Hülfe gerufenen Adel und der Bürgerschaft zu Osnabrück, und sezte die Belagerung, ungeachtet der Abmahnung des Kayserß Ruprechr, des Herzogs von Burgund und anderer bis in das folgende 1408 Jahr fort. Nun rückte zwar der Graf von Cleve mit dem Grafen von der Marck zum Entsatz an. Allein Otto schlug derselben zahlreiche Armee zwischen Gesche und Arrendorn, bekam viele gefangen und zwang den Grafen von Cleve, daß er bis über den Rhein fliehen muste. Dadurch ward nun der Graf von Solms genöthiget, des ohnedem ausgehungerte Schloß dem

Bischofe zu übergeben; welcher dann zur Ersetzung des verursachten Schadens das Schlos mit den umliegenden Gütern behielt und den Grafen, von dem er neue Unruhen besorgte, aus dem Lande jagte. Es beklagte sich derselbe zwar bey dem Kayser Sigismund, und Andern. Allein, weil er dem Bischof zu sehr mit seinen Plackereyen gereitzet, und demselben große Kosten verursachet hatte; so ward endlich, auf einem Fürstentage zu Nimwegen, Ottenstein mit seinem Zubehör dem Bischof zuerkannt. Der Graf, der sich also den Verlust dieser Güter selbst zugezogen hatte, lebte von seinen übrigen Gütern hernach zu Zütphen bis 1422. Er hinterließ eine einzige Tochter welche sich an den Grafen von Bentheim Steinfurth, Herrn zu Güterswick, verheyrathet, und die übrigen Solmschen Güter demselben zugebracht hat.

Ein reicher Freyherr Namens Buck besaß verschiedene Güter im Stift Osnabrück, namentlich Palsterkampf, auch das nicht weit von Osnabrück liegende Gut Wulfren. Dieser hatte den Bischof zu Minden Wilbrand eine Summe Geldes vorgeschossen, wofür ihm das Schlos Raden versetzet war. Der dortige Küster beschuldigte 1415 den Pastor, daß er sein Amt nicht recht verrichtete, der Küster konnte aber bey der Untersuchung sein Vorgeben nicht beweisen, er wurde deswegen von seinen Dienst abgesetzt, und ihm der Kosten wegen eine Kuh abgepfandet. Hierüber beschwerte sich der Küster bey dem Bischofe zu Minden, dieser befahl sofort dem Küster seine Kuh und Bedienung wieder zu geben, indem er

allein der Richter der Kirchen-Bedienten sey. Buck aber, der vermeinte daß ihm, mit der Verpfändung des Schlosses, alle Gerechtsame desselben übertragen wären, stöhrete sich an die wiederholten Befehle des Bischofs nicht. Als nun der Bischof sahe, daß er nichts ausrichtete, vereinbarte er sich mit einigen Anverwandten des Ritters und sandte nunmehro dem Buck einen Absage-Brief zu. In der folgenden Nacht schwimmet einer von den Verbundenen durch den Graben des Schlosses und versteckt sich unter der Brücke, die andern, steken darauf ohnweit des Schlosses etwas in Brand. Wie nun die im Schlosse glaubten, daß in der Nachbarschaft eine Feuersbrunst entstanden, lauffen sie mit einander dahin um zu löschen. Jetzt kroch der unter der Brücke Versteckte hervor, zog mit seinen dazugekommenen Gehülfen, die Zugbrücke auf und schloß das Thor zu, also daß Bucks Leute nicht wieder herein kommen konnten. Der Bischof, der indes in der Nähe sich aufgehalten, wurde nach gegebenen abgeredeten Zeichen eingelassen. Buck verdroß dieses nicht wenig und da er um den Besitz des Schlosses gekommen, so foderte er sein vorgeschossenes Geld wieder, und wie er solches vergeblich gethan, fassete er den Entschluß sich an dem Bischofe zu rächen. Er brachte dannenhero eine kleine Armee durch Beyhülfe seiner Freunde zusammen, und that einen Einfall in das Stift Minden. Der Bischof aber kam ihm 1416 über den Hals, da es dann bey dem Haselholze zum Treffen kam; worin der Bischof ein Auge und einer seiner vornehmsten, Ernst von Schlaun genannt von Gehlen das

Le-

Leben, Buck aber nebst dem Probst zu St. Johann, Johann von Varendorpe die Freyheit verlohren. Der gefangene Buck muste sich nun alles gefallen lassen, auf alle seine Rechte und Ansprüche an Raden Verzicht thun und noch ein starckes Lösegeld dazu bezahlen.

Wie der Bischof Otto zu hohen Jahren gekommen, brachte er in Erfahrung daß die Unterthanen, mit ihm nicht zu frieden wären und unerlaubte Verbindungen unter sich gemacht hätten. Um recht dahinter zu kommen, kam der von Alter graue Bischof selbst in die Stadt, wohin er die Landesstände hatte berufen lassen, stellte denselben die Wohlthaten die er dem Stifte erwiesen vor, beklagte sich über das ihm bewiesene Unrecht und den Undank Vieler, und verlangte die Urheber des gegen ihn gemachten Verbündnisses zu wissen. Wie aber nichts Gewisses herausgebracht werden konnte, nahm er solches für Verspottung auf, und voller Verdruß verließ er die Stadt und das gantze Land, begab sich in das Münsterſche und bekümmerte sich um Osnabrück weiter gar nicht. Dieses machte sich allerhand Räuber und Mördergesindel zu Nutze und trieb den äussersten Muthwillen im Lande. Man wollte auch behaupten daß einige Befehlshaber mit demselben unter einer Decke spielten, und demselben Zeichen gäben, wann es sicher oder unsicher wäre, wozu sie sich eines aufgestellten Pferdekopfs bedienten, nemlich, wann die Unterthanen bereit waren die Mörder zu empfangen, sahe derselbe zum Lande hinaus, wann aber dieselbe sich nichts übels versahen, wur-

würde derselbe herumgedrehet, daß er zum Lande hineinsahe. Die Beamten zu Fürstenau und Vörden, imgleichen zu Witlage und Grönenberg thaten zwar ihrer seits alles, was in ihrem Vermögen war, sie konnten aber so wenig, als die Stadt Osnabrück, welche diejenigen die ihr in die Hände fielen mit dem Leben bestrafete, das Uebel gänzlich heben.

Unter diesen Unruhen verstarb Otto am 5ten October 1424 zu Bevergern und ward im Dom zu Münster beygesetzt.

Johannes III

Nachdem am 5ten October 1424 erfolgten Ableben des Bischofs Otto wurde schon am 18ten desselben Monats dieser Johannes, ein Graf von Diepholtz, erwählet.

Bey den bedenklichen Umständen des Landes, am Ende der Regierung des vorigen Bischofs, hatten die Landesstände vom Dom-Capitel verlanget, daß ihre Beschwerden der mit dem neuen Bischof zu schliessenden neuen Capitulation mit einverleibet würden. Bey der Wahl selbst aber hatte dasselbe dieses Versprechen ausser Acht gelassen, und einseitig und ohne Vorwissen der übrigen Stände diesen Johannes erwählet. Der damalige Bürgermeister der Stadt, Herman von Melle, ließ aber durch die Bürger, welche bey jeder Bischofs-Wahl unter dem Gewehr stehen, wie die Domherrn den neuerwählten Bischof auf das Chor geführet hatten, und den Ambrosischen

Lob-

Lobgesang sungen den Dom verschliessen und stellete Schildwachen davor, welche dem Neuerwählten sowohl, als den Domherrn den Ausgang aus den Dom verwehreten. Die Domherrn berieten sich zwar darauf, daß ihnen die Wahl allein zustünde, aber der Bürgermeister, der davor hielt daß die Landesstände mit bey der Wahl zu sprechen hätten, antwortete ihnen: Hebbe jy de Köer so hebbe Wy de Slötels to der Döer; und foderte die Ritterschaft auf, der Stadt hierunter beyzustehen (a). Weil er nun von seinen Entschluß nicht abzubringen war, wurde das Domcapitel genöthiget andere Saiten aufzuziehen. Der Neuerwählte muste also die von den Ständen entworfene Capitulation (b), in welcher ausdrücklich stehet: daß er von dem Domherrn und Capitel, Mannschaft des Stifts und Rath der Stadt Osnabrück, erkoren worden, unterschreiben, und das Domcapitel einen besondern Brief von sich stel-

[a] Das Anschreiben an die Ritterschaft lautete folgendermassen:
Den gemenen Borgmannen to Quackenbrügge, to der Förstenowe, den Stichtsmannen to der Bernowe, to Sögeln, to Laer, to Horst, to Hunteburg, to Vörden, vnd to Heeck schrine wy Borgemester vnd Raed desser Stad to Osenbrügge vnsen früntlicken Groet vnd doet jnw alle eschen vnd manen by juwen Eden, von vordrages wegen, von stunde an mit juwen Harnischen by vns to Osenbrügge to komen, wennt de Vayheit einen Biscop gekoren hebbet, vnde de hebbe wy belegt in den Dome to Osenbrügge. Geschreuen vnder vnsen Secret vpu Hilgen Dag Luce Anno 24.

[b] Kreß im Anhang S. 2.

stellen, worinn dasselbe: daß es bey der Wahl unrecht verfahren, erkannnte, und die Ritterschaft und Stadt, der gebrauchten Gewalt wegen, alles Anspruchs erließ (a). Der Neuerwählte ertheilte auch darauf Bürgermeistern und Rath eine besondere Versicherung, worinn derselbe auf das Recht die Gerade und Hergewette, oder den Nachlas unehelicher oder Herrnloser Personen zu ziehen, welches die Bischöflichen Beamten oft dergestalt mißbraucht hatten; daß sie so gar behaupten wolten, daß freye Personen, welche nicht in einer und derselben Hode, oder Schutz stunden, sich nicht beerben könnten, Verzicht that; 2) die Stadt mit Juden unbeladen zu lassen versprach, wogegen ihm die Stadt den Zoll, den sie von Bischof Diederich empfangen, wieder abtrat, und noch eine Summe Geldes dazu bezahlete (b).

Der Erzbischof zu Cölln that zwar die Stadt, weil sie sich an einen geistlichen Ort vergriffen, in den Bann, aber der neuerwählte Bischof trat selbst ins Mittel und brachte es dahin, daß die Stadt vom Pabst wieder losgesprochen wurde (c).

Der neuerwählte Bischof war ansehnlich von Person, und ob er gleich noch jung war, so führete er doch die Regierung mit vieler Klugheit, indem er den klugen Rath seines Vaters des Grafen Conrad von Diepholtz, der aber bald darauf 1426 wie er dem Erzbischof zu Bremen Nicias von Delmenhorst zu Hülfe gezogen, in einem Tref-

[a] Abdruck R. u. St S. 74.
[b] Anhang Lit. M.
[c] Schaten c. l. p. 389.

Treffen mit dem ostfriesischen Usurpateur Focke Uckens genannt, das Leben verlohr, befolgte.

Nicht lange nach dem Antrit seiner Regierung fielen die Brüder Johann und Wilhelm Klencken, mit Hülfe der Herfordter, nach damahls räuberischer Weise, ins Stift und verwüsteten die Güter der Geistlichen, und der Grönenbergischen Burgmänner. Diesen rückten zwar der Probst zu St. Johann, Johann von Varendorpe und der Drost zum Grönenberge Rembertus von Quernheim entgegen, wie es aber bey Bockholt zum Schlagen kam, zogen sie den Kürzern, und musten den Probst Johann von Varendorpe gefangen im Stiche lassen.

Im Jahre 1429 und 1430 verursachte einer Namens Rampendal Aufruhr in der Stadt Osnabrück, indem er und seine Mitgesellen vieles vom Rathe soderte, welches dieser nicht bewilligen konnte, oder wollte. Nachdem aber einem von ihnen der Kopf abgeschlagen, ein andrer aber gehenkt, die übrigen entweder aus der Stadt verwiesen oder mit Gelde gestraft worden, wurde die Ruhe wieder hergestellet.

Im Jahre 1430 bemühete sich der Erzbischof Diederich zu Cölln, der auch zugleich das Bischofthum Paderborn besaß, dieses Stift mit dem Cöllnischen Erzstifte zu vereinigen. Weil aber sowohl die Cöllnischen als Paderbornschen Landesstände sich wiedersezten, und die benachbarten Bischöfe insbesondre auch der Osnabrücksche Vorstellung dagegen machten; so verwarf der

Pabst

Pabst Eugenius 1431 den von seinen Vorfahren bereits bewilligten Vorschlag (a). Der Erzbischof Diederich appellirte zwar von dem Ausspruche des Pabsts an die Baselsche Kirchenversammlung, er richtete aber auch da nichts aus, und also blieben beide Stifter getrennet, wie sie gewesen waren (b).

Es ist im Leben Diederichs von Horne berichtet worden, daß der Bischof zu Osnabrück vom Römischen Könige Henrich 1225 Erlaubniß erhalten seine eigene Gografen, insbesondere auch zu Damme, anzusetzen, auch zugleich bemerket worden, daß diese Gogerichte bald an diesen bald an jenen verliehen worden. Nun hatte einer Namens Helembert von der Horst das Gogericht zu Damme in Besitz. Dieser überließ es 1332 dem Grafen von Diepholz, der solches vom Stift Osnabrück zu Lehn trug und dasselbe einem von Sutholt, für eine geringe Summe Geldes versetzte, von dem es hernach an Münster, wiederum als ein Unterpfand, gekommen ist. Daraus ist eine Verwirrung entstanden, indem Osnabrück die völlige Hoheit über das ganze Kirchspiel Damme behauptet, von Münster aber solches über verschiedene, einzeln zwischen den Osnabrückschen wohnende, pretendiret wird, und dadurch eine doppelte Gerichtbarkeit in diesem Kirchspiel, nemlich eine Osnabrückschе und eine Münstersche, entstanden ist, welches oft zu blutigen Auftritten Anlaß gegeben hat. Der erste

(a) Schaten c. l. p. 397.
(b) Schaten c. l. p. 414.

trug sich im Jahr 1435 solgendermassen zu.

Auf dem Jahrmarkt zu Damme hatten einige Münsterische Unterthanen Unfug und Lermen angefangen, der Osnabrückische Vogt suchte solchen zu stillen, und ließ seine Untergebenen zu dem Ende durch das Geleut zusammen fodern, aber die Münsterschen wiedersetzten sich, darüber kam es zum Schlagen, wobey einige das Leben verlohren, andere verwundet davon lauffen musten. Der Bischof zu Münster Henrich von Mörs wollte dieses rächen und fiel, ohne den Krieg gehörig anzukündigen, ins Osnabrückische und that mit Rauben und Brennen grossen Schaden, wobey das Dorf Wellingholzhausen in die Asche geleget und Ankum ganz ausgeplündert wurde. Der Bischof Johannes zog muthig den Münsterschen entgegen, und hätte ihnen bey Hesseldeich eins versetzen können, wenn ihm nicht seine Rathgeber etwas zu wagen widerrathen hätten. Er veränderte also seinen Entschluß, zog in das Beverngernsche und Vechtische und bezahlte die Münsterschen mit gleicher Münze; da denn viele Häuser den Flammen aufgeopfert und der Drost zu Vechte Johann von Asbecke selbst gefangen wurde. Der Bischof zu Münster verstärckte sich hierauf und rückte mit funfzehnhundert Reitern bis Westerkappeln im Tecklenburgischen vor. Weil er aber glaubte, daß die gegen ihn anrückenden Osnabrücker ihm überlegen, so zog er sich zurück. Inzwischen bemüheten sich der Ertzbischof zu Bremen, der Herzog von Jülich und Berge und der Graf von Delmenhorst Friede zu stiften, und wie beide Theile damit zu Frieden waren, setzten sie

als

als Schiedsrichter, eine Tagefarth nach Lankesberge an. Hier stellete der Bischof Johannes viele alte Zeugen, welche aussagten, daß Er und seine Vorfahren immer in Besitz der Gerichtbarkeit bis Möllerforde gewesen. Es ist aber darauf keine Schiedsrichterliche Entscheidung bis diesen Tag erfolget.

Der Bischof zu Minden Willbrand hatte Albert, einen Grafen von Hoya, zum Coadjutor annehmen müssen und demselben, zu seinem Unterhalt, die Schlösser Raden und Reinenberg eingeräumet. Auch dieser geistliche Herr, der es nicht für eine Schande hielt, einen Räuber abzugeben, fiel 1435 mit Beyhülfe der Braunschweiger, in das Stift Osnabrück und that, nach Gewohnheit, mit Rauben und Brennen großen Schaden. Der Bischof Johannes verstund aber dieses unrecht, zog mit Beystand der Ritterschaft und Bürgerschaft zu Osnabrück den Mindischen entgegen und jagte sie mitten im kältesten Winter zum Lande hinaus, zog darauf nach Raden, welches er nebst den da herumliegenden Bauerhöfen in Brand steckte, auch bey Lübke herum, im Angesicht des sich zu Reinenberg aufhaltenden Alberts und dessen Bruders Johann, Grafen von Hoya, alles zu Grunde richtete, und die Feldfrüchte verdarb. Der unruhige Graf suchte seinem Bruder Lust zu machen und da er die Gebrüder Klenken an sich gezogen, einige Befehlshaber auch ihm nicht abgeneigt waren, that er von der andern Seite einen Einfall in das Stift Osnabrück.

Die Osnabrückſche Bürgerſchaft wollte, ſolches zu wehren, ihrem Biſchofe beyſtehen und zog unter Anführung des Bürgermeiſters Henrich von Leden und des Stadt Oberſten Conrad von Möllenbeck dem Grafen entgegen. Wie ſie aber den Feind nicht ſo nahe vermutheten und auſſer Ordnung fortzogen, wurden ſie in der Gegend der Wahlburg vom Grafen überfallen. Der Oberſte von Möllenbeck ſchlug ſich zwar mit denen, die er in der Eile an ſich ziehen konnte, glücklich durch; der Bürgermeiſter aber, der von jenen getrennet, wehrete ſich zwar tapfer, wurde aber übermannet, und nachdem viele erſchlagen, ſelbſt gefangen und nach Schlüſſelburg geführet, wo er ſo lange gefangen geſeſſen bis des Grafen Bruder Erich 1437 zum Biſchof zu Osnabrück erwählet worden, da er dann wieder in Freyheit geſetzet wurde.

Zu eben der Zeit 1435 entſtund auch wieder Uneinigkeit mit dem Grafen von Tecklenburg. Dieſer hatte verboten der Osnabrückſchen Geiſtlichkeit ihre Einkünfte aus der Grafſchaft verabfolgen zu laſſen, weil ihm dadurch, daß ein paar Schanzen auf dem Halerfelde, hinter der Dörenburg aufgeworffen waren, an ſeinen Grenzen zu nahe gekommen ſeyn ſollte. Allein der Biſchof zwang die Pflichtigen zu ihrer Schuldigkeit durch den Kirchenbann, und zeigte daß der ſtreitig gemachte Ort unſtreitig Osnabrückiſcher Grund und Boden ſey.

Da Rauben und Plündern zu der Zeit eine Beſchäftigung des Adels war, ſo gaben ſich auch die

die Gebrüder Sweder und Herman von dem Busche damit ab, und da sie nicht allein unter dem Dom-Capitel und der Ritterschaft viele Freunde hatten, sondern sich auch auf das feste Schlos Geßmold, welches sie besassen, verliessen; so liessen sie sich die Abmanungen des Bischofs nicht irren. Weil nun die Bürgerschaft in den Städten am meisten von solchen Plackereyen leiden muste, so waren auch jetzo die Osnabrückschen Bürger willig dem aufgebrachten Bischofe Beystand zu leisten, worauf denn der Bischof mit ihnen Geßmold belagerte. Doch ließ er sich von den Freunden und Verwandten der Besitzer, und besonders dem Domdechant Hugo von Schagen, bewegen die Belageruna aufzuheben und die Brüder von dem Busche zu Gnaden anzunehmen.

Im Frühjahr 1437 erkrankte der Bischof plözlich und starb am stillen Freytage, da er sein Alter nicht höher als auf 40 Jahre gebracht, das Stift 13 Jahre lang sehr wohl regieret, aller Unruhen und Feldzüge ungeachtet keine Schulden gemacht, und deswegen auch kein Amt oder Schloß versetzet hatte. Der gemeinen Sage nach sollte er Gift bekommen haben, welches ihm ein Weib, Namens Metcke von Schagen, Arnold Kösters, eines Grüsingbrauers Weib, mit einen Becher Grüsing (a), den sie ihm, wie er in seinen Hof in der Neuenstadt gehen wollen, überreicht, soll beygebracht haben. Weil dieses Weib eine unehliche Anverwandtin des Domdechanten war, kam derselbe in Verdacht, daß er Antheil daran gehabt habe.

(a) Von Grüsing besehe man die Beylagen zum Osnabr. Intelligenzblat von 1768 Nr. 34. 35. u. 38.

Der entseelte Körper ward darauf im Dome begraben, wo in der Mitte desselben folgende Grabschrift sich befindet.

Inclytus antistes en de Depholte Ioannes
Laudes virtutum fert stigmate nobiliratis.
Moribus insignis qui multa Mavortia gessit
Annis millenis quadringent ter vice denis
His septem junctis et Martius inde nogenis
Hic cubat in domino cum pace paraſceve
Christo.

Erich I

Nach dem tödlichen Hintritt des vorigen Bischofs eileten viele nach Rom, in Hofnung entweder das Bischofthum, oder etwa sonstige Begnadigung vom Pabst zu erhalten. Allein die Mühe war vergebens. Denn Erich ein Graf von Hoya und Domprobst zu Cölln, ein Bruder des Mindischen Bischofs Albert, wurde auf Empfehlung der Ritterschaft und des Raths zu Osnabruck, die durch dessen Wahl Ruhe von einem paar unruhigen Nachbaren zu bekommen hofften, von dem Dom Capitel, dem er alles was es von den Bischöflichen Tafelgütern verlangte, um ihre Stimmen zu erhalten, verwilligte, erwählet.

So bald er seinen Endzweck erreicht hatte wandte er sich an den Pabst Eugenius IV, von dem er nicht allein die Bestätigung und daß er die Cölnische Dom-Probstey bey dem Bischofthum

behalten mögte, sondern auch erlangte, daß das den Domcapitularn gethane Versprechen für ungültig erkläret und wieder aufgehoben wurde. Die Domherrn unterwarffen sich der Päbstlichen Verordnung, ausser dem Senior und Probst zu St. Johann, Johann von Varendorp, und da die andern die an sich gezogene Güter wieder abtraten, so wollte dieser sich dazu nicht verstehen, weil er die neue Mühle bey dem Bischofshofe, die Mühle zu Haßbeck, und die Mühle zu Malbergen, nicht wegen seiner Stimme, sondern wegen seiner Gefangenschaft, worin er in der Herfordtschen Fede gerathen, und woraus er sich mit 600 rheinl Goldfl. lösen müssen, deren Ersetzung ihm von Bischof Johann versprochen seyn sollte, wiederkäuflich besässe. Da nun der Bischof nicht im Stande war diesen zu mächtigen Mann zu zwingen, so muste er es dabey bewenden lassen und ihm die Güter lassen, die Johann von Varendorpe hiernächst dem Capitel zu St. Johann vermachte, von dem endlich Conrad IV. selbige wieder an das Stift gebracht hat.

Dieses Verfahren des Bischofs, wodurch er den grössesten Theil des Dom-Capitels sich zuwider machte, legte den Grund zu allen den Verdrießlichkeiten, welche zu dieses Bischofs Zeiten entstanden sind, und sich weiter als seine Regierung gewehret hat, erstrecket haben.

Der Domdechant Hugo von Schagen, ein hochmüthiger Mann, war auf die Seite des Bischofs, gegen den Senior von Varendorp getre-

ten. Um sich an dem Dechanten, zu rächen, beschuldigte der Senior denselbigen, daß er mit den Gütern und Kostbarkeiten der Kirche nicht pflichtmässig haußgehalten; und da er sowohl, als der Dechant einen Anhang im Capitel hatte, so berief der Senior das Capitel, welches Er mit seinen Anhange vorstellte. Er ertheilte Befehle gegen den Dechanten, und wie dieser ein solch Capitel nicht anerkennen wollte, und sich an dessen Befehle nicht kehrete, suspendirte dieses ihn von seinem Amte. Der Dechant appellirte von diesem Erkenntnisse an das damals versammelte Baselsche Concilium, und verließ sich dergestalt auf diese Appellation, daß er 1441 am Aschermittwochen, an welchem ein jeder Geistlicher schuldig ist im Chore und bey der Procession zu erscheinen, sich der Suspension ungeachtet im Chore einfand.

Der Senior der solches vermuthet, hatte aber bewafnete Leute bey der Hand, von welchen nach entstandenen blutigen Gefechte, der Dechant ergriffen und in ein böses Gefängniß gestossen wurde, da dann die übrigen Domherrn von seiner Parthey durch die Fenster, oder wie sie konnten sich retteten und die Flucht ergriffen. Weil nun der Dom durch das darin vergossene Blut entweihet war, so verließ auch der Senior und seine Anhänger denselben und setzten den Gottesdienst in der daran gelegenen St. Pauls Capelle fort, woselbst auch solches, weil der Erzbischof zu Cölln als Metropolitan den Gottesdienst im Dom untersagte, eine Zeitlang, bis der Dom wieder geweihet, geschehen mußte. Die

von

ben bie Dekanen Thomas Angelus, ber Kan-
tor Johann Hoffmann, bie 12 Kanoniker, Ge-
org von Bibra, Johann von Thüngen, Ge-
org Truchſeß, Johann Zobel, Johann Ka-
ſimir und Johann von Stein, bie Vikarien
Johann Hoffmann, Johann Zobel, Johann
Kaſimir, Johann von Stein, Johann Ka-
ſimir, Johann von Stein, Johann Ka-
ſimir, Johann von Stein, Johann Ka-

Bürgermeister und Rath wollten zwar gern ins Mittel treten, riethen beiden Theilen zum Frieden und ermahneten den Bischof das Geraubte zurück zu geben oder den Schaden zu bezahlen. Sie erreichten auch anfänglich ihren Endzweck daß etwas bezahlet wurde. Allein jetzt traf auch der Haß Erichs und seines gewaltthätigen Bruders, die Stad, die ihnen, ihren Verlangen nach, nicht zu willen seyn können, so daß nunmehro ohne Unterscheid gegen die Stadt so wohl als gegen den Senior von Varendorp Feindseeligkeiten von dem Bischof, dessen Bruder, den entwichenen Domherrn, und den es mit ihn haltenden Adlichen ausgeübet, von dem Erbgute des Seniors, Surhausen, alles Vieh weggetrieben und die demselben, als Senior und Probst zugehörigen, Güter und Bauernhöfe rein ausgeplündert wurden. Der Senior klagte hierüber sowohl bey dem Dom-Capitel als bey dem Rathe. Dieser suchte nun den Grafen durch Vorschreiben und Geschenke dahin zu bringen, daß er durch seine Vermittelung und Vorsprache der Unruhe und dem Zwiespalt ein Ende machen mögte. Allein dieser, ein wilder und streitgieriger Herr, hetzte seinen Bruder den Bischof nur noch mehr auf, dergestalt daß derselbe nunmehro sein eigen Land zu Grunde richtete, und von ihnen kein Mensch weiter verschonet, und sowohl den Bürgern als den Geistlichen alles Vieh weggeraubet, und keinen etwas mehr zur Stadt zu bringen verstattet wurde.

Das Dom-Capitel ließ hierauf den Bischof, Capitelsgebrauch nach, vor sich fodern, um sich

seiner

seiner Gewaltthätigkeiten wegen zu verantworten und ertheilte ihm ein sicher Geleite. Er kam zwar darauf würklich in die Stadt und war gesonnen vor dem Capitel zu erscheinen. Weil ihm aber solches von seinen Rathgebern wiederrathen wurde, so veränderte er seinen Entschluß, und verließ, ohne im Capitelhause zu erscheinen, die Stadt, in welche er hernach nicht wieder gekommen ist.

Der Graf Johann von Hoya kündigte hierauf dem Dom-Capitel und der Stadt förmlich den Krieg an. Diese sahen sich also genöthiget sich zur Gegenwehre zu rüsten. Allein es ging dabey noch zu langsam zu, dannenhero getraueten sich die Bürger nicht unter Anführung des Dompropst Conrad von Diepholz dem Grafen die gemachte Beute, welche er durch 600 Mann zu Pferde nach Wittlage bringen ließ, wieder abzujagen, und musten zu sehen, daß ihr Vieh vor dem Thore der Stadt, vom Fledder weggenommen und nach Iburg getrieben, auch alles was dem Dom-Capitel der Stadt und der Bürgerschaft zugehörete geraubt, geplündert, verbrandt, verwüstet, und vernichtet, und da alle Zugänge besetzet, den Bürgern der Eingang und Ausgang der Stadt so gar versperret wurde.

Nachdem aber die Herzoge von Braunschweig Wilhelm und Friederich, imgleichen des Bischofs Bruder Albert Bischof zu Minden sich mit dem Grafen von Hoya verbunden, und dem Dom-Capitel und der Stadt feyerlich den Krieg angekündiget hatten; so trug der Bischof Erich,

der

der von einer solchen Macht sich unterstützt sahe, weiter kein Bedenken sich öffentlich für einen Feind des Capitels und der Stadt zu erklären. Diese sahen sich also genöthiget mehr Ernst anzuwenden um einer so drohenden Uebermacht Wiederstand zu thun. Sie liessen dannenhero im Münsterschen und in der Grafschaft Marck Truppen anwerben, und so gar trat der Graf Moriz von Spiegelberg und Friederich von Hörde in ihre Dienste, welchen letztern die Bürger zu ihrem Anführer erwählten.

Wie nun alles in Bereitschaft gebracht, erfuhr man daß der Graf von Hoya zu Fürstenau sich aufhielte. Es wurde also sofort der Marsch mit groben und kleinen Geschütz dahin angetreten. Es kam aber der Graf ohnweit Fürstenau den Bürgern unversehens über den Hals. Als nun einige verwundet, und die Nachricht einlief, daß die Herzoge von Braunschweig mit 500 Mann zu Pferde und noch mehreren zu Fuße in der Nähe wären; so überfiel die Bürger ein solches Schrecken, daß sie ohne das geringste ausgerichtet zu haben, zurück und nach Hause zogen. Sie wurden aber daselbst übel bewillkommet, und die Scham ermannete sie dermassen, daß sie am dritten Tage unter Anführung des Domprobsts Conrad von Diepholz und der Bürgermeister wieder aus, und geradesweges auf Fürstenau zu zogen, und die Stadt berennten. Die Stadt, in welcher der Graf Johannes selbst gegenwärtig war, wurde bald erobert und jämmerlich verwüstet, der Graf selbst aber gefangen. Dieser da er nicht mehr in das Schlos kommen kon-

Wasser, Salz und Pfeffer, hält solche in die Sonne oder in die Wärme, bis sie gut sind, und so sie sich setzen, gießt sie ab, so sie klar werden. Wenn sie gut sind, so thut Zucker darein, und gießt sie in Flaschen, und verwahrt sie wohl.

Wenn man Wein-Essig machen will, so nimmt man den Trester und die Hefen, so vom Wein-Machen bleiben, thut solche in ein Faß, und gießt Wasser darauf, daß es wohl naß wird, und läßt es also stehen, bis es sauer wird, alsdann gießt es ab, und thut es in Flaschen.

Aepfel-Wein, Birn-Wein und Schlehen-Wein machen. Wenn man Aepfel-Wein machen will, so nimmt man Aepfel, schälet und schneidet sie, und thut sie in ein Faß, und gießt Wasser darauf, daß es wohl naß wird, und läßt es also stehen, bis es sauer wird, alsdann gießt es ab, und thut es in Flaschen und verwahrt es wohl. Also auch mit Birn-Wein und Schlehen-Wein.

Wein-Essig machen. Wenn man Wein-Essig machen will, so nimmt man Wasser, Salz und Pfeffer, hält solches in die Sonne oder in die Wärme, bis es gut ist, und so es sich setzet, gießt es ab, so es klar wird. Wenn es gut ist, so thut Zucker darein, und gießt es in Flaschen, und verwahrt es wohl.

Wenn man Wein-Essig machen will, so nimmt man den Trester und die Hefen, so vom Wein-Machen bleiben, thut solche in ein Faß, und gießt Wasser darauf, daß es wohl naß wird, und läßt es also stehen, bis es sauer wird, alsdann gießt es ab, und thut es in Flaschen.

Aepfel-Wein, Birn-Wein und Schlehen-Wein machen. Wenn man Aepfel-Wein machen will, so nimmt man Aepfel, schälet und schneidet sie, und thut sie in ein Faß, und gießt Wasser darauf, daß es wohl naß wird, und läßt es also stehen, bis es sauer wird, alsdann gießt es ab, und thut es in Flaschen und verwahrt es wohl. Also auch mit Birn-Wein und Schlehen-Wein.

so übergaben die Befehlshaber des Schlosses, Egbert von Herberen und Bruno Rewild, dasselbe gegen den verlangten und ihnen zugestandenen freyen Abzug. Auf gleiche Weise wurden auch Wirlage und Vörden, nach einer kurzen Belagerung, von ihren Vorgesetzten, Otto von Dorgeloh und Werner Thodranck, übergeben.

Nachdem nun durch so viele Siege der Muth gewachsen, gingen die Pröbste, Dom-Capitel und Bürgermeister und Rath der Stadt zu Rathe, was weiter anzufangen. Da nun der Bischof Erich, der das Land und die Stadt zu beschützen, eidlich angelobet hatte, an dessen stat, auf das grausamste gegen dasselbe gewüret hatte; so erkläreten sie demselben unwürdig ferner ihr Bischof zu bleiben, kündigten ihm also allen Gehorsam auf, und entsetzten mit Einwillung der Baselschen Kirchenversammlung (a) ihn des bischöflichen Stuhls, von welchem Verfahren sie die Ursachen den benachbarten Fürsten, Grafen und Hansestädten schriftlich bekannt machten.

Henrich II.

Er war ein gebohrner Graf von Moers, ein Bruder des Erzbischofs Diederich zu Cölln, auf dessen Anrathen, und weil das Stift Osnabrück einen mächtigen Beschützer nöthig hatte, er so fort, nach der Entsetzung Erichs, erwählet wurde, um

(a) Rathlef Gesch. der Grafschaften Hoya und Diepholz I Th S. 76.

um so viel mehr, da er schon seit 18 Jahren das Stift Münster besessen und also wol mit einer gewissen und klaren Denkart Bescheid wissen mögte, in Sachen mit Sinnde war.

Nach vollbrachter Wahl wurde von dem Capitul und Rath so wol, die Ertheilung Eydes als die Wahl dem Kayser durch eine Gesandschaft der Baslischen Kirchenversammlung bekannt gemacht, welche dann die Urkunden darüber, und also das Verfahren und die Wahl selbst bestätigen (a).

Es waren nun zwar bereits vor der Ernennung verschiedene Bischöffe gewesen, welche Adam, wann man ungewisse nach Grönenberg und Gutenfels gehöret, mit Gewalt aus dem Stifte trieben, welche auch andere anrufen mußten. Der Bischoff bemmete es zwar Grönenberg, und weil der neue Bischoff Ludwig in Gutenfels war, so ließ ihn Lunde auch gefangen war, so bekam er doch endlich auch durch Bedingung. Im folgenden Jahre 1442 wurde zu Lünneberg diese gemacht. Ob nun zwar die mit dabey gegenwärtige Campmans Conrad von Diepholt, der Stifter Johann von Varenborp und den Bürgermeister der Stadt Grönenberg alle ermahnet, daß sie annahmen die Erdnung zu bekommen: so hatte doch der Campmann Conrad sich heimlich mit der Belagerung sich von Johannen wegzuziehen versprochen. Wie aber bisher sehr, daß sie nicht verfolgen zu können verhindert

(a) Kerssel a. a. O.

ne Entsatz nicht erschien, die Festungswercke verdorben, und keine Lebensmittel für die Besatzung mehr vorhanden waren; so rettete er sich und seine Leute durch eine Kriegslist, indem er in der Nacht, bey stürmischen Regenwetter, da Niemand dergleichen erwartete, heimlich auszog und das leere Nest den Belagerern überließ, die jedoch verschiedenes, mit dem Mindischen und Hallermundschen Wapper bezeichnetes grobes Geschütz, welches er nicht mit fortbringen können, sondern zurücklassen müssen, darinn antrafen.

Der abgesetzte Erich, der jetzo nur Domprobst zu Cölln war, gab sich unterdessen unsägliche Mühe seinen im Bucksthurme zu Osnabrück gefangenen Bruder den Grafen Johann von Hoya zu befreyen. Die Stadt Osnabrück war auch nicht abgeneigt ihm seine Freyheit wieder zu geben. Sie verlangte aber zur Ersetzung des von ihm erlittenen Schadens 3000 Goldgulden. Da er nun nicht im Stande war eine solche Summe Geldes aufzubringen; so wandte er sich an den Kaiser Friederich II. und verklagte die Pröbste nebst Bürgermeistern und Rath; weil an dem Tage, als der Graf gefangen, ein Stillstand verabredet gewesen, und er wehrend desselben gefangen worden. Indem nun Erich seine Klage fortzusetzen eine Reise an das kaiserliche Hoflager thun wollte, wurde er unterweges von den Grafen von Hohenstein aufgehoben und auf das Schloß Laer im Thüringschen gefangen gesetzt. Er machte sich aber aus dieser Gefangenschaft durch Bezahlung 1500 Gulden wieder loß, und verfolgte sei-

seine Klage. Ob nun gleich dagegen vorgeschützet wurde: es wäre zwar freylich ein Stillstand verabredet gewesen, da aber nach dem Kriegsrechte der Tag mit Sonnen-Aufgang anginge und der Graf vor Sonnen-Aufgang gefangen gemacht worden, so könne dem Grafen solches nicht zu statten komen; brachte Erich es dem ungeachtet durch die Vorsprache der Fürsten und Herren dahin, daß der Graf, von den Osnabrückern, an den Landgrafen von Hessen und den Herzog von Jülich, denen die Execution aufgetragen worden, ausgeliefert, und diesemnächst ob der Graf vor dem Anfange oder wehrend des Stillstandes gefangen worden untersucht werden sollte. Die Stadt wollte sich diesem Ausspruch nicht unterwerffen, und appellirte davon an das Concilium zu Basel, welches die Untersuchung der Sache zween Cardinälen auftrug; allein sie machte die Sache dadurch nur schlimmer. Denn der Kayser befahl nunmehr die Vollstreckung der Execution und und erklärte alle Bürger und Einwohner, Kinder unter zwölf und Alte über 70 Jahren ausgenommen, in die Reichsacht und Oberacht. Zwar wurde auch hievon appellirt, allein es erging ein kayserlicher Befehl an alle Fürsten, Grafen, Herrn und Städte, daß sie den Osnabrückern nirgend Sicherheit gönnen, und sie, wo sie sich antreffen liessen, gefangen nehmen sollten. Es ward aber dieser kayserliche Befehl wenig geachtet, und keiner nahm sich die Mühe solchen zu vollstrecken, ausser daß zwey Bürger, in der Reichsstadt Cölln, gefangen genommen wurden. Es half also dieses dem gefangenen Grafen gar nichts, indem derselbe in dem

schlechten Gefängnisse bis 1448, da er endlich losgelassen wurde, verharren muste.

Im Jahre 1443 verliehe Henrich dem Flecken Melle Weichbilds-Gerechtigkeit.

Um die Zeit kam der Bischof zu Minden auf den alten Einfall, den Oßnabrückschen Unterthanen durch seine Einfälle ins Land vielen Schaden zu verursachen. Henrich aber fiel mit Reutern und den Osnabrückschen Bürgern ins Mindische ein, zog darauf auch die Besatzung von Grönenberg an sich und ging den Mindischen bey Lübcke dergestalt zu Leibe, daß der Bischof genöthiget wurde zu Sassenberg endlich anzugeloben, daß er weder dem Bischofe noch dem Pröbsten und Capiteln oder der Stadt Osnabrück, noch auch dem Münsterschen Unterthanen ferner beschwerlich fallen wollte.

Als der Administrator sich von aussen Ruhe verschaffet, gerieth er mit der Stadt Münster in Mißhelligkeit. Es hatte der Bischof einen, falscher Münze wegen verdächtiger, münsterschen Bürger beym Kopf nehmen und zu Sassenberg ins Gefängniß legen lassen. Es behaupteten aber die Münsterschen, daß der Bischof einen Bürger gefangen zu nehmen und demselben den Proces machen zu lassen nicht befugt sey, sondern daß, wenn er einen Bürger in Anspruch nehmen wolle, er solches bey dem Rathe thun müsse. Wie aber der Bischof sich daran nicht stöhrete: machten sie zu Behauptung ihres Rechts eine Verbindung mit einigen von Adel und droheten demsel-

selben daß Aeusserste. Das Dom-Capitel und der Rath zu Osnabrück ermahneten die Münsterschen aufs beste, von Gewaltthaten abzustehen, und sich an Gleich und Recht zu begnügen, mit dem Versprechen, daß sie bey dem Bischofe sich dahin verwenden wollten, daß ihnen Recht wiederfahren sollte. Allein die Münsterschen waren unbewealich, biß sie endlich, bey Gelegenheit der Soestischen Fehde, sich genöthiget sahen andre Gedanken zu fassen, und aus Furcht vor dem Erzbischofe zu Cölln, sich zum Ziel zu legen und sich dem Bischofe zu unterwerffen.

Da der Bischof in dem vorgedachten Soestischen Kriege seinem Bruder, dem Erzbischofe zu Cölln, Diederich Beystand geleistet, und beynahe das Leben darinn verlohren hätte; dieser Krieg auch die Gelegenheit gegeben, daß der Graf von Hoya. seiner Haft entlassen worden, so wird derselbe auch hier in etwas berühret werden müssen.

Die Stadt Soest hatte bisher zu dem Herzogthum Westphalen und dem Erzstift Cölln gehöret. Weil nun der Erzbischof Diederich, seines zu großen Aufwandes wegen, ungewöhnliche Contributionen von den Unterthanen foderte, so glaubten die Soester, daß sie dadurch an ihren Freyheiten benachtheiliget würden, und wie sich also dieselben zu neuen Auflagen nicht verstehen wollten, ließ der Erzbischof durch seine Leute der Soester Feldfrüchte verderben. Die Soester aber kündigten dem Churfürsten den Gehorsam auf und begaben 1444 sich in den Schutz Adolphs

Her-

Herzogs zu Cleve und Grafen von der Marck. Der Erzbischof that zwar 1446 die Soester in den Bann, und suchte dieselben, da er mit List die Stadt nicht erobern können, durch Zufügung alles Schadens wieder zum Gehorsam zu bringen. Wie solches aber nichts fruchtete, sahe er sich nach anderweitiger Hülffe um.

Der Herzog Wilhelm zu Sachsen war mit seinem Bruder Herzog Henrich in Zwiespalt gerathen, und hatte ein aus Böhmen, Meißnern, Thüringern und andern zusammen gelaufenen Gesindel bestehendes Heer angeworben, das ihm jezt, da beide Brüder sich verglichen, zur Last war. Er bot selbiges also dem Hülfe suchenden Erzbischof an, und führete es demselben 1446 zu. Den ersten Anfall muste der Graf von der Lippe, der es mit dem Herzog von Cleve hielt, wie die benachbarten Städte mit Soest, erdulden. Blomberg, Brackel, Detmold und Salzufeln, wurden eingenommen, geplündert und in Brand gesteckt. Lemgo und Horn kauften die Plünderung mit einer starcken Geldsumme ab. Paderborn wurde genöthiget von dem Bündniß mit Soest abzustehen, und Herford schafte sich die Armee mit 16000 Gulden vom Halse, hierauf rückte Herzog Wilhelm auch gegen Osnabrück an (a), und ließ dem Rathe andeuten, daß er vom Kayser Befehl habe das Urthel, wegen Loslassung des Grafen von Hoya, zu vollstrecken, und daß dannenhero derselbe ohne fernern Anstand der Gefangenschaft entlassen und frey zu dem Herzog ins Lager ge-

(a) Schaten T. 2, p. 455.

gesand werden sollte, widrigenfals wollte er selbst kommen und den Grafen befreyen. Der Rath, dem nicht wohl hiebey zu Muthe war, schikte Abgeordnete an den Bischof, dessen Gefangener der Graf mit war, und der sich nebst seinem Bruder mit im Lager befand, um dessen Rath, was hiebey zu thun wäre, einzuholen. Da aber der Herzog Wilhelm, ohne sich um andre zu bekümmern, that was er wollte, wuste der Bischof den Abgeordneten keinen andern Rath zu geben, als daß sie sich in die Zeit schicken, und dem kayserlichen Erkenntniß Folge leisten mögten. Weil nun der Rath überzeugt war, daß der Graf nimmer im Stande seyn würde die zur Entschädigung gefoderte 3000 Goldgulden zu bezahlen; so erklärete sich derselbe, den Grafen in Freyheit zu setzen, welches auch, da Herzog Wilhelm darauf zurückzog, geschahe, indem der Graf demselben in das Lager von Soest, in Begleitung des Grafen Otto von Tecklenburg, zugesandt wurden. Und das waren die Thaten alle welche von dieser fürchterlichen Armee, die wohl aus 80000 Mann bestanden haben soll, ausgerichtet worden, die zwar unbewehrten Landleuten und unbefestigten Städten fürchterlich, aber gegen befestigte Oerter etwas auszurichten nicht im Stande war, wie sie dann von Lipstadt abziehen muste, und mit aller angewandten Mühe und Gewalt Soest zur Uebergabe zu bringen nicht im Stande war, indem sich dieses unter Anführung des Prinzen Adolphs, Herzogs Johann von Cleve Sohns, auf das tapferste vertheidigte und einen Sturm nach dem andern abschlug, bey deren

einem unser Administrator beynahe das Leben verlohren hätte. Denn als er bey diesen Sturme, wobey er über 1500 von der Erzbischöflichen Armee geblieben, mit seinen Leuten, auf einer Leiter die Mauer ersteigen wollte, wurde er von derselben herunter gestürzt, aber von einen braven Osnabrückschen Bürger, Namens Gildeman unter den Erschlagenen ohnmächtig hervorgesucht und von demselben auf seinen Schultern ins Lager in Sicherheit gebracht. Es muste also der Erzbischof von der Belägerung ablassen, und sich 1448 darin geben, daß Soest dem Herzog von Cleve verblieb.

Im folgenden Jahre wollte der Administrator bey seinem Bruder dem Erzbischof, der sich zu Arnsberg aufhielt, einen Besuch ablegen. Er stürzte aber bey der Stadt Allen mit dem Pferde, und bekam davon einen unheilbaren Schaden, an welchen er am 2ten Jun. 1450 sterben muste, da er dann zu Stromberg begraben, und ihm die Grabschrift gesetzt worden.

Anno milleno, quater CCCC quinquageno
Præsul Henricus, natus Marca generosus
Hinc heu! sublatus, templo Stromberg tumulatus.
Hunc a Leviatan defendat Crux tua Christe

Albert.

Er war ein Graf von Hoya, ein Bruder des abgesetzten Erichs und schon seit 1437 Bischof zu Minden, der, wie vorhin erzählet, dem Stift Osnabrück vielen Schaden gethan hatte. Daß er aber diesem ungeachtet erwählet wurde trug sich also zu. Nach dem Tode des Administrators Henrichs von Mörs suchte der Graf Johann von Hoya, theils in Güte, theils mit Drohungen, es dahin zu bringen, daß der abgesetzte Erich wieder auf den Bischofs-Stuhl erhoben würde. Weil aber das Andenken Erichs den Osnabrückern gar zu verhaßt, und sie also nicht zu bewegen waren ihn wieder anzunehmen, so schlug er ihnen seinen andern Bruder, diesen Albert vor. Die Ritterschaft und Stadt, besorgten von dem Grafen Unheil zu haben, wenn ihm auch dieses fehlschläge, verwandten sich also bey dem Dom-Capitel dahin, daß derselbe, nachdem er angelobet das Bischofthum Minden mit dem Osnabrückschen zu vereinigen (a), erwählet wurde.

Sofort nach vollzogener Wahl suchte Albert die Bestätigung vom Pabst zu erhalten und sandte deswegen den Dom-Capitular und Probst zu St. Johann Lambert von Bevesen nach Rom. Allein weil Albert seinen Bruder Erich nicht allein in den Osnabrückschen Händeln unterstützt hatte, sondern auch jetzt würklich an den zu Münster

(a) Rathlef Gesch. der Grafschaften Hoya und Diepholz 1 Th. S. 77.

von demſelben verurſachten Unruhen Theil genommen, der Pabſt auch die Wege, durch welche Albert das Biſchofthum Oſnabrück zu erlangen geſucht, für unerlaubt hielt; ſo konnte der Abgeſandte nichts ausrichten, indem die Beſtätigung beſtändig abgeſchlagen wurde.

Mit den Münſterſchen Unruhen hatte es folgende Bewandniß. Durch den Tod Henrichs war das Biſchofthum Münſter zugleich erlediget worden. Nun ſuchte Graf Johannes zu Hoya ſeinem Bruder Erich dieſes Stift zu verſchaffen, und wie er merkte, daß das Dom-Capitel nicht geneigt dazu wäre; ſo hing er ſich an die münſterſche Bürgerſchaft. Dieſe verlangten nun vom Dom-Capitel daß es Erich erwählen ſollte; allein ſelbiges erwählte Wallram Grafen von Moers, einen Bruder des verſtorbenen Biſchofs und des Erzbiſchofs Diederich zu Cölln. Ob nun gleich dieſe Wahl auch vom Pabſt ſofort beſtätiget wurde, ſo wollte doch der Graf Johannes ſeinen Bruder mit Gewalt behaupten, wobey er auch vom Herzog Friederich zu Braunſchweig und Lüneburg unterſtützet wurde. Allein dieſer war zu hitzig, darüber wurde er, wie es zum Treffen kam, geſchlagen und ſelbſt nebſt dem abgeſetzten Biſchof Erich und dem Grafen Johannes gefangen nach Cölln geführt, wodurch Wallram völlig den Platz behielt, und Erich nebſt dem Grafen Johannes und der Stadt Münſter vom Pabſt 1451 in den Bann gethan wurden (a).

Erich

(a) Ratlef Geſchichte der Grafſchaft Hoya und Diepholz Fol. 1 Th. S. 78.

Erich muste also auch hier nachsehen und lebte hernach, als ein Herr ohne Land, biß 1458, in welchen Jahre er mit seinen Gegner zugleich verstarb.

In den Münsterschen Streitigkeiten hielt der Graf von der Lippe es mit Walram, der Graf von Tecklenburg aber mit der Hoyaischen Parthey. Dieses gab Gelegenheit daß sie, wegen einer alten Streitigkeit über die Herrschaft Rheda, an welche der Graf von der Lippe Ansprüche machte, an einander geriethen. Der Graf von der Lippe fiel also in die Herrschaft und plünderte die Einwohner, das Kloster Herzebrock nebst den Kirchen rein aus. Dem Grafen von Tecklenburg, der, weil er sich eben zu Rheda aufhielt, solches selbst mit ansehen muste, verdroß dieses aufs äusserste. Er zog also einige Mannschaft an sich, ging damit dem Grafen von der Lippe zu Leibe, und schlug ihn ohnweit Wiedenbrück dergestalt, daß er 150 Reuter gefangen bekam, und der Graf von der Lippe mit genauer Noth nach Wiedenbrück entkommen konnte. Hier erklärte dieser sich für einen Gefangenen des Dom-Capitels und des Raths zu Wiedenbrück und bat um Schutz. Nachdem ihm dieser zugesagt, wollte der Graf von Tecklenburg ihn mit Gewalt in seine Hände haben, und wie die Wiedenbrücker den in Schutz genommenen Grafen von der Lippe auszuliefern verweigerten, so belagerte der Graf von Tecklenburg die Stadt Wiedenbrück und beschoß dieselbe mit glühenden Kugeln dergestalt, daß ein Theil davon und besonders die Wasser-

straſſe in die Aſche gelegt wurde (a). Wegen der tapfern Gegenwehr der Bürger aber konnte der Graf die Stadt nicht erobern, dannenhero in den folgenden Jahren die Sache mit einer Summa Geldes, welche Tecklenburg an Lippe ausbezahlte, und dagegen Rheda behielt, verglichen und abgethan wurde.

Weil nun Albert die Päbſtliche Beſtätigung nicht erhalten konnte, ſo verließ er das Stift Oßnabrück 1454 und lebte hernach noch zu Minden bis 1473 (b). Wehrend ſeiner Regierung ſoll die Stadt Oßnabrück durch eine heftige Feuersbrunſt großen Schaden gelitten haben (c).

Rudolph.

Er war ein Graf von Diepholz und vorher, ehe er zum Biſchof von Uetrecht 1424 erwählet worden, Domprobſt zu Oßnabrück geweſen. Was er wegen des Biſchofthums Uetrecht mit dem gegen ihn erwählten Swieder von Cuilenburg für Streit gehabt, würde hier zu weitläuftig ſeyn. Er wurde 1454 vom Dom-Capitel, der Ritterſchaft und Bürgermeiſtern und Rath erwählet, aber er kam nicht zum Beſitz des Stifts, indem er ſchon ziemlich bey Jahren war, und in dem folgenden Jahre 1455 verſtarb.

Con-

(a) Hamelmann. Op. p. 640.
(b) Schaten T. 2. p. 507. Mindiſche Geſchichte 3 ter Abſchnitt S. 48.
(c) Dieſes, wovon andre nichts melden, erzählet Merlæus in Annal. Osn. p. 417.

Conrad III.

Er war gleichfals ein Graf von Diepholz und ein Bruders Sohn des vorigen. Er war vorhin Domprobst zu Oßnabrück und Deventer, und ist seiner als eines tapfern Helden schon unter dem vorigen Regierungen mehrmahls Erwähnung geschehen. Zu Anfang seiner Regierung gerieh er mit dem Bischofe zu Minden noch in einige Verdrüßlichkeiten, die aber, ob sie gleich schon in Thätlichkeit ausgebrochen waren, bald unterdrücket wurde. Die übrige Zeit seines Lebens hat er sein Land in Ruhe und Friede regieret, welches von einem Herrn, der seine Jugend fast immer unter den Waffen zugebracht hatte, nicht zu erwarten war. Da während der langjährigen Unruhen, und da in den lezten Jahren das Land fast ohne Herren gewesen, sich viele Unordnungen eingeschlichen hatten, so suchte er in allen Dingen Ordnung wieder herzustellen.

Im Jahr 1466 hielt er eine geistliche Versamlung zu Oßnabrück, in welchen heimliche Ehen bey Strafe des Bannes verboten wurden.

Im Jahr 1469 hat er das Kloster Mariensterre in Osnabrück bestätiget, und den Nonnen wie sie Gottesdienst halten sollten, vorgeschrieben (a)

Weil in den Klöstern die Klösterliche Zucht sehr vernachläßiget, und zu viel Freyheit eingeführet worden, so stellete er die Klosterzucht in den Klöstern Iburg, Herzebrock, Osede, Gertrudenberg Malgarden und Berssenbrück 1473 wieder in den vorigen Stand und hielt die Ordens Leute an, ihre Stiftung und Regel gemäß zu leben.

Im

(a) Dipl. in Act. Osnabr. 1 Th. S. 256.

Im selbigen Jahre zog er dem Kayser Friederich III. in dem Burgundischen Kriege, zu Hülffe. Weil aber nach den alten kayserlichen Briefen, das Stift von dergleichen Zügen befreyet, so erhielt er vom Kayser eine besondere Versicherung daß dieser Dienst und Hülfleistung dem Stift Osnabrück an seinen Freyheiten unschädlich seyn sollte (a)

Der Besitzer der ohnweit der Stadt Osnabrück belegenen Burg Wulfren Friederich Buck hatte nach damaliger Weise der Stadt Osnabrück mit Rauben und Brennen beträchtlichen Schaden zugefüget. Er war aber durch den glücklichen Ausschlag zu dreiste geworden. Darüber wurde er 1456, nebst seinen Sohne Gerhard und zween seiner Anhänger gefangen. Die letzten ließ die Stadt sofort aufknüpfen, die ersten beiden wurden aber in den Buck in Verwahrung gesetzet. Zu Wiedererlangung ihrer Freyheit musten sie eidlich angeloben den Schaden zu ersetzen, die Festungswerke zu Wulften zu schleiffen und solche nimmer wieder zu bauen, widrigenfals die Herrschaft der Stadt verfallen seyn sollte (b).

Nachdem nun Conrad in das 28te Jahr sein Land in Ruhe und Frieden regieret und auch unter den Benachbarten alle Irrungen und Streitigkeiten in der Güte beyzulegen sich bestrebet hatte, starb er am 20sten May 1482. und ward in der großen Capelle am Dom beygesetzet.

Con-

(a) Dipl. ap. Hensler c. l. p. 142.
(b) Taube Werth. v. Wulften 1 Th. S. 18, 75. und 3 Th. S. 40 u. f.

Conrad IV.

Er war ein gebohrner Graf von Ritberg, ein Sohn des Grafen Conrads von Ritberg und Margaretha, die Gemahlin Herzog Friederichs von Braunschweig und Lüneburg, der D. Luther 1519 seine Predigten von der Busse zugeeignet hat (a), war seine leibliche Schwester.

In seiner Jugend hatte er zu Rom den Wissenschaften obgelegen, wurde hernach Domherr zu Cölln, und 1482 zu Iburg zum Bischof zu Osnabrück, erwählet, wobey, wie die Regierung zu führen, durch eine besondere Capitulation festgesetzt wurde (b)

Die Grafen zu Oldenburg hatten dem Stift Münster vielen Schaden gethan, welches der Bischof Henrich zu rächen suchte, und endlich 1482 es dahin brachte, daß der Graf durch durch einen Vergleich die Grafschaft Delmenhorst an Münster überlassen muste, worüber der Graf aus Verdruß sein Land verließ, und bis 1492 sich zu Osnabrück aufhielt (c).

Der Freyherr von Buck zu Wulften hatte den 1456 mit der Stadt Osnabrück gemachten Vergleich nicht erfüllet, sondern sich von seinem Eyde absolviren lassen; die Stadt machte also jetzo

(a) Schaten A. P. T. II. p. 256.
(b) Bey Kreß a. a. O. S. 5. u. f.
(c) Schaten c. l. p. 527.

jetzo starcke Ansprüche an Wulften. Da aber inzwischen der Freyh. von Snetlage Wulften an sich gebracht hatte, so kam es, unter Vermittelung des Domcapitels, zu einer neuen Unterhandlung, durch welche 1486 festgesetzet wurde, daß der von Snetlage der Stadt 200 Goldgulden bezahlen, das Haus Wulften nicht anders als von Holz mit Backstein dicken und nicht stärker gemauerten Wänden bauen, die Stadt davon nicht besseden, und der Stadt das Oefnungsrecht zugehören, (a) dagegen aber dieselbe das Haus Wulften in Schutz nehmen sollte.

Vorhin schon angezeigtermaßen hatte der Herzog Friederich zu Braunschweig und Lüneburg die Schwester des Bischofs geheyrathet. Es war aber dessen Bruder Wilhelm zu Wolffenbüttel regierſüchtig und besorgte, daß wenn die Ehe fruchtbar würde, von den Gütern seines Bruders ihm nichts zu theile werden dürfte. Er gab also vor, sein Bruder sey wahnsinnig, bemeisterte sich desselben, setzte ihn ins Gefängniß, und verjagte die Gemahlin des Bischofs Schwester, die seinem Vorgeben nach, von zu niedrigem Stande, als das zwischen ihr und dem hohen Braunschweigschen Hause eine ehelliche Verbindung statt finden könne. Der Bischof und dessen Bruder, der Graf zu Kirberg, die durch die unanständige Behandlung ihrer Schwester beleidiget waren, merkten nicht so bald, daß Herzog Wilhelm, in einem Zwiespalt des Bischofs von Hildesheim mit der Stadt Hildesheim, die Parthey

(a) Anhang Lit. O. Laube Verth. Wulften 2 Th. N. 17 S. 40.

Ihn der Kaiser machte, auf die Seite ab- zu treten. Er wurde in Ungarn und Oesterreich gefangen. Er starb als der Kaiser Ferdinand II. 1637. Er hatte sich mit Elisabeth Christina, Tochter Albrechts II. Königs in Ungarn, Herzogs in Oesterreich, vermählt. Sie starb 1703. Ihr Sohn Karl, welcher Kaiser wurde, Ferdinand, der Grosse Herzog in Toscana, und Maria Theresia, Gemahlin Kaiser Karls VII. und Mutter Kaiser Josephs II. und Leopolds II. Kaiser Leopold I. Mutter Maria Anna, Tochter Philipps III. Königs in Spanien, Gemahlin Maximilians I. Herzogs in Baiern, Mutter Ferdinand Maria, Churfürsten in Baiern, Vater Maximilian Emanuel, Churfürsten in Baiern, Vater Karl Albrecht, Churfürsten in Baiern, Kaiser Karl VII. Vater Maximilian Joseph III. Churfürsten in Baiern, Vater Maximilian Joseph IV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig I. Churfürsten in Baiern, Vater Maximilian II. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig II. Churfürsten in Baiern, Vater Otto, Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig III. Churfürsten in Baiern, Vater Rupert, Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig IV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig V. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig VI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig VII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig VIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig IX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig X. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig L. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig LXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XC. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XCI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XCII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XCIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XCIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XCV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XCVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XCVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XCVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig XCIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig C. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CLXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXC. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXCI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXCII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXCIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXCIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXCV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXCVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXCVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXCVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CXCIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CC. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCLXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXC. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXCI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXCII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXCIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXCIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXCV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXCVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXCVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXCVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCXCIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCC. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCLXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXC. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXCI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXCII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXCIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXCIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXCV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXCVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXCVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXCVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CCCXCIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CD. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDLXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXC. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXCI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXCII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXCIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXCIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXCV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXCVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXCVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXCVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig CDXCIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig D. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DL. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXXI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXXII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXXIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXXIV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXXV. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXXVI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXXVII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXXVIII. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DLXXXIX. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXC. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXCI. Churfürsten in Baiern, Vater Ludwig DXCII. Churfür

lungen und beständige Gnadenbezeugungen auch vielleicht, die Ihnen noch vorbehalten sind, Ihre Dankbarkeit bestärken zu wollen und selbe durch Ihre Treue, Liebe und Ergebenheit gegen Ihren Monarchen, Ihr Vaterland und Ihre Mitbürger, auch weiter zeigen werden, und mit Ihnen Ihre Nachkommen, die sich durch Ihre Tugenden und Ihren Edelmuth, Ihrer Ahnen würdig machen werden, und so wird es die Vorsehung Gottes, die Ihnen bisher so gnädig beigestanden hat, auch ferner thun, und Sie werden Ihre Tage in Ruhe und Zufriedenheit beschließen können.

Inzwischen empfehl ich mich wieder selbst Ihrer Freundschaft, und bin mit der wahren Hochachtung, die ich jederzeit gegen Sie hatte, und mit der Liebe, mit der Sie Gnädige mir Beweisungen, mir zum Theil gegen Ihren Sohn, meinen Freund, gegeben haben, Ihr Diener, Ihr Freund, Ihr Bruder, Ihr Verwandter bleib, verbleib und bis beständig bleiben werde, Ihr gehorsamster Diener

Joh. Andreas Cramer.

Ihr Schreiben habe ich erhalten in dem Augenblick, da ich mich zu Bette legen wollte, und da es mir nun wieder zu spät ist, die Gnade Ihnen selbst

(a) Christian d. Aeltere d. Jüd.
(b) S. Briefwechsel Nr. 1784 u. 85.

genen Aeckern, eingefriedigt. Da nun die Bürger von Alters her berechtiget, ihr Vieh, nach geendigter Erndte, auf den Stoppeln zu weiden, so wollten sie solches nicht zugeben, zogen dannenhero unter Anführung eines Schneiders, Namens Lenerhun, aus der Stadt, rissen alles nieder und verbranten Hecken und Zäune. Wie es immer gehet, daß der Pöbel, wann er einmal die Stricke zerrissen hat, seinen Unfug weiter treibt, so gab ihm auch solches Gelegenheit, sich über die Beyschläfferinnen der Geistlichen zu beschweren, und zu verlangen, daß sie dieselben abschaffen, oder doch nicht in solchen Pracht aufziehen lassen sollten, daß sie ehrliche Bürger Weiber überträfen, wenigstens sie durch ein Zeichen, damit man sie von ehrlichen Frauen unterscheiden könne, kenntlich gemacht werden sollten, und was der Foderungen mehr waren, wobey es dann an Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichen, wenn sie sich blicken liessen, nicht fehlete. Der Rath und besonders der Bürgermeister Erdmann gaben sich alle ersinnliche Mühe den aufgebrachten Pöbel zu besänftigen. Allein vergebens. Denn die Anführer soderten nunmehro, daß ihnen die Stadtbücher vorgelesen werden sollten, daß Niemanden ein Handwerk zu treiben verstattet werden sollte, als den in der Stadt wohnenden Bürgern, und daß alle Handwerker von den Dörffern vertrieben werden sollten. Der Rath muste hiebey sich in die Zeit schicken, und suchte mit guten Worten und Versprechungen den Pöbel zu amüsiren. Endlich, nachdem der Lerm ins zweite Jahr gedauert, und die Meisten des Zusammenlaufers

müde, mithin die Versammlungen nicht mehr so ansehnlich waren, nahm der Rath die Zeit wahr, daß Lennethun seinen Anhang auf den Rosenplatz, vor dem St. Johannesthore, beschieden, da derselbe beym Kopf genommen und ihm ohne Umstände auf den Marckt der Kopf vor die Füße gelegt wurde, womit dann, weil jeder eine gleiche Belohnung besorgte, die Ruhe mit einem mahle wieder hergestellet war.

Ein paar Jahre hernach 1492 entstund eine große Theurung zu Osnabrück, dergestalt daß ein Scheffel Rocken, einen halben rheinschen Goldgülden galt. Es änderte sich aber in demselben Jahre dergestalt, daß der Scheffel Rocken für 18 Pfennige und noch darunter verkauft wurde.

Der Graf Nikolaus von Tecklenburg verstieß einer Beyschläferin zu gefallen, seine Gemahlin. Derselben Söhne Otto und Niklas, wovon jener am Osnabrückschen, dieser aber am Jülichschen Hofe sich aufhielt, verdroß dieses Verfahren ihres Vaters gegen ihre Mutter ungemein, und suchten solches zu rächen. Am eifrigsten bewieß sich Niklas. Dieser zog einige Völker an sich, bemächtigte sich des Schloßes zu Tecklenburg und hielt seinen Vater gefangen. Hiedurch wurde nicht nur dessen Bruder Otto, sondern auch die Verechbarten aufgebracht. Die Bischöfe Conrad zu Osnabrück, Henrich zu Münster, und die Grafen von Ritberg, Schaumburg und Lippe vereinigten sich dannen-

hinhero den Vater zu befreyen. Sie brachten also eine Armee zusammen, und da sie von der Stadt Osnabrück das benöthigte grobe Geschütz empfangen, belagerten sie Tecklenburg. Durch die Vermittelung des Herzogs von Jülich wurde aber die Sache beygelegt, und der alte Graf Niklas, nachdem die Beyschläferin weggeschaft, mit seiner Gemahlin und Söhnen wieder ausgesöhnet (a). Jedoch muste er Tecklenburg und Rheda den Söhnen abtreten, und sich mit Lingen begnügen (b).

Im folgenden Jahre ist die Pest zu Osnabrück ausgebrochen, und hat sich überall verbreitet.

Nach dem Tode des Bischofs Henrich zu Münster, wurde Conrad auch zu Münster an dessen Stelle erwählet; und behielt beide Bischofthümer, das Münstersche unter den Namen eines Bischofs, das Osnabrückische unter den Namen eines Administrators, bis an seinen Todt.

Das Kriegswesen hatte sich in diesem Jahrhundert merklich verändert. Denn da sonst die Fürsten ihre Kriege nur mit ihren Lehnadel geführet; so traten nun nicht allein die Bürger in den Städten mit auf, wie wir dann die Osnabrückschen Bürger in den lezten hundert Jahren häufig im Felde gesehen haben, sondern es wurden auch Fußvölker angenommen, denen zwar ein gewisses an Gelde gegeben, übrigens aber, für ihre Verpflegung, Nahrung, und Kleider selbst zu sorgen, überlassen wurde; und daher waren sie im Felde und im Quartier

(a) Schaten A. P. T. 2. p. 543.
(b) Rumps Tecklenb. Chronick 2 Th. S. 100.

unausstehlich. Wurden sie nun nach geendeten Kriege gar verabschiedet und konnten so bald keinen andern Herrn antreffen, der sie in Sold nahm; so rotteten sie sich bey großen oder kleinen Haufen zusammen, und lebten von Rauben und Morden. Diese wurden nun Lands oder Gardknechte genannt, und alles gerieth in Schrecken, so bald man nur von Annäherung eines solchen Haufens etwas erfuhr (a). Die Fürsten, die allein nicht mächtig genug waren einen solchen, oft aus vielen Tausenden bestehenden Haufen von ihren Ländern abzuhalten, machten zu dem Ende Bündnisse unter sich. Ein solches geschahe auch 1500 zwischen dem Erzbischof zu Cölln und den Bischöfen zu Osnabrück, Münster und Paderborn, worinn ausgemacht wurde, daß einer dem andern, so bold er erführe daß das Gesindel sich näherte, Hülfstruppen senden sollte, welches die Wirkung hatte, daß die Gartknechte in dieser Herrn Länder zu kommen sich nicht getrauten (b).

Nachdem nun Conrad seinem Lande nach Wunsche vorgestanden und aufs beste haushalten, dergestalt daß er, ob er gleich die Schlösser zu Fürstenau, Wittlage und Vörden, mit vielen Kosten aufführen lassen, dennoch eine solche Summe Geldes hinterlassen, daß die seit geraumer Zeit versetzt gewesene Stadt Wiedenbrück damit eingelöset werden konte, starb er im 52ten Jahre seines Alters 1508 den 9ten Febr. zu Bevergern. Der entseelte Körper wurde im Dom zu

(a) Schmidts Gesch. der Deutschen 4 Th. 7 B. 43 Cap.
(b) Strunck Ann. Paderb. T. III. p. 8.

zu Münster, das Herz aber in Dom zu Osnabrück beygesetzt.

Zu seiner Zeit lebte der berühmte Bürgermeister Erdwin Erdmann, dem wir bis hiezu das meiste, was uns von der Osnabrückschen Geschichte bekannt ist, zu danken haben, indem er eine, aus zuverlässigen Urkunden verfertigte, Chronik in lateinischer Sprache geschrieben, die hernach der Rath zu Osnabrück 1553 in die Landes oder platdeutsche Sprache hat übersetzen lassen.

Er war eben von keiner vornehmen Herkunft, zu Osnabrück gebohren, brachte aber durch Fleiß Gelehrsamkeit und Geschiklichkeit es dahin, daß er in seiner Vaterstadt bis zu der Würde eines Bürgermeisters hinanstieg, und in ganz Westphalen in dem größten Ansehn war, indem er nicht allein bey dem Osnabrückschen Bischöfen Conrad III von Diepholz und Conrad IV. von Ritberg, die ihn zu den wichtigsten Geschäften zogen, in großen Gnaden stand, sondern auch von dem Bischofe zu Münster, den Grafen von Diepholz, Bentheim und andern, die nichts Wichtiges ohne seinen Rath zu unternehmen pflegten, zu Rathe gezogen wurde (a). Er war ein geschikter Redner, welches er bey verschiedenen Gelegenheiten bewiesen, indem, als der Bischof Conrad IV. zu Beylegung des langjährigen Streits zwischen den Grafen von der Lippe und Tecklenburg, wegen der Grafschaft Rheda zum Schiedsrichter erwählet, er als fürstlich Osnabrückscher Rath das Wort

(a) Hamelmann, Oper. p. 645.

Wort geführet, und durch seine Vorstellung den Streit glücklich zu Ende gebracht, der Stadt Osnabrück die Loßsprechung von der Reichsacht, worinn sie wegen des noch, gegen kaiserlichen Befehl gefangen gehaltenen Grafen von Hoya gefallen, verschaffet, auch bey den Hanseestädten, zu deren Versamlungen er abgeordnet war, vor vielen Abgeordneten grösserer und mächtigerer Städte sein Ansehn behauptet hat. Nachdem nun zu seiner Zeit auch der Grund zu dem Osnabrückschen neuen Rathhause geleget worden, starb er am 30ten May 1506, ward in der Franciscaner Kirche begraben, und ihm ein Denkmahl errichtet auf welchen unter andern folgende Verse gestanden haben.

Osnabruga tuum decus hoc sub marmore claudis.
Qui prudens hominum cœtus, dum vita manebat,
Rexerat in terris, nunc pius Astra colit (a).

Erich II.

Nach dem tödlichen Hintritt Conrads IV vermeinte das Dom-Capitel die Stadt um ihre Gerechtigkeit zu bringen, und wollte die, dem alten Herkommen gemäß, zu Besetzung der Amthäuser Abgeordneten, nicht zu lassen. Wie nun dieses und daß das Domcapitel auch den Rath von der Wahl ausschließen wolle, dem gemeinen Haufen zu Ohren gekommen, so passete derselbe den nach den Amthäusern abreisenden Domherrn vor den

(a) Chytræus Saxon. p. m. 371.

den Thoren auf, und mißhandelte dieselben mit Koth und Steinen auf das häßlichste.

Es fanden sich aber Verschiedene, die sich um den Bischöflichen Stuhl bewarben, nemlich Johann Graf von Rirberg, des Vorigen Bruders Sohn, Simon Graf von der Lippe, Conrad Graf von Diepholz, Franz Graf von Waldeck, und Erich ein Herzog zu Braunschweig und Lüneburg von der Grubenhagischen Linie. Die Bürgerschaft war dem Grafen von Rirberg besonders günstig, aber das Dom-Capitel, erwählete diesen Erich, gegen das alte Herkommen, ohne Zuziehung der übrigen Landesstände, allein 1508.

Es war derselbe des Herzogs Alberts III. der bereits 1490 verstorben, und Elisabeth Gräfin von Waldeck Sohn, und ward 1502 Domherr zu Paderborn (a). Zu Osnabrück wurde er vorbesagtermaßen erwählet, und als er die Päbstliche Bestätigung erhalten, nach beschworner Capitulation (b) eingeführet, und gleich darauf am 7ten Nov. auch zu Paderborn erwählet, welches der Pabst genehmigte und ihm also erlaubte beide Bischofthümer zu behalten. Da er dann der Erste gewesen, der sich von zweyen Stiftern Bischof geschrieben, da vorhin in dergleichen Fällen der Name eines Administrators war gebraucht worden (c)

(a) Strunck Ann. Pad. Tom III. p. 23.
(b) Kreß a. a. O. S. 12.
(c) Strunck c. l. p. 49.

Im Jahre 1510 verlieh er dem Dom-Capitel die Fischerey auf der Hase von der neuen Mühle an bis an den sogenannten Hellingsthurm.

In dem Kriege den der Kaiser Maximilian der erste mit den Venezianern führete, hatte derselbe einen Befehl ergehen lassen, daß alle Reichsstände ihm auf den 1 April 1511 mit aller ihrer Macht zuziehen sollten. Es liessen aber viele derselben diesen Befehl ausser Acht, und unter diesen auch der Bischof Erich, der zu Hause blieb, aber dafür vom Kayser nebst seinen beiden Stiftern in die Reichsacht erkläret wurde. Jedoch als er im folgenden Jahre sich submitiret, und die Rückstände bezahlet hatte, wurde die Reichsacht wieder aufgehoben (a). An den Unruhen die zu seiner Zeit in der Nachbarschaft entstanden, nahm er keinen Theil, vielmehr suchte er durch Schutzbündnisse seine Länder in Ruhe zu erhalten, das that er 1515, sowohl bey den friesländischen Unruhen, (b) als auch bey den 1519 zwischen Braunschweig und Hildesheim entstandenen Händeln (c).

Es waren bisher nicht allein Adeliche, sondern auch Gelehrte, welche die Doctor Würde erlangt hatten, zu Dom-Capitularn angenommen worden. Es brachte aber das Dom-Capitel im Jahre 1517 vom Pabst Leo X. einen Brief aus, nach welchen künftig keine andre, als würcklich von adelichen Eltern gebohrne freye Personen, und keine Graduirte mehr in das Dom-Capitel aufgenommen

(a) Strunck c. l. p. 75. 77.
(b) Derselbe p. 72.
(c) Derselbe c. l. p. 88.

men werden sollten (a). Worüber auch seit der Zeit aufs genaueste, dergestalt, daß der Anzunehmende 16 Ahnen beweisen muß, gehalten wird.

In demselben Jahre fing D. Luther die bekannte Reformation zu Wittenberg an. Wie sich nun dieselbe auch in Westphalen ausbreitete, so verhinderte Erich den Fortgang derselben zu Osnabrück, so viel in seinen Vermögen stand. Und als 1525 ein Aufstand des gemeinen Haufens gegen das Domcapitel und die Geistlichkeit, unter Anführung Johann von Oberg, Otto Spieckers des Grafen, und Johann Erdmanns des verstorbenen Bürgermeisters Erdwin Erdmanns Sohns entstand, wobey einige Domherrn Höfe erbrochen und geplündert worden und jetzo ausgesprenget wurde, daß es auch über die Klöster hergehen sollte; so ließ er Bürgermeistern und Rath ernstlich anbefehlen den Tumult zu stillen, und die Thäter zu bestrafen. Da aber diese dazu nicht vermögend, ja selbst ihres Lebens nicht sicher waren, mithin nichts ausrichten konnten; so verließ er im Zorn die Stadt, und ließ im Hessischen und Paderbornischen Truppen werben, schafte groß und klein Geschütz an und gedachte die Stadt zu belagern und zu zerstöhren. Damit nun aber nicht die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden mögten; schlugen sich der Abt zu Iburg, Gerhard Nizen und der Drost zu Fürstenau, Eberhard Möhring ins Mittel und brachten es dahin, daß den 6 August zu Bielefeld ein Vergleich getroffen wurde, nach welchen

T

(a) Strunk p. 76.

chem die Stadt dem Bischofe, wegen der Kosten 6000 Goldgulden bezahlen, die Bestrafung des Johann Obergs, des Rädelsführers dem Bischof überlassen, die übrigen Anführer aber von dem Rath selbst bestraft, den Domherrn und Geistlichen aber wieder in die Stadt zu kommen freygestellet seyn sollte (a), womit den dieser Unfug gestillet wurde.

Inzwischen traf 1520 das Kloster Gertrudenberg das Unglück, daß am 9ten Junii in der Nacht eine Feuersbrunst entstund, wodurch der grösseste Theil desselben in die Asche geleget, das übrige aber, durch Hülfe der aus der Stadt hinzueilenden Bürger, noch gerettet wurde.

Die folgenden Jahre zeichnen sich nur durch Unglücksfälle aus. Denn 1529 äusserte sich eine sonst unbekannt gewesene Krankheit, wie im ganzen Deutschen Lande also auch im Hochstift Osnabrück, welche der englische Schweiß genennet wurde, woran viele verstarben (b). Im folgenden Jahre 1530 entstand am grünen Donnerstage in der Hakenstraße eine schädliche Feuersbrunst, die sich über den Kampf nach der alten Münze hin dergestalt ausbreitete, daß innerhalb 6 Stunden einige hundert Häuser ein Raub der Flamme wurden. Am 2ten Junii desselben Jahrs erhob sich bey einem Donnerwetter ein solcher Windsturm, daß, ausser einigen tausend aus der Erde gerissenen Bäumen, auch eine Menge Häuser umgestürzet wurden.

Das

(a) Struk A. P. T. III. p. 114.
(b) Strunk c. l. p. 143.

Das falsche Münzen wurde auch um die Zeit gemein, aber einige Verfertiger derselben, wurden zu Osnabrück ertappet, und zur Strafe in einen siedenden Kessel gekocht, der hernach zum Andenken vor der Wage aufgehangen, wo er noch zu sehen ist (a). Dergleichen wurde auch ein Paderbornscher Landzwinger, Baum Hermann genannt, gefangen und auf dem Stallbrinck lebendig verbrant (b).

Der Bischof zu Münster Friederich, ein Graf von Wied, hatte einen Gefallen an der evangelischen Lehre bekommen, besorgte aber daß er bey diesen Bekänntniß das Bischofthum nicht würde behaupten könen. Er entschloß sich also dasselbe, unter so guten Bedingungen als möglich, zu resigniren. Erich, der Lust auch zu diesem Bischofthum hatte, ließ sich mit demselben in Tractaten ein, und endlich kamen sie überein, daß Erich dem Bischof Friederich eine jährliche Pension von 4000 rhein. Goldfl. von welchen jährlich 2000 goldfl. baar bezahlet, die andern 2000 Goldfl aber mit einem Capital von 20000 Goldgulden sollte abgelöset werden können, bezahlen, und dagegen Friederich das Stift Münster resigniren sollte (c). Herauf wurde nun Erich am 27 Merz 1532 zu Lüdinghausen wo das Dom-Capitel zusammengekommen war, weil zu Münster alles aufrürig war, erwählet. Als er nun die nöthigen Gel-

(a) Adami relat. hist. de pacif. Monast. Strunck p. 157.
(b) Strunck c. l. p. 175.
(c) Strunck p. 155.

Gelder, ohne die Landsstände zu fragen, im Hochstift Osnabrück, von den darüber ganz unwilligen Unterthanen eintrieb, so entstunden daher die Spotreden; das Stift Osnabrück habe dem Bischofe das Stift Münster gekauft. Hierdurch wurde er nun bey jederman verhaßt, dergestallt, daß, als er am 14 May zu Fürstenau, wo er sich ungewöhnlich lustig gemacht, nachdem er einen großen Becher Wein ausgelehret, plötzlich verstorben (a), sein Körper zwar nach Osnabrück gebracht und im Dom beygesetzt, aber sein Grab nicht mahl mit einen besondern Leichenstein belegt, mithin sein Andenken vertilget worden.

Sonst hat er zwar zu Iburg an der Residenz vieles gebauet und gebessert, dagegen aber auch das Amt Reckenberg versetzet. Und ob er zwar anfänglich sehr gegen die Reformation geeifert, so ist er doch hernach, durch den Landgraf Philip von Hessen, auf andre Gedanken gebracht worden (b).

Franz.

Da der vorige Bischof Erich sehr eigenmächtig, zumahlen die letzte Zeit über regieret, und Steuren und Abgaben nach Willkühr, ohne sich an die Landesstände zu kehren, den Unterthanen auferleget hatte, so traten wehrend der Erledigung des bischöflichen Stuhls die Landesstände zu-

(a) Kerssenbrock bellum anabaptist. ad Ann. 1531 p. 204.

(b) Struck A. P. T. II p. 62.

zusammen und verbanden sich unter einander dafür zu sorgen, daß künftighin keine Schatzungen, ohne der Landesstände Bewilligung, ausgeschrieben und den Ständen und gesammten Unterthanen alle ihre Rechte und Freyheiten durch eine bündige Capitulation, von dem künftigen Bischofe versichert werden sollten, welches ausser dem Dom-Capitel, der Ritterschaft, und der Stadt Osnabrück, von den Städten Wiedenbrück, Quackenckenbrück und Fürstenau und den Flecken Börden Melle und Iburg mit untersiegelt wurde(a).

Zur selben Zeit wurden auch die Irrungen, welche zwischen dem Dom-Capitel und der Geistlichkeit an einem und der Stadt Osnabrück am andern Theile vorgewaltet, durch Vermittelung der Ritterschaft, verglichen und festgesetzt; daß die Bürger der Stadt Osnabrück sollten frey und ohne der Beamten Hinderung, im Lande Handel und Wandel treiben dürfen, und dabey nicht nur die Zollfreyheit zu geniessen haben, sondern auch ihre Güter mit keinen Arrest belegt werden können, Bürgermeister und Rath mit zu den Münzproben gezogen werden, und die Münzeisen in ihrer Verwahrung haben, und, da der Entschluß gefasset, die Stadt noch mehr zu befestigen, dazu ein Theil von des Domprobsts und Klövekorns Wiesen Bürgermeistern und Rath übergeben werden, dahingegen das Dom-Capitel die Fischerey in dem Graben vor dem Herrenteichsthore bey den 11000 Mägden haben solle u. s. w. (b)

Die

(a) Kreß. a. a. O. S. 64.
(b) Kreß a. a. O. S. 67.

Die Werber um den erledigten bischöflichen Stuhl waren Franz und Walram, Grafen zu Waldeck und ein Graf von Ostfrießland, von welchen der erste am 11 Junii erwählet wurde. Er hielt darauf seinen Einzug zu Osnabrück den 5ten Decemb. (a) und beschwor die von dem Ständen entworffene Capitulation (b), worinn er ausdrücklich, keine Schatzung ohne Bewilligung der Landes-Stände auszuschreiben, übernahm.

Zu Minden war er bereits 1530 erwählet und da ihm auch das Stift Münster schon vor der Osnabrückschen Wahl, am 1sten Junii 1532 zu theile worden, so besaß er nunmehro drey benachbarte wichtige Stifter und Fürstenthümer. Er hielt darauf einen Lehntag zu Osnabrück, unter einem zu dem Ende auf der Doms-Freyheit errichteten hölzernen Gebäude, am Dienstage nach Bonifaci 1533, und hiernächst hielt er eine bischöfliche Kirchenversammlung der Geistlichkeit (c).

Zu Münster hatten sich unter dem Vorwande der Reformation die Wiedertäufer eingeschlichen. Diese, die sich schon des Regiments in der Stadt bemeistert hatten, verwehreten nicht nur dem Bischof in die Stadt zu kommen; sondern unterstunden sich so gar, als derselbe, um sich mit den Landesständen zu berathschlagen einen Landtag zu Telchte hielt, dieses Städtchen zu überfallen, in Hofnung den Bischof selbst in die Hände zu bekommen; dieses schlug ihnen aber fehl, indem

(a) Struncki A. P. T. 3. p. 171.
(b) Sie stehet beym Kreß a. a. O. S. 20. u. f.
(c) Acta Synodalia Osnab. p. 180.

dem derselbe des Abends vorher von Telchte nach Iburg abgereiet war. Indes fanden sie noch einige Bediente des Bischofs da. Diese nahmen sie gefangen, führeten sie nach Münster, und gaben ihnen, den Vorstellung vornehmer Reichsfürsten ungeachtet, die Freyheit nicht eher wieder, als bis der Bischof ihnen die Religions Freyheit versprochen hatte.

Hierauf liessen sie zwar geschehen daß der Bischof seinen Einzug zu Münster hielt, und am 4ten May die Huldigung daselbst einnahm. Allein sie hatten, alles und so gar die Strassen dergestalt besetzt, daß der Bischof nicht rathsam fand lange daselbst zu verweilen. Deswegen er bald nach eingenommener Huldigung Münster verließ und sich nach seiner Osnabrückschen Residenz Iburg verfügte.

Zu Münster hatte sich inzwischen ein Schneider, Namens Johann Bockold von Leiden eingefunden, und nebst seinen Gehülfen die Wiedertäuferische Lehre ausgebreitet, welche viele annahmen und diejenigen, die sich dazu nicht verstehen wollten, nöthigten die Stadt zu verlassen. Unter diesen war auch der Syndicus der Stadt Münster Johann Wyck, der vorhin die Bürgerschaft gegen den Bischof aufgehetzet hatte. Er wurde aber gefangen, und erst nach Bevergern; von da nach Iburg und endlich nach Fürstenau gebracht, woselbst er, der Vorsprache des Raths zu Münster ungeachtet, enthauptet und der Körper auf den Walle begraben wurde (a). Nachdem nun also die Wiedertäu-

fer

(a) Kerssenbr. bellum. Anabaptist. ap. Mencke scriptorer. Germ. T. III. p. 1546.

fer die Oberhand gewonnen, und anstat der verjagten Bürger allerhand mit ihnen gleichgesinnetes Gesindel an sich gezogen; sich aber leicht vorstellen konnten, daß von dem Bischof gegen sie alles was in seinen Kräften angewandt werden würde; so fingen sie an Münster auf das Beste zu befestigen, thaten Ausfälle in die benachbarten Dörfer und brachten alle vorgefundene Lebensmittel in die Stadt.

Nachdem nun 1534 der Bischof was er konnte aus seinen Ländern zusammengezogen, auch von den benachbarten Fürsten mit Hülfstruppen war verstärket worden, fing er die Belagerung der Stadt an. Zu dem Ende wurde zu Osnabrück und Iburg, Pulver und andere Nothwendigkeiten angeschaft und verfertiget und von der Stadt Osnabrück ihr grobes Geschütze nebst den dazu gehörigen Leuten zu Hülfe gesendet (a). Die Wiedertäufer liessen aber den Muth, obgleich einer ihrer vornehmsten Propheten, Johannn Mathäus bey einem Ausfalle erschlagen wurde, nicht sinken, vielmehr wuchs ihnen derselbe dergestalt dadurch, daß als der Bischof, in den Pfingsttagen einen Sturm auf die Stadt gewagt, derselbe aber glüklich abgeschlagen worden, sie den Johann von Leyden zu ihrem König ernannten. Welcher darauf seine Regierung mit grösseter Strenge antrat, die Vielweiberey einführete und Münster dergestalt vertheidigte, daß alle Bemühungen des Bischofs die Stadt zu bezwingen vergebens waren. Der Bi-

(a) Kerssenbrock l. c. p. 1550.

Bischof verwandelte die bisherige Belagerung in eine Blokade, schnitte durch angelegte Schanzen und Graben der Stadt alle Zufuhr ab, und vereitelte die Hofnung zu einem Entsaz. Es suchte aber der Afterkönig sich auch zu verstärken, und sandte deswegen, sogenannte Propheten, in die benachbarten Städte, um ihr Evangelium in allen Welttheilen zu verkündigen, und befahl ihnen, wann die Obrigkeiten ihnen kein Gehör geben wollten, ihnen einen goldenen Pfennig, den er prägen lassen und jedem mitgab, zurück zu lassen, den Staub von ihren Füßen zu schütteln, und an einen andern Ort zu gehen. Sie wurden aber zu Soest, Cosfeld und Warendorf gefangen genommen und daselbst mit dem Schwerdte und Rade hingerichtet.

Sechs von diesen Afterpropheten kamen nach Osnabrück, und erkundigten sich bey ihrer Ankunft nach dem ersten Bürgermeister Johann Erdmann und dem Grafen Otto Spiecker (a), in der Meynung, daß dieselben ihrer Parthey zugethan wären. Wie sie aber von diesen abgewiesen wurden, suchten sie das Volk zu erregen, warffen einige ihrer goldenen Pfennige (b), wovon noch drey auf dem Rathhause vorhanden sind, von sich, zum Zeugniß ihres künftigen Untergangs und der ewigen Verdammniß, zerrissen ihre Kleider und fielen mit vielen Geschrey auf den Gassen in den Koth nieder. Als nun hiedurch eine Menge des Pöbels zusamengelauffen, verkündigten sie

(a) Kerssenbrock l. c. p. 1573.

(b) Ein Abdruck dieser, nur ledernen mit Goldblech überzogenen Münze, stehet auf den Titelkupfer Nr. 3.

demselben auf dem Markt weitläuftig ihre Lehre. Der hierüber vom Bürgermeister zusammen beruffene Rath ließ darauf den Bürgern bey ihren geleisteten Bürgereide anbefehlen, sich sofort vom Markt weg und in ihre Häuser zu begeben, und die Stadt nicht in Unglük zu bringen; allein er fand kein Gehör. Der Rath grif also ein Herz und ließ durch die beeideten Diener und andre ihnen zu Hülffe gegebene Leute die Wiedertäufer beym Kopf nehmen und in den Bucksturm ins Gefängniß legen. Die Gefangenen, die sich singend und mit anscheinender Frölichkeit dem Gefängniße zu führen liessen, reitzten dadurch den Pöbel noch mehr an, dergestalt daß dieser darauf bestund, daß dieselben wieder in Freyheit gesetzt werden solten. Der Rath ließ sie indeß wohl verwahren, und weil er wegen der Wuth des Pöbels etwas weiter vorzunehmen bedenklich fand, gab er dem Bischof zu vernehmen, daß er bereit wäre gegen Reversalen ihm die Wiedertäufer auszuliefern. So bald dieses angenommen und über alles gehörige Abrede genommen, wurde ausgesprenget, daß die Gefangenen dem Bischof vor dem St. Johannsthore ausgeliefert werden solten. Was man vorher gesehen erfolgte und der ganze Haufen lief vor dem Johannsthore zusammen, um die Gefangenen zu befreyen. Der Rath aber ließ einen Gefangenen nach dem andern über die Mauer bringen, und den in der Stille in der Gegend des Kalchofens angekommenen fürstlichen Befehlshabern, gegen die versprochene Reversalien, (a) überliefern, von welchen sie dann wohlgefunden

(a) Anhang Lit. Q. Hamelmann Op. p. 1121.

den auf einigen Wagen nach Iburg gebracht wurden. Hier ließ der Bischof ihnen den Proces machen, und als einer von ihnen Namens Gottfried Strahlen im Gefängniß verstorben, ein anderer aber, Namens Henrich Graes, weil er, was er von dem Wiedertäuferischen Vorhaben wuste, aufrichtig bekannte, und dem Bischof als ein Kundschafter treulich zu dienen sich erboth, welches er auch hernach erfüllet, begnadiget worden, wurden die übrigen viere nach dem gewöhnlichen Iburgischen Gerichtsplatz, dem Stallbrincke geführet, ihnen daselbst der Kopf abgeschlagen, und die Körper aufs Rad geleget (a).

Die Belagerung der Stadt Münster wurde indessen fortgesetzet. Ob nun gleich, dadurch daß den Belagerten alle Zufuhr abgeschnitten war, eine solche Hungersnoth in der Stadt entstund, daß nachdem Ratzen und Mäuse, Aas und Luder zur Stillung des Hungers dienen müssen, viele Menschen verhungert sind, und also das neue Jerusalem, wie die Wiedertäufer Münster nannten, dem alten in diesem Stück nicht unähnlich geworden; so blieb doch der Afterkönig bey seiner Gesinnung und die Belagerung schien sich noch in die Länge zu ziehen. Es wurde dannenhero auf dem Reichstage zu Worms dem Bischof eine Beyhülfe von 20000 Gulden monatlich bewilliget. Allein ein Ueberläufer Namens Hänsel von der Langenstrasse, machte der Belagerung ein Ende. Dieser war vom Bischofe, zu den Wiedertäufern übergelaufen. Da aber in der

(a) Strunc A. P. T. III. p. 200.

Gluck dieser Provinz an sich, wenn sich doch kein Fall ereignete, da sie Ursache hätte, sich über ihre Regierung zu beklagen, und sich durch sich selbst, und ihre Deputirten, Gehör zu verschaffen. Allein es ist nicht genug, daß sie sich glücklich befindet, sie muß es auch wissen, und wissen, daß sie es ihrer Verfassung zu danken hat. Diese Kenntniß ihrer Glückseligkeit ist ihr Eigenthum, und ihr Recht, und ihre Pflicht, sie zu behaupten. Jeder Bürger muß sie seinen Kindern einprägen, und diese ihren Nachkommen, damit sie nie vergessen werde. Wenn sie einmal vergessen wäre, so würde sie nicht mehr existiren, und ihre Verfassung würde in Kurzem ein Raub der Zeit, oder der Ränke, und Gewalt werden.

Die Provinzialstände sind also ein Eigenthum der Provinz, und ihr Recht, sie zu versammeln, ist ein Recht der Provinz, so wie es ein Eigenthum der Provinz ist, daß sie ihre Deputirten selbst wählt. Dieses Recht ist ihr durch die Verfassung gesichert, und kann ihr nicht entrissen werden, ohne daß sie aufhört, Provinz zu seyn. Es

aufhielt, gebracht worden, ließ er aufs genaueste alle Winkel durchsuchen, da sich dann eine Menge die sich verkrochen hatten fand, welche hervorgezogen und meistentheils niedergehauen wurden. Der Afterkönig nebst seinen beiden vornehmsten Räthen, Knipperdolling und Crechting wurden gefangen und in Fesseln gelegt. Der hierüber erfreute Bischof kam darauf den 28 selbst in die Stadt, da ihm dann die Schlüssel derselben, nebst der Crone, dem Zepter, dem Schwerd und dem goldenen Sporen des gefangenen Königs überreicht wurden; wobey ihm auch ein Schatz von 100000 Goldgulden zu Theile geworden seyn soll. Aber der Anblick der entweihten Kirchen, der niedergelegten Thürme und der noch unbegraben herumliegenden Erschlagenen, war ihm unerträglich. Dannenhero verließ er die Stadt bald wieder, begab sich nach Iburg, und ließ den gefangenen König nebst seinen beiden Räthen Knipperdolling und Krechring dahinbringen. Weil nun der Herzog Johann von Jülich, Cleve und Berge, den After-König zu sehen begierig war, ließ er ihn wohl verwahrt nach Bielefeld, und hernach auch an einige andere Orte zur Schau hinführen. Nachdem er nun zurück gebracht, wurde ihm und seinen Räthen das Todes-Urtheil gesprochen. Dieses wurde, nachdem sie wieder nach Münster gebracht, daselbst am 22 Jen. 1536 vollzogen, indem sie mit glühenden Zangen zerrissen und endlich, durch einen Dolchstich ins Herz, hingerichtet wurden. Worauf dieselben in eisernen Kefigten an dem St. Lamberts Thurm, der König in der Mitte und seine beiden Räthe

zu beiden Seiten, etwas niedriger aufgehangen, die Zangen aber womit die Execution verrichtet, am Rathhause angeheftet wurden (a).

Nachdem nun Münster erobert und die Ruhe wieder hergestellet worden, wohnete der Bischof noch im selbigen Jahre der Provinzial Synode zu Cölln mit bey, und führete derselben Schlüsse auch zu Osnabrück ein (b) und um sein geistliches bischöfliches Amt auch selbst führen zu können, ließ er sich im Jahre 1540 von seinen Weyhbischof Johann Biscoping, in der Kloster Kirche zu Iburg zum Diacon und des folgenden Tages zum Priester weyhen, und am folgenden Neujahrstage 1541 von dem Bischof zu Lüttich, nebst den beiden Weyhbischöfen zu Paderborn und Münster, unter Beystand der Aebte zu Iburg und Marienfeld, die Bischöfliche Weyhe ertheilen (c).

Diesem ungeachtet war er der evangelischen Lehre gewogen, schafte also im selbigen Jahre die Heiligentracht ab und da von 1521 an zu Osnabrück schon verschiedentlich Versuche gemacht waren, die evangelische Lehre einzuführen (d), die aber nicht zu Stande gebracht werden können; so gab er dem Rath der Stadt nicht undeutlich zu verstehen, daß ihm die Einführung derselben nicht zuwider seyn würde. Der Rath der mit dem

(a) Kerssenbrock c. l. p. 1503. Hamelmann Op. p. 1296.

(b) Acta Synod. Osn. p. 120.

(c) Kerssenbrock p. 249. Strunck A. P. T. III p. 284.

(d) Hamelmann Op. p. 1126.

dem größten Theile der Bürgerschaft nichts mehr wünschte, machte nun alle Anstalt dazu. Damit aber alles ordentlich zuginge und eingerichtet wurde, suchte derselbe einen gelehrten und geschikten Mann zu bekommen, der den Gottesdienst einzurichten im Stande wäre. Die Wahl fiel also auf den Superintendenten zu Lübeck, Hermann Bonn, der seines Rufs halben und weil er von Quakenbrück gebürtig und also ein Landsmann war, dazu ausersehen wurde. Um nun dessen habhaft zu werden schikte der Rath, mit Vorwissen und Einwilligung des Bischofs, 1542 zwey angesehene Bürger ab, um sich vom Rath zu Lübeck ihren Superintendenten zu Einrichtung des Gottesdienstes zu Osnabrück auf einige Zei auszubitten (a) Der Rath zu Lübeck gab dem Superintendenten die Erlaubniß. Er reisete also zu Anfang des Jahrs 1543 von Lübeck ab und kam zu Ende des Jenners in Osnabrück an. Er fing darauf am 2 Febr. den ordentlichen evangelischen Gottesdienst in St. Marien Kirche und am folgenden Sontage in St. Catharinen Kirche an, zugleich wurde derselbe auch in St. Johannes Kirche eingeführet (b). Nur der Dom allein blieb, wegen der Wiedersetzung der Domherren, bey der Katholischen Religion. Es wurden also an St. Marien Kirche Conrad Eckendorp, an St. Catharinen Johann Pollius und zu St. Johann Stephan Krontorp zu Predigern verordnet. Wehrend daß dieses vorging hatten die

(a) Strunck c. l. p. 264.
(b) Hamelm. Op. p. 1136.

gustiner und Barfüßer Mönche ihre Klöster verlassen. Der Bischof schenkte diese nebst den dazu gehörigen Einkünften, dem Rathe zur Unterhaltung der Kirchen- und Schullehrer; worauf dann eine neue Schule im Barfüsser Kloster eröfnet und Christian Schleibing, der vorher Rector an der Dom-Schule gewesen, zum ersten Rector derselben, nebst noch einigen Gehülffen, ernannt wurde. Inzwischen verfertigte Bonn eine Kirchen und Schulordnung.

Nachdem nun in der Stadt Osnabrück vorläufig alles in Ordnung gebracht, ließ der Bischof den Superintendenten Bonn nach Iburg kommen, daselbst predigte er mit Beyfall vor dem Bischofe und erhielt von demselben den Befehl, auf gleiche Art wie in Osnabrück, den Gottesdienst im ganzen Lande einzurichten. Diesem Befehl zufolge setzte derselbe allenthalben evangelische Prediger an, an den Orten aber, wo alte Pfarrer stunden, welche die Catholische Religion nicht verlassen wollten, setzte er ihnen evangelische Capellane oder Gehülfen an die Seite. Nachdem nun Bonn seinen Auftrag ausgerichtet kehrete er, vom Bischof und der Stadt wohlbeschenkt, nach Lübeck zurück, wo er vier Jahre hernach verstorben ist.

Diesemnächst trat der Bischof Franz in den von den Protestantischen Fürsten gemachten Schmalkaldischen Bund, und erklärte solches öffentlich auf den Reichstage zu Speier 1544 (a)

Als

(a) Strunck A. P. P. III. p. 268.

als die 16 Schwarzröcke Weltweisen
und 16 Herr von Wolf, welche
die Jugend lehren, die Tugend zu
lieben, und die Laster zu hassen, und
die Gottheit zu verehren, wie es
sich gehört, anstatt daß sie jetzo
Gott lästern, und die Tugend ver-
achten, und die Laster ausüben.
Ich habe mich nicht wenig verwun-
dert, daß Sie mir nicht einmal
den Empfang des Buchs Ecclesiae
haben melden wollen, da ich doch
so viel Mühe angewandt, es Ihnen
zu verschaffen, und Sie mir ver-
sprochen, mir es zu Frankfurt zu
überliefern. Ich habe es Ihnen
nicht eher schicken wollen, bis ich
mich bey der Frankfurter Ordinari
erkundigt, ob Sie noch daselbst wä-
ren, und ob sie Ihnen das Buch
auf der Buchgasse abgeben würden.
Ich habe es Ihnen auch nicht
durch die Post schicken wollen, weil
es zu theuer zu stehen kommt, und
ich nicht weiß, ob Sie es nicht
lieber durch die Ordinari haben
wollen. Ich habe es Ihnen auch
auf der Buchgasse abgeben lassen.
Ich habe Ihnen auch geschrieben,
daß ich es verlangt, daß Sie es
mir wieder schicken sollen, wenn
Sie es gelesen haben, weil ich es
nicht behalten darf, und es mir
Herr Professor Gottsched wieder
abfordert, und ich es ihm wieder
schicken muß. Ich habe Ihnen
auch geschrieben, daß Sie es mir
wieder schicken sollen, wenn Sie
es gelesen haben, weil ich es
nicht behalten darf, und es mir
Herr Professor Gottsched wieder
abfordert, und ich es ihm wieder
schicken muß. Ich habe Ihnen
auch geschrieben, daß Sie es mir
wieder schicken sollen, wenn Sie
es gelesen haben, weil ich es
nicht behalten darf, und es mir
Herr Professor Gottsched wieder
abfordert, und ich es ihm wieder
schicken muß.

neuer Kirchengebräuche, und evangelischer Prediger zu verantworten. Das münsterſche Dom-Capitel intercedirte für den Bischof und stellete dem Pabst vor, daß derselbe, durch Unterdrückung der Wiedertäufer und Wiederherstellung der Catholischen Religion zu Münſter, ſich um die Catholiſche Religion sehr verdient gemacht, und wann es gleich zu Oſnabrück anders beſchaffen, ſo würde doch, wenn der Biſchof nur wieder in den Schoos der Kirche zurückkehrete, ſelbiges seinem Beyſpiele folgen. Da nun der vom Biſchof nach Rom geſandte Jobſt Hoitfilter, der hernach Biſchof zu Lubeck geworden, ein Gleiches vorſtellete und Abbitte that, ſo wurde das päbſtliche Abſetzungsdecret vorerſt verſchoben.

Das Dom-Capitel zu Oſnabrück war aber nicht alſo geſinnet, ſondern betrieb die Abſetzung des Biſchofs zu Rom auf das Eifrigſte und brachte 1548 ein päbſtliches Decret aus, worinn demſelben die Freyheit, einen andern Biſchof zu erwählen, ertheilet wurde, doch ſollte es ſich bemühen ſeinen Biſchof auf andere Gedanken zu bringen, ehe es zur Wahl eines andern ſchritte. Das Dom-Capitel ſchrieb dannenhero, ohne Vorwiſſen des Biſchofs, einen Landtag nach Oeſede, unter der hohen Linde, aus, foderte den Biſchof dahin, um ihn des Pabſts und des Kayſers Entſchließung zu eröfnen, und wie er zuerſt nicht erſchien, ſetzte daſſelbe einen neuen Termin auf den May an, mit der Verwarnung daß, wenn er alsdenn nicht erſcheinen würde, zu ſeiner Abſetzung geſchritten werden ſollte. Jetzo erſchien

der

der Bischof, und wie er sahe daß er Gefahr liefe seine drey Bischofthümer zu verlieren, wovon er das Beyspiel des Curfürsten zu Cölln, Hermanns Grafen von Wied, der im vorigen Jahre, um der nemlichen Ursache willen, zu Cölln und Paderborn abgesetzet worden, vor sich sahe; so erklärete er sich, daß er wieder zur Römischen Kirche zurückkehren und Catholisch bleiben, auch des Bonns Reformation abschaffen und das vom Kayser in Vorschlag gebrachte Buch, nach welchem, bis durch das zu Trident angefangene Concilium etwas anders festgesetzt, gelehret werden sollte, welche das Interim genannt wurde, einführen wollte (a). Es wurde soviel möglich zur Sache geschritten, und auf dem Lande wurden jetzo die evangelischen Prediger und Schullehrer vertrieben.

In der Stadt Osnabrück wollte sich aber dieses sofort nicht ins Werck richten lassen, aber endlich muste auch diese, als sie von dem kayserlichen Commißarius, dem Graf Reinhard von Solms, mit der Kayserlichen Ungnade bedrohet und diese Drohung durch die in der Nähe stehenden Soldaten nicht wenig unterstützet wurde, sich in die Zeit schicken und versprechen das Interim anzunehmen, die Prediger wegzuschaffen, die neu angelegte Schule wieder eingehen zu lassen, und die dazu geschenkten beiden Klöster mit ihren Einkünften nebst dem darüber vom Bischofe zu empfangenen Schenkungsbriefe wieder herauszuge-

ben

(a) Strunck A. P. T. III. p. 290 296. Hamelmann Op. p. 1245.

den, wie der desfalls auf am 11 Julii 1548 gemachte Abschied (a) bezeuget.

Nun wurde zwar alles erfüllet, die Prediger und Schulbediente entlassen, und die Klöster mit ihren Einkünften wieder zurückgegeben, aber mit der Einführung der Catholischen Religion in den beyden Kirchen zu St. Marien und St. Catharinen wollte es nicht fort, und weil der Bischof zu Paderborn Rembert von Kerssenbrock, der das Pastorat zu St. Marien pretendirte, keinen zum Prediger in Vorschlag zu bringen wuste (b); so unterblieb nach einiger Zeit der Gottesdienst völlig. Als aber auf dem Reichstage zu Augspurg 1550 von den evangelischen Reichsständen auf die Abschaffung des Interim gedrungen wurde, so ließ der Rath zuerst in Marien Kirche durch Otto von Willen und, als der Passauische Vertrag 1552 geschlossen, auch in St. Catharinen Kirche durch Andreas Kronenberg, welche zu Predigern an die elben berufen worden, den evangelischen Gottesdienst wieder anfangen, wobey es dann der Bischof, dem die Verleuchnung der evangelischen Religion kein Ernst gewesen, bewenden ließ (c). Die Schule aber muste, weil keine Einkünfte zur Unterhaltung der Lehrer vorhanden waren, eingestellet bleiben.

Inzwischen hat der Bischof das Beste des Stifts nicht vernachlässiget, sondern 1551 die vom Bischof Erich II. versetzte Aemter Reckenberg und

(a) Anhang Lit. Q.
(b) Struvck A. P. T. III. p. 284.
(c) Id. c. l. p. 315.

und Grönenberg von denen von Amelunxen wieder eingelöset (a). Jedoch ersteres sofort für 5000 gfl. wieder versetzt (b).

Wehrend des Schmalkaldischen Krieges hatte Herzog Henrich von Braunschweig einen Krieg mit dem Landgrafen Philip von Hessen angefangen, war aber von demselben geschlagen und gefangen worden. Als ein Mitglied des Schmalkaldischen Bundes hatte der Bischof seinem Bundesgenossen, dem Landgrafen, nicht allein grobes Geschütz, sondern auch Völker zu Roß nnd zu Fuß zu Hülfe gesandt. Dieses hatte dem Herzog Henrich sehr verdrossen. Wie nun nach der Mühlberger Schlacht der gefangene Herzog Henrich auf freyen Fuß gesetzt werden muste, so war derselbe auf Rache gegen den Bischof bedacht. Die Gelegenheit dazu gab der Marckgraf Albrecht von Brandenburg, der darüber, daß er den Passauschen Vertrag nicht annehmen wollen, vom Kayser Carl V. in die Reichsacht erkläret worden. Als sich nun verschiedene Reichsfürsten gegen den unruhigen Marckgrafen vereinigten; so trat auch Herzog Henrich mit in diesen Bund. Ehe aber die zu dem Ende zusammengezogene Armee sich mit dem übrigen Bundesgenossen vereinigte, ließ er durch seinen Sohn Philippus Magnus in die drey Fürstenthümer des Bischofs einen Einfall thun. Der Bischof war zwar vorhin genugsam gewarnet und ihm gerathen worden sich mit dem Herzog zu vergleichen, allein er achtete die Warnun-

(a) Acta Osnabr 2 Th. S. 70
(b) Act. Osn. c. l. p. 90.

Hermann Graf von Gleichen wieder ins Land, und Herr Hugo, Herr Ludwig, Herr Friedrich, Herr Hermann, Herr Wilhelm, Herr Heinrich, Herr Albrecht und Herr Friedrich, Grafen von Gleichen, Brüder, kamen in wirkliche Gemeinschaft mit ihm, und diese Grafen von Gleichen waren Herren von Tonna, Remda, Ichtershausen, Wachsenburg, Gleichen, Ohrdruf, Blankenhain, Kranichfeld, Tannroda, Ettersburg, Berka, Blankenburg, Kapellendorf, Tautenburg, Ranis, Arnshaugk, Schwarzburg, Sondershausen, Frankenhausen, Heldrungen, Sangerhausen, Allstedt, Querfurt, Wendelstein, Artern, Lohra, Clettenberg, Heringen, Kelbra, Lohra, Sachsenburg, Kindelbrück, Weißensee, Sachsenburg, Kindelbrück, Weißensee, Sachsenburg, Kindelbrück, Weißensee

Kirchen zur Stadt und die Schulen zu Lehrern, Lehrerinnen, Küster und Küsterinnen. Diese Stadt und Schulen waren Herrschaftlich und wurden von der Herrschaft Besoldet. Die Kirchen aber hatten ihre Einkünfte von Gütern, Zehenden, Zinsen, Opfergeld, Stolgebühren, Almosen, Legaten, Stiftungen, Jahrtägen, Messen, Gottesdienst, Begräbnissen, Trauungen, Taufen, Kirchtägen, Kirchweihen, Prozessionen, Wallfahrten, Ablässen, Bruderschaften, Kirchenrechnungen, Kirchenpflegern, Kirchenvorstehern, Kirchenvätern, Kirchenmeistern, Kirchenmeisterinnen, Kirchenpröpsten, Kirchenpröpstinnen, Kirchenpatronen, Kirchenpatronessen, Kirchenpatronatsherren, Kirchenpatronatsfrauen, Kirchenpatronatsherrschaften, Kirchenpatronatsfrauenherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauen, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherrschaften, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauenherrschaftsherren, Kirchenpatronatsherrschaftsfrauen

schlit, und das Bistumb Mutzen von Dietrich Schönitzen, welcher auch Bischoff zu Cörtze ist, nach dem Absterben, auch bey sich bracht, und mit seinem Stifft vereinigt hat. Also ist auch Bischoff Johann Dantiscus, Bischoff zu Ermeland, 1530. gestorben, welcher etliche und zwantzig Jahr Bischoff zu Ermeland gewesen ist, und seinem Stifft wol fürgestanden hat (a).

Im Bischoff des Stiffts Ermeland Leben ist ein Mürckwürdiger Geschichte, welche auch jhren Ursprung hat, damals, wieder unsere Christliche Religion, Ketzerey wuchs, und jhren Anfang und Beginnen bey der Kirchenlehre hatte, da Bischoff Johann Band gestorben war, und dadurch den Landt in grosse Gefahr gegangen hette, so derselbe Bischoff sich, und seinen Landt, auch die Lehre, so er gelehret, und die Regierung desselben in einen ordentlichen Stand, so viel an jhme gewesen, gebracht hette, dann als dieses Bischoffs Johannis Leben, und Regierung, auch seine Gelehrtheit, und Frombkeit, sich, und dem er sich sein Leben lang gedienet, bekannt, hatte er sich in seinem Testament, welches er 1524. hat machen lassen, um so viel desto mehr Ursach verursacht, die Lehre, welche auch Mutzer absehen, im Landt nicht beginnen, und auf den Stiffte regiren Christlicher gesinnet,

Franciscus Dei Gracia Episcopus Monasterien. ac Dinabrugensis, Administrator Ecclesiæ Mindensis, de Consensu & Consilio Capituum, de Waldeck genus, ortum extrahens

(a) Sculteti Annal. p. 1093. 1094.
(b) Sculteti Annal. p. 1095.

sepultus est, qui hanc urbem ab Anabaptistis occupatam, post longam et difficilem obsidionem civibus tandem restituit. Obiit autem die XV Iulii anno 1553 circa horam sextam in arce Wolbeck cujus anima requiescat in pace. Amen (a).

Mit dem Grafen Conrad zu Tecklenburg hatte er, wegen der gegenseitigen Gerechtsame in dem Amt Reckenberg und der Herrschaft Rheda vor und nach viele Streitigkeiten. Es kamen aber dieselben, ausser einigen Pfandungen, zu keinen Thätlichkeiten, sondern, da nunmehro der algemeine Landfrieden eingeführet und das Cammergericht errichtet, wurde der Streit bey diesem anhängig gemacht (b).

Johannes IV.

Nach dem Ableben des Bischof Franz von Waldeck bewarben sich um den erledigten Stuhl Christoph Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Christoph Graf von Ostfriesland und Johannes Graf von Hoya, von welchen der Lezte erwählet wurde. Sein Vater Johannes Graf von Hoya hatte dem Könige Gustav in Schweden im Kriege treffliche Dienste geleistet, daher war ihm dieser so günstig, daß er ihm seine Schwester Margaretha zur Gemahlin gab. Dannenhero hielt derselbe sich mehrentheils in Schweden auf, wie

(a) Kerssenbr. ap. Menke p. 1615.
(b) Osnabr. Unterhalt. S. 55. N. 2.

denn dieser Johannes zu Wyburg in Finnland gebohren worden ist. Nachdem er in Schweden den Grund der Wissenschaften geleget, that er Reisen durch Deutschland, Frankreich und Italien, wobey er seine Zeit so wohl anwandte, daß er der Schwedischen, Deutschen, Italiänischen, Französischen, Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprachen nicht allein mächtig wurde, sondern auch in den Rechten eine schöne Wissenschaft erlangte (a). Dadurch hatte er sich so beliebt gemacht, daß er in Schweden ein Bischofthum erhielt und vom Kayser die Stelle eines Cammrichters ihm anvertrauet wurde.

Daß Dom-Capitel, welches immer übel damit zu frieden gewesen, daß der vorige Bischof den Evangelischen so viel eingeräumet hatte, gab, weil Johannes der Catholischen Religion eifrigst zugethan war, ihm vor seinen Mitwerbern den Vorzug, und wählte ihn gegen die Gesinnung der übrigen Stände, am Michaelistage 1553. Nachdem er nun vom Pabst Julius III. die Bestätigung und vom Kayser die Regalien erhalten, hielt er seinen öffentlichen Einzug den 8 Oct. 1554.

Da das Stift durch das Anlehn, welches, um die 29000 gfl. an den Herzog von Braunschweig zu bezahlen, aufgenommen werden müssen, in Schulden gerathen, so versammleten sich vorher die Landesstände am 23 Julii 1554 unter der hohen Linde zu Oesede, dem damaligen gewöhnlichen Versammlungsplatz derselben, um sich über die Mittel fol-

(a) Strunck A. P. T. III. p. 323.

solche abzuführen, zu berathschlagen, worauf denn unter den vorgeschlagenen Mitteln die Anlegung einer allgemeinen Accise beliebt, und beschlossen wurde, selbige 3 Jahre lang zu dem Ende einzuheben.

Im folgenden Jahre 1555 wurde der Reichstag zu Regensburg, auf welchen der Religionsfriede geschlossen wurde, gehalten. Er konnte aber selbst denselben nicht besuchen und schickte dannenhero den Domcapitular Jobst von Dincklage dahin (a).

Im Jahre 1556 legte der Kayser Carl V. die Regierung nieder. Weil nun Johannes Cammerrichter war, schrieb der Kayser am 28 August aus Gent an denselben, und ermahnte ihn die Ehre Gottes vor Augen zu haben, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, keine Person anzusehen, dem neuen Kayser Ferdinand I. gehorsam zu seyn und bey demselben Rath und Hülfe zu suchen (b).

Ob nun zwar, nachdem der Landfrieden eingeführet, ein jeder an Gleich und Recht sich zu begnügen schuldig war, so erregte doch einer Namens Hildebrand, der sich wegen eines Testaments selbst Recht schaffen wollte, der Stadt vielen Verdruß. Noch weiter ging Otto von Grothaus zur Cronenburg, der wegen einer Mühle zu Arter so weit ging, daß er mit Rauben und Brennen an den Eigenbehörigen der Osnabrücker im Kirchspiel Bramsche und Neuenkirchen sich ver-

(a) Struneck c. l. p. 334.
(b) Struneck c. l. p. 337.

verarif. Es wurden aber die Räuber, welche ergriffen wurden, an Säulen gebunden mit Rauch erstickt, oder wie man damahls redete, geschmäucht.

Die Streitigkeiten mit der Grafschaft Ravensberg, wegen der Grenzen zwischen dem Osnabrückschen Amte Wirlage und dem Ravensbergischen Amte Limberg, wurden am 22 Octob. desselben Jahres gütlich verglichen (a), auch ließ der Bischof das einem jeden neuen Bischof, von der Geistlichkeit, so weit sich der Osnabrückische Kirchensprengel erstreckte, zukommende Geschenke einfodern.

Gegen das Ende dieses Jahrs entstund eine große Theurung, dergestalt daß eine Last Rocken, welches nie erhöret war, mit 120 Sp. Thalern bezahlet werden muste. Es änderte sich aber dieses in den ersten Monathen des folgenden Jahres, da eine so wohlfeile Zeit eintrat, daß eine Last Weitzen zu 22 Rthl. Rocken zu 14 Rthl. Gerste zu 15 Rthl. und Haber zu 7 Rthl. verkauft wurde.

Diese Hungersnoth war von einer Pest begleitet, welche innerhalb zwey Jahren einige tausend Menschen in der Stadt und dem Lande aufrieb.

Im folgenden Jahre that der Bischof eine Reise nach Schweden, besuchte daselbst seinen O-

(a) Pro memoria Capituli wegen des impressi sub rubro Pro mem. in Sachen Bürgermeister und Raths der Stadt Osnabrück adj. 2. p. 31.

Oheim, den König Gustav, und da er das dortige dishero noch behaltene Bischofthum, wegen seiner Angelegenheiten in Deutschland nicht besorgen konnte, so legte er dasselbe nieder, wofür er doch noch eine ansehnliche Summe Geldes empfing. Um diese Zeit trat er seines Bruders Sohne dem Grafen Albrecht von Hoya die Herrschaft Stolzenau, welche er bisher noch als sein Erbtheil besessen, gegen Empfang einer Summe Geldes ab, welche Gelder er zur Anlegung eines Gartens zu Fürstenau, und zu Verschönerung des Schlosses daselbst wieder verwandte. Es litte aber der Bischof einen Verlust an seiner geistlichen Gerichtbarkeit, indem der Pabst die bisher unter dem Osnabrückschen Sprengel gestandene Grafschaft Linge, demselben entzog und den neuen, in den Niederlanden gestifteten, Bischofthümern beylegte (a).

Zu Tecklenburg ereignete sich zwischen dem Grafen und seiner Gemahlin ein übler Vorfall. Es hatte der 1557 am 5 Merz verstorbene Graf Conrad zu Tecklenburg von seiner Gemahlinn Mechtild, einer Tochter Philips Landgrafen von Hessen, eine einzige, an den Grafen Everwin von Bentheim, verheyrathete Tochter, Namens Anna hinterlassen. Ob nun gleich dieselbe dem Grafen Everwin die schöne Grafschaft Tecklenburg mit derselben Zubehör zugebracht hatte, so hatte er doch einen solchen Haß gegen seine Gemahlin gefasset, daß er dieselbe 1560 ins Gefängniß werfen ließ. Der Graf von Oldenburg, der der Gräfin zu helfen wünschte, verlangte das Schlos

(a) Thuan Hist. Lib. 22 p. 445.

zu Tecklenburg zu besehen, und wie ihm solches vergönnet wurde, setzte er sich durch seine Leute in den Besitz desselben und zwang dem Grafen Everwin, daß er nicht allein seine Gemahlin in Freyheit setzen, sondern auch endlich angeloben muste, dieselbe nicht wieder zu beleidigen (a). Um diese Zeit hat auch diese Gräfin in der Stadt Osnabruck den vormahligen Tecklenburgischen Hof auf der Gildewart, vielleicht um im Nothfall eine sichere Zuflucht zu haben, erbauet, der hernach 1610 von Bürgermeistern und Rath erkauft und zum Wayſenhause gemacht worden. Im selbigen Jahre suchten einige Fremde, die Wiedertäufferey in der Stadt einzuführen, sie wurden aber bald aus der Stadt geschaffet.

Die Blindheit und der Aberglaube welche die Welt noch lange nach diesen Zeiten beherrschet haben, indem sie sich überreden ließ, daß einige Leute mit dem Teufel, zum Schaden anderer ein Bündniß errichten könten, war in dem Jahre 1561 dem weiblichen Geschlechte fatal, indem in der Stadt Osnabrück 61 alte Weiber das Unglück hatten für Hexen angeklagt und verbrannt zu werden. Und diese Wuth ging so weit, daß der Bischof zu Lübeck D. Jobst Hoirsilter kaum im Stande war einige seiner Anverwandtinen, ob sie gleich in der erschrecklichsten Tortur ihre Unschuld behauptet hatten, zu retten und ihre Loßsprechung zu bewirken.

Mit eben der Blindheit war man zu Osnabrück geschlagen, als um diese Zeit ein blinder Kerl

(a) Strunck c. l. p. 345. 363.

Kerl mit Namen Simon Müller sich einfand, der sich für einen Teufelsbanner ausgab, mit allerley Gaukeleyen das Volk bethörete und sich einen Zulauf erwarb. Nachdem endlich der Rath auf denselben aufmerksam geworden und denselben wegzuschaffen gemeint war, kam ihn dessen Weib zuvor, welches am 9ten Febr. 1564 denselben vom Boden stieß, und hernach, um die That zu verheimlichen, dem Körper den Kopf und einen Arm abhieb, in Meynung denselben Stükweise zu verbrennen. Wie es aber den Anfang damit machte, und der ungewöhnliche Geruch die Nachbarn herbeyzog, so wurde die That entdecket, dem Weib in der Kürze der Proces gemacht, und selbiges am 12 Febr. auf den Markt mit glühenden Zangen gezwikt, darauf aus der der Stadt, nach dem Fledder geführet, daselbst gerädert und auf das Rad gelegt, an welches die Axt, womit das Weib den Mord verrichtet, nebst den Zangen womit dasselbe bestraft worden, befestiget, hernachmahls aber in der Stadt an den Pranger, wo sie noch zu sehen sind, aufgehangen worden (a).

Der Jesuit Peter Canisius, welchen der Pabst Pius IV. nach Deutschland geschikt hatte, um die Fürsten zur Annehmung des Tridentinischen Concilii zu bewegen, kam im Jahr 1565 auch nach Osnabrück und predigte mit vielen Beyfall im Dom (b). Dagegen entstund in der evan-

(a) Hamelm. hist. renati evangelii in urbe Osn. in Op. p. 1153.

(b) Id. c. l. p. 1154.

gelischen Kirche eine große Unruhe. Wilhelm Voß der zuerst Capellan am Dom gewesen, aber weil er die Lutherische Lehre vorgetragen, auch eine Nonne geheyrathet hatte, abgesetzt, und zum zweiten Prediger an St. Catharinen Kirche wieder angenommen worden war; wich von der Lutherischen Lehre ab, und wandte sich auf die Reformirte Seite. Als ein treflicher Redner fand er unter Vornehmen und Geringen vielen Beyfall, und deswegen waren die Unterredungen, welche in Gegenwart des Raths, und der Stände vorgenommen wurden, bey welchen Voß immer der Lutherischen Lehre vom Abendmahl beyzupflichten sich stellete, insgeheim aber die der Reformirten auszubreiten suchte, immer vergeblich. Endlich schlug der Bischof sich ins Mittel und verlangte daß Voß, weil er die symbolischen Bücher der Lutherischen Kirche und mit denselben auch die Lehre der Catholischen Kirche verwarf, seines Dienstes entlassen, und weggeschafft werden sollte. Da nun dieses 1566, obwohl mit Widerwillen vieler Rathspersonen, geschehen muste, ward die Ruhe wieder hergestellet.

Als der Bischof zu Münster Bernard, sich entschlossen die Bischöfliche Würde niederzulegen, wurde Johannes an dessen Statt am 28ten April auch zum Bischof zu Münster erwählet (a). Da er nun bis dahin die Priesterliche Weyhe noch nicht angenommen; so geschahe solches den 5 Oct. (b) worauf er kurz nachher auch die Bischöf-

(a) Strunck c. l. p. 382.
(b) Id. p. 386.

schöfliche Weyhe empfing. Im folgenden Jahre 1563 wurde er auch zu Paderborn erwählet (a). Nun mißfiel es zwar dem Pabste, daß einer so viele Bischofthümer zugleich besitzen sollte, allein die Verdienste, welche Johannes sich um die römische Kirche erworben, bewogen denselben ihm die Bestätigung am 16 Novemb. zu ertheilen.

Er ließ hierauf eine Hofgerichtsordnung für Münster aufsetzen, bestellete zum Münsterschen Hofgerichte zu Rheine einen Hofrichter und 2 Beysitzer (b), als er aber solche auch zu Osnabrück einzuführen gemeint war, fand er solchen Widerspruch, daß er davon ablassen muste (c). Er wandte sich also zu dem geistlichen Regiment und da sein Bestreben dahin gerichtet war, die evangelische Religion im Stift Osnabrück zu unterdrücken; so verordnete er 1571 daß jährlich eine Versammlung der Geistlichen gehalten werden sollte; er ließ die Schlüsse der Tridentschen Kirchenversammlung publiciren, durch Georg Eder von Freysingen einen Catechismus und durch Caspar Franck einen besondern Unterricht für die Prediger verfertigen, auf seine Kosten drucken und austheilen und befahl darnach zu lehren, und den Archidiaconen legte er auf: Acht zu haben daß solches geschehe. Zu besserer Unterhaltung der Domschule schenkte er dem Dom-

(a) Strunck p. 396.
(b) Id. p. 402.
(c) Abdr. Ritterſch. u. Städte de 1718 adJ. p. 18

Capitel die Einkünfte des Augustiner und Barfüsser Klosters, welche von der Stadt Osnabrück 1548 wieder herausgegeben werden müssen. Im ganzen Lande, die Stadt Osnabrück ausgenommen, als welche übersehen wurde, wurde nunmehro allem Pastoren bey Strafe von 5000 gfl. anbefohlen, keinen Kirchendienst, im Lehren Kindertauffen, und Psalmen singen zu verrichten, ja nicht einmahl die Klocken leuten zu lassen, ehe sie dem Catholischen Gebrauch nach die Messe wieder eingeführet, und bey dem Official eidlich angelobet haben würden, lebenslang dabey zu verbleiben. Viele nun, denen ihre Bedienung lieber als ihr Glaubensbekenntniß war, stelleten sich dem Official dar und legten das eidliche Gelöbniß ab, andere aber liessen lieber ihre Bedienung fahren als ihrem Gewissen Fesseln anlegen. Die Evangelischen lebten also im Lande unter dem grössesten Druck. Indes war die Bemühung die Lehre derselben auszurotten vergebens, denn nach dem Tode des Bischofs, vergassen auch die, welche den Eid gezwungen abgeleget hatten, denselben, und verrichteten den Gottesdienst auf vorige Weise, zumahlen die Gemeinen darauf bestunden, und keiner mit dem Messe lesen und der Absingung lateinischer Hymnen, die er nicht verstand, zufrieden war.

Der Bischof hatte schon seit einigen Jahren eine merkliche Abnahme der Kräfte verspüret, und deswegen 1572 verlanget, daß ein Coadjutor erwählet werden mögte; allein es fanden sich dabey

so viele Schwierigkeiten daß die Sache unterblieb (a).

Sonst hat er sich viele Mühe gegeben den alten zwischen den Vechtischen und den Quackenbrückern obschwebenden Streit, wegen des Wulffter Moors beyzulegen und hat selbst das Moor einige mahl in Person deswegen in Augenschein genommen, allein seine Bemühung war allezeit vergebens.

Die letzten Jahre seines Lebens war er nicht allein schwindsüchtig, sondern auch mit heftigen epileptischen Zufällen behaftet, wodurch er endlich so entkräftet wurde, daß er am 5 Julii zu Ahauß im Münsterschen im 45 Jahre seines Alters verstarb, nachdem er den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück 21 Jahr, zu Münster ins 8 und zu Paderborn 6 Jahr besessen hatte, sein entseelter Körper ward darauf nach Münster gebracht und im Dom begraben, mit der Grabschrift:

Hic jacet Hoyana præsul de Stirpe Ioannes,
Qui fuit Aonidum Pieridumque decus.
Relligionis erat rigidus defensor avitæ.
Quæ tanto hic semper vindice tuta stetit.
Bis tribus ad Paderam vix ultra præfuit annis,
Ac moesta demum tabe necatus abit.

Nachdem sein Todt in Osnabrück verkündiget worden besetzte das Dom-Capitel und die Stadt hergebrachter massen die Amthäuser. Verschiedene Bediente welche dem Bischofe viele tausende auf die-

(a) Strunck p. 424.

dieselbe vorgeschossen und vermeinten ein sicheres Unterpfand daran zu haben, fanden sie sich sehr betrogen. Denn weil ihnen weder ihre Bedienungen vom Dom-Capitel bestätiget, noch auch von selbigen die Anlehne verwilliget worden, so hat mancher einen grossen Verlust verschmerzen müssen.

Die Erledigung des Bischöflichen Stuhls hatte vor diesen verschiedene Streitigkeiten verursacht. Diesen vorzubeugen ward bey der gegenwärtigen folgendes verglichen und festgesetzet: (1) soll das Dom-Capitel zwar die Landes Regierung führen, jedoch mit Vorbehalt der Gerechtsame und Befreyung der Stadt. (2) Die Amthäuser sollen gemeinschaftlich vom Dom-Capitel und Bürgermeistern und Rath der Stadt Osnabrück besetzet werden. (3) Die Ausschreibung eines Landtags soll, wann derselbe ausser der Stadt zu halten, vom Dom-Capitel allein, wann er in der Stadt zu halten, vom Dom-Capitel und Bürgermeistern und Rath gemeinschaftlich geschehen. (4) Wann etwa die Unterthanen aufzubieten, soll vorher darüber mit Bürgermeistern und Rath Verabredung genommen werden. (5) Wann kayserliche Mandata in der Stadt zu publiciren, sollen davon zwey Exemplare dem Rath zugestellet werden, um dieselbigen am Rathhause affigiren zu lassen, zu St. Johann läßt aber das Dom-Capitel das Anschlagen verrichten. (6) Andre Mandata sollen, nach vorhergegangener Berathschlagung und Beschluß der Stifts-Stände, vom Dom-Capitel ausgefertiget werden (a).

Hen-

(a) Abdr. Ritterſch. u. Städte adj. p. 31.

Henrich III

Nach dem Tode Johannes IV. bewarben sich um den Bischöflichen Sitz Johann Wilhelm Herzog zu Cleve, Jülich und Berge, der auch zu Münster an dessen Stelle erwählet wurde, so dann der Bischof zu Minden, Herman Graf von Schaumburg, imgleichen dessen Bruder Anton Graf von Schaumburg. Es wurde aber Henrich Herzog von Sachsen Lauenburg, ein Sohn Herzogs Franz I. zu Sachsen Lauenburg der am 11 Nov. 1550 gebohren und bereits 1567 Erzbischof zu Bremen war, mit Beystimmung der gesamten Stifts-Stände 1574 erwählet, und im folgenden Jahre, als er Besitz von dem Bischofthum zu nehmen zu Osnabrück seinen Einzug hielt, prächtig eingeholet. Es wurde aber die Freude bald in eine Traurigkeit verwandelt indem die Stadt Osnabrück von der Pest angestekt wurde, die dergestalt darinn wütete, daß 7000 Menschen, und unter diesen 120 schwangere Frauen, daran verstarben, welche Seuche sich dann auch noch im folgenden Jahre im ganzen Lande ausbreitete.

Der Bischof war jederzeit ein guter Freund des Erzbischofs zu Cölln, Gebhard von Truchses gewesen, und da er in Religions Sachen eben wie dieser gedachte, so verweigerte der Pabst ihm die Bestätigung, die er auch nimmer erhalten

ten hat. Nichts desto weniger behielt er nicht allein das Bischofthum, sondern wurde auch 1577, als Salentin von Isenburg das Erzstift Cölln und das Bischofthum Paderborn resignirte, am letzten Orte wieder erwählet, unter der Bedingung, daß er im Jahre 6 Monathe im Erzstift Bremen, 3 Monathe zu Osnabrück und 3 Monath zu Paderborn sich aufhalten sollte.

Als im Jahre 1580 das Gerücht entstund daß der Bischof zu Münster Johann Wilhelm resigniren wollte, suchte er auch dieses Stift zu erhalten. Weil aber aus der Resignation damahls noch nichts wurde, war die Mühe vergebens (a). Im selbigen Jahre war ein solcher Mißwachs an Korn und Feldfrüchten, daß nicht allein viele Menschen, weil vor Geld kein Korn zu haben war, für Hunger gestorben sind, andre sich mit Gras und Kräutern elend das Leben gefristet haben; sondern auch das Vieh aus Mangel des Futters, dergestalt umgefallen, daß an einigen Orten fast nichts übrig geblieben ist.

Im Kloster zu Iburg entstund 1581 eine Feuersbrunst, wodurch dasselbe grösstentheils in die Asche fiel, wobey die daran gelegene Fürstliche Residenz auch nicht unbeschädiget blieb.

Der Bischof steuerte indessen dem eingerissenen Uebel so viel als ihm möglich war; Denn da der Wucher dergestalt überhand genommen, daß für hundert Thaler Hauptstuhl, zehn, zwölf auch wohl fünf-

(a) Strunck Ann. Paderb. Tom. III. p. 464.

funfzehn Thaler erlegt werden muſten; ſo verordnete er, daß nicht mehr als ſechs von hundert bezahlet, und diejenigen, welche dieſe Verordnung zu übertreten wagen würden, mit dem Verluſt des drittentheils des Hauptſtuhls, beſtraft werden ſollten. Und weil auch darin übel mit den Schuldenern gehandelt wurde, daß wenn ſie nicht bezahlen konnten, ſie bey dem geiſtlichen Gerichten mit dem Kirchenbann beleget wurden, welches ſchon vormahls zu vielen Beſchwerden Anlas gegeben, maſſen auch bey dem Obergiſchen Auflauf 1525 die Notarien, welche die Bannbriefe ſchrieben, von dem aufgelaufenen Pöbel überfallen und mit Gewalt aus den Gerichtſtuben verjagt worden; ſo ſchaffte er ſolchen Mißbrauch völlig ab und verordnete, daß die Schuldener vor ordentlichen Gericht verklaget und daſelbſt zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden ſollten.

Im Jahr 1583 ward auch die alte Verordnung daß Eigenbehörige, ohne ihres Gutsherren Bewilligung keine Schulden auf ihre Erbe machen oder ihren Kindern oder Geſchwiſtern eine Abſteuer oder Brautſchatz aus denſelben, ohne Vorwiſſen ihrer Gutsherren, ausloben ſollten, bey Verluſt deſſelben erneuert (a).

Dieſes Jahr war auch wieder unglücklich für die der Zauberey beſchuldigten alten Weiber, indem in dieſem und folgenden Jahren 121 Weiber zu Oſnabrück hingerichtet wurden, und da dergleichen Seuchen anſteckend waren, zu Iburg 20 zu

(a) Oſnabr. Eigenth. Ord. Anl. N. 1. S. 62.

zu Vörden 14 und anderwärts noch mehr und überhaupt 163 Personen, unschuldig zum Tode geführet worden.

Die Stadt Osnabrück war wehrend seiner Regierung auch mehr und mehr beschäftiget, durch Festungswerke sich in Sicherheit zu setzen, dannenhero sie die unter Franz Regierung schon angefangene Aufführung der Wälle und Zwinger fortsetzte, wie dann 1574 das Hasethor, 1578 der Nortrupper Zwinger und 1582 das mittelste St. Johannes Thor aufgeführet worden.

Zuletzt wollte der Bischof seine Residenz von Iburg nach Osnabrück verlegen, und fing zu dem Ende an, an dem Orte, wo vordem das Augustiner Kloster gewesen, und jetzo das Zuchthaus stehet, eine Residenz erbauen zu lassen, aber wegen seines bald darauf erfolgten Todes kam solches nicht zu Stande. Denn als er am 4 April 1585 zu Bremervörde in der Kirche gewesen und wieder nach seiner Residenz ritte, hatte er das Unglück mit dem Pferde zu stürzen, wodurch er so viel Schaden nam, daß er am 22 desselben Monats sein Leben im 35 Jahre seines Alters beschliessen muste, nachdem er zu Bremen 18. zu Osnabrück 11 und zu Paderborn 8 Jahr den Bischöflichen Stuhl besessen hatte (a).

Wil-

a) Strunck p. 511.

Wilhelm

Nach dem unerwarteten frühen Hintritt Henrichs bewarben sich um das Bischofthum neun Competenten. Ob nun gleich verschiedene von fürstlichen Geblüt darunter waren, so wirkte doch die Empfehlung des Kayſers Rudolph II. keinen andern als einen Catholiſchen zu erwählen, und die eigene Neigung des Domcapitels so viel, daß, zumahlen fast alle andere Mitwerber der evangeliſchen Lehre beypflichteten, für das mahl einer aus ihren Mitteln am 20 Julii 1585 erwählet wurde. Dieſer war nun Wilhelm aus der alten adelichen Familie von Schenking zu Oſtbevern im Stifi Münſter; der vorhin Domcantor zu Oſnabrück geweſen und jetzo Domdechant und Probſt zu St. Johann daſelbſt war, auch eine Dompräbende zu Münſter beſaß (a).

Die groſſe Erwartung die man von ſeiner Regierung ſich gemacht hatte, da ſeine Fähigkeit dazu bekannt war, indem er als Geheimer- und Landrath einen großen Antheil an der Regierung ſeines Vorfahren gehabt, wurde aber bald vereitelt. Denn da er um der Wahl beyzuwohnen ſchon kränklich von Münſter angekomen, verſchlimmerte ſich ſeine Krankheit nach der Wahl dergeſtalt, daß er am fünften Tage nach derſelben am 24 Julii, ehe er die Regierung antreten konnte, verſtarb.

(a) Struuck p. 514.

starb. Er wurde darauf auf des Landes Kosten prächtig im Dom zu Osnabrück begraben und folgendes auf seinen Grabstein gehauen:

Qui hac cubat tumba ditionis Episcopus hujus,
Ante diem raptus, perbreve tempus erat.
Stirpe Wilhelmus is est Schenkingius ortus,
Arx Beverensis ei patria clara fuit.
Fecerat hunc Petro virtus miranda Decanum,
Claruit et cathedra maxime Paule tua,
Osnabrugensis præclarus et aede Ioannis
Præpositus dighe nomina magna tulit.
Obiit Anno 1585 die 24 Iulii.
Magna vlri magni fuit experientia rerum,
Consiliis paucos inveniesque pares.
Fulsit in his pietas, hæc sunt cœlestia dona
Quæ Deus in terris non sivit esse diu.

Kurz vorher starb auch zu Osnabrück der berühmte Hermann Kerssenbrock, der als Rector zu Münster, Paderborn und zuletzt zu Osnabrück an der Domschule gestanden, und an beiden ersten Orten, wegen seiner Geschichte der Wiedertäufer, welche einigemahl im vorigen angeführet worden, viele Verfolgung und Verdruß erlitten hatte (a).

Bernhard

Er war ein gebohrner Graf von Waldeck und eines Bruders Sohn des 1553 verstorbenen Bi-

(a) Osnabr. Journal 1 Th. S. 7. u. f.

Bischofs Franz von Waldeck, und war vorhin Domherr zu Cölln und Straßburg. Da er gegen den Erzbischof zu Cölln Gebhard von Truchses eifrig mitgearbeitet und dadurch eine Probe seines Eifers für die Catholische Religion abgelegt hatte, wurde er deswegen vom Domcapitel am 26 Oct. 1585 zum Bischof zu Osnabrück erwählet, erhielt auch, nach feyerlich abgelegten Glaubens Bekenntniß, vom Pabst Sixtus V. die Bestätigung und ließ sich darauf zum Bischof weyhen, also daß daran gar nicht zu zweifeln ist, daß er damahls der Catholischen Religion zugethan gewesen. Allein im zweyten Jahre seiner Regierung trat er zu der evangelisch Lutherischen Lehre (a).

Gleich nach dem Antritt seiner Regierung 1586 betraf das Land eine grosse Theurung, welche die sechs Jahre vorher gewesene, fast noch übertraf, und im Flecken Iburg legte eine große Feuersbrunst 53 Wohnhäuser, ohne Ställe und Nebengebäude, in die Asche. Das Schlos und Kloster, die eben wieder erbauet und ausgebessert worden, liefen große Gefahr mit ein Raub der Flamme zu werde, sie wurden aber doch noch gerettet.

Da bisher noch kein ordentliches Gericht vorhanden gewesen, an welches die Partheyen, welche von Unterrichtern beschweret zu seyn glaubten, sich wenden konnten, und dannenhero dieselbe allemahl zum Landesfürsten selbst sich wenden musten; so

(a) Franc. Wilh. Relatio ad Papam bey Kres a. a. O. Anlage P P. S. 104.

verordnete Bernard 1587 einige von seinen Räthen zu General-Commissarien, um dergleichen Sachen zu untersuchen und zu entscheiden (a).

Im selbigen Jahre wurde von den Landesständen beschlossen, daß wenn ein Schatzpflichtiger Unterthan durch eine Feuersbrunst sein Wohnhauß verliehret, derselbe ein ganzes Jahrlang von aller Schatzung befreyet seyn solle, welches hernach auf ein halbes Jahr heruntergesetzt, jedoch daß alsdann, wan er wieder bauet, ihm das andre halbe Jahr zu gute kommen solle, welches aber durch die 1754 eingeführte Brand-Assecuration ganz aufgehoben worden. Eine gleiche Befreyung ward auch den Eigenbehörigen, wann der Wehrfester oder dessen Ehfrau stirbt, zugetheilet.

Der Graf Conrad zu Tecklenburg war 1548 genöthiget worden, dem Kayser Carl V. die Herrschaft Lingé, nebst noch vier Kirchspielen von der Grafschaft Tecklenburg abzutreten, wodurch dieselbe, bey seiner Abdanckung, dessen Sohne Philipp II. Könige von Spanien zu Theil wurde. Als nun die Niederländischen vereinigten Provinzen sich von der Spanischen Herrschaft loßrissen und darüber ein langwieriger Krieg zwischen den Spaniern und Niederländern entstund, so bemeisterte sich bald die eine, bald die andre Parthey dieser Herrschaft, und da dieselbe unmittelbar an das Osnabrückische stösset, litte das Stift

(a) Abdruck des an J. K. Mag. von Grosbr. vom Domcapit. abgelassene Schreibens von 1719 Anl. B S. 42.

Gott, seine unsichtbare Gnade, seine so heilige und reine Liebe und Barmherzigkeit bei uns wohne. Die Liebe ist so Gottes so Christi Wesen, daß wo sie ist, Gott und Christus ist, und wo sie nicht ist, Gott und Christus nicht ist, seine Gnade verschwunden und alles Gute, was wir haben, ist nicht mehr da. Wir sind dann wie ein Baum, der seine Wurzel und Saft und Kraft verloren hat, und ein verdorrter Zweig, welchen man abhauen und ins Feuer werfen muß. Wenn wir also die Liebe verlieren, so verlieren wir den Geist und Gnade Gottes, und wenn wir diese verlieren, so verlieren wir alles, was wir haben, und sind nicht mehr Christen, sondern Heiden und Ungläubige. Wenn wir also die Liebe

Der Bischof, der nicht im Stande war seine Unterthanen, bey einer solchen Lage der Sachen, zu beschützen, zog sich das Unglück derselben dergestalt zu Gemüthe, daß er darüber erkrankte und am 11 Merz 1591 in seiner Residenz Iburg verstarb. Worauf dessen entseelter Körper in der Kirche des Klosters daselbst beygesetzt wurde.

Nach dem Tode des Bischofs geschahe wieder von den Spaniern ein Einfall in das Stift und besonders zu Bramsche. Die jetzigen Regenten des Stifts glaubten sich dieses Raubgesindel wiedersetzen zu können, und ließen dannenhero 800 Bauern aus dem Amte Fürstenau aufbieten. Wie aber diese im Geen bey Bramsche ankamen, fiel der Spanische Befehlshaber mit 60 Reutern über dieselben her, und da sich die Leute nicht zu wehren vermogten, hieb er 300 von denselben nieder und ließ die übrigen laufen.

Philip Sigismund.

Nachdem durch den Tod Bernards der Bischöfliche Stuhl erlediget, bewarben sich um denselben Johann Adolph Erzbischof zu Bremen und Philipp Sigismund Bischof zu Verden welche beyde evangelisch; Johann Theodor Bischof zu Paderborn und Anton Bischof zu Minden so Catholisch waren. Letztere machten sich die meiste Hofnung, weil der Kayser Rudolph dem Domcapitel keinen andern, als einen Catholischen zu erwählen, ausdrücklich be-

Gerichten kam. Es waren aber von den Dynasten die Gerichte so sehr durch Gnaden- und Freiheitsbriefe, Privilegien, Verpfändungen, Verkäufe, Schenkungen, Vergleiche, Theilungen und Erbfälle in Stücke zerrissen, daß man kaum wußte, welches Gericht in dieser oder jener Sache zu entscheiden hatte. Dieß war der Grund, warum Ottokar II. im Jahre 1256 die Landtafel errichtete, damit man darin die Gerichtsbarkeit jedes Dynasten aufzeichnen und bestätigen könne. Diese Landtafel ist nicht mehr vorhanden, doch wissen wir, daß sie in drei Theilen zu bestehen pflegte, wovon der erste die Gerichtsbarkeit des Königs, der zweite die der Dynasten und der dritte die der Städte enthielt. Diese Landtafel wurde in der Folge oft erneuert und bestätigt, und ist die Grundlage der Landesverfassung geworden.

Die neue Ordnung der Gerichte, welche durch die Landtafel eingeführt wurde, bestand darin, daß Ottokar II. die Gerichtsbarkeit der Dynasten, welche sie bisher ausgeübt hatten, an sich zog, und sie dafür mit Geldsummen oder Gütern belohnte. Dadurch wurden die Dynasten Beamte des Königs, und die Gerichtsbarkeit ging von ihnen auf die Landrichter über, welche der König ernannte. Diese Landrichter hatten nun die Gerichtsbarkeit, welche vorher die Dynasten ausgeübt hatten, und wurden Beamte des Königs.

on, für welche einige von der Ritterschaft Bürge wurden, den Catholischen Glauben mit seinen Cermonien zu schützen, keine Schatzung ohne Bewilligung der Stände auszuschreiben, sondern mit einen Willkommen von 10000 Rthl. sich zu begnügen (a).

Das Domcapitel merkte zwar nach einigen Monathen, daß die Erhaltung der Päbstlichen Bestätigung viele Schwierigkeiten finde. Weil aber dasselbe die Gefahr, worin das Stift schwebte, wohl einsahe, so übergab es, ohne die Bestätigung zu erwarten, dem Bischof auch die Regierung, verwahrte sich jedoch durch eine Protestation, daß es weder den Kayser noch den Pabst an ihren Gerechtsamen kränken wollte, ließ sich auch von dem Erwählten noch die Versicherung ertheilen, daß er selbst abdanken wollte, wenn der Pabst seine Wahl für ungültig erklären sollte (b). Da nun weder die Päbstliche noch die Kayserliche Bestätigung erfolgte (c), so hütete Philip Sigismund sich beständig das Dom-Capitel weder in Religions noch andern Sachen zu beleidigen. Er selbst aber blieb beständig bey dem evangelischen Glaubens-

be-

(a) Kres a. a O. S. 28.
(b) Strunck Ann. Pad. Tom. III p. 553.
(c) Daß Philip Sigismund die Regalien vom Kayser nicht erhalten habe, ist auf Glauben des Cardinals Franz Wilhelm geschrieben, der in der Relat. ad Papam solches anführet. In dem Landtags Abschied von 1590 findet sich aber, daß er indultum regalium vom Kayser erhalten, solchen den Ständen vorgeleget, und von diesen deswegen den Glückwunsch empfangen habe.

bekenntniß, und ließ sich davon, als ihn der Päbstliche Nuntius zur Annehmung des Catholischen Glaubens ermahnen und den Vorschlag thun ließ nur insgeheim das Glaubensbekenntniß abzulegen, nicht abbringen, indem er solches von der Hand wieß, und lieber das Stift fahren zu lassen sich erklärete (a).

Die Grafen von Tecklenburg hatten vordem das Go- und Freygericht zu Schwagsdorf, Bippen, Beraen, Merzen, Neuenkirchen, und Voltlage besessen, dasselbe aber 1559 an Franz Lünina verkauft. Von diesem erhielt solches der Bischof 1594 und brachte dasselbe an das Stift (b).

Nachdem die Stadt Osnabrück die ihr, von dem Bischof Franz von Waldeck, zu Einrichtung einer evangelischen Schule, geschenkten Klöster der Augustiner und Barfüsser 1548 herausgeben und die im Franciscaner Kloster angelegte Schule wieder eingehen lassen müssen; so waren in der Domschule solche Veranstaltungen getroffen, daß die Kinder beyder Religionen, darinn unterrichtet werden konnten. Im Jahr 1595 wurde ein neuer Rector mit Namen Matheus Tympius an die Domschule berufen. Als nun dieser das Tridentsche Concilium in derselben einführete, so wurden die Evangelischen darüber unwillig und nahmen ihre Kinder aus der Schule. Damit es nun der Jugend an Unterweisung nicht mangeln mögte, und die Bürger nicht genöthiget wür-

(a) Struvck c. l. p. 562.
(b) Osnabr. Unterhaltungen S. 95.

der die Natur anordnet. Diese Anordnungen, Gesetze, in welchen sich die Natur bewegt, sind Naturgesetze. Sie sind nothwendig, weil sie nicht anders sein können, als sie sind. Sie sind allgemein, weil sie für alle Dinge gelten, die in der Natur sind. Sie sind ewig, weil sie nicht vergehen können, so lange die Natur besteht. Sie sind unveränderlich, weil sie nicht anders sein können, als sie sind. Sie sind unbedingt, weil sie keine Ausnahme leiden. Sie sind absolut, weil sie keine Grenzen haben. Sie sind unendlich, weil sie nicht aufhören können, so lange die Natur besteht. Sie sind unbegreiflich, weil sie nicht anders sein können, als sie sind. Sie sind unerforschlich, weil sie nicht anders sein können, als sie sind. Sie sind unergründlich, weil sie nicht anders sein können, als sie sind. Sie sind unerklärlich, weil sie nicht anders sein können, als sie sind. Sie sind unbeschreiblich, weil sie nicht anders sein können, als sie sind. Sie sind unaussprechlich, weil sie nicht anders sein können, als sie sind. Sie sind unbeschreiblich, weil sie nicht anders sein können, als sie sind. Sie sind unaussprechlich, weil sie nicht anders sein können, als sie sind.

Die Naturgesetze sind die Regeln, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt.

Die Naturgesetze sind die Regeln, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt.

Die Naturgesetze sind die Regeln, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt. Sie sind die Gesetze, nach welchen sich die Natur bewegt.

länder ins Stift kamen, die mit einigen tausend Thalern abgekauft werden musten (a), und im Jahre 1598 machten die Spanier, welche Winterquartiere im Stifte nahmen, es eben so (b). Durch diese beständige Beutelschneiderey, denen andre Westphälische Provinzen eben so wie Osnabrück ausgesetzt waren, bewogen, traten endlich 1598 die Westphälischen Fürsten zusammen und berathschlagten sich wegen zu nehmender Maasregeln ihren Ländern Sicherheit zu verschaffen, und dadurch wurden endlich die Spanier bewogen Westphalen zu verlassen (c).

Die beständigen Schatzungen aufzubringen musten die Stände 1598 einer Feuerstätte Schatzung bewilligen, wozu, als zu einer algemeinen Landesbeschwerde, nicht allein die Schatzpflichtige Unterthanen, sondern selbst das Domcapitel, die Ritterschaft und die Stadt Osnabrück mit beytrugen.

Zu diesen Unglück kam nun noch daß 1599 die Pest in der Stadt Osnabrück so überhand nahm daß an die 4000 Menschen beiderley Geschlechts dadurch hingeraft wurden.

Diesem folgte ein anderer Unfall, daß von den Spanischen Kriegsvölkern ein Theil, welche die Meutenirer genannt wurden, ein Volck wie die oben S. 287 beschriebene Lanzknechte, durch ganz West-

(a) Stunck p. 577.
(b) Id. p. 569.
(c) Id. p. 506.

Westphalen bis an die Weser streiften, und mit Gelde abgekauft werden musten, da dann Münster mit 11000 Rthl. Osnabrück mit 9000 Rthl. Minden mit 6000 Rthl. Ravensberg mit 2000 Rthl. Tecklenburg mit 2000 Rthl. das Herzogthum Berg mit 10000 Rthl. und überhaupt das ganze Westphalen mit 63000 Rthl. dieselbe abzukaufen sich genöthiget sahe (a).

Im Jahr 1608 ward zu Verbesserung der Bischöflichen Tafelgüter das Haus Geßmold von den von Amelunxen von Bischof und Ständen angekauft (b).

Im Jahr 1613 am 11 Merz erlitte die Stadt Osnabrück den grössesten Brandschaden den sie je gehabt, indem durch eine im Gasthause zu Twente entstandene Feuersbrunst, die sich durch den wehenden Südwind durch die Schweine und Hegerstraße, Gildewart, Bier- Loh- Neue- Hase- Sack- und Kornstraße dergestalt ausbreitete, daß nebst der Marienkirche, das dazu gehörige Passrathauß, die Wage, die Stadtschreiberey, das Dominikaner Kloster nebst dem Hasethore, in wenigen Stunden 942 Gebäude in Schutt und Asche verkeret waren (c).

Zum Andenken dieser schröcklichen Feuersbrunst und Gott um Abwendung solcher und anderer Plagen zu bitten, wird noch jährlich am 11 Merz ein Buß und Bethtag in den beyden evangelischen Stadtkirchen gefeyert.

Die

(a) Strunck p. 642.
(b) Duplic in Sachen v. H. c. v. K. p. 34.
(c) Strunck p. 729. machte den Verlust noch grösser.

Die Marien Kirche wurde bald wieder in den Stand gesetzet, daß sie wieder gebraucht werden konnte. Denn, da bey der Untersuchung sich fand, daß das Mauerwerck und die Gewölbe der Gluth wiederstanden, und dadurch nicht beschädiget worden; so wurde die Kirche vorerst wieder unter Dach gebracht, und 1617 der noch stehende schöne Thurm aufgeführet, und da die Glocken in der Gluth geschmolzen, die erste Glocke von den Herrn von dem Busche zu Hünnefeld verehret. Zugleicher Zeit fingen auch die Bürger an ihre verlohrnen Häuser wieder aufzubauen, wobey sie durch den Beytrag vieler hohen und niederigen Standespersonen, auch verschiedener Städte unterstützet wurden.

1615 Entstund zwischen dem Herzog Friederich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg und der Stadt Braunscheig ein Zwiespalt, worüber Braunschweig von denselben belaaert wurde. Wegen der Entfernung hätte man denken sollen, daß solches auf das Stif Osnabrück keinen Einfluß haben könnte. Allein der Graf Henrich Friederich von Nassau zog dem Herzog mit seinen in Holländischen Diensten bisher gebrauchten Leuten zu Hülfe. Da er nun durch die Stifter Osnabrück und Münster zog, so hauseten die Söldner erbärmlich darin. Korn, Vieh, und was denselben nur anstand, wurde weggeraubet, und durch Bezahlung großer Geldsummen muste von ihnen erzwungen werden, daß sie sich des Brennens und Mordens enthielten (a).

Im

(a) Strunck p. 735

Im Jahre 1617 ward in Osnabrück die erste Buchdruckerey von Martin Man angeleget, und 1619 von Bürgermeister und Rath der vormahlige Tecklenburgische Hof auf der Gilderwart angekauft, und, zu Unterhaltung ihrer Eltern beraubter armer Bürgerkinder, ein Waysenhauß darin angeleget, welches noch in guten Flohr stehet.

Der 1618 in Böhmen entstandene Krieg breitete sich, nachdem der Curfürst von der Pfalz Friederich am 18 Nov. 1620 auf den Weissenberge bey Prag gänzlich geschlagen, über ganz Deutschland aus. Der Herzog Christian von Braunschweig und Lüneburg, brachte eine Armee zum Beystand des Ueberwundenen zusammen und fiel damit in Westphalen ein. Zu Paderborn nahm er die silbernen Statüen der Apostel und andern Heiligen weg und ließ davon die bekannten Thaler mit der Aufschrift: Gottes Freund der Pfaffen Feind, prägen. In dem er aber von den Kayserlichen verfolgt wurde, so rückte 1622 der Graf von Fleckenstein in das Stift Osnabrück mit seinen Völckern ein, welche besonders im Amt Fürstenau die Unterthanen beraubten, Kirchen und Klöster nicht verschoneten, sondern was ihnen gut däuchte mit wegnahmen. Diesem folgte 1623 der Graf Johann Jacob von Anhold, welcher den Herzog Christian verfolgte und zu Anfang des Jahrs Quackenbrück und Vörden besetzte, darauf zu zweyenmahlen auf Osnabrück anrückte und in dieselbe eingelassen zu werden verlangte. Die Stadt ließ nun

zwar

ihnen zum Seelen-Trost Christum vorstellet, so bat sie, solches zu thun, und ihr Gebet zu Gott zu schicken und Christum zu bitten, daß er ihr Gnade verleihen wolle, daß sie ihn recht erkennen möge, und ihr Vertrauen auf ihn setzen könne. Wie sie nun dieses mit allem Ernst thate, und ihr Gebet zu Gott schickte, so ward sie gewahr, daß ihr Gebet angenommen war, und daß sie Christum recht erkannte, und ihr Vertrauen auf ihn setzte, und ihr Gott Gnade verliehen hatte, daß sie ihn recht erkennen möge, und ihr Vertrauen auf ihn setzen könne.

Wenn sie nun darüber recht ist in Gottes Gnaden kommen, so kann Gott Christus auch gewiß in ihr Herz kommen lassen, und ihr Herz mit Freuden erfüllen, daß sie ihn recht erkennet, und ihr Vertrauen auf ihn setzet, und ihr Gott Gnade verliehen hat, daß sie ihn recht erkennen möge, und ihr Vertrauen auf ihn setzen könne. Wie sie nun dieses mit allem Ernst thate, und ihr Gebet zu Gott schickte, so ward sie gewahr, daß ihr Gebet angenommen war, und daß sie Christum recht erkannte, und ihr Vertrauen auf ihn setzte, und ihr Gott Gnade verliehen hatte, daß sie ihn recht erkennen möge, und ihr Vertrauen auf ihn setzen könne.

Itel Friederich.

Schon bey Lebzeiten Philip Sigismunds, 1622 hatte der König von Dännenmarck Christian IV sich viele Mühe gegeben das Dom-Capitel zu bewegen, seinen Sohn, den nachmahligen König von Dännenmarck, Friederich III, zum Coadjutor zu erwählen, und die andern Landesstände würden auch sehr wohl damit zufrieden gewesen seyn. Nach dem Tode Philip Sigismunds aber, da die Kayserlichen Truppen so nahe und im Lande waren, fand das Domcapitel rathsam mit der Wahl zu eilen, setzte also den 19 April dazu an, an welchen Itel Friederich erwählet wurde. Derselbe war der zweyte Sohn des Grafen Carls II. zu Hohenzollern Sigmaringen von Euprosinen, des Grafen Friederichs zu Oettingen Wallerstein Tochter, gebohren am 26 Sept. 1582. Er war wie er erwählet wurde, Domprobst zu Cölln, und bereits 1621 vom Pabst Gregorius XV zur Würde eines Cardinal-Priesters erhoben worden.

Bey dieser Wahl hatte das Domcapitel die Capitulation für sich allein entworffen. Es waren aber die andern Stände damit nicht zufrieden, sondern behaupteten, daß das Domcapitel nicht befugt wäre in der Capitulation etwas ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände zu verändern, und da das Domcapitel sich nicht nach ihrer Meinung erklärte, so legten sie,

am

besonders die Ritterschaft, weil sie nicht einmal eine Abschrift von der Capitulation bekommen können, sondern ihnen solche verweigert worden, am 21 Oct. 1624 bey dem Domcapitel eine Protestation ein. Ja der Bischof selbst trug Bedenken, wie er hernach im December ins Land kam, die Capitulation zu beschwören, sondern verwahrte sich selbst durch eine Protestation, nach welcher er nicht weiter an die Capitulation gebunden seyn wollte, als insofern dieselbe dem Herkommen, den Geistlichen Rechten, Concilien und Päbstlichen Constitutionen gemäß wäre.

Nach hierauf angetretener Regierung ließ er 1625 durch seinen Vicarius in Spiritualibus Albert Luccenius eine Kirchenvisitation vornehmen und wie sich bey derselben fand, daß fast alle Pfarrer der evangelischen Lehre zugethan, ließ er die ersten Jesuiten nach Osnabrück kommen, und gab sich alle Mühe die evangelische Religion im Stifte auszurotten. Viele der evangelischen Prediger und Schulbedienten hingen den Mantel nach dem Winde und blieben bey ihren Bedienungen, andere die solches nicht thun wollten, sondern in der Lehre beständig waren, wurden vertrieben und Catholische an ihre Stelle gesetzt, der Gregorianische Calender wurde eingeführet, aber, ehe alle vorgenommene Sachen zu Ende gebracht werden konnten, starb der Bischof zu Jburg, wurde im Dom beygesetzt, und zu seinen Andenken ein Epitaphium aufgerichtet, mit folgender Inschrift:

Siſte viator lege pauca ſed multa,
Flos hic ſine flore, palma ſine virore,
Aurum ſine fulgure, gemma ſine pretio,
Solis jubar ſine radio. Omnia.
Eminentiſsimus ac Reverendiſsimus
S. R. E. Cardinalis, Fridericus Itelius
D. G. Princeps et Epiſcopus Osnabrugenſis, Comes Hohenzolleranus hic denatus, ut cœlo naſceretur, vixit enim ut bene moreretur, et mortus eſt, ut veram vitam auſpicaretur, vivendo bene mortem, moriendo bene vitam, utrumque feliciter, virtutibus Epo dignis, adeptus eſt. Hic flos, palma, aurum gemmæ cum ſole perennant, hæcque regnant omnia in Itelio. Poſt hæc omnia ire licet viator.

Franz Wilhelm.

Nach Itel Friederichs Ableben bemühete ſich der König von Dennemarck abermals das Biſchofthum für ſeinen Prinzen zu erlangen, und da er jetzt eben im niederſächſiſchen Kreiſe als Kreiß-Oberſter gegen den Kayſer in den Waffen ſtand, ſo ließ er alle Zugänge zur Stadt beſetzen, und benahm derſelben die Zufuhr, ſo daß es ſich zu einer Theurung anließ. Nichts deſto weniger, da der Graf von Anholt den gröſſeſten Theil des Stifts mit ſeinen Völkern beſetzt hatte, fiel die Wahl des Domcapitels am 9 Dec. 1625 auf Franz Wilhelm einen Sohn Herzogs Ferdinands in Bayern aus einer ungleichen Ehe, der von 6 Kindern, wel-

welche den Namen Grafen von Wartenberg führten, der älteste war.

Er war 1593 gebohren, empfing 1604 die erste Tonsur, und wurde gleich darauf Probst zu alten Oettingen. 1608 verfügte er sich nach Rom, um in dem Deutschen Collegio den Wissenschaften obzuliegen, daselbst ertheilte ihm der Cardinal Bellarmin die untern Ordnungen. Nach seiner Zurückkunft zog ihn der Churfürst Maximilian von Bayern in den geheimen Rath und machte ihn zu dessen Präsidenten. 1617 ward er Domherr zu Regensburg und Freysingen, und 1619 am ersten Orte Domprobst. Wie 1621 der Cardinal von Hohenzollern den Chur-Cöllnischen Hof verließ, verlangte ihn der Churfürst Ferdinand nach Bonn und ernennete ihn zum Präsidenten aller Collegien. 1622 wohnte er mit dem Churfürsten dem Reichstage zu Regensburg bey, erhielt 1623 die Probstey zu Bonn, wurde 1624 und 25 in Gesandschaften von Churfürsten gebraucht, und in seiner Abwesenheit im selbigen Jahre zu Osnabrück zum Bischof erwählet (a).

Der durch diese Wahl beleidigte König von Dennemarck, gedachte jetzt mit Gewalt zu erzwingen was er in Güte nicht erhalten können, und ließ dannenhero einen Theil der Kreißarmee, unter Anführung des Herzogs Ernst von Sachsen Waymar, in das Stift Osnabrück einrücken. Dieser foderte von demselben 40000 Rthl. und da solche nicht bewilliget werden konnten, be-

(a) Acta Synod. Osn. p. 281.

setzte er Quackenbrück, trieb allenthalben Contributionen ein und ging ferner auf Osnabrück loß. Man trat in Unterhandlung aber es wurde nichts ausgemacht.

Am 10 Merz foderte der Herzog, daß die beiden ersten des Domcapitels zu ihm nach dem Hause Astrup kommen sollten, wo er das Hauptquartier genommen hatte, und versprach, daß sie unbeschädiget wieder in die Stadt gebracht werden sollten. So bald der Probst Sixt von Liauckema uud der Domdechant Theodor von Morrien solches bewilliget, und nach Astrup gefahren waren, rückte aus dem Tecklenburgischen ein Regiment der Stadt Osnabrück näher und besetzte den Gertrudenberg. Hierauf that der Herzog ihnen den Antrag, den Dänischen Prinzen zum Coadjutor zu erwählen und ihm zur Sicherheit Osnabrück oder wenigstens Fürstenau einzuräumen. Wie die Prälaten antworteten, daß sie darunter nichts beschliessen könnten, verlegte er das Hauptquartier nach dem Gertrudenberge und ließ, um seinen Foderungen mehr Gewicht zu geben, eine Batterie von sechs Stücken Geschütz aufwerfen, und machte Anstalt die Stadt zu beschiessen, ließ auch am 13 Merz die beiden Prälaten nach dem Gertrudenberge bringen.

Inzwischen wurde von dem Soldaten mit kleinen Gewehr geschossen und dadurch ein Bürger verwundet. Die Bürger verstunden dieses unrecht, schossen wieder von den Wällen und erlegten einige Soldaten. Dieses zu rächen

feu-

feuerten die Dänen zwey Kanonen auf die Stadt ab und stelleten die beiden Prälaten zwischen die die Stücke. Der Rath verboth, den Bürgern alles wiederschiessen, welches auch theils wegen des Verbots, theils weil die Bürger die Gefahr sahen, welcher die Prälaten ausgesetzt waren, unterblieb. Weil aber das Domcapitel zu der Wahl des vorgeschlagenen Coadjutors sich nicht entschliessen konnte, so rückte der Herzog noch näher heran und drohete das ganze Stift Preiß zu geben. Weil nun Wörden, Quackenbrück, Wittlage und Wiedenbrück bereits von dem Herzoge besetzt waren, so sahe sich das Capitel genöthiget die verlangte Coadjutorwahl sowohl, als die Einräumung von Fürstenau zu bewilligen. Nachdem solches geschehen, dem Herzoge noch eine Summe von 29000 Rthl. ausbezahlet, und Fürstenau von ihm mit einer Besatzung versehen war, so ließ er die Prälaten wieder in die Stadt bringen und führete seine Völker ab und aus dem Lande (a).

So viele Mühe sich auch Bürgermeister und Rath gegeben hatten, die Prälaten zu retten, und die Stadt, die keine Besatzung als die Bürger hatte, zu vertheidigen, und das Stift von den Ueberzug der sogenannten Kreißtruppen zu befreyen: so war doch solches alles nicht hinreichend den der Religion wegen gegen sie gefaßten Argwohn, daß sie mit den Dänischen General unter

(a) Wahrhafte Erzählung was im Martio 1626 etc. vorgelauffen.
Puffendorf de reb. Suec. Lib. 1 §. 48.

einer Decke gespielt, auszulöschen. Durch dergleichen Vorstellungen nun wurde bey dem neuen Bischofe ein solcher Unwille gegen die Stadt erreget, daß derselbe den festen Entschluß faßte dieselbe zu züchtigen, das Augsburgische Glaubensbekenntniß in derselben auszurotten, und die Catholische Lehre darin allein einzuführen.

Diesen seinen Endzweck desto sicherer zu erreichen nahm er von der Ligistischen Armee das Werner Tyllische Regiment in seine Dienste. Mit diesen rückte er erst 1627 vor **Wiedenbrück** welches die Dänen besetzt hatten, und zwang dieselben ihm die Stadt zu übergeben, womit er also sich in den Besitz des Bischofthums zu setzen anfing. Hierauf rückten die Völker weiter und besetzten **Vörden** und **Wirlage**, imgleichen **Fürstenau**, welches sich am 24 Jan. 1628 ergab, zu gleicher Zeit rückte der Oberst Lieutenant Stephan Albrecht auch gegen die Stadt Osnabrück an, und foderte von derselben, daß einige Compagnien, auf eine kurze Zeit und bis zu des Bischofs Ankunft, eingenommen werden sollten. Als aber der Rath, weil noch nie ein Bischof Soldaten in der Stadt gehabt, sich dazu nicht verstehen konnte, so wurde die Stadt bis zu der Ankunft des Bischofs zu Bonn blocquiret. Es wurde zwar der Stadt Syndicus Dr. Johann Wahlfeld zum Bischof gesandt um die angesonnene Einnehmung der Soldaten abzubitten. Allein es war alles vergebens und der Abgeordnete kam mit der Antwort, daß die Stadt zur Einnehmung einiger Compagnien sich ohne Widerrede bequemen sollte, zurück. Weil aber

aber das Anmuthen und die Bischöfliche Antwort dem Rathe gar zu fremd und ungewöhnlich vorkam, so wurden die Völker in diesem Jahre noch nicht eingelassen.

Aber im folgenden Jahre, als der Bischof selbst ins Land und zu Iburg angekommen war, wurde das Ansinnen Truppen einzunehmen erneuert. Der Rath ließ nicht ab zu bitten und zu flehen, daß die Stadt mit der Einquartirung verschonet werden mögte, und sandte zu dem Ende den Bürgermeister Dr. Schrader und den Secretar. Schlaf nach Iburg, die endlich für die Einnehmung der Soldaten 50000 Rthl. zu erlegen sich erboten. Aber alles umsonst. Es war beschlossen die Stadt sollte gezüchtiget werden. Die Deputirte der Stadt wurden zu Iburg so gut als gefangen gehalten, und der Stadt kurz bedeutet sich innerhalb 3 Tagen zur Einnehmung der Soldaten zu bequemen oder zu gewärtigen, daß sie mit Gewalt dazu gezwungen werden sollte.

Weil nun ganz Niederdeutschland mit kayserlichen Truppen überschwemmt war, der Bischof leicht mehr Hülfsvölker bekommen, die Stadt aber von Niemanden Hülfe erlangen konnte; so war der Rath gezwungen die widerwillige Bürgerschaft dahin zu bereden, daß sie sich in die Zeit schicken, und sich dem Befehl des Bischofs, um der angedroheten Gefahr zu entgehen, unterwerffen sollte. Man trat also in Unterhandlung und endlich wurde bewilliget sechs Compagnien einzunehmen. Der Rath und Bürgerschaft, in der

Meinung, daß eine Compagnie etwa aus hundert Mann bestünde, hatten also Rechnung auf 600 Mann gemacht, sie fanden sich aber sehr betrogen, als die sechs Compagnien, welche am 19 Jenner in die Stadt einrückten, ohne den Troß, 1604 Mann starck befunden wurden, denen sie jetzo Quartier, Essen und Trinken und den Sold dazu zu geben genöthiget wurden, und zu dem Ende die Geringen 2. 3. 4. 5. 10. 15. 20. die Wohlhabendern aber 30. 40. 50 und mehr Thaler wöchentlich aufbringen musten.

Nachdem nun der Bischof auf solche Art sich der Stadt Osnabrück versichert hatte, hielt er daselbst am 12 Merz seinen öffentlichen Einzug, und ließ sich, nachdem er die Capitulation, mit einiger Einschränkung beschworen (a), wider die alte Gewohnheit, da solches nur mit einen Handgelöbniß geschehen (b), mit Ablegung eines körperlichen Eides huldigen.

Hierauf wurde das Franciscaner Kloster wieder mit Mönchen dieses Ordens besetzt, und in der Nähe desselben ein Clariſten Nonnenkloster von neuen angeleget, das Augustiner Kloster aber den Jesuiten eingeräumet, und zugleich Bürgermeister und Rath, am 19 Merz angekündiget, die beiden Kirchen zu St. Marien und zu St. Catharinen herauszugeben und die evangelischen Prediger aus der Stadt zu schaffen. Ob nun zwar vom

(a) Kres c. l. p. 42 und 52.
(b) Constantini Germanici Itinerarium polit. p. 434.

vom Rathe alle mögliche Vorstellung geschahe und daß sie in Ausübung ihrer Religion, wobey der Ferdinand II. sie zu schützen noch 1621 versprochen, nicht gestöret werden mögten, auf das flehentlichste bath, so war doch nichts zu erhalten; sondern nach dem der Bürgerschaft alles Gewehr weggenommen, wurde am 25 Mertz der Markt nebst der Domsfreyheit mit Soldaten starck besetzt. Hierauf zog der Bischof mit der ganzen Clerisey aus dem Dom in die am Markt gelegene Marien Kirche, vertrieb die eben zum Gottesdienst darin befindlichen evangelischen Bürger nebst den Predigern aus derselben, ließ dieselbe wieder weyhen, und darauf Messe darin lesen, und verordnete zum Pastor an derselben Caspar von Münster Theol. D. und Carmeliter Ordens. Am folgenden Sonntage den 26 Merz wurde mit St. Catharinen Kirche eben so verfahren, und an derselben Martin Mann, zum Pastor verordnet, dem ein Dominicaner Namens Felix Silvius zum Gehülfen zugegeben wurde. Die evangelischen Prediger wurden aber auf Marquetenter Wagen aus der Stadt gebracht, denen die Schullehrer bald nachgeschickt wurden.

Diesemnächst hielt der Bischof seine erste feyerliche Kirchenversamlung, welche unter den Namen Synodus major hernach, nebst verschiedenen in folgender Zeit abgehaltenen, im Druck herausgegeben worden. Um aber bey diesen Umständen die Bürgerschaft im Zaum zu halten, wurde vor dem St. Johannis Thore eine neue Citadelle die

Petersburg genannt, aufgeführet, welche in einem Fünfeck und zweyen Ravelins Crispin und Crispinian genannt, bestand.

Nachdem nun alles eingerichtet, so wollte der Bischof der Stadt auch keinen evangelischen Rath wie sie bisher gehabt, mehr lassen. Da nun jährlich am 2 Jenner der Rath für das folgende Jahr von der Bürgerschaft erwählet wird; so ließ er erst dem Rath und hernach auch den zur Wahl ausgesprochenen Bürgern, durch besonders dazu Abgeordnete, bedeuten, daß keine andre als der Catholischen Religion zugethane in den Rath erwählet werden sollten. Die Wählenden, oder so genannte Curgenossen hielten ein solches Ansinnen ihrer Wahlfreyheit nachtheilig, und wähleten alle Rathspersonen des vorigen Jahrs wieder, ausser daß sie anstatt eines verstorbenen einen catholischen Bürger denselben beysetzten. Der damit unzufriedene Bischof aber ließ alsofort noch 200 Mann in die Stadt einrücken, kam selbst in dieselbe und ließ einer jeden Rathsperson eine Schildwache vor die Thüre stellen, damit sie nicht entweichen könnten, und zwang die Curgenossen, daß sie den 14 Jenner zu einer neuen Wahl schreiten, und nunmero lauter andre Personen in den Rath wählen musten. Weil aber zu wenig catholische Bürger, die tauglich waren den Rathsstuhl zu besitzen, in der Stadt zu finden waren; so wurden zwey benachbarte vom Adel Wolf von Böselager zur Honenburg und Diederich von Korf zu Sutthausen in den Rath und nachhero jener auf der Alten- und dieser auf der Neuenstadt zu Bürgermei-

meistern, überdem aber noch verschiedene evangelische Bürger erwählet, die aber in den folgenden Jahren, nachdem die catholischen sich vermehret, wieder erlassen und endlich der ganze Rath mit catholischen besetzt wurde (a).

Im selbigen Jahre, als der Kayser das berühmte Restitutionsedict ausgehen ließ, nach welchem alle, seit dem Passauischen Vertrage den Protestanten zugefallene geistliche Güter, wieder herausgegeben werden sollten, wurde im Gefolge desselben der Bischof zu Minden Christian Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg verjagt und Franz Wilhelm nicht allein zum Bischof zu Minden sondern auch zum Executor des kayserlichen Edikts durch ganz Niedersachsen ernannt, davon er sich selber rühmet, daß er diesseits der Elbe 4 Cathedral und 15 Collegiat Kirchen, unzählige Pfarkirchen und Capellen, und 148 Klöster den Evangelischen genommen und den Catholischen wieder gegeben habe (b) und diesem Eifer hatte er es auch zu danken, daß als der Dänische Prinz Friederich, der schon zu Osnabrück mit ihm geworben hatte, den Bischofs Stuhl zu Verden verlassen muste, er an dessen Stelle auch 1630 dieses Bischofthum erhielt.

Um nun die Catholische Religion noch fester zu gründen stiftete er zu Osnabrück eine Universität mit 13 Seminarien, und nachdem er dazu vom Kayser Ferdinand II. und Pabst Urban VIII die

(a) Bürgermeister und Rathswahl der Stadt Osnabrück auf das Jahr 1629 in 4 to.

(b) Acta Synod, p. 282.

die Bestätigungs Bulle erhalten, ließ er den vom Bischof Henrich angefangenen Bau eines Schlosses, wieder abtragen und von der Augustiner Kirche an, bis an das alte Thor den Anfang zu einem prächtigen Universitäts Gebäude machen, und ehe solcher vollführet werden konnte, die neue Universität mit Ernennung einiger Doctoren und Magister und andern Feyerlichkeiten, einweihen (a).

Im selbigen Jahre wohnete er zu Regensburg der Krönung der Kayserin Elenora mit bey. 1632 stiftete er zu Osnabrück einen Professor des Canonischen Rechts und nahm Besitz von dem Stift Minden, hielt daselbst eine Kirchversammlung, und trug auf der Universität zu Rinteln den englischen Benedictinern auf, die Theologie zu lehren, brachte auch den bayerschen Prinzen Maximilian Henrich die Coadjutorie zu Hildesheim zuwege, welches der Pabst bestätigte und dabey verordnete, daß wenn der Coadjutor zu jung succediren würde Franz Wilhelm das Bischofthum Hildesheim administriren sollte.

Es hatte der König von Schweden Gustav Adolph sich 1630 in den Deutschen Krieg gemischet und unglaubliche Progressen gemacht. Ob nun gleich der König selbst am 25 Nov. 1632 in der Schlacht bey Lützen das Leben verlohren, so wurde doch der Krieg mit eben so vielen Glück von dessen Generalen fortgesetzet. Da nun von die-

(a) Acta Synodal. p. 282. Academia Carolina sive Athænæum christianum &c. 1630 fol.

diesen auch der kayserliche General von Merode bey Oldendorf an der Weser am 28 Junii 1633 geschlagen wurde, waren alle Anstalten des Bischofs vergebens. Denn nach besagter Schlacht rückte der Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg und der General Dodo von In- und Kniphausen vor Osnabrück, nahmen ihr Hauptquartier auf den Gertrudenberg, von da die Nonnen, sich in die Stadt begeben hatten, und fing die Belagerung an. Die starke Garnison, welche noch dazu die Bürger zwang mit zu Walle zu gehen, wehrete sich tapfer, weil aber kein Entsatz zu hoffen war, muste sie die Stadt am $\frac{2}{12}$ September, nachdem zwischen dem Herzog Georg und dem General von Kniphausen, an einem und dem Domcapitel und Rath der Stadt Osnabrück am andern Theile, eine Capitulation, und zwischen den erstern und der Garnison eine andere besondere Capitulation, nach welcher dieselbe in die Petersburg ziehen sollte errichtet, übergeben (a).

Als nun in Gefolge dieser Capitulation die Stadt den Schwedischen Truppen eingeräumet, tha dieselbe einen Angrif auf die Petersburg, welcher von ihnen dergestalt zugesetzet wurde, daß sich dieselbe om 13 Oct. gleichfals, nachdem den Soldaten ein freyer Abzug bedungen, ergeben muste (b). Inzwischen wurde von ihnen befördert, daß der evangelische Gottesdienst in den beiden Kirchen

(a) Anhang Lit. S.

(b) Puffendorf de reb. Succ. Lib. 5. § 81. jetzt den 24 Sept.

chen zu St. Marien und zu St Catharinen wieder eingeführet wurde, zu dem Ende denn die 1628 verjagten Prediger, welche zurück kommen konnten, wieder berufen wurden. Mit der Veränderung des Raths wurde auch nicht gesäumet. Am 12 Oct. wurde eine neue Rathswahl vorgenommen, der bisherige Catholische erlassen und ein aus lauter evangelischen Bürgern bestehender Rath, wieder erwählet. Die von Franz Wilhelm gestiftete neue Universität ging wieder ein, und die bei derselben angesetzte, Professoren hatten schon vorhin anderwärts unterzukommen suchen müssen.

Ausserhalb der Stadt bemächtigten sich die Schwedischen Truppen der Schlösser Vörden, Fürstenau, Witlage, Hunteburg, Grönenberg und Iburg, und besetzten dieselben. Die beiden ersten konnten sie anfänglich nicht behaupten, indem die kayserlichen bald dieselben wieder einnahmen, bald den Schwedischen zu überlassen gezwungen wurden, wobey die umliegende Gegenden vieles ausstehen musten.

Endlich verliessen die Schwedischen Truppen grösseslen Theils das Stift, nachdem ihnen die in der Capitulation der Stadt Osnabrück versprochenen 60000 Species Thaler waren ausbezahlet worden, wozu das Domcapitel 20000 Rthl. die Stadt aber für sich und die Ritterschaft 40000 Rthl. erlegte, deswegen sie, weil die Ritterschaft ihren Antheil nicht wieder bezahlet hat, noch einen Anspruch von 20000 Rthl. an die Ritterschaft macht. Die Stadt Osnabrück blieb aber mit Schwedischen Truppen besetzt.

Die-

Diese sahen nunmehro das Hochstift Osnabrück für ein mit dem Schwerdt erobertes Land an, und da der Bischof Franz Wilhelm in der Capitulation der Stadt ausgeschlossen worden, so wurde nunmehro das ganze Land mit den Klöstern Iburg und Gertrudenberg, dem Grafen Gustav von Wasaburg, einem natürlichen Sohne des verstorbenen Königs in Schweden Gustav Adolphs, übergeben. Dieser nahm nun, wie der Schenkungs Brief am 2 Jenner 1634 angekommen, das Land, so weit es Schweden besetzt hatten, in Besitz, ließ sich von dem Landesständen huldigen, ordnete eine neue Landes-Regierung, imgleichen ein Consistorium an, legte einen Hofstaat zu Osnabrück an, und machte die vormahlige Augustiner Kirche zu seiner Hofkirche; den eingeführten Gregorianischen Calender schafte er ab, und ließ die evangelische Lehre durch den Rintelschen Professor D. Johann Gesenius allenthalben wieder einführen, und zu dem Ende die vertriebenen Evangelischen Prediger zurückrufen, setzte also die Evangelischen auf einmal wieder in den Besitz ihrer ehemaligen Gerechtsame.

Von 1634 an bis zu den Westphälischen Frieden blieb der Graf von Wasaburg im Besitz des Bischofthums, und der Bischof Franz Wilhelm muste inzwischen das Land meiden, da er denn bald an diesen bald an jenen Orte sich aufhielt.

Da er aber bisher diese geistliche Weyhe noch nicht erhalten hatte, so ließ er sich im vorbesagten 1634 Jahre zum Subdiaconus und darauf zum Dia-

co-

conus weyhen. Als nun darauf der Graf Philip von Mansfeld gegen Minden anrückte, um selbiges zu entsetzen, begleitete er denselben dahin, hatte aber den Verdruß, daß weil Minden sich schon ehe der Entsatz ankam, ergeben hatte, die Mühe vergebens war.

Im folgenden Jahre machte der kayserliche General von Vehlen einen Versuch, ob er die Stadt Osnabrück wieder erobern könnte und setzte sich deswegen auf den Gertrudenberge. Als aber der Schwedische General von Krassenstein zum Entsatz anrückte, getraute er sich nicht Stand zu halten, sondern zog in der Nacht vor Ostern in der Stille wieder ab. Der Bischof hielt sich indessen als Gesandter des Churfürsten von Cölln am kayserlichen Hofe auf, von da er, nachdem er inzwischen Berchtolsgaden reformiret, am Ende des Jahrs sich wieder zu Bon einfand, 1636 den Churfürsten zu Cölln auf den Reichstag zu Regensburg begleitete, und auch der Wahl und Krönung des Kayserś Ferdinand III. mit beywohnte, welchemnechst er, nachdem er sich zu Regensburg am 29 Nov. zum Priester und darauf am 8 Dec. zum Bischof weyhen lassen, selbst bey der Weyhe des Churfürsten zu Maynz, Anselm Casimirs mit beschäftiget war.

Inzwischen hatte des Bischofs Bruder Ferdinand Laurenz das Glück daß er Fürstenau eroberte und behauptete, wie dann dieser Ort, dem er 1642 Stadtrecht verliehen, von der Zeit beständig in des Bischofs Gewalt geblieben ist.

In

In der Stadt Osnabrück entstund um die Zeit ein Ungewitter, welches das weibliche Geschlecht hauptsächlich traf. Ein Katzengeschrey, in des damaligen Bürgermeisters D. Pelzers Garten veranlassete ein blutiges Trauerspiel. Dieser von Vorurtheilen seiner Zeit eingenommene, abergläubische Mann, hielt solches für ein Werk der Zauberinnen, und setzte am 19 Oct. 1636 einen, aus einigen Mitgliedern des Raths bestehenden Blutrath nieder, welcher darauf seine Untersuchung mit Baden, Haarsengen, Peinigen, Untersuchung des Stigmats und endlich mit Köpfen und Brennen auf das Aeusserste trieb. Das geistliche Ministerium eiferte gegen diesen Unfug mündlich und in gedruckten Schriften, die den ersten Prediger zu St. Marien, M. Gerhard Graf zum Verfasser hatten, behauptete auch seine Meinung mit einem Bedenken der Marburgischen Gottesgelehrten. Es half aber alles nichts, sondern, wie M. Graf gegen das Hexenbrennen zu eifern fortfuhr, wurde ihm in einen offenen Briefe seine Absetzung kund gemacht, und ihm befohlen, sich des Gottesdienstes zu enthalten, nichts zu attentiren oder vorzunehmen und keine Bewegung unter dem Pöbel zu veranlassen; und weil man sich von den andern Predigern keine größere Folgsamkeit versprach, ließ der Bürgermeister die St. Marien Kirche verschliessen, dem Küster die Schlüssel abnehmen, und durch einen an die Kirchenthüre gehefteten Zettel bekannt machen: daß der Gottesdienst zu St. Marien eingestellet sey und ein jeder nach St. Catharinen sich verfügen solle. Es wurde zwar an die Fürstliche Regierung ap-

pelliret, aber bey den allgemein herschenden Vorurtheilen, wuste Pelzer es dahin zu bringen, daß keine Hülfe erfolgte. Es währete also diese Hexenverfolgung noch verschiedene Jahre fort, bis daß endlich der Bischof Franz Wilhelm 1650 wieder zum ruhigen Besitz des Bischofthums gelanget war. Dieser machte dem Unfuge ein Ende, indem er 1651 den Bürgermeister Pelzer gefangen nehmen, zuerst nach Iburg und hernach von da nach Fürstenau bringen ließ, woselbst er, aller vom Magistrate der Stadt Osnabrück geschehenen Vorstellung ungeachtet, bis an seinen im folgenden Jahre 1652 erfolgten Tod, gefangen bliben muste. Seit dieser Zeit hat nun das weibliche Geschlecht zu Osnabrück alt werden und in Frieden dahin sterben können, und das vorhin durch die Vorurtheile seiner Zeit mit hingerissene Osnabrück kann sich rühmen, daß es schon lange vorher, ehe Thomasius aufstand, den Unfug des Hexenprocesses eingesehen habe.

Wir müssen aber uns nach unsern noch immer von seinem Lande entfernten Bischofe umsehen. Dieser war fast mit lauter, seine geistlichen Aemter betreffenden Dingen beschäftiget. Den Erzbischof zu Cölln, Ferdinand weyhete er 1638 zu Brühl zum Subdiaconus, 1640 resignirte er die Probstey zu München, weyhete darauf die Aebte zu Iburg und zu Minden ein und 1641 den Weybischof zu Cölln. Hierauf machte er eine Reise nach Rom und besuchte nach seiner Zurückkunft den Reichstag zu Regensburg, woselbst er am 9 Nov. zum Coadjutor erwählet

wurde

wurde und legte darauf die bisher daselbst besessene Stelle eines Domprobstes nieder.

Der Krieg hatte schon mehr als 20 Jahre lang das deutsche Land verwüstet, und die Unterthanen in Noth und Elend versetzet. Jedermann sehnete sich also nach den Frieden. Seit 1640 war schon stark auf dem Reichstage daran gearbeitet und bald Lübeck, bald Cölln, bald Hamburg zum Congres vorgeschlagen worden; Endlich kam es den 11 Jul. 1643 zum Entschluß, daß ein Friedenscongres zu Osnabrück und Münster eröfnet werden sollte (a). Es wurde zu dem Ende diesen beiden Städten die Neutralitet zugestanden und beschlossen, daß die darinn vorhandenen Truppen abgeführet werden sollten. Es verzog sich aber damit von einer Zeit zur andern. Endlich nachdem einige Gesandten zu Osnabrück angelanget waren, erschien der Graf Gustav von Wasaburg auf dem Rathhause zu Osnabrück, legte das bisher in der Stadt geführte Regiment nieder, übergab dasselbe nebst den Schlüsseln der Stadt, Bürgermeistern und Rath, und ließ darauf am 18 Julii die bisherige Schwedische Besatzung zum Theil nach Vörden, zum Theil aber nach Minden abführen (b).

Der Bischof Franz Wilhelm, dem wegen seiner verlohrnen Bischofthümer Osnabrück, Verden und Minden, für seine Person an den

(a) Adami relat. de pacificatione Westph. cap. 8. am Ende.

(b) Pufendorf de rebus Suec. Lib. 54. § 19.

Unterhandlungen sehr gelegen war, und der überdem die Angelegenheiten des Erzbischofs zu Cölln, der Bischöfe zu Hildesheim, Paderborn, Münster, Regensburg, Chur, Aichstät und Augsburg, imgleichen der Aebte zu Berchtolsgaden, Corfey, und Stablo, als Bevollmächtigter, zu besorgen übernommen hatte, wählete also zu seinem Aufenthalt die Stadt Wiedenbrück, die erste welche er vom Hochstift Osnabrück in Besitz bekommen und die er auch noch immer in Besitz behalten hatte, um von beiden Städten, wo die Friedens Unterhandlungen gepflogen werden sollten, nicht zu weit entfernt zu seyn. Weil es sich aber mit den Friedens-Unterhandlungen in die Länge zog, stiftete er inzwischen zu Wiedenbrück ein Mönchskloster des Franciscaner Ordens.

Endlich, nach vierjährigen Zögern, wurden 1645 die Friedens Unterhandlungen mit mehrerem Ernste betrieben. Der Bischof war dabey auf das eifrigste bedacht, sowohl seinem eigenen als derer, von denen er Aufträge hatte, Nutzen und Vortheil zu befördern, und da zu Befriedigung der im Kriege beariffenen Mächte die Secularisation verschiedener Erz- und Bischofthümer in Vorschlag kam, so glich nichts seinem Eifer mit dem er sich solchen widersetzte, zumahlen seine drey Bischofthümer, unter die Zahl derer, die secularisiret werden sollten, mit gezählet wurden. Es war aber alles vergebens, er muste die Secularisation selbst zweyer von den seinigen, Minden und Verden zugeben, und bloß seinem unabläßlichen eifrigen Solliciturен ist es zuzuschreiben daß endlich

Osna-

Osnabrück aus der Zahl derselben ausgelöschet worden, indem er alle ihm angebotene Vortheile, als die Coadjutorie zu Maynz und zu Münster mit der grössesten Standhaftigkeit ausschlug; und dem gethanen Vorschlag, daß er Zeit Lebens das Bischofthum behalten, aber dem Grafen von Wasaburg zum Coadjutor und Nachfolger annehmen, imgleichen daß der Stadt Osnabrück, die seinen Eifer für die Catholische Religion stark empfunden, zur Sicherheit der in derselben blühenden evangelischen Lehre, die Reichsunmittelbarkeit zustanden werden sollte (a), sich auf das heftigste widersetzte, indem er auf alle dergleichen Vorstellungen versetzte: Er sähe nicht auf hohe Würden und ansehnliche geistliche Güter, sondern nur schlechterdings auf die seiner Aufsicht anvertrauten Schafe und derselben Wohlfarth. Wann nur diese in Sicherheit wären, bekümmere er sich um alles andere nicht. Selbige aber aus Mangel eines Catholischen Hirten umkommen und den Verlust mit hohen Würden und große Gütern sich ersetzen zu laßen, das wäre ein unverantwortliches, gottloses und verfluchtes Ansinnen (b).

Es war aber sein Bemühen größesten Theils vergebens. Denn weil er durch die Ausführung des Restitutions Edicts, da er als Kayserlicher Bevollmächtigter im Niedersächsischen Kreise den Protestanten viele Kirchen und Klöster weggenommen und den Catholischen eingeräumet, in seinen Bischofthümern die evangelische Lehre ganz auszurot-

(a) Adami c, l. cap. 14 p. m. 229.
(b) Adami c, l, cap. 26 p. 340.

ten sich eifrigst bemühet, und endlich mit seinen beständigen Widerspruch die Friedens-Unterhandlungen sehr verzögert, sich bey den Protestanten sehr verhaßt gemacht (a); und von den Französischen Gesandten, mit dem er schon, ehe die Tractaten nur zur Halbscheid berichtiget worden, über achtzigmahl, wegen der Erhaltung der Bisthümer besondre Unterhandlungen gepflogen, und jedesmahl die besten Vertröstungen von ihnen erhalten hatte, nicht unterstützet wurde: (b) so waren seine Bemühungen vergebens, dergestalt daß viele ansehnliche Erz- und Bischofthümer, als Bremen und Verden der Krone Schweden, Halberstadt, Minden und Camin nebst dem Herrnmeistertum zu Sonnenburg, dem Churfürsten zu Brandenburg, Schwerin und Ratzeburg nebst den Commenderien Mirow und Nemirow dem Herzoge zu Mecklenburg, das Kloster Walckenried, dem Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, das Stift Hessfeld dem Landgrafen zu Hessen Cassel als weltliche Herzogthümer und Fürstenthümer zu Theile wurden, mithin der Bischof Franz Wilhelm selbst zwey von den vorhin benannten nemlich Minden und Verden zu seinen größesten Verdruß fahren lassen, und mit Osnabrück allein sich begnügen muste.

Der Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg wurde zum Coadjutor und Nachfolger in den Erzstiftern Magdeburg und Bremen, wie auch in dem Stiften Halberstadt und Ratzeburg erwählet worden. Da nun diese Länder dem

(a) Adami c. l. p. 340.
(b) Adami c. l. p. 845.

dem Könige von Schweden und dem Churfürsten von Brandenburg zu Theile wurden, Ernst August also seine Ansprüche an dieselbe fahren lassen sollte; so verlangte das Herzogliche Haus Braunschweig und Lüneburg für diese Aufopferung eine Ersetzung und bestund darauf, daß die Bischofthümer Osnabrück, Münster und Hildesheim gleichfals in weltliche Fürstenthümer verwandelt und zur Schadloshaltung ihm eingeräumet werden sollten (c). Dieses nun zu verhindern wandte Franz Wilhelm alle Kräfte an, und ruhete nicht bis er seinen Endzweck und zwar in Ansehung Hildesheims und Münster ganz, in Ansehung des Stifts Osnabrück aber zum Theil erreicht hatte, indem er zwar erhielt daß dasselbe nicht secularisiret, und ihm wieder eingeräumet werden, aber nach seinem Tode dem Herzog Ernst August zufallen und hiernechst eine zwischen einen Catholischen und Evangelischen aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg abwechselnde Regierung in demselben eingeführet werden sollte.

Weil aber der Graf von Wasaburg das Stift in Besitz hatte, und ohne eine Vergütung dasselbe dem Bischofe einzuräumen nicht gesinnet war, so muste auch der befriedigt werden, deswegen dann ausgemacht wurde, daß demselben für die Abtretung des Stifts die Summe von 80000 Rthl. bezahlet werden sollte, wie solches weitläuftig in dem 13 Artikel des Osnabrückschen Friedens-Instruments enthalten, der, weil manchen Lesern Bücher, worinn sie solchen finden könnten, fehlen dürften, in der Uebersetzung folget.

(a) Adami c. l. p. 346.

„§ 1. Nachdem das Herzogliche Haus Braun-
„schweig und Lüneburg zu desto besserer Beför-
„derung des allgemeinen Friedens, von den Co-
„adjutorien in den Erzstiftern Magdeburg und
„Bremen auch den Bischofthümern Halberstadt
„und Ratzeburg einen Abstand genommen, unter der
„Bedingung, daß denselben unter andern auch die
„wechselweise Nachfolge mit dem Catholischen im
„Bischofthum Osnabrück zugestanden werde; die
„Römisch Kayserliche Majest. aber dem gegenwär-
„tigen Zustande des Reichs keinesweges es zuträg-
„lich achten das Friedensgeschäfte deswegen län-
„ger zu verhindern: so bewilligen und erlauben
„dieselbe, daß eine abwechselnde Nachfolge
„zwischen Catholischen und der Augsburgischen
„Confession zugethanen Bischöfen, welche jedoch
„aus dem herzoglichen Hause Braunschweig und
„Lüneburg, so lange dasselbe dauren wird, zu po-
„puliren; statt haben solle, auf Art, Weise und
„Bedingungen als folget.

„§ 2. Weil erstlich Herr Gustav Gustavi Graf zu
„Wasaburg, des Königreichs Schweden Senator,
„auf alle, bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krie-
„ges erlangte Gerechtsame an das Bischofthum
„Osnabrück Verzicht thut, und dessen Ständen und
„Unterthanen die geleistete Eides-Pflicht erläßt;
„so sind deshalb der Herr Bischof Franz Wil-
„helm und dessen Nachfolger, wie auch Capitel,
„Stände und Unterthanen des Bischofthums
„Kraft dieses verpflichtet besagten Herrn Gra-
„fen, und dessen Bevollmächtigten, innerhalb vier
„Jahren, vom Tage der Publication des Frie-

dens

„dens anzurechnen, in Hamburg zu bezahlen
„80000 Reichsthaler, dergestalt daß sie jährlich
„20000 Rthl. zu Händen des Grafen oder des-
„sen Bevollmächtigten zu bezahlen und zu entrich-
„ten schuldig sind, widrigen Falls, dem Fridens-
„schluß gemäß die Execution, zu gewärtigen haben
„sollen.

„§ 3. Zum andern soll das besagte Bischof-
„thum Osnabrück, völlig und ganz, mit aller sei-
„ner geistlichen und weltlichen Zubehör, dem je-
„tzigen Herrn Bischof Franz Wilhelm zurück ge-
„geben werden, welches er mit vollkommenen
„Rechten besitzen soll, wie solches die Gesetze einer ein-
„förmigen immerwehrenden, mit gemeinschaftlicher
„Einwilligung des Fürsten Franz Wilhelms, des
„Hauses Braunschweig und Lüneburg und des
„Domcapitels des Stifts Osnabrück, zu errichten-
„tenden Capitulation bestimmen werden.

„§ 4. Drittens soll der Zustand der Religion,
„der Geistlichkeit und der ganzen Clerisey beider
„Religionen, sowohl in der Stadt Osna-
„brück selbst, als in den übrigen, zum Bischof-
„thum gehörigen Städten, Flecken, Dör-
„fern und allen übrigen Oertern bleiben und wie-
„der in den Stand gesetzet werden, worin er sich
„am 1 Jenner des 1624 Jahrs befunden. Doch
„also, daß zuvor bestimmt und festgesetzet werde,
„was in Ansehung der Prediger und des Gottes-
„dienstes seit 1624 verändert zu seyn befunden,
„und der vorgedachten Capitulation einzuverlei-
„ben seyn wird. Auch soll der Herr Bischof durch
„einen schriftlichen Revers den Ständen und Un-
„terthanen, wenn sie ihm den alten Herkommen

„gemäß, gehuldiget, die Versicherung ertheilen,
„daß denselben ihre Gerechtsame und Privilegien
„ungekränkt, und was zur künftigen Regierung
„des Stifts und zur Sicherheit der Stände und
„Unterthanen beiden Theilen nöthig dünken wird,
„unverletzt verbleiben solle.

„§ 5. Viertens soll nach Ableben des Herren
„Bischofs der Herr Ernst August Herzog zu Braun-
„schweig und Lüneburg demselben nachfolgen,
„und derselbe, Kraft dieses öffentlichen Friedens,
„dessen designirter Nachfolger seyn, und das Osna-
„brückische Dom-Capitel, wie auch die übrigen
„Stände sollen, gleich nach dem Tode oder
„der Resignation des jetzigen Bischofs, besagten
„Herrn Ernst August zum Bischof annehmen.
„Wie dann besagte Stände und Unterthanen zu
„dem Ende innerhalb drey Monathen, von der Zeit
„des geschlossenen Friedens anzurechnen, ihm
„die obenstehende gewöhnliche Huldigung, nach
„den in der mit dem Dom-Capitel zuschliessenden
„immerwehrenden Capitulation enthalteuen Be-
„dingungen, leisten sollen.

„§ 6. Falls aber der Herzog Ernst August,
„nach dem tödtlichen Hintritt des jetzigen Bi-
„schofs, nicht mehr am Leben seyn möchte, so
„soll das Capitel, einen auch von des Herren
„Georg, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg
„Nachkommen, zum Bischof postuliren, jedoch daß
„die in der immerwehrenden Capitulation bestimm-
„te Bedingungen beständig beobachtet werden.

Wann

„Wann aber dieser mit Tode abgehen oder „freywillig resigniren wird, soll besagtes Capitel „entweder durch eine Wahl oder Postulation ei„nen Catholischen Bischof sich vorsetzen. Fals aber „die Dom-Capitularen nachlässig oder uneins „seyn sollten, so soll die Verordnung des Cano„nischen Rechts und Deutschlands Gewohnheit, „jedoch der immerwehrenden Capitulation und „und diesem Vergleich unbeschadet, Platz greiffen.

„Es soll also eine beständige, abwechselnde Nach„folge zugelassen werden, zwischen einem aus dem Ca„pitel zu erwählenden oder anders woher zu postuli„renden catholischen Bischof, und unter der Augs„burgschen Confession zugethanen, doch keinen an„dern als blos von des von des Herzogs Georg „Nachkommen, und zwar, daß wann mehr Prin„zen vorhanden, einer von den jüngsten und fals „deren keiner vorhanden, einer von den Regieren„den Herrn zum Bischof erwählet werde. Falls „aber auch diese ermangelen, so soll endlich des „Herzogs August Nachkommenschaft, nach einer „vorbesagten beständigen Abwechselung, nachfolgen.

„§ 7. Fünftens soll nicht allein vorgedachter „Herzog Ernst August, sondern auch alle der Augs„burgschen Confession zugethane von der Herzog„lich Braunschweig und Lunsburgischen Famili„, welche wechselweise in diesem Bischofthum succe„diren, gehalten seyn den Zustand der Religion, „der Kirche und ganzen Clerisey, sowohl in „der Stadt Osnabrück als in den übrigen, zu die„sem Bischofthume gehörigen Gebiete, Städten,

Fle-

„Flecken, Dörffern und allen andern Oertern zu
„erhalten und zu beschützen, wie oben im 4 § und in
„der immerwährenden Capitulation verordnet wor-
„den.

„§. 8. Sechstens. Damit auch wehrend der
„Administration und Regierung eines der Augs-
„burgischen Bekenntniß zugethanen Bischofs wegen
„der Censur der Catholischen Geistlichen, desgleichen
„wegen des Gebrauchs und der Verwaltung der Sa-
„cramente nach Vorschrift der römischen Kirche,
„und anderer geistlichen Sachen keine Schwürig-
„keit oder Verwirrung entstehe; so soll darüber
„das nöthige zu verordnen, so oft die abwechsel-
„de Nachfolge einen der Augsburgischen Confes-
„sion zugethanen treffen wird, dem Herrn Erz-
„bischofe zu Cölln als Metropolitan vorbehalten,
„in Ansehung der Augsburgischen Confessionsver-
„wandten aber gänzlich aufgehoben seyn. Alle übrige
„Landeshoheits- und Regierungsrechte in Bürger-
„lichen und peinlichen Sachen sollen dem Bischof
„von der Augsburgischen Confession ungekränkt ver-
„bleiben. Wann aber ein Catholischer Bischof
„an der Regierung ist, so soll er sich in Ansehung
„des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessi-
„onsverwandten auch nicht das geringste Recht
„anmassen oder ausüben.

Nachdem nun über diese und sehr viele ande-
re Punkte, nach so vieljährigen zu Osnabrück und
Münster fortgesetzten Unterhandlungen, endlich eine
Vereinbarung getroffen und also der Friedens-
schluß zu Stande gebracht worden, so wurde
derselbe am 24 Oct. 1648 unterschrieben und

am

am 25 Octob. vom Rathause zu Osnabrück, unter dem Schall der Paucken und Trompeten und dem Donner des groben Geschützes, öffentlich verkündiget und bekannt gemacht. Die Genehmhaltungen der bisher im Kriege verwickelt gewesenen, und jetzt wieder ausgesöhnten Höfe liefen auch bald ein und wurden am 18 Febr. 1649 gegen einander ausgewechselt.

Wehrend dieser Unterhandlungen hatte der Bischof das Vergnügen, daß sein Commendant zu Wiedenbrück, Balduin von Remont die von den Hessen besetzte Stadt Paderborn am 1 Dec. 1646 bey hellen Tage überfiel und selbige den Hessen wegnahm (a), wogegen er im folgenden Jahre 1647 den Verdruß hatte, daß die Schwedischen Truppen, Wiedenbrück, welches er bis dahin beständig in Besitz gehabt, ihm wegnahmen, und daß zu Osnabrück die von ihm 1628 erbaute Citadelle, die Petersburg dem Erdboden gleich gemacht wurde. Der Bürgermeister der Stadt D. Gerhard Schepeler bemühete sich sehr solche der Stadt wieder vom Halse zu schaffen, und als er von der Schwedischen Gesandschaft zu Münster die Nachricht erhalten, daß die Niederlegung derselben beschlossen, wartete er den förmlichen Schluß nicht ab, sondern eilete sofort nach Osnabrück und schritte durch die aufgebotene Bürgerschaft, ob gleich die Kayserliche zu Osnabrück anwesende Gesandschaft

es

(a) Monum. Paderborn p. 238.

es wiederrieth, zur That, und legte selbst 24 Jul 1647 die Hand ans Werck, da dann in ein paar Tagen die Petersburg den Erdboden gleich gemacht war. Es wurde diese That zwar sehr übel aufgenommen, und die Stadt muste sich zu einer demütigen Abbitte verstehen, indessen war die Citadelle einmal weg, und weil sie 1624 nicht vorhanden gewesen, blieb es dabey und im Friedensschluß selbst ward nicht daran gedacht.

Die Menge der nach diesem, nicht allein für das Bischofthum Osnabrück, sondern für das ganze deutsche Reich merckwürdigen, Friedensschluß zu berichtigenden Sachen verursachte daß dieselbe nicht sofort in Erfüllung gebracht werden konnten. Es wollten aber die Schweden ihre Kriegesmacht weder abdanken noch abführen, bis alles was von ihnen den Reichsständen versprochen, erfüllet worden. Dieserhalb kam es 1649 zu Nürnberg zu einem neuen Congreß. Es waren der Krone Schweden im 16 Artickel, behuf der Bezahlung der abzudankenden Soldaten, fünf Millionen verwilliget worden, weil nun schon von dem Bischofthum 80000 Rthl. an den Grafen von Wasaburg bezahlet werden musten, so vermeinten der Bischof und die Landesstände, daß sie zu jenen 5 Millionen sowenig, als zu denen den Hessen zugestandene 600000 Rthl. etwas beyzutragen schuldig wären. Sie musten aber ein anders erfahren und, auser den 80000 Rthl. für den Grafen von Wasaburg, noch 15664 Rthl. zu den Schwedischen, und 2304 Rthl. 13 ß. 3 pf. zu der Hessischen Foderung beytragen, welche auf-

zu-

zubringen ein Generalkopfschatz ausgeschrieben wurde (a).

Es wurde bey diesem sogenannten Executions Congres noch sonst vieles, was die Stadt und das Stift Osnabrück betrift, berichtiget, insbesondere, daß die Ritterschaft und das Stift der Stadt 22 bis 28000 Rthl. welche dieselbe in den Dänischen und Schwedischen Unruhen voraeschossen, wieder bezahlen; derOgraf, der Stadt die gewöhnliche Verpflichtung, gleich wie seine Vorfahren gethan, leisten sollte. Das vornehmste und wichtigste für das Stift aber war, die im Friedensschluß ausbedungene immerwährende Wahlcapitulation. Diese zu befördern that der Bischof 1649 eine Reise nach Nürnberg, protestirte aber unterweges sowohl gegen den Friedenschluß, als gegen die noch zu schliessende Wahlcapitulation (b).

Nachdem nun schon am 6 Jun. 1649 durch einen vom kayserlichen Plenipotentiarius Vollmar in Bausch und Bogen gemachten Durchschlag, welcher dem 21 Artikel der Wahlcapitulation einverleibet, festgesetzet worden in was für Städten, Flecken und Dörffern, der Catholische oder evangelische Gottesdienst künftig ausgeübet werden solle, so kam endlich, nach langen Unterhandlungen, zwischen den Abgeordneten des Bischofs und des Domcapitules, Wilhelm von Winkelshausen, Domherr und

(a) Abdruck Ritterſch. u. Städte Anhang S. 40.
(b) Kreß a. a. O. S. 185.

und Domküster zu Osnabrück und Paderborn und Johann Biscoping Fürstl. Oßnabr. Rath und Official an einem, und dem Herzoglich Braunschweig und Lüneburgschen Gesandten, Otto von Mauderode am andern Theile, unter Vermittelung der Kayserlichen Abgesandten, Isaac Volmars und Johann Cranen, wie auch der Churfürstl. Maynzischen und Sächsisch Altenburgischen Gesandten, Sebastian Meel und Wolf Conrad von Thumbshirn, jedoch mit Ausschliessung der Deputirten der Ritterschaft und Stadt zu Stande gebracht und am 28 Julii 1650 unterschrieben (a).

Inzwischen war 1649 der Bischof zu Regensburg, Albert IV verstorben. Da nun Franz Wilhelm bereits 1641 zu dessen Coadjutor und Nachfolger erwählet worden, so folgte er demselben nunmehro völlig, reisete im April 1650 nach Regensburg und hielt daselbst seinen öffentlichen Einzug. Wegen des plötzlichen Todesfalls des Churfürsten Ferdinands zu Cölln that er eine Reise nach Bonn und von da, weil die Schwedischen Truppen wegen Räumung des Stifts Osnabrück nach immer Schwürigkeiten mach-

(a) Diese immerwährende Capitulation findet sich in von Meyern Actis executionis 2 Theil S. 534 im Umfug und Ungrund S. 324. desgleichen bey Kreß Anlage E. 4 S. 188. wie auch in Ludolph Symphor Tom II. Ein Auszug derselben stehet im Anhang Lit. S.

machten, nach Münster, und trat mit Zuziehung der Osnabrückschen Landsstände, mit denselben in Unterhandlung, wodurch endlich ein Vergleich, nach welchem dem Grafen von Wasaburg, ausser den im Friedensschluß festgesetzten 80000 Rthl. noch 5000 Rthl. ausbezahlet werden sollten, zu Stande kam. Nachdem nundiese baar bezahlet, und die Schwedischen Truppen endlich am 30 Nov. das Stift völlig geräumet hatten, hielt der Bischof, der inzwischen am 27 Nov. zu Iburg angelanget war, daselbst am 2 Decemb. eine Versammlung der Geistlichkeit. Hierauf ertheilte er den Ständen die im Friedensschluß bedungene Versicherung, daß sie in ihren Privilegien nicht gekränket werden sollten, und versprach der Stadt Osnabrück, durch einen besondern Revers: daß Bürgermeistern und Rath nebst der ganzen Bürgerschaft wegen der Niederlegung der Petersburg alles verziehen seyn und solche an ihnen nicht geahndet werden sollte; diesemnächst hielt er zu Osnabrück den 18 Dec. seinen öffentlichen Einzug, da ihm dann von neuen von den Landesständen, dem alten Herkommen gemäß, mit gegebener Handtreue gehuldiget wurde.

Nach nunmehro von neuen wieder angetretener Landes Regierung war die erste Beschäftigung des Bischofs dieselbe ordentlich einzurichten. Es wurden also die von dem Grafen von Wasaburg angesetzten, Bedienten ihres Dienstes und Eides erlassen, die Kanzeley und das evangelischen Consistorium, nach Vorschrift der Capitulation, eingerich-

tet, demselben 1651 auf dem Landtage ihre Salaria bestimmet (a), übrigens aber fast lauter der Catholischen Religion zugethane Bediente wieder angesetzt.

An den Oertern, welche vermöge der Capitulation, durch den Vollmarschen Durchschlag, den Catholischen zugetheilet waren musten die evangelischen Prediger den Catholischen die Pfarren einräumen. Diejenigen evangelischen Prediger aber, welche an den Oertern stunden so den der Augsburgschen Confession zugethanen zugetheilet worden, musten sich dem Bischof darstellen, die Manutenenz von demselben suchen und sich von ihm bestätigen lassen.

Zur

(a) In dem Landtags Absch. von 1651 im Abdr. der Ritterschaft und Städte im Anhang S. 25. 26. ist die Bestimmung der Salarien folgende:

Dem Weybischof	105 Rthl
Domprobst als Presidenten an Commissions Gericht.	20
Vicario in Spirtualibus	100
Official	100
Canzler	100
dreyen Räthen jedem 100 Rthl,	300
vier Landräthen jedem 20 Rthl.	80
Secretario	100
Registrator	15
zweyen Canzelisten jedem 17 Rthl.	34
Canzeley Pedellen	24
Behuf des Consistorii	
Dem ersten Raths	100
zweiten	70
dritten	40
Notario	24
Pedellen	12
	1224 Rthl.

Zur Besetzung des Consistorii A. C. wurden vier der evangelischen Landprediger, von den Aeltesten der evangelischen Ritterschaft dem Bischofe präsentiret, aus welchen er zwey erwählete und denselben einen evangelischen weltlichen Rath und einen Notarius beysetzte.

Nachdem nun diese am 8 Febr. 1651 in Eid und Pflicht genommen, musten sie mit dem Fürstlichen Official an diejenigen Oerter reisen, wo beyde Religionen ihren Gottesdienst behielten, und entweder neue Kirchen erbauet werden, oder sie mit einer Kirche sich behelffen sollten, um daselbst, in Gefolge des 21 Art. der Capitulation, die Theilung der Kirchengüter vorzunehmen. Weil aber die also vorgenommene Theilung ohne Zuziehung des Hochfürstlichen Braunschweig und Lüneburgischen Hofes geschehen; so ist von demselben der Gültigkeit dieser Handelung beständig widersprochen worden, und weil gegen das Consistorium den Catholischen ein Aequivalent versprochen war, dieses aber so bald nicht ausgemittelt werden konnte; so kam dasselbe zu keiner völligen Activität; indem demselben nichts weiter, als die Examinirung und Ordination der evangelischen Prediger verstattet wurde, in Ehe und übrigen Consistorial Sachen aber sowohl die evangelischen Prediger als andere Unterthanen vor dem Bischof und dessen Official so lange Franz Wilhelm lebte; zu stehen und Recht zu nehmen gezwungen wurden.

So sehr er mit diesen im Lande nöthigen Ein-

richtungen beschäftiget war, so unterließ er doch nicht auch auswärtig sein Bischöfliches Amt zu verrichten, massen er am 17 Sept. dem berühmten Bischof zu Münster Christoph Bernard von Galen und am 1 Oct. dem Bischof zu Paderborn Theodor Adolph von Reck die Bischöfliche Weyhe ertheilet hat.

Wehrend des langjährigen Krieges war nicht allein die von Franz Wilhelm gestiftete Universität, sondern auch die alte Domschule zu Grunde gegangen. Da nun jene weil sie 1624 noch nicht vorhanden gewesen, nicht wieder errichtet werden konnte; so war der Bischof desto mehr für die Wiederherstellung der Domschule besorgt. Zu dem Ende ließ er 1652 das Gymnasium am Dom wieder einrichten und verordnete einige Jesuiten an demselben zu Lehrern. Die Augeburgsche Confessionsverwandte und besonders der Rath der Stadt Osnabrück wiedersprachen zwar der Einführung der Jesuiten, weil 1624 keine in der Stadt gewesen, welches unter der Regierung seines evangelischen Nachfolgers vornemlich betrieben wurde (a), Weil aber kein sonderlicher Ernst bey Betreibung der Sache bezeiget wurde, blieben die Jesuiten im Besitz der Schule und des mit der Zeit daran gebauete Collegii, biß der Orden 1772 ganz aufgehoben wurde. Seit welcher Zeit das Collegium, welches jetzt Paulium genannt wird, mit einigen zu Lehrern an der Schule angesetzten Franciß-

(a) Nachricht was es mit dem Jesuiten zu Osnabr. vor eine Bewandnis habe 1720.

ciscanern, dergleichen 1624 in Osnabrück eben wenig gewesen, besetzt ist.

Wegen der Catholischen Kirchenzucht hielt er jährlich zwey Diöcesan Synoden, worinn er allerhand nützliche Verordnungen machte (a), als er aber noch ein besonders catholisches geistliches Consistorium 1656 und 1658 zu errichten vorhatte, konnte er wegen des Widerspruchs der Archidiaconen seinen Endzweck nicht erreichen (b).

Im Weltlichen ließ er sich sehr angelegen seyn dem durch den Krieg fast zu Grunde gerichteten Lande und Unterthanen wieder aufzuhelffen, und die wehrend desselben eingerissenen Unordnungen abzustellen. Da nun wehrend des Krieges sich viele der Jagdgerechtigkeit angemasset, welche dazu nicht berechtiget waren, so ließ er im Jahre 1652 alle diejenigen, welche zur Jagd und Fischerey berechtiget zu seyn vermeinten, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, vorfodern, um anzuzeigen in was Masse und in welchem Amt oder Kirchspiel sie dazu berechtiget zu seyn vermeinten. Da auch über die Notarien viele Klagen entstanden; so wurde im selbigen Jahre eine Verordnung erlassen, daß diejenigen, welche das Notariat-Amt gebrauchen wollen, sich entweder bey der Canzeley oder dem Officialate examiniren und inmatriculiren lassen, widrigen Falls die von ihnen gemachte Instrumenta von keiner Wirkung seyn, und gar keinen Glauben haben sollten.

(a) Acta Synodalia

(b) Franc. Wilhelmi relatio ad Papam ap Kress am a. O. S. 110

Einige mit dem Grafen zu Tecklenburg obschwebende alte Grenzstreitigkeiten wurden, durch Vergleiche zwischen dem Bischof und dem Grafen Moriz zu Tecklenburg 1655 zu Hagen und 1656 zu Liene, in der Güte beygeleget.

Dem Osnabrückschen Adel wurde von einigen auswärtigen Domcapiteln die Aufnahme in dieselben verweigert. Nun hatte zwar die Ritterschaft zu des Bischofs Bernards Zeiten, um alle Vorwürffe von sich abzuwenden, getrachtet durch ein Statut es dahin zu bringen, daß keiner zu den öffentlichen Versamlungen der Ritterschaft, besonders bey den Landtagen, zugelassen werden sollte, der nicht seine sechzehn Ahnen erwiesen hätte, und durch vier vollbürtige vom Adel wäre aufgeschworen worden. Es hatte aber dieser Vorschlag viele Schwürikeiten gefunden.

Im Jahre 1656 wurde aber vorläufig beliebet: daß alle Frömde vom Adel, die durch Heyrath, Erbschaft oder sonst in dem Stift Osnabrück ansässig würden, ihren Adel auf vorgesetzte Art erweisen, die im Lande gebohrnen aber davon befreyet seyn sollten. Endlich ist 1710, jedoch mit Widerspruch der Erblanddrosten, festgesetzet worden: daß alle und jede ohne Ausnahme, so fremde als Einheimische, ehe sie zu den öffentlichen Versamlungen der Ritterschaft gefodert oder zugelassen werden, ihre 16 Ahnen beweisen und sich vorgedachtermassen aufschwören lassen müssen.

Zwischen den Gutsherrn und derselben Eigenbehörigen waren wegen der Leistung der Dienste auch nicht wenig Uneinigkeiten entstanden; diese zu endigen wurde 1660 eine Verordnung erlassen, nach welcher, wann ein Eigenbehöriger vorhin Dienste geleistet, hernach aber Geld dafür bezahlet, derselbe sich mit Erlegung solchen Geldes von den Diensten nicht loßmachen könne, sondern dieselbe auf Verlangen in Natur zu leisten schuldig sey.

Im selbigen Jahre erhielt der Bischof noch eine Belohnung seines für die katholische Kirche jederzeit geäusserten Eifers, indem er, auf Empfehlung des Kayserß, vom Pabst Alexander VII. der vormahls als päbstlicher Nuncius, unter dem Namen Fabius Chisius, dem Westphälischen Friedensschluß mit beygewohnet und bey der Gelegenheit unsern Bischof kennen gelernet hatte, zum Priester Cardinal der römischen Kirche erhoben und ihm das Baret durch den nachmaligen gelehrten Bischof zu Paderborn, Ferdinand von Fürstenberg überbracht wurde (a)

Im folgenden Jahre 1661 besuchte er sein Bischofthum zu Regensburg, kam aber nicht wieder nach Osnabrück zurück, indem er daselbst in eine Krankheit fiel, an welcher er am 1 Dec. im 69 Jahre seines Alters verstarb. Bey der Eröfnung des erblaßten Körpers haben sich 66 Steine, wovon 9 einer Haselnuß, die übrigen einer Erbse groß und drey auch mehreckig gewesen

(a) ab Alpen in vita Christoph. Bernardi Epi Monast. L. 4. p. 487 & L. 6. p. 55.

gefunden, der entseelte Körper wurde im Dom zu Regensburg das Herz aber zu alten Oettingen beygesetzt (a).

Aus voriger Beschreibung erhellet, daß dieser Bischof ein gelehrter, in Staatssachen sehr erfahrner und für das Beste der Catholischen Religion sehr eifriger Herr gewesen.

Denn, nachdem er zu Rom den Wissenschaften obgelegen, und darauf von dem Churfürsten von Bayern zu den wichtigsten Staats und Regierungsgeschäften gezogen, vom Churfürsten Ferdinand zu Cölln zum Präsidenten in allen Churfürstlichen Collegien verordnet worden, hat er die in diesen Stellen erlangte Geschicklichkeit und Staats Erfahrenheit in den häuffigen Gesandschaften am kayserlichen und Churfürstlich Bayerschen Hofe, insbesondere aber bey Unterhandlung des Westphälischen Friedens, wie auch beym Reichstage zu Regensburg 1659, bey welchen ihn der Kayser zu seinen Principal Commissarius ernannt hatte (b) zur vollen Genuge bewiesen. Konnte er nun zwar bey Schliessung des westphälischen Friedens seinen Endzweck nicht allezeit erreichen, besonders weil er durch seinen Eifer für die Catholische Religion, sich bey den evangelischen sehr verhaßt gemacht hatte, so musten ihm doch diese selbst das Zeugniß geben, daß es an Muth und Geschicklichkeit ihm nicht gefehlet, und er an Mühe, Fleiß und eifriger Arbeit Nichts habe ermangeln lassen.

Ob

(a) Befold Thesaur. pract. v. Grab. addit.
(b) Lüning Reichs Canzley.

Ob er nun gleich zu Osnabrück nicht gestorben so ist doch im Dom daselbst durch folgende Inschrift sein Andenken erhalten worden.

Pie lector,
Sydus sine jubare,
Speculum sine imagine,
Agnus sine vellere,
Oliva sine oleo,
Apis sine aculeo,
Omnia.
Eminentissimus et Reverendissimus S. R. E. Cardinalis FRANCISCVS GVILIELMVS D. G. Episcopus Osnabrugensis, Ratisbonensis, Mindensis et Verdensis, S. R. I. Princeps, Comes de Wartenberg et Schaumburg, Dominus in Waldt et Hachenburg,
E prœlio ad Palmam evocatus.
Certavit enim ut coronetur,
Et mundo mortuus ut æternitati viveret
Clausit oculos vanitati
In moribus, purpura et insula dignus.
Vt sydus radiat, fœcunda Wilhelmus Oliva est.
Franciscus justis speculum, agnus, apis.
Hæc conare omnia imitari lector.
Pii affectus et memoriæ ergo posuerunt
DD. Executores et testamentarii.

Ernst August I

Er war ein gebohrner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ein Sohn des Herzogs Georg, der 1633 die Stadt Osnabrück eingenommen hat, und Annen Elenoren, des Landgrafen Ludwig V zu Hessendarmstadt Prinzessin Tochter, von welcher er am 10 Nov. 1629 zur Welt gebohren worden.

Da er von vier Brüdern der jünaste war, mithin wenig Hofnung hatte von den Braunschweig und Lüneburgischen Landen etwas zu überkommen, so hatte er sich um geistliche Güter zu erlangen bemühet, und war darin so glücklich gewesen, daß er zum Coadjutor in den Erz- und Hochstiftern Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg war erwählet worden (a). Da aber in den Osnabrückschen Friedensschluß die benannten Erz- und Hochstifter insgesammt secularisiret wurden, er also sich der verhoften Nachfolge in besagten Ländern, zum Besten des ganzen deutschen Reichs, begeben muste; so wurde, ihm zu einiger Entschädigung, die Anwartschaft auf das Hochstift Osnabrück und seinem Hause das abwechselnde Successions-Recht in demselben, in besagten Friedensschlusse verliehen, und diese Aufopferung hat die Vorsehung an

(a) Adami relat. histor. de pacif. Westph. cap 26 p. 340

an seinen Nachkommen dergestalt gesegnrt, daß dieselben nicht allein zum Besitz der Braunschweig und Lüneburgischen Curlande nebst den Herzogthümern Bremen, Verden und Lauenburg, sondern auch der Grosbritanischen Krone gelanget sind, und schon jetzo alle protestantische Könige und die meisten deutschen Reichsfürsten, ihn unter ihre Ahnherrn zählen, und vielleicht künftig auch die Besitzer kayserlicher Kronen darunter zählen werden (a).

Ehe nun das Bischofthum zu Osnabrück durch Ableben des Cardinals Franz Wilhelm erlediget wurde, vermählete er sich 1658 mit Sophia einer Tochter des Churfürsten Friederich V zu Pfalz, dessen 1618 geschehene Wahl zum König von Böhmen die Veranlassung zu dem 30 jährigen Kriege gegeben hatte, die er mit Elisabeth einer Tochter des König Jacobs I von Grosbritanien erzielet hatte, und durch diese Heyrath seinen Nachkommen den Weg zum Grosbritannischen Throne gebahnet hat. Er residirte inzwischen mit seiner Gemahlin zu Diepholz, indem seine Herrn Brüder ihm diese Grafschaft zu seiner Appanage abgetreten hatten.

Nachdem nun die Nachricht von dem Ableben des Cardinals Franz Wilhelm eingegangen, ließ er, als im Friedensschluß ernannter Nachfolger, ohne vorherige Wahl, das Hochstift Osnabrück durch seine Abgeordnete, den Großvogt von Grapendorf, den geheimen Rath Langerbeck und den Marschall von Hammerstein in Be-

(a) Anhang N. V

Besitz nehmen, hielt darauf seinen öffentlichen Einzug zu Osnabrück am 29 Sept. 1662 und nahm seine Residenz zu Iburg.

Nach angetretener Regierung war seine erste Bemühung die Streitigkeiten mit den Benachbarten in Güte beyzulegen. Da nun der Bischof zu Osnabrück verschiedene Gogerichte in der Grafschaft Ravensberg, dahingegen der Churfürst von Brandenburg als Graf von Ravensberg verschiedene dergleichen im Hochstift Osnabrück besaß, der Streit zwischen der Landeshoheit und der Gerichtsbarkeit aber nicht selten viele Verdrüßlichkeiten verursachte; so wurden solche 1664 durch einen zwischen Ernst August und den Churfürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg als Grafen zu Ravensberg getroffenen Vergleich beygeleget, dergestalt, daß die in der Grafschaft Ravensberg gelegenen Osnabrückschen Gogerichte zu Borgholzhausen, Halle, Bünde, Wahlenbrück, Hiddenhausen, Jöllenbeck und Enger dem Churfürsten als Grafen zu Ravensberg und die Ravensbergischen im Hochstift Osnabrück gelegenen Gogerichte, über Dissen, Hilter, Laer und Glandorf, imgleichen über Buer dem Stift Osnabrück überlassen wurden (a). Worauf dann das Dissensche Gogericht, mit seinen Zubehör dem Iburgischen, und das Buerische dem Mellischen Gogericht einverleibet worden.

Zur selbigen Zeit wurden auch die Wetterfreyen wel-

(a) Ludolph Obs. Tom. II. p. 245

von Ravensberg abhingen, diese dem Stift Osnabrück überlassen und, zu mehrerer Bequemlichkeit des Hofes zu Iburg, die nahe gelegenen Güter Schevendorf und Schleppenburg von dem Hofmarschall von Hammerstein, gegen das mehr entlegene Gut Gesmold, zur Rente-Cammer eingetauschet.

Es fand aber diesem ungeachtet der Bischof die Residenz für sich und seine Familie zu unbequem und wünschte dannenhero dieselbe in die Stadt Osnabrück zu verlegen, und dieses um so viel mehr, weil der benachbarte Münstersche Bischof, Christoph Bernard von Galen, der mit dem Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg als Abt zu Corfey wegen der Stadt Höxter in keinen guten Vernehmen stand, nachdem er mit dem König von Frankreich gegen die Staaten der vereinigten Niederlande ein Bündniß errichtet, sich stark zum Kriege rüstete. Es war aber weder der alte Bischöfliche Hof bey der neuen Mühle bequem genug noch ein anderer Plaz dazu vorhanden, dannenhero kaufte er in der Neustadt zu Osnabrück verschiedene adeliche und andere Höfe, Häuser und Gründe zusammen, und ließ auf dem Platze das gegenwärtig stehende Schloß auf seine Kosten aufführen, und nachdem er mit Bürgermeister und Rath durch besondere Verträge wegen einiger Mannschaft (a) auch wie es in Ansehung des Hofbedienten zu halten getroffen, verlegte er die Residenz von Iburg nach

Os

(a) Codex constit. Osn. 1 Th. 2 Band S. 1458.

Osnabrück woselbst er, bis ihm das Fürstenthum Calenberg zu Theil wurde, bis 1680 beständig seinen Aufenthalt gehabt hat.

Ob nun zwar dieses Schlos, weil es Ernst August auf seine Kosten erbauen lassen, nicht dem Stifte sondern dem Hause Braunschweig und Lüneburg gehöret, so haben doch nicht allein die nachfolgenden Bischöfe aus diesem Hause, sondern auch die catholischen Fürsten, wann sie sich zu Osnabrück aufgehalten, mit dessen Bewilligung, dasselbe bewohnet.

Den durch den Krieg erschöpften Unterthanen zum Besten war schon zu Anfang der Regierung 1663 der Zinsenrückstand auf einmal erlassen, und weil dadurch den unter doppelten Lasten stehenden Eigenbehörigen noch nicht geholffen, so wurde durch eine 1666 erlassene Verordnung festgesetzet, daß gegen dieselbe nicht weiter als auf eines Jahr Zinsen, und über die Capitalien, ehe gehörig untersucht, ob dieselbe ohne Abgang der gemeinen Landes Auflagen abgetragen werden könnten, keine Execution erkannt werden solle.

Diese Landes Auflagen waren bisher noch auf keinen gewissen Fuß festgesetzt gewesen, sondern wie es die Nothdurft erfodert, war bald eine Kopfbald eine Vieh- bold eine Rauchschatzung ausgeschrieben und beygetrieben worden. Weil aber auf die Art auf keine gewisse Summe gerechnet werden konnte, wurde mit Zuziehung der Landes-Stände, die Grösse und der Zustand der Schatzungs

kungspflichtigen Güter untersucht, und nach derselben Ertrag ein gewisser Schatzungs-Anschlag auf ein jedes derselben geleget, und von solchem allem im Jahr 1667 ein Catastter verfertiget. Weil aber dieser Anschlag ohne vorherige Ausmessung und Schätzung der Grundstücke gemacht und oft mehr auf den gegenwärtigen Nahrungsstand der Besitzer, als auf den Ertrag der Ländereyen gesehen worden, so hat solches in der Folge viele Klagen verursacht; und da manchem deswegen Nachlas angedeihen müssen, wodurch die Einnahme des Stifs geschwächet worden; so ist man zwar auf die Verbesserang des Catasters schon oft bedacht gewesen, und deswegen das Land unter der Regierung Ernst Auguſt II ausgemessen worden, allein es ist bis hiezu noch keine Aenderung erfolget, die man aber, da jetzo das ganze Land von neuen ausgemessen wird, in einigen Jahren erwarten kann.

Um indessen den Uebel vorzubeugen, daß mancher Besitzer verschuldeter Güter, wann entweder Grundstücke versetzt oder für Zinsen ausgethan, seine Obliegenheit abzuführen ausser Stande war, wurde im folgenden 1668 Jahre verordnet, daß und wie viel einer, der fremde Güter für sein hergeliehenes Capital unter hat, davor dem Eigenthümer an sogenannten Landpfennigen monatlich zu seiner Contributions Summe beytragen sollte.

Weil aber auch verschiedene Bauernhöfe vorhanden, welche mit keinen Bauern besetzt, deren Er-

Ertrag dasjenige, was an Landes und Gutsherrherrlichen Abgaben davon entrichtet werden solle, wann sie auch meistbietend verheuert würden, nicht auslieferten, so wurde 1695 verordnet, daß in solchem Falle die Aufkünfte zwischen der Stifts-Casse und dem Gutsherrn getheilet werden sollen. Und da auch, wann von einem freyen Gute einzelne Stücke veräussert worden, dasselbe in der Länge zu Abführung der Oblagen nicht im Stande bleiben kann, so wurde 1697 alle solche Vereinzelung untersagt, und zugleich verordnet, daß alles was seit der Errichtung des Lagerbuchs, mithin seit den 20 April 1667 von Schatzpflichtigen Gütern veräussert worden, von dem Besitzer derselben, mit Erlegung des Kaufgeldes und der erweißlichen Verbesserungen, wieder solte eingelöset werden können.

In dem Reichs-Abschiede von 1654 wurde durch ganz Deutschland, dem Wucher gesteuret, indem darin mehr als fünf von Hundert an Zinsen zu nehmen verboten worden. Ob nun zwar durch eine 1668 erlassene Verordnung die Befolgung dieses allgemeinen Reichsgesetzes bey Strafe der Confiscation des dritten Theils des Capitals befohlen worden, so war doch selbige nicht in Ausführung gebracht, und als kurz darauf die Stifts-Stände genöthiget wurden eine Summe von 60000 Rthl. aufzunehmen, wurden dieselben gezwungen den Gläubigern sechs von Hundert zu versprechen und zu verschreiben. Um also die Verordnung in Ausübung zu bringen, wurde 1671, dem Stiftspfennigmeister anbefohlen

den Gläubigern anzudeuten, daß wenn sie mit fünf von hundert nicht zufrieden seyn wollten, sie ihre hergeliehene Gelder wieder empfangen könnten. Dieses und daß einigen, welche ihr Geld wieder verlangten, solches würklich ausbezahlet wurde, hatte endlich die Wirkung, daß die übrigen, wohl zufrieden, daß sie ihre Gelder in Sicherheit hatten, mit den angebotenen fünf von Hundert sich begnügten und also der Zinsfuß von sechs auf fünf vom Hundert herunter gesetzet wurde.

Es hatten die Evangelischen bisher noch keine Verordnung gehabt, wie es beym Gottesdienst und sonst gehalten werden sollte, sondern ein jeder Prediger verfuhr darin nachdem er es in diesem oder jenem Lande gelernet hatte. Nun war zwar schon im 7ten Artikul der immerwährenden Wahlkapitulation ausgemacht, daß für die Verwandte der Augsburgischen Konfession eine Kirchenordnung gemacht werden sollte: es war aber solches nicht zu Stande gekommen. Es ließ dannenhero der Bischoff 1670 eine Kirchenordnung, nach welcher der öffentliche Gottesdienst zu verrichten, verfertigen und in derselben, nach Anleitung des 51 Art. der Wahlkapitulation, diejenigen Fest- und Feyertage, welche von den Augsburgischen Konfessionsverwandten gefeyert werden sollten, bestimmen.

Nun ist zwar in dem besagten 51 Art. mit enthalten, daß die Evangelischen keine andre Festtage, als sie 1624 gefeyert, zu halten schuldig seyn sollen. Es wurde aber 1671. zu Vermeidung alles Anstoßes, überdem verordnet, daß die in Katholischen und vermischten Kirchspielen wohnenden Evangelischen, an den vornehmsten Fest-

tagen der Katholischen, als am Frohnleichnamsfest, Marien- und Apostelntagen, sich der groben äußerlichen Arbeit enthalten, wann sie aber in ihren Häusern arbeiten oder auch von dem Pastor außer Hauses zu arbeiten Erlaubniß erhalten, desfalls nicht bestraft werden sollen.

Schlechte Münzen drücken den Unterthanen oft eben so stark als öffentliche Abgaben, und dieses destomehr, je unvermerkter sie dadurch ausgelogen werden. Da nun den Eindringen schlechter Münzen vorzubauen, zwischen Churſachsen, Churbrandenburg und dem Hause Braunschweig und Lüneburg 1667 zu Zinna und 1690 zu Leipzig, wegen der Münzen, neue Vereinbarungen getroffen, und der Zinnasche und darauf der Leipziger Münzfuß eingeführet wurde: so hielt Ernst August stark darüber, daß keine, als nach diesen Münzfuß ausgeprägte Münzen, im Lande eingeführt werden durften.

Diese und viele andere nützliche Anordnungen, zum Besten des Landes, verhinderten ihn nicht auch auf das gemeine Wohl des gesammten teutschen Vaterlandes, seine Aufmerksamkeit zu richten und selbiges auch mit Aufsetzung Guts und Bluts zu befördern. In dem zwischen dem Reiche und Frankreich 1672 entstandenen und 1678 durch den Nimwegschen Frieden geendigten Kriege, hat er den Feldzügen am Rhein jährlich mit beygewohnt und die Braunschweig- und Lüneburgschen, bey der Reichsarmee stehenden Truppen, selbst angeführet. Besonders war das Jahr 1675 für ihn sehr glorieus. Denn nachdem der französische Marschall von Türenne, als er sich zu nahe an das Kayserliche Lager gewagt, war erschossen

worden,

worden, und die durch den Verlust ihres Anführers erschrockene Franzosen sich über den Rhein zurück ziehen mußten, rückte Ernst August mit den unter seinem Befehl stehenden Braunschweig-Lüneburgschen Truppen vor Trier und belagerte dasselbe. Der französische General Crequi wollte die Stadt entsetzen, aber Ernst August ließ blos die zur Fortsetzung der Belagerung nothwendigen Truppen vor Trier, zog mit den übrigen dem Crequi entgegen, und ging glücklich über die Sar. Am 1 August kam es bey der Conzer Brücke zum Treffen, worin Crequi geschlagen, und nachdem er 3000 Todte auf dem Schlachtfelde zurück gelassen, selbst die Flucht zu nehmen gezwungen wurde, da er dann mit genauer Noth entkam und blos mit sieben Reutern Trier erreichte; sein ganzes Lager aber den siegreichen Braunschweig- und Lüneburgischen Truppen überlassen mußte. Worauf dann die Belagerung mit Ernst fortgesezzet und die französische Besatzung im September, Trier zu übergeben, nach niedergestreckten Gewehr abzuziehen und Crequi als einen Kriegsgefangenen zurück zu lassen, gezwungen wurde. a) Dieses herrlichen Sieges halber ließ er im Stift Osnabrück ein besondres Dankfest halten, und die eroberten Siegeszeichen, Fahnen und Standarten in St. Marien Kirche in Osnabrück aufhängen, von da selbige nach der Kirche des Wayfenhauses gebracht worden, aber bey nachherigen französischen Einquartirungen, verlohren gegangen sind.

Als darauf 1679. der Friede zu Nimwegen zwischen dem Kayser und dem König von Frankreich

a) Hume Geschichte von Großbrit. unter Carl II. Jahr 1675.

geschlossen, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg aber so wenig als der Churfürst zu Brandenburg in denselben mit eingeschlossen waren, und dannenhero der König von Frankreich seine Truppen in die westphälischen Länder des Churfürsten einrücken ließ; so war man zu Osnabrück für einen Besuch dieser fremden, in der Nachbarschaft befindlichen, Gäste nicht wenig besorgt. Weil aber noch in Zeiten der Friede mit den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu Stande kam und Ernst August insbesondere in demselben mit eingeschlossen, auch die Landesgrenzen mit besondern verabredeten Zeichen waren bemerket worden; so ward das Hochstift für dieses mal mit einem solchen Besuche verschonet.

Im selbigen Jahre erlebte der Bischoff das Ableben seines Bruders, des Herzogs Johann Friedrich, welcher am 28. December auf einer Reise nach Italien, zu Augsburg, ohne männliche Erben verstarb. Da nun nach den Testament der Herzogs Georg allemal zwey von seinen Söhnen, einer zu Zelle, der andere zu Hannover regieren sollten, so erbte er dessen in den Herzogthümern Calenberg und Grubenhagen bestehenden Antheil. Er verließ dannenhero 1680. Osnabrück und verlegte seine Residenz nach Hannover. Es hatte aber, da unter der Regierung der vorigen Bischöffe, die Angelegenheiten des Hochstifts, sowol in Regierungs- und Cammeral- als Justizsachen, von einem einzigen Collegio besorget worden, Ernst August solches schon zu Anfang seiner Regierung verbessert, und Regierungs- und Cammersachen einem neuerrichteten geheimen Rath, die Justizsachen aber der Canzley anvertrauet,

bey

bey welcher Einrichtung es die Nachfolger auch gelassen. Als er nun seine Residenz nach Hannover verlegte, vertraute er die Regierung des Stifts Osnabrück, dem geheimen Rathe an, durch welchen er sich von allem Bericht erstatten ließ und das Land auf das weiseste regierte, wie dann die Streitigkeiten, welche der Grenzen wegen zwischen dem Hochstift Osnabrück und den Besitzern der benachbarten Grafschaft Linge, lange Jahre obgeschwebet hatten, durch einen zwischen dem Bischoff Ernst August und den Prinz Wilhelm von Oranien 1683. getroffenen Vergleich beygelegt wurden. Was nun ferner, in Ansehung dieser ererbten Länder vorgefallen, lieget außer dem Gesichtskreis der Osnabrückschen Geschichte, dannenhero solches hier übergangen und nur noch folgendes bemerket wird.

Die großen Verdienste Ernst Augusts, da er vorerzählter maßen für den Kayser und das Reich Gut und Blut aufgesetzt, und gegen Frankreich in eigner Person die Braunschweig- und Lüneburgschen Truppen angeführet, auch nachhero gegen die Türken und sonst thätigsten Beystand geleistet; ja selbst im Jahre 1690. zwey Prinzen, die ihr Leben im Kriege, gegen die Türken, eingebüßet, verlohren hatte, bewogen den glorwürdigsten Kayser Leopold, auf eine würdige Belohnung, so vieler und großen Verdienste, bedacht zu seyn; dannenhero ertheilte derselbe Ihm am 19. December 1692. die höchste Würde eines Churfürsten des teutschen Reichs. Zwar widersetzten sich dieser Erhebung verschiedene Fürstliche Häuser und veranlasseten dadurch, daß die Einführung in das Churfürstliche Collegium bey Lebzeiten

zeiten des Kayſers und Ernſt Auguſts nicht erfolgte. Inzwiſchen wurde, wie in allen übrigen Ländern, alſo auch zu Osnabrück ein feyerliches Dankfeſt deswegen gehalten. Endlich iſt die Einführung unter der Regierung des Kayſers Joſeph I. 1708. erfolget, und ein Sohn und Nachfolger, Georg Ludewig 1708. in das Churfürſtliche Collegium aufgenommen und zu Sitz und Stimme in demſelben zugelaſſen worden.

Sonſt iſt zu Anfang ſeiner Regierung noch eine neue Dompräbende errichtet, indem der Biſchoff zu Münſter, Chriſtoph Bernard von Galen, eine Dompräbende, welche jederzeit einer von der Galenſchen Familie beſitzen ſoll, geſtiftet und dem Domkapitel eine Summe von 20000 Rthl. dafür ausbezahlet hat. a) Dahingegen hat das Land einen beträchtlichen Verluſt erlitten, daß die geiſtliche Jurisdiktion, welche Osnabrück über das, unter Münſterſcher Landeshoheit ſtehende Emsland, und die Aemter Bevergerne, Kloppenburg und Vechte bisher gehabt, von dem Domkapitel für 10000 Rthl. an das Biſchofthum Münſter verkauft worden. b) Wiewol, da beydes ohne Vorwiſſen des Biſchoffs geſchehen, die Gültigkeit dieſer Handlungen von dem Braunſchweig- und Lüneburgiſchen Hauſe niemals anerkannt und derſelben widerſprochen worden.

Zwiſchen dem Rath der Neuſtadt zu Osnabrück und dem in derſelben befindlichen Capitel zu St. Johann, waren auch verſchiedene Streitigkeiten, insbeſondere über die Jurisdiction, entſtanden. Dieſe

a) Unfug und Ungrund ꝛc. Seite 294 und 299.
b) Ebendaſſelbe Seite 312.

Diese wurden durch Vermittelung der Hochfürstl. Canzleyräthe 1674. in Güte dahin verglichen: daß alle diejenigen, welche Bürger sind oder bürgerliche Nahrung treiben, wann sie auf der Freyheit ihre Wohnung nehmen, von aller Freyheit ausgeschlossen, zu allen Beschwerden der Stadt mit beyzutragen schuldig, und sowol in bürgerlichen, als peinlichen Sachen der Gerichtsbarkeit des Raths unterworfen, und dieser alle gerichtliche Handlungen, ohne alle Denunciation oder Requisition auszuüben, befugt seyn, auch keiner, dem der Rath das Bürgerrecht verweigert, auf der Freyheit aufgenommen oder geduldet werden soll. a)

Nachdem nun Ernst August das Hochstift Osnabrück 36 Jahre lang und seine übrige Chur- und Fürstlichen Länder, nach Ableben seines Bruders, Johann Friedrich, 18 Jahre über löblich regieret hatte, ging er den Weg alles Fleisches, zu Hannover den 2. Februar 1698. im 69 Jahre seines ruhmvollen Alters, und wurde am 2. April daselbst in die Gruft seiner Vorfahren eingesenket, an welchem Tage, so wie in seinen Erblanden, also auch in allen Kirchen des Hochstifts Osnabrück, ohne Unterschied der Religion, feyerliche Lob- und Leichenreden zu seinem Andenken, gehalten worden.

Es ist dieser Bischoff der erste und bisher der einzige gewesen, der im ehelichen Stande gelebet hat. Es wird dannenhero nicht unangenehm seyn, hier eine kurze Nachricht von dessen Frau Gemahlin und gesegneten Nachkommenschaft beygefüget zu finden.

a) Cod. Constit. T. I. S. 1699. n. 2.

Es vermählte sich derselbe, einige Jahre vorher, ehe er das Bischofsthum Osnabrück in Besitz bekommen, mit Sophie, einer Prinzeßin Tochter des Churfürsten Friedrich V. zur Pfalz, der 1619 gegen den Kayser Ferdinand II. zum König in Böhmen erwählet worden, aber nachdem er 1620 auf dem Weissenberge, vor Prag, eine gänzliche Niederlage erlitten, nicht allein die Krone, sondern auch die ererbte pfälzische Chur verlohren. Nachdem dieser sich mit Elisaberh, des Königs Jakob I. von Großbritannien, einzigen Prinzeßin Tochter, welche 1596 gebohren war, 1613 vermählet, gebahr sie ihm diese Tochter, und starb gerade im Jahr 1662. in welchen Ernst August zum Besitz des Bischofsthums Osnabrück gelangte.

Sophia erblickte das Licht der Welt am 13. October 1630. vermählte sich 1658 mit dem designirten Bischoff Ernst August und nachdem sie übtr 40 Jahre mit demselben in einer fruchtbaren Ehe gelebt, ward sie nach Absterben desselben 1698. Witwe.

Da sie die einzige war, so von den zur Königl. Großbritannischen Familie gehörigen Anverwandten, der Evangelischen Religion zugethan war, so wurde sie von dem Großbritannischen Parlament 1702 und 1710. auf den Fall, daß die Königin Anna ohne Leibeserben mit Tode abgehen sollte, zur Kronerbin von Großbritannien erkläret. Sie erlebte aber diesen Fall nicht, sondern starb am 8 Junii 1714. zwey Monate vorher, ehe der Großbritannische Thron, durch das am 13 Aug. desselben Jahrs erfolgte Ableben der Königin Anna, erlediget wurde; welchen ihr ältester

Sohn,

Sohn, Georg Ludewig, darauf in Besitz nahm, also, daß wie durch ihren Gemahl die Churwürde dem Hause Braunschweig und Lüneburg zu Theil worden, durch Sie die Großbritannische Krone auf das Haupt ihrer Nachkommen gesetzet wurde.

Die aus dieser Ehe entsprossene Prinzen und Prinzeßinnen sind in nachfolgender Ordnung gebohren:

Georg Ludewig wurde 1660 zu Hannover gebohren, vermählte sich mit Sophia Dorothea des Herzogs Georg Wilhelms zu Zelle, seines Vaters Bruders Prinzeßin Tochter 1682. folgte seinem Herrn Vater in der Churwürde und Regierung 1698. ererbte nach Ableben Georg Wilhelms 1705. den Zellischen Landestheil, und ward 1708 in dem Churfürsten Collegio eingeführet. Im Jahre 1714. gelangte er, nach Absterben der Königin Anna, auf den Großbritannischen Thron, vermehrte seine teutschen Länder 1720. mit dem Herzogthum Bremen und Verden, und starb am 27. Junii 1727. auf der Reise aus England nach Hannover, zu Osnabrück, in den Armen seines Bruders, des dasigen Bischoffs, Ernst Augusts II., und hinterlies Krone und Länder, seinem einzigen Sohne, Georg II. nach dessen 1760 erfolgten Ableben, demselben sein Enkel, Georg III. der Vater unsers gnädigsten Landesfürsten Friedrichs, auf dem Throne gefolget ist.

Friedrich August, gebohren zu Hannover den 3. Octob. 1661. blieb als Kayserl. Generalfeldwachtmeister in einem Scharmützel mit den Türken in Siebenbürgen am 10. Jan. 1691.

Maximilian Wilhelm erblickte das Licht der Welt zu Osnabrück 1666. ging mit den von seinem Herrn Vater den Venetianern zu Hülfe gesandten Truppen 1685. mit nach Morea und wurde im folgenden Jahre von den Venetianern zu ihrem General ernennet; er trug vieles dazu bey, daß die Venetianer diese Halbinsel den Türken entrissen, verließ aber die venetianischen Dienste und trat in Kayserliche 1690. in welchen er bis zu der Würde eines Generalfeldmarschalls gestiegen und am 27. Julii 1726. zu Wien, in der schon 1692 angenommenen katholischen Religion, unverheyrathet verstorben ist.

Ein mit ihm zugleich gebohrner Zwillingsbruder, kam Tod zur Welt und wurde in der Sacristey an St. Catharinen Kirche beygesetzet. a)

Sophia Charlotte, gebohren zu Osnabrück den 20. Octob. 1668. wurde 1684. den 28. Sept. mit Friedrich, Churfürsten zu Brandenburg, vermählet, am 18. Januar 1701. zur Königin von Preußen gekrönet, und starb zu Herrnhausen 1705. den 1. Februar.

Carl Philip wurde 1669. den 13. Octob. zu Osnabrück gebohren, trat bey erreichten männlichen Jahren in Kayserliche Kriegsdienste, in welchen er als Obrister 1690. in dem Treffen bey Kasaneck in Albanien, nebst dem Rheingrafen, Carl Eduart, weil sie sich nicht gefangen geben wollten, nach einer desperaten Gegenwehr, von den Tartaren in Stücken gehauen worden. b)

Chri-

a) Röling. Osn. Kirchenhistorie S. 31.

b) Moreri Diction. histor. & critique. Suppl. Tom. II. art. *Raugrafes Palatins.*

Christian wurde zu Heidelberg am 29. Sept. 1671. gebohren, trat nach dem Beyspiel seiner Brüder, in Kayserliche Kriegsdienste, und war der dritte Prinz der in demselben sein Leben einbüßte, indem er als Kayserlicher Generalfeldwachtmeister am 31. Jul. 1703. bey Clingen in der Donau unglücklicher Weise ertrinken mußte.

Ernst August, der jüngste Prinz, wurde 1674 den 17. Sept. zu Osnabrück gebohren; machte in dem Spanischen Succeßionskriege, verschiedene Feldzüge mit, und hielt, nach geschlossenen Frieden, sich zu Hannover auf, bis er am 2. Merz 1716. zum Bischoff zu Osnabrück erwählet wurde, wo er 1728. das zeitilche mit dem ewigen verwechselt und einen nicht vergänglichen Ruhm nachgelassen hat. Von welchem bald ein mehrers.

Ob nun gleich von allen diesen nur zwey, nemlich der König Georg I. von Großbritannien und Sophia Charlotta, Königin in Preußen, ihr Geschlecht fortgepflanzet haben; so hat sich doch vorhin schon angeführter maßen, Ernst Augusts Nachkommenschaft dergestalt ausgebreitet, daß schon jetzo die Könige von Großbritannien, Dännemark, Preußen und Schweden, der Erbstatthalter der vereinigten Niederlande der Prinz von Oranien, der Landgraf von Hessen Cassel, der Herzog zu Braunschweig, der Markgraf zu Brandenburg Anspach, der Herzog zu Sachsen Weimar, von ihm abstammen, und künftig wahrscheinlich Römische und Rußische Kayser, Herzoge von Holstein und Würtemberg von ihm abstammen werden. Wie aus der angefügten Geschlechtstabelle zu ersehen ist. a)

Carl.

a) Anhang Lit. V.

Carl.

Nach dem Ableben des Churfürsten Ernst Augusts übernahm das Domcapitel die Regierung des Hochstifts und machte den Anfang damit, daß es dem, durch den Osnabrückschen Friedensschluß und die immerwährende Capitulation verordneten Consistorio der Augsburgischen Confeßionsverwandten alle Ausfertigungen untersagte und demselben die Akten und das Siegel dem Domcapitel auszuliefern befahl, worauf es den bisherigen Präsidenten desselben seiner Dienste entließ und den Domcapitular von Korf zum Präsidenten und den Domcapituls Syndicus zum Beysitzer ernannte. Wiewohl dieses bald darauf verändert, der jüngste evangelische Canzleyrath von Weselau dem Consistorio vorgesetzet, und den unmittelbar hierin beschiedenen geistlichen Consistorialräthen, das Domcapitul für das Haupt aller Kirchen- und geistlichen Sachen zu erkennen befohlen wurde.

Um das Andenken dieser Domcapitularischen Regierung zu erhalten, wurde eine Schaumünze gepräget mit der Umschrift:

ORIETVR IN TENEBRIS LVX TVA ET TENEBRÆ TVÆ ERVNT SICVT MERIDIES. IESAIÆ 58.

Um den erledigten Bischöflichen Stuhl bewarben sich der Prinz Carl von Lotharingen, der vom Kayser unterstützet wurde, hiernächst Franz Arnold Freyherr von Metternich, der hernach Bischof zu Münster und Paderborn wurde, und Carl Franz Freyherr von Wachtendonk. Da nun diese beyden letztern jeder acht Stimmen auf

seiner

seiner Seite hatte und nur neun für den Prinzen von Lotharingen waren, mit welchen derselbe, da er kein Mitglied des Domcapitels war, und also wenigstens zweydrittel der Stimmen haben mußte, seinen Entzweck nicht erreichen konnte; so hatte die Kayserliche Gesandschaft schon den Entschluß gefasset Osnabrück zu verlassen, als beyde Mittwerber von freyen Stücken von ihrer Bewerbung abstunden, da dann der Herzog Carl Joseph Ignatz am 14 April 1698 einmüthig erwählet wurde. a)

Dieser war der zweyte Sohn des Herzogs Carl Leopolds zu Lotharingen und Bar, des größesten Kriegshelden seiner Zeit, und Eleonoren Marien einer leiblichen Schwester des Kayserß Leopolds, welche vorher an dem König Michael von Pohlen war vermählt gewesen. Von derselben war er am 24 November 1680. gebohren. Der König von Spanien Carl II. ertheilte ihm 1693 das Großpriorat von Castilien. Im Jahre 1695 erhielt er das Bischofthum zu Olmütz in Mähren und 1698 wurde er zu Osnabrück erwählet, nachdem seine Abgeordneten nicht allein die immerwährende, sondern auch noch eine vom Domcapitel entworfene besondere Capitulation zu halten, in seinem Namen angelobet hatten. b)

Da er nicht rathsam fand seinen Aufenthalt in dem ehemaligen fürstlichen Residenzschlosse zu Iburg, sondern in der Stadt Osnabrück zu nehmen und zu dem Ende ihm das von seinem Vorfahren auf seine Kosten erbauete Schloß in Osnabrück

a) Pfeffinger ad Vitriar. Tom. I. p. 1209.

b) Unfug und Ungrund. S. 244.

brück von dem Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg für seine Person eingeräumt wurde, trat er mit der Stadt Osnabrück wegen Einnehmung einer Leibgarde und Hofbedienten in Unterhandlung und nachdem beydes berichtiget, hielt er daselbst 1699 seinen öffentlichen Einzug, da ihm dann, nachdem er den sämmtlichen Landesständen die Versicherung ertheilet, daß sie bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten geschützet werden sollten, die Huldigung gewöhnlicher maßen geleistet wurde.

Der Anfang seiner Regierung fiel in sehr beschwerliche Zeiten, denn in den beyden ersten Jahren 1698 und 1699 entstund durch einen Mißwachs eine so ungewöhnlich große Theurung, daß ein Scheffel Rocken über 2 Rthlr. stieg. Worauf aber im Jahre 1700 eine so fruchtbare Zeit erfolgte, daß der Scheffel Rocken unter einen halben Thaler herunterfiel.

Da er nun seine Residenz in der Stadt Osnabrück genommen und sahe wie sehr die Bürger ihm zugethan, so bezeigte er denselben auch seine Gewogenheit, dadurch geschahe es das 1702 die zwischen der Stadt und den Landesherrlichen Bedienten gewesene Streitigkeiten wegen der Peinlichen Gerichtsbarkeit und sonst zu beyderseitigen Zufriedenheit beygeleget wurden. a)

Hiernächst ließ er 1702 den von der ehemahligen wehrend der Westphälischen Friedenstractaten niedergelegten Citadelle der Petersburg noch vorhandenen Steinhaufen aufräumen, und einen Garten nebst einer Menagerie daselbst anlegen.

Nicht

a) Cod. Constitut. Osnabr. P. I. T. I. p. 647.

Nicht allein aber sorgte er für sein Vergnügen, sondern ließ sich auch das Wohl seiner Unterthanen sehr angelegen seyn. Denn da im Jahre 1668 vom Kayser und Reiche die Duelle verbothen, und dem zur folge sein Vorfahre 1677 ein Mandat gegen dieselben verkündigen lassen; dasselbe aber offtmahls aus dem Augen gesetzt wurde; so erneuerte er solches 1699 und schärffte die darin gedroheten Straffen. Da fremde Werber, gegen die Verordnung von 1697 sich Landeskinder in fremde Kriegsdienste zu verleiten nicht scheueten, wurde dieselbe 1702 und, weil die Verordnung von 1670, daß die Bauernhöfe nicht unbesetzt gelassen, sondern tüchtigen Ackersleuten untergegeben werden sollten, unbefolgt geblieben, auch diese wieder im selbigen Jahre erneuert und noch dazu die Quelle vieler Processe, welche unter den Unterthanen, über die Gerade und das Hergewette, und was dazu gehöre entstanden, mit einem male dadurch verstopfet, daß durch die Verordnung vom 5 May 1702 die Gerade und Hergewette ganz abgeschafft wurde.

Als ein naher Anverwandter des Kayserlichen Hauses, nahm er an allen dem was diesem begegnete einem besondern Antheil. Als nun nach Ableben des Königs Carls II. in Spanien, der Kayser Leopold, um sein Anrecht an der Spanischen Krone zu behaupten, 1702 dem Könige von Frankreich, der ihm solches streitig machte, den Krieg ankündigte, so that der Bischof Carl ein gleiches und als 1703 der Kayser durch ein Edict, alle Handlung und Gewerbe mit dem Könige von Frankreich und dem Herzog von Anjou verboth, so ließ er auch selbiges im Stift Osnabrück

publi-

publiciren, und wie der Erzherzog Carl der nachmals unter den Namen Carls VI. römischer Kayser geworden, die ihm von seinem Vater dem Kayser Leopold abgetretene Spanische Krone in Besitz zu nehmen, dahin abreisete ordentliche Bethtage anstellen.

Im Jahre 1704. erließ er zum Besten seiner Unterthanen, eine wichtige Verordnung, nach welcher, bey geringem Verbrechen, wann dieselbe nicht geleugnet werden, die Strafe sofort vom Brüchtengericht bestimmet, Sachen aber, die einer weitern Untersuchung bedürfen, sofort an das Gogericht verwiesen werden sollen. 2) Die Straffälligen mit keiner Exekution belegt werden sollen, als bis ihnen die Zeit zur Bezahlung bestimmt und diese von ihnen versäumet worden. 3) Eigenbehörige, welche wegen eines Sterbefalls Nachlaß in der Schatzung verlangen, ein vom Guthsherrn, Pastor und Voigt unterschriebenes Zeugniß beybringen, und 4) kein Richter oder Voigt bey in Concursen vorfallenden Subhastationen einige Häuser oder Güter an sich kaufen sollen.

Als der bisherige Bischoff zu Münster, Friedrich Christian, ein gebohrner Freyherr von Plettenberg 1706. verstorben, hatte er keine geringe Hoffnung, dieses benachbarte einträgliche Bischoffthum, auch zu erhalten. Der Kayserliche Hof, der immer auf seinen Vortheil bedacht war, unterstützte ihn auch hier aus allen Kräften; Es wollte aber sein Mitwerber, Franz Arnold, der zu Osnabrück ihm gewichen und seit 1704. schon Bischoff zu Paderborn war, ihm hier nicht weichen, obgleich der Kayser denselben von der Wahl ausschloß, und wenn dem ungeachtet die Wahl

auf

auf ihn fallen sollte, ihm die Regalien zu versagen drohete. Denn als es am 29. Julii zur Wahl kam, so waren 21 Stimmen für den Bischoff zu Paderborn, für Carln aber nicht mehr als 16. und als am 31. August, ungeachtet aller Mühe, keine Mehrheit für ihn zu erzwingen war, so mußte er die Hoffnung zu einem der einträglichsten Stifter, fahren lassen. a)

Ob nun gleich hier die Bemühung des Kayſers den Endzweck nicht erreicht hatte; so glaubte der Bischoff doch schuldig zu seyn, dem Kayser persönlich den Dank abzustatten. Er reisete deswegen nach Wien, und bey dieser Gelegenheit ließ er sich mit dem Stift Osnabrück in eigener Person belehnen. Da die Reichsfürsten sonst vermeiden, die Lehne in eigner Person zu empfangen, sondern solches durch Gesandte thun lassen; so wurde solches überaus gnädig aufgenommen. b)

Im Jahr 1707. erfolgte eine Verordnung, wie es mit Unterhaltung und Besserung der Wege gehalten werden sollte, und weil dieselbe, ohne gehörige Aufsicht, ohne Wirkung blieb, so wurden im Jahre 1712 zur Aufsicht zwey Wegcommissarien, einer vom Domcapitul und einer von der Ritterschaft, um darüber zu halten, angeordnet. Weil auch der Verordnung von 1668, nach welcher die Gläubiger, welchen von ihren Schuldnern zur Sicherheit, Land, entweder für Zinsen oder auch zum Todtgang untergegeben, etwas gewisses, Behuf

a) Relation de ce qui s'eſt paſſé a Munſter au Sujet de l'eſtion de l'Eveque, a Mayence 1707.

b) Luning Reichsarchiv Tom. I. ad p. n. 2. Pfeffinger c. l. Tom. II. p 960.

Behuf der Schatzung, beytragen sollen, durch geheime Verträge zuwider gehandelt worden, so wurde dieselbe in diesem 1707 Jahre erneuert und dahin erweitert, daß alle zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner gemachte Nebenverträge, null und nichtig seyn sollten.

In diesem Jahre trug sich mit der benachbarten Grafschaft Tecklenburg ein Vorfall zu, der zwar unmittelbar dem Stift Osnabrück nichts anging, mittelbar aber einen starken Einfluß auf dasselbe hatte. Es hatte der Graf Philip von Solms eine Tochter des Grafen Otto VIII. zu Tecklenburg, Namens Anna, geheyrathet. Als nun derselben Bruder Conrad Graf zu Tecklenburg 1557. ohne männliche Erben verstarb und nur eine Tochter, gleichfalls Anna genannt, hinterließ, welche mit dem Grafen Everwin zu Bentheim vermählet war, setzte sich der Graf zu Bentheim in den Besitz der Grafschaft. Es machte aber der Graf von Solms demselben die Erbschaft streitig, machte an die Grafschaft Tecklenburg Ansprüche und erhielt endlich 1686 und 1699. von dem Reichs-Kammergerichte, beyfällige Urtheile. Weil aber der Graf von Solms merkte, daß er noch viele Schwierigkeiten zu übersteigen hätte, ehe er zur Exekution und zum Besitz der Grafschaft gelangen würde, so verkaufte er sein Recht an den König von Preussen Friedrich I. welcher dann die Grafschaft Teckelnburg in Besitz nahm und ungeachtet des Widerspruchs des Grafen von Teckelnburg, Limburg und Rheda, behalten hat. Da nun die letzten Besitzer der Grafschaft, ansehnliche Summen den Osnabrückschen Bürgern und Unterthanen schuldig waren, der König in Preussen aber sich nicht

schul-

schuldig erachtete dieselben zu bezahlen, so wurden dadurch ansehnliche Häuser in nicht geringe Verlegenheit gesetzet.

Im folgenden Jahre hatte er die besondere Ehre der Vermählung des Königs in Spanien Carl III. mit der Braunschweigischen Princeßin Elisabeth Christina nicht allein mit beyzuwohnen, sondern auch dieselbe auf ihrer Reise zu ihren Gemahl nach Spanien, bis Genua zu begleiten. a)

Die besondere Gnade welche er am Kayserlichen Hofe genoß, wovon er bey vorfallenden Gelegenheiten die merkwürdigsten Proben erhielt, verursachte, daß er sich sehr oft an demselben aufhielt. Denn da vorhin erzählter maßen, die Bemühung desselben ihm die Münsterische Bischoffsmütze zu verschaffen, zwar ohne Wirkung gewesen; so schlug solche zu Trier desto besser ein, indem, als das Domcapitul des Erzstifts Trier, seinem alten Churfürsten und Erzbischoff Johann Hugo einem Coadjutor zu erwählen, der Nothdurft erachtete, die Empfehlung des Kayſers, die Wirkung hatte, daß er am 14 Sept. 1710 dazu erwählet, und als der Churfürst einige Monathe hernach am 6 Jenner 1711 verstarb, demselben als Churfürst zu Trier nachfolgte, und bald Gelegenheit hatte, das größeste und wichtigste, was ein Churfürst zu thun hat, zu verrichten. Denn am 17. April desselben Jahrs, erlebte er den traurigen Zufall, daß sein größter Beförderer, der Kayser Joseph I. in der besten Blüthe seiner Jahre, das Zeitliche verließ.

a) Fabers Staatskanzley, 12 Th. S.

Da er dann, wie zur Wahl eines neuen Oberhaupts des Reichs, geschritten werden mußte, nicht allein zu Frankfurt der Wahl in Person mit beywohnte, sondern auch das Vergnügen hatte, daß sein eben so großer Gönner, Carl VI. am 12. October zum Kayser erwählet, und als denselben am 22. December die Kayserliche Krone aufgesetzet wurde, er nebst dem Churfürsten von Mainz, dabey beschäftiget waren.

Die noch immer fortwährenden Kriegesunruhen am Rheine verursachten aber, daß er, da er als ein besonderer Anhänger und Günstling des Kayserlichen Hofes, die Rache der Franzosen fürchtete, Bedenken trug, vorerst seine Residenz nach dem Sitze des Churfürstenthums Trier zu verlegen: dannenhero blieb der Hofstaat noch zu Osnabrück und der Churfürst hielt sich bald daselbst, bald am Kayserlichen Hofe zu Wien auf. Nachdem aber durch den zu Rastadt und Baden 1714. geschlossenen Frieden, die Ruhe im Reiche wieder hergestellet, auch die nöthigen Ausbesserungen in seiner künftigen Residenz vorgenommen worden, wurde der Entschluß gefasset, den ordentlichen Aufenthalt nach der Churtrierschen Residenz Colbenz zu verlegen. Als er nun im Herbst des Jahrs 1715, um alles zu veranstalten, selbst in Osnabrück gegenwärtig war, brachen daselbst die Kinderblattern aus. Dieser Vorfall veranlassete den Churfürsten, daß er, weil er diese Krankheit fürchtete, Osnabrück eher als er gesinnet war, verließ und nach Wien reisete. Allein er konnte dem Schicksal nicht entgehen, sondern wurde daselbst von den Blattern befallen, an welchen er am 24. Dec. im 36 Jahre seines Alters verstarb.

Da er ein junger Herr war, und an die Pracht des Kayserlichen Hofes, bey welchem er erzogen und sich oft aufgehalten, gewöhnt; so war sein Hofstaat nach diesem Vorbild eingerichtet, und sein Aufwand vielleicht den Einkünften nicht angemessen. Da sich aber die Osnabrückische Bürgerschaft sehr wohl dabey befand, und bey seinen Bauen, da er am Schlosse vieles verändern und an der Westseite ein besonderes Gebäude zur Bewahrung des Archivs bauen, den vordersten Flügel an dem vormaligen Jesuiter- jetzo Paulinercollegio, aufführen ließ, die Handwerker guten Gewinnst fanden; und er überhaupt einen jeden mit der größesten Leutseligkeit begegnete; so war er ungemein beliebt. Je unerwarteter dieser Todesfall, desto größer war der Schrecken der einen jeden, besonders diejenigen, welche Geschäfte mit dem Hofe gemacht hatten, überfiel, indem diese nicht allein die Nahrung verlohren, sondern auch zum theil ihrer gethanen, ansehnlichen Vorschusses wegen, besorgt waren, welche, durch den Tecklenburgischen Vorfall entstandene Furcht aber vergebens war, indem vom Hause Lothringen nicht allein alle Vorschüsse richtig bezahlet, sondern auch vielen, durch diesen Fall brodlos gewordenen Bedienten, auf die Zeit ihres Lebens, Pensionen angewiesen wurden.

Schlüßlich ist noch zu merken, daß da schon der Bischoff Johannes IV. den Vorsatz gehabt, eine Canzleyordnung einzuführen, aber damit so wenig als seine Nachfolger zu stande kommen können, da solche mit den Landesständen überüberlegt und beschlossen werden muß; diese aber

unter sich uneins waren, ob alle oder nur einige von ihnen dazu gezogen werden müßten? indem das Domcapitel solches allein verlangte, die Ritterschaft und Städte aber, daß solches gemeinschaftlich von allen Ständen geschehen müsse und keiner von ihnen davon ausgeschlossen werden könne, behaupteten. Damit nun über diese Uneinigkeit der Lauf der Gerechtigkeit nicht aufgehalten würde, ließ der Churfürst 1714. eine Interims-Canzleyordnung aufsetzen, und dieselbe im Lande öffentlich verkündigen und einführen. Da nun bis jetzo der Streit zwischen den Ständen noch nicht entschieden oder beygeleget ist; so ist diese Interimsordnung noch bis jetzo das Gesetz nach welchem verfahren und die Gerechtigkeit verwaltet wird.

Ernst August II.

Nachdem das Ableben des Churfürsten Carls bekannt geworden, übernahm das Domkapitel die Regierung des Landes und ließ dem Landconsistorio die Ausfolge der Acten und des Siegels anbefehlen, ernannte den Domherrn von Oer zum Präsidenten desselben, mit Uebergebung eines neuen Siegels, welcher vom Consistorio aber nicht respectiret wurde. a)

Weil nun in Gefolg des westphälischen Friedensschlusses, nach Ableben des Churfürsten Carls, einer aus dem Hause Braunschweig Lüneburg erwählet werden mußte, so stunden einige in den Gedanken, daß demselben ein Genügen geleistet seyn

a) Unfug und Ungrund, S. 264.

seyn würde, wenn der Prinz Maximilian, der sich zur Catholischen Religion gewandt hatte, erwählet würde. Weil aber im 13ten Artik. §. 6. des Friedensinstruments ausdrücklich die Abwechslung unter Catholischen und der Augsburgschen Confession Zugethanen, festgesetzt worden; so wurde derselbe von der Wahl ausgeschlossen und diese fiel am 16. Merz 1716. auf Ernst August II. einen Sohn Ernst August I. Churfürsten zu Braunschweig u. Lüneburg und Sophien einer Prinzeßin des Churfürsten von der Pfalz Friedrichs, und Enkelin Königs Jacob I. von Großbritannien, durch welche die Großbritannische Krone dem Hause Hannover 1714. zu Theile worden. Von dieser war er, schon vorher erzählter maßen, 1674. den 17. Septemb. zu Osnabrück gebohren. Nachdem er in den, einem Prinzen anständigen Wissenschaften unterrichtet, that er eine Reise nach Italien und Frankreich, und besahe die vornehmsten Oerter daselbst. Da sein Herr Vater gemeiniglich dem Kayser Hülfstruppen überließ, und sein Bruder, wie er zur Regierung gekommen, dessen Beyspiele folgete; so hat er mit diesen Hülfstruppen den Feldzügen im Jahre 1696, 1703 und 1707. in Braband mit beygewohnt, auch 1700. den Herzog von Holstein, durch die ihm zu Hülfe geführten Hannoverschen Truppen, den Travendalschen Frieden vom Könige von Dännemark erzwingen geholfen.

Nach der Wahl muthete ihm das Domcapitel, durch eine nach Hannover abgesandte Deputation, so wie seinem Vorfahren eine Nebencapitulation an. a) Es wurde aber dieselbe, mit der Versicherung,

a) Unfug und Ungrund, S. 319.

sicherung, daß man sich an die immerwährende Capitulation halten, aber über dieselbe nichts aufbürden lassen würde, von der Hand gewiesen. a)

Nach der Wahl erhob ihn sein Bruder der König Georg I. zum Herzog von York und Albanien, welchen Titel er dem Bischofflichen vor, und den Braunschweig Lüneburgschen Herzogstitel demselben nachsetzte, er führete dannenhero das Großbritannische Wappen, wie ein Prinz vom Geblüt mit einem Lambel, und auf dem im 4ten Felde befindlichen Braunschweig Lüneburgschen Wappen, anstatt der darin auf dem Mittelschilde stehenden Kayserlichen Krone, das Osnabrückische Rad, welches Wappen, weil er am 24. Decemb. 1716. zum Ritter des blauen Hosenbandes ernannt b) mit dem Ordensbande eingefasset, war.

Nachdem er zu Hannover alles zu seiner Abreise veranstaltet, trat er die Reise nach Osnabrück an, um die Regierung anzutreten und kam daselbst in der Stille an, indem er als ein Feind aller unnützen Pracht, daß die Bürgerschaft, wie gewöhnlich, untern Gewehr stünde sowol, als das Abfeuern der Kanonen verbothen hatte, und kaum zu bewegen war, als den folgenden Sonntag, wegen seiner glücklichen Ankunft, der Ambrosianische Lobgesang gesungen wurde, zu erlauben, daß unter demselben das grobe Geschütz gelöset werden durfte.

Hierauf nahm er sich der Regierung des Landes mit Ernst an, und suchte besonders die eingerissenen Mißbräuche abzustellen, wiewol er seinen Entzweck

a) Unfug und Ungrund, S. 343.

b) Pfeffing. ad Vitr. T. III. dedic.

zweck nicht immer erreichen können; sondern in manche Verdrüßlichkeit insbesondere mit dem Domcapitel dadurch verwickelt worden.

Es hatte schon 1668. Ernst August I. eine Verordnung erlassen, daß niemand mehr Zinsen als 5 vom Hundert nehmen sollte, und zwar bey der im Reichsabschiede von 1654. darauf gesetzten Strafe. Es konnte aber damals diese Verordnung nicht in Ausübung gebracht werden; denn außer daß Kirchen, Schulen, Spitäler und andre milde Stiftungen von der Verordnung ausgeschlossen, so mußten kurz darauf die Stiftsstände eine Summa von 60000 Rthl. aufnehmen, die sie nicht anders als gegen 6 vom Hundert, bekommen konnten. Nun ließ zwar Ernst August I. nicht lange hernach den Befehl ergehen, daß diejenigen Gläubiger, welche mit fünf vom Hundert nicht zufrieden, ihr Kapital wieder in Empfang nehmen sollten, womit der größeste Theil der Creditoren zufrieden war und ihr Capital zu fünf vom Hundert stehen ließen; allein das Domcapitel ließ darauf bey der Canzley 1672. anzeigen, daß es die Verordnung so, daß die den Kirchen und milden Stiftungen zugehörige Capitalien nicht mit darunter begriffen, verstünde, blieb auch in der Hebung der sechs von Hundert nicht allein wegen der von ihm selbst hergeschossenen, sondern auch der von andern nicht privilegirten Gläubigern ihm abgetretenen und eingelößten Kapitalien.

Wie nun 1717. bey einer lange unterbliebenen Revision der Stiftsrechnungen, die übrigen Stiftsstände bemerkten, daß nicht allein das Domcapitel, sondern auch andre milde Stiftungen, von angelöseten Schuldforderungen sich sechs vom Hundert

aus der Stifts- Pfennigkammer ausbezahlen lassen; so brachten sie darüber bey Ihro Königl. Hoheit Klage an, und baten: daß die zu viel bezahlten Zinsen an dem Kapital abgerechnet, und weil alsdann durch die Zinsen die Kapitalien schon absorbiret, dem Stiftspfenigmeister anbefohlen wurde, dem Domcapitel und andern Gläubigern, die seit 1671. sechs vom Hundert Zinsen genossen, keine Zinsen weiter zu bezahlen. Dieses wurde nun zwar erkannt: aber das Domcapitel wandte sich an den Kayserlichen Reichshofrath und brachte von da 1718. ein Rescript an den Herzog aus: das angelegte Verbot der Auszahlung der Zinsen, wieder aufzuheben, welches dann auch nachdem 1721. eine Erklärung, daß solch Rescript mit vorbehalt des Rechts (salvo petitorio) erlassen sey, erfolgte. Worauf dann zwar von den andern Ständen ferner in petitorio gehandelt worden, aber bis diese Stunde keine Entscheidung erfolget ist.

Hiernächst glaubte er darin einen starken Mißbrauch anzutreffen, daß die Archidiaconen, nicht allein verschiedene schwere Verbrechen bestraften, sondern auch die weltliche Gerichtsbarkeit in ihren Sprengeln über die Unterthanen ausübeten. Es waren schon unter der vorigen Regierung verschiedenemal Bewegungen darüber entstanden, allein das Feuer brach 1719 loß, als Ihre Königliche Hoheit durch die Land- und Justizcanzley an die sämmtlichen Beamten des Hochstifts rescribiren ließ: daß künftighin einfache Ehebrüche und dergleichen Verbrechen von den Beamten, bey den Brüchtengerichten, bestraft werden sollten und den Archidiaconen keine weitere Gerichtsbarkeit, als deren würkliche Ausübung sie vor und in dem

Jahre

Jahre 1624 erweisen könnten, zu gestatten sey. Hiegegen protestirte nun das Domcapitel, und als darauf 1720 solches durch ein geschärftes Edict, worin die Execution der Archidiaconalischen Erkenntnisse untersagt, wiederholet wurde, appellirte das Domcapitel an den Kayserl. Reichshofrath und erlangte dadurch, daß 1722 eine besondre Commission auf den Churfürsten zu Trier und den Fürsten von Ostfrießland erkannt wurde, um durch Subdelegirte den Streit zu untersuchen. Es bemüheten sich aber Ihre Königliche Majestät von Grosbritannien selbst diesen Streit beyzulegen und ordneten zu dem Ende dem Hofrath Werner ab, welcher mit den fürstlichen Räthen und Deputirten der Capitel in Unterhandlung trat, welche aber durch dem 1727 erfolgten Tod des Königs und das 1728 fernere geschehene Ableben J. K. H. unterbrochen und hiernächst nicht weiter fortgesetzet worden. Inzwischen haben diese Streitigkeiten Gelegenheit gegeben, daß durch die aus dem Archiven hervorgesuchten und durch den Druck bekannt gemachten Documente die Geschichte des Stifts Osnabrück sehr aufgeheitert worden.

Andre Mißbräuche zu heben und nützliche Ordnungen einzuführen, wurden verschiedene Verordnungen bekannt gemacht. So ward schon

1716 1. August die Verordnung von 24. Nov. 1685 wie weit die Gerichtsbarkeit des Officials und daß sie sich nicht über Mark-Lehn-Jagd-Discußions- und Landes Regierungssachen erstrecken soll, erneuert, und am 26. August, daß niemand in Justizsachen J. K. H. behelligen, sondern an die dazu verordnete Gerichte wenden sollte, befohlen und behuf der peinlichen Jurisdiction,

am 14. October eine Interims-Criminalordnung für die Unterrichter ausgegeben.

1717 wurde wegen Anlegung eines Wochenmarkts in der Stadt Osnabrück das Nöthige verordnet, welches aber wie mehrere Versuche die schon vormals deswegen geschehen, ohne Wirkung blieb.

Am 30. Novemb. wurde das Edict von 1696 wegen Einschränkung der Hochzeits- Kindtaufs- und Begräbnißschmäuse erneuert, und die vom Domcapitel veranstaltete Auflage der immerwährenden Wahlcapitulation, weil sie mit der Hannoverischen Urschrift nicht völlig übereinstimmte, zu verkaufen verbothen.

1718 wurden in Ansehung der gerichtlichen Handlungen verschiedenes so Advocaten und Procuratoren zu beobachten haben, und daß die Richter ohne Zuziehung und Unterschrift keine gerichtliche Briefe ausfertigen sollen, verordnet.

1719 20. März wurde wie bey den von Kirchspielen und Bauerschaften, ausser den öffentlichen Lasten, aufzubringenden Geldern, zu verfahren vorgeschrieben.

Am 30. October wurden zwey alte Verordnungen wegen der von den Vögten angelegten Arreste, Aufkauffung des Leinsamens und der Rundefuhren erneuert.

1719 ist vom 26. May bis zum 1. October kein Tropfen Regen gefallen, weil aber die Nacht über immer ein starker Thau gefallen, ist doch keine sonderliche Theurung darauf gefolget, indem die Frucht noch ziemlich gerathen.

Am 25. May wurde eine Feuerordnung bekannt gemacht.

1720 7. May wurde den Zeugnissen der Landesstände über Eigenthums oder sonstige Gewohnheiten des Stifts die Kraft des Beweises beygeleget, und den Gerichten anbefohlen darnach zu erkennen.

Als am 10. May das Flecken Melle das Unglück traf, daß es größtentheils durch eine schröckliche Feuersbrunst in die Asche fiel, setzte der Herzog seiner Mildthätigkeit keine Schranken. Denn da die Verunglückten, die nebst ihren Häusern alles verlohren, für Hunger würden haben umkommen müssen, so ließ er von Osnabrück aus einen Wagen nach den andern mit Lebensmitteln denselben zusenden, und da die erst seit dem westphälischen Frieden erbaute evangelische Kirche, mit ein Raub der Flammen geworden und die Gemeine ausser Stande war eine wieder zu bauen, so hat dieselbe der Mildthätigkeit J. K. H. es zu verdanken, daß die schöne evangelische Kirche daselbst wieder erbauet worden.

Den 19. Jun. wurde auf die zum großen Nachtheil der Ackersleute häufig vorgefallene Pferdedieberey, um die Unterthanen dafür zu sichern, ohne Unterscheid, die Strafe des Stranges gesetzet.

Wegen des Uebergangs des Viehes aus einer Mark in die andre, waren viele Streitigkeiten entstanden, da die Genossen der einen Mark gegen die der andern, daraus ein Servitut oder ein Recht Veränderungen zu widersprechen sich angemaßet. Dieses ward ihnen aber durch eine Verordnung vom 13. Febr. 1721. abgesagt.

Am 14. Jul. wurde das Schießen bey dem Kirchgang der Hochzeiter verboten, und da sich hin und wieder ein großer Holzmangel äußerte, indem

indem verschiedene Marken ganz ausgehauen und nicht wieder zugepflanzet worden, so wurde unter dem vorbesagten Dato eine Verordnung wegen der Marktheilungen, wodurch einem jedem Mitgliede sein Holztheil in der Mark zugetheilet werden sollte, erlassen, welche in nachfolgenden Zeiten die Theilung verschiedener Marken veranlasset hat.

Da bisher in Eigenbehörige betreffenden Sachen, keine Verordnung als einzelne Edicte vorhanden, das Herkommen an allen Orten nicht gleich, einige Richter sich nach der Ravensbergischen Ordnung richteten, ohngeachtet schon 1706 vom geheimen Rath attestiret worden, daß dieselbe nicht recipiret sey; so war desfalls eine Verordnung sehr nöthig. Der langjährige Land- und geheime Rath von Vinke setzte einen Entwurf auf, der 1720 gedruckt wurde, dieser wurde mit einigen Veränderungen von den Landesständen genehmiget, und daraus entstund die 1722. den 14 Julii herausgelassene Eigenthumsordnung.

Am selbigen Tage wurde die Verordnung wegen der Privatcollecten erneuert, auch eine andere Verordnung zur Abwendung der Feuersgefahr erlassen.

Um dem Lauf der Justiz desto besser zu befördern, wurden am 17. Febr. 1723. alle Gerichte befehliget, sich nach der Calenbergschen Canzleyordnung zu richten, den Richtern und andern Bedienten alle Sporteln zu nehmen untersaget, ihnen dagegen bessere Salaria beygeleget und verordnet, daß die Sporteln, welche die Gerichtsbediente bisher genossen, der Rentkammer berechnet werden sollten.

In diesem Jahre wurde die Salzquelle zum Rothenfelde entdecket. Es war schon vorhin wegen

des

des gesalzenen Wassers die Desingers Mühle, im Kirchspiel Laer, gekauft worden, es wurde aber das Vorhaben, daselbst ein Salzwerk anzulegen, nach Entdeckung dieser reichhaltiger Quelle, aufgegeben, dieser Grund angekauft, und die nöthige Anstalt zum Salzsieden gemacht. J. K. H. ließen alles auf Dero eigne Kosten ausführen. Nach seinem Tode entstund zwar ein Zweifel, ob dieses Salzwerk zu dessen Verlassenschaft zu rechnen sey oder ob es als ein Regale dem Stift zugehöre. Es wurde aber dieser Zweifel durch einen Vergleich gehoben, nach welchem das Salzwerk zwar dem Hause Hannover verblieb, jedoch davon der 15te Scheffel an die Osnabrückesche Rentkammer abgegeben wird, welches im Jahre 1776. 1962$\frac{6}{7}$ Rthl. getragen hat. Zugleich hat dieses Salzwerk den Borgloher Kohlenbruch in bessere Aufnahme gebracht, indem jährlich für 5927 Rthl. 18 ß. 4 pf. Kohlen zum Sieden des Salzes verbraucht und von den Unterthanen, außer den auf 3000 Rthl. steigenden Besoldungen der Bedienten und Arbeiter, allein an Fuhrlohn 4086 Rthl. 15 ß. 9 pf. daran verdienet werden.

Im Jahre 1723. 15. Decemb. wurden erst alle Ehen im ersten Grad der Schwägerschaft und endlich am 15. Dec. 1727. überhaupt alle Ehen zwischen Personen die in gleichen Grade, als die Levit. XVIII. u. XX. benannte Personen verwandt sind, gänzlich und dergestalt, daß keine Dispensation Platz finden soll, verboten.

Der König von Großbritannien, Georg I. Bruder Sr. K. H. pflegte um das andre Jahr seine Churhannoverschen Erblande zu besuchen, dieses war er auch gemeinet 1727. zu thun. Allein unterwegs

wegs, ohngefehr eine Meile von Osnabrück, wurde derselbe vom Schlage gerührt, und kam ohne Empfindung zu Osnabrück am 20. Junii an, wo zwar alle Mittel denselben wieder zu sich zu bringen versucht wurden, aber vergebens, indem der König auf dem Schlosse, wo er seine Jugend zugebracht, am 22. Jun. aufgelöset, und darauf, nach vom Könige von Großbritannien, Georg II. eingegangener Verordnung, in der Nacht am 9 Sept. von Osnabrück abgeführet, nach Hannover gebracht und da in der Gruft seiner Voreltern in der Stille beygesetzt wurde.

Sein ganzes Leben war ein Zusammenhang von Gottesfurcht und Wohlthätigkeit, da er von Jugend auf zur Gottesfurcht angeführet, hat er jeder Zeit die ersten Morgenstunden, mit Gebet, Lesung der Heil. Schrift und andern erbaulichen Bücher zugebracht, den auf dem Schlosse gehaltenen Gottesdienst mit beygewohnt und selbst in den Feldzügen nicht unterlassen die Soldaten durch Beywohnung desselben und der täglichen Betstunden zu erbauen. Diese Gottseligkeit hatte auch die Wirkung, daß er jedermann, der bey ihm etwas zu suchen hatte, gern vor sich ließ, mit den Geringsten sich unterredete und Niemand, wann es seyn konnte, traurig von sich ließ. Daher kam auch seine große Wohlthätigkeit gegen Arme und Nothleidende, die er reichlich begaben und Kranken aus seiner Küche Speisen zu reichen befahl; und dieses ohne allen Unterscheid der Religion. Die Summen, welche er dazu öffentlich verwand, haben jährlich ein Großes betragen, noch wichtiger aber sind die gewesen, die er in der Stille aus seiner Schatulle bezahlen lassen.

Ueber-

Ueberhaupt ging sein Bestreben dahin, dem Lande Vortheil zu verschaffen und seine Unterthanen glücklich zu machen. Um des willen wurde viel erbauet, wodurch nicht allein die Unterthanen unterstützet, sondern auch den Arbeitern Verdienst und Brod verschaffet wurde. In dieser doppelten Absicht ließ er die 1720 abgebrandte evangelische Kirche zu Melle, wieder besser als sie vorhin gewesen, aufbauen; den evangelischen Unterthanen im Kirchspiel Bissendorf, ließ er zu Achelrieden eine neue Kirche aufbauen, die aber wegen seines frühen Ablebens nicht vollendet worden und deswegen ohne Gewölbe und Thurm geblieben ist; und da das Chor, in der armen Nonnen-Klosterkirche zu Wiedenbrück einstürzen wollte, ließ er solches, von Grund auf neu aufführen: über die Hase ließ er bey Bramsche und im Kirchspiel Badbergen und an andern Orten kostbare steinerne Brücken schlagen, die Amthäuser zu Wiedenbrück, Börden, Wittlage und Hunteburg aufbauen, auf der Canzley ein feuerfestes Archiv anlegen und endlich einige Jahre vor seinem Ableben, vor der Stadt Osnabrück einen ziemlichen Platz ankaufen und darauf ein Schloß aufführen, welches nach seinem Namen die Augustsburg genannt worden, das aber, ob gleich bey seinem Ableben das Hauptgebäude und ein Flügel bereits unter Dach gebracht war, dessen Erbe, der König von Großbritannien weiter auszuführen nicht rathsam gefunden, und dannenhero das Gebäude nebst dem Platze an Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück verkauft hat, die hernachmals alles was gebauet war, wieder abtragen lassen. Der jetzt in einen Garten ver-

wandelte Platz behält aber indessen noch immer zum Andenken den Namen Augustsburg.

Eben den wohlthätigen Endzweck zu erreichen, ließ er im Hüggel, in welchem Bergwerke anzulegen, dem Bischof Conrad I. vom Röm. König Henrich 1235 bereits erlaubet war, das Bergwerk von neuen aufnehmen, und ob gleich es keine sonderliche Ausbeute gab, bis an seinen Tod fortsetzen. In eben der Absicht wurde in Osnabrück eine Fabrik von unfeinen Porcellan und zu Borgloh eine Glashütte angelegt. Eben daselbst wurde ein Kohlenbergwerk, in bessere Aufnahme gebracht, da den Kohlen ein Absatz durch das zum Rothenfelde bey Dissen angelegte Salzwerk verschaffet wurde, welche beyden letztern Anlagen, da die vorher gemeldeten, nach seinem Tode wieder eingegangen sind, weil dadurch das ganze Land und noch mehr überflüßig mit Salz zu einem wohlfeilen Preise versehen wird, sein Andenken immer in Seegen erhalten werden.

Unter solchen Beschäftigungen nahete das Ende dieses ruhmwürdigsten Fürsten, wieder alles verhoffen seiner ihn auf das heftigste liebenden Unterthanen heran. Den Tod seines noch einzigen Bruders, des Königs Georg I. von Großbritannien, der in seinen Armen verschieden war, zog er sich sehr zu Gemüthe, und ließ sich oft vernehmen, daß er diesen traurigen Fall nicht lange überleben würde. Und dieses traf nur gar zu früh ein. Denn ehe noch ein Jahr verflossen, daß der entseelte Leichnam des Königs von Osnabrück nach Hannover abgeführet worden, im August, fing er an zu kränkeln, und dieses nahm, ohngeachtet aller angewandten Mittel, dergestalt zu, daß er

am

am 14. unter Aussprechung der Worte: Ach mein Gott! auf dem Schlosse, wo er 1674. das Licht der Welt erblicket, und welches er seit 1716. beständig bewohnet hatte, im 54. Jahre seines Alters, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, a) und dadurch das ganze Land in die tiefste Traurigkeit versetzte. Der entseelte Körper wurde darauf, dem eingegangenen Befehl des Königs von Großbritannien zufolge, von Osnabrück nach Hannover gebracht, und daselbst in dem Begräbniß seiner Vorfahren, an der Seite seiner vor dem Jahre dahin zur Ruhe gebrachten Bruders, des Königs von England beygesetzet. Die trostlosen Hofbedienten wurden größtentheils zu Hannover wieder versorget, das im Lande angeworbene Batallion zu Fuße, welches schon mit in Eyd und Pflicht des Königs stund, wurde dahin abgeführet, die Escadron Garde zu Pferde wurde abgedankt, und den Reutern Pferd und Montur geschenkt. Sein Andenken bleibt in Osnabrück immer in Segen.

Clement August.

Nach dem Ableben des Herzogs und Bischoffs Ernst August II. übernahm das Domkapitel, wie Herkommens, die Regierung des Hochstifts und ließ sowol der Canzley, als dem evangelischen Landconsistorium, die Siegel abfodern und verordnete zum Präsidenten des letztern, den Domherrn von Hammerstein, welcher aber von dem Consistorio nicht anerkannt wurde.

a) Strubbergs biblische Harmonie in der Vorrede am Ende.

Der Wahltag wurde auf den 4. November angesetzet, und am selbigen Tage, an welchem eben die ungewöhnliche Kälte, des darauf folgenden harten Winters, sich schon sehr stark äußerte, wurde Clement August, Churfürst zu Cöln und Bischoff zu Münster, Paderborn und Hildesheim, durch die Bemühung seines Oberkammerherrn des Freyherrn und nachmaligen Grafen von Plettenberg, der sich deswegen eine Zeitlang zu Osnabrück aufgehalten, erwählet.

Es war derselbe ein Sohn des Churfürsten Maximilian Maria Emanuel in Bayern und Theresien Cunigunden einer Prinzeßin Tochter des Königs Johan III. Sobiesky in Pohlen; von welcher er am 17. August 1700 zu Brüssel zur Welt gebohren worden.

Es hatte nehmlich der König von Spanien Carl II. als Besitzer der Spanischen, jetzo Oestreichischen Niederlande, dem Churfürsten die Stadthalterschaft dieser Länder 1692 übertragen, welche derselbe auch bis an dem Tod dieses Königes geführet und deswegen mit seiner Familie zu Brüssel residiret hat.

Nach dem 1700 erfolgten Ableben des Königs Carls II. entstund über die Nachfolge in dessen Reichen einer der blutigsten Kriege, indem der Kayser Leopold, nach erloschenen Mannsstamm der Spanischen Könige, auf die Erbfolge in die hinterlassenen Reiche und Länder Anspruch machte, dahingegen der König von Frankreich Ludewig XIV. selbige für seinem Enkelsohn Philip Herzog von Anjou, der von dem verstorbenen Könige in seinem Testament zum Erben erkläret worden, behaupten wollte.

Der

Der Churfürst der die Ansprüche des Königs von Frankreich für gegründet, oder seinem Vortheil am gemäßesten hielt, überlieferte nicht allein demselben so fort die Niederlande, verließ dieselbe und nahm seine Residenz in seinen Erblande zu München; sondern, als darüber der Krieg zwischen dem Kayser und Frankreich ausgebrochen, nahm er auch öffentlich die Parthey des Königs von Frankreich und bemeisterte sich 1702 der Reichsstadt Ulm, that im folgenden Jahre einen Einfall in Tyrol und eroberte die Festung Kufstein, und als 1704 eine starke Französische Armee unter Anführung des Marschals von Tallard durch Schwaben heran rückte vereinigte er sich mit derselben. Als aber eine Kayserliche, mit Engländern und Holländern vereinigte Armee dagegen anrückte, kam es am 12 August bey Höchstädt zu einer blutigen Schlacht, worin die Französische und Bayerische Armee eine solche Niederlage erlitte, daß sie sich über den Rhein zurück ziehen, und der Churfürst sein Land, seine Gemahlin und Kinder dem Gutfinden der Ueberwinder überlassen mußte.

Der Gemahlin des Churfürsten wurde nun zwar vergönnet sich nach Venedig zu begeben, die Churfürstlichen Prinzen, und unter diesen der Prinz Clement August, aber wurden nach Klagenfurt gebracht und, als der Churfürst 1706. vollends in die Reichsacht erkläret und seiner Länder und Würden verlustig erkläret worden, daselbst, nicht als Churfürstlich Bayerische Prinzen, sondern als Grafen von Wittelsbach, doch sehr wohl erzogen. Endlich aber, als der Churfürst 1714. in Gefolg des zwischen dem Kayser und Frankreich zu Baden geschlossenen Friedens, in den völligen Besitz seiner

Länder und Würden wieder hergestellet worden, wurden ihm seine Prinzen auch nicht länger vorenthalten, sondern verabfolget.

Unter diesen hatte der dritte Prinz, Clement August, den geistlichen Stand erwählet und in diesem war der erste Schritt zu seiner nachherigen Größe in diesem Stande, daß er am 19. Dec. desselben Jahrs zum Coadjutor des Hochstifts Regensburg erwählet wurde.

Es währete aber nicht lange bis er würklicher Bischoff wurde. Denn als 1719. der Bischoff zu Paderborn u. Münster, Franz Arnold, von Metternich verstorben, wurde zwar der zweyte Prinz des Churfürsten, Philip Mauritz, am 14. März zu Paderborn und am 21. zu Münster erwählet. Da aber die Nachricht einlief, daß derselbe bereits vor der Wahl am 12. März zu Rom verstorben, und in beyden Hochstiften also zu einer neuen Wahl geschritten werden mußte, so fiel dieselbe am 26 März zu Münster und am 27. desselben Monats, zu Paderborn auf den dritten Prinz, Clement August. Dieser resignirte darauf die Coadjutorie zu Regensburg, welche seinem jüngern Bruder, Johann Theodor, zu Theile wurde.

Der Churfürst zu Cöln, Joseph Clement, ein Bruder des Churfürsten Maximilian Emanuel, hatte seines Alters und demselben anklebender Schwächlichkeit halber, einen Gehülfen nöthig. Er veranlassete also, daß die Wahl eines Coadjutors vorgenommen wurde, und hatte seine Maasregeln so wohl genommen, daß seines Bruders Sohn, Clement August, am 9. May 1722. zum Coadjutor erwählet wurde. Worauf derselbe, als der Churfürst am 12 Novemb. 1723. verstor-

ben, in der Churfürstlichen und Erzbischöflichen Würde, demselben nachfolgte; und, da durch den Todesfall des Churfürsten auch der Bischöffliche Stuhl zu Hildesheim erlediget, so fiel auch bey der auf den 8 Febr. 1724. angesetzten Wahl, dieselbe auf den nunmehrigen Churfürsten Clement August, also, daß derselbe jetzo vier der ansehnlichsten Erz- und Bischoffthümer besaß.

Er that hierauf verschiedene Reisen. Im Jahr 1725 wohnete er der Vermählung des Königs von Frankreich Ludewig XV. mit der Polnischen Prinzeßin Maria Lescinsky mit bey, und im folgenden Jahre 1726 legte er einem Besuch bey seinem Vater Maximilian Emanuel ab, welcher bey seiner Anwesenheit zu München das Zeitliche verließ; und als dessen ältester Sohn Carl Albert, der nachhero unter dem Namen Carl VII. Römischer Kayser wurde, die Cur und Regierung antrat, wohnte er den dabey vorfallenden Feyerlichkeiten mit bey. Im folgenden Jahre 1729. reisete er nach Italien und besuchte Rom, woselbst er am 10 November vom Pabst Benedict XIII. zum Erzbischoff geweihet wurde und den Pabst mit einem goldenen, mit Reliquien der Heil. drey Könige angefüllten Kästchen beschenkte.

Nachdem vorhin gedachter Maßen der Bischof zu Osnabrück Ernst August II. am 14. August 1728 verstorben, bemühete sich der Herzog Moriz Adolph von Sachsen Zeiz, der hernach als Bischof zu Leutmeritz gestorben, um den erledigten Stuhl und hatt um seinen Endzwek so viel besser zu erreichen, daselbst eine Dompräbende an sich gebracht. Allein durch die Bemühung des Freyherrn von Plettenberg erhielt Clement August

auch dieses fünfte Bischofthum, indem er am 4 November ordentlich erwählet wurde. Da dann der Freyherr von Plettenberg bey Erleuchtung der Stadt, weissen und rothen Wein springen ließ und dem Volke Preiß gab, für seine Bemühung aber auch vom Churfürsten ein Geschenk von 30000 Gulden, und der Freyherr von Amboten, der dem Churfürsten die erste Nachricht überbrachte, einen Ring 2000 Gulden werth, erhielt.

Wegen der vielen Länder, welche dem Churfürsten zu Theile worden, konnte er seine Residenz nicht, wie seine Vorfahren, zu Osnabrück nehmen, sondern dieselbe blieb zu Bonn. Die Regierung des Landes wurde dannenhero dem geheimen Rathscollegio, in welchem ordentlich zwey aus dem Domcapitel Sitz und Stimme hatten, und endlich dem Domprobst, Ferdinand von Kerssenbrock, als Statthalter, der das geheime Rathscollegium zur Seite hatte, bis an dessen Todt, anvertrauet.

Am 11 März 1730. verlohr der Churfürst seine bis dahin noch im Leben gebliebene Mutter, welche nach ihres Gemahls Ableben, sich wieder nach Venedig begeben hatte.

Da das zweyhundertjährige Gedächtnißfest der 1530. am 31 Octob. dem Kayser Carl V. übergebenen Augsburgischen Confeßion in diesem Jahre einfiel und in allen evangelischen Landen feyerlich begangen wurde, so wurde auch selbiges nicht allein in der Stadt Osnabrück, sondern auch in allen evangelischen Kirchen im ganzen Lande, mit desto größerer Freude gefeyert, da hundert Jahre vorher dieses Fest zu Osnabrück nicht begangen werden können.

Nach-

Nachdem nun mit der Stadt Osnabrück inzwischen wegen der Einnahme von 400 Mann, und wegen der Hofleute, nach gepflogenen Unterhandlungen, Vereinbarungen getroffen; besuchte der Churfürst zum erstenmal das Hochstift und hielt am 7 Novemb. 1730. in Osnabrück, seinen öffentlichen Einzug, bey welchem die Bürgerschaft unter dem Gewehre stund, die Kanonen auf den Wällen abgefeuert und alle Glocken geläutet wurden. Er hielt sich aber nur einige Tage daselbst auf, wie er hernach bey seinem seltenen Besuchen des Hochstifts auch sich immer nur eine sehr kurze Zeit daselbst aufgehalten hat.

Das Glück das bishero dem Churfürsten so günstig gewesen, verließ ihn auch noch nicht. Denn als 1732. der Churfürst zu Mainz, Franz Ludewig verstarb, und, da derselbe auch Hochmeister des deutschen Ordens gewesen, das Hochmeisterthums des deutschen Ordens erlediget wurde, so gab sich der nunmehrige Graf von Plettenberg alle erſinnliche Mühe, auch dieses ihm zu verschaffen. Er erreichte auch seinen Entzweck, also, daß auch diese Wahl am 27 Jul. gut für seinen Herrn ausfiel, worauf dem bisherigen, schon weitläuftigen Titel des Churfürsten, die Worte: Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister deutschen Ordens in deutsch und welschen Landen, noch beygefüget wurde. Es besaß also nun derselbe sechs der ansehnlichsten deutschen, geistlichen Präbenden, so viel noch nie ein geistlicher Fürst des Reichs, jemals besessen hatte.

Im selbigen Jahre ließ er die ganz verfallene neue Mühle von neuen aufführen, und zu gleicher Zeit auch der Anfang zur Wiederaufbauung der

zu der Commenderie des deutschen Ordens gehörigen, vor vielen Jahren schon ganz eingestürzten Kapelle St. Georgii, den Anfang machen, damit wieder Gottesdienst darin gehalten werden könnte, zum Andenken ist vor diesen beyden Gebäuden das ganze Churfürstl. Wappen ausgehauen.

Nach dem 1733. erfolgten Ableben des Königs in Pohlen Augusts II. fand der König von Frankreich sich dadurch beleidiget, daß der Kayser den Churfürsten von Sachsen und nachherigen König in Pohlen, August III. gegen seinen Schwiegervater, den König Stanislaus in Pohlen, begünstiget hatte, und kündigte demselben deswegen den Krieg an, an welchem, weil die Franzosen die Reichsfestungen Kehl und Philipsburg belagerten und eroberten, das Reich Antheil nahm. Es verwegerte aber der Churfürst von Bayern seine Truppen zur Reichsarmee stoßen zu lassen, und ergriff die Neutralität, und der Churfürst von Cöln folgte dessen Beyspiele. Ob nun gleich die verwilligten Römermonate endlich bezahlet wurden, und der Churfürst sein Contingent an Mannschaft zur Reichsarmee stoßen ließ; so trauete man ihm doch am Kayserlichen Hofe nicht, und daher kam es, daß den bey der Reichsarmee stehenden preussischen Truppen, die Winterquartiere 1735. in den westphälischen Stiftern des Churfürsten angewiesen wurden, da dann des Prinzen Eugenius von Anhalt Dessau Regimente zu Pferde, das Stift Osnabrück angewiesen, und zu Melle einquartiret wurde, wo dasselbe kostbar verpfleget werden mußte.

Im November 1737 besuchte der Churfürst einmal wieder das Hochstift Osnabrück auf wenig

Tage,

Tage, in welchen doch daselbst eine sonst nie gesehene Feyerlichkeit vorfiel; indem er daselbst im Dom zwey deutsche Herrn, durch den Ritterschlag, in den deutschen Orden aufnahm.

Im selbigen Jahre hatte das Stift Osnabrück die Ehre, daß ein, aus dem Osnabrückschen Adel abstammender, in der Person Caspars Freyherrn von Böselager zur Honenburg zum Abt zu Corfey erwählet und dadurch in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

Im Jahre 1740 am 20 October verstarb der Kayser Carl VI. Da er der letzte von dem Habsburg-Oestreichischen Mannsstamme war, so machte der Churfürst von Bayern Anspruch an dessen ganze Verlassenschaft. Der König von Frankreich schickte hierauf im folgenden Jahre eine zahlreiche Armee unter Anführung des Marschalls von Maillebois an den Niederrhein, sowohl um die Ansprüche des Churfürsten von Bayern, und anderer, welche Theil an dieser Verlassenschaft zu nehmen verlangten, zu unterstützen; als um die Kayserwahl, wovon jetzo Frankreichs Wünschen gemäß, daß Haus Oestreich ausgeschlossen werden sollte, zu bedecken, auch den Alliirten der Erbtochter des verstorbenen Kayserś, der nunmehrigen Königin von Ungarn, den König von Großbritannien vom Beystande abzuhalten. Der Churfürst zu Cöln verwilligte diesen Truppen in seinen westphälischen Ländern die Winterquartire und die Stadt Osnabrück bekam zu ihrem Antheile vier Bataillons, nemlich drey vom Regiment Lionois und eins von Perigord nebst einiger Reuterey, über welche der General-Lieutenant von Lautrec Befehlhaber war, welche vom 13. Novemb. 1741

bis

bis am 12. Jun. 1742 mithin acht Monath lang, sich daselbst recht wohl seyn ließen.

Nach langen zögernden Unterhandlungen wurde endlich der Tag zur Kayserwahl auf den 24. Jan. 1742 festgesetzet, der Churfürst, welcher dem Wahltag durch Gesandten beschickt hatte, fand aber gut demselben in Person mit beyzuwohnen. Er reisete dannenhero nach Frankfurth und hielt daselbst am 22. Januar. einen Prachtvollen Einzug und zwey Tage hernach hatte er das Vergügen, daß sein Bruder Carl Albert Churfürst in Bayern, unter den Namen Carl VII. erwählet und auf den Kayserlichen Thron erhoben wurde.

So bald die Nachricht zu Osnabrück am 29. Januar ankam, muste auf Veranstaltung der Französischen Einquartirung, solche Wahl unter Pauken und Trompetenschall bekannt gemacht, am folgenden Sonntag den 4. Februar in allen sowol Catholischen als Evangelischen Kirchen, ein Dankfest gefeyert und das Te Deum unter Abfeurung des kleinen und groben Geschützes abgesungen werden, wozwischen von einem auf der Freyheit gestellten Bataillon eine General Salve gegeben, und solche von dem übrigen und der mit ihnen auf den Wällen rings um die Stadt gestelleten Bürgerschaft beantwortet wurde. Des Abends wurde zuerst ein Feuerwerk im Schloßgarten abgebrandt und ein Soupee und Ball gegeben, welches Alles die Stadt bezahlen mußte.

Am 21. Februar wurde der Kayser gekrönt, welches sein leiblicher Bruder der Churfürst selbst verrichtete und diese feyerliche Handlung am 8. März auch an der Kayserin Maria Anna eine Tochter des Kaysers Joseph I. wiederholte,

worauf

worauf der Churfürst vom Kayser Abschied nahm und nach seiner Residenz Bonn abreisete; und darauf diejenigen Kleidungsstücke, der er sich bey der Krönung bedient hatte, welche in 2 Meßgewanden, 12 Dalmatischen Röcken, 8 Priestermützen und, nach der Anzahl seiner Bischofthümer, in 5 Bischofs Infuln bestunden, dem Dom zu Cölln schenkte, um sich derselben bey großen Feyerlichkeiten zu bedienen.

Im folgenden Jahre 1743. waren es gerade 200 Jahre, daß die evangelische Glaubensverbesserung durch den Lübeckschen Superintendenten, Hermann Bonn in der Stadt Osnabrück war eingeführet worden, und deswegen wurde am 2. und 3. Febr. in den beyden evangelischen Stadtkirchen ein feyerliches Dank- und Jubelfest, wie auch hundert Jahr vorher geschehen, gefeyert.

Der Churfürst hatte bisher immer die Parthey seines Bruders, des Kayſers, wiewol ohne Unterstützung mit Truppen, gehalten. Es ging aber demselben nicht nach Wunsche. Die französische Macht war nicht im Stande, ihn gegen die Uebermacht der Oestreichischen Armee zu schützen. Er sahe sich dannenhero genöthiget seine Erblande zu verlassen, und sich nach Augsburg, und wie es da auch nicht mehr sicher, nach Frankfurt am Mayn zu begeben. Bey diesen Umständen fand der Churfürst es nicht rathsam, länger bey seinen bisherigen Grundsätzen zu bleiben. Er sandte dannenhero seinen Osnabrückschen geheimen Rath und Oberjägermeister von Hammerstein nach dem Haag, um mit den Generalstaaten in Unterhandlung zu treten. Zu gleicher Zeit trieb eben die Sache sein Minister von Chavigni am Großbritan-

tannischen Hofe, welche Unterhandlungen endlich dahin ausschlugen, daß am 4 Jul. ein Tractat gezeichnet wurde, vermöge dessen der Churfürst 6000 Mann, gegen ein Subsidium von 18000 ℔. Sterling, in Englische Dienste treten zu lassen, annahm. Diese Mannschaft zusammen zu bringen, mußten die Bischoffthümer, und unter diesen auch Osnabrück, eine große Anzahl Rekruten stellen. Wiewol, als solche zusammen gebracht, und die Regimenter bis ins Herzogthum Westphalen gerückt waren, sie daselbst stehen blieben, und nimmer zur alliirten Armee gestoßen sind.

Inzwischen hatten sich die Umstände wieder geändert. Der König von Preußen und der Churfürst von der Pfalz traten mit dem Kayser in ein Bündniß, und in Gefolg desselben, that der König in Preußen, mit einer starken Armee, einen Einfall in Böhmen. Dadurch wurde die Oesterreichische Armee, welche die Franzosen und Bayern über den Rhein gejagt hatte, und jetzo selbst über den Rhein gegangen war, und auf französischem Grund und Boden die Früchte ihrer Siege einernden wollte, genöthiget, ihre Uebermacht aufzugeben, über den Rhein zurück zu gehen, und ihren Marsch nach Böhmen zu nehmen. Die noch in Bayern vorhandenen Truppen brachen gleichfalls dahin auf, um den Preußen eine genugsame Macht entgegen zu stellen. Da nun dadurch Bayern von der feindlichen Macht befreyet war, verließ der Kayser seinen bisherigen Aufenthalt zu Frankfurt am 14 Oct. und nahm seine Residenz wieder zu München. Allein die Freude war von kurzer Dauer. Denn am 19 Januar 1745. überfiel dem Kayser plötzlich eine Krankheit, die dergestalt überhand nahm,

daß

daß er am Abend des folgenden Tages, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte.

Der darauf am 13 Septemb. vorgenommenen Wahl des Kayſers, Franz I. und deſſen am 4 Octob. vollzogenen Krönung, wohnte der Churfürſt in Perſon nicht bey, ſondern ließ dabey alles durch ſeine Geſandten verrichten. Indeſſen machte er nach vollbrachter Krönung, dem Kayſer zu Frankfurt am 7 October, die Aufwartung, und blieb daſelbſt bis derſelbe abgereiſet war.

Das Hochſtift Oſnabrück hatte unterdeſſen von dem vorgedachten, vom Churfürſten mit Großbritannien und den Generalſtaaten geſchloſſenen, Subſidientraktat, den Vortheil, daß bey dem zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich und Frankreich noch immer fortwährendem Kriege, es von den bald nach den Niederlanden, bald von da nach dem Hannoverſchen, bald hin, bald herziehenden Truppen, weiter nicht beläſtiget, ſondern bey ſolchen häufigen Durchmärſchen, alles bezahlet wurde.

Es waren gerade hundert Jahre verfloſſen, daß der weſtphäliſche Friede auf dem Rathhauſe zu Oſnabrück geſchloſſen war, als die Nachricht einlief, daß der ſeit dem Tode des Kayſers Carl VI. geführte blutige Krieg, durch den 1748. zu Achen geſchloſſenen Frieden, endlich war beygelegt worden. Und mit ſo vielmehr Freude wurde das Andenken jenes vor hundert Jahren, geſchloſſenen Friedens, am 25 Octob. erneuert, indem auf Anordnung Bürgermeiſter und Raths der Stadt Oſnabrück, am beſagten Tage, an welchem der Friede zu Oſnabrück vom Rathhauſe öffentlich war verkündiget worden, ein Dank- Freuden- und Jubelfeſt gefeyert, und dem Höchſten für die

durch

durch diesen Frieden, dem ganzen Protestantischen Deutschland und besonders auch dem Stifte und der Stadt Osnabrück verliehene Religions- und sonstige Freyheit, gedanket wurde.

Im November des Jahrs 1751. hatte Osnabrück wieder die Ehre, daß der Churfürst die Stadt besuchte und sich ganzer vierzehn Tage daselbst verweilte. Indem nun eben damals das Chor der Domkirche wieder erneuert und mit Stukadorarbeit überzogen wurde, und das Schiff ein schlechtes Ansehn dagegen behalten haben würde; so machte der Churfürst bey dieser Gelegenheit dem Dom ein so ansehnliches Geschenk, daß auch die übrige Kirche auf gleiche Weise ausgezieret werden konnte; deswegen auch zur Dankbarkeit sein Wappen in dem Gewölbe vor dem Chore angebracht worden.

Die peinliche Gerichtsbarkeit im Hochstift war bis hiezu mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen, indem dieselbe zwar in Hauptverbrechen von der Canzley ausgeübet wurde, die Inquisiten aber aus Mangel eines Gefängnisses, nicht an dem Orte des Gerichts, sondern bey den Aemtern gefangen gehalten, und daselbst verhöret werden mußten. Da nun die bey den Aemtern mangelnde genugsame Direction veranlassete, daß die Hin- und Herschickung der Gerichtsacten viele Zeit wegnahm, und dadurch der Criminalprozeß sehr verzögert wurde; so wurde vom Domkapitel und der Ritterschaft in Vorschlag gebracht, ein neues Gefängniß in der Stadt Osnabrück zu erbauen, zu desto mehrerer Beschleunigung der peinlichen Prozesse einen besondern Criminaljustitiarius nebst einem Secretair anzusetzen, und das Gebäude

so

so einzurichten, daß es zugleich zum Zuchthause dienen könnte.

Die Stadt Osnabrück glaubte aber, daß eine solche Neuerung, in Errichtung eines Gefängnisses in der Stadt, ihren Gerechtsamen nachtheilig sey, und widersprach dannenhero diesem Bau, und als solches nicht würken wollte, wandte sie sich an das Kayserliche Reichs-Kammergericht: daselbst wurde aber, daß gegen Caution der Bau zuzulassen, erkannt. Worauf dann die ehemalige Augustinerkirche, nebst dem dazu gehörigen Platze und Häusern, angekauft, die alte Kirche niedergerissen, die Mauern derselben gesprenget, und mit dem Bau des jetzo auf dem Platze der ehemaligen Kirche, stehenden Zuchthauses, der Anfang gemacht, und in den folgenden Jahren damit fortgefahren wurde.

Ehe aber dieser Bau vollendet werden konnte, entstund 1756. der 7jährige Krieg, während dessen das erst unter Dach gebrachte Gebäude, bald zum Magazin bald zum Hospital, dienen mußte. Da aber die Stadt Osnabrück, durch vorher angeführtes Erkäntniß, des Kammergerichts, sich nicht abschrekken lassen, ihre Gerechtsame ferner zu vertheidigen; so wurde endlich, nachdem 1763. der Friede, durch den Hubertsburgschen Friedensschluß, wieder hergestellet, durch kräftige Vermittelung, der bisherige Streit, zwischen der Stadt und den übrigen Landesständen, in der Güte beygeleget, dergestalt, daß die Stadt von ihrem Widerspruch einen Abstand nahm, die fernere Ausbauung bewilligte, und dagegen mit in den Genuß aller Gerechtsame, welche die andern Stände am Zuchthause, in

Präsentation der dazu gehörigen Bedienten und sonst sich vorbehalten hatten, gesetzet würde.

Die Könige von Frankreich und Großbritannien waren wegen ihre Besitzungen in Amerika in einen Krieg gerathen, der von Französischer Seite nicht mit Vortheil geführet wurde. Um nun dem Könige von Großbritannien eine Diversion zu machen, beschloß der König von Frankreich in die deutschen Erbländer des Königs von Großbritannien einen Einfall zu thun. Um nun so viel sicherer hiebey zu gehen, machte er mit der Kayserin, die sich auch zu einem Kriege gegen den König von Preußen rüstete, ein Bündniß, gegen welches zwischen den Königen von Großbritannien und Preußen eine Gegenaliance geschlossen wurde, welche zu verstärken vom Könige von Großbritannien noch Herzoglich-Braunschweigische und Landgräflich-Heßische Truppen in Sold genommen wurden.

Da der Krieg zuerst zwischen der Kayserin und dem König von Preußen 1756 losbrach, so glaubte Frankreich jetzo, da der König von Preußen seinem Bundsgenossen keine Hülfe leisten konnte, den rechten Zeitpunkt getroffen zu haben, die Churfürstlich Braunschweigschen Länder zu erobern. Zu dem Ende ließ er zu Anfang dieses Jahrs 1757. eine starke Armee, unter Anführung des Marschalls d'Etrees, in Westphalen einrücken. Die unter dem Befehl des Herzogs von Kumberland in der Eile zusammen gezogenen Churbraunschweigschen und mit ihnen verbundenen Truppen, konnten der französischen Menge nicht widerstehen, und mußten sich über die Weser zurückziehen. Da ihnen dann die französischen Truppen nachfolgeten,

ten, und als es bey Hastenbeck, unweit Hameln zum Treffen kam, den Sieg davon trugen, sich der Churbraunschweigschen Länder bemächtigten, die alliirte Armee bis nach Stade zurück drängten und daselbst eingeschlossen hielten.

Bey diesen Umständen bedienten sich die Franzosen des geraden Weges durch das Stift Osnabrück, wodurch dasselbe viel von den also durchmarschirenden Völkern ausstehen mußte. Hiernächst wurde die Stadt genöthiget, das am 5 November aus der Schlacht bey Roßbach entflohene Regiment Conde, zu Pferde, einzunehmen, und darauf zuerst dem französischen Regimente Elsas und hernach dem von Champagne, jedes von drey Bataillons, die Winterquartiere zu geben.

Es war dieses noch leidlich gegen das was im folgenden Jahre erfolgte. Denn nachdem der Herzog Ferdinand, ein Bruder des damals regierenden Herzogs von Braunschweig Wolfenbüttel und der Königin von Preußen, das Kommando über die bey Stade stehende und fast eingeschlossene Armee, übernommen hatte, machte sich derselbe die Gelegenheit, daß der französische General, der Herzog von Richelieu, aus gar zu größer Sicherheit, seine Winterquartiere gar zu weit ausgebreitet hatte zu Nutze, überfiel schon im Februar die nächsten Garnisonen derselben, und zwang sie in kurzer Zeit die gesammten Churbraunschweigschen Länder zu räumen.

Ein Theil dieser Truppen, unter Anführung des Generals St. Germain, der das Herzogthum Bremen verlassen mußten, und zu Hoya von dem damaligen Erbprinz, jetzt Herzog zu Braunschweig, einen beträchtlichen Verlust gelitten, rückten

21 Bataillons und eben so viel Escadrons stark in das Hochstift, und am 1 März in die Stadt Osnabrück, und weil ihnen nichts von der alliirten Armee folgte, indem sich diese an der Weser heraufzog, blieben sie daselbst stehen, bis aller Vorrath, an Fleisch, Bier und Brod verzehret war und die Nachricht einlief, daß Minden an den Herzog Ferdinand übergangen sey, da sie dann ab und nach Münster, und wie die alliirte Armee vorrückte und am grünen Donnerstage Osnabrück besetzte, von da sich über den Rhein zurückzogen.

Jetzo glaubte man zu Osnabrück das Leiden überstanden zu haben. Allein man irrte sich. Der Churfürst von Cöln hatte an den zwischen der Kayserin und Frankreich geschlossenen Bunde Theil genommen und nicht allein sein Contingent zu der Reichsarmee stoßen, sondern auch wegen des über die Alliirten bey Hastenbeck erfochtenen Sieges das Te Deum zu Bonn singen lassen. Als nun die Französische Armee den Alliirten die sämmtlichen Westphälischen Länder überlassen muste, behandelten diese die Churfürstlichen Länder als feindlich und forderten von denselben sehr schwere Contribution. Osnabrück vermeinte zwar wegen des Anrechts, das, das Königl. Haus Braunschweig und Lüneburg am Hochstifte hat, damit verschont zu werden, aber vergeblich. Dann es wurden vom Stifte 132978 Rthlr. an Gelde, 1166675 Mundportion, 92022 Rationes Haber, 30507 Rationes Heu und 48725 Rationes Stroh gefordert, welche auch ohne alle Nachsicht bezahlet und geliefert werden musten.

Dazu musten nun im folgenden Winter 9 Bataillons und Escadrons die Winterquartire gegeben,

ben, und außerdem in der Stadt Osnabrück die Hospitäler, welche in beyde Gymnasien, das neue Zuchthaus, das evangelische Waysenhaus und noch andre Gebäude gelegt wurden mit den dazu gehörigen Leuten beherbergen. Bey dem Gertrudenberge und ohnweit dem Hofhause wurden große Magazine von Heu und Stroh angeleget, und die Häuser der Bürger, mit Weizen, Rokken und Haber angefüllet. Nachdem die Winterquartire früh geendiget und die Truppen, die gegen Ende des vorigen Jahrs mit einem starken Corps Engländer verstärket worden, wieder ins Feld gerücket, war es schon am 13. April bey Bergen ohnweit Frankfurt am Mayn zu einem Treffen gekommen, in welchen die Franzosen die Oberhand behalten hatten, wodurch die alliirte Armee sich zurück zu ziehen und der nachrückenden Französischen Armee zu weichen genöthiget wurden. Dieser Zurückzug traf das Stift Osnabrück. Am 7. Jul. bezog die erste ein Lager bey Dissen, und am 8. traf sie zu Osnabrück ein, wo sich dieselbe so lagerte, das der rechte Flügel fast an die Stadt, der linke aber fast an Bellm reichte, die Generalität aber ihr Quartier in der Stadt nahm. In diesem Lager stund die Armee bis den 11. an welchem Tage die Hauptarmee aufbrach und sich bey Bomte lagerte, wohin derselben der noch zurückgebliebene Nachtrab am 12. nachfolgte. Bey welcher Gelegenheit an diesen Lagerplätzen, weil die im Felde stehenden Kornfrüchte theils abfouragirt, theils unter die Füße getreten worden, ein sehr großer Schade den Unterthanen verursacht wurde.

Kaum hatte aber die alliirte Armee sich völlig von der Stadt entfernt, als schon Marodeurs, in

französischer Husarenmontour, in die Stadt fielen, und von den Bürgern Geld und was sie konnten, erpresseten. Ein Detachement des Regiments von Champagne, machte diesem Unfug bald ein Ende, indem der Befehlshaber desselben die Marodeurs beym Kopf nehmen und auf dem Rosenplatze an einem Baume aufhängen ließ.

Am selbigen Tage des Abends rückten die sogenannten Freywilligen von Clermont in die Stadt, welche es sich daselbst recht gut seyn ließen. Allein am 28 Jul. hörte dieses ganz unerwartet auf. Der Befehlshaber dieses Korps, der Marquis de Comeiras, versahe sich nichts Uebels und gab am 27. einen Ball, wo sich die Offiziers mit Tanzen die ganze Nacht durch bis an den hellen Tag belustigten. Ehe sich aber dieselben durch den Schlaf wieder erquicket hatten, wurden sie auf einmal des Morgens um 8 Uhr aus dem Schlafe gewecket, indem der Churbraunschweigsche Generallieutenant von Dreves, nachdem er die ausgestellten Vorposten aufgehoben, ganz unvermuthet vor Osnabrück mit einer Brigade von der alliirten Armee ankam, das Magazin beym Gertrudenberge wegnahm und die Stadt am Hasethore angriff. Zum Glück sollten eben die Wachen abgelöset werden. Die zu dem Ende unter dem Gewehr stehende Mannschafft eilete also an den Ort des Angriffs und that tapfern Widerstand. Es that aber ein anderer Theil dieser Brigade auf das Nortrupper Thor einen Anfall, und bemächtigte sich desselbigen. Da dann die, welche sich am Hase Thore tapfer vertheidiget hatten, auch weichen mußten, und nebst den übrigen zum Johannis Thore sich hinauszogen. Dieser Ueberfall

kostete

kostete an beyden Seiten manchen das Leben, insbesondre wurde der Herzogl. Braunschweigsche Obristlieutenant von Kram auf der Stelle erschossen, und der Churbraunschweigsche Obristlieutenant von Bachele starb an seinen empfangenen Wunden. Zugleich blieb der französische Grenadierkapitain de Bon auf dem Platze, der Major de Romans wurde schwer verwundet, und verschiedene gefangen gemacht. Bey diesem übereilten Abzuge ließ mancher sein Gepäcke, welches nicht sobald weggebracht werden konnte, ganz oder zum Theile im Stiche, welches den Siegern in die Hände fiel.

Der Generallieutenant von Dreves ließ nur einige Hessische Jäger nebst den Gefangenen in der Stadt und setzte seinen Marsch weiter fort. Kurz darauf lief die Nachricht ein, daß die Alliirten am 1. August einen vollständigen Sieg über die Franzosen ohnweit Minden erfochten hätten. Weil nun die Französische Armee sich darauf ganz aus Westphalen weg und nach Hessen zurück zog: so war das Stift Osnabrück den Foderungen der Alliirten wieder blos gestellet, dannenhero für dieses Jahr 1257514 Portiones, 676394 Rationes Haber, 676682 Rationes Heu und 678074 Rationes Stroh geliefert, und dem ganzen Englischen Korps die Winterquartiere in der Stadt und dem Lande gegeben werden mußten.

Im folgenden Jahre 1760 wurden von Alliirten an Contribition 62728 Rthlr. 56661 Rationes Haber, 784992 Rationes Heu und 811547 Rationes Stroh ausgeschrieben, die ohne Widerrede bezahlt werden mußten. Im Lande wurde

unterdessen eine große Anzahl junger Leute ausgehoben und zum Theil unter die neuerrichtete Legion Brittannique gesteckt, zum Theil aber zu Wagen- und Trainknechte gebraucht. Der Stadt wurden alle ihre brauchbare Kanonen von den Wällen und aus dem Zeughause weggenommen, und am Ende des Feldzuges mußten den Truppen die Winterquartire gegeben werden.

Auf das folgende Jahr 1761 wurde nun wieder eine Contribution von 150000 Rthlr. an Gelde und 400000 Rationes ausgeschrieben. Es waren aber erst 40469 Rationes Haber abgeliefert, als die unvermuthete Nachricht von dem Todesfalle des Churfürsten einlief. Da nun von den Alliirten das Land bloß um seines Oberhaupts willen feindlich war behandelt worden, und die Nachfolge jetzo auf einem Prinz aus dem Churhause Braunschweig und Lüneburg fallen mußte, so hörten alle ausgeschriebene Contributionen auf einmal auf.

Diese verschiedene Jahre hindurch beygetriebenen schweren Contributionen, welche die Kräfte des Landes sehr überstiegen, hatten nicht allein alle Einkünfte desselben und was die Unterthanen durch außerordentliche Schatzungen aufgebracht, weggenomen; sondern, da auch dieses noch nicht hinreichte, hatten noch große Summen auf Credit des Landes aufgenommen werden müssen. Der Churfürst hatte also in aller der Zeit von seinen Einkünften nichts erhalten können. Da nun in den übrigen Bischofthümern Münster, Paderborn und Hildesheim es nicht beßer ging, sondern auch diese durch die Forderungen der alliirten Armee erschöpft wurden und dannenhero alle Einkünfte aus

den-

denselben zurück blieben, der Aufwand am Churfürstlichen Hofe zu Bonn aber durch die häufigen Besuche der Französischen Generalität, noch vermehret wurde; so hatte sich der Churfürst entschlossen seine Residenz zu Bonn auf eine Zeitlang zu verlassen und bey seinen Anverwandten zu München sich aufzuhalten. In dieser Absicht reisete er am 5. Febr. von Bonn ab und kam am Abend desselbigen Tages gesund zu Ehrenbreitstein an. In der darauf folgenden Nacht aber wurde er von einem Schlagfluße überfallen, dergestallt, daß er schon am 6. Febr. des Morgens um halb sechs Uhr das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte.

Es war sonst der Churfürst wohl gewachsen, von einem männlichen Ansehn, großmüthig, freygebig, besonders gegen Witwen und Wayfen, und seine Hofbediente. Seine Hofhaltung war prächtig und wendete er vieles auf Gebäude, massen er um Bonn herum, auch zu Clemenswerth im Niederstift Münster, verschiedene prächtige Schlößer aufführen lassen. Nur Osnabrück hat keinen Vortheil davon gehabt, indem er selten dahin kam, und ausser der von ihm erbaueten kleinen Capelle zum Gottesrittern und der neuen Mühle, kein Gebäude zum Andenken, daß er es aufführen lassen, sein Wapen aufzuweisen hat. Sogar war das Schloß zu Osnabrück, welches ihm der König von Großbritannien zu seinem Gebrauch überlassen hatte, kaum im nothwendigen Stande unterhalten worden, ohngeachtet das kleine Land während seiner langjährigen Regierung, ihm über vier Millionen eingetragen hatte, die jenseit des Rheins hingesandt worden.

Während seiner zwey und dreyßig jährigen Regierung sind verschiedene nützliche Verordnungen im Lande gemacht, deren zum Beschluß noch einige Erwehnung geschehen muß.

Gleich nach angetretener Regierung glaubte der Churfürst, daß das 18. Capitel der zu seiner Vorfahren Zeit bekannt gemachten Eigenthumsordnung zu scharf sey, und befahl dannenhero am 30. May 1729 daß die Richter in Ansehung deſſelben die Milde der Schärfe vorziehen sollten. Diese wohl gut gemeynte Verordnung hat aber die Folge nach sich gezogen, daß, da dem Willkür des Richters überlassen, das Gesetz zu mildern, ein Guthsherr den liederlichsten Verderber seiner Stäte loß zu werden, fast nicht mehr in Stande ist; und da die Erfahrung gelehret, daß das Mittel in Schulden steckenden Eigenbehörigen durch einen Stillstand zu helffen, bishero vergeblich gewesen, indem dadurch weder dem Schuldner noch den Gläubigern geholfen; so erging unterm 23. April 1737 eine Verordnung, daß kein Stillstand anders, als wenn die Bauernstäten stückweise ausgeheuert würden, gültig seyn solle.

Um das Desertiren der Soldaten zu verhindern, wurden mit Benachbarten Cartelle, wegen Auslieferung der Deserteurs, errichtet, als mit Chur-Braunschweig und Lüneburg am 25. Nov. 1729. mit Frankreich den 18. Junii 1739. mit Dännemark 8. May 1745. mit dem König von Preußen 27 August 1751. und mit Churpfalz 15 May 1755.

Ungeachtet des von Ernst Augusts II. 1720. ergangenen Verbots fanden sich die Zigäuner doch wieder häufig im Lande ein. Es wurde dannen-

hero

hero am 6. Sept. 1731 jene Verordnung erneuert und am 23. März 1733 dahin geschärft, daß die Zigeuner, welche zum erstenmal im Lande ergriffen würden, mit dem Staupbesen und Brandmahl aus demselben verwiesen, diejenigen aber, die sich zum zweytenmale darin betreten lassen, ohne Gnade mit dem Strange hingerichtet werden sollten; worauf allenthalben halbe Galgen mit der Warnung errichtet wurden.

Fremde Werber hatten sich unterstanden verschiedene junge Männer mit Gewalt wegzunehmen, sie aus dem Lande zu führen und zu fremden Kriegsdiensten zu zwingen. Gegen diese wurde unterm 5 Januar 1732. eine scharfe Verordnung erlassen, und als solche noch nicht fruchtete, am 8 November 1735. solche erneuert und geschärfet, dergestalt, daß den Unterthanen, welche einen Werber gefangen liefern würden, eine Belohnung versprochen, und im Fall daß dieselben sich nicht ergeben wollten, solche niederzuschießen oder zu schlagen, erlaubt wurde.

Die Pflicht, Unmündigen und Minderjährigen Vormünder zu bestellen, war bisher sehr aus der Acht gelassen. Dannenhero wurde durch eine Verordnung vom 4 October 1733. den Richtern aufgegeben, den Minderjährigen Vormünder zu sezzen, und diese zu Führung richtiger Rechnung und zur Ablegung derselben anzuhalten.

Wegen des Verfalls der Münzen wurden verschiedene Verordnungen erlassen. Die stark in Gang gekommene sogenannte ganze und halbe Kopfstücke wurden am 18 Febr. 1736. und am 15 Novemb. die 5, 10, 20 und 30 Creuzerstücke

von

von ihrem Werthe heruntergesetzt. Waldeckſche 3 Mgr. wurden am 3 October 1737. verrufen, desgleichen am 8. Octob. 1739. die neuen Bremer ganze und halbe Mariengroſchen Stücke. Die vom Domkapitel neugeprägte Kupfermünze wurde am 30 Auguſt 1740. mit einemmal verboten, und am 30 Jul. 1746. wurden die sogenannten einfachen Petermännchen, am 14 Auguſt 1751. die neuen Preußiſchen 4 Mgr. Stücke, am 14 Jul. 1757. die Gräfl. Wiedſchen 6 Mgr. am 11 Octob. 1759. die Herzogl. Braunſchweigſchen mit C bezeichneten und zugleich die Schwediſch-Pommerſchen Münzen verboten und außer Cours geſetzet.

Das Näherrecht welches, dem alten Herkommen nach, den nächſten Blutsverwandten zuſtehet, wurde, weil es bey Concursprozeſſen oft die Beendigung der Sachen ſehr verhinderte, bey öffentlichen Subhaſtationen, am 19 Julius 1743. völlig abgeſchafft.

Heimliche Familien Fideicommiſſe hatten auch bisher ſo wohl bey Concurſen als ſonſt manchen verdrüßlichen Prozeß veranlaſſet und manche welche, auf Treue und Glauben, Beſitzern anſehnlicher Güter, wichtige Summen anvertrauet hatten, ſollten damit abgewieſen und um ihr Vermögen gebracht werden, daß ein Fideicommis auf den Gütern hafte. Dieſem zu begegnen und Treue und Glauben im Lande zu erhalten, wurde am 7. May und 18. Auguſt 1748 Verordnungen dahin erlaſſen, daß diejenigen, welche Fidei-Commißgüther beſitzen, oder an Güter, welche ſie nicht beſäßen, wegen eines darauf haftenden Fideicommiſſes,

misses, Anspruch machen zu können vermeinten; solches bey der Canzley anzeigen, widrigenfalls, wenn sie hernachmals die Güter überkommen sollten, die von den vorigen Besitzern darauf gemachte Schulden zu bezahlen schuldig seyn sollen. Ferner wurde noch unterm 8. Julii 1748. verordnet, daß Kinder aus Fidei-Commißgütern ihrer Voreltern Schulden, wie sie solches aus Lehngütern zu thun verpflichtet sind, ohne Ausnahme zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Das scharfe Edict Ernst Augusts wegen der Pferdediebe wurde am 20. Decemb. 1757 gemildert und verordnet, daß es in Ansehung derselben, bey dem gemeinem Rechte sein Bewenden haben solle.

Den Vögten wurde durch eine weitläuftige Verordnung vom 15. März 1753 vorgeschrieben, wie sie in Ansehung der Einhebung der Schatzungen, bey gerichtlich erkannten Executionen und in andern in ihr Amt schlagenden Verrichtungen sich zu verhalten haben.

Durch die vielen Feuersbrünste, welche seit verschiedenen Jahren entstanden, indem das Flecken Vörden zweymal, Bramsche desgleichen, so dann die Dörfer Bergen, Hilter und andre ein Raub der Flammen geworden, wurde zuerst ein Edict vom 25 May 1755. veranlasset, worin das Anzünden der Osterfeuer, wodurch ein Jahr vorher das Dorf Bergen in Brand gerathen, gänzlich verboten wurden.

Hernach gaben dieselbe Anlaß, daß die Stiftsstände eine Brandassecurationsgesellschaft zu errichten, sich bemüheten; und wie sie deswegen sich ver-

vereinbaret, daß Adliche und Unadliche, Frey und Schatzpflichtige, Bürger und Bauern an dieser Gesellschaft Theil nehmen könnten und sollten; so wurde solche durch ein zu Venedig am 8 Septemb. 1755. unterschriebenes Edict eingeführet, und wie es dabey in allen Ständen zu halten festgesetzet, welche Gesellschaft dann auch zum großen Vortheil ihrer Mitglieder, die Brandschaden erlitten haben, noch fest bestehet.

Nachdem am 6 Febr. 1761. erfolgten Todesfall des Churfürsten Clement Augusts übernahm das Domkapitel, wie bey Erledigung des Bischöflichen Stuhls gewöhnlich ist, die Regierung, ließ die Canzley verschließen, und forderte das Siegel derselben und des Consistorii ab. Ließ als nunmehriger Regent des Stifts die vorigen Canzleyräthe wieder zu ihrem Amte berufen und verordnete den Domherrn von dem Bussche zum Präsidenten des Consistoriums, welcher aber nicht anerkannt wurde.

Da nun in Gefolg des Osnabrückschen Friedensschlusses, nach dem Ableben eines katholischen Bischoffs, ein der Augsburgischen Bekenntniß Zugethaner, und zwar aus dem Königl. Churfürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg erwählet werden soll: so berichtete das Domkapitel dem Könige von Großbritannien den Todesfall, und zeigte zugleich an, daß es zu der Wahl eines neuen Bischoffs den 4. des Maymonats angesetzet habe. Der König ließ aber dem Domkapitel bekannt machen, daß mit der Wahl noch nicht vorgeschritten werden könnte, sondern vorerst noch damit Anstand zu nehmen sey. Das Domkapitel

antwortete zwar darauf, daß es innerhalb drey Monaten zur Wahl zu schreiten schuldig sey. Allein der König ließ durch seinen zu Osnabrück stehenden geheimen Legationsrath von Schele dem Domkapitel bedeuten, daß es mit der Wahl Anstand nehmen müßte, und zugleich einen Revers verlangen, daß es, bis die Königl. Antwort und Genehmigung erfolgte, mit der Wahl einhalten wolle. Da dieses Ansinnen durch den, einiger in Osnabrück einquartirte Hannoversche Mannschafft kommandirenden Obristlieutenant von Bachele, mit Androhung militärischer Execution unterstützet wurde: so fand das Domkapitel nicht rathsam sich zuwidersetzen, sondern stellte am 28 April den Revers aus, so wie er gefordert worden, und die Wahl blieb vorerst ausgesetzt.

Ein vom Königl. geheimen Rathe zu Hannover angesetzter Kaßirer hatte inzwischen am 1 April einen Befehl an die sämtlichen Rentmeister des Landes ergehen lassen, die Bischöflichen Tafel- oder Domainengefälle, welche die Beamten einzunehmen haben, an ihn und Niemand anders verabfolgen zu lassen. Das Domkapitel beschwerte sich über diesen Schritt bey dem geheimen Rathe zu Hannover, und ließ zugleich ein Verbot jenem Befehle zu gehorchen, den Rentmeistern bekannt machen. Allein da es seinen Geboten keine Kraft geben, der Kaßirer aber allenfalls auf militärische Hülfe sich verlassen konnte; so war der Versuch vergebens, und die Rentmeister waren gezwungen, die ihnen ertheilten Befehle zu befolgen.

Der Krieg währete noch immerfort und da die alliirte Armee die ganze Französische sehr verstärkte

Macht

Macht auf dem Halse hatte, die Franzosen auch hin und wieder einige Vortheile über dieselbe erfochten, so war dieselbe nicht im Stande das Bischofthum gegen die streiffenden Partheygänger der Franzosen zu decken. Ein Corps derselben, unter Anführung des Marquis von Conflans, kam am 26. Aug zu Osnabrück an, und da die Franzosen nunmehro das Land schon für Churbraunschweigisch ansahen; so fingen sie jetzt auf ihrer Seits an es feindlich zu behandeln und Contributions beyzutreiben; und also wurden 100000 Rthlr. gefordert. Weil man sich dieser lästigen Gäste nicht anders erledigen konnte; so mußten dieselbe bewilliget, aufgebracht und bezahlet werden. In Hoffnung daß mit der Bezahlung, die Völker abmarschiren würden, wurde so viel wie möglich damit geeilet und des folgenden Tages war die Summe beysammen und wurde ausbezahlet, den Franzosen gefiel es aber zu gut, auf Kosten ihrer Wirthe zu leben und blieben noch ein paar Tage, da sie am 31. August endlich Abschied nahmen.

Man glaubte nun von solchen Zuspruch für das Jahr sicher zu seyn, allein die Franzosen, denen die vielleicht zu geschwinde Abfertigung gefallen haben mochte, thaten am 24. September einen neuen Ueberfall mit einem Detaschement von der Armee des Prinzen von Rohan Soubise, welches aus Freywilligen von Clermont, von Soubise, von Dauphine, Husaren und einigen Piquets Dragonern unter dem Commando des Brigadiers von Wurmser bestund, in die Stadt Osnabrück und forderte von neuen eine Brandschatzung von 400000 Rthl. Da half nun kein Bitten, kein Vorstellen der Unmöglichkeit, das Geld sollte geschafft

schaft werden. Endlich muste man es sich noch für eine groſse Gnade anrechnen lassen, daß eine Bezahlung in Terminen vergönnet wurde, nach welchen sofort 100000 Rthlr. zum ersten Termin und der letzte am 13 October bezahlet werden sollte. Allein jetzo waren die 100000 Rthlr. nicht so bey der Hand als das vorige mal. 50000 Rthlr. wurden doch endlich zusammen gebracht und die andre Halbscheid des ersten Termins wurde mit Tüchern, Leinwand und andren Waaren bezahlt. Das groſse Heumagazin beym Gertrudenberge wurde am 25 Septemb. angezündet und verbrannt, wobey der Brigadier von Wurmser die Vorsicht gebrauchte, daß er solches vorher dem Magistrat anzeigen ließ, damit durch Herbeyschaffung des Feuergeräthes verhindert werden konnte, daß, weil das Magazin so nahe vor der Stadt angeleget, das Feuer kein Gebäude in der Stadt ergriffe, oder doch sofort wieder gelöschet werden könnte. Der am 29. Sept. erfolgte Abzug dieses Corps, war um so viel erfreulicher, weil die Leute, davon in manchem Hause wol zehn und mehr Mann einquartiret waren, die mit gutem Essen und Trinken an Wein, Brantwein und Kaffee nach ihren Gelüsten unterhalten werden mußten; zu einer Zeit da alle Lebensmittel sehr theuer waren, indem ein Pfund Rindfleisch mit 9 Mgr. ein Pfund Schöpsenfleisch mit 6 bis 9 Mgr. Kalbfleisch mit 12 Mgr. schlechter Franzwein die Kanne mit 24 Mgr. und ein Pfund Brod mit $4\frac{1}{2}$ Mgr. bezahlet werden müssen, und kaum für Geld zu haben war.

Am übelsten waren die daran, bey welchen die Clermontschen Freywilligen bey ihrer Flucht 1758. etwas zurück gelassen hatten, indem sie gezwungen wurden, was die damaligen Sieger erbeutet, den Offiziers und Soldaten, so wie sie solches willkührlich anschlugen, zu bezahlen.

Von verschiedenen kleinern abgeschickten Detachements, wovon eins nach Bremen marschirte und solches, wiewol vergeblich, zu überrumpeln suchte, wurde auf dem Lande und in den Landesstädten auch nicht gefeyert, sondern von ihnen, was sie konnten, zu 2, 3, 4 und mehr tausend Thalern eingetrieben.

Zu Bezahlung dieser so schweren Contribution waren nun alle Einkünfte des Landes bey weiten nicht hinreichend. Es muste also alles Geld, was nur zu haben war, aufgenommen, und durch eine außerordentliche unterm 7 October ausgeschriebene Schatzung von den kontribuablen Unterthanen eine 6monathliche Schatzung und von den Befreyten ein dreyfacher Kopfschatz bezahlet werden. Einen festen Fuß konnten unterdessen die Franzosen im Stifte nicht fassen, und wurden, nach geendigtem Feldzuge die Engländer darin wieder in die Winterquartiere verleget, wovon in die Stadt Osnabrück drey Bataillons von der Englischen Garde zu Fuße geleget wurden. Diese Winterquartiere währeten länger als die vorherigen. Denn erst im May 1762. rückte die Armee wieder zu Felde und verließen also auch die Engländer das Stift und die Stadt Osnabrück. Erst im October bekamen die

Fran-

Franzosen so viel Luft, daß sie wieder eine Streiferey in das Osnabrückſche unternehmen konnten. Am 30. dieſes Monats kam der französische Partheygänger Cambefort des Abends unvermuthet in die Stadt und foderte abermals eine ſtarke Brandſchatzung. Ihm ſich zu widerſetzen war unmöglich, und alſo wurde alles was in den öffentlichen Caſſen vorhanden war und in der Eile aufgebracht werden konnte, vorerſt bezahlet; und weil Cambefort lange aufzuhalten ſich nicht getrauete, nahm er zwey von Domcapitel, und unter dieſen den Domprobſt und nachmaligen Fürſten und Biſchof zu Paderborn Wilhelm Anton von der Aſſeburg, zwey von der Ritterſchaft und die beyden Bürgermeiſter der Stadt Osnabrück als Geiſſel mit, als er die Nacht um 12 Uhr die Stadt wieder verließ, in welcher ſeine Untergebenen indeſſen braf geplündert hatten.

Die Geiſſel wurden nach Weſel geführet und daſelbſt am 1. Novemb. gezwungen eine Contribution von 400000 Rthlr. durch ihre Unterſchrift zu verſprechen. Weil aber kurz darauf die Nachricht einlief, daß eben an dem Tage der Friede zwiſchen den Königen von Großbritannien und Frankreich zu Verſailles geſchloſſen; ſo wurden die Geiſſel ohne Bezahlung entlaſſen und ihnen nach ihrer Heymath zu reiſen freygegeben.

Dem Domcapitel, das bisher wie bey Erledigung des Biſchöflichen Stuhls gewöhnlich, die Regierung des Landes geführet hatte, wurde nunmehro durch ein Königliches Anſchreiben zu vernehmen gegeben, daß der König ſich entſchloſſen das

Hochstift selbst in Administration zu nehmen; und nachdem in December das Churfürstl. Braunschweig Lüneburgsche von Schelische Regiment in Osnabrück eingerücket war, wurde solches durch ein Publicat vom 5. Januar 1763 öffentlich bekannt gemacht und, aller dagegen von dem Domcapitel geschehene Vorstellungen ungehindert, zur Ausführung gebracht.

Kurz darauf wurde am 15. Februar auch zwischen der Kayserin und dem Könige in Preussen zu Hubertsburg der Friede geschlossen und dadurch die Ruhe im ganzen deutschen Reiche wieder hergestellet.

Dieses hatte zur ersten Folge: daß in den, bisher nach dem Ableben Clement Augusts unbesetzt gebliebenen Bischofthümer Münster, Paderborn und Hildesheim zur Wahl neuer Bischöfe geschritten wurde; und dabey hatte das Domcapitel zu Osnabrück die Ehre daß zwey von seinen Mugliedern zu Reichsfürsten erhoben wurden, indem der Osnabrücksche Domprobst Wilhelm Anton von der Asseburg zum Bischof zu Paderborn, der Domcapitular Friedrich Wilhelm von Westphal aber zum Bischof zu Hildesheim erwählet wurde. Wovon der erste die Domprobstey, bis an seinen den 25. Dec. 1782 erfolgten Tod, beybehielt, der zweyte aber, der 1782 auch Bischof zu Paderborn geworden und erst am 6. Januar 1789 verstorben ist, seine Präbende sofort fahren ließ.

Bey diesen Umständen glaubte das Osnabrücksche Domcapitel, daß nunmehro zur Wahl eines

eines neuen Bischofs zu schreiten auch seine Schuldigkeit wäre. Weil es aber 1761 einen Revers von sich gestellet hatte, daß es ohne Königliche Genehmigung zu keiner Wahl schreiten wollte, so hielt dasselbe um die Wiederherstellung der Wahlfreyheit an. Die Königliche Regierung zu Hannover gab aber dem Domcapitel darauf zu verstehen: daß, da das Land durch die bisherigen Contributionen nicht allein erschöpfet, sondern über die alten noch mit 100000 Rthl. neuen Schulden beschweret; so lange nicht gezeiget werden könne, woher dem zu erwählenden Bischoff der standesmäßige Unterhalt verschaffet werden könne, zu einer Wahl nicht geschritten werden müsse.

Als nun auch vom Kayser ein Excitatorium an das Domcapitel einging, glaubte dieses, solches befolgen zu müssen, zeigte also solches dem Könige an, und zugleich daß es zu Befolgung des Kayserlichen Befehls den 19 Septemb. zum Wahltage bestimmt habe. Es wurde aber Namens des Königl. Ministerii zu Hannover dagegen auf das feyerlichste protestiret, und um dieser Protestation um so vielmehr Gewicht zu geben, so wurde die Besatzung zu Osnabrück noch mit einigen Compagnien verstärket, welche aus den benachbarten Garnisonen gezogen wurden, und in die Stadt Osnabrück einrückten.

Die Sache bekam aber jetzt eine andere Wendung. Denn als dem Könige von Großbritannien am 16 August ein zweyter Prinz, welchen der Name Friedrich beygelegt, gebohren worden, wurde von dem zu Osnabrück sich befindenden Königl.

Minister von Lenthe, dem Domcapitel angerathen, dem Könige zu der Geburt dieses Prinzen Glück zu wünschen, und zugleich sich die Freyheit, denselben zum Bischoff erwählen zu dürfen, auszubitten. Das Domcapitel, dem dieser Vorschlag aus mehr als einer Ursache gefiel, befolgte den Rath, und als der König durch ein sehr gnädiges Antwortschreiben vom 7 Octob. diesen Vorschlag genehmigte, wurde nunmehro der Wahltag auf den 27 Februar 1764. festgesetzt, und am selbigen Tage, Friedrich Königl. Prinz von Großbritannien, Frankreich und Irland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unter allen gewöhnlichen Feyerlichkeiten zum Bischoff zu Osnabrück erwählet, die Wahl durch eine Generalsalve der auf der Domsfreyheit stehenden bürgerlichen Schützencompagnien, und dreymaligen Abfeurung der Kanonen auf den Wällen, bekannt gemacht, und am folgenden Sonntage ein feyerliches Dankfest in den sämtlichen so katholischen als evangelischen Kirchen, mit Absingung des ambrosianischen Lobgesangs, unter Pauken- und Trompetenschall, auch dem Donner des groben Geschützes, gefeyert.

Ihre Königl. Hoheit sind der zweyte Prinz des Königs Georg III. von Großbritannien, Frankreich und Irland, und von dessen Frau Gemahlin Sophie Charlotte gebohrnen Prinzeßin von Mecklenburg Strelitz am 16 August 1763. zur Welt gebohren, und vorhin angezeigter maßen am 27 Februar 1764. zum Bischoff zu Osnabrück erwählet worden.

Da

Da dieselben erst sechs Monat alt, und also minderjährig waren, so stund das Domkapitel in den Gedanken, daß ihm, nach Vorschrift des 33sten Artikels der immerwährenden Wahlkapitulation, die Regierung des Hochstifts bis zur erlangten Großjährigkeit überlassen werden müßte. Allein durch eine Königliche Erklärung vom 7 April wurde bekannt gemacht: daß der König während der Minderjährigkeit des Bischoffs, als Vater die Regierung des Hochstifts selbst übernommen, und zu Führung derselben von Allerhöchstdemselben das Domkapitel nebst den zugeordneten Räthen, den Herrn von Lenthe und von dem Busssche, verordnet worden.

Ob nun gleich das Domkapitel diese Verordnung für einen Eingriff in seine, auf die immerwährende Capitulation gegründete Gerechtsamen ansahe, und seine Unzufriedenheit mit dieser Anordnung bezeugte; so wurde demohngeachtet durch ein Königl. Patent vom 18 May die bisherige Administrationsregierung aufgehoben, und nunmehro vorbenannten Königl. Räthen allein übertragen.

Hierauf wurde von dem Herrn von Lenthe bekannt gemacht, daß er Kraft habender Königlichen Vollmacht bereit wäre, den Bischöflichen Eyd abzulegen, und dagegen von den Landesständen die Huldigung erwarte. Das Domkapitel glaubte aber, daß bey vorliegenden Umständen keines von diesen geschehen könne, und bestrebte sich aufs äußerste, die Ritterschaft und Städte von diesem Schritte abzuhalten. Als aber diese es nicht rathsam fanden, dem Domkapitel hierunter beyzupflichten; so wurde an dem dazu angesetzten Tage den 20 Junii von dem Herrn von Lenthe,

Namens des Königs, der Eyd abgestattet, und von besagten beyden andern Ständen, die Huldigung geleistet.

Das Domkapitel protestirte nicht allein dagegen, sondern brachte auch seine Beschwerden bey dem Reichstage zu Regensburg an, und verlangte nicht allein die Regierung des Hochstifts, sondern auch, daß von ihm Gesandten an den Reichstag, zu Führung der Osnabrückschen Stimme abgeordnet und bevollmächtigt werden könnten, und daß dabey Osnabrück als ein katholisches Reichsglied angesehen werden müsse, wie dann auch aus eben der Ursache, die geistliche Gerichtsbarkeit, dem Domkapitel, während dessen Regierung verbleiben müsse, und demselben nicht entzogen werden könne.

Allein, da nach dem 4ten Artickel der immerwährenden Wahlkapitulation, während der Regierung eines evangelischen Bischoffs, alles was zur Ausübung der geistlichen Bischöflichen Gerechtsamen gehöret, dem Erzbischoff zu Köln, als Metropolitan übertragen ist; so verfehlte auch hier das Domkapitel seinen Entzweck, indem der Churfürst zu Köln, sein, ihm während der Regierung eines evangelischen Bischoffs, zustehendes Recht behauptete, einen Vicarium in spiritualibus ernannte, und solches der gesammten katholischen Geistlichkeit am 3 September 1764. bekannt machen ließ.

Nach einigen Schriftwechsel, worin die Fragen, wer während der Minderjährigkeit des Bischoffs die Vormundschaft desselben führen solle? wer

die

die Regierung anzuordnen berechtiget? wer auf dem Reichstage die Stimme zu führen habe? wem gehuldiget und wem Rechnung abgeleget werden müsse? bald zum Vortheil des Königs, bald des Domkapitels, beantwortet wurden, wurde der weit aussehende Streit durch einen gütlichen Vergleich beygelegt. Nach diesem wurde, weil das Domkapitel, auf die vom Könige vorgeschlagene Art, die Regierung gemeinschaftlich zu führen, Bedenken trug, dieselbe den Königlichen geheimen Räthen allein überlassen, der Theil, welchen das Domkapitel, während der Minderjährigkeit von den Tafelgüthern zu geniessen hat, festgesetzet, und der Streit über die Führung der Stimme bey dem Reichstage dahin vermittelt, daß die Stimme, während der Minderjährigkeit, ruhen sollte. Worauf dann die Regierung in des Königs Namen durch zwey Königlichen Herrn geheimen Räthen, Herrn von Lenthe, Herrn Großvogt Ernst August Wilhelm von dem Busssche, Herrn Gotthelf Dieterich von Ende, jetzigen Präses der Bremen und Verdischen Collegien, Herrn Johann Wilhelm Reichsfreyherrn Riedesel zu Eisenbach, und Herrn Christian Ludewig August von Arnswald, jetzigen Präsidenten des Consistoriums zu Hannover, nach einander bis zur Großjährigkeit geführet worden.

Eine der ersten Beschäftigungen dieser Königlichen Regierung war, daß der bisherige Streit zwischen der Stadt Osnabrück und den beyden andern Landesständen, wegen des neuerbauten Gefängnisses und Zuchthauses in Güte beygeleget, die Stadt in den Mitgenuß aller Vorrechte,

welche die andern Stände dabey zu genießen haben, gesetzet, und was zu Mißhelligkeiten Anlaß geben könnte, aus dem Wege geräumet, und dadurch das Werk endlich zur Würklichkeit gebracht wurde.

Die während des siebenjährigen Krieges so schlecht ausgeprägten Silbermünzen, daß eine Pistole, die sonst 5 Rthlr. galt, mit 6, 7, 8, 9, 10, 15, ja endlich mit 20 Rthlr. bezahlet werden muste, waren zwar von 1761 an schon von Zeit zu Zeit immer herunter gesetzet, und endlich ganz verrufen und außer Cours gesetzet worden; es war aber dadurch dem, dem Lande zugezogenen Uebel nicht völlig abgeholfen. Denn, da in diesen Zeiten viele Contracte in dieser schlechten Münzsorte geschlossen, Vorschüße geschehen und Capitalien belegt wurden, so entstund ein Prozeß nach dem andern, über den Wehrt, welchen die Münze zur Zeit des Contracts gehabt, die desto schwerer zu entscheiden waren, weil niemand die eigentliche Zeiten wie die Vergeringerungen der Münzen sich gefolget, recht zu bestimmen wuste. Dieser Verwirrung und Ungewißheit nun abzuhelfen wurde unterm 12. October 1764 eine Verordnung, nebst einer Tabelle, wie die während des Krieges gemachte Schulden und aufgeliehenen Capitalien, nach dem alten Fuß die Pistole zu 5 Rthlr. bezahlet werden sollten, heraus gegeben, und das Verbot schlechte Münzen ins Land zu bringen von Zeit zu Zeit erneuert.

Den Handel und Wandel der Unterthanen zu befördern, wurde 1765 und 1770 der Handel der frömden Packenträger, Karnführer und Kramer eingeschränkt.

Der

Der Handel mit Linnen und Garn, den beſten Landesprodukten, wodurch Geld ins Land gebracht wird, war ſeit einiger Zeit, aus Mangel der eingegangenen öffentlichen Schauanſtalten, ſehr in Verfall gerathen. Dieſem aufzuhelfen wurde zuerſt wegen der Länge der Webekämme 1767 und 1768 das nöthige verordnet, und darauf nicht allein die alte Legge der Stadt Oſnabrück 1770 wieder hergeſtellet, ſondern auch in dieſem und folgenden Jahren neue zu Iburg, Melle, Bramſche und Oſtercappeln angeleget.

In Anſehung des Garnhandels wurde 1770, 1774 und 1776 die Länge des zum Verkauf geſponnenen Garns beſtimmet. Da auch an einigen Orten des Hochſtifts Wacholderbeeren häufig wachſen, und damit ein nicht unbeträchtlicher Handel getrieben wird; ſo wurde 1774 und 1778. wie mit dem Einſammlen ohne Beſchädigung der Büſche zu verfahren, vorgeſchrieben.

Vorher war ſchon zum beſten der Unterthanen 1766 eine Verordnung erlaſſen: daß wegen an Schatzpflichtige Unterthanen geborgten Weins, Brantweins, Kaffee, Thee, goldnen und ſilbernen Treſſen, Spitzen und ſeidenen Zeugen, den Krämern gar keine Klage geſtattet, ſondern ſie damit abgewieſen werden ſollten; und wegen anderer unentbehrlicher Waaren, wurde am 9 May 1766. das Privilegium, daß Handelsbücher einen halben Beweiß ausmachen, auf drey Jahre eingeſchränkt.

Den

Den ſchatzpflichtigen Unterthanen, welche ein Haus neu erbauen, war ſchon von Alters her ein Nachlaß an der Schatzung angediehen, dieſer wurde 1766. auch denen, welche nur die Halbſcheid neu bauen, verwilliget. Wie bey Errichtung neuer Häuſer zu verfahren, wie Feuersbrünſte zu verhüten, wie Backöfen vorſichtig anzulegen, und daß jedes Kirchſpiel eine Brandſprütze und andere Feuergeräthſchaft ſich anſchaffen ſolle, wurde 1767. verordnet.

Die alten Verordnungen, wegen Abſtellung der Mißbräuche bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen und Fenſterbier, wurden 1766 und 1767 erneuert und erweitert.

Dem Bauerſtande, beſonders den Eigenbehörigen, welche in Schulden gerathen, zum Beſten wurde die durch die Verordnung Clement Auguſts 1737. eingeführte Verheurung verſchuldeter Stäten 1766. gemildert, und 1777. weil der Entzweck dadurch nicht erreicht, ganz aufgehoben, ſonſt aber den Bauern das Verſetzen der Ländereyen und das Verkaufen der Früchte auf dem Felde 1767. verboten.

Zu Aufrechthaltung der guthsherrlichen Gerechtſamen aber wurde den Eigenbehörigen, die Geburt ihrer Kinder dem Guthsherrn anzuzeigen, 1768. auferleget, und die alte Verordnung, daß ſie ihren Kindern, ohne Zuziehung des Guthsherrn, keinen Brautſchatz oder Kindestheil ausloben ſollen, 1769. erneuert, und wie bey ſolcher Auslobung zu verfahren, 1779. vorgeſchrieben.

Der

Der Retract, nach welchem ein schatzpflichtiger Unterthan berechtiget ist, die von seiner schatzbaren Stäte veräußerten Grundstücke, durch Bezahlung des vormaligen Kaufgeldes einzulösen und wieder an sich zu bringen, war, weil in der alten Verordnung vieles unbestimmt geblieben, vielen Schwierigkeiten, die zu häufigen Prozessen Anlaß gaben, ausgesetzt. Damit nun eine zum Besten der Schatzpflichtigen eingeführte Verordnung, nicht zum Ruin derselben gereichen möchte, wurden die darüber entstandene Zweifel und andre dabey bemerkte Vorfälle, durch eine Verordnung vom 14 November 1771. erläutert und gehoben.

Die Markscheilungen und die Beförderung des Holzwachses war der Gegenstand verschiedener desfalls im Jahre 1778. erlassenen Verordnungen.

Auch sind in diesem Jahre 1778. durch eine neue Verordnung wie bey Concursprozessen zu verfahren, die eingeschlichene Fehler verbessert, und verschiedene die Beendigung der Concurse sehr aufhaltende Streitfragen entschieden, und dadurch die Endschaft derselben sehr befördert worden.

Sonst ist noch während der Minderjährigkeit veranstaltet worden, daß seit 1766 wöchentlich alles, was dem gemeinen Wesen zu wissen nöthig und nützlich ist, durch ein Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Da im Kriege die Wege im Lande so sehr verdorben, daß den Unterthanen dieselben wieder herzustellen unmöglich war; so wurde zu dem Ende eine Lotterie in Vorschlag gebracht und

im

im Jahre 1768 der Anfang damit gemacht, welche bis hiezu beſtehet, indem im verwichenen Jahre die 25te Lotterie geendiget worden, und im dieſem die 26te wieder angefangen iſt. Durch dieſe ſind nun ſchon viele tauſend Thaler erübriget und zur Beſſerung der Wege und zur Anlegung vieler Chauſſeen und Brücken, welche im Lande angelegt und den Reiſenden große Gemächlichkeit verſchaffen, verwendet worden.

Weil Ihrer Königl. Hoheit, ſo lange dieſelben am Königlichen Hofe zu London erzogen wurden, einen beſondern Hofſtaat zu halten überflüßig war, mithin dem Lande vieles erſparet wurde; ſo hielten die Landesſtände es für ihre Pflicht, dieſe Zeit zu Abbezahlung der im Kriege auf das Land gemachten Schulden zu benutzen.

Mit Genehmigung Ihrer Königl. Majeſtät, wurde alſo jährlich eine beträchtliche Summe zur Bezahlung ſolcher Schulden verwendet. Und dadurch hat das Land vor allen benachbarten, das beſondere Glück, daß alle ſeine durch den Krieg veranlaßte Schulden, ohne daß den Unterthanen die geringſte außerordentliche Steuer wäre auferleget worden, vor erlangter Großjährigkeit völlig ſind getilget worden. Außerdem wurde mit dem koſtbaren Bau einer neuen Kanzley der Anfang gemacht.

Das Domkapitel wurde durch den Genuß eines Theils der Tafelgüter in den Stand geſetzet, den größten Thurm am Dome wieder zu bauen, und zu den Tafelgütern wurde noch das adliche Guth Vinkenburg angekauft.

Als

Als nun die Jahre der Minderjährigkeit almählig ihrem Ende sich naheten, thaten Ihro Königl. Hoheit im Jahre 1781 eine Reise nach Deutschland, auf welcher Sie unter dem Namen eines Grafen von Hoya im Januar zu Osnabrück ankamen und sich drey Tage daselbst aufhielten. Ob nun zwar von der Regierung verlanget worden, daß, weil die Reise incognito geschähe, alle Feyerlichkeiten unterbleiben mögten und dannenhero bey der Ankunft alles stille blieb; so ließ sich doch die Bürgerschaft nachdem sie die Anwesenheit des Bischofs erfahren, nicht abhalten ihre Liebe und Zuneigung ihrem Landesfürsten zu bezeigen: indem, so lange Ihre Königliche Hoheit in der Stadt ihrem Aufenthalt hatten, die Häuser in der Stadt alle Abende illuminiret wurden; und nachdem Ihro Königl. Hoheit den Dom und das Rathhaus besahen, bey Dero Abreise nach Hannover die ganze Bürgerschaft vom Schlosse an, durch die Stadt, bis an das Herrnteichsthor unter Gewehr stund und die Canonen auf den Wällen drey mal rings um die Stadt abgefeuert wurden.

Mit eben den Ehrenbezeigungen wurde Ihro Königl. Hoheit, als Sie 1782 um das Land zu besehen am 28 August in Osnabrück ankamen, bewillkommet, und nachdem Dieselben täglich eine kleine Reise auf die Aemter gethan, bey Ihrer Rückreise nach Hannover am 5 September wieder ausbegleitet.

Endlich erreichten Ihre Königl. Hoheit die in der Wahlkapitulation bestimmte Großjährigkeit

keit von zwanzig Jahren am 16 August 1783. als an welchem Tage Dieselben das 21te Jahr antraten. Ihro Königliche Majestät legten an diesem Tage die bisher geführete Regierung des Hochstifts nieder, und Ihro Königl. Hoheit ließen an demselben durch den des Endes als bevollmächtigten Abgesandten den Königlichen geheimen Rath und Großvogt Herrn Ernst August Wilhelm von dem Busssche die Capitulation in Gegenwart der gesammten Landesstände in Dero Namen beschwören und darauf von dem Domcapitel, der Ritterschaft und der Städtschen Deputirten die Huldigung einnehmen. Worauf der Domprobst Herr Franz Salesius von und zu Weichs, der Domdechant Herr Ludewig Hermann Freyherr von Hacke, und Herr Clamor Adolph Theodor von dem Busssche zu Hünnefeld zu geheimen Räthen ernannt wurden.

Am 25. September hielten Ihro Königliche Hoheit Ihren öffentlichen Einzug, da dieselben von der jungen Kaufmannsschaft in Uniform zu Pferde eingeholet, von dem Magistrat am Thore und der ferner vom Johannisthore bis an das Schloß in Reihen unter dem Gewehr stehenden Bürgerschaft, unter dem Donner des groben Geschützes, empfangen und bewillkommt wurden, und darauf die Regierung selbst antraten, welche der Höchste bis zu den spätesten Zeiten mit Glück, Heil und Segen bekrönen wolle.

Nachtrag.

Der S. 140. gemeldete Vergleich ist zwar am 29 December 1786. dahin getroffen: daß zu Schledehausen beyderseits Religionsverwandten sich der dortigen, bisher allein den Catholischen zugehörigen Pfarrkirche, zu bestimmten Zeiten zu Haltung ihres Gottesdienstes bedienen, zu Fürstenau aber die Evangelischen die bisherige Pfarrkirche allein behalten, die Catholischen aber eine neue bauen sollen, derselbe auch von Kayserl. Majestät confirmiret worden. Es hat aber dieser Vergleich bis hiezu noch nicht zur Ausführung gebracht werden können, weil die Evangelischen Fürstenauer sich beschweret, nicht darüber, daß den Catholischen der Gottesdienst in der Stadt verstattet seyn, sondern daß dem Evangel. Prediger die Jura Stolæ, welche er auch von Catholischen genießet, entzogen werden, und wenn diesem auch ein Aequivalent dagegen ausgemittelt würde, doch den Evangelischen die Unterhaltung der Kirche, Pastorat, Küsterey und Schulgebäude, wozu die Catholischen bisher mit beygetragen haben, allein zur Last, die sie allein zu tragen unvermögend, fallen soll.

* * *

Sonst ist während des verzögerten Abdrucks noch die Landtagsfähigkeit von den zersplitterten Güthern Nette und Mündelnburg auf die Amtensburg und Harderburg verleget worden.

Berichtigung der Druckfehler.

Seite	Zeile	
3	17	anſtatt 303 lies 804.
75	— 7	nach Wellingen ſetze hinzu Darum
85	— 27	anſtatt Seiſbergen lies Gebergen
87	— 23 —	Wallenburg 1. Wirtenburg
87	— 21 —	Bauerſchaften lies Bauerſchaften
93	— 5 —	Landesſtellen l. Domcantor
110	— 8	nach Veringhauſen ſetze hinzu Schwagsdorf
135	— 5 —	Alle ſetze hinzu zum 1728 Hauſen
231	— 16	anſtatt Weringhof l. Warninghof
233	— 6	nach Jſt ſetze hinzu den Rauchſchatzungsbetrag zur Zahl 15 § 98.
239	— 12	anſt. Koekenhauſen l. Kockinghauſen
246	Note a)	iſt nach Comode. zu zuſätzlichen
251	3. 20	anſtatt einen lieſt einem nach Orafen ſetze hinzu Clemens Cobbo
268	— 24	— Rath ſetze hinzu an
268	— 27	anſtatt erahnte lies erahnete
285	— 16	— den lies dem
	— 31	— werden lies werden
288	— 32	— b) — a)
	— 33	— a) — b)
289	— 9	— zugethan — zugethanen
	—	— nach Mann ſetze hinzu verkommiet
	20	anſtatt die lies diejenigen

Ende

S. 179 — 19 — der Bischoff lies der nachfolgende Bischoff

180 — 1 — 177 lies 1177.

— 24 — solle — sollen

181 — 20 — schritt — schritte

181 — 31 — a) — c)

und unten setze hinzu

c) Westphäl. Beyträge von 1777. S. 193.

186 Z. 10 nach Osnabrück setze hinzu: von Bürgermeistern und Rath daselbst.

195 — 5 anstatt Friederich I. II. lies Friederich II.

205 — 8 — des lies das

210 — 4 der Note anstatt Bauerschft lies Bauerschaft

213 — 2 anstatt wollten lies wollte

— 9 — Una — Unna

— 25 — dem — den

— 26 — Tappen — Tappen und

217 in der letzten Zeile anstatt 1708 lies 1718

222 — 17 anstatt er lies Gerhard

222 223 226 227 230 231 234 235 hält die Seitenzahl hundert zu wenig

224 Z. 1 anstatt Vechtrupper lies Uchtrupper

— 13 — entselten — entseelten

— 27 ist der auszulöschen

233 — 28 anstatt Burchard lies Burggraf

251 — 13 — 2) lies und

253 — 17 — Diepholz lies Diepholz c) und unten setze hinzu:

c) Rathlef Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz 2 Th. 1 Stück Seite 137.

263 — 5 anstatt abee lies aber

265 — 18 — den Buck lies im Buck

Seite

S. 267 — 17 — berennete — berennete und eroberte

276 — 2 der Nota lösche aus Fol.

284 — 12 anstatt in Cabionet lies im Cabinet

286 — 2 — ansehnlich lies zahlreich

288 — 6 — Landsknecht l. Lanzknechte

314 — 30 — Hofhäuser lies Hospitäler zum heil. Geist und Twente

322 — 10 anstatt 1610 lies 1619

342 — 15 — durch ein von lies durch ein 1603 von

351 — 8 — Ordnungen lies Orden

361 — 23 — Tha- — Thaten

380 — 6 der Note anstatt Lit. S. lies Lit. T.

384 — 29 anstatt Paulum lies Paulinum

391 — letzte — N. V. lies Lit. V.

363 — 1 — von Ravensberg abhingen, diese dem, lies welche von Ravensberg abhingen, dem

406 — 7 anstatt ein lies sein

409 — 27 — sein — dessen

410 — 27 — Rheingrafen lies Raugrafen

411 — 6 — Clingen lies Elingen

428 — 17 nach Unterschrift setze hinzu der Gerichtsschreiber

468 — 2 anstatt in lies im

Andere, und wo etwa ein Punct oder Komma ausgelassen oder unrecht gesetzt worden, werden eigener Verbesserung überlassen.

Anhang
einiger
Urkunden.

A.

Imperatoris Friderici I. privilegium de non evocando d. 9 Cal. Dec. 1171

Fredericus Dei Gratia Romanorum Imperator Auguſtus, ad hoc divina ordinante clementia Romani Imperii gubernacula ſuſceпturus, ut omnibus vim & injuriam patientibus ſcutum noſtre protectionis offerentes, in neceſſitatibus ſuis ſubvenire debeamus. Videntes igitur afflictiones & preſſuras civium osnabrugenſium, quas ab extrinſecis judicibus ſuſtinuerunt, qui eos extra civitatem ad aliena & inſolita jura ſolebant evocare, ex conſueta benignitatis noſtre clementia ſtatuimus, *ne quis judex extrinſecus manens, quemquam ex civibus pro aliqua cauſa preſumat evocare, niſi prius querimoniam ſuam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exſequatur, & ſecundum civitatis jus conſuetudinarium debitam conſequatur juſtitiam.* Quecunque autem vocationes ante hec tempora facta ſunt ab extrinſecis judicibus effectum non habeant, ſed in irritum revocentur. Ut igitur hujus tradi-

cionis edictum ſemper innoteſcat univerſis imperii fidelibus hanc inde cartulam conſcriptam ſigillo noſtre majeſtatis juſſimus inſigniri, ſtatuentes, ut quicunque hoc infringere attemptaverit, a gratia noſtra ſit alienus, & banno noſtro ſubjaceat, donec dignam nobis & civibus ſatisfactionem exhibeat. Datum Goslarie Anno dominice incarnationis Milleſimo centeſimo ſeptuageſimo primo, Indict. quarta, Non. Kal. Dec.

FE—LI—CI—TER. Amen.

(L S. appenſ.)

Dieſes Privilegium iſt confirmiret von Rudolph I. Wien Id. Maji 1280, von Ludewig IV. Frankfurt am Tage Bartholomei 1338, von Sigismund Conſtanz 8 Jun. 1417, Friederich III. Linz 12 Auguſt 1490, von Carl V Worms 3 Mart. 1521, von Mathias 1613 und Ferdinand III Wien 2 Sept. 1621. und auf actiones reales und perſonales auch merum & mixtum imperium, ſoweit B. u. R. ſelbiges in Uebung, ausgedehnet und endlich durch den Weſtf. Frieden beſtätiget worden.

B.

Imperatoris Rudolphi I. privilegium de munienda civitate d. 4 Id. Maji 1280

Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus univerſis Imperii Romani fidelibus preſentes literas inſpecturis gratiam ſuam

& omne bonum. Cum fidelium noſtrorum votis & precibus in his quæ continent equitatem & recte rationis lineam non excedunt, promtum & facilem impertimur aſſenſum, & regalis benevolentie decus attollimus, & ex eo ferventius erga nos devotionem accendimus ſubditorum. Noverit igitur tam preſens etas quam ſucceſſura poſteritas, quod nos ad quos pertinet ſubditorum emolumenta dirigere ac eorum remediabiliter providere quieti propter reipublice cujus curam gerimus bonum ſtatum dilectorum fidelium noſtrorum civium osnaburgenſium devotis ſupplicationibus favorabiliter annuentes eisdem civibus, cum profecto ipſorum petitio rationi conformis & juri conſona reputetur, benigne concedimus & liberaliter indulgemus, *quod ipſi contra tela ignea*, quibus nonnulli perverſi homines fraudulento malignitatis ſue ſtudio, cum aliter nocere nequeant, *non absque dispendioſo periculo civitatis incendunt, poſſint civitatem ſuam osnaburgenſem, ſine contradictione cujuslibet opportune circumfodere et foſſatis congruis, prout ipſis expedire videbitur, ampliare*, quemadmodum etiam inclite recordationis Fridericus Romanorum Imperator illuſtris, cujus in hac parte imitamur veſtigia, memoratis civibus dicitur indulſiſſe. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtre conceſſionis infringere aut ei auſu temerario contraire. Quod qui attemptare preſumpſerit gravem regie Majeſtatis offenſam ſe ſentiet incurriſſe. In cujus rei teſtimonium preſens ſcriptum

Ma-

Majeſtatis noſtre ſigillo juſſimus communiri. Datum Vienne quarto Idus Maji, Indictione octava, Anno Domini Milleſimo ducenteſimo octuageſimo. Regni vero noſtri anno ſeptimo.

(L S appenſ.)

Dieſes Privilegium iſt zugleich mit dem vorhergehenden von den Kaiſern Ludewig IV, Sigismund, Friederich III, Carl V, Matthias und Ferdinand II und durch den Weſtf. Frieden confirmiret worden.

C

Confœderatio Civitatum Monaſterienſis, Tremonienſis, Suſatenſis, Oſnabrugenſis & Lippienſis.

In nomine ſancte & individue Trinitatis, Amen.

Scabini, Conſules, totaque Burgenſium ac civium Monaſterienſium, Tremonienſium, Suſatenſium, Oſnabrugenſium & Lippienſium civitatum univerſitas, ad quos preſens ſcriptum pervenerit, ſalutem in perpetuum.

Cum dignum ac perutile ſit, ut ea que memorie digna provide ordinantur, ne calumnioſe irrepere valeat iniquitas aut erroris ambigui ſuborifi poſſit perplexitas, firmo literarum robore ſolidari, notum eſſe volumus univerſis tam preſentibus quam futuris, quod

nos propter multimodas neceſſitates, nobis frequenter in captivitatibus, rapinis, multisque aliis injurioſis gravaminibus - tinentes, de communi conſilio ac conſenſu factis & acceptis invicem fide & juramentis perpetua ſumus confederatione uniti ſub hac forma:

Primum eſt quod cuicunque hominum quempiam noſtrorum poſtmodum captivanti vel indebite rebus ſuis ſpolianti denegabimus prorſus in omnibus predictis civitatibus noſtris contrahendi mutui facultatem & omnia que ſibi honorem & commodum procurare poſſunt & conferre, ita videlicet ut ſi caſtellanus alicujus Dni fuerit auctor injurie perpetrate, ejusdem caſtellani Dno et omnibus militibus ac famulis ſuis ſecum in caſtris nec non alias reſidentiam facientibus ubicunque omnino negabuntur ſupradicta. Idem fiet ſimplicibus militibus ac famulis hinc inde reſidentibus & complicibus eorundem. Item ſi aliquis raptor pro bonis alicui noſtrorum ablatis ad inſtantiam injuriam paſſi vel ſuorum ordine judiciario proſcriptus fuerit in alterutra noſtrarum civitatum paſſum injuriam quicunque noſtrorum ad quos venerit, conſilium & auxilium ut ſibi juſtitia de ſuo malefactore fiat requirendo talliter promovebunt, qualiter concives eorum proprios injuriam parem paſſos in ſua juſtitia proſequenda promovere tenerentur. Item ſi contigerit quemquam burgenſium noſtrorum venire ad alterutram noſtrarum civitatum, qui propter evidentem rerum & corporis metum

a-

nhinde egredi non audebit, burgenſes illius civitatis ipſum in illum locum conducent, in quo ipſum ſecurum recipere poſſint ſui conburgenſes.

Item ſi miles fidei et honoris violator nobis rationabiliter denunciatus fuerit talem fidei & honoris violatorem cenſentes in omnibus civitatibus noſtris ipſi mutui commodum denegabimus, quousque univerſum debitum perſolvat, pro quo fidem ſuam violavit.

Item ſi quiſpiam noſtrum bona alterutri confederatorum noſtrorum ablata per rapinam vel per furtum in civitatem aliquam vel alias ubicunque delata vel deducta extra ſuam civitatem emerit vel in merces ſuas commutaverit ea non in civitatem ſuam inducturus ibidem diſtrahenda ſeu alicubi diſtracturus idem equaliter reus cum fure cenſebitur & raptore.

Hujus itaque dicte confederationis ac unionis noſtre formam, quam ratam firmam & irretractabilem in perpetuum fore decrevimus pena pecuniaria vallandam duximus & firmandam ita videlicet, quod quicunque privatus contra ipſam venerit in decem marcis & carrata vini, pro quibus relaxandis a quoquam peti non licebit, ſue tenebitur civitati pro exceſſu, omni inſuper honore deſtitutus & privatus, quo boni homines merito gaudere debent, ita quod deinceps probis viris coequari non valebit.

Quicunque igitur inventus fuerit in aliquo articulorum exceſſiſſe, ſi de hoc duorum proborum virorum teſtimonio convinci potuerit, pœna punietur ſupra dicta. Si vero deficiente probatione ſe voluerit expurgare, ſe aſſumtis ſibi ſex viris idoneis expurgabit. Item ſi alterutra civitatum noſtrarum ab aliis civitatibus noſtris in predicta confederatione redarguta fuerit exceſſiſſe, que ſe de hoc voluerit expurgare, hoc ſibi licebit cum duodecim viris idoneis, quorum ſex erunt de conſilio tunc temporis exiſtente & ſex alii in eadem civitate reſidentes.

Ut autem tacte & dicte hujus confederationis noſtre rata permaneat ordinatio & inconvulſa preſentem paginam in rei veritatis teſtimonium, noſtrarum civitatum ſigillis fecimus communiri. Acta ſunt hec apud pontem Wernen, Anno Domini MCCLIII. XVI Calend. Auguſti.

D.

Widekindi Epi teſtimonium exemtionis lanionum Osnabrugenſium a præſtatione telonii de 1266.

Widekindus D. G. Oſnabrugenſis electus dilectis in Chriſto fidelibus univerſis viſuris preſentia ſalutem in domino ſempiternam &c. Noverint univerſi & ſinguli, quod cum nos impeteremus civitatis oſnabrugenſis carnifices, requirentes ab iis ut thelonium nobis exſolverent de animalibus que mactarent & venderent in macello, Ioannes dictus Twent judex

dex, Abſalon de Werſen, Henricus de Steinvordia, Henricus de Ringel, Hermannus Slüder, Eberhardus Albus, Volckmannus Luns, Henricus Luſcus, Henricus de Diſſener, Wichmannus de Viſchbecke, Everhardus filius Petronille, Theodoricus Holtſete & Gerhardus de Grambergen Scabini civitatis jam dicte unanimes reſponderunt, predictos carnifices ad ſolutionem thelonii hujus modi non teneri, & ut fidem dictis eorum adhiberemus omnimodam mediante conſilio & auxilio miniſterialium oſnaburgenſis eccleſie juraverunt aſſumtis in juramentum ipſorum XXIV viris de civitate predicta fide dignioribus, obtinentes quod prefati carnifices thelonium aliquod nunquam ſolviſſent nec aliquo modo ſolvere tenerentur. Cum igitur judex & Scabini predicti ſuo ac tot perſonarum fide dignarum juramento intentionem ſuam ſuper premiſſis probaverint coram nobis & nos juramento recepto hujusmodi ſufficienter ſimus inſtructi quod ad nullius thelonii ſolutionem ſepe dicti carnifices teneantur. Nos ab impetitione ceſſantes eorum ab omni thelonio animalium que mactari vel vendi contigerit in macello ipſos perpetuo decernimus abſolutos & liberos proteſtamur. In cujus rei certitudinem pleniorem & in ſignum libertatis eorum perpetue preſentia noſtri ſigilli munimine duximus roboranda.

Datum & actum Oſnabrugi anno Domini MCCLXVI in die beate virginis Catharine,

preſentibus venerabili viro Domino Volquino Mindenſis eccleſie poſtulato, Dno Rudolpho de Thefholt, Dno Ludolpho de Stenfordia, Dno Hermanno de Harſtorff viris nobilibus, Ioanne Urſo, Gerhardo de Varendorpe, Ludolpho Unco, Ludewicho fratre ſuo, Hugone Urſo, Giſelberto de Biſſendorpe, Henrico & Theodorico fratribus de Halen, Theodorico de Alen, Weſcelone Lupo, Ioanne Camerario, Hermanno de Bramezche, Ottone Proht, Udone de Lon & Heriberto de Aſtorpe militibus & aliis quam pluribus fide dignis.

(LS)

E

Confœderatio Miniſterialium & Scabinorum Oſnabrugenſium de 1278

Nos Miniſteriales & qui loco miniſterialium ſunt & Scabini eccleſie & civitatis oſnabrugenſis quorum nomina ſunt ſubſcripta, notum facimus, quod pro innovanda ea confederatione que inter nos extitit ab antiquo, licet non propter hoc, quod penitus eſſe deſierit, ſed ad hoc potius, ut in ſuo robore eo fortius inviolabiliter perpetuo perſeveret, iterato quasdam ſecuritates & promiſſiones invicem fecimus & recepimus, in hunc modum. ſcilicet quod conſilio & auxilio, rebus pariter & perſo-

ſonis nobis mutuo aſſiſtemus, nec deerimus aliquatenus alter alteri contra omnes qui per injuriam nos vel quemquam noſtrorum, vel etiam noſtram eccleſiam Oſnaburgenſem preſumpſerint impugnare. Ad quod fideliter obſervandum nos ſub pēna decem marcarum uſualis monete obligavimus, arbitrantes, quod quicunque ex nobis hujus immemor confederationis, neceſſitate ingruente, auxilio nobis defuerit, nec ad predicta debitum preſtiterit ſervicium requiſitus, dictam exſoluet penam, & ſeruiet nichilominus velit nolit. quam penam nos ceteri ab eodem extortam inter nos equaliter dividemus. Item ſtatuimus, quod quicunque noſtrorum alium, non premonitum nec culpatum, ſpoliando, captivando, vulnerando, ſeu quocunque alio modo leſionem ei inferendo moleſtauerit, vel fortaſſis occiderit violenter, leſo primitus pro leſione ſua, vel cognatione ipſius occiſi pro homicidio, viginti marcarum tenebitur ad emendam. ac inſuper de tali exceſſu noſtro in conſilio permanebit. Ab hac igitur noſtra confederatione excluſi ſunt tam miniſteriales quam burgenſes qui dapiferi vel officiales aliquorum ſunt dominorum, quos tamen ſi hoc eſſe deſierint, & includi voluerint, includemus. Preterea volumus, cum fiat ſingulis annis mutatio ſcabinorum, quod ſcabini qui pro tempore fuerint, hujus ſemper compromiſſionis federi ſint aſtricti in tantum quod ipſi ſuppleri procurabunt, quicquid ex parte ceterorum burgenſium defecerit in promiſſis. Ceterum duodecim

ſex

ſex ex nobis miniſterialibus, & ſex ex nobis ſcabinis, quorum ſi unus defuerit, alius ſubſtituetur, inter nos conſules ſunt ſtatuti, unde ſi contingat alicui noſtrorum a quoquam alio injuriam irrogari, & ille ipſam injuriam absque vltione tranſeat pernoctatam, nichil de hac ex tunc auctoritate propria attemptabit, ſed debet coram illis XII querelando eam exequi ad quidenam, & ſi interim nullam fuerit conſecutus emendam, nos ceteri ex tunc ei communiter aſſiſtentes vna cum ipſo de noſtro oſnaburgenſi oppido exeundo & redeundo, rapinis & incendiis tamdiu ſuum impugnabimus injuriatorem, quousque ei de tali injuria honorifice ſatisfiat. Prefati etiam duodecim illam a nobis habebunt poteſtatem, quod ad eorum juditium & ordinationem ſupradicta omnia ſtare debent & quod nos ceteri ratum habebimus, quicquid ipſi vel due partes ex eis, ſi pars tercia ad hoc concors non eſſet, ſuper eisdem rationabiliter ſtatuendum decreverint vel mandandum, adjecto quod & iidem nobis ad hoc ſi opus eſt cooperantibus, exquirent penas ab illis, qui in predictis auxilio nobis defuerint, & emendas ab hijs, qui in aliquo offenderint exceſſuum predictorum. Nos autem tam miniſteriales quam ſcabini, qui iſtud fecimus compromiſſum, hij ſumus, Iohannes dts. Bere. Lubertus de Linge. Bernhardus de Gesmele. Arnoldus de Horſt. Lodewicus Hake. Hugo de Horne. Hinricus de Aſpeltampe. Hermannus de Gloſinghem. Hermannus de Brametſche. Henricus Vinke. Thide-

dericus de Haren. milites. Item Bernhardus de Varenthorpe. Hvaoldus frater ſuus. Ioannes de Horſt. Thidericus de Horſt Ecgehardus, Nicholaus & Alfrimus fratres de Borthuſen. Ioannes de Sliclo. Ioſeph de Dhedelingthorpe. Willekinus de Hege. Willekinus de Gloſinghem. Erthwinus de Haren. Hermannus Budde. Erenbertus frater ſuus. Iohannes de Barlage. Hermannus de Wallenbroke. Fredericus de Dalehem. Ioſeph de Selingthorpe. Woltherus de Wiſgingen. Iohannes frater ſuus. Bruno de Grieteſche. Thidericus de Thornhem. Hinricus de Rulle. Famuli. Scabini vero Hinricus Hazzeking Rector Scabinorum. Nicholaus Evſelarius. Wigmannus de Visbeke. Albero de Melle. Arnoldus de Stenvordia. Swetherus Richtering. Hermannus Stacge. Meinricus de Meppen. Elferus prope Haſam. Gerhardus Vrendeking. Iohannes Tuleman. Hake de Oyte. Vt autem ſepedicta confederatio in omnibus articulis ſuperius expreſſis a nobis & inter nos perpetuo fideliter absque fictione qualibet inviolabliter obſervetur, preſentem paginam ſuper hoc confectam noſtris communibus ſigillis pariter duximus roborandam. Nos quoque Iohannes Bere. Lubbertus de Linge. Bernhardus de Gelmele. Arnoldus de Horſt. Lodewicus Hake & Hugo de Horne milites jam dicti, ad majorem hujus facti evidentiam, etiam noſtra ſigilla, quia propria habemus, huic pagine decrevimus apponenda. Nos vero Ludolphus Hake & Hugo dictus Bere milites

lites, eandem confederationem pariter cum prefatis omnibus nos feciſſe; per appenſionem ſigillorum noſtrorum publice proteſtamur. Actum Oſenbrugge Anno Dn. MCCLXXVIII.

(L S Miniſter.) (L S Maj Civ. O.) (L S Bere) (L S (de Linge)) (L S (de Gesm.))

Die übrigen Siegel ſind abgefallen.

F

Ludovici Epi Conceſſio Capellæ, Cœmeterii & Sacerdotis domus leproſorum ſundelbecenſis.

Ludowicus Dei gratia Oſnabrugenſis eccleſie electus & confirmatus. Univerſis Chriſti fidelibus, preſentem paginam inſpecturis & audituris, ſalutem in eo, qui eſt omnium vera ſalus. Cum ad cultum divini numinis ampliandum prebere debeamus conſenſum facilem & benignum. Eapropter noverit tam preſentium quam futurorum felix ſucceſſio, quod infirmis extra muros civitatis oſnabrugenſis, qui morbo lepre occulto Dei judicio ſunt percuſſi, eccleſiam cum Cymitirio proprio ſibi conſtituendi & habendi proprium ſacerdotem, de conſenſu noſtri Capituli, & Rectoris primi Altaris oſnabrugenſis, in cujus parochia prefati leproſi conſiſtunt (cui tamen & ſuis ſucceſſoribus proviſor dictorum leproſorum, qui pro tempore fuerit, de domo Hermanni dicti Bomhower in recompenſam ſex ſolidos denariorum legalium in feſto Beati Michaelis annis ſingulis perpetuo miniſtrabit) tenore preſentium indulgemus

mus. In cujus rei teſtimonium ſigillum Capituli noſtri ad cauſas duximus apponendum. Datum Anno Domini MCCXCVII ipſo die Lucæ Evangeliſtæ

(LS)

G

Biſchof Johannes Vergleich mit der Stadt Oſnabrück von 1356

Wy Johan van der Ghenade Godes Biſſcop tho Oſenbrüggahe doet kundich allen den ghenen de deſſen Bref zeet unde horet leſen vnde betuget bet openbare vmme Scelinghe de was tuſſchen vns vnde vnſer Stat van Oſenb. zo hebbet vnſe Brent bn beyder Zyt vorramet eynes Sceydes in zodaner Wyſe alſo hirna folget: Tho den erſten, vmme de doden de tho Yborch ghehalſet worden, dat geſchach ane vnſe Heyt, doch ſo wille wy vmme Lenue willen vnſer Stat ghenen hundert Marck Oſnbr. Penninghe tho Wandele, de man kere in Bederf der Machtale vn der Zele tho eyner memorien, in alſodaner Wyſe, dat Wy moahen zetten achte Marck gheldes vor de hundert Marck in den vnſen ve werden en des ghewis dar ze mede bewaret zyn, weret dat wy der Gülde wat ledighen mochten, it were twe Marck Gheldes ofte veer Marck Gheldes, dat mochte wy doen na Antale der ſummen alſo lange

ge dat de Gülde ledig werde, vn de Gülde ſal man half vtgheuen tho ſünte Michelis Daghe de neyſt to komet, vn half to Paſchen dar na vn vort alle Jar vppe deſelven Thyd, vortmer vmme vnſe Knechte Hochgeherten Stücke vnde den Smet vnde ere gheſellen vnde de hir medebegrepen weren vnde zint, willet de eynen Sceyt hebben myt vns, dat mogen ſe don, willet ſe auer in den Sceyde nicht weſen ſo ſta dat tho allen Rechte vnde ſo en ſole Wy noch de Vnſe myt vnſen Willen noch Rade ze nerghen vorderen noch heghen in nynen Stücken vppe ergeſte noch hinder des Stades van Oſenbr. Were ock dat Hogheherte vnde deghenen de iren Bürgher vengheen vn ſynen Knecht vn vppe ze ſweren, in den Zone quemen zo en ſolden ze tho Oſenbr. nicht inkomen dewyle ze leuet. Vortmer ſo ſolle Wy gan vppe dat Hus des Stades van Oſenb. vor den Raed tho Oſenbr. vnde bidden ze vmme den Vnmot den ze tho Vns hebbet, dat ze den varen laten, vnde laten Vns dat verdeynen. Vortmer vmme Scaden de der Stat van Oſenb. vn iren Bürgherrn van Yborch, van Gronenbergh vn van der Witlaghe den vnſe Ammetlüde witlicken ghedan hebbet, vn ok den ſcaden de van der Vorſtenowe denſelven Bürgherrn witliken gheſchen is van vnſen Ammetlüden vnde Knechten eer der Tyd dat zich de van Batenhorſt deſſelven Slotes vnderwunden, des wille Wy blyven by dem Rade tho Oſenbr. wo vn welker Wyſe man en dat weder don ſole. Were ok dat vnſe Ammetlüde ofte Knechte den Bürgherrn van Oſenbr.

Sca-

Scaden deden, deden de Bürghere myt iren Vrenden dar wat weder vmme vppe der verschen daet, dat mochten ze don, alse ze went hirtho ghedan hebbet. Geschegghe ok Scade weliken Bürgher tho Osenbr. beclaghede he dat vor den Gogreuen, dat en drofte Wy nicht vorder richten, dan alse des Gherichtes recht were. Ghescheghe ok den Bürgheren van Osenbr. Scade van vnsen Ammetlüden vnde Knechten, quemen de mit Claghe vor vns ofte vor den ghenen den Wy dat vnse beuolen hadden, ofte wy seluen binnen Landes nicht en weren, deme solde Wy ofte den Wy dat vnse beuolen hadden, vmme de Claghe helpen binnen verteyn Nachten, dat em dat weder daen worde. Weret dat des binnen den verteyn Nachten nicht en scesghe, so mochte de Cleghere vnde syne Vrent nemen vte vnsen Gude also vele alse em witlicken ghescaden were ane vnsen ouelen Moet. Vortmer alse Wy ahescreuen hadden ouer den Raet vn ouer de Bürghere des Stades van Osenbr. des zint wy berichtet van vnsen Vrenden dat des nicht en is, vn biddet des Heren Ridderen, Steden vn allen auden Lüden dat ze den Raet vn Bürgherē des Stades tho Osenbr. eren vn vorderen vmme vnsen willen wor ze moghen vn laten vns dat verdeynen. Vortmer ghescheghe eyn Gerochte van vnsen Ammetlüden vn Knechten, dat were in Roue ofte in welicken Stücken dat were, vn folghe dat Lant deme Gherochte vn nagede dartho scheghe, der Scade, darümme en solden de Ammetlüde vn Knechte de Lüde nerghen vtladen, ane in den Gherichte dar ze inne bezeten weren, were ock dat ze de Claghe anders war deden, so solde Wy den

Clegheren helpen mit eynen Lantrechte dat richten ouer de Ammetlüde mit vnser Macht ane Arghelist. Ock of Wy zetten andere Ammetlüde de en solden desse Claghe vte iren Resten dar ze inne zeten yo by Namen nicht don, ock de Stichtenoten de vnder vns wonachtig zint de en sollen desser Vtladinghe eck nicht don buten deme Gherichte da ze inne bezeten zint. Vn dar solde de Stat van Osenbr. vns tho vorderen vnde raden. Vörtmer vmme Gotscalke Rebene alse Wy wol berichtet zynt vmme manaherhande Stücke willen, de mot buten Osenbr. bliuen. Alle desse vorghenomden Stücke louen Wy in guden Trouwen, der Stat van Osenbr. vast vn stede to holdene, alle Arghelist vthghesproken. In eyne Betüghinghe so hebbe Wy vnse arote Inghezeghel ghehanghen an dessen Breef na Godes Bort dusent Jar drehundert Jar in deme ses vn vistighesten Jare des Manendaghes na Judica.

(L. S. Episcopi)

H

Bischofs Johannes fernerer Vergleich mit der Stadt Osnabrück von 1356

Wy Johann van der Ghenade Godes Bisscop tho Osenbrugghe doet kündich allen den ghenen de dessen Breef seet vnde horet lesen vnde berüghet openbare dat vmme Scelinghe de was tüssen vns vnde der Stat van Osenbr. van der

Do-

Doden wegen de tho Yborch ghehalſet worden, dat geſchach ane vnſere Heyt, des ſint Wy na Rade vnſer Vrenden mit der Stat van Oſenbr. vmme irer Leyue verdregen eynes Sceydes in der Wyſe alſe herna gheſcreuen ſteyt, alſe dat Wy ſolen aheuen hundert Marck Oſenbr. Penninghe tho Wandele, de man kere in Bederf der Machtale vnde der Seele tho eyner memorien, vn dar zette wy en vore achte Marck Gheldes in vnſer Molen de de nye Mole het, vn by vnſen Houe vppe der nyenſtat beleghen is. Künne Wy ock der Gülde wat ledighen, alſe twe Marck Gheldes ofte vere, dat moghe wy don, na Antale der ſummen alſo lange dat de Gülde ledich werden, vn de Gülde ſal man half vtgheuen tho ſünte Michaelis Daghe de nu neyſt thokomet vn half tho Paſſchen darna, vn vort alle Jare vppe deſülauen Thyt. Vortmer tho ſünte Johannes Daghe tho Middenzommere de nu neyſt tho komet vort ouer ſes Jar de dar neyſt na volghet ſole Wy de achte marck gheldes ledighen vte der nyen Molen vorghenompt mit hundert Marcken penninghe alſo tho Oſenbr. ghinge vn gheue zint. Vnde Wy her Boldewyn van der Horſt Canonich tho deme Dome vn tho ſünte Johanne tho Oſenbr. her Amelingh van Varendorpe, Andrs van Suthuſen, Johan Hake, Lubbert Budde, Otte Steynhus, Hinrich van Scuingdorpe, Albert Buck, vn Temme von Quatwich Knapen hebbet ghelouet vn louet an Trouwen mit zamender Hant in deſſen Breue deme Rade des Stades van Oſenbr. Weret dat de hundert Marck eder Thins tho iren rechten Thiden nicht betalet

werden, wäret dat gheſcedde vn Wy vàn dem Rade des Stades van Oſenbr. darumme ghemanet worden, ofte van iren Boden, Wy ſeluen eder vns de Maninghe in vnſen Woninghen ghekündiget worde, ſo ſolde Wy binnen achte Daghen na der Maninghe inriden vn ligghen dar tho zamende in eyner ghemeynen Herberghe da ze vns anwiſet alleyne eyn Mant vn betalen en binnen den Mande dat vorgenomde Ghelt mit reten Oſenbr. guden penninghen ofte mit twey ſcatten panden de man trecken vn boren moghe da ze dat Gelt mede nemen moghen. Were ock dat vnſer Borghen wellich ſtoruen ſo ſolde Wy anderen de der leuendich bleuen eynen andern binnen eynen Mande na des Dode eynen andern alſo gut weder in de ſtede zetten. In eyn Orkunde deſſer vorghenomden Stücke hebbe Wy vnſer Inghezegele ghehanghen an deſſen Breſ na Godes Bort duſent Jar drehundert Jar in deme ſes vn viftigſten Jare, des Saterdaghes vor Palmarum.

(LS Epiſc.) (LS) (LS) (LS) (LS) (LS) (LS)

(LS) (LS)

I

Biſchof Diederich überläßt der Stadt Osnabrück den Zoll in der Stadt. Von 1388.

Wy Dyderich von Godes Genaden Biſſcop to Oſenbrügge enkennet vnde betüget in deſſen Breue dat Wy na Anwiſunge des Domprauеſtes, Domdeckens vnd

vnd des gemeinen Capitels, vnde ock van vnzen Denstmannen berichtet zind vnde vns ock zeluen wol kundig is, dat de Tollen de by vnzen vorfaren Tyden in der Stad to Ozenbrügge vuergeuen ward up to boren to eynen meynen Bederue vnzes Stichtes, alze dat men dat Gozericht to Oster Cappelen mit dem Gelde dat daraf fallen mögte kopen solde, vnde de Raid to Osenbr. den Tollen in Upboring hadde in der Tyde alze uppe dat Jar dar men dat Geld van des Gerichtes wegen zolde afbetalet hebben, dat doch nicht vm sonderlicks hinders willen to den Tyden en geschach, meer darna geuellet, dat desulue Tollen vnzen Vorfaren umbe grotes Verluses willen vnde Anfechtinge vnd vmme Bede willen gelaten word, vnde Wy na der Tyd vm groter Bede willen vnd Kosten de Wy lange Tyd myt den Greuen van Teckeneborch vnde vellen anderen Heren gehad hebben, ock vpgeboret hebben, doch dat dezelue Tollen vnzes Stichtes Recht noch Orbar nicht en ys. Hierümme so ga wy des Tollens vnde Vpboringe genßliken vn alle vth, alzo dat Wy vnde vnze Nacomelinge dar nynerley Recht eder Ansprake mer an hebben. Ock so enkennen Wy dat de Borgere von Ozenbrügge ihre Haue vnd Gud binnen dem Stichte vnd des Stichtes Sloten van Rechtswegen vnß vnde vnzen Nacomelingen, vnzen Amtlüden offte nemande van unzen wegen nynes Tollens plichtig zind to geuen vnde en ock des ledig vnd los laten. Mit dem Underscheide. Were dat erre welich gut dreue den dar to geeischet worde, dat he zyn Recht dar tho doen scholde, dat dat gut zyn sy,

de ſall dat thon hilligen beholden, dat dat gut zyn zy ſunder Argeliſt. To einer meren Veſtniſſe deſſer vorgeſchreuenen dinch hebbe Wy Biſchop Dyderich vorgeſchreuen vnze grote Ingezegel hangen laten an dezen Breff. Vnde Wy Dom-Proueſt, Domdecken vnde gemeine Capittel vnde wy Wy gemeine Denſtmannen des Stichts van Oſenbrügge vmme Bede willen vnzes vorgemelten Heren vnze grote Ingezegel myt Ingezegel vnzes Heren vorg. an deſſen Bref gehangen. Datum Anno Dni Milleſimo CCC octogeſimo octavo in octava pentecoſtes.

(LS Epi) (LS Cap.) (L S Minist.r.)

K

Vergleich wegen der Kloppenburg zwiſchen den Biſchöfen zu Münſter und Oßnabrück auch den Städten Münſter u. Oßnabrück.

Wy van Godes Genaden Otto to Münſter vnde Dyderick to Oſenbrügge Biſchoppe, Borgermeſtere und Rad der Stede Mönſter und Oßenbrugge, bekennet unde betüget openbare in deſſen Breue dat wy na Rade unſer Vrenden ummer Roed willen unſer beyder Lande zind endrechtigh geworden to ſtallen vor dat Schlott tor Kloppenborgh, unde wert dat Wy Heren unde Stede Mönſter unde Oßenbrügge ſtalleden unde unß Gott zeligede, dat Wy datzelue Schlott bekrechtigeden vnde wünnen zo zolle Wy datzelue

Schlott

Schlott mit alle ziner Rechte, olden Tobehoringe, Herlicheit unde Gerichte beholden, alze, dat it vnß vorgeschreuenen Heren vnzen Stichten und Steden vorgeschreuen gelike zall staen to Winne unde to unzem Besten, vnde Wy en zolen ninerleye Behelpunge noch Vordeel zoken van des vorgeschreuenen Schlotes wegen hemlicke noch openbare, Wy en doen dat semmetlicken mit ein ander.

Were ock dat jenige Schälinge, Uplop eder Vede vpstünde vnde worde tuschen vnß vorgeschreuene Heren, vnsern Landen vnde Steden vorgeschreuene, zo en zall vnzer eyn vor den andern Vordell zoken, noch eynerleye Behelpung hebben tegen den andern, van den vorgeschreuenen Schlotte, vnder zyner Herlicheit, vnde Wo dat van unzer wegen vorward, de zal dar to zitten vnde Wy en zolen eme noch dat vorgeschr. Schlott vnde zyne Herlicheit nicht beschedigen noch nemande van vnzer wegene, dewile dat de Vede waret. Were ock dat vnß jenige Degedinge wederfören edder vnder vnß upstünden van den vorgeschreuenen Schlotte vnde zyner Herlicheit, des Wy vnder vnß nicht endrechtig werden en kunden, dar hebbe Wy vnze Brenje to rechte Schedelüde to gezatet. Alze Wy Otto Bischop to Mönster, Dyderike van Hameren, Wy Dyderick Bischop to Oßenbrügge Heren Gerden Bucke Praueſt to St. Johann to Oßenbrugge Wy Borgemeſter vnde Rad to Monſter den Borgemeſter to Monſter Wy Borgemeſter vnd Rad to Oßenbrügge den Borgemeſter to Oßenbrügge vnde deße vorgeschreuene Schedelüde

zolen Vnß binnen den nechsten verten Nachten darna, dat dat an ze gebracht werd darumme scheden mit Rechte, dat ze spreken zolen vppe eren Eyde vnd wat ze Vnß eindrechtlicke vppe ere Eyde vor Recht segget, dat zole Wy volgen. Were ock dat ze des Rechts nicht eindrechtig werden en konden, zo hebbe Wy Heren vorgeschreuen samentlicke enen Overmann darto gezatet, alze Johann Moriane den Olden de up zynen Eyd, na zynen Zinne vnde Redlicheit darup spreckenzall binnen nechsten achte Dagen darna dat an eme komet, vnde mit welcke Parthey de to velt, des zole Wy volgen. Were ock dat desser vorgeschreuen Schedelude welich affliuich worde, in welcker Parthie dat were van Vnß Heren vnde Stede, de zolen einen andern Scheidsman weder in des Doden stede zetten binnen den nechsten verten Nachten darna dat Wy mit Boden vnde mit Breuen darto gemanet werdet, vnde desglickes zole Wy Heren sammetlicken doen mit dessen Overmanne, waner dat geuallet. Were ock dat Vnßer Heren vorgeschreuen wellich affliuich worden, daß Gott nicht en wille, zo en zolen Wy Stede Monster vnd Oßenbrügge ninen andern Heren off Vormünder huldigen noch inlaten ze en zolen desse seluen Löffte vnde Eyde doen, de desse vorgeschreuen Heren vore gedaen hebbet, unde de bezegelt mit zinen Transfix-Breue dor dessen Breff gestecken, dar desse Breff unverbrocken in ziner Macht mede bliuen zall.

Alle desse vorgeschreuenen Stücke vnde Articulen vnde er itlick besonderen hebbe Wy Heren, Borgemester vnde Rade der Stede Mönster vnde

Oßenbrugge malck den andern gelouet vnder zick vnde gezekert an guden truwen by vnzer ehre vnde hebbet de mit vpgerichteden liffliken Vingeren rechtes stauedes tom Hilligen geschworen stede, vast vnde vnvorbroken to holdene zunder Argelist. Unde Wy Ome, Dyderich Bischoppe, Borgemeistere unde Rade der Stede Monstere vnde Oßenbrügge vorgeschreuen hebbet deß to Tüge vnze Ingezegele an dessen Breff gehangen. Datum anno Dni Mmo CCCmo LXXXXIII feria quarta proxima post festum S. Viti martiris.

(LS) (LS) (LS) (LS)

Vorgesetzter Brief ist von nachfolgenden Bischöffen des Stifts Oßnabrück: Hinrich von Holstein im Jahre 1402 Johann von Depholte i. J. 1425 und 1431 Erich Greue tor Hoya 1437 und 1438 Hinrick van Meerze 1440 Albert 1450 Conrad von Depholte 1455 und 1456 mit ihren versiegelten Transfixen ratificiret und confirmiret worden.

(LS) (LS) (LS) (LS) (LS) (LS)

(LS) (LS))LS)

L

Bischof Diederichs der Stadt Oßnabrück gegebene Versicherung wegen Cloppenburg. von 1393

Wy Dyderich van Godes Gnaden Biscop to Oßenbrügge enkennet vnd betüget openbare in dessen Breue, dat Wy hebbet gelouet vnde gezekert

an guden Truwen by vnser Ehre vnde mit vpgerichteden lyfflikeu Vingeren geſtauedes Eydes ton Hilligen geſchworen vnſen Borgermeſtere vnd Rade des Stades to Oßenbrügge to des Stades Behoeff. wert dat Gott vnß mit en (mit den Biſchope) unde der Stadt von Monſtere zeliaede, dat Wy ſamentlike dat Schlott tor Kloppenborg bekrechtigeden vnde wünnen, dat Wy ze vredelike zolen heruſten vnde zitten laten, in den Winne vnde in den veerden Deele des Schlottes mit ſiner Herlicheit vnde mit ſiner Tobehorunge zunder jerhande Hinder vnde Argeliſt vnde des to Tüge iß vnſe Ingezegel an deſſen Breeff gehangen. Datum Anno Dni Milleſimo CCCmo XCIII in vigilia beatorum Petri et Pauli Apoſt.

(L.S.)

M

Biſchof Johanns von Diepholz Entſagung des Heergewettes, Gerades und Judenſchutzes in der Stadt gegen Wiederabtretung des Zolls.

Wy Johan van Depholte Poſtulat to Oſenbr. doen kündig allen den genen de dezen Breff zeen offte horen lezen, dat Wy mit den Borgermeſteren Rade vnde Gemeynheit to Oſenbr. hebben ge-

gedaen eine Wesselinge in der Woze alze hierna screuen steit, alzo dat Wy vor Vnß vnd Vnze nakomelinge to ewigen Dagen de herwede vnd Gerade de vnze vorvaren Biscope to Osenbr. hebben genommen vnd bören laten binnen der Stad to Osenbr. en dezelue Herwede vnd Gerade hebben gelaten degere vn al quid, ledig vnd los, alzo dat Wy eder vnze nakomelinge noch nemand van Vnzer eder Vnzer nakomelinge wegen binnen der Stad offte süschen den Porten to Osenbr. eder in eren Besten nümmermehr herwede offte gerade zolen bören offte nemen laten to ewigen Dagen. Ock zole Wy vnde vnze nakomelinge de Stad to Osenbr. mit den Joden unbeladen laten, alzo dat binnen der Stad vnde Veltmarcke to Osenbr. van vnzer Macht offt Gebedes wegen nummermehr Joden zolen komen to wonende. Hirvor hebbe Wy vor vns vn vnze nakomelinge to rüt vn Behoff des Gestichtes to Osenbr. in rechten wederstade vii Wessele van en weder entfangen den Tollen binnen der Stad to Osenbr. mit allen zynen Rechte vnde myt zodaner Fryheit to beholden dat de Börgere van Osenbr. binnen den Gesticht offt binnen der Stad to Osenbr. nynen Tollen plegen to geuen vn de Tolle Orbar des Gestichts to Osenbr. ewich to bliuen vn darto eyne genochlike Summe Geldes de Vns to Willen wal betalet vnd ock in Orbar des Gestichtes vorg. witlike gekard un gekomen is zunder Argelist. To Tüge desser vorg. Puncten zo hebbe Wy Johan von Deyholte Postulat vorg. vnze Ingezegel an dessen Breff doen hangen vnde en-

kenn-

Jemen vort, wahre Hand von den Hilligen Mahder den Pauest gedrücket werden dat Wy dan deme Rade to Dorpte, nor unser Gnaden Jnade, jegen dessen Breef sick nen Beyspruck willen. Wo dy Wy gemene Capittel der Kerken von Wanrake des Gestichtes to Dörpte, erkennen dat desse Wedderlegginge und Jnrede gedan Wanrow, Wanrow to Wulbort gehören to und hebbet dat to mehr Tydt nicht alse Wachtes der Capittels an der Stadt manne under Dörpte, gehat. Darumme dat dessen Breff dem Jungen, un enkumen yoer, nemet yoge unlike dem van unsen hilligen Vader den Pawest gebracht is to dessel Dorpes gelt und gantz grotes Jnfangnisse bringet, dan Wo de Werk dan od willen vulborden un wat des Capittels un den Gichtmanne groteren Jnfangnisse yoerg, wede begerden wede je lange wernt dat se gelchen desse Breff in einer vullen Macht to dessen yonden Dörpte, Datum Jnfangnisse Anno dens Quadrimo vicesimo quarto in festo undecim millium virginum.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

N.

Schreiben Bischof Ludolf I. an Burgermeister und Rath zu Dünaburg.

Ehrlich und hon Propst Administrator to Odenahr, ꝛc.

Besichtigen getruwen Frundes so als ub ys eyd Her Hugo van Schagen Doctors, Her Hin-

ſeſſ. nah Matthias Schollaſtic. Der Johan nah Dinnſt der Nicolaus von Breitenbuch Dom Kuſter ſey der Hardevic Wedderſtic, der Engelbert von Herdevic, der Herman von Münſter und der Johan von Herdenbrick Canonike und Capitelherren unſer Kirchen to Hiimbr. in twis Stadt dorſülues geſeſſen weren, und ere Geſchlechter und Herſkum hebben, unde auch unſen Mandaten unde Bevehlen obedientien und barſam weſen wolden, dat he eg, in twis Dekens unſer Kirchen in dem Chore unſer Hoger Kerken unde de Dauſt unde Ehre geeret und gerehrt hebben, alſe eren Officien vorſtricken unde ſtedt ſey der Johan van Wattenbofft, der Nicolaus Voss, der Johan van Kerſſenbrock, der Johan van Meyern, der Johan van Oberberg, der Lord von Bremen, der Gbiſtr. Voss, der Richard Schonbeck, und der Johan und der Godert Bernhard Kinder und eren Medeſtern, de Dienern met zewopender Hand mit togenen haren Schwehren, mit Kaſen und andern eren Wehren und Gewehren, unſen Dekens, alſe he ſülven in dem Chore und Kerken geſlagen, gewogen geſchmundt unde genamen hebben unde eie noch in unſer Kerken in Vorgeſette in den Hogen unde Banken ſitten hebben, unde auch unde unſe Preiaten unde Canonikken unſer Kerken weg geſlagen, geſchmundt, genamen unde gewundet hebn mit Namen den Ehrgeiten, dem Hardeken, und dem hermen weg, dat dar doch nye gehort noch gedan iſt, dat Jemand ſodanes in eſchen tow dohnn, to ſo ans tovohnn und bewaar tow, dat ſy dardo vorkamen, alſ ich dat

gehort, wer auer dat gy des nicht en deden, so willet gy unß unde den unsen darumb doen, wes gy uns darumb schuldig syn to donde, nachdem gy seggen dat Anefangk unde Gewalt in unsser Stat vorg. juw sy, so gy dat in Vortyden in somelicken Zaken wall bewyzet hebn, alz myt hern Lubberte Westphal, de eyn kleine der dat by sulcher groffliken Zaken nicht to achten en is. unde begeren düß Juwe vnuortogende bescreuen Antwort gescr. under unssen Insl. des ersten Saterdags in der Vasten.

Den Vorsichtigen Borgemester unde Rade der Stat Osenbr. Unsen gerüwen Fründes.

O

Anschreiben Johans Grafen von Hoya.

Johan Greue tor Hoya.

Unsen fruntliken Grut tovore. Vorsichtigen guden Vrunde. Wy hebn in Warheyt irfaren wo en deles heren unde Canonike der Kercken to Ossenbrugghe unse Capellane unde Denere weren gegahn in desulue vorb. Kerken ere Suspensien unde Horsam to holden. So alze se in dem Kore der vorg. Kerken stonden quemen vorsatliken myt Ghewelde her Johan van Varendorpe, her Nicolaus Voß, her Johan van Kersenbroch de elder, her Johan van Meppen unde ere mede Partige, myt eren Knechten unde Denern

myt

myt ghewapenden Handen, myt Barden ghetogenen Swerden, myt Kusen un andern eren Weren un Wapen unde hebbn de Canonike unde heren in demsüluen Chore unde Kerken de ghefriget unde ghewiged is van Paues unde Keyser, gheuanghen ghewund unde gheschinnet, dat doch mogeliken so nicht scholde wesen. Worumme begeren Wy van Ju by den ghenen de sülke vorsatlike Ghewelde unde Wald ghedan hebn, so fortfaren wille alze sik dat ghebort. Nachdem de Anevangh unde Ghewelde in der Stad Osenbrügge Juwe is alze Wy verstan hebn. Wer auer dat gy dat nicht en deden, so raden uns unse Fründ de sick des verstan, dat wy des nicht mogahen laten na dem dat in juwer Stad ghe-schen is alse vor geschreuen is. Wy en moten darum manen so lange went uns unde den unsen dar umme sche wes gheborlik sy, un bidden des Juwe beser. Antworde. Geschr. under unsen Ingesi.

Den Vorsichtigen Wisen Borgermestern unde Ratman der Stad Osenbrugge Unsen guden Bründen gescr.

P

Vergleich zwischen der Stadt Osnabrück und den Besitzer des Hauses Wulfften

Wy Johan Stael Domdecken, Lambert van Beuessen Sanckmester vnde Prouest to Sünte Johanne, Gerd Braue Archidiaconus to Dissen, Gerd van Leden legum Doctor Domköster und

und Hinrick Ledebur Archidiaconus in Emßlande, Domherren to Oßenbrügge van wegen H. Lambert van Snetlage Unses mede Domheren Prouestes to Drebber an de eynen, Gosschalck van Anchem Olt Börgermester, Erwin Ertman vnd Hinrich van Leden Borgemester to Oßenbrügge van wegen des ersamen Rades to Oßenbrügge geschickt an de andern Syden enkennen unde doen kund in dessen Breue dat Wy hebben gewesen Degedinges Lüde tüschen H. Lambert van Snetlage vnd den ersamen Raide to Oßenbrügge vorgeml. so de twyschellich weren darumme dat seel. ffrederich Buck vnd Gerd yn Sone, dem vorgem. Raide und Stad Oßenbrügge gelouet, verplichtet vnd versegelt hadden umme Sake willen dat se de Woninge Wulfften solden over langen Tyden verlopen gebroken hebben vnd de ock nicht weder to tymmeren, eder dat Wulfften mit aller Tobehöringe solde verfallen wesen vnd verschenen dem vorgml. Raide vnd Stadt Oßenbrügge, ok umme jarlicke Pacht vnd Rente in groten Summen de demselven Raide andrepende weren vnde versegelt van seeligen ffredericken vnde ok eyn Deel von Johan Bucke de mannige Jahren verseten vnd nicht betalet en weren, darumme dan de Ehrsame Raid vorgmenden to Wulfften Recht to hebben vnde dan H. Lambert vele Kost und Geldes an Wulfften liggende hadde, eyn deil Rente vtgelöset eyn deil Gudes ok Summen Geldes seligen Gerdes Buckes maghen vnde Bünden hadde ouergegeuen eyn egener der Woninghe to Wulfften vnd erer Tobehoringhe were vnde nicht gerne also en sol-

de

de entberen. darumme vnd vmme alle Anſprake de Raid vnd Stad Oßenbrügge to Wulffien hadden, Wy dan de Parte vorgeml. vrüntlick geſcheden hebben in Mate nabeſchreuen: dat H. Lambert vorgem. dem Raide to Oßenbrügge ſall van der vorgem. Anſprake wegen geuen und betalen twehundert golden Rinſche Gülden gud van Golde vnd ſwar genoch van Gewichte, vnde H. Lambert noch ſine Eruen noch Egener der Woninghe Wulffien en ſollen to Wulfften nicht timmeren noch müren láten anders dan mit Lemen eder Backenſten tüſchen Holt, nicht dicker dan einen Backenſtein dicke vnde ſolen der Stad noch Geſtichtes Inwoneren geiſtlick noch wertlick daraf noch up nicht beſchedigen noch beſchedigen laten noch ſunder Vulbort Biſchops, Capittels, Ritterſchup vnd Stad Oßenbrügge daraff Vede maken, vnd offt dat geſchege woner H. Lambert off Egener der Woninghe Wulfften dat verwitlicket wert, ſall vnd will he binnen den nechſten verteyn Nachten weder richten vnd affdoen, vnde de Woninghe Wulfften ſall ſyn open huſſ der Stad Oßenbrügge to erer nütte vnd noden up erer ſülveſt Koſt, er Recht daraff to ermanen vnde verdegedingen vnde Unrecht offte Gewald van to keren vnd to wederſtaen. Unde wen de Punete ſo vorgem. is van H. Lamberte vnd den Egenern to Wulfften geholden werden, willen vnd ſollen öck de Raid vnd Stad Oßenbrügge dar deſülue Raid to eren und rechten Heren Lamberts vorgeml. vnd des Egeners der Waninghe Wulfften mächtig is, Wulfften offt dat beſtallet eder ouerfallen worde helpen beſchüdden vnd beſchermen. Vnde dit alle ſunder Ar-

geliſt. Vnde Wy Lambert van Snetlage Dömher to Oſſenbrügge vnd Egener der Woninghe vnd Gudes Wulfften an der eynen vnd Wy Raid vnd Stad Oſſenbrügge an de anderen Syden enkennen dat eyn itlick Part van Unß ſine Degedings Lüde vorgem. gebeden vnd to deſſer Sake gemechtiget hebben, louen vnd vulborden deſſen vrentlicken Scheyd vorgem. vnd ick Lambert vor My, myn Eruen vnd Egener der Woninge vnd Gudes to Wulfften dit in aller Mate vorgem. to holden vnd wilt Gott geholden ſall werden. Vnd Wy Borgemeſter vnd Raid to Oſenbrügge enkennen dat Wy Einhundert Gulden der twyer hundert Gulden ſo vorgem. entfangen hebben dat vns wal betalet is vnd up dat ander hundert golden Gulden vorgem. des vorgem. H. Lamberte van Snetlage Verſegelinge vnd Verbreffinge entfangen hebben vnd Vns weder andrepet to löuende hier vor gem. louen Wy vor Vnß vnd vnſe Nakomelinge ock ſunder Argeliſt. Des alle in Orkunde hebbe Wy Parte vorgem. Jck Lambert vor my, myne Eruen vnd Egeners to Wulfften myn Ingeſegel vnd Wy Borgemeſter vnd Raid to Oſenbrügge vor Vns vnd Vnſe Nakomelinge vnſe grote Ingeſegel vnd Wy Johan. Stael Domdecken, Lambert van Beueſſen Sanckmeſter vnd Proueſt to Sünte Johanne, Gerd Brawe, Gerd van Leden legum Doctor Domköſter, Hinrick Ledebur Domher to Oſſenbrügge, Goſſchalck van Anchem Olt Borgemeſter, Ertwin Ertman vnd Hinrick van Leden Borgermeſter to Oſenbrügge Degedings Lüde vorgem. in Orkunde der Wahrheit vnſe Segel an deſſen Breff

ge-

gehangen. Datum Anno Dni Milleſimo quadringenteſimo octogeſimo ſexto. octava Petri & Pauli Apoſtolorum.

(LS) (LS) (LS) (LS) (LS) (LS)
(LS) (LS) (LS) (LS)

Q

Revers Biſchofs Frans von Waldeck wegen Auslieferung der Wiedertäufer

Wy Frans von Gots Genaden confirmirter to Münſter und Oſenbrügge und Adminiſtrator to Minden ꝛc bekennen und doen kund in und vermitz deſſen Breue vor unß und unſe nacomelinge. So und als jüngſt vergangen ſick etlike unſe openbar Viande und Wederdopers tegen kayſerlicke Majeſtet ock Churfürſten und Stände des Rikes und gemeiner chriſtliken ordnunge uth unſer Stadt Münſter bynnen unſe Stadt Oſenbrügge den unchriſtliken Handel der Wedderdope mit wapender Wer buten unſe conſent alſe dem ordinario vick buten willen und vulbort unſer luen getrüwen Borgermeſtre unndt Rhaidt der Stadt Oſenbr. to prediken unndt des Predike Ampts vnderſtanden und undergenomen, und derhalven ſolken unchriſtliken Handel vor to komen, gefenklick angenamen worden, welck Wy gedachten Borgermeſtern und Rade bedanken, und in genaden wedderumme erkennen willen, ſo unß dan ehrgedachte Borgermeſter und Raidt ſodane Predicanten vp vnſe Erfodern loes gegeuen, bekennen Wy vor Unß unndt unſe Naco-

melinge myt Rade undt Medewetten unſer ehrbechtigen und leuen getruuen Senior undt Capittel unſer Kercken to Oſenbrügge, dat vorgemelten Borgermeſtern und Rade und unſer Stadt Oſenbrügge in eren olden herkommen, privilegien, rechtichheden, Zeden und Gewonheiden dorch upgemelte loßgeuing angetagener Predicanten und unſer openbaren Vianden nu und in tokumpſtigen Tyden nynen Verfanck, Nadel, Hinder, Gebreck eder Affbroke geſchen ſcholde, ſundern willen hiermede unſer Stadt Oſenbrügge Gerechtichheit, privilegia, olde hergebrachte Zede und Gewonheide, in Crafft deſſes Breues beueſtiget, bekrefftiget und approbert hebben. Unndt deſſes to merer Orkunde hebbe Wy unſe grote Ingeſegel an deſſen Breff don hangen, und Wy Senior und Capittel der Kercken to Oſenbrügge bekennen vor Uns und Unſe Nacomelinge dat deſſe angetagene Verhandelinge myt unſen Medewetten geſchen und dorgegan ſy, und deſſes to merer Orkunde hebbe Wy unſes Capittels groter Ingeſegel vor Uns und unſe Nacomelinge by hochbenampten unſes gnädigen Heren Ingeſegel an deſſen Breff doen hangen. Im Jar na unſes Saligmakers Gebort duſent viff hundert und ver und dertich am Saterdage na Galli abbatis

(L. S. Epiſc.) (L. S. Cap.)

R

Graf Reinhards von Solms Zeugniß wegen Zurückgabe des Augustiner und Franciscaner Klosters.

Wir Reinhardt Graue zu Solmß vnnd Her zu Munzenberg ꝛc.

Nachdem die Erwirdigen hern Thumdechant vnd Capittel zu Oßnabrück, den Hochwirdigen In Gott Fürsten vnd hern hern Franciscum Bischoven zu Munster vnd Oßnabrügk, Administratorn zu Minden, zu mehrmaln ersucht vnd angelangt vnd abschaffung der beschwerunge, belangende Religion, Collationen, Jurisdictionen, restitution der Cloistere, der Schulen, vnd anders, vnd deßfalß Irrung vnd mißuerstandt zwischen Hochgedachten Fürsten einß, vnd den Ersamen Burgermeistern vnnd Rathe der Statt Oßnabrugk anderß deilß, vmb abstandt von denselbigen zu thuen, erwachsen, hatt hochernante Fürst Vnß sambt etlichen beiuerordneten Rethen abgefertigt umb zwischen seiner F. G. vnnd gemelter Statt Oßnabrugk In der sachen zu handeln. Demnach Vnß In die gebrechen eingelassen vnd vf folgende Wege vnd meinung abgehandelt vnnd vergleichet, vmb aufruhr, empörung vnd andere weiterung zuuerhüten vnnd vorzukommen.

Anfengklich vnd zum ersten. Dieweil Burgermeister vnd Raht der Statt Oßenbrugk sich theten erbieten zu thuen in der religion sachen alles waß Keyserliche Maiestet vnser Allergnedigster Here Jr durch ein Interim oder süsten verordnen wirdt oder außlassen gehen, anzunhem-

men. Dem gehorſamlich nachſetzen vnd dem Allenthalben gemeß zuhalten. Mit Bitt Sie bei ſulcher erbietungh vf Ihre ſelbſt verantwortung bleiben zulaſſen. So Sie ſüſten aufrur vnnd emporung zu beſorgen hetten, wue mitteler zeit die religion bei Inen ſoll geendert werden, vermirckt daß anders nicht zuerhalten geweſen, hatt men ſulches bei Ihrer der Statt ſelbſt eigener verantwurtung bleiben laſſen.

Zum andern belangen die Pfarheuſer, ſollen die Predicanten biß auf die publication vnd außgehunge deß Interim, oder einer ander ordenunge, ſo die Key: Maytt geben wyrdt oder würde, In den Pfarheuſern vur die Hur zu ſitzen vnd wonende bleiben, vnnd nitt lenger, ſonder die den poſſeſſoribus der beiden Kirchen ſanctæ Catherinæ vnnd divæ Virginis zuſtellen, vnnd damit Hinfürter gewalten laſſen alles Aen verhinderung der von Oßnabrugk, oder jemandt Anders

Wue aber vur Michaelis daß Interim oder ſonſten Keyſerl: Mayt. Ordenunge ſo zeitlich nit außginge, ſollen Sie die Predicanten nit lenger, dan vf ſchierſtkomende Michaelis tagk In den Pfarheuſern wonende bleiben, ſonder die, wie vogemelt den Paſtoribus der beiden Kirchen einreumen vnd zuſtellen. Eß ſollen aber nun Hinfürter In alwege die Zinſen vnnd aufkumpſten gemelter Pfarren, den Pfarheren vnd poſſeſſoribus gegeben vnnd gereichet werden, vnnd daran ſal Ihnen auch kein Intragk geſchehen.

Zum Dritten die Schule betreffen zu den Barfüſſern, ſal zwiſchen hie vnnd ſchirſtkomende

Mi-

Michaelistage (welche Zeit Vnß daß Thumb-Capittel zugefallen eingereumet) abgethaen werden, vnnd dan Hinfürter dem Thumb Capittel Irer Schule halber Sie Burgermeistere vnnd Rathe der Statt Oßnabrugk auch hinfürter kein Intragk mehr thuen sollen noch willen, Vnnd waß zur Schule sachen gepüren wirdt, dem sol ein Thumcapittel wol wissen nachzukommen.

Berürendt die fratres Im Nortorper Cloister, ist verhandelt, daß die auch wiederumb vnuerhindert vnnd vnbeschwert der von Oßnabrugk solien offentlich singen, Ihre divina vnnd die Alten Ceremonien vben vnnd gebrauchen, vnnd weß von Clenodien, brief vnnd siegeln bei gedachten Burgermeistern vnd Rathe seind, denselbigen fratribus widderumb zugestelbt werden, auch In vfhorung Ihrer renten kein Intragk thuen, binnen oder außer der Stadt, sönder der rawlich gebrauchen laßen.

Angeende die beiden Cloister Sanct Augustini vnd Barfüsser sollen Hochbemelten vnserm gnedigen Fürsten vnnd hern von Mönster ꝛc alß restituirte Cloister mit allen Ihren renten, zinsen, einkommen vnnd zubehorungen gewißlich vnuerzuglich zugestalt werden, mit dem bescheide daß Burgermeister vnnd Rhat der vfgehabener zinsen, renten vnd allerleye Clenodien (wie Sie sich erbotten) zwischen Hie vnd schirstkommende Iacobi seiner F. G. rechenschafft thuen sollen.

Vnnd so etliche Personen auf den Cloistern vorhanden sein den Burgermeistere vnnd Raht Jahrlings etwaß zu geben verschreibung gehaen, mit den sal Hochgedachter Fürst vnd Here han-

delen, daß Sie zur billigkeit sich nit zubeschweren sollen haben, so daß Burgermeistere vnnd Rath derhalben vngefordert bleiben solten.

Sol auch offentlich gebotten werden, bei einer sicherer vnd namhafftiger Peenen, daß keiner In einicher Kirchen gespot vnd andere vngeschicklichkeit In oder auf die alten ceremonien gebrauche.

Zu deme sollen auch die Predicanten keineswegs vnter einichen Schein vf die Ceremonien, oder vf geistliche Personen lestern noch schelten, vnnd wan zu Sanct Johan der Predicant seinen sermon vnnd ceremonien geendiget, sal auch kein vngestumicheit oder lesterung angerichtet werden bei vermeitung vngnediger straffe.

Zum sechsten belangen des Thumb Probstes jurisdiction binnen der Statt Oßnabrugk, sall eß gehalten werden, wie Sie von Altem wolhergebrachten gebrauche gewesen.

Zum lesten betreffende den Brief, so Burgermeister vnd Raht bei vnserm gnedigen Fürsten vnd hern außgebracht, ist verhandelt, daß Burgermeistere vnd Raht den Vnß Graue Reinhardt wollen wiederumb zustellen, vnd sal von Vnß cancelliret werden.

In allen obgeschrieben Dingen alle gefherde vnd argelist gantz außgeschloßen, vnd deßelben zu beuestigunge haben Wir Graue obgm. mit zuthuen vnd zusambt Hochgedachts vnsers gnedigen Fürsten vnd hern von Mönsters vnd Oßnabrugk ꝛc. von seiner F. G. Vnß zugeordneten Rheten, alß die Erbarn vnd Hochgelarten Jost Rulandt Doctor, Johan Wesselingk der rechten

Li-

Licentiat und Bartold von Büren vnser aller eigen Pizeer an dieser drei gleichlautende Briefe vnden vfs Spatium gedrückt vnd selbst Händen vntergeschrieben der eine seiner F. G. der ander den Ewerdigen hern vom Thum Capitel vnd der Dritte den Ersamen Burgermeister vnd Rhate zu Oßnabrug zugestaldt vnd gegeben ist. Verhandelt vnd geschein binnen Oßnabrug im Barfüßer Cloister am Elften Tage des Monats Julii. Im Jare nach Christi geburdt, tausendt Fünfhundert vnd Acht vnd vierzigsten.

Reinhart Graue zu Solmß ꝛc.	Jost Rulandt Doctor
Johann Weßeling Licentiat.	Bartoldt von Buren.

S

Artikel so wegen Uebergabe der Stadt Oßnabrück zwischen Herzog Georg zu Braunschweig und Lüneburg und Feldmarschal Dodo von Knyphausen an einem und dem Domkapitel und Rath der Stadt Oßnabrück am andern Theile verglichen worden, vom 2 Sept. 1633.

Anfenglich was wegen Ihr Fürstl. Gnad. des Herrn Bischoffen gesucht, ist *purè* abgeschlagen, sonsten erhalten, daß ein hochEhrwürdiges Thum-Capitel bey allen ihren habenden *Privilegys, Jurisdictionibus, immunitatibus, statutis*, Gütern vnd *Intraden* neben den *exercitio religionis Catholicæ* vnd ihren Kirchengebräuchen vngehindert sol verblei-

bleiben, und mit *contributionen*, einquartirungen und dergleichen Kriegslaſten nechſt dero Bedienten nicht ſollen beſchweret, ſondern es damit gehalten werden allermaſſen es in dergleichen Leufften bey Weyland deß Hochwürdigen Durchleuchtigen und Hochgebornen Fürſten vnd Herrn Philip Sigismunden *Poſtulirten* Biſchoffen dero Stifter Oßnabrück und Verden, Hertzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg Fürſtl: Gnad. Chriſtſeeligen andenckens löblicher Regierung *obſervirt* worden.

Fürs ander, ſollen die Capitel vnd *Collegiat* Kirchen Sanct Johannis alhie und zu Quakenbruk ſamt den gantzen *Clero* gleichfals dabey gelaſſen werden, wie es bey Weiland Biſchoff Philip Sigismund leb- vnd löblicher Regierungszeiten geweſen.

Fürs dritte, ſol Ihr. Fürſtl. Gn. Cantzeley vnd eins Ehrwürdigen Thum Capitels *Archiven* vnd *repoſtturen* mit allen *Juribus*, *Documentis*, Siegel vnd Brieffſchafften, Kirchenzierat, *monumentis* vnd *reliquien*, nichts außgenommen an ihren örtern geheil vnd vnverletzet ſtehen bleiben.

Zum vierden, ſollen allen anweſende vnd theils hierin geflogene Herrn Prälaten, Ordens vnd andere Geiſtliche Perſonen *utriusq. ſexus*, wes Standes und Würden dieſelbe ſeyn, welche bey hochged. Biſchoff zeiten gedüldet in dieſem *Accord* geſchloſſen vnd zu vorigen ihren Apteyen, Clöſtern vnd Gütern wieder zugelaſſen ſeyn, andere aber ſo bey dieſen Kriegsläufften *introducirt* ſollen deß, *Juris emigrationis* genieſen, vnd vmb ihre ſachen deſto beſſer zu *diſponiren* drey Monazei-

zeit haben vnd in der Stadt bis dahin von allen Einquartirungen vnd Kriegslasten vngemolestiret verbleiben, jedoch daß sich aller feindseeligkeiten enthalten.

Zum fünfften, sollen Ihr Fürstl. G. Cantzler *Official*, Räthe, *Secretarien* vnd Diener ohne *function* ihres *Officy* in der Stadt verbleiben, jedoch daß sie vnter dem *prætext* vnd band ihrer Eid vnd Pflichten damit sie dem Bischoff verobligiret nichts gefährliches sollen *practiciren*, deß Capittels *Syndicus Secretarius* vnd andere *special*bediente sollen genieſen deſſen so den Herrn Capitularen verſprochen.

Zum sechsten, sollen alle in diesem Stifft und Stadt belegene *Commentarien*, Abteyen, *Convent* und Clöstere *utriusq. sexus* so weit dieselbe *caducitet* nicht vnterworffen vnd bereits *Jure belli* verfallen, wie auch alle Pfarren, Pastores vnd Geistliche der Stadt vnd auff dem Lande *in publico exercitio religionis, privilegys, immunitatibus Eccleſiaſticis, Intra*den und ihrem Stand, wie bey leb- und Regierungszeiten Weiland Bischoff Philip Sigismundi F. G. gelassen, vnd die hereingeflogene wieder in ihren vorigen Stand gesetzet vnd zugelassen werden, jedoch daß dieselbe Ordenspersohnen, so *de novo* eingeführet worden, darauß geschloßen seyn sollen.

Zum siebenden, sollen die Schulen bey ihren *Juribus* verbleiben, gestalt sie dieselben bey lebzeiten vnd löblicher Regierung mehr hocherwehntes Bischoff Philip Sigismund Fürstl. G. genoſſen.

Zum achten, sollen alle Adeliche Personen vnd deren Güter so in dieser Stadt sich befinden nechst

ders

dero Höfen, bey ihren Adelichen Frey- und Gerechtigkeiten verbleiben, vnd sie mit ihren Gütern so in diese Stadt sich begeben vnd eingebracht, wieder frey vnd vngehindert sollen außgelassen werden.

Zum neunden, sol jetziger Bischoff auß diesem *Accord* seiner Regierung vnd *Intraden* halber außgeschlossen seyn, J. F. G. aber die zeit von dreyen Monaten offen stehen, ob dieselbe sich mitler weil bey Ihr Excel. Herrn Groß-Cantzler der Cron Schweden *accomodiren* oder ein anders außwircken können oder wollen.

Zum zehenden sollen alle Geist und Weltliche was Standes und *dignitet* die seyn mit den ihri- vnd ihren Gütern, da sie nicht wollen bleiben, anderwerts sich ihres gefallens beym Außzug der Keyserlichen *Soldateſca* in sechs Wochen mit sicherm Paß, Convoy vnd mit notürftigen Wagen, vnbesuchet vnnd vnverhindert mit ablegung ihrer Schulden damit sie den Einwohnern behafft, außziehen, jedoch daß sie vnter dem schein ihrer Güter keine andere auffladen vnd mit sich führen als ihnen selbst zuständig.

Zum eilfften, sol die Besatzung der Stadt in höchstgemelder Ihr. F. G. vnd deß Herrn Feld Marschalck *discretion* vnd belieben stehen, doch also daß Bürgermeister vnd Rhat sechshundert Mann mit bey sich habenden Officirern, darin entweder durch *Contributions* mitteln, oder mit Essen vnd Trincken biß auff weitern deß Herrn *General Commiſſarien* Erich Andersohns *diſpoſition* nach der Königl. Cammer Ordnung zuverpflegen, vnd da etwa *ratio belli* ein mehrer

Guar-

Guarnison hinein zulegen erfordern solte, gleichfalls hineinzunehmen, aber jhnen nicht mehr als das blosse *servis* zuentrichten gehalten seyn sollen.

Zum zwölfften, sol Bürgermeister vnnd Rhat in jhrem Stand vnge*perturbirt*, wie auch Stadt vnnd Bürgerschafft bey jhren *Privilegien* Recht vnnd Gerechtigkeit, herbrachten, löblichen Gebräuchen vnnd freyen Rahtswahl, wie bey offthochged. Herrn Bischoffen Philip Sigismundi, löblicher Regierung im schwang vnd gang gewesen, *manuteniret* werden.

Zum dreyzehenden, sollen Bürger vnd Soldaten mit einander friedlich seyn, vnnd entstehendem Gebrechen der Bürger für seyner Obrigkeit, gleichfals der Soldat für seinen Officier zu besprechen, dero behueff auch zu Entscheidung der *differentien* von beyderseyts Obrigkeiten *Commissarien* nach aetrag der Sachen zu verordnen, und keine *militairische execution* zu verstatten, sondern jeder theil zu ersättigen vnd den rechthengigen sachen seinen Lauf zu lassen.

Zum 14. sol die *Soldateſca* vnd deren Oberherrn sich mit keinen *Jurisdictionalien*, Registern, Befehlen, Renthen vnd *Intraden* der Stadt bemengen, sondern dabey einen jeden nach Standesgebühr verbleiben, auch die *Accisen* vnd andere gefälle nicht *perturbiren*, steigern oder schmälern, sondern frey zu- vnd abfuhr *paß* vnd *repaß* verstatten.

Zum 15. weiln die Bürgere vermüge Eidt vnd Pflichten, bey dieser Belagerung mit zu Wall gehen müssen, soll derowegen *general perdon* Bürger-

germeister vnd Rhat auch gemeiner Bürgerschafft, darunter auch die *Conſtabel* und Handlangers begriffen, fort allen Einwohnern sie seyn Geist- oder Weltlich ertheilt worden, vnd alles andere so bey wehrender Belagerung vorgelauffen vergessen seyn.

Zum 16. sol niemand wegen seiner Religion angefochten, sondern einer dem andern darin vn*perturbiret* verbleiben lassen.

Zum 17. Sol die Belettirung beym Rath verbleiben, vnd die Soldaten denen was deßweverordnet wird vnweigerlich folgen.

Zum 18. sollen Brandt vnd Licht zu behueff der *Corps de Garden* gelieffert werden woher es bey der Kayserlichen Besatzung genommen.

Zum 19. sol das Stadtgeschütz bey der Stadt verbleiben, vnd anderwerts nicht entführet, was auch in der Petersborg vorhanden, so weit es in dieser *Armee* kresten bestehet, *reſtituiret* werden.

Zum 20. sollen die Soldaten in der Stadt verbleiben vnd nicht hinauslauffen, fürnemlich aber den Bürger an den Korn und Gartenfrüchten keinen Schaden zufügen.

Mit den Marcketentern vnd Bagasi sol es zum 21. wie der Königl. *Armée* es allweg gehalten *obſerviret*, vnd die nicht zum *General* Stab nnd *Guarniſon* gehören, darauß gelassen werden.

Vorbeschriebene von hoch vnd wolgeb. J. F. G. vñ Jhr Excell. einen hochEhrwürdigen Thumb-Capittul vnd einen Erbarn Rath vnd gemeiner Stadt verliehen *accord* vnd jhnen sampt vnd sonders

ders gegeben *perdon* auch abwendung der *Soldateſca* Raub vnd Plünderung ſollen vnnd werden wolgemeltetes Thumb Capittel vnnd Stadt Oßnabrügk der Königl. *Caſſa* auff Termin vnd maß wie man ſich deſſen mit gemelten Herrn *General Commiſſario* vergleichen wird, hergeben ſechzig tauſend Reichsthaler *in ſpecie*, womit dann dieſer *Accord* geſchloſſen, welcher zur vrkund von Hochwol. und Ehrngedachten *Contrahenten* ſampt vnd ſonders vnterſchrieben vnd verſiegelt worden ſo da geſchehen im S. Gertrudenberg vor Oßnabrügk den 2. *September Anno* 1633.

Accord zwiſchen Herzog Georg zu Braunſchweig u. Lüneburg und Feldmarſchal von Kniphauſen an ei- und Francois du Mont S. Eloy am andern Theil durch den Hauptmann Berghun aufgerichtet.

Erſtlich ſoll die Guarniſon heute vor den ſchlag vor 1 Vhren deß Nachmittags nach der Petersburg von der Stadt Oßnabrügk abziehen, vnnd die Stadt vngeblündert laſſen.

Zum andern, wird der Reutterey vergünnet, daß ſie vmb ſelbige Zeit mit armirten Pferden, als Satteln, Piſtolen, Corobinern in der Hand fliegenden Stantarder, Sack vnd Pack abzuziehen, die vngemundirten auch darunter begriffen ſeyn, Wozu Ihr Fürſtl. Gnad. Herr General Hertzog zu Braunſchweig vnnd Lüneburg vnnd Herr Feldmarſchal von Kniphauſen genugſamen Paß vnnd Convoy, vor alle der Cron Schweden zugehörig, inſonderheit der Heſſiſchen Armee

auch

auch der Stadischen Partie zu convoiren, vnd von darauß behüfigen Paß biß zum Regiment ertheilt werden, dabey sollen auch begriffen seyn, Ihrer Gen. Obristen von Wartenberg, Pagage Storbes Verson vnnd Dienern, wie auch der Herr Obriste Wachtmeister Rolchheimb, Commissaris Peter Jansen, im fall auch etzliche Geistliche Herrn, weß Standes vnd dignitet die sein mit der Cavallerie abziehen wollen, sol jhnen solches neben ertheilung obgedachtes Paß vnd Convoy vergönnet, vnd alle actiones vnd prætensiones cassiret seyn, vnd sie frey vngemolestiret passiret werden.

Zum 3. sollen alle Officirer vnd Soldaten vnd deren Weiber, so sich ohne Männer allhie befinden, vnnd zur Guarnison gehörig, mit nothwendigen Paß versehen, vnd jhnen jhren Reg. nachzuziehen zugelassen werden.

Zum 4. sollen beyderseits Gefangene außwechßlung, vnd wann auff der eine Seite mehr als auff der andern vorhanden, laut deme zu Lübecke auffgerichteten Cartel rantzioniret werden, die Krancke vnd Beschädigte, so in der Stadt verbleiben werden, sollen mit nottürfftigen Vnterhalt versehen, keinesweges abspenstig gemacht werden, gemeldte J. F. G. vnd Ihr Excel diesen accord neben obberührten Käys. Commendanten abgeordneten vnterschrieben, Actum auff den Closter S. Gertraudenberg den 2. Sept. 1633.

(L.S.) Georgi
Dodo von Kniphausen.
Berghun.

T.

T.

Auszug der am 28 Jul. 1650 zu Nürnberg errichteten immerwährenden Capitulation des Hochstifts Osnabrück.

I.

Ein zeitiger Bischof zu Osnabrück will die Catholische geist- und weltliche Personen bey der Catholischen, und die der Augspurgschen Confession Zugethane bey ihrer Religion schützen und gegen den Passauischen Vertrag, den Religions- und westphälischen Frieden nichts verhängen, sondern denselben sich gemäß verhalten. Auch

2. nicht zugeben daß jemand; er sey Catholisch oder der Augspurgschen Confeßion zugethan, in der Ausübung seiner Religion gehindert oder beeinträchtiget werde, sondern die Uebertreter ohne Unterscheid gebührend bestrafen.

3. Den Unterthanen beyder Religionen stehet frey die Kirchen ihrer Religion zu besuchen, dem Gottesdienst beyzuwohnen, Sacramente zu empfangen, ihre Kinder bey ihren Glaubensgenossen zur Taufe zu bringen und ihre Ehen vollziehen zu lassen, den Geistlichen die Kranken ihrer Religion zu besuchen, denselben die Sacramente zu reichen und die Leichen abzuholen.

4. Ein der Augspurgschen Confeßion zugethaner Bischof, will dasjenige nicht gebrauchen, was den Catholischen Glauben, Weyhungen, Geistlichkeit und Kirchenjurisdiction betrift, sondern derselben Glaubensartikel, Ordinationes, Censuras, Visi-

tationes, Correctiones, Synodos, causas Ecclesiasticas, Kirchen- und Schuldisciplin dem Domcapitel, Archidiaconis u. s. f. unter Aufsicht und Oberdisposition des Erzbischofs zu Cölln als Metropolitans durch dessen Vicarium in Pontificialibus & Spiritualibus überlassen, auch was von diesem in dergleichen Sachen erkannt wird, auf Ersuchen, vollstrecken lassen.

5. Dahingegen wird den der Augspurgschen Confeßion Zugethanen ein geistliches Consistorium, und zwar, weil im Jahre 1624 keines gewesen, gegen ein Aequivalent verwilliget, folgendermaßen; 1) Das Consistorium soll aus dreyen Personen, einem weltlichen und zween geistlichen Räthen nebst einem Secretario bestehen. 2) Diese sollen sich dem zeitigen Landesherrn eydlich verpflichten. 3) Die drey ältesten von der Ritterschaft, Augspurgscher Confeßion, sollen vier qualificirte Personen aus den der Augspurgschen Confeßion zugethanen Predigern dem Bischof präsentiren und dieser daraus zwey erwählen, den weltlichen Rath und Actuarium aber nach Belieben annehmen. Beym Abgang der ersten sollen die übrigen des Consistorii nebst den dreyen ältesten der Ritterschaft zwey Personen dem Landesherrn vorschlagen, welcher dann eine davon erwählet. 4) Diesem Consistorio sollen die Geistlichen und Ehesachen der, der Augspurgschen Confeßion Zugethanen, anvertrauet werden, und 5) selbiges die Streitigkeiten so den Gottesdienst und Kirchenceremonien, Kirchen- und Schuldiener Vocation, Examination, Ordination, Kirchen- und Schuldisciplin betreffen, nach der Kirchenordnung entscheiden. 6) Bey

Remo-

Remotionen und Translationen hat das Consistorium die Cognition, der Archidiaconus aber die Execution, welcher auch die Einführungsgebühren behält. 7) Die der Augspurgschen Confeßion zugethanen Prediger, Schuldiener und derselben Familien, sollen in Real- und Personalsachen, welche ihre Pfarren, Kirchen- und Schulbesoldung betreffen, nur bey dem Consistorio active und paßive zu stehen schuldig seyn, in andern, geistliche Einkünfte nicht betreffenden Sachen, stehen sie nur paßive unter dem Consistorio, active aber sollen sie einen jeden bey seinem Gerichte belangen. Wer in bürgerlichen Sachen durch den Ausspruch des Consistorii sich beschweret findet, kann an den zeitigen Landesherrn, ohne Unterscheid der Religion, appelliren, welches aber in Pfarr- Kirchen- und Schulbedienungssachen nicht statt hat, jedoch brauchen die Capitula nicht sich an das Consistorium zu wenden. 8) Wann ein Kirchen- oder Schulbedienter etwas begehet, so mit Gelde bestrafet wird, hat das Consistorium die Untersuchung und Erkenntniß, der Archidiaconus aber die Strafgelder einzuziehen. 9) Was denen Kirchen- und Schulbedienten der Augspurgschen Confeßion zu gute verordnet, verstehet sich bey denen Catholischen von selbst und soll denenselben auch angedeihen.

6. Da in obigen die geistliche Gerichtsbarkeit der Catholischen suspendiret ist, so bleibet es übrigens bey dem, was die Catholische geistliche Obrigkeit, insbesondere der Offizial und Archidiaconi 1624 ruhiglich ersessen und verübet; sie behalten also die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit und letztere

die Bestrafung gewisser Verbrechen, Jura installandi, amovendi u. s. w. jedoch daß sie dabey ohne Ansehn und Unterscheid der Religion verfahren

7. Die Consistoriales sollen eine Kirchenordnung schriftlich abfassen, welche nach Landesfürstlicher Begenehmigung publiciret werden soll.

8. Die Erkenntnisse des Consistorii sollen unter dem Namen und Auctorität des Landesfürsten ausgefertiget und vollstrecket, auch von niemand etwas dagegen unternommen werden.

9. Wann die Consistoriales sich nicht vereinigen können und wann wichtige Sachen vorkommen sollen dieselbe an eine der Augspurgischen Confeßion zugethane hohe Schule verschickt werden.

10. Bey Vergebung der Prälaturen, Archidiaconate und Catholischen Beneficien, womit Seelsorge oder Gerichtsbarkeit verknüpft, und deren Collatur dem Landesherrn gebühret, soll bey Regierung eines Landesherrn aus dem Hause Braunschweig Lüneburg das Domkapitel mit dem Metropolitano sich über zwey geschickte Personen vergleichen, selbe dem Landesherrn präsentiren und dieser eine daraus wählen, welcher der Metropolitanus die geistliche Gerichtsbarkeit, Seelsorge u. s. w. per modum confirmationis, mittheilet.

11. Wann Pröbste und Dechen, Aebte und Aebtißinnen, deren Bestätigung vom Bischof abhängt, erwählet worden, soll die Bestätigung von einem Bischof der Augspurgschen Confeßion nicht eher ertheilet werden, bis die Gültigkeit vom Metropolitan

politan oder dessen Vicario untersuchet und begenehmiget worden. Auch sollen die Erwähleten über Gebühr nicht beschweret werden.

12. Die Vergebung Catholischer Pfarren und Beneficien verbleibet denenjenigen so dazu berechtiget, wann dieselben gleich der Augspurgschen Bekänntniß zugethan sind, zur Zeit eines Evangelischen Bischofs soll aber ohne vorherige Prüfung und Bestätigung des Metropolitans keiner zugelassen, und wann eine Person nicht tüchtig befunden wird, eine andre vorgeschlagen werden.

13. Mit Anordnung Catholischer Kirchen- und Schuldiener soll es auf gleiche Weise als mit den Pfarren Augspurgscher Confeßion gehalten werden.

14. Mit denen Geistlichen Pfründen, so denen von der Augspurgschen Confeßion verbleiben, bleibet es bey dem was wegen Berufung der Prediger vermeldet. Die Vergebung der Kirchenbedienungen behalten die rechtmäßigen Collatorn und Patroni, wann sie auch Catholisch sind, jedoch müssen sie geschickte Personen dem Consistorio präsentiren.

15. Wegen der dem Probst oder Capitul zu Quakenbrück zustehenden Rechte, hat man bey der Theilung der Einkünfte sich zu vergleichen.

16. Wie die Augspurgschen Confeßionsverwandte Kirchenbedienten nicht anders als auf Erkenntniß des Consistorii ihrer Bedienung entsetzet werden können; so kann bey Catholischen solches ohne Erkenntniß der catholischen geistlichen Obrigkeit nicht geschehen.

17. Was wegen des Consistorii Gerichtsbarkeit vermeldet, soll bey Regierung eines catholischen Bischoffs unverbrüchlich gehalten werden. Bey Regierung eines evangelischen Bischofs aber stehet das Consistorium unter dessen besondern Direction.

18. Dadurch was bey Lebzeiten eines evangelischen Bischofs dem Metropolitan zugeeignet, soll einem catholischen Bischof nichts benommen seyn.

19. Das Officialatgericht, welches die geist- und weltliche Gerichtsbarkeit hergebracht, soll fernerhin erhalten werden. Bey Lebzeiten eines evangelischen Bischofs soll nach Vorschrift des 10 §. eine in geist- und weltlichen Rechten erfahrne Person zum Official angeordnet werden. Der Official ist verpflichtet dem Landesherrn und dem Capitel den Eyd abzulegen. In weltlichen Sachen stehet es frey, anstatt der Appellation, ad Principem zu recurriren, der die Sache durch eine besondere Commißion untersuchen läßt. In geistlichen Sachen gehet, bey Leben eines evangelischen Bischofs, die Appellation an den Metropolitan. Der Notarius soll Catholisch und dem Landesherrn mit Eyd und Pflicht verwandt seyn, und wann dieses Gericht zu visitiren nöthig, soll wegen der geistlichen Sachen der Metropolitan mit dazu gezogen werden.

20. In dem Domcapitel, dem Capitel zu St. Johann und in andern Kirchen, Hospitälern und Armenhäusern sollen so viel Catholische und Evangelische als den 1 Januar 1624 darin gewesen oder vermöge des Friedensschlusses kommen können, wieder erwählet und eingenommen, in solchem Stande

Stande mit allen Würden und Einkünften gelaſſen und künftig dabey erhalten, auch mit keinen Statuten oder Eyden beſchweret werden.

21. Auf dem Lande behalten die Catholiſchen nach dem Vollmarſchen Durchſchlag, die Klöſter Berſenbrück, Malgarden, Rulle, Oeſede, St. Gertrudenberg, Iburg, die Commenderey Lage, und folgende Paſtorate, Schwagsdorf, Merzen, Damme, Wellingholthauſen, die Stadt Wiedenbrügge, St. Viti, Langenberg, Berſenbrück, Rulle, Voltlage, Neuenkirchen im Hülſe, Wallenhorſt, Glane, Hagen, Gesmold, Oeſede, Oſtercappeln, Bomte, Hunteburg, Schledehauſen, Borgloh, Bellm, Bergen, Ankum, Iburg, Glandorf, Alfhauſen, Riemsloh. Laer, imgleichen die Einkünfte von einer Vicarey zu Fürſtenau, einer zu Menslage und zweyen zu Bramſche, nebſt zwey Präbenden zum Börſtel.

Denen Augſpurgſchen Confeßionsverwandten verbleiben die Paſtorate zu Fürſtenau, Buer, Lintorf, Barkhauſen, Bippen, Hövel, Hilter, Menslage, Bramſche, Diſſen, Eſſen, Börſtel, Oldendorf, Venne, Engter, Ueffeln, Holte und Gerde.

Beyde Religionen werden in nachfolgenden Kirchſpielen geduldet. Zu Quakenbrück behalten die Evangeliſchen die Hauptkirche nebſt dem halben Theil der Einkünfte des daſigen Capitels und die Einkünfte der Fabrik. Die Catholiſchen ſollen eine neue Kirche erbauen und die andere Halbſcheid der Einkünfte des Capitels erhalten.

Zu Melle bauen die Evangelischen eine neue Kirche und die Catholischen behalten die alte. Zu Neuenkirchen bey Melle behalten die Evangelischen die Pfarrkirche, die Catholischen die Capelle zu St. Annen. Zu Bissendorf behalten die Catholischen die Pfarrkirche und die Evangelischen die Capelle zu Stockum.*) Endlich folgende Kirchen, zu Vörden, Gütersloh, Badbergen und Neuenkirchen bey Vörden sollen beyden Religionen gemein seyn, dergestalt, daß die Catholischen des Morgens bis um 9 und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr den Gottesdienst darin halten mögen. Die Pfarreinkünfte sollen getheilet und jeder Religion Pastoru zur Halbscheid, die Jura Stolæ aber jedem von seiner Religionsverwandten gegeben werden. Vom Kirchengeräthe soll jedem Theile die Halbscheid, aber die Reliquien mit ihren Behältnissen, imgleichen die Stiftungsbriefe von den vorbehaltenen Vicarien denen Catholischen herausgegeben werden.

22. Mit den im Durchschlag nicht gemeldeten milden Stiftungen, Hospitälern und Armenhäusern soll es bleiben wie es den 1 Januar 1624 gewesen. Mit den Privatschulen soll es nach dem Friedensschluß gehalten werden.

23. Das Domcapitel muß zwar innerhalb drey Monaten nach dem Tode eines Bischofs zur neuen Wahl schreiten; doch soll ein Bischof aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg innerhalb sechs

*) An derselben Statt ist nachhero die neue Kirche zur Achelriede erbauet worden.

sechs Monaten sich der Regierung nicht unterziehen, es wäre dann, daß er innerhalb solcher Zeit die Regalia von Kayserl. Majestät erhalten, in welchen Fall das Domcapitel die Regierung sofort abtrit. Wann aber der neuerwählte Bischof beweiset, daß er vor Ablauf der sechs Monate die Regalia gesucht habe, so behält zwar das Domcapitel die Administration, die Einkünfte aber werden, von der Zeit des Beweises an, zwischen dem Bischof und Capitel getheilet. Was das Domcapitel, während der Administration den Rechten, Gewohnheiten und dieser Capitulation gemäß, verordnet, bestätiget der neuerwählte Bischof.

24. Während solcher Administration, wird der Bischof, wann das Stift in Noth oder Beschwerde gerathen sollte, dem Domcapitel mit Rath und That beystehen.

25. Die während des Krieges eingerissenen Mißbräuche sollen insgesamt abgestellet werden, und des Domcapitels- und der Clerisey Bedienten gleiche Freyheit als die Fürstlichen genießen.

26. Die Verbrechen catholischer Kirchen- und Schulbedienten sollen allein der catholischen geistlichen Obrigkeit, und die der Augspurgschen Confession Zugethanen von ihrer Religion Richtern untersuchet und geurtheilet, dem Domcapitel und andern Stiften, aber die Erkenntniß über ihre Angehörigen dem Herkommen nach gelassen werden.

27. Bey Antrit der Regierung bestätiget der neue Bischof den sämtlichen Ständen des Stifts

ihre Privilegien und Gerechtigkeiten, insofern sie dem westphälischen Frieden und dieser Capitulation nicht zuwider sind, und verspricht insbesondere das Domcapitel und die übrigen Geistlichen bey ihren Privilegien, Stiftungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, Zehnten, Mühlen, und allen Haabe und Gütern zu lassen und zu schützen.

28. Die unter dem Schutz des Domcapitels, Probsts zu St. Johann, Abts zu Iburg, des Landdrosten und der Stadt Osnabrück stehenden Freyen, sollen von niemand beunruhiget, und die mit der Jagd und Fischerey Berechtigten dabey geschützet, denen so dazu nicht berechtiget aber solche nicht gestattet werden.

29. Die sämtlichen Stiftsstände und Unterthanen sollen bey ihren Freyheiten und Gerechtsamen, in deren Besitz sie den 1 Jenner 1624 gewesen, gehandhabet, ihnen oder auch jemand anders dem zuwider keine neue Privilegia ertheilet werden. Die Stadt Osnabrück soll in Geist- und Weltlichen in den Zustand, worin sie den 1 Jenn. 1624 gewesen, wieder gesetzet werden, und was ein jeder in politicis damals unstreitig gehabt auch unstreitig behalten, was aber damals streitig gewesen auch streitig, und jedem Theil seine rechtliche Nothdurft vorbehalten, bleiben.

30. Ein regierender Bischof kann ohne Vorwissen und Einwilligung des Domcapitels das Stift nicht resigniren, vertauschen, noch sonst einige Veränderung damit vornehmen, damit die abwechselnde Wahl auf keine Weise verhindert oder beschwerlich gemacht werde.

31. Wann

31. Wann fremde unrechtmäßige Ansprüche an das Stift, Domcapitel oder andere Geistliche machen oder Gewalt gebrauchen würden, wird der Bischof diese nach Möglichkeit dagegen beschüzzen. Was aber die Landesstände zu bezahlen schuldig sind, wird der Bischof aus denen gewöhnlichen Schatzungen abführen helfen.

32. Die geistlichen Präbenden sollen gegen das alte Herkommen nicht vergeben, auf dergleichen geistliche Lehn keine Anwartschaft ertheilet, und in Vergebung der Benefizien Landeskinder den Auswärtigen vorgezogen werden.

33 Wann ein Minderjähriger aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg erwählet wird, soll die Minderjährigkeit mit dem zwanzigsten Jahre aufhören, bis dahin mag zwar das Domcapitel die Regierung führen, und kein anderer Statthalter angeordnet werden, dem postulirten Minderjährigen stehet aber frey eine oder zwey Personen der Regierung beyzusetzen. Inzwischen sollen alle Jahr dem Postulirten 8000 Rthlr. aus den Stifseinkünften ausbezahlet, und was sodann, nach Abzug der Salarien, davon übrig bleibet in zwey Theile getheilet, und der eine zu Einlösung Bischöflicher Tafelgüter oder sonst, der andere aber zu Verbesserung des Doms verwendet werden.

34. Wann ein Bischof ein Jahr oder länger außerhalb des Stifts sich begeben müßte, mögen zwey aus dem Domcapitel nebst denen Fürstlichen Räthen die Regierung inzwischen führen.

35. Die Unterthanen sollen auch nicht verpflichtet seyn dem, eine Zeitlang außer dem Bischofthum sich aufhaltenden, Bischof Proviant oder andere Gefälle außerhalb Landes über altes Herkommen nachzufahren.

36. Da das Stift durch den Krieg in Schulden gerathen, will der Bischof ohne Bewilligung der Stände keine Schatzung anlegen, anstatt des Willkommens bey Antrit der Regierung 10000 Rthlr. annehmen und dahin bedacht seyn, daß das Stift von den Schulden befreyet werde.

37. Mit Potentaten und andern will der Bischof ohne Einwilligung der Landesstände keine Bündnisse machen, Kayserl. Majestät gehorchen, keine Friedbrüchige Leute vergeleiten, Krieg und Unheil von dem Stift abwenden, was er zum Schutz des Stifts anwenden wird, weder selbst wieder fodern noch soll solches von dessen Erben wieder gefodert werden; Er will auch animo repetendi, ohne Einwilligung der Stände, dem Stift keinen Vorschuß thun.

38. Die Amthäuser sollen ohne der Stände Vorwissen nicht niedergeleget, sondern aus den Einkünften im Stande erhalten werden, das was der Bischof dazu anwendet, soll von dessen Erben nicht wieder gefodert werden; falls die Baukosten zu hoch anlaufen sollten, soll das Stift mit Consens der Stände eine Zubuße geben; sonst aber die Stände etwas davon zu bezahlen nicht schuldig seyn.

39. Des Stifts Amthäuser und Tafelgüter sollen ohne Einwilligung des Domcapitels nicht veräußert noch verpfändet werden, die Verpfändete aber einzulösen, nach dem Bischofe, dem Domcapitel frey stehen.

40. Mit dem Landtage soll es wie vor dem Kriege gehalten werden.

41. Zu Beschickung der Reichs- Kreis- und anderer Tage soll der vornehmste Gesandte aus dem Domcapitel genommen werden.

42. Canzler, Regierungsräthe, Canzleysecretarien, Drosten, Rentmeister, Richter, Grafen, Vögte sollen außer dem Landesherrn auch dem Domcapitel mit einem Eyde verpflichtet werden, daß sie dem Stift nichts entziehen, sondern alles nach Inhalt des Inventarii wohl verwahren und wieder liefern wollen. Der Bischof will auch den gegen seine Bediente angebrachten Beschwerden abhelfen.

43 Die Drosten sollen begüterte adliche Landsassen, die Rentmeister im Stift angesessen, oder genugsame Sicherheit zu bestellen schuldig seyn.

44. Nach Abgang eines Bischofs sollen Drost, Rentmeister und Amtleute die Amthäuser mit aller Zubehör nach dem Inventario ohne einige Einrede wieder räumen.

45. Mit Abnahme der Rechnungen von den Rentmeistern soll es wie vor dem Kriege gehalten

ten werden. Die Beamten sollen über die ihnen anvertraute Jurisdiction sich eines mehrern nicht anmaßen, als was ihnen durch besondere Aufträge befohlen wird.

46. Der Bischof und die Beamten sollen ohne vorherige rechtliche Erkenntniß nichts gegen die Unterthanen verhängen, keine zu harte Brüchten fodern, die Holzung und Viehtrift conserviren, die Berechtigten dabey schützen, und ohne derselben Einwilligung keine Zuschläge, Zaunrichtung u. s. f. verstatten.

47. Des Stifts Hoheit, Gerechtigkeit und Einkünfte will der Bischof nicht verringern lassen und, daß das Entwendete wieder herbey geschaffet werde, besorgen.

38. Es wird der Bischof die Reformation und Ordnung der Gerichte befördern und zu Stande bringen.

49. Die Canzley soll mit einer gleichen Anzahl Räthe, Secretarien und Canzellisten von beyden Religionen jederzeit besetzt bleiben. Wegen der Religion soll auch kein Bedienter, wann er sich sonst unverweislich verhalten, abgesetzet werden.

50. Mit denen Canzleybedienten soll ohne Ursache und Einwilligung des Domcapitels keine Veränderung vorgenommen, und die Gerechtigkeit ohne Unterscheid der Religion unpartheyisch

und

und schleunig verwaltet werden. Mit Zuziehung des Domprobsts in Justiz- und der Landräthe in Landessachen bleibt es bey dem Herkommen.

51. Das Stift wird der Bischof mit fremden Schulden nicht beschweren und das dem Stift gehörige Geschütz nicht vermindern oder aus dem Lande führen lassen.

52. Was des Bischofs Vorfahren nebst dem Domcapitel oder dieses Sede Vacante verschrieben und dem Friedensschluß und dieser Capitulation nicht zuwider, ist derselbe zu halten verpflichtet.

53. Die in der drey Stände Namen ausgegebene, und mit derselben Siegeln bekräftigten Stiftsobligationen sollen gültig seyn und die Zinsen davon bezahlet auch jährlich vom Pfennigmeister Rechnung abgeleget werden.

54. Die Abtey zu Iburg und andere Klöster sollen von ungebührlichen Auflagen befreyet, die Klöster Rulle, Oesede und Malgarden, dem Herkommen nach mit ein oder zwey Diensten begnadiget, das Kloster St. Gertrudenberg aber von allen ganz befreyet seyn.

55. Das Domcapitel behält die Fischerey zwischen der Mühlenpforte und der Herrnteichs Mühle bis an den steinern Peterskopf.

56. Ehe der Landesfürst die Regalia nachgesucht hat wird er keinen Lehntag halten, geistliche Lehne

ſollen ohne Unkoſten mit lediger Hand empfangen, heimgefallne Lehne aber um das Stift verdieneten Perſonen wieder verliehen werden.

57. Dem Domcapitel zu Ehren ſoll der neue Calender eingeführet, denen Augſpurgſchen Confeßionsverwandten aber keine andere Feyertage, als die ſie im Jahr 1624 gehalten, zu feyern angemuthet werden.

58. In Fällen ſo in dieſer Capitulation nicht enthalten bleibet es bey dem Friedensſchluß von 1648, gemeinen Rechten, Herkommen und Gewohnheit. Die Biſchöfe ſie ſeyn Catholiſch oder Evangeliſch ſollen dieſe Capitulation halten und einen Eyd darauf ablegen, dagegen die Stände und Unterthanen nicht beſchweren, ſondern ſie dabey ſchützen, wogegen ihm vom Domcapitel auch ein mehrers nicht angemuthet, dieſe Capitulation auch auf dem künftigen Reichstage beſtätiget werden ſoll.

V.

I.
Lüneburg
698.

Fr ca Louise
Prin 784.
Carl Wil-
riederich
zu Brans-
nspach
57.

Gr E Frie- C
Köni Carl hel
brfgr. ran
gebich zu
euth
). geb

Geor
Prinz
Wall
geb. 17

Digitized by Google

Zu Seite 189./190

Leben des Bischofs Otto I. von 1226-1227.

Die Verwaltung des Stifts Osnabrück durch Willebrand v. Paderborn kann nicht lange gedauert haben, denn schon im Jahre 1226 erscheint Otto Bischof von Osnabrück als Vermittler zwischen dem Capitel zu St.-Johann und Eberhard und Gerhard von Varendorp, wegen der Güter des von letzterm verpfändeten Stiftsvogts Sigfrid, und es wird im Jahre 1227 der Gräfin Sophia von Ravensperg, wegen der Verstümmelung ihres Gemahls Otto, alles Gut, welches dieser von der Kirche besessen, nicht blos zur Leibzucht, sondern zu freiem Lehn. Obiges ist jedoch nur Alles, was die Urkunden von Bischof Otto mittheilen. — Es starb wahrscheinlich am 6ten April 1227, nachdem er für sich und Bischof Gerhard eine Memorie gestiftet, aber weder sein Geschlecht noch sonst etwas weiteres meldet die Geschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bischof Friedrich regierte bis zu der im Jahre 1802 erfolgten Säculariſation, wodurch das Bisthum Osnabrück an das Haus Hannover kam. Bis zur Wiederherſtellung des Bisthums durch König Georg V., ſtand der Osnabrücker Sprengel unter Verwaltung des Biſchofs von Hildesheim, welch. auch für verſchiedene Weihbiſchöfe die biſchöflichen Amtshandlungen vollzogen, nämlich: Karl Clemens, Weihbiſchof von Hildesheim bis 1827,

Karl Anton Lüpke bis 1855.

Paulus Melchers, der erſte Biſchof nach Wiederherſtellung des Bisthums, reg. bis 1866, wurde dann Erzbiſchof zu Köln, ſtarb 24.12.1895 als Cardinal zu Rom.

Joh. Heinr. Beckmann, (geb. zu Haaren b. Osterkappeln) bis 1878.

Bernhard Höting, geb. 18.7.1821 zu Epe (b. Münster), 3.15.1882 zum Biſchof ernannt.

Digitized by Google

stort. 21.10.98 zu Venedig, auf seiner 3. Rom-reise und wurde in dem zu Osnabrück beige-setzt.

Hubert Voss, get. 25.10.1841 zu Borken i.W., war Zögling des Priesterseminars Münster i.W., als er am 12.4.99. zum Bischof von Osna-brück gewählt wurde. Konsekriert 8.10.99.